Gesetze,
Verordnungen und Ausschreiben
für das
Königreich Hannover
aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839

zusammengestellt
und
mit höherer Genehmigung
herausgegeben
von

Christian Hermann Ebhardt,
Obergerichts-Anwalte und Notare zu Hannover.

Vierte Folge.
1856—1862.

Vierter Band.
Abtheilung VI. Polizeisachen.

Hannover.
Carl Rümpler.
1864.

Telgenersche Hofbuchdruckerei in Hannover.

Inhalt.

Abtheilung VI.

Polizeisachen.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Sicherheits- und Fremden-Polizei.

Dritter Abschnitt.

Sitten- und Gesundheitspolizei.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Straßen-Polizei.

Siebenter Abschnitt.

Schifffahrt, Handel und Gewerbe.

Achter Abschnitt.

Abtheilung VI.

Polizeisachen.

Abtheilung VI.

Polizeisachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. Polizei-Behörden. Zuständigkeit derselben. Verfahren. Landgendarmerie.

(Bd. VII. S. 1. 1. Folge Bd. II. S. 561. 2. Folge Bd. II. S. 369. 3. Folge Bd. III. S. 147.)

Wegen des Verfahrens in schöffengerichtlichen Sachen s. Anhang zur revidirten Strafproceßordnung v. 5. April 1859, oben Bd. 1. S. 580. — Wegen Handhabung der Polizei in den Städten s. die Polizei-Ordnungen für Celle, Göttingen, Emden u. Harburg v. 25. Mai 1859, für Hildesheim u. Stade v. 21. Juni 1859, für Osnabrück v. 14. Juli 1859 u. für Hannover v. 21. December 1859. — Die gesammte Polizeiverwaltung gehört vor die Aemter, so weit nicht einzelne Zweige derselben für bestimmte Bezirke besondern Polizeibehörden überwiesen sind. Rev. Amts-Ordn. v. 10 Mai 1859, § 10. — Den Amtsvögten liegt die Polizeiaufsicht in ihren Bezirken, insbesondere die Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen und Vergehen bei der zuständigen Behörde ob. Ebendas. § 50. — Auch die Amtsdiener sind zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen verpflichtet. Ebendas. § 54.

Ausschreiben der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Benutzung des Polizeiblatts zur Anzeige von begangenen Verbrechen betr., vom 8. October 1856. (II. 11.)

Nachdem es für erforderlich erachtet ist, die durch § 7 lit. h. und § 9 des Ausschreibens vom 12. August 1846 *) getroffenen Vorschriften über die durch das Polizeiblatt zu beschaffenden Bekanntmachungen von Verbrechen und Vergehen, deren Thäter unbekannt sind, abzuändern, so werden hierdurch unter Aufhebung des § 7 lit. h. und des § 9 jenes Ausschreibens die folgenden anderweiten Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Bekanntmachung von Verbrechen oder Vergehen, deren Thäter unbekannt sind, findet durch das Polizeiblatt nur statt,

1) wenn muthmaßlich eine schwere Strafe zu erkennen sein wird;

2) wenn bei leichten Straffällen Anhaltspuncte geliefert werden können, welche direct auf die Person des Thäters hinweisen;

---

*) 2. Folge. Bd. II. S. 369.

3) wenn nach der Natur des nur mit leichter Strafe bedrohten Vergehens anzunehmen ist, daß dessen Spuren muthmaßlicher Weise in entfernten Bezirken auftauchen werden.

Zu der letztern Classe von Verbrechen sind namentlich Diebstähle zu einem bedeutenden Betrage, oder an besonders kenntlichen Sachen zu rechnen.

Ausgeschlossen von der Anzeige sind solche mit schwerer Strafe bedrohte Diebstähle, deren Gegenstand in Sachen des gewöhnlichen Verkehrs oder in Gelde von Münzsorten gewöhnlichen Umlaufs, beides zu dem Werthe von nicht über 20 ₰, besteht, vorausgesetzt, daß keiner der unter 2 und 3 bezeichneten Gründe vorliegt.

§ 2. Wenn, abgesehen von den Fällen des § 1 unter 1, 2 und 3, die Mittheilung durch das Polizeiblatt aus besonderen Ursachen als zweckmäßig erscheint, so ist aus solchen, der Redaction mitzutheilenden Gründen die Aufnahme ausnahmsweise gestattet.

§ 3. Wegen der nach den vorstehenden §§ ausgeschlossenen Verbrechen und Vergehen wird den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht, nach Maßgabe des einzelnen Falles das Behufige durch Anschlag, Ausrufen, Einrücken in Ortsblätter, Verhandlungen mit anderen Behörden, durch die Thätigkeit der Königlichen Landgendarmen und Unterbediente, durch Nachforschungen bei verdächtigen Personen, so wie bei Pfandverleihern, Trödlern und sonstigen Aufkäufern, oder auf ähnliche Weise wahrzunehmen.

Die Aufnahme von Bekanntmachungen über diese Verbrechen und Vergehen in die Hannoverschen Anzeigen oder Provinzialblätter, sofern selbige nicht etwa im einzelnen Falle als Ortsblätter anzusehen sind, ist nur auf besondere Vorschrift der Staatsanwaltschaften und beziehungsweise der Untersuchungsrichter der Obergerichte gestattet.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Instruction der K. Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betr., vom 9. Januar 1857. (II. 1.)

Um die Vorschriften in Betreff der christlichen Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen zu vereinfachen und mit der jetzigen Gerichtsverfassung in Einklang zu setzen, wird unter Aufhebung der Instruction vom 14. Mai 1842 hiedurch Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Den in Untersuchungs- oder Strafhaft in den Gefangenhäusern befindlichen Personen, welche einer christlichen Confession

angehören, soll thunlichst eine regelmäßige Seelsorge und geistliche Pflege zu Theil werden.

§ 2. Es gehört, sofern nicht eine andere Einrichtung besteht oder getroffen wird, zu den Amtspflichten des Ortspfarrers, diese seelsorgerliche Thätigkeit unentgeltlich (vergl. §§ 13, 14) wahrzunehmen, vorbehältlich der bei dem Vorhandensein mehrerer Geistlichen der Parochie etwa erforderlichen, von der kirchlichen Oberbehörde nach Benehmung mit der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts zu erlassenden Anordnung.

Von der vorstehenden Regel abweichende Einrichtungen können von der kirchlichen Oberbehörde aus triftig befundenen Gründen nach Benehmung mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts angeordnet werden, und zwar, sofern nach ihrem Ermessen der Zweck nur auf solche Weise sich genügend erreichen läßt, selbst gegen den Willen der zunächst verpflichteten Geistlichen.

§ 3. Die Justizbeamten, welchen die Aufsicht über die Gefangenhäuser und die Gefängnißpolizei zusteht *) (Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Amtsrichter 2c.), haben eine geordnete Seelsorge bei den Gefangenen nach Kräften zu fördern, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

Der förmliche Dienstverkehr mit den Geistlichen ist rücksichtlich der obergerichtlichen Gefängnisse von der Staatsanwaltschaft des Obergerichts auch in den Fällen zu besorgen, wo in der Sache selbst ein anderer Justizbeamter zuständig ist. Soviel die amtsgerichtlichen Gefängnisse anlangt, tritt in gleicher Maße dem Geistlichen gegenüber der mit der Aufsicht über das betreffende Gefängnißpersonal betrauete Amtsrichter ein.

§ 4. Der die Gefängniß-Seelsorge wahrnehmende Geistliche ist in angemessener, erforderlichen Falls mit der Staatsanwaltschaft, bezw. dem Amtsrichter zu verabredender Weise mit den sachdienlichen Notizen über die Gefangenen, für welche überhaupt die seelsorgerliche Thätigkeit in Frage kommen kann, zu versehen.

§ 5. Wenn die Geistlichen solches wünschen, liegt es dem Gefängnißpersonale ob, bei den Unterredungen der Ersteren mit den Gefangenen, bei den in den Gefangenhäusern vorzunehmenden geistlichen Amtshandlungen, so wie bei den etwa angeordneten gemeinschaftlichen Erbauungsstunden anwesend zu sein und über Aufrechthaltung eines angemessenen Verhaltens der Gefangenen zu wachen.

§ 6. Der geistliche Zuspruch muß zeitweilig ausgesetzt oder beschränkt werden, wenn und soweit die Lage der Untersuchung solches nach der Beurtheilung und Bestimmung der zuständigen Justizbeamten erfordern sollte. Andererseits werden dieselben in

*) Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 8. November 1850, § 52, № 2. Strafproceß-Ordnung vom 8. November 1850, §§ 64, 244, 245, 247. Bekanntmachung, betreffend die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft, vom 25. September 1852, §§ 103 flgde.

geeigneten Fällen die Geistlichen ersuchen, Gefangenen, welche nach besonderem geistlichen Zuspruche Verlangen äußern oder dessen bedürftig erscheinen, einen häufiger wiederkehrenden Besuch zuzuwenden.

Ueber Zeit und Ort der Unterredungen mit den Gefangenen, so wie über etwaige Vereinigung der Gefangenen zu gemeinschaftlichen Erbauungsstunden hat, soweit nöthig, Verständigung zwischen den Geistlichen und Justizbeamten einzutreten.

§ 7. Dem pastoralen Ermessen der Geistlichen bleibt es überlassen, in welcher Art die geistliche Pflege der Gefangenen zu veranstalten, wie in denselben Reue, Buße und Bekehrung zu wecken und das geistliche Wort der Vermahnung und des Trostes an dieselben zu richten ist.

Von den Geistlichen wird erwartet, daß sie in Erfüllung dieser heiligen Pflicht treue Sorgfalt bewähren, aber auch die Grenzen *ihres* Amts streng innehalten und jedes Eingreifen in den Kreis richterlicher Thätigkeit auf das Behutsamste vermeiden werden.

§ 8. Die Geistlichen haben dahin, daß in den Gefangenhäusern Bibeln, Gesangbücher, Katechismen 2c. in gehöriger Anzahl vorhanden sind, zu sehen, und etwa hierunter wahrgenommene Mängel unverweilt an betreffender Stelle (§ 3) zur Abhülfe anzuzeigen. Ihnen liegt es ob, in den Gemüthern der Gefangenen den Sinn für die Benutzung dieser Bücher zu wecken und dazu die nöthige Anleitung zu geben.

§ 9. Wenn Gefangene in christlicher Erkenntniß so verwahrloset sind, daß es der Ertheilung eines vorgängigen Unterrichts bedarf, zu welchem es dem Geistlichen an Zeit gebricht, so ist hiervon gleichfalls betreffenden Orts (§ 3) Mittheilung zu machen.

§ 10. Hinsichtlich der Vorbereitung eines zum Tode Verurtheilten und dessen Begleitung zum Richtplatze sind nöthigenfalls von der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, nähere Anordnungen zu treffen.

§ 11. Beschwerden über das Verhalten eines Geistlichen in der Gefängniß-Seelsorge sind bei dessen kirchlichen Vorgesetzten anzubringen. An Letztere hat ebenfalls der Geistliche zu berichten, wenn er über einen Justizbeamten (§ 3) Beschwerde zu führen hat, wogegen Beschwerden über das Gefängnißpersonal von ihm selbst dem Amtsgerichte, bezw. der Staatsanwaltschaft des Obergerichts anzuzeigen sind.

§ 12. Wo nach den örtlichen Verhältnissen nähere Dienstanweisungen für die Gefängniß-Seelsorger erforderlich erscheinen, sind solche von der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, zu ertheilen.

§ 13. Bei *ungewöhnlichen* Mühwaltungen und Leistungen in der Gefängniß-Seelsorge kann dem betreffenden Geistlichen eine angemessene Vergütung gewährt werden (vergl. z. B. §§ 9 und 10). Die Bewilligung solcher Vergütungen bleibt dem unter-

zeichneten Justiz-Ministerium vorbehalten, welches darüber in den einzelnen Fällen mit dem unterzeichneten Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich verständigen wird.

§ 14. Den am Orte des Gefangenhauses nicht wohnenden Geistlichen sollen Meilengelder uud Diäten zu dem nämlichen Betrage gewährt werden, wie sie den Amtsrichtern nach § 9 №. 1 des Gesetzes, die Gebührentaxe in Strafsachen betreffend, vom 8. November 1850, verglichen mit Position 15 des Gebührentarifs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei Reisen in Strafsachen gebühren. *)

Die Berechnungen sind bei den betreffenden Justizbeamten (§ 3) einzureichen, von welchen die Prüfung, Feststellung und Auszahlung der Rechnungsbeträge veranlaßt wird.

---

*) Hiernach sind zu gewähren:
1) Bei Entfernungen unter 1/4 Meile vom Wohnorte des Geistlichen weder Meilengelder noch Diäten.
2) Bei größeren Entfernungen:
   a. Meilengelder:
      aa. bei Entfernungen von 1/4 bis 1/2 Meile für Hin- und Rückreise 1 ₰;
      bb. bei Entfernungen über 1/2 Meile für jede Meile 1 ₰ 8 ggr (einschließlich aller Nebenkosten, als Chaussee-, Brücken-, Trinkgeld); für die Rückreise, wenn sie an demselben Tage erfolgt, die Hälfte, sonst das Volle. — Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet.

      Bei Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderung erfolgt die Reisekostenvergütung nicht durch Meilengelder, sondern nach §§ 3 bis 5 des Ausschreibens vom 29. September 1848, die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten betreffend.
   b. Diäten:
      aa. bei Handlungen innerhalb des eigenen Pfarrbezirks für jeden Tag 1 ₰ (bei nothwendiger Uebernachtung außerhalb Wohnorts außerdem für jede Nacht gleichfalls 1 ₰);
      bb. bei Handlungen außerhalb des eigenen Pfarrbezirks für jeden Tag 2 ₰ 12 ggr.

Ausschreiben der K. Ministerien der Justiz und des Innern an sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden, betr. die Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen, vom 1. März 1856. (II. 7.)

Ueber die Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen (§ 237 der Strafproceßordnung) erlassen Wir im Einvernehmen mit dem Königlichen Finanz-Ministerium die folgenden Vorschriften:

§ 1. Die Anwendung der zur Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen erforderlichen Zwangsmaßregeln, namentlich auch die Einsperrung der Strafarbeiter zur Nachtzeit (§ 24 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847), geht von der Obrigkeit aus, der die Vollstreckung der Arbeitsstrafe zusteht.

§ 2. Für die Beköstigung vermögensloser Strafarbeiter, soweit solche weder von diesen selbst noch von Dritten herbeizuschaffen, ist während der Arbeitsverrichtung von der vollstreckenden Obrigkeit aus Mitteln der Verwaltung, während der etwaigen Haft von dem betreffenden Staatsanwaltsgehülfen aus Mitteln der Justizverwaltung zu sorgen.

Die Lieferung des nöthigen Arbeitsgeräths, soweit solches der Strafarbeiter nicht selbst mitzubringen hat (§ 25 des Polizeistrafgesetzes), liegt demjenigen ob, welchem die Strafarbeit zu Gute kömmt (§ 3 und 4).

§ 3. Die Obrigkeit (§ 1) hat dafür zu sorgen, daß das zu vollstreckende Strafurtheil zeitig, der Regel nach innerhalb acht Wochen, von geschehener Ueberweisung der Strafdienste durch den Staatsanwaltsgehülfen angerechnet, in Vollzug gesetzt werde.

Die Strafdienste sind innerhalb dieses Zeitraumes zunächst für Zwecke der Domanialverwaltung (Ausschreiben der Domainen-Cammer vom 17. Junius 1853) jedoch, wenn solches nicht thunlich, für Zwecke der Regiminalverwaltung zu verwenden (§ 4 und ff.).

§ 4. Von den Obrigkeiten ist sorgfältig zu ermitteln, ob und welche Gelegenheit sich bietet, polizeiliche Strafdienste für Zwecke der Regiminalverwaltung, namentlich der Chaussee-, Landstraßen- und Gemeindewegeverwaltung, zu verwenden.

Die Königlichen Aemter haben diese Ermittelung gleichzeitig mit der über die Verwendung polizeilicher Strafdienste für Zwecke der Domanialverwaltung (Ziffer 1 des Ausschreibens der Domainen-Cammer vom 17. Junius 1853) anzustellen.

§ 5. Die erforderlichen Nachrichten hierüber sind in jedem Vierteljahre zeitig einzuziehen und am Schlusse desselben dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft soweit nöthig zur Kenntniß zu bringen, welcher dagegen der Obrigkeit die Anzahl der ihr für Zwecke der Regiminalverwaltung zu überlassenden Strafdienste anzeigt und solche derselben überweis't.

§ 6. Nach solcher Ueberweisung (§ 5) wird über die Verwendung von der Obrigkeit weiter in der Art verfügt, daß zunächst

das Bedürfniß der Behörden und erst hiernächst das der Gemeinden in Berücksichtigung kömmt.

Dabei ist den betreffenden Vorständen (Wegbau=Inspectoren, Gemeindebeamten ꝛc.) von der Anzahl der jedem derselben zugewiesenen Strafdienste unter Angabe des Namens und Wohnorts der Sträflinge Mittheilung zu machen.

§ 7. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die der Regiminalverwaltung überwiesenen Strafdienste gehörig abgeleistet werden.

Zu dem Ende haben dieselben die nöthigen Anordnungen zu treffen und die Rückstände gleichwie deren Gründe sich monatlich nachweisen zu lassen.

§ 8. Die Obrigkeiten — die Königlichen Aemter gleichzeitig mit der nach Ziffer 4 des mehrgedachten Ausschreibens der Domainen=Cammer zu machenden Anzeige — haben alle 3 Monate dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft Nachricht darüber zu geben, ob und wie weit die Verwendung der zu Regiminalzwecken im vorletzten Vierteljahre überwiesenen Strafdienste im zuletzt abgelaufenen geschehen ist.

§ 9. Sind Strafdienste am Schlusse des letzten Vierteljahrs unverwendet geblieben, so hat die Obrigkeit bei Benachrichtigung des Staatsanwaltsgehülfen hiervon sich darüber zu äußern, ob und welche Gelegenheit zur Verwendung im laufenden Vierteljahre vorhanden. Hiernächst hat dieselbe die Ueberweisung der Rückstände anderweit zu gewärtigen.

§ 10. Treten Gründe für Niederschlagung von Strafdiensten, im Besondern auch von rückständigen ein, so hat die Obrigkeit solches dem Staatsanwaltsgehülfen zur Veranlassung des Weiteren bei der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 11. Von den zu regiminellen Zwecken verwandten Strafdiensten ist in der Rechnung über die Ausführung der öffentlichen Arbeit, jedoch ohne Berechnung des Geldwerthes, Auskunft zu geben.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Ausschreibens über die Verwendung polizeilicher Strafdienste für Zwecke der Regiminalverwaltung haben keine Anwendung im Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal.

Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, v. 28. April 1859. (I. 441.)

Inhalts-Uebersicht.

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, das nachstehende Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden:

I. Zuständigkeit der Verwaltung.

§ 1. Die nachstehend in den §§ 2 bis 7 incl. aufgeführten Polizeivergehen sind, mit Vorbehalt jedoch der dabei ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, von den Verwaltungsbehörden zu untersuchen und abzuurtheilen:

§ 2. 1) Verabredungen oder Aufforderungen zu Einstellung des Gewerbes oder der Arbeit oder Drohungen mit derselben, welche von Fabrikanten, Schiffern, Handwerkern, Handwerksgesellen und sonstigen Arbeitern unternommen werden, um Forderungen durchzusetzen — wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren (§§ 59 und 61 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 [1]);

2) Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter (§ 60 des Polizeistrafgesetzes [2]);

---

[1]) § 59. Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstige Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen, sind, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren, mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu belegen, vorbehältlich etwa sonst erforderlicher polizeilichen Maßregeln.

§ 61. Die Bestimmungen des § 59 finden auch Anwendung auf Schiffsvolk, sofern nicht nach Art. 162 des Criminalgesetzbuchs Strafe des Aufruhrs zu erkennen ist.

[2]) § 60. Mit gleicher Strafe sind Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter zu ahnden.

3) Theilnahme an verbotenen Vereinen, Versammlungen und Festen, Tragen verbotener Abzeichen u. s. w. (§ 62 des Polizeistrafgesetzes [1]);

4) verbotene Verbindungen der Handwerksgesellen u. s. w. (§ 63 des Polizeistrafgesetzes [2]);

5) Verbreitung verbotener Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Bilder (§ 64 des Polizeistrafgesetzes [3]).

§ 3. 6) Nichtleistung oder mangelhafte Leistung von aufgebotenen Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhren, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten (vergl. namentlich die §§ 73, 74 und 75 des Polizeistrafgesetzes [4]);

7) Versäumnisse bezüglich der Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstigen Anlagen, so wie zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. (vergl. namentlich die §§ 76 und 78 des Polizeistrafgesetzes [5]);

---

[1]) § 62. Theilnahme an **verbotenen Vereinen** ist mit Geldbuße bis zu 25 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, vorbehältlich der bestehenden besonderen Bestimmungen über Bestrafung verbotener politischen Vereine, Versammlungen und Feste, des Tragens verbotener Abzeichen u. s. w.

[2]) § 63. Die Strafbestimmung gilt namentlich von verbotenen Verbindungen der Handwerksgesellen (s. g. Brüderschaften, Gesellenschaften, Gesellenladen) und von Theilnahme an denselben durch Fassung von Beschlüssen, Aussprechung von Strafen, Freisprechung der Gesellen vor der Brüderschaft, Ertheilung von Scheinen darüber und durch Abforderung solcher Scheine.

[3]) § 64. Verbreitung verbotener Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Bilder ist mit deren Verfalle (Confiscation) und außerdem,
wenn Buchhändler oder Buchverleiher sich derselben schuldig machen, mit Geldbußen bis zu funfzig Thalern,
bei Anderen mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Andere als Buchhändler und Buchverleiher werden durch die Strafe nur dann getroffen, wenn das Verbot öffentlich bekannt gemacht ist.

[4]) § 73. Wer zur Leistung von Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhr, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten verpflichtet, auf gehörige Bestellung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verwirkt Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten zu acht Gutegroschen. Vergl. § 75.

§ 74. Wer den Dienst nicht gehörig leistet, wer zu spät zur Leistung erscheint oder zu früh sich entfernt, erleidet Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen.

§ 75. Daneben sind in den Fällen der vorstehenden beiden §§ die versäumten Dienstarbeiten, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten der Säumigen zu beschaffen.

[5]) § 76. Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen; zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür feststehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, fällt in Geldbuße bis zu zwei Thalern und, ist Gefahr oder Schaden für Andere herbeigeführt, vorbehältlich des Ersatzes, in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§ 78. In den Fällen der beiden vorigen §§ ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

8) desgleichen bezüglich der Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze (§§ 77 [1]) und 78 des Polizeistrafgesetzes);

9) die Uebertretungen der Bestimmungen über Benutzung oder zum Schutze der öffentlichen Wege, Deiche, Flüsse, Canäle, Häfen, Ufer, Brücken und sonstigen öffentlichen Anlagen (vergl. auch § 237 des Polizeistrafgesetzes [2]).

Den Gerichten verbleibt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung:

a. der Ungebühr an Eisenbahnen, deren Zubehör oder Betriebsmitteln, so wie an Telegraphen, (Gesetz vom 8. August 1846 wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes; § 174 des Polizeistrafgesetzes [3]), § 8 der Bahnordnung vom 24. August 1849 [4]) und Gesetz vom 24. December 1849 wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen);

b. der mit Polizei- oder Ordnungsstrafe zu ahndenden Vergehen gegen die Vorschriften über Zahlung von Weg- oder Brückengeld;

10) die Vergehen gegen die Bestimmungen der Strandungs-Ordnung vom 24. Junius 1846.

§ 4. 11) die Vergehen gegen Sittlichkeit und Ordnung, als namentlich:

a. Trunkfälligkeit und übermäßiger Branntweingenuß, so wie Verstöße gegen die Bestimmungen zu deren Verhütung (§§ 85 bis 88 incl. des Polizeistrafgesetzes [5]);

---

[1]) § 77. Wer seiner Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nicht oder nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldbuße bis zu zwölf Gutegroschen.

[2]) § 237. Die Bestimmungen zum Schutze der Wege, Straßen, Eisenbahnen, Ströme, Canäle, Ufer, Brücken, Deiche u. s. w. in Wege-, Bahn-, Strom-, Deich-, Canal- und Strandordnungen werden jedoch nicht aufgehoben.

[3]) § 174. Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln ist, wenn peinliche Strafe nicht verwirkt ist (Gesetz vom 8. August 1846 Art. 1) mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu strafen.

[4]) § 8. Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, so wie Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln unterliegen nach den besonderen darüber ergangenen Gesetzen (Gesetz vom 8. August 1846 und § 174 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847) der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung.

[5]) § 85. Trunkenheit, welche öffentliches Aergerniß erregt oder mit Unfug verbunden ist, soll mit Gefängniß bis zu drei Tagen oder ausnahmsweise mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft werden. (Vergl. § 47.)

§ 86. Bei wiederholtem Rückfalle ist Gefängniß bis zu vier Wochen zu erkennen oder es findet Werkhaus Statt nach Art. 8 und den weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser. *)

*) Vergl. jetzt das Gesetz vom 22. November 1850 über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltnng in polizeilichen Werkhäusern u. s. w.

§ 87. Wer sich betrunken umhertreibt, ist von allen öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten zu entfernen, vorbehältlich weiterer Ahndung nach vorstehenden Bestimmungen.

§ 88. Sonstige Vergehen in Bezug auf Trunkfälligkeit und übermäßigen Branntweingenuß sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

b. Unzucht (§§ 89—97 incl. des Polizeistrafgesetzes [1]);
c. verbotenes Spiel (§§ 98—102 incl. des Polizeistrafgesetzes [2]);
d. Lotterievergehen und unerlaubte Ausspielungen (§§ 103 bis 107 incl. des Polizeistrafgesetzes [3]);

---

[1]) § 89. Außerehelicher Beischlaf (Unzucht), sofern das Vergehen nicht unter die Art. 270 und flgde. des Criminalgesetzbuchs fällt, zieht für jeden Theil Geldbuße bis zu fünf Thalern nach sich, wenn dadurch Aergerniß erregt ist.

§ 90. Für den Fall außerehelicher Niederkunft kann die Geschwängerte nicht gezwungen werden, den Schwängerer zu nennen.

§ 91. Ist die Ehe erfolgt vor der Geburt des Kindes, so ist keinenfalls Strafe zu erkennen.

§ 92. Frauenspersonen, welche sich gewerbmäßig der Unzucht ergeben oder welche sich unzüchtig umhertreiben, sind mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§ 93. Beim Rückfall, so wie bei einer dritten außerehelichen Niederkunft nach erlittener zweimaliger Bestrafung ist auf Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen oder es tritt Werkhaus ein nach Art. 9 des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser. *)

*) Vergl. jetzt das Gesetz vom 22. November 1850 über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern u. s. w.

§ 94. Unverheirathete Personen, welche wie Eheleute zusammenleben (Concubinat, wilde Ehe) sind mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

§ 95. Beförderung der Unzucht ist, sofern sie nicht unter den Art. 278 des Criminalgesetzbuchs fällt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§ 96. Wer durch unzüchtige Handlungen oder Reden oder Absingen unzüchtiger Lieder öffentliches Aergerniß giebt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen.

§ 97. Gleicher Strafe verfällt, wer unzüchtige Schriften oder Bilder zur Verbreitung verfertigt, feil hält, ausstellt oder verbreitet.

Daneben sind die unzüchtigen Schriften und Bilder für verfallen zu erklären.

[2]) § 98. Glücksspiele (Hazardspiele) ziehen für jeden Theilnehmer nach Höhe und Dauer des Spiels Geldbuße von fünf bis fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen nach sich (vergl. § 47).

§ 99. Gleicher Strafe verfällt, wer Glücksspiele in seiner Wohnung duldet.

Die Strafe ist mit Strenge zuzumessen, wenn Wirthe sich des Vergehens schuldig machen.

Bei wiederholtem Rückfalle kann auf Verlust der Wirthschaftsbefugniß erkannt werden.

§ 100. Ist ein Glücksspiel von einem Unternehmer (Bankhalter) gewerbmäßig eröffnet, so trifft ihn nach Umfang, Dauer und Schädlichkeit des Spiels, Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen. Daneben ist die Bank verfallen.

§ 101. Gehülfen des Spielunternehmers und die, welche solches Spiel in ihrer Wohnung dulden, verwirken Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen.

§ 102. Theilnehmer trifft die im § 98 angedrohete Strafe und Verfall des Einsatzes.

[3]) § 103. Wer eine Lotterie oder ein Lotto oder ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde eine Ausspielung unternimmt, fällt in die Strafen des § 100 gegen Spielunternehmer.

e. Bettelei (§§. 108—112 incl. des Polizeistrafgesetzes[1]);
f. Landstreicherei und Vergehen gegen das Paßwesen (§ 113 des Polizeistrafgesetzes[2]);
g. Vergehen gegen Fremdenpolizei (§§ 114—118 incl. des Polizeistrafgesetzes[3]);

Die Strafe ist nach Umfang und Schädlichkeit des Unternehmens zuzumessen.

Die auszuspielenden Gegenstände sind verfallen.

§ 104. Bei unbedeutenden Ausspielungen tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

Ausspielung zu milden Zwecken und Ausspielung geringfügiger Sachen bei Volksbelustigungen (Freischießen u. s. w.) sind straflos, sofern sie mit obrigkeitlicher Genehmigung geschehen.

§ 105. Wer für nicht erlaubte Lotterien, Ausspielungen oder Lottos Theilnehmer sammelt (colligirt) fällt in die Strafen des § 101 gegen Gehülfen von Spielunternehmern.

§ 106. Theilnehmer an einem Lotto fallen in die Strafen der §§ 98 und 102 gegen Theilnehmer an Glücksspielen.

§ 107. Sonstige Uebertretungen der Lotteriecollecteure sind nach den besonderen Bestimmungen über das Lotteriewesen zu beurtheilen.

[1]) § 108 Betteln ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen, ausnahmsweise mit Verweis zu ahnden.

§ 109. Es findet keine Strafe Statt, wenn das Sammeln von Gaben in der Gemeinde den Armen in derselben nach bestimmten Anordnungen etwa erlaubt ist und letztere nicht übertreten werden.

§ 110. Wer beim Betteln sich oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, verwirkt Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§ 111. Bei wiederholt rückfälligen Bettlern (vergl. § 47) tritt Werkhaus ein nach Art. 11 und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser.*)

*) Vergl. jetzt das Gesetz vom 22. November 1850 über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern u. s. w.

§ 112. Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertraueten Kinder zum Betteln veranlassen, oder es ihnen ausdrücklich oder stillschweigend erlauben, sind mit Verweis und, wenn dies nicht fruchtet, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

[2])§ 113. Landstreicherei und Vergehungen beim Paßwesen sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

[3])§ 114. Wer verdächtige Personen aufnimmt, ohne sofort der Ortsbehörde Anzeige zu machen, fällt in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

§ 115. Wer zur Gastwirthschaft nicht befugt, Fremde, welche ihm nicht verwandt noch befreundet, noch als unverdächtig ihm bekannt sind, außer etwaigen Nothfällen bei sich aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Wegen der fremden Dienstboten s. § 294.

§ 116. Gleiche Buße verwirkt jeder Angehörige einer Gemeinde, welcher einen Auswärtigen ohne Vorwissen der Ortsbehörde als Miethsmann (Häusling) aufnimmt.

§ 117. Die Strafen wegen unerlaubter Aufnahme ausländischer Juden als Gehülfen u. s. w. und wegen unerlaubter Trauung von Juden richten sich nach besonderen Bestimmungen.

§ 118. Der Gastwirth, welcher zur Führung eines Fremdenbuchs verpflichtet, es nicht gehörig führt oder die ordnungsmäßige Einreichung eines Auszuges oder sonst vorgeschriebene Meldung unterläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

h. unerlaubte Sammlungen (§§ 119—121 incl. des Polizeistrafgesetzes [1]);

i. Pflichtwidrigkeiten der Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder (§ 125 des Polizeistrafgesetzes [2]);

k. Thierquälerei (§ 126 des Polizeistrafgesetzes [3]).

Den Gerichten verbleibt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen in Bezug auf Religion (§§ 122—124 des Polizeistrafgesetzes [4]).

§ 5. 12) gefährliches Verhalten in Bezug auf Thiere (vergl. namentlich die §§ 127—136 incl. des Polizeistrafgesetzes [5]);

---

[1]) § 119. Wer ohne Erlaubniß eine Sammlung (Collecte) von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften dazu unternimmt, oder die erwirkte Erlaubniß überschreitet, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen, in besonders leichten Fällen Verweis.

§ 120. Daneben ist das unbefugt Gesammelte der Armencasse des Orts der Uebertretung verfallen.

Ist der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist es zu diesem zu verwenden.

§ 121. Aufrufe an die Mildthätigkeit in öffentlichen Blättern, Sammlungen bei Mitgliedern einer Gesellschaft oder eines Freundeskreises durch ein Mitglied derselben fallen nicht unter die Bestimmung des § 119.

[2]) § 125. Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertraueten Kinder nicht zum Besuch der Volksschule anhalten, sind, sofern sie gesetzlich dazu verbunden sind, auf Antrag von zuständiger Seite mit Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Geldbuße bis zu zwei Thalern, bei fernerer Widersetzlichkeit aber, sofern nicht andere Maßregeln angemessener erscheinen, mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

[3]) § 126. Rohe, Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren ist mit Verweis, Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden.

[4]) § 122. Vorsätzliche Störung des öffentlichen Unterrichts, so wie fahrlässige, folglich nach Art. 195 des Criminalgesetzbuchs nicht criminell zu strafende, Störung des öffentlichen Gottesdienstes ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thlrn. zu ahnden.

§ 123. Gleiche Strafe trifft Unfug in gottesdienstlichen Gebäuden und auf Begräbnißplätzen, namentlich Viehhütung auf letzteren, sofern nicht durch Beschädigung oder auf sonstige Weise strengere Strafe verwirkt ist.

§ 124. Andere Vergehen in Bezug auf Gottesdienst und auf Feier der Sonn- und Festtage sind nach besonderen Bestimmungen zu ahnden.

[5]) § 127. Wer es an genügender Aufsicht über Thiere fehlen läßt, so daß Gefahr für Andere daraus entsteht, ist mit Verweis oder mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

§ 128. Dieser Strafe verfällt insbesondere, wer gefährliche Thiere: Hengste, Stiere, bissige Hunde u. s. w. frei umherlaufen läßt.

§ 129. Ferner: wer auf Straßen oder sonst an Orten, wo Gefahr entstehen kann, sich von seinen Pferden vor einem Fuhrwerk entfernt, ohne sie sicherer Aufsicht anzuvertrauen oder die Stränge zu lösen.

§ 130. Bei derselben Strafe ist verboten: schnelles Reiten und Fahren in engen besuchten Straßen oder sonst an Orten und unter Umständen, welche Gefahr für Andere besorgen lassen.

§ 131. Gleiche Strafe oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt, wer durch Hetzen oder sonstige Ungebühr Thiere gemeingefährlicher Weise reizt, insbesondere wer Hunde aus Bosheit oder Muthwillen gegen Menschen hetzt.

13) die Vergehen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften, insonderheit gegen die Bestimmungen über Verhütung von Feuersgefahr, Halten von Löschgeräthschaften, Hülfe beim Löschen und Retten, Versicherung gegen Feuersgefahr u. s. w. (vergl. namentlich die §§ 137—152 incl. des Polizeistrafgesetzes [1]);

---

§ 132. Geldbuße bis zu fünf Thalern verwirkt, wer obrigkeitliche Anordnungen über Einsperrung oder sonstige Sicherung von Hunden u. s. w. nicht gebührend befolgt.

§ 133. Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt, wer seinen Hund oder sonstiges Hausthier, bei welchem sich Wuth, (Tollheit) oder bekannte Zeichen derselben äußern, oder welches durch ein von Wuth ergriffenes oder derselben verdächtiges Thier angefallen ist, nicht sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, tödtet oder sichert.

§ 134. Desgleichen: wer von der bei seinem Hunde oder sonstigem Hausthiere eingetretenen Wuth nicht der Ortsbehörde sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, Anzeige macht.

§ 135. Ist als Sicherungsmaßregel Tödtung der Hunde u. s. w. nöthig, so kann sie neben der Strafe von der Obrigkeit verfügt werden.

§ 136. Wer Bienenstöcke in Entfernung von weniger als 20 Ruthen von Chausseen und Landstraßen oder 10 Ruthen von sonstigen öffentlichen Fahrwegen aufstellt, verwirkt, sofern es nicht besonders gestattet ist, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

[1]) § 137. Handlungen oder Unterlassungen, welche Feuersgefahr für Gebäude oder sonstige Gegenstände (Forsten, Torfmoore, Feldfrüchte u. s. w.) herbeiführen, sind nach dem Grade der Gefahr mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu strafen.

§ 138. Diese Strafe tritt namentlich ein, wenn eine Feuerungsanlage (Heerd, Ofen, Schornstein) feuergefährlich beschaffen ist.

Die Strafe trifft den Werkmeister, den Bauherrn aber zugleich dann, wenn er die Feuergefährlichkeit gekannt hat.

§ 139. Ferner: wenn ein in einem Gebäude entstandener Brand verheimlicht wird.

§ 140. Desgleichen: wenn in einem Gebäude eingefahrenes Heu oder ähnliche Gegenstände durch Verschulden in der Behandlung sich selbst entzünden.

§ 141. Geldbuße bis zu fünf Thalern tritt ein, wenn ein Schornstein nicht vorschriftsmäßig gereinigt worden ist.

§ 142. Ferner: wenn Abends beim Schlafengehen oder am Tage, falls ein Haus von allen Bewohnern verlassen wird, das Feuer in offenen Geschirren oder auf dem offenen Heerde nicht gelöscht oder auf sichere Weise zugedeckt wird.

§ 143. Desgleichen: wenn Feuer in unbedeckten Geschirren über die Straße oder über freie, von Gebäuden umgebene Plätze getragen wird.

§ 144. Desgleichen: wenn Asche, die nicht völlig ausgebrannt oder nicht völlig erkaltet ist, in entzündbaren Behältern oder auf sonstige gefährliche Weise aufbewahrt oder auf gefährliche Weise ausgeschüttet wird.

§ 145. Desgleichen: wenn leicht feuerfangende Gegenstände als: Flachs, Hanf, Heu in gefährlicher Nähe einer Feuerungsanlage in Gebäuden zum Trocknen ausgelegt oder aufbewahrt werden.

§ 146. Bei gleicher Strafe ist verboten: Bearbeiten, (Klopfen, Brechen) von Flachs und Hanf, Dreschen von Kornfrüchten und Schneiden von Heckerling bei Licht, ohne eine gegen Feuersgefahr sichernde Vorrichtung.

§ 147. Gleicher Strafe verfällt: wer mit Feuer, offenem Lichte oder unverschlossener Leuchte in Scheunen, Ställen oder sonst in der Nähe feuerfangender Gegenstände: Stroh, Heu, Flachs, Torf u. s. w. verkehrt.

14) die Vergehen beim Moor- und Heidbrennen (vergl. namentlich die §§ 153—157 incl. des Polizeistrafgesetzes [1]);

15) die Vergehen gegen die Bestimmungen über Anfertigung, Vertrieb, Aufbewahrung, Transport u. s. w. von Schießpulver, Schießwolle, Feuerwerksgegenständen oder ähnlichen, leicht entzündlichen Stoffen (vergl. namentlich die §§ 158—165 incl. des Polizeistrafgesetzes [2]);

---

§ 148. Ferner: wer in Scheunen, Ställen, auf Heu-, Stroh- und Flachsböden Taback oder Cigarren raucht, vorbehältlich weiter gehender Verbote für einzelne Orte.

§ 149. Ebenso ist zu bestrafen: Schießen mit Feuergewehr, Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§ 150. Desgleichen: Verbrennen von Laub, Stroh und ähnlichen Gegenständen, Anzünden von Osterfeuern oder sonstigen Fest- und Freudenfeuern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§ 151. Die Bestrafung sonstiger feuergefährlichen Handlungen oder Unterlassungen richtet sich, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen der folgenden Abschnitte fallen, nach besonderen Vorschriften.

§ 152 Uebertretungen bei dem Feuerversicherungswesen sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

[1]) § 153. Wer beim Moorbrennen und Heidbrennen die erforderliche Vorsicht gegen Verbreitung des Brandes nicht anwendet, ist, sofern nicht peinliche Strafe wegen fahrlässiger Brandstiftung (Art. 191 des Criminalgesetzbuchs) zu verhängen ist, mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen.

§ 154. Diese Strafe tritt namentlich ein: wenn die abzubrennende Fläche nicht genügend — beim Moorbrennen durch Gräben, beim Heidbrennen durch Abplaggen — begrenzt ist.

§ 155. Ferner: wenn bestehenden Geboten zuwider das Feuer verlassen wird, bevor es erloschen ist.

§ 156. Ferner: wenn das Moor- oder Heidbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden, Forsten oder sonstigem fremden, der Feuersgefahr ausgesetzten Eigenthume geschieht, oder wenn das Feuer nicht gelöscht wird, sobald bei Aenderung oder Verstärkung des Windes Gefahr für Gebäude u. s. w. entsteht.

§ 157. Endlich wenn etwaigen sonstigen Sicherungs-Anordnungen der Behörden zuwider gehandelt wird.

[2]) § 158. Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern verwirkt, wer ohne Genehmigung der Obrigkeit Schießpulver, s. g. Schießwolle oder ähnliche leicht entzündende Stoffe verfertigt oder damit Handel treibt.

§ 159. Ferner: wer zu solchem Handel zugelassen, größeren Vorrath im Hause hat, als obrigkeitlich gestattet ist, oder den Vorrath nicht oben im Hause unter dem Dache oder sonst an anderm Orte oder auf andere Weise aufbewahrt, als obrigkeitlich bestimmt ist.

§ 160. Desgleichen: wer zum Handel mit Pulver u. s. w. nicht befugt und ohne obrigkeitliche Erlaubniß mehr als drei Pfund Pulver oder die sonst etwa bestimmte geringere Quantität Pulver, Schießwolle u. s. w. im Hause vorräthig oder den erlaubten Vorrath nicht sicher verwahrt hält.

§ 161. Desgleichen: wer beim Transporte von Pulver u. s. w. unvorsichtig ist, insbesondere wer das Fuhrwerk oder Schiff, auf welchem Pulver geladen ist, nicht mit schwarzer Fahne oder Flagge und mit deutlich sichtbarer Aufschrift: „Pulver“ versehen hat.

§ 162. Desgleichen: wer mit Fuhrwerk, auf welchem Pulver geladen ist, in einer Ortschaft oder sonst in der Nähe von Gebäuden, sofern dort nicht der Bestimmungsort ist, sich aufhält.

16) gefährliches Schießen und unvorsichtiges Aufbewahren von Feuergewehren (vergl. namentlich die §§ 166—168 incl. des Polizeistrafgesetzes [1]);

17) gefährliche Anlagen (vergl. namentlich die §§ 175—181 incl. des Polizeistrafgesetzes [2]);

18) die Vergehen gegen Baupolizei (vergl. namentlich die §§ 182—185 incl. des Polizeistrafgesetzes [3]);

---

§ 163. Ferner: wer mit einem Schiffe, in welchem Pulver geladen ist, anlandet, ohne sofort der Ortsbehörde, zum Zweck anzuordnender Sicherungsmaßregeln, Anzeige zu machen.

§ 164. Gleiche Strafe verwirkt, wer beim Verfertigen, beim Aufbewahren oder beim Transporte von Feuerwerksgegenständen unvorsichtig verfährt, so daß Gefahr für Andere entsteht.

§ 165. Weiter gehende polizeiliche Verbote in Beziehnng auf die in vorstehenden Strafbestimmungen gedachten Gegenstände sind dadurch nicht ausgeschlossen.

[1]) § 166. Schießen mit Feuergewehr oder mit sonstigem Schießgewehr an Orten oder unter Umständen, welche Gefahr für Andere herbeiführen, ist mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu ahnden.

§ 167. Dies gilt insbesondere vom Schießen nach der Vogelstange oder Scheibe in solcher Nähe von öffentlichen Wegen, welche das Abstreifen der Kugeln oder das Scheuen der Pferde besorgen läßt.

§ 168. Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt, wer geladenes Feuergewehr unvorsichtig verwahrt.

[2]) § 175. Wer offene Brunnen nicht mit sicherer, wenigstens zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung umgeben hält, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§ 176. Gleiche Buße verwirkt, wer Teiche oder andere Gewässer, Steinbrüche, Gruben u. s. w. in der Nähe von Wegen oder sonst unter Umständen, welche Gefahr für Menschen oder Thiere drohen, nicht mit gehöriger Schutzwehr versehen hält.

§ 177. Ebenso ist zu ahnden, gemeingefährliches Auswerfen von Gegenständen aus Gebäuden auf Straßen oder öffentliche Plätze.

Ferner: gefährliches Aushängen oder Aufstellen von Gegenständen an Gebäuden gegen Straßen oder öffentliche Plätze.

§ 178. Desgleichen: gefährliches Aufstellen von Gegenständen auf Straßen, Offenlassen von Luken, Kellerthüren an Straßen.

§ 179. Gleicher Strafe verfällt, wer sonstige gemeingefährliche Anlagen macht oder Bauten und sonstige Arbeiten ohne die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung Vorübergehender oder sonst in gemeingefährlicher Weise vornimmt oder vornehmen läßt.

§ 180. Ferner: wer Gebäude, Mauern u. s. w., welche auf gefährliche Weise den Einsturz drohen, nicht abbricht oder sichert.

§ 181. Neben der Strafe ist der Schuldige anzuhalten, die nöthigen Vorrichtungen oder Aenderungen vorzunehmen, oder es sind solche auf seine Kosten zu bewirken.

[3]) § 182. Wer ein neues Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung, wo solche auf zulässige Weise vorgeschrieben ist, oder gegen bestehende Bestimmungen über Lage, Bauart u. s. w. baut, verwirkt Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern und hat den Bau wegzuschaffen oder zu ändern, soweit es obrigkeitlich für nöthig gehalten wird.

19) die Vergehen gegen Gesundheitspolizei, namentlich Uebertretungen der Vorschriften gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten bei Menschen und Vieh (vergl. namentlich die §§ 194, 197 und 198 des Polizeistrafgesetzes [1]);

den Gerichten verbleibt jedoch die Aburtheilung der in den §§ 186—190 incl., 191 und 192 des Polizeistrafgesetzes [2]) bezeichneten Vergehen;

20) Weigerung der Hergabe von Mitteln zu Rettungsversuchen (§ 195 des Polizeistrafgesetzes [3]).

---

§ 183. Wenn gegen obrigkeitliches, zur Aufrechthaltung bestehender baupolizeilichen Bestimmungen erlassenes Gebot oder Verbot gebauet ist, so kann die Strafe bis auf funfzig Thaler erhöhet werden.

§ 184. Die Strafen treffen den Werkmeister und, sofern dem Bauherrn ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen.

§ 185. Sonstige Vergehungen gegen Baupolizei sind nach den besonderen Bestimmungen zu beurtheilen.

[1]) § 194. Wenn ein Todter (namentlich ein Ertrunkener, Erhängter oder sonst gewaltsam Getödteter) gefunden, ein Scheintodter, Verwundeter oder Kranker in hülflosem Zustande angetroffen wird, ist, bei Geldbuße bis zu zehn Thalern, sofort der nächsten Ortsbehörde oder einem Arzte Anzeige zu machen.

§ 197. Geldbuße bis zu fünf Thalern verwirkt, wer gefallenes Vieh unverscharrt liegen läßt oder nicht gehörig und zeitig verscharrt.

Die Strafe trifft da, wo Abdecker ein ausschließliches Recht haben und ihnen Anzeige gemacht ist, diese, sonst aber dem Eigenthümer.

§ 198. Sonstige Vergehen gegen Gesundheitspolizei sind, soweit nicht dieses Gesetz (§§ 267—269) Strafen droht, nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Dies gilt namentlich von Uebertretungen der Vorschriften gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten bei Menschen und Vieh.

[2]) § 186. Wer Nahrungsmittel als: Brot, Wein, Branntwein, Bier, u. s. w. verkauft oder feil hält, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande, sei dieser auf natürlichem Wege oder durch Anwendung schädlicher Stoffe oder schädlicher Aufbewahrungsmittel entstanden, verwirkt, sofern nicht peinliche Strafe zu verhängen ist (Art. 190 und 316 des Criminalgesetzbuchs), Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern.

§ 187. Derselben Strafe verfällt, wer Gefäße für Aufbewahrung und Werkzeuge für Bereitung von Nahrungsmitteln in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringt.

§ 188. Sind schädliche Stoffe (Farben u. s. w.) äußerlich erkennbar bei Backwerk, Spielsachen u. s. w. angewendet, so tritt Geldbuße bis zu fünf Thalern ein.

§ 189. Bei wiederholtem Rückfalle in die vorbemerkten (§§ 186—188) Vergehungen, kann auch auf Verlust der gemißbrauchten Gewerbebefugniß erkannt werden.

§ 190. Neben den Strafen sind die in den §§ 186 und folgende erwähnten gesundheitsschädlichen Gegenstände für verfallen zu erklären.

§ 191. Wer eine menschliche Leiche heimlich beerdigt oder sonst wegschafft oder wegschaffen läßt, ist, sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 192. Bei Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern ist verboten, menschliche Leichen vor Ablauf von sechszig Stunden von der Todesstunde angerechnet zu beerdigen.

[3]) § 195. Wer zu Rettungsversuchen die ihm zu Gebote stehenden Mittel: Obdach, Feuerung, Lagerstatt und dergl. herzugeben weigert, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§ 6.*) 21) die Vergehen in Beziehung auf Ausübung einer Wissenschaft, Kunst, eines Gewerbes oder Handels (Gewerbepolizei; vergl. namentlich die §§ 263—271 incl., 285, 286 und 303 des Polizeistrafgesetzes[1]); das Gesetz vom 19. März 1852 wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen nebst

---

*) Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Aburtheilung der im Artikel 3 Satz 1 der Königlichen Verordnung vom 15. Januar 1855, betreffend den Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, mit Strafe bedrohten Uebertretungen betr., v. 4. October 1861. (I. 183.)

Den entstandenen Zweifel, ob die Aburtheilung der im Artikel 3 Satz 1 der Königlichen Verordnung vom 15. Januar 1855, betreffend den Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, mit Strafe bedrohten Uebertretungen des § 3 des gedachten Bundesbeschlusses vor die Gerichte oder vor die Verwaltungsbehörden gehöre, entscheiden Wir auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, in Hinblick auf den § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes, dahin:

daß die Aburtheilung der fraglichen Uebertretnngen den Verwaltungsbehörden zusteht.

[1]) § 263. Wer unbefugt eine Wissenschaft, Kunst, ein Handwerk, einen Handel oder ein sonstiges Gewerbe oder Geschäft ausübt, oder die ihm dabei gesetzten Grenzen, insbesondere das Hausirverbot, überschreitet, fällt in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

§ 264. Daneben sind, sofern es zu Verhütung fernerer Uebertretungen nöthig ist, die angewendeten Werkzeuge oder Mittel für verfallen zu erklären.

§ 265. Beim Rückfalle sind auch die unbefugt verfertigten, ausgestellten oder feilgebotenen Gegenstände für verfallen zu erklären.

§ 266. Bei wiederholtem Rückfalle kann, wenn die Grenzen eines erlaubten Geschäfts überschritten sind, auch auf Verlust des Rechts zu letzterem erkannt werden.

§ 267. Bei einer Wissenschaft, Kunst, einem Gewerbe oder Geschäfte, deren mangelhafte Ausübung Leben oder Gesundheit gefährdet, insbesondere bei der Arzneikunde, der Wundarzneikunde, dem Hebammengeschäft und dem Apothekergeschäft, ist unbefugte Ausübung oder Ueberschreitung der gesetzten Grenzen mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen. (Vergl. § 270.)

§ 268. Unerlaubter Verkauf von Arzneiwaaren und Giften durch Kaufleute u. s. w. ist mit gleicher Strafe neben dem Verfalle der Waare zu ahnden.

§ 269. Ist in den Fällen des § 267 wirklich Gefahr herbeigeführt, peinliche Strafe jedoch nicht verwirkt (Art. 46, 48, 235, 246 des Criminalgesetzbuchs), so kann die Strafe bis zu sechswöchigem Gefängniß oder bis zu Werkhaus steigen.

§ 270. Diese Strafen finden auch beim Rückfalle in die Vergehen des § 267 Statt.

Bei wiederholtem Rückfalle kann geeigneten Falls die Bestimmung des § 266 zur Anwendung gebracht werden.

§ 271. Die Strafe des § 263 trifft auch den, der eine Versicherungsanstalt, Rentenanstalt, Sterbecasse, Witwencasse, Sparcasse ohne Erlaubniß, soweit diese gesetzlich erforderlich ist, unternimmt oder dazu Theilnehmer sammelt.

§ 285. Gewerbtreibende, welche Preisvorschriften (Taxen) für Waaren oder Arbeiten übertreten, verwirken Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Daneben ist geeigneten Falls die feilgehaltene geringhaltige Waare für verfallen zu erklären.

zugehörigen Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und die Vorschriften wegen des Haltens von Zuchthengsten durch Privatpersonen.)

Den Gerichten verbleibt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung:

a. der in den §§ 220—225 incl., 272—279 incl., 287—292 incl. des Polizeistrafgesetzes [1]) bezeichneten Vergehen;

---

§ 286. Müller, welche mehr als den erlaubten Mahllohn (Metze) von dem gemahlenen Korne nehmen, oder sonst in Beziehung auf den Mahllohn sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, verwirken, sofern die Handlung nicht unter sonstige Strafbestimmungen fällt, Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

§ 303. Uebertretungen sonstiger gewerbpolizeilicher Vorschriften, namentlich für Zünfte, für Schauanstalten (Leggen) u. s. w. sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

[1]) § 220. Unter dieselbe Strafbestimmung fällt, wer Waaren unrichtig zumißt oder zuwägt (vergl. § 280 und flgde.), sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist. (Art. 316 des Criminalgesetzbuchs.)

§ 221. Ferner mit gleichem Vorbehalt: wer Waaren verkauft oder feil hält, welche, nach Maß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maß oder Gewicht nicht halten.

Daneben kann die Waare für verfallen erklärt werden.

§ 222. Ferner, wer das zum feilen Verkaufe bestimmte Fleisch aufbläst oder sonst eine Täuschung bezweckende Handlung damit vornimmt.

§ 223. Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes den Namen, die Firma oder das Fabrikzeichen anderer Gewerbtreibenden benutzt, ist, auf Antrag der Letzteren, in Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu nehmen.

§ 224. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Waarenbezeichnung mit solchen Aenderungen wieder gegeben wird, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrzunehmen sind.

§ 225. Ist die Handlung gegen ausländische Gewerbtreibende begangen, so findet nur dann Strafe Statt, wenn für die einheimischen Gewerbtreibenden ein gleicher Schutz in dem andern Staate besteht.

§ 272. Unbefugter Nachdruck und unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, so wie unbefugte Aufführung und Darstellung eines dramatischen Werks oder einer musikalischen Composition ist nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

§ 273. Beeinträchtigung von Rechten aus verliehenen Erfindungs-Patenten u. s. w. sind auf Antrag des Privilegirten mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu ahnden. (Vergl. § 48.)

§ 274. Daneben sind die rechtswidrig verfertigten Gegenstände, und, sofern es zur Verhütung fernerer Eingriffe nöthig ist, die Werkzeuge zur Verfertigung für verfallen zu erklären.

§ 275. Uebertretungen in Beziehung auf das Postwesen sind nach besonderen Vorschriften zu bestrafen.

§ 276. Wer verbotene Münzen in Umlauf bringt, verwirkt, sofern nicht nach Art. 203 № IV. des Criminalgesetzbuchs peinliche Strafe zu verhängen ist, neben dem Verfalle der Münzen, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§ 277. Wer wissentlich falsche Münzen, die er in Zahlung empfangen, als echt ausgiebt, ist, wenn der Betrag zwölf Gutegroschen nicht übersteigt, folglich nach Art. 203 des Criminalgesetzbuchs peinliche Strafe nicht zu verhängen ist, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen,

Daneben sind die falschen Münzen für verfallen zu erklären.

b. der Vergehungen bei Maß, Gewicht und ähnlichen Bestimmungen (vergl. namentlich die §§ 280—284 incl. des Polizeistrafgesetzes [1]).

§ 7. 22) die Vergehen beim Dienstboten- und Gesellenverhältniß (vergl. namentlich die §§ 293—302 des Polizeistrafgesetzes [2]).

---

§ 278. Erheber öffentlicher Gelder, Armenvorsteher und sonstige Angestellte, so wie Gewerbtreibende, insbesondere Geldwechsler, haben bei Geldbuße bis zu fünf Thalern die ihnen vorkommenden falschen Münzen anzuhalten und der Obrigkeit abzuliefern.

§ 279. Hat die eingelieferte falsche Münze einen Metallwerth, so ist solcher dem Eigenthümer, wenn er sich nicht in Bezug auf dieselbe vergangen hat, auf Verlangen zu ersetzen.

§ 287. Wer sich bei Darlehen oder bei Verträgen, welche deren Stelle vertreten, höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedingt, verwirkt, sofern nicht der Art. 313 des Criminalgesetzbuchs eintritt, Geldbuße bis zu funfzig Thalern, welche mit Rücksicht auf die größere oder geringere Ueberschreitung des erlaubten Maßes und auf die Größe des Darlehns zuzumessen ist.

§ 288. Den Zinsen sollen die statt ihrer oder neben ihnen bedungenen Leistungen gleich geachtet werden. Dies gilt jedoch nicht bei der Antichrese.

§ 289. Sind die Zinsen am Darlehne vorabgezogen, so ist das gestattete Zinsmaß nach dem wirklich Dargeliehenen zu berechnen.

§ 290. Die Bestimmung des § 287 findet keine Anwendung auf Darlehn an wechselfähige Personen.

§ 291. Sie trifft öffentliche Leihanstalten und öffentlich zugelassene Pfandverleiher nur, wenn das oberlich festgesetzte Zinsmaß überschritten wird.

§ 292. Auf das höchste Strafmaß des § 287 ist zu erkennen, wenn das wucherliche Geschäft auf Verlangen des Darleihenden durch Ehrenwort bekräftigt ist.

Vergl. § 4 und flgde., so wie § 12 der Verordnung über Privateide vom 28. December 1821.

[1]) § 280. Gewerbtreibende, welche unrichtiges Maß, Gewicht oder Waagen anwenden, ohne die Unrichtigkeit zu kennen (Criminalgesetzbuch Art. 316), oder welche unrichtiges Maß u. s. w. besitzen, verwirken außer dem Verfalle desselben Geldbuße bis zu zehn Thalern.

War Maß oder Gewicht geaicht, so tritt Strafe nur ein, wenn dasselbe später unrichtig geworden.

§ 281. Gebrauch oder Besitz ungeaichter Maße, Gewichte, Waagen, Garnhaspel, Streichhölzer u. s. w. und sonstige Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht sind nach den Vorschriften über Maß und Gewicht zu bestrafen.

§ 282. Gold- und Silberarbeiter, welche Silber unter zwölf Loth Feingehalt verarbeiten oder Silberwaare geringern Gehalts feil halten, verwirken, sofern sie nicht wegen Betruges schwererer Strafe verfallen, Geldbuße von fünf bis zu zehn Thalern und Verfall der Waare.

Die Strafe fällt weg, wenn Waare geringern Gehalts erweislich bestellt ist.

§ 283. Sie verwirken gleiche Buße, wenn sie die von ihnen verfertigte Gold- und Silberwaare nicht mit Bezeichnung ihres Namens und mit der Zahl des Feingehalts, bei Waaren aber, welche jene Bezeichnung nicht zulassen, wenigstens mit letzterer versehen.

Die Strafe fällt weg bei so feiner Waare, welche auch letztere Bezeichnung nicht zuläßt.

§ 284. Uebertretungen der Bestimmungen über Wagengleis sind nach besondern Vorschriften zu bestrafen.

[2]) § 293. Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten, Handwerksgesellen oder Gehülfen zur Aufgabe des Dienstes und Annahme eines andern verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 8. An die Verwaltungsbehörden wird ferner die Untersuchung und Entscheidung darüber, ob polizeiliche Aufsicht und Bestrickung, Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern oder Werkhausstrafe nach dem Gesetze vom 22. November 1850 zu verfügen ist, in folgenden Fällen verwiesen:

1) in den § 4 und § 13 №. 1 bis 4 incl. des Gesetzes vom 22. November 1850 bezeichneten Fällen;

2) in denjenigen unter § 13 №. 5 des Gesetzes vom 22. November 1850 begriffenen Fällen, in welchen die Aufsicht und Bestrickung von der Verwaltungsbehörde verfügt ist oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfügen gewesen wäre, einschließlich des Straferkenntnisses nach § 8 des Gesetzes vom 22. November 1850.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft tritt in allen diesen Fällen nicht ein. Im Uebrigen verbleibt derselben, so wie den Gerichten die im Gesetze vom 22. November 1850 ihnen beigelegte Zuständigkeit.

§ 9. Außerdem verbleiben den Obrigkeiten die denselben in den §§ 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes [1]) ertheilten Befugnisse.

---

§ 294. Gleicher Buße verfällt, wer einen ausländischen Dienstboten ohne Anzeige bei der Obrigkeit annimmt.

§ 295. Desgleichen wer da, wo s. g. Dienstbücher (Gesindebücher) geführt werden, einen Dienstboten ohne Dienstbuch, ferner, wer einen Handwerksgesellen ohne Wanderbuch oder sonst zulässige Ausweise annimmt.

§ 296. Desgleichen, wer einen Dienstboten annimmt, wissend, daß dieser sich schon bei einem Anderen vermiethet habe.

§ 297. Der Dienstbote, welcher sich bei mehreren zugleich vermiethet, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

§ 298. Der Dienstbote und Handwerksgesell, welcher die Pflichten der Treue, der Ehrerbietung oder des Gehorsams gegen die Dienstherrschaft oder Die, welche in ihrem Namen handeln, verletzt, oder sich unzüchtig oder sonst unsittlich, ungebührlich oder unfleißig verhält, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, in leichteren Fällen mit Verweis zu bestrafen.

§ 299. Dienstboten, welche der Herrschaft gehöriges Futter unerlaubt in deren Vieh verfuttern, verwirken Gefängniß bis zu vier Wochen.

§ 300. Der Dienstbote, welcher ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht antritt oder verläßt, verwirkt Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Gleiches gilt von Handwerksgesellen.

§ 301. Die Strafen, in diesem Abschnitte gegen Dienstboten und Gesellen angedroht, sind nur auf Antrag des Dienstherrn zu erkennen. (Vergl. §§ 48 und 50.)

§ 302. Wer einem Dienstboten oder Gesellen, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Thalern.

[1]) § 70. Bei widerspenstigem oder ungebührlichem Betragen vor der Obrigkeit kann, wenn Verweis nicht für genügend zu halten ist, von ihr sofort Geldbuße bis zu zwei Thalern, oder, sofern dies zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens nicht genügt, nach vorgängiger Verwarnung, Gefängniß bis zu zwölf Stunden verhängt werden.

§ 72. Ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden sind, sofern nicht wegen Beleidigung oder sonst strengere Strafe verwirkt ist, mit Verweis oder Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen.

§ 10. Etwaige Zweifel darüber, ob die Uebertretung einer bestimmten polizeilichen Vorschrift nach den vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu bestrafen ist, haben die Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu entscheiden.

§ 11. Ist durch ein und dieselbe Handlung oder Unterlassung zugleich ein von der Gerichtsbehörde und ein von der Verwaltungsbehörde zu ahnendes Vergehen begangen (ideale Concurrenz), so ist die Gerichtsbehörde in Beziehung auf beide Vergehen für Untersuchung und Entscheidung ausschließlich zuständig.

§ 12. Wenn eine Verwaltungsbehörde ein zur Anzeige gekommenes Vergehen wegen idealer Concurrenz zur Zuständigkeit der Gerichtsbehörde erwachsen hält, von dieser aber ihre eigene Zuständigkeit abgelehnt wird, so hat die Verwaltungsbehörde über das zu ihrer Zuständigkeit gehörige Vergehen zu entscheiden.

§ 13. Die Strafbefugnisse der Militairbehörden und des Universitätsgerichts zu Göttingen bleiben unverändert.

§ 14. Wegen der polizeilichen Rechte der Landgemeinden kommen die §§ 69 bis 82 incl. des Gesetzes über die Landgemeinden vom 28. April 1859 zur Anwendung.

§ 15. Die Polizeistrafgewalt, beziehungsweise Deichpolizeistrafgewalt derjenigen Holz- oder Deichgerichte, welche einzelnen Corporationen oder Verbänden zustehen, wird durch Vorstehendes nicht aufgehoben.

Ueber deren Beibehaltung und Regelung soll im Verwaltungswege das Nähere bestimmt werden.

§ 16. Die Königliche Regierung ist befugt, denjenigen Deich- (Siel-) Verbänden, welche bislang ein Strafrecht nicht besessen haben, Polizeistrafgewalt in ähnlichem Umfange beizulegen, wie solche in den bisher damit versehenen Verbänden beibehalten wird.

§ 17. Die Aufsicht über die Ausübung des Strafrechts der Deich- (Siel-) Verbände gebührt ausschließlich den Verwaltungsbehörden.

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Deichgerichte sind bei den Verwaltungsbehörden, zunächst bei der Obrigkeit des Bezirks, zu erheben.

§ 18. Die Entscheidung über Berufungen in denjenigen Polizeistrafsachen, deren Untersuchung und Bestrafung den Holzgerichten überlassen ist, verbleibt den Gerichten.

II. Zuständigkeit der Behörden.

§ 19. Die Untersuchung der an die Verwaltungsbehörden verwiesenen Polizeivergehen, die Untersuchung darüber, ob in Gemäßheit des § 8 dieses Gesetzes polizeiliche Beaufsichtigung und Bestrickung oder Werkhausstrafe zu verfügen ist, und die Entscheidung in erster Instanz gehört vor die Obrigkeiten (Aemter, Magistrate der selbstständigen Städte). Vergl. jedoch § 15.

§ 20. Den besonderen Polizeibehörden, welche für einzelne

Städte und Bezirke bestehen, oder künftig eingerichtet werden, liegt die Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz hinsichtlich derjenigen Polizeivergehen ob, welche in Beziehung auf die ihnen überwiesenen Zweige der Polizeiverwaltung begangen werden.

§ 21. Für Untersuchung und Beurtheilung des einzelnen Polizeivergehens ist diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke das Vergehen verübt ist.

§ 22. Für Vergehen, welche durch mehrere obrigkeitliche Bezirke fortgesetzt sind, ist diejenige Obrigkeit zuständig, welche den Angeschuldigten zuerst als solchen vernommen, geladen oder verhaftet hat.

§ 23. Die Obrigkeit des Wohnorts des Angeschuldigten ist ausschließlich zuständig:

1) für das Vergehen der Unzucht in denjenigen Fällen, welche durch die §§ 89, 92, 93 des Polizeistrafgesetzes mit Strafe bedroht sind;

2) für das Vergehen der Landstreicherei;

3) für polizeiliche Beaufsichtigung und Bestrickung, so wie für Verfügung von Gefangenhaltung in Werkhäusern oder von Werkhausstrafe nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. November 1850;

4) für Vergehen, auf welche die Regeln der §§ 21 und 22 keine Anwendung finden.

§ 24. Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in allen diesen Fällen diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke er betroffen wird, oder wo er das Vergehen begangen hat und von diesen diejenige, welche den Angeschuldigten zuerst als solchen vernommen, geladen oder verhaftet hat.

§ 25. Die gegen einen Theilnehmer eines Vergehens eröffnete Untersuchung begründet Zuständigkeit in Ansehung aller übrigen Theilnehmer, soweit diese nicht besonderer Strafgewalt unterliegen.

§ 26. Hat eine Obrigkeit gegen einen Angeschuldigten eine Untersuchung eingeleitet, so ist dieselbe befugt, die Untersuchung auf alle an die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden verwiesenen noch nicht abgeurtheilten Vergehen desselben Angeschuldigten zu erstrecken und darüber zu entscheiden. (Vergl. jedoch § 23).

§ 27. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obrigkeiten werden von der Landdrostei und, wenn die Obrigkeiten unter verschiedenen Landdrosteien stehen, von dem Ministerium des Innern entschieden.

§ 28. Ist die zuständige Obrigkeit an der Untersuchung und Entscheidung behindert, so geht die Zuständigkeit an eine andere, ein für alle Mal hierfür zu bestimmende Obrigkeit über.

§ 29. Ist die zuständige Obrigkeit nur mit einem Mitgliede besetzt oder bis auf ein Mitglied behindert, und eine Entscheidung abzugeben, welche die Theilnahme zweier Mitglieder erfordert (§ 67), so ist die Entscheidung von ihr unter Zuziehung eines Mitgliedes der nach § 28 ein für alle Mal bestimmten Obrigkeit zu treffen.

§ 30. Entsteht bei einer Obrigkeit, welche nur mit zwei Mitgliedern besetzt ist, Meinungsverschiedenheit über eine abzugebende Entscheidung, so hat das erste Mitglied der nach § 28 bestimmten vertretenden Obrigkeit an der Berathung und Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 31. Ergiebt sich in diesem Falle und bei Meinungsverschiedenheit unter Mitgliedern der mit mehr als zwei Votanten besetzten Obrigkeiten keine Mehrheit für eine Meinung, so kommen die Grundsätze des § 157 [1]) der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859 sinngemäß zur Anwendung.

III. Ablehnung von Mitgliedern der Behörde.

§ 32. Mitglieder der untersuchenden oder erkennenden Behörde können vom Angeschuldigten oder vom Anschuldiger, sofern diesem die Befugniß zur Erhebung der Berufung beigelegt ist (§ 72), abgelehnt werden:

1) wenn sie mit dem Anschuldiger (§ 72 1 und 2) oder dem Angeschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung oder Unterlassung Beschädigten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch besteht oder nicht;

2) wenn sie mit einer dieser Personen im Verhältnisse des Ehemannes, Verlobten, Vormundes, Curators, Pflege- oder Adoptivvaters, Pflege- oder Adoptivsohnes stehen;

3) wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Anschuldiger

---

[1]) § 157. Bei der Abstimmung in Strafsachen entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit (auch darüber, ob der Beschuldigte der That für überführt zu halten sei).

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bei Stimmengleichheit soll die dem Beschuldigten günstigere Meinung den Vorzug haben und, wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit entsteht, so entscheidet hierüber die Stimme des Vorsitzenden.

Betrifft die Verschiedenheit der Meinungen nicht bloß die Hauptentscheidung des eigentlichen Straffalles, z. B. die Verurtheilung oder Freisprechung oder das Strafmaß, sondern zugleich die Entscheidung gewisser Vorfragen, so ist über die letzteren zuvor, einzeln nach der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihefolge abzustimmen.

Entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen sich dahin, daß, ungeachtet der über diese Vorfrage erhobenen Zweifel, mit der Hauptentscheidung vorzuschreiten sei, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter gehalten, auch über die Hauptsache mit abzustimmen.

Zu diesen Vorfragen gehören namentlich die Fragen über Zuständigkeit des Gerichts, über etwaige Aussetzung oder weitere Aufklärung der Sache, über die Förmlichkeiten des bisherigen Verfahrens oder des eingelegten Rechtsmittels u.s.w.

Sollte dennoch eine Stimmenmehrheit über eine Frage sich nicht ergeben, so ist durch Herbeiziehung eines oder mehrerer anderen Richter die Entscheidung herbeizuführen.

(§ 72 1 und 2) Angeschuldigten oder Beschädigten für ihre Unbefangenheit fürchten läßt;

4) wenn durch den Ausgang der Untersuchung ihr Privatinteresse auf irgend eine Weise berührt wird:

5) wenn sie ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben haben, oder als Zeugen oder Sachverständige in der Sache vernommen oder als Staatsanwalt in der Sache thätig gewesen sind;

6) wenn sie sich im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Angeschuldigten erlaubt haben, welche auf ihre Befangenheit schließen lassen.

§ 33. Ablehnungsanträge sind entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei der Obrigkeit zu stellen und von dieser der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§ 34. Bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat der abgelehnte Beamte seine Thätigkeit auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu beschränken.

§ 35. Glaubt der betreffende Beamte, daß gegen ihn einer der im § 32 unter 1, 2, 4 und 5 angeführten Ablehnungsgründe zutreffe, so hat er sich von Amtswegen der Theilnahme an der fraglichen Sache zu enthalten; in allen übrigen Fällen kann der Ablehnungsantrag abgewartet werden.

IV. Verfahren der Behörden.

A. Einleitung des Verfahrens.

§ 36. Untersuchungen von Polizeivergehen sind von Amtswegen einzuleiten, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung wegen einzelner Vergehen die Zulässigkeit der Untersuchung durch Antrag eines Betheiligten bedingt ist.

§ 37. Alle Obrigkeiten, Gerichtsbehörden, Polizei= und Gemeindebeamten, insoweit letztere zur Anzeige und Verfolgung von Vergehen dienstlich verpflichtet sind, haben von Vergehen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Obrigkeit Mittheilung zu machen, und diese, so wie sich wechselseitig, bei Verfolgung der Vergehen zu unterstützen.

§ 38. Haussuchungen sind zulässig, wenn dringend wahrscheinlich ist, daß in einem Hause sich Personen, Gegenstände oder Merkmale finden, welche zum Beweise des Thatbestandes des Vergehens, oder zur Ueberführung des Thäters dienen.

Haussuchungen dürfen vorgenommen werden:

1) von der Obrigkeit oder Polizeibehörde;

2) von Gemeindebeamten;

3) von Amtsunterbedienten, Landgendarmen und sonstigen Polizei=Officianten, unter schriftlicher Ermächtigung der Obrigkeit oder unter Zuziehung des Gemeindebeamten; ohne solche Ermächtigung oder Zuziehung nur bei Gefahr im Verzuge oder im Falle der Entdeckung auf frischer That, und wenn dies irgend thunlich, unter

Zuziehung zweier Mitglieder der Gemeinde, von denen wenigstens eines kein Polizeibeamter sein darf.

Jede bei der Vornahme von Haussuchungen eingetretene unnöthige Härte oder durch den Zweck nicht unerläßlich gebotene Belästigung der Hausbewohner von Seiten der dazu verwendeten Officianten soll streng geahndet werden.

§ 39. Beschlagnahme von Sachen kann, soweit sie zur Sicherung der Untersuchung oder der Strafe der Confiscation nothwendig ist, von der Obrigkeit oder von solchen Königlichen Dienern oder Angestellten der Gemeinden und Verbände vorgenommen werden, welche zur Anzeige des fraglichen Vergehens verpflichtet sind.

Beschlagnahme von Briefen auf der Post ist in diesem Verfahren nicht gestattet.

§ 40. Nach Aufhebung der Beschlagnahme, spätestens nach Beendigung des Strafverfahrens sind die in Beschlag genommenen Sachen, soweit dieselben nicht der Confiscation unterliegen, demjenigen zurückzugeben, welchem sie entzogen sind. Erheben Dritte Ansprüche auf die in Beschlag genommenen und zurückzugebenden Sachen, so ist denselben zur Geltendmachung ihrer Rechte und Beantragung des Arrestes vor den zuständigen Gerichten eine kurze Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach Versäumung der Frist die Sachen demjenigen werden zurückgegeben werden, dem sie durch die Beschlagnahme entzogen sind.

§ 41. Correspondenzen des Angeschuldigten mit seinem Ehegatten, Beichtvater, Rechtsbeistande und seinen Verwandten in grader Linie dürfen nicht mit Beschlag belegt werden, wenn sie sich im Besitze der genannten Personen befinden.

§ 42. Um den Angeschuldigten vor die Behörde zu stellen, findet in der Regel nur ordentliche Ladung Statt.

§ 43. Die Ladung geschieht schriftlich oder mündlich, unter Androhung entweder einer Geldbuße oder der Vorführung oder des anzunehmenden Eingeständnisses. Dem Geladenen ist auf Verlangen eine schriftliche Ausfertigung der Ladung, woraus der Zweck derselben und die etwaige Folge des Ausbleibens sich ergiebt, gegen Entrichtung der Schreibgebühr zu ertheilen. Zwischen Zustellung der Ladung und der Verhandlung sollen mindestens 3 Tage liegen; jedoch kann aus dringenden Gründen diese Frist abgekürzt werden.

Bei der Androhung des Eingeständnisses ist die strafbare Handlung oder Unterlassung, deren der Angeschuldigte bezüchtigt wird, anzugeben.

§ 44. Vorführung ist zulässig:

1) wenn sie bei erster Ladung angedroht und der Geladene entblieben ist;
2) wenn einer der im § 47 angeführten Gründe zur vorläufigen Verwahrung vorliegt.

§ 45. Die Ladung ist öffentlich zu erlassen:

1) wenn der Aufenthalt des zu Ladenden unbekannt, oder

2) der zu Ladende ein Ausländer ist, dessen Ladung die Heimathsbehörde verweigert.

§ 46. Der Erlaß von Steckbriefen ist zulässig:

1) gegen Landstreicher;
2) gegen Angeschuldigte, die sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen.

§ 47. Vorläufige Verwahrung ist nur zulässig, wenn der eines Vergehens Verdächtige ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist, oder auf frischer That betroffen wird, und im letzteren Falle die vorläufige Verwahrung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist.

Sie darf nur von solchen Königlichen Dienern oder Angestellten der Gemeinden oder Verbände vorgenommen werden, welche zur Anzeige des fraglichen Vergehens verpflichtet sind.

§ 48. Vorläufig verwahrte Personen sind sofort, spätestens binnen 24 Stunden, der Obrigkeit vorzuführen und sodann spätestens binnen weiterer 24 Stunden nach erhaltener Anzeige über die geschehene Verwahrung entweder freizulassen oder zu verhaften.

§ 49. Verhaftung eines Angeschuldigten ist zulässig, wenn derselbe ein Landstreicher oder der Flucht verdächtig ist, oder auf frischer That betroffen wird, und im letzteren Falle die Verhaftung zur Sicherung der Ruhe oder des Beweises erforderlich ist.

Sie erfordert schriftlichen Haftbefehl oder Eröffnung zu Protocoll an den Angeschuldigten durch die Obrigkeit.

Der Haftbefehl ist bei Vornahme der Verhaftung dem Ergriffenen vorzuzeigen und demselben zu eröffnen, daß er eine Abschrift desselben verlangen könne. Verlangt er solche, so ist sie ihm spätestens binnen 24 Stunden zuzustellen.

§ 50. Gegen Leistung von Sicherheit kann der Angeschuldigte Entlassung aus der Haft (§ 49) verlangen.

Die Obrigkeit hat die Art und Höhe der Caution zu bestimmen und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Ist der gegen Caution Entlassene zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so erlischt mit Antretung dieser Strafe die bestellte Caution; die zum Zweck der Bestellung hinterlegten Gegenstände sind von der Obrigkeit herauszugeben. Verweigert letztere die Herausgabe, so kann die Entscheidung der vorgesetzten zuständigen Behörde erwirkt werden.

Entzieht der gegen Caution Entlassene sich der Untersuchung, so kann die Caution für verfallen erklärt werden. Die Obrigkeit setzt zur desfallsigen Verhandlung einen nahen Termin an, zu welchem, wenn die Caution durch Bürgschaft bestellt war, auch der Bürge zu laden ist. Erscheint der gegen Caution Entlassene auch in diesem Termine nicht, so ist die Caution für verfallen zu erklären. Wenn jedoch der Bürge bis zur Abgabe dieses Erkenntnisses den Entbliebenen herbeischafft, oder dieser sich bis dahin selbst stellt, so wird der Bürge mit Vorbehalt der Verpflichtung zum etwaigen Kostenersatze frei.

B. Untersuchungsverfahren.

§ 51. Das Verfahren ist im Wege summarischer Untersuchung von Amtswegen zu leiten.

§ 52. Das Verfahren ist mündlich und in erster Instanz öffentlich, jedoch darf im Interesse der Sittlichkeit und der Ordnung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Wesentliche der Verhandlungen ist zu Protocoll kurz niederzuschreiben. Das Niedergeschriebene ist vorzulesen und zu bemerken, ob der Vernommene Ausstellungen dagegen zu machen hat.

§ 53. Die Zuziehung der Anschuldiger bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen.

§ 54. Der Angeschuldigte muß persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten erscheinen.

Die Obrigkeit kann jedoch in geeigneten Fällen dessen persönliches Erscheinen fordern. Der Vertretene haftet für alle Erklärungen seines Vertreters.

§ 55. Verweigert der Angeschuldigte bezw. dessen Bevollmächtigter ohne genügende Gründe die Antwort, so ist er, nach vorgängiger fruchtloser Androhung dieser Folge, als der in Frage stehenden Thatsache geständig zu behandeln.

§ 56. Einsicht der Untersuchungsacten ist stets, und abschriftliche Mittheilung von Actenstücken dann zu bewilligen, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 57. In Ermangelung des Eingeständnisses sind folgende gemeinrechtliche Beweismittel bezw. Beweisgründe zuläßig:

1) Zeugen und Sachverständige (vergl. §§ 58 und 59),
2) Augenschein (§ 103 [1]) der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859),
3) Urkunden und Indicien (§ 61).

§ 58. Das Zeugniß eines zur Anzeige des fraglichen Vergehens verpflichteten Königlichen Dieners oder Angestellten selbstständiger Städte über eine mit eigenen Sinnen wahrgenommene Thatsache genügt, vorbehältlich des Gegenbeweises, zum vollen Beweise, wenn die Wahrheit der Aussage von demselben auf den Diensteid zu Protocoll der Obrigkeit versichert wird, und nicht in Ansehung der Sicherheit und Genauigkeit der Wahrnehmung, der persönlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände Bedenken entgegenstehen.

Gleiche Glaubwürdigkeit kann den Angestellten der Gemeinden, Verbände, Verwaltungen oder Grundbesitzer von der Landdrostei, auf Antrag, widerruflich beigelegt werden.

---

[1]) § 103. Hält der Untersuchungsrichter die Einnahme des Augenscheines für nothwendig, so kann er denselben, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, einnehmen.

Die hierüber aufzunehmende Verhandlung muß ein möglichst treues Bild von dem besichtigten Gegenstande enthalten; wo es erforderlich, sind Pläne, Zeichnungen u. dgl. m., nöthigenfalls durch Sachverständige, anzufertigen.

Dieselben sind in diesem Falle auf getreue und wahrhafte Angaben eidlich zu verpflichten.

Gefängnißstrafe darf auf Grund dieser Versicherung allein und ohne andere sie verstärkende Anzeigen nur dann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte bereits Gefängnißstrafe erlitten hat oder bereits früher wegen eines gleichartigen Vergehens in Untersuchung gewesen ist, ohne freigesprochen zu sein.

Ergiebt die Untersuchung, daß der Angestellte eine falsche Versicherung auf seinen Diensteid abgegeben hat, so ist er, wenn nicht etwa ein entschuldbarer Irrthum vorliegt, vorbehältlich der einzuleitenden peinlichen Untersuchung, von seinem Dienste zu entfernen.

§ 59. Bei sonstigen Zeugen und bei Sachverständigen finden die §§ 95—102 incl., 104—107 incl. und 150 [1]) der revidirten

---

[1]) § 95. Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Richters Zeugniß abzulegen.

Befreiet von dieser Verpflichtung sind:

A. Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und die Verschwägerten desselben Grades, der Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe, und Verlobte;

B. alle Die, welche durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, falls sie nicht von ihrer Anstellungsbehörde zum Zeugniß ermächtigt sind. Wird das Zeugniß aus diesem Grunde verweigert, so hat die letztere darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Fall ein solcher ist, daß die Ablegung des Zeugnisses der amtlichen Verschwiegenheit zuwider laufen würde.

Ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung ist ein Geistlicher zur Mittheilung Dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, niemals verpflichtet.

Eben so können Rechtsbeistände ihr Zeugniß über Das, was sie als solche wahrgenommen, oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern, desgleichen die unter der Leitung derselben arbeitenden Candidaten rücksichtlich Dessen, was ihnen vermöge dieser Geschäftsverbindung von den Verhältnissen der Clienten jener Rechtsbeistände bekannt geworden ist.

Will der Untersuchungsrichter eine der so eben genannten Personen vernehmen, so muß er derselben zuvor zu Protocoll eröffnen, daß sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist.

Von den in dem Absatze 5 und 6 genannten Personen kann der Untersuchungsrichter geeignetenfalls eine Versicherung an Eidesstatt fordern, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer obgedachten amtlichen Stellung nach ihrer Erinnerung keine Kenntniß erlangt haben.

In keinem Falle darf die Vernehmung der unter A. Genannten eine eidliche sein.

Weder der durch die That Verletzte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, ist vom Zeugnisse ausgeschlossen.

§ 96. Die Vorladung eines Zeugen geschieht — — — — — unter Androhung einer bis zu 20 Thlr. zu bemessenden Geldbuße für den Fall des Nichterscheinens.

Erscheint der geladene Zeuge nicht, so soll er vom Untersuchungsrichter sofort in die angedrohete Geldbuße und in die Kosten der wiederholten Ladung verurtheilt werden.

Dieser kann die Androhung demnächstiger Vorführung hinzugefügt werden; in eiligen Fällen ist sofort nach dem ersten Ausbleiben ein Vorführungsbefehl statthaft. — — — — —

Entschuldigt der später erschienene Zeuge sein Ausbleiben genügend,

Strafproceßordnung sinngemäß Anwendung, jedoch unter folgenden Modificationen:

1) Die Obrigkeit kann mit Zustimmung der Angeschuldigten von der Vereidigung absehen.

---

so muß die gegen ihn ausgesprochene Strafe vom Untersuchungsrichter zurückgenommen werden.

§ 97. Verweigert der Zeuge ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ablegung seines Zeugnisses, so kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung desselben verfügen.

— — — — —

Die Haft wird sofort beendigt durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses; geschieht dies nicht, so kann sie fortdauern bis zur Erledigung der Hauptsache. — — — — —

§ 98, Die Vernehmung der Zeugen geschieht im Gerichtslocale; doch können Zeugen, welche Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert, in ihrer Wohnung vernommen werden: auch darf der Untersuchungsrichter aus besonderen Gründen die Vernehmung außerhalb des Gerichtslocals veranstalten.

Jeder Zeuge ist einzeln in Abwesenheit sowohl des Staatsanwaltes, als auch des Beschuldigten zu vernehmen; er gelobt, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts zur Sache Gehöriges vorsätzlich zu verschweigen; giebt hierauf zunächst die möglichst genaue Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse (Namen, Alter, Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft mit dem Beschuldigten 2c.)

Jeder Zeuge muß vor Beginn der Vernehmung die ihm zurückgelassene Abschrift seiner Vorladung vorlegen.

§ 99. — — — — — — Der Zeuge, welcher ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung des Zeugeneides weigert, kann auf dieselbe Weise, wie sie oben (§ 97) hinsichtlich der Zeugnißweigerung überhaupt vorgeschrieben ist, zur Eidesleistung angehalten werden.

Unfähig zum eidlichen Zeugnisse ist:

A. jeder, welcher zur Zeit der Zeugnißablegung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,

B. jeder, welcher wegen Meineides, Eidesbruches oder falscher Aussage an Eides Statt rechtskräftig verurtheilt ist oder in Untersuchung sich befindet.

Außerdem dürfen eidlich nicht vernommen werden, diejenigen, welche der Betheiligung an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung verdächtig, oder wegen solcher Betheiligung bereits verurtheilt sind.

§ 100. Glaubt der Untersuchungsrichter, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen, oder der Zeugen unter sich, ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zu der Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann, so ist er dieselbe vorzunehmen befugt. — — — —

Die Gegenüberstellung findet nicht Statt, wenn ein Zeuge, der von der Ablegung des Zeugnisses gesetzlich befreit war (s. § 95) dasselbe aber dennoch freiwillig abgelegt hat, dem Beschuldigten oder einem anderen Zeugen nicht gegenübergestellt werden will.

Verlangt jedoch der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung, so muß sie auch in diesem Falle geschehen.

§ 101. Jeder Zeuge muß die an ihn gerichteten Fragen mündlich beantworten; er ist verpflichtet, die Quelle seiner Wissenschaft anzugeben, er darf jedoch die Beantwortung ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, daß eine bejahende oder verneinende Erklärung zu seiner eigenen oder seiner im § 95 A. erwähnten Angehörigen Schande gereichen, oder unmittelbaren Schaden für ihn selbst oder diese Angehörigen zur Folge haben müßte (z. B. Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen u. s. w.).

Wird ihm, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, jedoch erst nachdem er Alles, dessen er sich zu erinnern vermochte, angegeben hat, seine

2) Eine Beeidigung von Sachverständigen, welche ein für alle Mal auf Abgabe von Gutachten oder Vornahme von Schätzungen eidlich verpflichtet sind, ist nicht erforderlich.

Register oder sonstige Schriften einzusehen und darnach seine Aussage zu vervollständigen gestattet, so ist im Protocolle die auf diese Weise vervollständigte Aussage genau zu bezeichnen.

Ist ein Zeuge stumm oder taub oder taubstumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist auf die § 94 angegebene Weise zu verfahren.

Nimmt der vernommene Zeuge eine Vergütung für die Ablegung seines Zeugnisses in Anspruch, so ist das Erforderliche sofort nach seiner Vernehmung festzustellen und zu den Acten zu vermerken, der Betrag aber auf eine am Orte des Gerichts befindliche Casse zu sofortiger Zahlung anzuweisen.

§ 102. Soll der Zeuge eine Person wiedererkennen, so ist ihm dieselbe thunlichst in Begleitung von mindestens zwei an Gestalt und Kleidung möglichst ähnlichen, ihm unbekannten Personen vorzuführen; jedenfalls muß der Zeuge vorher nach etwaigen Kennzeichen des Beschuldigten befragt werden.

Ein entsprechendes Verfahren findet Statt bei Wiedererkennung einzelner Sachen.

§ 104. Bedarf es der Begutachtung durch Sachverständige, so zieht der Untersuchungsrichter, falls zu diesem Zwecke Sachverständige ein für allemal angestellt sind, und deren Zuziehung für den einzelnen Fall keine besonderen Bedenken entgegenstehen, zunächst diese, sonst aber andere Sachverständige, nach seiner Wahl, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit zu, welche vor Beginn ihrer Thätigkeit mit dem im Anhange II. sub Lit. B. vorgeschriebenen Eide zu belegen sind. — — — — —

Bei den zu dem fraglichen Zwecke ein für alle Male angestellten und in Eid genommenen Sachverständigen genügt eine Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Nur Die sind zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben. Das Verfahren im Falle der Weigerung richtet sich nach den bei dem Zeugenbeweise gegebenen Vorschriften.

§ 105. — — — — — Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder mündlich zu Protocoll, oder reichen dasselbe schriftlich ein; wird die zu diesem Zwecke bewilligte Frist nicht inne gehalten, so kann der Untersuchungsrichter die Sachverständigen vorladen lassen und verlangen, daß sie ihr Gutachten zu Protocoll abgeben.

§ 106. Den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden, nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

§ 107. Ist das Gutachten dunkel oder unvollständig, oder findet unter den Sachverständigen über wesentliche Puncte eine Meinungsverschiedenheit Statt, so kann der Untersuchungsrichter eine erneuerte Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige verfügen.

Handelt es sich um eine ärztliche Begutachtung, so soll alsdann ein Obergutachten des Ober-Medicinalcollegiums eingeholt werden.

§ 150. Ueber das Beweisverfahren durch Zeugen und Sachverständige gelten im Allgemeinen die schon früher über diesen Gegenstand gegebenen Vorschriften (vergl. §§ 95—102, 104—109); daneben finden jedoch folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Bleibt ein Zeuge oder ein Sachverständiger aus oder verweigert der Erschienene die Ablegung seines Zeugnisses bezw. die Abgabe seines Gutachtens und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann der Zeuge oder Sachverständige auf Antrag der Staatsanwaltschaft, außer in die in den §§ 96, 97 und 104 a. E. erwähnten Strafen, auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden. — — — — —

3) Die Zeugen und Sachverständigen sind in Gegenwart des Angeschuldigten zu beeidigen und solche, so wie die im § 58 gedachten Officianten in Gegenwart desselben zu vernehmen, wobei letzterem die Befugniß zusteht, durch den Beamten Fragen behuf seiner Vertheidigung stellen zu lassen.

§ 60. Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen über ihre persönlichen Verhältnisse ist nur dann erforderlich, wenn diese für die Glaubwürdigkeit wichtig sind.

§ 61. Gebricht es an einem vollständigen directen Beweise, so hat die Behörde pflichtmäßig zu ermessen, ob die aus erwiesenen Thatsachen abzuleitenden Schlüsse allein oder in Verbindung mit directen Beweisen eine genügende Gewißheit der That und des Thäters begründen.

C. Mandatsverfahren.

§ 62. Bei den Vergehen, durch welche eine Geldbuße von nicht über 25 ℳ verwirkt ist, kann eine bedingte Verurtheilung des Angeschuldigten, ohne daß derselbe zuvor gehört wird, sofort auf die Anzeige erfolgen.

---

2) Die Zeugen und Sachverständigen werden, sofern ihre Beeidigung nicht an sich gesetzlich unzulässig ist, oder aus besonderen Gründen, namentlich wegen der Persönlichkeit des Zeugen oder Sachverständigen, oder wegen des Interesses, welches dieselben an dem Ausgange der Untersuchung haben, nach dem Ermessen des Gerichts für unthunlich erachtet wird, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit des Eides und auf die Strafen des Meineides — — — — — mit dem im Anhange II. Lit. A. und B. vorgeschriebenen Eide belegt und sodann vernommen (vergl. jedoch № 3 und № 4).

Das Sitzungsprotocoll muß der Vereidung oder des Grundes, weshalb die Vernehmung ohne Beeidigung geschehen, Erwähnung thun. — — — — —

3) Bei öffentlich angestellten und als solchen eidlich verpflichteten Sachverständigen, bei ein für allemal vereideten Schätzern, so wie bei Sachverständigen und Schätzern, welche bereits in der Voruntersuchung eidlich vernommen sind, genügt statt der Beeidigung die Erinnerung an den Diensteid bezw. an den von ihnen ein für allemal oder in der Voruntersuchung geleisteten Eid.

4) In leichten Straffällen darf die Beeidigung eines Zeugen in Folge Beschlusses des Gerichts dann unterbleiben, wenn nach bereits stattgehabtem Verhöre des Beschuldigten (vergl. § 144 Abs. 2) dieser und die Staatsanwaltschaft mit der unbeeidigten Vernehmung des Zeugen sich einverstanden erklären. Hält das Gericht nach Anhörung der Aussage des Zeugen dessen Beeidigung für erforderlich, so ist der Zeuge zu beeidigen und die Vernehmung zu wiederholen. — — — — —

5) Der dem Strafverfahren sich anschließende Beschädigte soll nie eidlich vernommen werden.

6) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, so lange derselbe seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat.

7) Es ist dem Zeugen nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen; er darf bei seiner Aussage von keiner Partei unterbrochen werden.

8) Der etwa zuzuziehende Dollmetscher darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter und Zeugen genommen werden.

Er leistet vor Beginn seiner Thätigkeit den im Anhange II. Litt. C. vorgeschriebenen Eid.

Er kann von jeder Partei aus denselben Gründen wie ein Zeuge abgelehnt werden. — — —

In dem Erkenntnisse, welches dem Angeschuldigten schriftlich zu behändigen ist, wird

1) die nach Maßgabe der Anzeige innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bemessende Geldstrafe nebst den Kosten, unter Angabe der Zahlungsfrist bei Vermeidung der Execution und unter Anführung der zur Anwendung gebrachten Strafvorschrift bestimmt ausgesprochen und zugleich

2) ein Termin angesetzt, in welchem der Verurtheilte etwaige Einwendungen gegen die erkannte Strafe, bei Vermeidung der anzunehmenden Unterwerfung und des Verlustes der Einwendungen geltend zu machen hat und auf Zurücknahme oder Abänderung der Strafverfügung antragen kann. Die im Falle der Zahlungsunfähigkeit für die Geldstrafe zu substituirende Gefängnißstrafe oder Arbeitsstrafe ist neben der Geldstrafe anzugeben. Zwischen dem Tage der Behändigung der Strafverfügung und dem zur Vorbringung etwaiger Einwendungen angesetzten Termine muß mindestens die Frist einer Woche liegen.

Dem Angeschuldigten ist gegen eine solche Verfügung keine Berufung gestattet. Erscheint er in dem angesetzten Termine nicht, so wird das Erkenntniß vollziehbar, erscheint er dagegen, und trägt Einwendungen vor, so tritt die Strafverfügung außer Kraft und es findet das gewöhnliche Verfahren Statt. Der Verurtheilte ist jedoch im ersteren Falle befugt, innerhalb dreitägiger Frist, angerechnet von dem Tage, an welchen ihm wegen Vollstreckung des Strafbefehls Eröffnung gemacht ist, Einspruch zu erheben, wenn erweislich der Strafbefehl ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

D. Entscheidungen.

§ 63. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist entweder
auf Freisprechung, oder
auf Strafe, oder
auf Einstellung der Untersuchung
zu erkennen.

In allen auf Strafe lautenden Erkenntnissen sind die zur Anwendung gebrachten Strafvorschriften anzugeben.

§ 64. Einstellung der Untersuchung ist nur zulässig:

1) wenn die Untersuchung gegen eine bestimmmte Person nicht gerichtet,

2) oder der Angeschuldigte nicht aufzufinden ist,

3) in den im § 65 bezeichneten Fällen.

§ 65. Behauptet ein Angeschuldigter, daß ihm zu der als Vergehen angeschuldigten Handlung oder Unterlassung ein Recht zustehe, so ist

a. das Verfahren einzustellen und dem Anschuldiger zu überlassen, seine etwaigen Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen, wenn die Handlung oder Unterlassung des

Angeschuldigten entweder nach allgemeinen, oder nach besonderen Vorschriften oder Rechtssätzen erlaubt und nur unter besonderen unerwiesenen Rechtsverhältnissen strafbar ist. Unterbleibt jene Geltendmachung alsdann sechs Wochen, so ist der Angeschuldigte befugt, Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen;

b. ist dagegen die Handlung oder Unterlassung nach allgemeinen oder besonderen Vorschriften oder Rechtssätzen unerlaubt und nur unter besonderen unerwiesenen Rechtsverhältnissen gestattet, so ist das Polizeiverfahren einstweilen auszusetzen und dem Angeschuldigten aufzugeben, binnen sechs Wochen nachzuweisen, daß er sein Recht vor der zuständigen Behörde geltend gemacht habe;

c. steht die Behauptung des Angeschuldigten mit bestimmten Vorschriften oder mit erwiesenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen in offenbarem Widerspruch, so ist das Strafverfahren ohne Rücksicht auf dieselbe fortzusetzen.

§ 66. Ueber Ersatz von Schaden hat die Verwaltungsbehörde nur dann zu entscheiden, wenn der Beschädigte oder dessen Vertreter und der Angeschuldigte übereinstimmend darauf antragen. Die Entscheidung ist eine schiedsrichterliche, gegen welche keine Rechtsmittel zulässig sind.

§ 67. Entscheidungen, durch welche
Werkhausstrafe,
Gefängnißstrafe über 8 Tage,
Geld- oder Confiscationsstrafe, wenn der Betrag allein oder zusammengenommen die Summe von 50 ℳ übersteigt,
Verlust von Gewerbebefugnissen,
körperliche Züchtigung
erkannt wird, erfordern Theilnahme zweier Mitglieder der Obrigkeit. Die Entscheidung muß in berathender Sitzung beschlossen werden. Die Mitwirkung zweier Mitglieder bei der Untersuchung ist nicht erforderlich. (Vergl. §§ 29—31.)

§ 68. Entscheidungen sind dem Angeschuldigten und in denjenigen Fällen, in welchen nach § 72 den Anschuldigern die Berufung zusteht, auch diesen zu eröffnen.

§ 69. Die Eröffnung geschieht zu Protocoll durch die Obrigkeit; sie kann auch schriftlich geschehen.

§ 70. Bleibt der Angeschuldigte oder der Anschuldiger im Eröffnungstermine aus, so ist die Entscheidung für den Entbliebenen als eröffnet anzunehmen. Die gehörig geschehene Vorladung zu dem Termine und die Behändigung der schriftlich abgegebenen Entscheidung muß aus den Acten hervorgehen.

Urtheile, worin auf höhere Strafen als Verweis; Geldbuße über 10 ℳ; Confiscation einzelner Sachen über 10 ℳ an Werth; oder Gefängniß über 8 Tage erkannt ist, sind dem Angeschuldigten zu behändigen.

§ 71. Gegen Entscheidungen, durch welche der Verurtheilte auf Ausbleiben als geständig angenommen ist, kann derselbe

spätestens innerhalb 3 Tagen nach Behändigung des Erkenntnisses, oder, falls eine solche nicht erfolgt, von dem Tage angerechnet, an welchem ihm wegen Vollstreckung des Erkenntnisses Eröffnung gemacht ist, Einspruch erheben, wenn erweislich die Ladung ohne seine Schuld ihm unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch Erklärung zu Protocoll der betreffenden Obrigkeit oder durch schriftliche Eingabe an dieselbe und hemmt die Vollstreckung.

Erkennt die Obrigkeit nach untersuchter Sache die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend, so hebt dieselbe die frühere Entscheidung auf und untersucht und entscheidet anderweit in der Hauptsache. Stellen sich dagegen die Entschuldigungsgründe als ungenügend dar, so wird das Ungehorsamsurtheil bestätigt.

Ergeht demnächst zum zweiten Male gegen den Beschuldigten ein Erkenntniß auf Ausbleiben, so findet gegen dieses Urtheil der Einspruch nicht ferner Statt.

E. Berufungen und Beschwerden.

§ 72. Gegen Entscheidungen der Obrigkeit, wodurch auf Freisprechung oder Strafe, oder in den § 65 Litt. a. und b. bezeichneten Fällen auf Einstellung oder Aussetzung des Verfahrens erkannt oder ein erhobener Einspruch verworfen ist, findet Berufung an die vorgesetzte Landdrostei Statt.

Die Berufung steht außer dem Angeschuldigten zu:

1) Denen, welche bei den nicht von Amtswegen zu strafenden Vergehen auf Bestrafung anzutragen befugt sind;

2) Denen, welche sich durch das Vergehen in ihrem Rechte verletzt erachten;

3) den öffentlichen Verwaltungen in Vertretung des öffentlichen Interesses, hinsichtlich derjenigen Vergehen, welche die von ihnen zu wahrenden Interessen verletzen (Wegbau=, Wasserbau=, Domanial=Verwaltung 2c.)

Die Berufung des Angeschuldigten ist ausgeschlossen, wenn auf Geldbuße von 1 Thlr. und weniger erkannt ist; derselbe ist jedoch befugt, binnen 10 Tagen nach Eröffnung oder Behändigung der Entscheidung nochmalige Entscheidung derselben Obrigkeit zu verlangen.

§ 73. Die Berufung ist, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen 10 Tagen einzulegen und binnen 20 Tagen zu rechtfertigen. Beide Fristen laufen vom Tage der Eröffnung oder Behändigung der Entscheidung an.

§ 74. Die Obrigkeit darf aus erheblichen Gründen die Rechtfertigungsfrist ein Mal erstrecken.

Die Einlegungsfrist ist nicht erstreckbar.

§ 75. Die Berufung ist bei der Obrigkeit mündlich zu Protocoll oder schriftlich einzulegen und zu rechtfertigen. Zur Rechtfertigung genügt Bezugnahme auf die Acten.

§ 76. Verspätete Berufungen weis't die Obrigkeit zurück.

Gegen Versäumung der Einlegungs- oder Rechtfertigungsfrist findet Restitution nicht Statt.

§ 77. Binnen acht Tagen nach der Rechtfertigung der Berufung hat die Obrigkeit die Acten der Landdrostei vorzulegen. Ist Berufung erhoben, so ist der Angeschuldigte, bezw. die im § 72 erwähnten Berufungsberechtigten von der Rechtfertigung zu benachrichtigen und haben jener, wie diese, die Befugniß, binnen 8 Tagen die Berufung zu beantworten. Nach Ablauf dieser Frist, welche die Obrigkeit aus erheblichen Gründen einmal erstrecken kann, hat die Obrigkeit die Acten sofort der Landdrostei vorzulegen.

§ 78. Die Oberbehörde entscheidet entweder sofort oder nach vorgängiger Vervollständigung der Untersuchung. Die vervollständigten Acten sind von der Obrigkeit vor der Einsendung dem Angeschuldigten, so wie den im § 72 erwähnten Berufungsberechtigten behuf eines etwaigen Nachtrages zur Berufungsschrift oder deren Beantwortung binnen 8tägiger Frist vorzulegen.

§ 79. Auf die Berufung des Angeschuldigten kann die frühere Entscheidung nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Auf die Berufung des Anschuldigers (vergl. § 72) ist eine solche Abänderung zulässig.

§ 80. Gegen Entscheidung der Landdrostei kann nur der Angeschuldigte Berufung an das Ministerium des Innern erheben.

§ 81. Diese Berufung ist nur zulässig, wenn

1) auf Werkhausstrafe,
2) auf Gefängnißstrafe gegen einen Angeschuldigten, der noch keine Gefängnißstrafe erlitten hat,
3) auf Gefängnißstrafe von 4 Wochen,
4) auf Verlust von Gewerbebefugnissen,
5) auf Geld- oder Confiscationsstrafe, wenn der Betrag allein oder zusammengenommen die Summe von 50 Thlr. erreicht,

erkannt ist.

§ 82. Die Vorschriften der §§ 73—79 einschließlich finden auch auf Berufungen an das Ministerium des Innern Anwendung.

§ 83. Rechtzeitig eingelegte und gerechtfertigte Berufungen hemmen den Vollzug der Entscheidung.

§ 84. Erachtet der Angeschuldigte oder der Verletzte (§ 72) sich durch Verfügungen oder Anordnungen verletzt, welche keine Entscheidung (§§ 63 und 72) enthalten, so ist demselben eine einfache Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gestattet.

Hat die Landdrostei über eine Beschwerde gegen Verfügungen oder Anordnungen der Obrigkeit entschieden, so kann weitere Beschwerde nicht erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei der Obrigkeit schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protocoll zu erklären und von dieser sofort der Landdrostei vorzulegen.

§ 85. Die Erhebung der Beschwerde hemmt den Fortgang

des Verfahrens nur dann, wenn solches von der Oberbehörde verfügt wird.

§ 86. Außer der Berufung und Beschwerde finden im Polizeistrafverfahren keine Rechtsmittel Statt. Wiederholung der Berufung oder Beschwerde über denselben Gegenstand ist unzulässig.

F. Kosten.

§ 87. Der Angeschuldigte, welcher in Strafe verurtheilt wird, hat stets die Kosten der Untersuchung zu tragen. Ist in demselben Urtheile wegen eines Vergehens auf Verurtheilung des Angeschuldigten, wegen eines andern auf Freisprechung beziehungsweise auf Einstellung erkannt, so sind dem Angeschuldigten die Kosten, soweit solche sich überall trennen lassen, nur insoweit zur Last zu legen, als dieselben durch das Vergehen erwachsen sind, dessen er schuldig verurtheilt ist. Ist die Untersuchung gegen mehrere Theilnehmer eines Vergehens gerichtet, so haften alle Verurtheilte solidarisch für die Untersuchungskosten, sofern nicht ausdrücklich ein Anderes erkannt wird. Der Betrag der Kosten ist bei Eröffnung der Entscheidungen anzugeben.

§ 88. In die Kosten der Berufungs-Instanz ist der Angeschuldigte zu verurtheilen, sowohl, wenn er die Berufung erhoben hat und diese verworfen wird, als auch dann, wenn der Verletzte (vergl. § 72) die Berufung erhoben hat und der Angeschuldigte in Folge derselben verurtheilt worden ist.

Wird in der Berufungs-Instanz theilweise zu Gunsten, theilweise zu Ungunsten des Angeschuldigten erkannt, so können demselben die Kosten der Berufungs-Instanz ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 89. Im Polizeistrafverfahren kann nie auf Erstattung von Schäden an den Angeschuldigten erkannt werden.

§ 90. Königliche Diener und Angestellte selbstständiger Städte, oder Angestellte der Gemeinden, Verbände, Verwaltungen und Grundbesitzer, denen in Gemäßheit des § 58 volle Glaubwürdigkeit beigelegt ist, können nicht in die durch die Untersuchung veranlaßten Kosten verurtheilt werden, wenn sie vermöge ihrer Dienstpflicht ein Vergehen angezeigt, oder Berufung erhoben haben.

Werden von Königlichen Dienern oder von den bezeichneten Angestellten durchaus grundlose Denunciationen oder Berufungen erhoben, so kann disciplinarische Ahndung, bezw. Entziehung der Glaubwürdigkeit eintreten.

§ 91. Privatpersonen, welche ein Vergehen anzeigen oder Berufung erheben, können in die durch die Untersuchung veranlaßten Kosten verurtheilt werden, wenn die Anzeige oder die Berufung durchaus grundlos ist.

§ 92. Weder der Angeschuldigte noch der Anschuldiger haben vor einer Verurtheilung Kosten zu zahlen.

Schreibgebühren für erbetene Abschriften sind sofort bei deren Empfang zu erlegen. Anschuldiger, welche vermöge öffentlichen

Dienstes ein Vergehen angezeigt haben, entrichten keine Schreibgebühren.

§ 93. Ueber die Gebührensätze gelten folgende Bestimmungen:

I. Gebühren der Oberbehörden für Verfügungen, durch welche Berufungen, Beschwerden und Anträge ganz oder theilweise verworfen werden . . . . $7\frac{1}{2}$ bis 15 gr.

Sonstige Gebühren sind nicht zu berechnen, insbesondere wenn Berufungen oder Beschwerden Seitens der Behörde vollständig stattgegeben wird.

II. Gebühren der Obrigkeiten:

wenn erkannt ist:

1) auf Strafe bis zu 1 ℛ𝓉 . . . . 2 gr bis 5 gr,

2) auf höhere Strafe . . . . $7\frac{1}{2}$ gr bis 2 ℛ𝓉

nach dem Umfange der Untersuchung und Größe der Strafe.

Ist auf Gefängniß- oder Arbeitsstrafe erkannt, so kommen diese Sätze in der Weise zur Anwendung, daß ein Tag Gefängniß und drei Tage Strafarbeit einem Thaler Geldbuße gleich geachtet werden.

Ist auf Werkhaus oder Verlust von Gewerbebefugnissen erkannt, so kommen die Sätze Ziffer 2 zur Anwendung.

2a) für Verfügungen, durch welche ein erhobener Einspruch zurückgewiesen wird, $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Sätze.

3) Schreibgebühren, zu $2\frac{1}{2}$ Groschen den Bogen, finden nur für solche Abschriften Statt, welche von Privaten verlangt sind.

III. Gebühren der Unterbediente:

1) für den Aufruf . . . . 1 gr

2) für jede Ladung, Eröffnung oder Behändigung . 3 „

3) für eine Vorführung, Verwahrung, Verhaftung oder Beschlagnahme . . . . 5 „

4) für Executionen unter 5 ℛ𝓉 . . . . 7 „

von 5 bis 10 ℛ𝓉 . . . . 10 „

„ 10 „ 20 „ . . . . 15 „

„ 20 „ 50 „ . . . . 20 „

bei höheren Summen . . . . 1 ℛ𝓉.

5) Schreibgebühren, zu $2\frac{1}{2}$ Groschen den Bogen, sind nur unter der II. 3 bezeichneten Bedingung zuläßig.

IV. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen richten sich nach der Gebührentaxe in Polizeistrafsachen für Amtsgerichte.

Neben den obigen Gebühren wird eine Stempelabgabe nicht erhoben.

G. Strafvollstreckung.*)

§ 94. Für Vollstreckung der Strafe ist von der Obrigkeit zu sorgen, welche die Untersuchung geführt hat.

§ 95. Geldstrafen, welche wegen Armuth des Verurtheilten

*) Vergl. Ausschr. v. 1. März 1856, betr. die Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen.

nicht vollzogen werden können, sind von der Obrigkeit in Gefängniß oder Arbeit zu verwandeln.

Der Bezug der Geldstrafen, welche von den städtischen Obrigkeiten erkannt und eingezogen oder in Strafarbeit verwandelt werden, steht nicht der Königlichen General-Casse, sondern der betreffenden städtischen Casse oder Verwaltung zu. Jedoch bleiben Rechte Dritter bezüglich jener Strafgelder unverändert.

§ 96. Auf Antrag des Verurtheilten kann Strafwandelung auch als Strafmilderung von höheren Behörden verfügt werden.

§ 97. Anträge auf Erlaß oder Milderung der Strafe im Wege der Gnade sind bei der Obrigkeit, welche die Strafe erkannt hat, einzureichen; sie hemmen den Vollzug der Strafe bei einem ersten derartigen Antrage stets, bei ferneren Anträgen jedoch nur dann, wenn die höhere Behörde dies verfügt.

V. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 98. Die Untersuchung ist wieder aufzunehmen, insofern nicht das Vergehen inzwischen durch Verjährung getilgt ist,

1) wenn eine Freisprechung erfolgt ist, beim Auffinden neuer Beweise, aus denen sich die Falschheit derjenigen Beweismittel ergeben kann, durch welche die Freisprechung erkannt ist, oder welche für sich allein oder im Zusammenhange mit den früher benutzten Beweismitteln hinreichen können, um hierauf ein Straferkenntniß zu gründen;

2) wenn auf Strafe erkannt ist, beim Auffinden neuer Beweise, durch welche die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises oder die Unschuld des Verurtheilten dargethan werden kann;

3) wenn die Untersuchung eingestellt ist:

a. in den § 64 Ziffer 1 bezeichneten Fällen, wenn sich Verdacht gegen einen bestimmten Thäter ergiebt;

b. in den § 64 Ziffer 2 bezeichneten Fällen, wenn der Angeschuldigte aufgefunden wird;

c. in den § 65 Lit. a. bezeichneten Fällen, wenn der Anschuldiger sein Recht vor der zuständigen Behörde zur Anerkennung bringt;

d. in den § 65 Lit. b. bezeichneten Fällen, wenn der Angeschuldigte die ihm gestellte Frist versäumt oder später von der Verfolgung seines Anspruchs absteht, oder von der zuständigen Behörde mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen ist.

Ueber die Wiederaufnahme der Untersuchung entscheidet zunächst die Obrigkeit, welche das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 99. Dies Gesetz bezieht sich nicht auf Disciplinarsachen.

§ 100. Dasselbe ist nicht anwendbar auf Strafverfügungen der Behörden gegen Parteien, Bittsteller, Rechtsbeistände, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Personen, zu denen sie vermöge der

ihnen obliegenden Leitung und Entscheidung der vor ihre Zuständigkeit gehörigen Verhandlungen befugt sind.

§ 101. Dasselbe ist nicht anwendbar auf die Verfügung und Vollziehung von Ungehorsamsstrafen, wenn solchen Geboten oder Verboten zuwidergehandelt ist, welche Behörden unter Androhung von bestimmten Strafen an Einzelne erlassen haben.

§ 102. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Landdrosteien gelten in gleicher Weise für die Berghauptmannschaft, und die Bestimmungen in Betreff der Obrigkeiten für diejenigen Polizeibehörden, denen im § 20 dieses Gesetzes Strafgewalt beigelegt ist.

§ 103. Auf Polizeivergehen, wegen welcher bereits öffentliche Klage erhoben ist, finden ausschließlich die bisher geltenden Gesetze Anwendung.

§ 104. Das Gesetz vom 22. November 1850, betreffend das Verfahren gegen Vagabonden, mit Ausnahme des § 5 [1]) und alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 105. Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai 1859 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen, jedoch rücksichtlich der §§ 1 bis 18 incl. im Einverständniß mit dem Justiz-Ministerium.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

---

[1]) § 5. Anstatt der im § 3 der Verordnung vom 9. Mai 1826 für wiederholte Vagabundage angedroheten Strafe der körperlichen Züchtigung ist auf Gefängniß von 8 bis 14 Tagen bei abwechselnder Speisung mit Wasser und Brot zu erkennen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, vom 16. Mai 1859. (I. 527.).

Auf Grund des § 105 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, erlassen Wir hiemit zur Ausführung dieses Gesetzes, und zwar rücksichtlich der §§ 1—18 desselben im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerium, die nachstehenden Vorschriften:

I. Zu § 10 des Gesetzes.

§ 1. Wird zu einer, bei der Verwaltungsbehörde anhängigen, Untersuchung die gerichtliche Zuständigkeit von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder von dem Amtsgerichte in Anspruch genommen, von der Verwaltungsbehörde aber nicht zugestanden, und ist eine Verständigung über die Zuständigkeit nicht zu erreichen: so hat die Verwaltungsbehörde unverzüglich an die Oberbehörde zu berichten.

§ 2. Erachtet sich die Verwaltungsbehörde von Amtswegen oder auf erhobene Einwendung des Angeschuldigten für unzuständig, so sind die Verhandlungen ungesäumt an den betreffenden Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben. Wird von diesem die Verfolgung des Vergehens abgelehnt, so hat sich die Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft zu wenden. Wenn auch diese bei der Ablehnung beharrt, oder wenn sich das Amtsgericht für unzuständig erkennt, so ist, insoweit nicht der § 12 des Gesetzes zutrifft, vor Weiterem ebenfalls ungesäumt an die Oberbehörde zu berichten.

§ 3. Ein Gleiches soll geschehen, wenn die Verwaltungsbehörde zu einer gerichtlich anhängigen Polizeiuntersuchung ihre Zuständigkeit ohne Erfolg in Anspruch genommen hat; auch wenn sonst Anlaß vorliegt, Zweifel über die Zuständigkeit der Gerichte oder der Verwaltung für die Untersuchung und Aburtheilung eines Polizeivergehens zur Entscheidung zu bringen.

§ 4. Ist der Angeschuldigte verhaftet, oder sonst ein besonderer Grund zur Beschleunigung der Sache vorhanden, so soll der Bericht, unter Einsendung einer Abschrift an die Landdrostei, unmittelbar an Uns erstattet werden.

In anderen Fällen ist an die Landdrostei zu berichten, und der Bericht von dieser alsbald an Uns zu befördern.

§ 5. In den Fällen der §§ 1 und 2 hat die Verwaltungsbehörde bis zu ergehender Entscheidung über die Zuständigkeit der Abgabe eines Erkenntnisses in der Sache sich zu enthalten.

Die nöthigen Untersuchungshandlungen können von derselben vorgenommen werden, und sind, insonderheit bei Gefahr im Verzuge, nicht zu versäumen.

II. Zu § 26 des Gesetzes.

§ 6. Die Obrigkeit hat von der Befugniß, die Untersuchung und Entscheidung auf alle, an die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden verwiesenen, noch nicht abgeurtheilten Vergehen desselben Angeschuldigten zu erstrecken, in der Regel Gebrauch zu machen. Sofern davon jedoch Belästigungen des Angeschuldigten oder der Zeugen, erhebliche Verzögerungen oder besondere Schwierigkeiten zu befürchten sind, so ist die Untersuchung und Entscheidung betreffenden Theils an die sonst zuständige Obrigkeit abzugeben.

III. Zu § 28 des Gesetzes.

§ 7. Diejenigen Obrigkeiten, welche im Behinderungsfalle der an sich zuständigen Behörde eintreten, sind von den Landdrosteien im Voraus zu bestimmen.*)

Die Bestimmung, so wie etwaige Änderungen derselben sind öffentlich bekannt zu machen.

IV. Zu § 29 des Gesetzes.

§ 8. Wenn eine Übereinstimmung über die Entscheidung nicht erreicht wird, so ist ein zweites Mitglied der vertretenden Obrigkeit zuzuziehen. Ergiebt sich auch dadurch keine Stimmenmehrheit für eine Meinung, so findet der § 31 des Gesetzes Anwendung.

Ist die vertretende Obrigkeit nur mit einem Mitgliede besetzt, so entscheidet die dem Angeschuldigten günstigere Meinung.

V. Zu § 36 des Gesetzes.

§ 9. Ist die Einleitung der Untersuchung durch den Antrag eines Betheiligten bedingt, und ist derselbe gestellt, so kann die Untersuchung gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger des Vergehens gerichtet werden, wenn auch der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war, oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Der Antrag kann bis zur Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

Der Angeschuldigte hat jedoch das Recht, auf Fortsetzung der Untersuchung — wenn diese bereits eingeleitet war (vergl. § 22 des Gesetzes a. E.) — und auf Abgabe einer Entscheidung zu bestehen.

Geschieht Solches nicht, so ist in Folge der Zurücknahme des Antrages die Untersuchung einzustellen, der Antragsteller jedoch in die erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

VI. Zu § 37 des Gesetzes.

§ 10. Die Obrigkeit hat Anzeigen auch über Vergehen, welche von den Gerichten zu untersuchen und abzuurtheilen sind, entgegenzunehmen und zuständigen Orts abzugeben.

---

*) Ist geschehen durch die nachfolgenden Bekanntmachungen.

§ 11. Die Amtsunterbedienten und betreffenden Gemeindebeamte sollen von Polizeivergehen, welche ihnen angezeigt oder sonst bekannt werden, ihrer Obrigkeit Mittheilung machen. Anzeigen, welche einer sofortigen oder abgesonderten Verhandlung nicht bedürfen, können, in einem Verzeichnisse zusammengestellt, eingereicht werden.

Anzeigen über Polizeivergehen, welche vor die Gerichte gehören, sind dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zu machen.

Erscheint es dem Amtsunterbedienten oder Gemeindebeamten zweifelhaft, ob ein Polizeivergehen vor die Verwaltung oder die Gerichte gehört, so ist die Anzeige der Obrigkeit einzureichen, welche dieselbe eintretenden Falls an den betreffenden Vertreter der Staatsanwaltschaft ohne Verzug abzugeben hat.

VII. Zu § 39 des Gesetzes.

§ 12. Bei jeder Beschlagnahme ist ein genaues Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände aufzustellen und den zugezogenen Personen oder dem etwa gegenwärtigen Betheiligten vorzulesen, dessen Erklärung auch darunter zu vermerken.

Dem Betheiligten soll auf sein Verlangen Abschrift dieses Verzeichnisses zugestellt werden.

VIII. Zu den §§ 42 und 43 des Gesetzes.

§ 13. Die schriftliche Ladung muß namentlich eine Bezeichnung des Angeschuldigten nach Stand, Namen und Wohnort und eine bestimmte Angabe über Zeit und Ort des verlangten Erscheinens enthalten.

Erfolgt die Ladung bei Geldbuße, so soll diese in der Regel den Betrag von 1 Thaler nicht übersteigen.

§ 14. Die schriftliche, wie mündliche Ladung ist, sofern letztere nicht durch die Obrigkeit erfolgt, durch die Unterbedienten der Obrigkeit auszurichten.

Ausnahmsweise können die Gemeindebeamten der Landgemeinden mit Ladungen in ihrem Bezirke obrigkeitlich beauftragt werden, sofern Bedenken dagegen nicht obwalten.

§ 15. Die Ladungen sind dem Angeschuldigten zu eröffnen oder zu behändigen. Ist derselbe nicht anzutreffen, so ergeht die Ladung an einen erwachsenen Hausgenossen oder in dessen Ermangelung an einen Nachbarn, unter Zurücklassung einer schriftlichen Benachrichtigung in oder an der Wohnung des Angeschuldigten an einer leicht in die Augen fallenden Stelle. Ist auch ein Nachbar nicht anzutreffen, oder will Niemand die Ladung annehmen, so ist dieselbe, behuf Einhändigung an den Angeschuldigten, einem der Gemeindevorsteher zuzustellen.

Eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Ladung gilt als dem Angeschuldigten selbst eröffnet oder behändigt.

Die Ladung ist von dem damit Beauftragten unter Angabe

von Zeit und Art der Ladung zu bescheinigen und die Bescheinigung der Obrigkeit zeitig zuzustellen.

IX. Zu § 44 des Gesetzes.

§ 16. Die Vorführung erfordert in dem Falle des § 44 № 1 des Gesetzes schriftlichen, dem Angeschuldigten auf Verlangen vorzuzeigenden, Befehl der Obrigkeit.

X. Zu den §§ 47 bis 49 des Gesetzes.

§ 17. Der vorläufig Verwahrte ist unverzüglich entweder der nächsten Obrigkeit oder der Obrigkeit des Bezirks, in welchem die Verwahrung eingetreten ist, vorzuführen.

Die vorläufige Abführung des Verwahrten in ein Gefängniß darf nur dann Statt finden, wenn eine Vorführung bei der Obrigkeit ohne allen Verzug den Umständen nach nicht möglich ist.

§ 18. Die Obrigkeit, welcher die Gründe der Verwahrung näher darzulegen sind, muß den Verwahrten sofort, und spätestens innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige von der Verwahrung, über die Anschuldigung und die Gründe der Verwahrung vernehmen und über die Freilassung, Fortdauer der Verwahrung, oder Verhaftung entscheiden. Die Entscheidung ist dem Angeschuldigten zu Protocoll zu eröffnen.

§ 19. War der Verwahrte einer andern, als der für die Untersuchung und Aburtheilung zuständigen Obrigkeit vorgeführt, so ist derselbe bei erkannter Fortdauer der Verwahrung baldmöglichst an die zuständige Obrigkeit abzuführen, welcher daneben die ergangenen Verhandlungen zuzustellen sind.

Die zuständige Obrigkeit hat binnen 24 Stunden, nachdem dieselbe von dem Eintreffen des Verwahrten Kenntniß erhalten und beziehungsweise die ergangenen Verhandlungen ihr zugegangen sind, über die Verhaftung Beschluß zu fassen, und, falls dieselbe erkannt wird, die Untersuchung ohne Verzug zu fördern und mit möglichster Raschheit zum Schlusse zu bringen.

§ 20. Ein Haftbefehl muß den Grund seiner Erlassung, die deutliche Bezeichnung des zu Verhaftenden und die Angabe der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Unterlassung enthalten und mit der Unterschrift der denselben erlassenden Obrigkeit versehen sein.

§ 21. Der auf Grund eines Haftbefehls Verhaftete muß unverzüglich in das Gefängniß der zuständigen Obrigkeit, oder, wenn er nicht in deren Bezirk verhaftet ist, in das Gefängniß entweder der nächsten Obrigkeit oder derjenigen, in deren Bezirk die Verhaftung eingetreten ist, abgeführt und die Ablieferung in dem Gefängnisse der Obrigkeit angezeigt werden. Diese hat den Verhafteten binnen 24 Stunden, nachdem sie von der Zuführung Kenntniß erhalten, zu vernehmen und, wofern der Verhaftete einer andern, als der zuständigen Obrigkeit zugeführt ist, nach Maßgabe des vorstehenden § 19 Abs. 1 mit ihm zu verfahren.

Weiset der Verhaftete in dem letzterwähnten Falle jedoch nach, daß der Haftbefehl nicht gegen ihn erlassen, oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so kann die Obrigkeit die Entlassung verfügen.

§ 22. Bei der vorläufigen Verwahrung, wie bei der Verhaftung und Abführung, so wie während der Untersuchungshaft ist die möglichste Schonung des Angeschuldigten streng zu beachten. Es dürfen demselben keine größere Beschränkungen auferlegt werden, als sie die Sicherstellung seiner Person und der Untersuchung und die Ordnung der Gefängnißpolizei mit Nothwendigkeit erfordern. Ob statt des öffentlichen Gefängnisses eine gelindere Art der Haft zu wählen ist, hat die Obrigkeit nach Berücksichtigung der Umstände zu ermessen.

XI. Zu den §§ 51 und 52 des Gesetzes.

§ 23. Zur Untersuchung und Aburtheilung der Polizeivergehen kann, sofern nicht eine sofortige oder abgesonderte Verhandlung über einzelne Vergehen erforderlich ist, ein bestimmter Tag eines Monats ein für alle Mal festgesetzt werden, welcher öffentlich bekannt zu machen ist.

Die an diesem Tage nicht zur Erledigung gelangenden Untersuchungen sind zum besondern Verfahren auszusetzen. Es ist dieses, wie überhaupt die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeivergehen, möglichst zu beschleunigen.

§ 24. Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen ist jedem Erwachsenen gestattet.

Auch den nicht öffentlichen Sitzungen dürfen Mitglieder der Obrigkeit, die Auditoren bei derselben und außerdem alle diejenigen Personen beiwohnen, welchen die Obrigkeit den Zutritt verstattet.

Die Obrigkeit hat, nöthigenfalls unter Anwendung des § 70 des Polizeistrafgesetzes, für strenge Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen.

XII. Zu § 54 des Gesetzes.

§ 25. Bei Vertretung des Angeschuldigten durch einen Bevollmächtigten hat sich die Obrigkeit die Überzeugung der wirklich geschehenen und genügenden Bevollmächtigung zu verschaffen. Walten hierunter Zweifel ob, welche der Bevollmächtigte nicht zu beseitigen vermag, so ist derselbe zurückzuweisen.

§ 26. Die Vernehmung des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse, so wie über früher etwa begangene Vergehen ist nur insoweit erforderlich, als diese Umstände bei der Entscheidung in Betracht kommen können. Früher erlittene Bestrafungen sind, insoweit sie auf die Entscheidung Einfluß haben können, zu den Acten zu constatiren.

XIII. Zu § 57 des Gesetzes.

§ 27. Die Einnahme eines Augenscheins kann in unwichtigeren Fällen einem Auditor oder auch einem Amtsunterbedienten aufgetragen werden.

XIV. Zu § 58 des Gesetzes.

§ 28. Die Obrigkeiten haben darauf zu achten, daß die Versicherungen auf den Diensteid nur nach gehöriger Ueberlegung und mit dem erforderlichen Ernste abgegeben werden.

Die zu bestätigende Aussage ist zuvor wieder vorzulesen und der Angestellte darauf hinzuweisen, daß die Aussage durch die Versicherung auf den Diensteid zu einer beschworenen werde. Daß Solches geschehen, soll ausdrücklich zum Protocolle bemerkt werden.

§ 29. Wenn sich herausstellt oder dringender Verdacht ergiebt, daß der Angestellte eine falsche Versicherung auf den Diensteid abgegeben hat; so ist sowohl die betreffende Dienstbehörde, Gemeinde u. s. w., wie auch bei etwa anzunehmendem Anlaß zu Einleitung einer peinlichen Untersuchung das betreffende Amtsgericht durch die Obrigkeit hievon in Kenntniß zu setzen.

XV. Zu § 59 des Gesetzes.

§ 30. Die Vorschriften in den §§ 13 Absatz 1, 14 und 15 dieser Bekanntmachung finden auch auf die Ladungen von Zeugen oder Sachverständigen Anwendung.

§ 31. Die Ladung soll, außer in eiligen Fällen, mindestens 3 Tage vor dem Termine erfolgen. (Vergl. im Uebrigen § 96 der revidirten Strafproceßordnung.)

§ 32. Bei dem Beweise durch Sachverständige ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach der Persönlichkeit der Sachverständigen, unter Berücksichtigung der Anträge der Betheiligten, zu bestimmen, ob ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen sind.

§ 33. Zeugen oder Sachverständige können durch Requisition anderer Obrigkeiten vernommen werden, falls solches zur Abkürzung oder Vereinfachung der Sache als zweckmäßig erscheint.

Dem Angeschuldigten ist, sofern er nicht auf Gegenwart bei der Vernehmung verzichtet hat, von dem Vernehmungstermine Kenntniß zu geben. (Vergl. § 59 №. 3 des Gesetzes.)

XVI. Zu § 63 des Gesetzes.

§ 34. Die Entscheidung ist, wenn irgend möglich, im ersten Verhandlungstermine abzugeben, und in der Vorladung zu demselben deshalb das Geeignete zu bemerken.

§ 35. In denjenigen Straferkenntnissen, worin auf höhere Strafen, als: Verweis, Geldbuße von 10 ₰, Confiscation einzelner Sachen von 10 ₰ an Werth, oder Gefängniß von 8 Tagen erkannt ist (vergl. § 70 des Gesetzes), sind neben den zur Anwendung gebrachten Strafvorschriften und der erkannten Strafe nebst Kosten auch die Entscheidungsgründe kurz anzugeben.

XVII. Zu § 67 des Gesetzes.

§ 36. Die Entscheidungen, welche die Theilnahme zweier Mitglieder der Obrigkeit erfordern, sind von den Beamten, welche daran Theil genommen, zu unterschreiben.

§ 37. Die Berathung und Abstimmung über diese Entscheidungen erfolgt nur in Gegenwart der daran Theil nehmenden Beamten. Abweichende Ansichten können durch ein Notat über die Berathung oder durch ein besonderes Votum zu den Acten gebracht werden.

In den Original-Ausfertigungen der Entscheidungen, oder in den Protocollar-Erkenntnissen dürfen solche nicht angegeben oder angedeutet werden.

XVIII. Zu §§ 81 ff. des Gesetzes.

§ 38. Die Entscheidungen der Landdrosteien und des Ministeriums des Innern über Berufungen und Beschwerden sind den Betheiligten durch die Obrigkeit zu eröffnen.

XIX. Zu den §§ 94—97 des Gesetzes.

§ 39. Die Vollziehung der rechtskräftig erkannten Strafen ist möglichst zu beschleunigen. Die Obrigkeiten haben sich dabei auf desfallsiges Ersuchen thunlichst zu unterstützen.

Eine Vollstreckung von Polizeistraferkenntnissen ausländischer Behörden findet jedoch nicht Statt, falls nicht besondere Staatsverträge ein Anderes bestimmen, oder die vorgesetzte Behörde die Vollstreckung verfügt.

In zweifelhaften Fällen ist an diese zu berichten.

§ 40. Gefängnißstrafen sind in den Gefängnissen der Obrigkeit, welche das Erkenntniß abgegeben hat, eventuell in den Gefängnissen des entsprechenden Amtsgerichts zu vollstrecken. (Vergl. die §§ 78 ff. der revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859.) Wird die Vollstreckung bei einer anderen Obrigkeit von dem Verurtheilten beantragt, oder sonst für angemessen gehalten, so kann zu diesem Zwecke die betreffende Obrigkeit requirirt, auch erforderlichen Falls die Verfügung der vorgesetzten Behörde erwirkt werden.

§ 41. Dem zu Gefängnißstrafe Verurtheilten ist entweder zu Protocoll oder durch schriftlichen, gehörig zu behändigenden, Befehl zu eröffnen, an welchem Tage und zu welcher Stunde, auch wo er die näher zu bezeichnende Strafe anzutreten habe. Diese, mit einem angemessenen Präjudize zu verbindende, Eröffnung muß in der Regel wenigstens 3 Tage vor der zur Strafantretung bestimmten Zeit erfolgen.

§ 42. Der Gefangenwärter ist behuf Vollziehung einer Gefängnißstrafe stets mit einer schriftlichen Anweisung zu versehen, woraus sich die Person des Verurtheilten, die Zeit (Tag und Stunde) der Strafantretung, die Dauer der Gefängnißstrafe und deren etwaige Schärfung deutlich ergeben muß.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Strafantretung und Haftentlassung nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens falle.

§ 43. Die geschehene Strafvollziehung ist vom Gefangenwärter unter der Anweisung zu bescheinigen und letztere zu den Acten zurückzuliefern.

§ 44. Wegen Einziehung der Geldstrafen und Nebenbeträge, so wie auch der Kosten der Strafvollstreckung bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

§ 45. Für die Einziehung der für verfallen erklärten Gegenstände hat die erkennende Obrigkeit schleunigst zu sorgen und darüber zu wachen, daß keine Verwechselung Statt findet.

Der Verkauf der verfallenen Gegenstände ist in geeigneter Weise zu veranlassen und der Erlös nach Abzug der durch den Verkauf erwachsenen Kosten an die zuständige Casse abzuliefern. Gebühren die Gegenstände Privatpersonen, Zünften oder dergleichen Corporationen, nicht den zum Bezug der Strafgelder und Nebenbeträge zuständigen Cassen, so ist an jene nach Abzug des Strafdrittels der dafür aufgekommene Erlös abzuliefern, jeder verfallene Gegenstand aber, der werthlos ist oder überhaupt nicht in den öffentlichen Verkehr kommen darf, zu vernichten.

§ 46. Die Ableistung der polizeilichen Strafarbeit soll in der Regel im obrigkeitlichen Bezirke des Wohnorts des Verurtheilten geschehen. Bietet sich darin eine Gelegenheit zur baldigen Ableistung nicht dar, oder kann dieselbe sonst ohne erhebliche Benachtheiligung des Verurtheilten auch in einem andern Bezirke, namentlich demjenigen der erkennenden Obrigkeit, geschehen, so ist sie in diesem Bezirke zu bewirken. Es findet hiebei das Ausschreiben der Ministerien der Justiz und des Innern vom 1. März 1856 über die Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen Anwendung, mit der Modification jedoch, daß an die Stelle des Staatsanwaltsgehülfen die Obrigkeit und der Staatsanwaltschaft die Landdrostei tritt.

§ 47. Die Vollstreckung eines auf Verlust von gewerblichen Befugnissen lautenden Strafurtheils geschieht von der Obrigkeit des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Verurtheilten.

§ 48. Erkannte Verweise sind mündlich zu Protocoll, ausnahmsweise schriftlich, zu ertheilen.

§ 49. Die körperliche Züchtigung, welche dermalen nur gegen Personen männlichen Geschlechts, die das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erkannt werden kann, darf nicht öffentlich und nur in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person und eines Gerichtsarztes oder Wundarztes geschehen und zwar erst, nachdem dieser den Verurtheilten untersucht und die Strafvollstreckung für unbedenklich erklärt hat. Es ist mit der Strafvollziehung inne zu halten, sobald der Arzt oder Wundarzt solches für nothwendig erachtet.

§ 50. Behuf Vollstreckung der erkannten Werkhausstrafen oder der erkannten Gefangenhaltung in einem polizeilichen Werkhause hat die erkennende Obrigkeit bei Uns die erforderlichen Aufnahmebefehle zu erwirken. Dieselbe hat imgleichen für die Hinschaffung des Verurtheilten zum Werkhause zu sorgen, und der Direction des Werkhauses neben dem Aufnahmebefehle die er-

forderlichen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten zu übersenden.

Sind nach § 19 des Gesetzes vom 22. November 1850 Unterhaltungskosten von Angehörigen, Gemeinde- oder Armenverbänden zu tragen, so ist darüber gleichzeitig eine Mittheilung zu machen.

§ 51. Ueber die Art der Ausführung der polizeilichen Beaufsichtigung und Bestrickung enthalten die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 22. November 1850 die näheren Vorschriften.

§ 52. Strafbefristung kann die erkennende Obrigkeit aus besonderen Gründen, auf die Dauer von 6 Wochen vom Eingange des Befristungsgesuchs angerechnet, jedoch nur ein Mal gewähren.

Wegen längerer Befristungen ist an die betreffende Landdrostei zu berichten.

Ist jedoch die Strafvollziehung aus Gründen, welche in der Person des Verurtheilten liegen (z. B. körperliche oder Geisteskrankheit) nicht thunlich, so kann die Obrigkeit die Strafvollziehung bis zur Beseitigung jenes Hindernisses ohne höhere Genehmigung beanstanden.

Jede Theilung der Strafvollstreckung (terminliche Abbüßung der Strafe) setzt Genehmigung der für Begnadigung zuständigen Behörde voraus.

Aus besonders dringenden Gründen kann jedoch eine vorläufige Entlassung aus der Strafhaft bis zum Eingange höherer Entscheidung von der Obrigkeit verfügt werden.

§ 53. Begnadigungsgesuche (Gesuche um Strafverwandlung, Strafmilderung, gänzlichen oder theilweisen Straferlaß und terminliche Abbüßung der Strafe) sind von der Obrigkeit der vorgesetzten Behörde einzusenden.

Die Berichte über solche, wie über Strafbefristungsgesuche bedürfen regelmäßig einer näheren Begründung nicht, wenn auf Zurückweisung des Gesuchs angetragen wird. Sollten jedoch factische Unrichtigkeiten in dem Gesuche vorkommen, so hat sich die Obrigkeit darüber im Berichte stets zu äußern. Auch sind in wichtigeren Fällen die Untersuchungsacten mit vorzulegen.

§ 54. Alle Bestimmungen dieser Bekanntmachung in Betreff der Landdrosteien gelten auch für die Berghauptmannschaft, und die Bestimmungen in Betreff der Obrigkeiten auch für diejenigen Polizeibehörden, denen im § 20 des Gesetzes Strafgewalt beigelegt ist. (Vergl. § 102 des Gesetzes.)

§ 55. Wir behalten Uns vor, die vorstehenden Ausführungsvorschriften bei eintretendem Anlaß zu ergänzen oder abzuändern.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsbehörden bei eintretender Behinderung in Polizeistrafsachen betr., v. 23. Mai 1859. (III. 23.)

In Gemäßheit des § 7 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. d. M., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, bestimmen Wir, daß im Falle der Behinderung (§ 28 des eben genannten Gesetzes) der hierunter in der ersten Columne aufgeführten Behörden die in der zweiten Columne unter der entsprechenden Ziffer verzeichneten Behörden einzutreten haben:

1.	Magistrat zu Burgdorf	zu 1.	Amt Burgdorf.
2.	a. Magistrat b. Polizei-Direction } zu Celle	„ 2.	„ Celle.
3.	Magistrat zu Dannenberg	„ 3.	„ Dannenberg.
4.	„ „ Gifhorn	„ 4.	„ Gifhorn.
5.	a. Magistrat b. Polizei-Direction } zu Harburg	„ 5.	„ Harburg.
6.	Magistrat zu Lüchow	„ 6.	„ Lüchow.
7.	a. Magistrat b. Polizei-Direction } zu Lüneburg	„ 7.	„ Lüne.
8.	Magistrat zu Uelzen	„ 8.	„ Oldenstadt.
9.	„ „ Winsen a. d. L.	„ 9.	„ Winsen a. d. L.
10.	Amt Ahlden	„ 10.	„ Fallingbostel.
11.	„ Bergen	„ 11.	„ Celle.
12.	„ Bleckede	„ 12.	„ Lüne.
13.	„ Burgdorf	„ 13.	„ Celle.
14.	„ Burgwedel	„ 14.	„ Burgdorf.
15.	„ Celle	„ 15.	„ Burgdorf.
16.	„ Dannenberg	„ 16.	„ Lüchow.
17.	„ Fallersleben	„ 17.	„ Gifhorn.
18.	„ Fallingbostel	„ 18.	„ Soltau.
19.	„ Gartow	„ 19.	„ Lüchow.
20.	„ Gifhorn	„ 20.	„ Meinersen.
21.	„ Harburg	„ 21.	„ Winsen a. d. L.
22.	„ Isenhagen	„ 22.	„ Oldenstadt.
23.	„ Lüchow	„ 23.	„ Dannenberg.
24.	„ Lüne	„ 24.	„ Winsen a. d. L.
25.	„ Medingen	„ 25.	„ Oldenstadt.
26.	„ Meinersen	„ 26.	„ Gifhorn.
27.	„ Neuhaus i. L.	„ 27.	„ Bleckede.
28.	„ Oldenstadt	„ 28.	„ Medingen.
29.	„ Soltau	„ 29.	„ Fallingbostel.
30.	„ Tostedt	„ 30.	„ Harburg.
31.	„ Winsen a. d. L.	„ 31.	„ Lüne.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks und die Königlichen Polizei-Directionen zu Hildesheim und Göttingen, die gegenseitige Vertretung der Aemter in Polizeistrafsachen betr., vom 23. Mai 1859. (III. 24.

Das Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April d. J. enthält im § 67 die Vorschrift, daß Entscheidungen, durch welche

Werkhausstrafe,
Gefängnißstrafe über acht Tage,
Geld- oder Confiscationsstrafe,
wenn der Betrag allein oder zusammengenommen die Summe von 50 ₰ übersteigt,
Verlust von Gewerbebefugnissen oder
körperliche Züchtigung

erkannt wird, die Theilnahme zweier Mitglieder der Obrigkeit (bezw. der für einzelne Städte oder Bezirke eingerichteten besonderen Polizeibehörden) erfordern. In demselben ist zugleich bestimmt, daß, wenn eine Entscheidung der gedachten Art abzugeben, die zuständige Obrigkeit aber nur mit einem Mitgliede besetzt oder bis auf ein Mitglied behindert ist, die Entscheidung von ihr unter Zuziehung eines Mitgliedes einer andern Obrigkeit getroffen werden soll. Diese Obrigkeit, welche daneben auch für den Fall der gänzlichen Behinderung der zuständigen Obrigkeit eintritt, soll nach § 28 des Gesetzes ein für alle Mal bestimmt werden.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April d. J. über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 16. Mai d. J. treffen Wir daher hierdurch die Anordnung, daß in den genannten Beziehungen

I. wechselseitig sich zu vertreten haben die Aemter:

1) Hildesheim und Marienburg zu Hildesheim,
2) Alfeld und Gronau,
3) Liebenburg und Wöltingerode,
4) Einbeck und Uslar,
5) Göttingen und Reinhausen,
6) Northeim und Osterode,
7) Herzberg und Gieboldehausen.

II. Außerdem ist zu vertreten:

1) das Amt Peine durch das Amt Hildesheim,
2) das Amt Bockenem durch das Amt Marienburg,
3) das Amt Münden durch das Amt Göttingen,
4) das Amt Hohnstein durch das Amt Herzberg,
5) die Polizei-Direction zu Hildesheim durch das Amt Hildesheim,
6) der Magistrat zu Goslar durch das Amt Wöltingerode,

7) der Magistrat zu Peine durch das Amt daselbst,
8) die Polizei-Direction zu Göttingen durch das Amt daselbst,
9) der Magistrat zu Northeim durch das Amt daselbst,
10) der Magistrat zu Moringen durch das Amt Northeim,
11) der Magistrat zu Münden durch das Amt daselbst,
12) der Magistrat zu Duderstadt durch das Amt Gieboldehausen,
13) der Magistrat zu Einbeck durch das Amt daselbst,
14) der Magistrat zu Osterode durch das Amt daselbst.*)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten des Landdrosteibezirks bei der Aburtheilung von Polizeivergehen betr., v. 24. Mai 1859. (III. 23.)

Unter Bezugnahme auf den § 7 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Mai d. J. betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April d. J. über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, bestimmen Wir über die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten (der Polizeibehörde) bei der Aburtheilung von Polizeivergehen (§§ 28, 29 des Gesetzes) das Nachfolgende:

1)	das Amt	Achim wird vertreten und ergänzt	durch das Amt	Verden,
2)	„ „	Blumenau	„ „ „	Hagen,
3)	„ „	Bremen	„ „ „	Zeven,
4)	„ „	Dorum	„ „ „	Lehe,
5)	„ „	Freiburg	„ „ „	Osten,
6)	„ „	Hagen	„ „ „	Blumenthal,
7)	„ „	Harsefeld	„ „ „	Zeven,
8)	„ „	Himmelpforten	„ „ „	Osten,
9)	„ „	Jork	„ „ „	Harsefeld,
10)	„ „	Lehe	„ „ „	Dorum,
11)	„ „	Lilienthal	„ „ „	Osterholz,
12)	„ „	Neuhaus a. d. Oste	„ „ „	Otterndorf,
13)	„ „	Osten	„ „ „	Himmelpforten,
14)	„ „	Otterndorf	„ „ „	Neuhaus a. d. Oste,
15)	„ „	Osterholz	„ „ „	Lilienthal,
16)	„ „	Rotenburg	„ „ „	Verden,
17)	„ „	Verden	„ „ „	Achim,
18)	„ „	Zeven	„ „ „	Bremervörde,
19)	die Polizei-Direction	in Buxtehude	„	den dortigen Magistrat.

*) Nach der Bekanntmachung der Landdr. zu Hildesheim v. 8. Juli 1859 ist ferner zu vertreten der Magistrat zu Hildesheim durch das Amt Hildesheim und der Magistrat zu Göttingen durch das Amt Göttingen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Vertretung der Königlichen Polizei-Direction zu Stade in Polizeistrafsachen betr., v. 25. Julius 1859. (III. 50.)

In Gemäßheit des § 7 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Mai dieses Jahrs, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Bekanntmachung der Landdrostei vom 1. Julius dieses Jahrs eine Aenderung dahin erleidet, daß statt des Amts Himmelpforten fortan der Amts-Assessor Friedrichs zu Stade als Mitglied der Königlichen Polizei-Direction an denjenigen Entscheidungen der Königlichen Polizei-Direction in Polizeistrafsachen, welche zwei Votanten erfordern, Theil nimmt.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten des Landdrosteibezirks bei Aburtheilung von Polizeivergehen betr., v. 26. April 1861. (III. 7.)

Nachträglich zu Unseren Bekanntmachungen vom 24. Mai und 1. Julius 1859, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten des Landdrosteibezirks bei der Aburtheilung von Polizeivergehen betreffend, bestimmen Wir, daß

der Magistrat zu Bremervörde durch das Amt Bremervörde,
der Magistrat zu Buxtehude durch das Amt Harsefeld,
der Magistrat zu Otterndorf durch das Amt Otterndorf,
der Magistrat zu Stade durch das Amt Himmelpforten,
der Magistrat zu Verden durch das Amt Verden

eintretenden Falls zu vertreten bezw. zu ergänzen ist.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsbehörden in Polizeistrafsachen betr., v. 24. Mai 1859. (III. 27.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April d. J. und die §§ 7 und 8 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 16. d. M. bestimmen Wir als vertretende beziehungsweise aushelfende Obrigkeit:

das	Verwaltungsamt	Osnabrück	für	das	Verwaltungsamt	Iburg,
„	„	Iburg	„	„	„	Melle,
„	„	Melle	„	„	„	Wittlage,
„	„	Melle	„	„	„	Osnabrück,
„	„	Bersenbrück	„	„	„	Vörden,
„	„	Fürstenau	„	„	„	Bersenbrück,
„	„	Freren	„	„	„	Fürstenau,
„	„	Lingen	„	„	„	Freren,
„	„	Meppen	„	„	„	Lingen,
„	„	Neuenhaus	„	„	„	Bentheim,
„	„	Lingen	„	„	„	Neuenhaus,
„	„	Haselünne	„	„	„	Meppen,
„	„	Hümmling	„	„	„	Haselünne,
„	„	Aschendorf	„	„	„	Hümmling,
„	„	Meppen	„	„	„	Aschendorf,
„	„	Aschendorf	„	„	„	Papenburg,*)
„	„	Osnabrück	für	den	Magistrat	Osnabrück,
„	„	Melle	„	„	„	Melle,
„	„	Bersenbrück	„	„	„	Quakenbrück,
„	„	Lingen	„	„	„	Lingen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten bei der Aburtheilung von Polizeivergehen betr., v. 9. August 1859. (III. 51.)

Im Anschluß an Unsere Bekanntmachung vom 24. Mai d. J., die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten bei der Aburtheilung von Polizeivergehen betreffend, bestimmen Wir unter Bezugnahme auf die §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 28. April d. J. und die §§ 7 und 8 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. als vertretende bezw. aushelfende Obrigkeit das Verwaltungsamt Osnabrück für die Königliche Polizei-Direction zu Osnabrück.

---

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Vertretung des Magistrats zu Papenburg bei Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen betr., v. 23. Januar 1861. (III. 2.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 28, 29, 30 des Gesetzes über die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859 und die §§ 7 u. 8 der Ausführungsbekanntmachung vom 16. Mai 1859 wird das Amt Aschendorf als vertretende bezw. aushelfende Obrigkeit für den Magistrat zu Papenburg bestimmt.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten bei Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen betr., v. 6. Julius 1859. (III. 45.)

Mit Bezugnahme auf die §§ 28 ff., 32 ff. und 67 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden und den § 7 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 16. Mai 1859 ist über die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten, welche im einzelnen Falle an der Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen in allen oder in einzelnen ihrer Mitglieder behindert oder nur mit einem Mitgliede besetzt sind, das Nachstehende von Uns bestimmt.

In Behinderungsfällen oder zur Ergänzung

1)	des Amts Aurich	tritt ein das Amt	Berum,
2)	„ „ Berum	„ „ „ „	Aurich,
3)	„ „ Wittmund	„ „ „ „	Esens,
4)	„ „ Esens	„ „ „ „	Wittmund,
5)	„ „ Emden	„ „ „ „	Aurich,
6)	„ „ Leer	„ „ „ „	Emden,
7)	„ „ Weener	„ „ „ „	Leer,
8)	„ „ Stickhausen	„ „ „ „	Leer,
9)	des Magistrats der Stadt Aurich	tritt ein das Amt	Aurich,
10)	„ „ „ „ Emden	„ „ „ „	Emden,
11)	„ „ „ „ Norden	„ „ „ „	Berum,
12)	„ „ „ „ Leer	„ „ „ „	Leer,
13)	„ „ „ „ Esens	„ „ „ „	Esens,
14)	der Polizei-Direction zu Emden	„ „ „ „	Emden.

Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen und der von den Amtsgerichten erkannten sonstigen Geldstrafen, so wie die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels 2c. im Herzogthum Arenberg-Meppen betr., vom 5. Junius 1857. (II. 5.)

Ueber die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen und der von den Amtsgerichten erkannten Ungehorsams-, Ordnungs- und ähnlichen Geldstrafen, ferner über die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels, so wie in Betreff der nicht der Gerichtsherrschaft gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge, erlassen Wir, im Anschlusse an die einschlagenden Ministerial-Bekanntmachungen vom 17. März 1853, 17. Mai 1853 und 2. Januar 1854, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Herrn Herzoge von Arenberg, die nachstehenden Vorschriften für den Bezirk des Herzogthums Arenberg-Meppen, einschließlich des Amtsgerichts Papenburg.

§ 1. Bei Eröffnung eines auf polizeiliche Geldbuße lautenden Straferkenntnisses hat der Richter dem Verurtheilten bekannt zu machen, daß Strafe und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz, Kosten u. s. w.), bei Vermeidung executivischer Beitreibung, innerhalb der Zeit vom 21. bis zum letzten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats, an den als regelmäßigen Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Amtsgerichte fungirenden Amtsgehülfen einzuzahlen sind.

Rücksichtlich aller von den Amtsgerichten erkannten Ungehorsams-, Ordnungs- und sonstigen Geldstrafen, mit alleiniger Ausnahme der Strafen in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen, ist eben so zu verfahren.

Wünscht ein Verurtheilter die Strafe nebst Kosten 2c. etwa sofort nach der Verurtheilung zu bezahlen, so hat der Gerichtsschreiber solche anzunehmen und sie demnächst an den Amtsgehülfen abzuliefern.

§ 2. Der Gerichtsschreiber hat zwischen dem 11ten und 18ten des auf die Verurtheilung folgenden Monats aus den im vorigen § erwähnten, von dem Amtsgerichte oder in der Rechtsmittelinstanz von dem Obergerichte abgegebenen Polizeistraferkenntnissen, insoweit dieselben rechtskräftig geworden sind, und aus den übrigen, daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Strafverfügungen Auszüge anzufertigen.

§ 3. Diese Auszüge sind in Form von tabellarischen Verzeichnissen aufzustellen. Das dazu zu benutzende Formularpapier wird, so viel die Standesherrlichen Amtsgerichte anlangt, die Staatsanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts Meppen nach dem angeschlossenen Schema und nach weiterer Verständigung mit der

Königlichen Landdrostei Osnabrück drucken und nach Bedarf verabfolgen lassen. Dem gemeinschaftlichen Amtsgerichte Papenburg wird das erforderliche Formularpapier durch die Königliche Domainen-Cammer mitgetheilt werden.

§ 4. Alle erkannten Strafen 2c., sowohl wegen Forst- und Jagdfrevel, als wegen sonstiger Polizeivergehen 2c., sind in einem Verzeichnisse zusammenzustellen.

§ 5. Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung von Geldbeträgen bestimmten Columnen dieses Verzeichnisses auf jeder Seite zu summiren und am Schlusse desselben die Gesammtsumme zu ziehen, sodann aber das Verzeichniß, mit der Bescheinigung der Rechtskraft der bezüglichen Erkenntnisse versehen, bis zum 20. Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats an die Königliche Landdrostei Osnabrück und beziehungsweise, so viel das Amtsgericht Papenburg angeht, an die Königliche Domainen-Cammer einzusenden, oder dieser Behörde berichtlich anzuzeigen, das aus dem vorhergehenden Monate keine Geldstrafen oder Kosten 2c. zu erheben sind.

§ 6. Das vorerwähnte Verzeichniß dient zum Belege für die einnahmliche Berechnung im Register. Zu dem Ende wird die Königliche Landdrostei Osnabrück nach Maßgabe der über die Einrichtung der Herzoglichen Regierungscasse zu Meppen bestehenden Vorschriften das Erforderliche wahrnehmen. Die Amtscasse zu Leer, bei welcher die Beträge aus dem Amtsgerichte Papenburg vereinnahmt werden, empfängt von der Königlichen Domainen-Cammer die behufige Anweisung.

Die genannten Behörden werden beauftragt, die fraglichen Verzeichnisse einer Prüfung zu unterziehen, welche sich indessen auf das Erkenntniß selbst nicht zu erstrecken hat, und etwaige Mängel nöthigenfalls durch die Gerichtsschreiberei aufklären und abstellen zu lassen. Die Actuare haben demgemäß an sie ergehenden Aufforderungen der Königlichen Landdrostei Osnabrück, beziehungsweise der Königlichen Domainen-Cammer Folge zu leisten.

§ 7. Außer dem in den §§ 3—6 gedachten Verzeichnisse hat der Gerichtsschreiber noch eine zweite Art von Verzeichnissen aufzustellen, welche nach den Gerichtsvogtsbezirken, in welchen die Straffälligen wohnen, und falls sie außerhalb des Bezirks des erkennenden Amtsgerichts wohnen, nach den Amtsgerichtsbezirken, in welchen ihr Wohnort belegen ist, zu sondern sind, so daß für den Bezirk eines jeden Gerichtsvogts, beziehungsweise Amtsgerichts ein besonderes Verzeichniß aufzustellen ist.

Auch für diese Auszüge ist das im § 3 vorgeschriebene Schema maßgebend, vorbehältlich der zur Erleichterung des Gebrauchs diensamen Zusätze und Abänderungen auf der Titelseite des gleichfalls zu liefernden Formularpapieres. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die laufende №. (Rubr. I) in diesen Special-Verzeichnissen nicht besonders geführt werden darf, sondern mit derjenigen des Hauptverzeichnisses (§ 5) übereinstimmen muß.

§ 8. Diese Verzeichnisse sind gleichfalls zu summiren, mit der Bescheinigung der Rechtskraft der bezüglichen Erkenntnisse und daneben mit der Vollstreckbarkeits-Clausel zu versehen und von dem Gerichtsschreiber so zeitig an den Amtsgehülfen des Bezirks als Vertreter der Staatsanwaltschaft zu befördern, daß sie sich bis zum 20sten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats in dessen Händen befinden.

Sind aus dem betreffenden Monate überall keine Geldstrafen ꝛc. zu erheben, so muß auch der Amtsgehülfe bis zu dem bemerkten Zeitpuncte mit einer Vacatsbescheinigung versehen werden. Vergl. übrigens § 1 a. E.

§ 9. Der Amtsgehülfe beginnt mit der Hebung auf Grund der ihm zugegangenen Verzeichnisse (§§ 7 und 8), bemerkt in denselben, welche Summen von ihm erhoben sind, und fährt damit bis zum Schlusse des Monats fort. Sodann hat derselbe alle von ihm erhobenen Gelder, nach einer summarischen Übersicht und eventuell unter Beifügung einer Restantenliste (vergl. § 7 a. E.), an die Herzogliche Regierungscasse zu Meppen beziehungsweise an die Amtscasse zu Leer gegen Quittung abzuliefern.

§ 10. Mit der executivischen Beitreibung der am 1sten des folgenden Monats rückständig gebliebenen Geldstrafen und sonstigen Geldbeträge hat der Amtsgehülfe, unter Übersendung des mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehenen Verzeichnisses, den betreffenden Gerichtsvogt zu beauftragen.

§ 11. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

§ 12. Binnen sechs Wochen nach Empfang der Verzeichnisse (§ 10) hat der Gerichtsvogt die von ihm beigetriebenen Gelder nach einer summarischen Übersicht (vergl. § 7 a. E.) direct an die Herzogliche Regierungscasse zu Meppen beziehungsweise an die Amtscasse zu Leer abzuliefern. Von etwaigen Ausfällen (vergl. § 15) ist der Casse gleichzeitig eine vorläufige Anzeige zu machen.

§ 13. Der Gerichtsvogt hat nach Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die ihm zugegangenen Verzeichnisse, mit den nöthigen Bemerkungen zu den einzelnen Posten versehen, an den Amtsgehülfen zurückzuliefern. Der letztere kann dabei, um die Überzeugung von der gehörigen Vollziehung der Geldstrafen zu erhalten, die Quittungen der Herzoglichen Regierungscasse beziehungsweise der Amtscasse zu Leer über die geschehene Ablieferung der Rückstände sich vorzeigen lassen.

Erfolgt die Zurücklieferung der Verzeichnisse nicht innerhalb der im § 12 gedachten sechswöchigen Frist, so hat der Amtsgehülfe, auf Anzeige der Casse oder auch von Amtswegen, behuf Beschleunigung der Zwangsvollstreckung das Geeignete wahrzunehmen.

§ 14. Durch die im § 13 getroffene Anordnung werden die Amtsgehülfen den vollständigen Nachweis über die Strafvollstreckung hinsichtlich der Geldstrafen erhalten und im Stande sein, so oft es nöthig wird, Auskunft darüber zu geben. Dies wird

auf Verlangen der mit Vertretung der Staatsanwaltschaft in einzelnen Zweigen der Strafsachen beauftragten Beamten stets bereitwillig geschehen müssen.

§ 15. Über die etwa vorkommenden Ausfälle an Strafgeldern ꝛc. hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte, unter Einsendung eines Verzeichnisses der Ausfälle, an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts zu berichten. Dieses Ausfallverzeichniß ist vor der Absendung dem Rechnungsführer der Herzoglichen Regierungscasse und beziehungsweise der Amtscasse Leer zur Vidimirung vorzulegen.

Von der Staatsanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts wird die Königliche Landdrostei Osnabrück und wegen Papenburg die Königliche Domainen-Cammer behuf des Absatzes im Register mit Nachricht über die eingetretenen Ausfälle versehen.

Übrigens ist in den geeigneten Fällen wegen Verwandlung nicht beitreiblicher Geldbußen in körperliche Strafen von dem Amtsgehülfen das Erforderliche gleichzeitig wahrzunehmen oder zu veranlassen.

§ 16. Zur Vereinfachung der Sporteln-Rechnungsführung sollen die Gerichtsgebühren in Polizeistrafsachen nicht in den Gebührenregistern der Gerichte angesetzt und verrechnet, sondern auf Grund der mehrerwähnten Verzeichnisse unmittelbar bei der Herzoglichen Regierungscasse beziehungsweise Amtscasse Leer einnahmlich berechnet werden.

Mit den Gebühren sind auch diejenigen Copialien, welche etwa der gerichtsherrlichen Casse gebühren, in Rubrik 9. a. des Verzeichnisses einzutragen.

§ 17. Die in Polizeiuntersuchungssachen zur Erstattung kommenden, vorschußweise aus der öffentlichen Casse bestrittenen Auslagen an Zeugengebühren, Botenlohn, Reisekosten, Diäten ꝛc. sind in den Verzeichnissen unter Rubrik 9. b. für jeden Straffälligen in einer Summe aufzuführen und auf Grund der Verzeichnisse gleichfalls einnahmlich in der Herzoglichen Regierungscasse beziehungsweise im Amtsgeldregister zu berechnen.

§ 18. Die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels (vergl. Rubrik 8 des Verzeichnisses), so wie die Verabfolgung der nicht der gerichtsherrlichen Casse gebührenden Strafgelder (vergl. Rubrik 6. b.) und Nebenbeträge (vergl. Rubrik 7. bezw. Rubrik 9. c.) an die Empfangsberechtigten geschieht nach Maßgabe der darüber in Unserer Bekanntmachung vom 17. Mai 1853 enthaltenen Vorschriften. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

a. Im Anschlusse an den § 1 der angezogenen Bekanntmachung wird bemerklich gemacht, daß als vorgesetzte Dienstbehörde oder Dienstherrschaft ferner zu benennen ist hinsichtlich:
   10) der Wasserbaubeamten — die betreffende Wasserbau-Inspection;

11) der Steuer- und Zollbeamten — das vorgesetzte Haupt-Steuer- oder Zollamt;

12) der Herzoglichen Jagd- und Forstbediente — die Herzogliche Domainenverwaltung.

b. Die nach § 2 der Bekanntmachung vom 17. Mai 1853 den Amtsrentmeistern obliegenden Geschäfte werden im Herzogthume Arenberg-Meppen, abgesehen von dem Amtsgerichte Papenburg, von der Herzoglichen Regierungscasse wahrgenommen.

§ 19. Die in den §§ 16 bis 18 erwähnten Gebühren und sonstigen Kosten, desgleichen die Beträge von Schadensersatz und Werth der confiscirten Gegenstände sind zur Vermeidung zeitraubender Niederschlagungsverhandlungen in die von den Gerichtsschreibern aufzustellenden Verzeichnisse nicht mit aufzunehmen, wenn

a. die gesetzlich angedrohte Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten sogleich im Erkenntnisse in körperliche Strafe verwandelt ist, oder

b. die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und, — sofern die Vorladung von einem Gerichtsvogte geschah, — daneben auch von letzterem, nach den ihnen ertheilten Anweisungen, bei der Untersuchung actenmäßig bezeugt ist.

§ 20. Etwaige Rückstände aus der Vorzeit sind unverweilt nach Maßgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung zu erledigen.

§ 21. Ergänzungen und Abänderungen der obigen durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Vorschriften bleiben vorbehalten.

Amtsgericht

Verzeichniß

der

in dem Monate 185

erkannten Polizei- und sonstigen Geldstrafen.

Zahlungstermin vom 21. bis zum letzten 185 .

Aufgestellt

von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts

den ten 185 .

1.	2.	3.		4.	5.	6.						
						⅔ der Strafgelder und Confiscations-Erträge für die						
						a. Herzogliche Regierungscasse.			b. sonstige Casse.			
Laufende №.	Datum der Untersuchung und resp. Abgabe des Erkenntnisses.	Der Straffälligen Stand und Namen.	Wohnort.	Kurze Angabe des Vergehens.	Namen und Character des Angestellten, welcher die Anzeige gemacht hat.	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	(zu b.) Benennung der Casse.

7.				8.				9.										10.			11.
Werth und Schadenersatz				⅓ der Strafgelder u. Confiscations-Erträge für die Angestellten.				Untersuchungskosten										Gesammt-Betrag der zu erlegenden Gelder.			Zahlungstag.
								a. Gerichtsgebühren und Copialien, welche in die Herzogliche Regierungscasse fließen.			b. An die Herzogliche Regierungscasse zu erstattende Auslagen.			c. Vorladungsgebühren, Copialien der Gerichtsschreiberei rc.							
an Gelde.			Benennung der Empfänger.	Betrag.			Behörde, die darüber verfügt.							Beträge.			Namen der Empfänger.				
Thlr	ggr	₰		Thlr	ggr	₰		Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰		Thlr	ggr	₰	

Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder betr., v. 26. Januar 1858. (II. 1.)

Behuf Vereinfachung des Geschäftsganges in Beziehung auf die Erhebung und Wiederauskehrung der Geldbußen sammt Nebenbeträgen in Polizeistrafsachen ꝛc. erlassen Wir folgende Vorschriften:

I. Ueber die Behandlung der vorkommenden Ausfälle an erkannten Geldbußen ꝛc.

§ 1. Der mit der executivischen Beitreibung der rückständig gebliebenen Geldstrafen und sonstigen Geldbeträge beauftragte Gerichtsvogt hat die beigetriebenen Gelder binnen vorschriftsmäßiger Frist an den Amtsrentmeister unter Beifügung einer summarischen Uebersicht abzuliefern, dabei auch von etwaigen Ausfällen wegen Inexigibilität eine vorläufige Anzeige zu machen. Das mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehene Verzeichniß der erkannten Geldbußen aber hat der Gerichtsvogt binnen gleicher Frist an den amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft, von welchem er den Auftrag zur executivischen Beitreibung erhalten hat, zurückzusenden, nachdem darin über etwa fruchtlos versuchte Zwangsvollstreckungen das Nöthige bemerkt und ordnungsmäßig bescheinigt worden.

§ 2. Sofort nach Rückempfang des eben gedachten Verzeichnisses hat der amtsgerichtliche Vertreter der Staatsanwaltschaft wegen Verwandlung nicht beitreiblicher Geldbußen in körperliche Strafen das Geeignete wahrzunehmen oder zu veranlassen, nach Erledigung dieses Punctes aber das Verzeichniß mit möglichster Beschleunigung wieder an den Amtsrentmeister gelangen zu lassen.

Nicht minder ist über alle in Folge gänzlicher oder theilweiser Begnadigung eintretenden Ausfälle an Strafgeldern ꝛc. dem Amtsrentmeister jedesmal ungesäumt eine Mittheilung zu machen.

§ 3. Im Anschlusse an das Domanial-Rechnungsjahr und auf Grund der nach § 2 zu erwartenden Mittheilungen hat der Amtsrentmeister, unter Benutzung des ihm von der Domainen-Cammer vorzuschreibenden und zu liefernden Formulars, vierteljährlich ein Ausfalls-Verzeichniß aufzustellen. Das letztere gelangt durch die Hand des amtsgerichtlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts und durch diese an die Domainen-Cammer, von welcher darauf der Absatz im Register verfügt wird.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte hat die Uebereinstimmung dieses Ausfalls-Verzeichnisses mit seinen Notizen zu prüfen, nöthigenfalls die Berichtigung desselben zu ver-

anlassen, auch für unverzügliche Weiterbeförderung zu sorgen und dabei über die erfolgte Verwandlung der nicht beitreiblichen Geldbußen, unter Bezugnahme auf die vorschriftsmäßigen Strafvollstreckungs-Nachweisungen, sich berichtlich zu äußern.

§ 4. Behuf Erledigung solcher, noch nicht zum Absatze gebrachten Ausfälle, welche früheren Rechnungsperioden angehören, ist baldigst in entsprechender Weise zu verfahren.

II. Ueber die Behandlung der von den Amtsrentmeistern erhobenen, jedoch nicht der herrschaftlichen Casse gebührenden Beträge in Polizeistrafsachen.

§ 5. Die Uebersendung der an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittel an diejenigen Behörden, welche darüber zu verfügen haben, imgleichen der nicht den Amtscassen, sondern sonstigen Berechtigten gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz, Vorladungsgebühren, Copialien ꝛc.) an diese Berechtigten erfolgt künftig nur **einmal** im Jahre. Die Amtsrentmeister haben dieses Geschäft nach Anleitung der darüber in die monatlichen Verzeichnisse der erkannten Polizei- und sonstigen Geldstrafen von den Gerichtsschreibern aufzunehmenden Notizen bis zur Mitte des Monats October eines jeden Jahrs zu erledigen, und zwar rücksichtlich aller, dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehörenden Posten. Uebrigens ist jedem Empfangsberechtigten mit den Geldern ein Verzeichniß der für ihn eingegangenen Beträge zuzufertigen.

§ 6. Die Vertheilung der Strafdrittel an die Amtsunterbedienten findet in der ersten Hälfte des Monats November Statt.

§ 7. Die §§ 5 und 6 treten zunächst für das Rechnungsjahr $18^{57}/_{58}$, mithin im October, bezw. November 1858 in Kraft. Die Erledigung etwaiger Rückstände aus der Vorzeit erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

III. Bereich obiger Vorschriften.

§ 8. Die obigen Vorschriften unter № I. dienen zur Ergänzung der §§ 14. 15. 17 und 18 der Bekanntmachung vom 17. März 1853, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen betreffend; diejenigen unter № II. ersetzen die damit aufgehobenen §§ 2 und 5 der Bekanntmachung vom 17. Mai 1853, betreffend das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder.

Dieselben kommen gleichmäßig zur Anwendung für den Bezirk der Amtsgerichte Clausthal, Zellerfeld und St. Andreasberg. Nur sind, wo die gegenwärtige Bekanntmachung der Amtscassen oder der Amtsrentmeister und der Domainen-Cammer gedenkt, dort durchweg die betreffenden Harzforstcassen, bezw. das Berg- und Forstamt zu Clausthal zu verstehen.

Diese Bekanntmachung ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und des Innern, betr. die Erhebung der Geldbußen und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen, und der sonstigen Geldstrafen bei den Ämtern, vom 6. Julius 1859. (I. 701.)

Im Anschlusse an den § 44 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1859, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, bestimmen Wir hiermit das Nachstehende:

§ 1. Bei Eröffnung eines auf polizeiliche Geldbuße lautenden Straferkenntnisses hat das Amt dem Verurtheilten bekannt zu machen, daß Strafe und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz, Kosten u. s. w.) bei Vermeidung der Execution innerhalb der Zeit vom 21. bis zum letzten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats an den Amtsrentmeister bei dem erkennenden Amte einzuzahlen sind.

Rücksichtlich der von den Aemtern erkannten Ungehorsams, Ordnungs- und sonstigen Geldstrafen ist eben so zu verfahren. Die hierunter am 2. Januar 1854 erlassenen Bestimmungen werden, soweit sie die Aemter betreffen, damit aufgehoben.

§ 2. Wünscht ein Verurtheilter die Strafe nebst Kosten u. s. w. etwa sofort nach der Verurtheilung zu bezahlen, so hat das Amt solche anzunehmen und sie demnächst an den Amtsrentmeister abzuliefern. (Vergl. jedoch § 6 a. E.)

§ 3. Das Amt hat zwischen dem 11ten und 18ten des auf die Verurtheilung folgenden Monats ein tabellarisches Verzeichniß nach dem angeschlossenen Formulare aufzustellen, in welches aus den betreffenden Polizeistraferkenntnissen, insoweit dieselben rechtskräftig sind, und aus den im § 1 erwähnten übrigen Strafverfügungen das Geeignete aufzunehmen ist. Das erforderliche Formularpapier wird von dem Königlichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, auf Anzeige über den Bedarf geliefert werden.

§ 4. Die Gebühren und Copialien der Aemter in allen Polizeistrafsachen (§ 93 №. II. des Gesetzes) sollen nicht in das Amtsgebühren-Register, sondern in das vorerwähnte Verzeichniß unter Rubrik 9 a. aufgenommen, und danach in den Amtsgeldregistern einnahmlich berechnet werden.

§ 5. Die in Polizeiuntersuchungssachen zur Erstattung kommenden Auslagen der öffentlichen Casse (Zeugengebühren, Botenlohn, Reisekosten u. s. w.) sind in der Rubrik 9 b. des Verzeichnisses, in Einer Summe für jeden Straffälligen, aufzuführen, und auf Grund des Verzeichnisses im Amtsgeldregister einnahmlich zu berechnen.

§ 6. Zur Vermeidung von Niederschlagungs-Verhandlungen sollen jedoch die Gebühren, Auslagen (§§ 4 und 5), Werth, Scha-

densersatz u. s. w. in das Verzeichniß nicht aufgenommen werden, wenn

1) die gesetzlich angedrohete Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten sogleich im Erkenntnisse in körperliche Strafe verwandelt, oder

2) die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bei der Untersuchung auf zuverlässige Weise bezeugt ist.

Auch kann die Aufnahme derjenigen Vorladungsgebühren 2c., welche nicht der Königlichen Casse gebühren, (Columne 9 c. des Verzeichnisses) dann unterbleiben, wenn Strafe und Kosten sofort bezahlt sind. Die Vorladungsgebühren 2c. sind in solchem Falle den Empfangsberechtigten unmittelbar zuzustellen.

§ 7. Reluitionsgelder für körperliche Strafen (vergl. insbesondere § 29 des Polizeistrafgesetzes), imgleichen der Erlös vom Verkaufe confiscirter Sachen (§ 45 der Ausführungsbekanntmachung vom 16. Mai 1859) sind in das im nächsten Monate nach dem Eingange aufzustellende Verzeichniß aufzunehmen, und gleich wie sofort erhobene Strafen 2c. (§§ 2 und 12 a. E.) abzuliefern.

§ 8. Die etwa wieder eingezogenen Kosten des Unterhalts von Gefangenen (vergl. § 7 des Ausschreibens der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden, vom 14. Mai 1859, und die Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen, vom 12. Mai 1859) oder sonstigen, zum Ersatz gelangten Kosten der Strafvollstreckung bei den Aemtern sollen ebenso behandelt und in dem Verzeichnisse als Auslagen (§ 5) summarisch verrechnet werden.

Auch in Beziehung auf die Gefangenhaltungen in den eigenen Gefängnissen der Aemter (§ 79 der revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859) soll ein gleiches Verfahren eintreten.

Die betreffenden Vorschriften des Königlichen Justiz-Ministeriums sind bis auf Weiteres auch hiebei anzuwenden.

§ 9. Das Amt hat die zur Eintragung von Geldbeträgen bestimmten Columnen des mehrerwähnten Verzeichnisses auf jeder Seite zu summiren, und am Schlusse die Gesammtsumme zu ziehen. Das Verzeichniß ist sodann bis zum 20sten des auf die Verurtheilung folgenden Monats an das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, einzusenden, oder demselben berichtlich anzuzeigen, daß aus dem vorhergehenden Monate keine Geldstrafen oder Kosten u. s. w. zu erheben sind.

§ 10. Das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird das Verzeichniß einer, auf das Erkenntniß selbst sich jedoch nicht erstreckenden Prüfung unterziehen, und etwaige Mängel aufklären oder abstellen lassen.

Das Verzeichniß dient hiernächst zum Belege für die einnahmliche Berechnung im Register.

§ 11. Außer dem vorstehend erwähnten Verzeichnisse hat das Amt noch eine zweite Art von Verzeichnissen aufzustellen, welche nach den Vogtsbezirken zu sondern sind, dergestalt, daß für jeden Bezirk eines Vogts ein besonderes Verzeichniß aufzustellen ist.

Alle außerhalb Amts wohnenden Verurtheilten sind in Einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen.

Auch für diese Verzeichnisse ist das im § 3 vorgeschriebene Schema maßgebend, vorbehältlich der etwa diensam erscheinenden Zusätze oder Abänderungen auf der Titelseite des gleichfalls zu liefernden Formularpapiers. In der Rubrik 1 dieser Verzeichnisse ist jedoch die №. nicht fortlaufend anzugeben, sondern mit derjenigen des Hauptverzeichnisses (§ 3) in Uebereinstimmung zu halten.

§ 12. Diese Verzeichnisse sind gleichfalls zu summiren und von dem Amte bis zum 20. des auf die Verurtheilung folgenden Monats an den Amtsrentmeister zu befördern. Eintretenden Falls ist auch dieser bis zu dem gedachten Zeitpuncte mit einer Vacatsbescheinigung zu versehen.

Strafgelder u. s. w., welche sofort bei der Verurtheilung gezahlt sind (§ 2 auch §§ 7 und 8), müssen gleichzeitig an den Amtsrentmeister abgeliefert werden.

§ 13. Der Amtsrentmeister beginnt mit der Hebung auf Grund der ihm zugegangenen Verzeichnisse (§§ 11 und 12), bemerkt in denselben, welche Summen von ihm erhoben sind, und fährt damit bis zum Schlusse des Monats fort.

Am 1. des folgenden Monats hat er die Verzeichnisse, insofern nicht alle darin verzeichneten Summen bereits eingegangen sind, dem Amte wieder zuzustellen.

§ 14. Das Amt hat die executivische Beitreibung der rückständig gebliebenen, auch nicht etwa inzwischen im Wege der Gnade erlassenen Geldstrafen und sonstigen Geldbeträge unter geeigneter Benutzung der Verzeichnisse unverzüglich zu verfügen, beziehungsweise durch Requisition der betreffenden Obrigkeiten zu veranlassen.

Das Beitreibungsverfahren soll binnen 6 Wochen, vom Tage der verfügten Execution angerechnet, seine vollständige Erledigung finden. Die Vögte haben innerhalb dieser Frist die beigetriebenen Gelder — unter kurzer Bezeichnung der erledigten, eventuell der nicht exigibelen Posten — an die Amtscasse abzuliefern, die Verzeichnisse aber, mit den nöthigen Bescheinigungen über die vollstreckte oder nicht vollstreckbare Execution versehen, dem Amte wieder zu überliefern. Das Amt und der Amtsrentmeister haben, letzterer durch Anzeige bei dem Amte, auf pünktliche Innehaltung der sechswöchigen Frist strenge zu halten.

Wegen der außerhalb Amts wohnenden Restanten ist vom Amte selbst das Erforderliche wahrzunehmen.

§ 15. Das Amt hat wegen Verwandlung der nicht exigibelen Geldbußen in körperliche Strafen das Geeignete ungesäumt zu veranlassen, und sodann die Verzeichnisse dem Amtsrentmeister einstweilen wieder zuzustellen.

Sind inexigibele Posten nicht vorhanden, so erfolgt die Zustellung sofort.

Ueber alle Ausfälle, namentlich auch in Folge gänzlicher oder theilweiser Begnadigung ist dem Amtsrentmeister, falls es nicht schon früher geschehen sein sollte, bei dieser Zustellung Kenntniß zu geben.

§ 16. Der Amtsrentmeister hat auf Grund der ihm nach Vorstehendem gemachten Mittheilungen vierteljährlich ein Ausfalls-Verzeichniß aufzustellen und unter Beifügung der Verzeichnisse (§§ 11 und 15) dem Amte einzusenden.

Das Ausfalls-Verzeichniß gelangt sodann an die Landdrostei, beziehungsweise Berghauptmannschaft, und durch diese an das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, welches den Absatz im Register verfügt.

Das Amt hat das Ausfalls-Verzeichniß zu prüfen, nöthigen Falls dessen Berichtigung zu veranlassen, und sich bei der Einsendung desselben an die Landdrostei (bez. Berghauptmannschaft) über die Vollstreckung der wegen Inexigibilität substituirten Strafen zu äußern.

§ 17. Rückstände (Geldbußen, Nebenbeträge ꝛc.) aus der Zeit seit dem 16. Mai d. J. sind nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu behandeln.

Die beigetriebenen oder noch beizutreibenden Geldbußen, Nebenbeträge ꝛc. sind, insoweit deren ordnungsmäßige Vereinnahmung ꝛc. noch nicht bewirkt ist, in das Verzeichniß pro Junius 1859 aufzunehmen.

§ 18. Für das Amt Zellerfeld kommen die vorstehenden Bestimmungen nur mit folgenden Modificationen zur Anwendung:

1) Die Specialhebung (§ 13) liegt dem Amte ob, kann jedoch ganz oder theilweise einem Vogte oder einer anderen geeigneten Person übertragen werden.

2) Der Erheber tritt überall da ein, wo in den §§ 1—13 incl. des Amtsrentmeisters gedacht ist, nur, daß das zum Registerbeleg dienende Hauptverzeichniß (§ 10) der Casse (s. nachstehend № 3.) direct zugefertigt wird.

3) Die Ablieferung, Vereinnahmung und weitere Verrechnung der Gelder erfolgt bei einer vom Königlichen Berg- und Forstamte zu bestimmenden Forstcasse.

Die nach den §§ 14—16 incl. dem Amtsrentmeister zugewiesenen Geschäfte fallen hier dem Rechnungsführer der betreffenden Forstcasse zu.

4) Anstatt des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen- und Forsten, ist hier durchweg das Königliche Berg- und Forstamt zu Clausthal zu verstehen.

Behuf näherer Regelung der Sache hat sich die Königliche Berghauptmannschaft mit dem Berg- und Forstamte zu benehmen.

§ 19. Für die Standesherrlichen Aemter Aschendorf, Haselünne, Hümmling zu Sögel, und Meppen findet,

in Gemäßheit früherer Vereinbarungen zwischen der Königlichen Regierung und dem Herrn Herzoge von Arenberg, ein ganz ähnliches Verfahren Statt, wie für das Amt Zellerfeld.

1) Die Specialhebung (§ 10) ist von dem Amte oder einem Vogte zu besorgen.

2) Die Ablieferung und Vereinnahmung der Gelder geschieht bei der Herzoglichen Regierungscasse zu Meppen, welcher

3) auch die in den §§ 14—46 einschließlich dem Amtsrentmeister zugewiesenen Geschäfte obliegen.

Die Ausfallsverzeichnisse (§ 16) sind jedoch von dem Amte selbst aufzustellen und bei der Herzoglichen Regierungscasse nur zu vidimiren.

4) Die Königliche Landdrostei zu Osnabrück hat, unter Beachtung der über die Einrichtung der Herzoglichen Regierungscasse bestehenden Vorschriften, die oben dem Königlichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, vorbehaltenen Anordnungen zu treffen.

Im Uebrigen wird auf den vorstehenden Paragraphen verwiesen.

§ 20. Auch bei dem gemeinschaftlichen Amte Papenburg geschieht die Specialhebung durch das Amt selbst, oder durch den Vogt, und es kommen insoweit die §§ 19 bez. 18 sinngemäß zur Anwendung.

Die Ablieferung und Vereinnahmung der Gelder erfolgt bei der Amtscasse Papenburg zu Leer. Das Verfahren richtet sich daher im Uebrigen nach den vorstehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 21. Ergänzungen oder Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Ueber die Behandlung der s. g. Strafdrittel, imgleichen der den regelmäßig Berechtigten nicht gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge werden besondere Vorschriften erfolgen.

Amt

Verzeichniß

der

in dem Monate 18

erkannten Polizei- und sonstigen Geldstrafen.

Zahlungstermin vom 21. bis zum letzten 18 .

Aufgestellt von dem Königlichen Amte

den ten 18 .

1.	2.	3.		4.	5.	6.					
Laufende №.	Datum der Untersuchung und resp. Abgabe des Erkenntnisses.	Der Straffälligen		Kurze Angabe des Vergehens.	Namen und Character des Angestellten, welcher die Anzeige gemacht hat.	²/₃ der Straf und Confiscations für					
		Stand und Namen.	Wohnort.			Amts-Casse. *)			sonstige Casse.		
						ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰

*) Für die Standes
Zellerfeld die be

gelder erträge die	7. Werth und Schadensersatz				8. $^1/_3$ der Strafgelder und Confiscations-Erträge für die Angestellten				9. Untersuchungskosten:										10. Gesammt-Betrag der zu erlegenden Gelder.		
Benennung der Casse.	an Gelde			Benennung der Empfänger.	Betrag.			Behörde, die darüber verfügt.	a. Gebühren und Copialien, welche in die Amtscasse *) fließen.			b. an die Amtscasse *) zu erstattende Auslagen.			c. Vorladungs- und sonstige Gebühren der Unterbediente rc — Beträge.			c. Namen der Empfänger			
	Thlr	gr	₰		Thlr	gr	₰		Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰		Thlr	gr	₰

herrlichen Aemter ist hier die „Herzogliche Regierungscasse" und für das Amt treffende Forstcasse zu bezeichnen.

Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, betr. das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafdrittel, so wie die den regelmäßig Berechtigten nicht gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen, v. 21. Julius 1859. (II. 73.)

In Betreff des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels, so wie der den regelmäßig Berechtigten nicht gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen erlassen Wir die nachstehenden Vorschriften:

§ 1. Die in Folge eines polizeilichen Straferkenntnisses, — mag solches in erster Instanz von den Amtsgerichten, oder aber von den unteren Verwaltungsbehörden abgegeben sein, — von dem Verurtheilten miteinzuziehenden Geldbeträge, welche der zum Bezuge der polizeilichen Geldbußen regelmäßig berechtigten Casse oder Verwaltung (Amtscasse, Arenberg-Meppenschen Regierungscasse, städtischen Casse u. s. w.) nicht zukommen, müssen gehörig festgestellt und unter namentlicher Bezeichnung der Empfangsberechtigten getrennt berechnet werden.

Insonderheit kommen hier in Betracht:

1) das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafdrittel (vergl. §§ 2 bis 7),

2) diejenigen Strafgelder und Confiscationserträge (außer dem Strafdrittel), welche nach bestehenden Vorschriften und Grundsätzen sonstigen Berechtigten gebühren,

3) die Ansprüche der durch das Vergehen Beschädigten auf Werth und Schadensersatz,

4) die etwa den Unterbedienten (Gerichtsschreibern, Gerichtsvögten, Vögten u. s. w.) zu eigenem Bezuge bestallungsmäßig überwiesenen Vorladungsgebühren, Copialien und dergl. mehr.

Die Aemter und die Actuare bei den Amtsgerichten werden in dieser Beziehung auf die über Erhebung der polizeilichen Geldbußen ergangenen Bestimmungen verwiesen und haben die entsprechende Einrichtung der aufzustellenden Verzeichnisse sorgfältig zu beachten.

§ 2. Das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafdrittel ist regelmäßig von den auf Grund der Anzeige irgend eines Angestellten erkannten polizeilichen Geldbußen und Confiscationserträgen abzusetzen. Die Erhebung der öffentlichen Klage vor den Gerichten gilt jedoch nicht als Anzeige im Sinne des § 51 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

Als vorgesetzte Dienstherrschaft oder Dienstbehörde, welcher die wirklich eingehenden Beträge dieses Strafdrittels zu überweisen sind, ist in der Folge namentlich zu bezeichnen, falls das zur Strafe gezogene Vergehen angezeigt ist von

1) Königlichen Jagdbedienten, das Ober-Jagddepartement;

2) Landgendarmen, das Hauptcommando der Landgendarmerie;

3) Königlichen Forstbeamten, das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, und, so viel den Oberharz anlangt, das Berg- und Forstamt zu Clausthal;

4) Steuer- und Zollbeamten, das Oberzollcollegium, bezw. das Obersteuercollegium;

5) Wegbaubeamten, die betreffende Landdrostei;

6) Wasserbaubeamten, die General-Direction des Wasserbaues;

7) Eisenbahnbeamten, die General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen;

8) Angestellten bei den Königlichen Polizei-Directionen, das Ministerium des Innern;

9) Angestellten bei den Aemtern, die betreffende Landdrostei, bezw. Berghauptmannschaft;

10) städtischen Angestellten, der betreffende Magistrat;

11) Dienern der Landgemeinden, der betreffende Gemeindevorstand;

12) Dienern von Körperschaften und Privaten, der betreffende Vorstand oder sonstige Dienstherr.

Vergl. übrigens die §§ 3 und 4, auch § 9 a. E.

§ 3. Die Dienstherrschaft oder Dienstbehörde hat die ihr überwiesenen Erträge des Strafdrittels zur Belohnung ihrer Angestellten nach Maßgabe der von denselben im Dienste überhaupt bewiesenen Thätigkeit zu verwenden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bewilligung solcher Remunerationen in keiner Weise die Bedeutung einer Vergütung für Denunciationen annehme.

Die Städte und Landgemeinden können statt dessen die ihnen gebührenden Beträge für Gemeinde- oder sonstige gemeinnützige Zwecke verwenden. Letzteres gilt auch von Körperschaften und Privaten.

§ 4. Ausnahmsweise kann den einzeln stehenden Angestellten der Landgemeinden, Körperschaften und Privaten auf den Wunsch der Dienstherrschaft das unmittelbare Beziehen der Strafdrittel gestattet werden, wenn die Einhaltung des regelmäßigen Verfahrens mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein sollte. Dies setzt jedoch einen übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Landdrostei (Berghauptmannschaft) und der Kronanwaltschaft des betreffenden Obergerichts voraus.

Zur Vermeidung der vorerwähnten unerwünschten Einrichtung sind freiwillige Vereinbarungen unter den Landgemeinden, so wie den betheiligten Körperschaften und Privaten, wonach diese die Verfügung über die ihnen gebührenden Erträge des Strafdrittels unbetheiligten Dritten, insonderheit dem betreffenden Amte unter Mitwirkung der Amtsversammlung, überlassen, thunlichst zu befördern. Jene Verfügung muß dann entweder zur Belohnung der gesammten dienstlichen Thätigkeit von Dienern der dem Vereine beigetretenen Landgemeinden, Körperschaften und Privaten, oder aber zu den im zweiten Absatze des § 3 angedeuteten Zwecken erfolgen.

§ 5. Die Rechnungsführer derjenigen Cassen, bei welchen die polizeilichen Geldbußen zur Erhebung kommen, haben auf Grund der ihnen zugegangenen Mittheilungen die miterhobenen Strafdrittel an diejenigen Behörden, welche darüber zu verfügen haben, zu übersenden. Die Auskehrung soll regelmäßig nur einmal im Jahre erfolgen. Bei bedeutendem Umfange der Hebung kann jedoch eine halbjährliche Ablieferung angeordnet werden.

Die Amtsrentmeister und die denselben in fraglicher Beziehung gleich zu achtenden Rechnungsführer haben dieses Geschäft bis zur Mitte des Monats October eines jeden Jahrs zu erledigen, und zwar rücksichtlich aller dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehörenden Posten. Bei den sonstigen Cassen ist eine ähnliche Einrichtung zu treffen, damit die aufkommenden Jahrsbeträge in zum Voraus fest bestimmten Zeitpuncten zu Händen der Berechtigten gelangen.

Uebrigens muß jedem Empfangsberechtigten mit den Geldern eine Nachweisung über die für ihn eingegangenen Beträge zugefertigt werden. Der Empfänger hat dagegen dem Rechnungsführer Quittung zu ertheilen.

§ 6. Insoweit Landgemeinden, Körperschaften und Privaten über die Erträge des Strafdrittels zu verfügen haben, können die zur Casse kommenden Jahrsbeträge, falls deren unmittelbare Auskehrung an jene Berechtigten für den Rechnungsführer mit erheblichen Weiterungen verbunden sein sollte, der vorgesetzten Obrigkeit übermittelt werden. Die letztere hat alsdann durch ihre Unterbedienten, bezw. durch die Gemeindevorsteher für die weitere Vertheilung zu sorgen.

Der den Empfangsberechtigten gebührende Nachweis über die eingegangenen Beträge kann in diesem Falle durch ein gemeinschaftliches Verzeichniß erfolgen, in welches die Quittungen der Empfänger eingetragen werden.

§ 7. Die Vertheilung derjenigen Strafdrittel, über welche die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft nach § 2 № 5, bezw. № 9 zu Gunsten der unteren Angestellten des betreffenden Dienstzweiges zu verfügen haben, findet in der ersten Hälfte des Monats November Statt. Von der geschehenen Vertheilung ist dem Königlichen Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Die Magistrate der selbstständigen Städte haben im jährlichen Geschäftsberichte der vorgesetzten Landdrostei darüber Auskunft zu ertheilen, in welcher Weise von ihnen über die Erträge des Strafdrittels verfügt ist.

Die Anordnung einer jährlichen Berichtserstattung von den Aemtern über das von den Landgemeinden in fraglicher Beziehung beobachtete Verhalten, bezw. über die im § 4 angedeuteten Verhältnisse bleibt vorbehalten. Die Gemeindevorstände haben für solchen Fall dem vorgesetzten Amte die erforderlichen Nachweisungen zu liefern.

§ 8. Behuf Wiederauskehrung der im § 1 unter № 2, 3 und 4 erwähnten, bei der betreffenden Casse mit erhobenen Strafgelder und Nebenbeträge an die Berechtigten soll ganz das nämliche Verfahren eintreten, welches in den §§ 5 und 6 zunächst in Beziehung auf die Ablieferung der Strafdrittel vorgezeichnet ist.

Den Königlichen Polizei-Directionen, so wie den städtischen Obrigkeiten bleibt jedoch nachgelassen, dieserhalb eine andere, die Rechte der Betheiligten sichernde Einrichtung zu treffen, insoweit die letzteren der betreffenden Stadt selbst angehören.

§ 9. Gegenwärtige Bekanntmachung, deren Abänderung und Ergänzung vorbehalten bleibt, tritt für sämmtliche Landestheile sofort in Kraft.

Durch dieselbe werden namentlich ersetzt: Unsere denselben Gegenstand bezielende Bekanntmachung vom 17. Mai 1853,*) so wie die §§ 5 und 6 Unserer Bekanntmachung vom 26. Januar 1858. Der § 18 Unserer das Herzogthum Arenberg-Meppen angehenden Bekanntmachung vom 5. Junius 1857 ist fortan mit den aus gegenwärtiger Bekanntmachung sich ergebenden Aenderungen anzuwenden.

Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 16. Junius 1851 über die Quartier-Verhältnisse der Landgendarmerie betr., v. 30. November 1858. (I. 395.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir heben, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das Gesetz vom 16. Junius 1851, betreffend die Quartier-Verhältnisse der Landgendarmerie, hiemit auf.

Gegeben Hannover, den 30. November 1858.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 30. November 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

---

*) 3. Folge Bd. III. S. 56.

K. Verordnung, das Landgendarmerie-Corps betr., vom 30. November 1858. (I. 396.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Da das Reglement vom 30. August 1822, betreffend die neue Organisation und den Dienst des Land-dragoner- (jetzt Landgendarmerie-) Corps, in mehren Puncten theils eine Aenderung bereits erlitten hat, theils einer solchen bedarf, finden Wir Uns, nach zuvoriger Verständigung mit der allgemeinen Ständeversammlung hinsichtlich der für das Corps erforderlichen Geldmittel, veranlaßt, unter Vorbehalt der näheren Regelung der Verhältnisse im Wege der Dienst-Instruction, folgende Verordnung über das Landgendarmerie-Corps zu erlassen:

Erstes Capitel.

Organisation des Landgendarmerie-Corps.

Bestimmung und Stellung der Landgendarmerie im Allgemeinen.

§ 1. Die Landgendarmerie, ein militairisch organisirtes, einen Bestandtheil Unserer Armee bildendes Corps, — dazu bestimmt, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten und die Behörden bei deren desfallsigen Anordnungen zu unterstützen, — steht nach den in dem Folgenden enthaltenen näheren Bestimmungen theils unter Unserem General-Adjutanten, theils unter Unserem Ministerium des Innern.

Bestand.

§ 2. Das Landgendarmerie-Corps besteht aus einem Commandeur, aus der erforderlichen Anzahl sonstiger Officiere, so wie aus berittenen und unberittenen Unterofficieren.

Der Commandeur und die sonstigen Officiere rangiren mit den Officieren der übrigen Armee nach ihren Patenten.

Von den Unterofficieren rangiren:

der Stabswachtmeister mit den Portepée-Unterofficieren,
die Oberwachtmeister mit den Stabsfeldwebeln, Stabswachtmeistern u. s. w.,
die Wachtmeister mit den Feldwebeln, Oberwachtmeistern u. s. w.
und
die Landgendarmen mit den Sergeanten, Wachtmeistern u. s. w. der übrigen Armee.

Unter dem Ausdruck „Gendarm" werden in dieser Verordnung und den zur Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften die Oberwachtmeister, Wachtmeister und Landgendarmen begriffen.

Vertheilung.

§ 3. Der Stab des Corps, bestehend aus dem Commandeur, einem Adjutanten, einem Regiments-Quartiermeister und einem Stabswachtmeister, liegt regelmäßig in Hannover.

Die Mannschaft ist im ganzen Lande in Sectionen von verschiedener, nach dem Bedürfnisse des Dienstes sich richtenden Stärke, welche jedoch in der Regel nicht unter 2 Mann betragen soll, vertheilt.

Die Sectionen werden durch Oberwachtmeister, Wachtmeister oder ältere Landgendarmen commandirt.

Unter Berücksichtigung der Eintheilung des Landes nach Landdrosteien und Aemtern bilden mehre Sectionen einen District. Jeder District wird von einem Officier befehligt.

Der Standort der Districts-Commandos und der Sectionen, so wie der denselben zu überweisende Bezirk (Beritt), imgleichen die Stärke der Sectionen wird auf Vorschlag des Commandeurs von Unserem Ministerium des Innern bestimmt. Dasselbe hat indessen Unseren General-Adjudanten davon fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

In eilbedürftigen Fällen können der Commandeur und selbst die Districtsofficiere mit Zustimmung des Landdrosten, beziehungsweise des Berghauptmanns, darin zeitweilig Aenderungen eintreten lassen. Unserem Ministerium des Innern ist darüber, behuf nachträglicher Entschließung, vom Commandeur baldmöglichst Bericht zu erstatten.

Recrutirung.

§ 4. Das Corps recrutirt sich nur aus den Officieren und Unterofficieren der übrigen Armee.

Durch den Dienst im Corps wird die Militairpflicht ebenso wie durch den Dienst in einer anderen Abtheilung der Armee erfüllt.

Insbesondere hinsichtlich der Unterofficiere.

§ 5. Die Landgendarmen sollen aus den Sergeanten (Wachtmeistern, Feuerwerkern 1. und 2. Classe) und den zu der Beförderung zum Sergeanten (Wachtmeister, Feuerwerker 1. und 2. Classe) völlig geeigneten Corporalen und Bombardieren genommen werden. Sie müssen 10 Jahre in der Armee gedient haben, nicht über 35 Jahre alt, gesund, kräftig, rechtlich, zuverlässig, gewandt und so gebildet sein, daß sie ihre Gedanken mündlich wie schriftlich mit Leichtigkeit ausdrücken können. Ausnahmsweise können jedoch besonders geeignete Unterofficiere auch schon nach achtjähriger Dienstzeit in der Armee bei der Landgendarmerie angenommen werden.

Die Landgendarmen werden, nach bestandener Prüfung beim Corps, auf Vorschlag des Commandeurs von Unserem General-Adjudanten angestellt und erhalten von demselben eine Bestallungsurkunde.

Die Wachtmeister werden aus den Landgendarmen, die Oberwachtmeister aus den Wachtmeistern des Corps, der Stabswachtmeister dagegen wird aus dem Corps oder aus der übrigen Armee auf Vorschlag des Commandeurs von Unserem General-Adjudanten ernannt und von demselben mit einer Bestallungsurkunde versehen.

Insbesondere hinsichtlich der Officiere.

§ 6. Die in dem Corps anzustellenden Officiere müssen mindestens sechs Jahre als Officiere in der Armee gedient haben. Die Gesuche um Verleihung einer Officierstelle im Corps sind im Dienstwege an Unseren General-Adjudanten zu richten und von diesem mit den erforderlichen Erläuterungen und einem Gutachten Unserem Ministerium des Innern mitzutheilen.

Die Anstellung und Beförderung der Officiere erfolgt auf gemeinschaftlichen Vortrag Unseres Ministers des Innern und Unseres General-Adjudanten von Uns Allerhöchstselbst.

Officiere der Armee, welche den Landgendarmeriedienst practisch kennen zu lernen wünschen, werden unter geeigneten Umständen zu diesem Zwecke Urlaub erhalten und zur Beschäftigung bei der Landgendarmerie zugelassen werden. Dieselben haben ihr desfallsiges Gesuch auf dem Dienstwege an Unseren General-Adjudanten zu richten, welcher eventuell, nach vorgängiger Verständigung mit Unserem Ministerium des Innern, die Zulassung verfügen wird.

Bestimmung des Standorts und Versetzungen.

§ 7. Die Bestimmung des Standorts der Officiere und die Versetzung derselben an einen andern Standort erfolgt, nach Anhörung des Commandeurs, von Unserem Ministerium des Innern. Dieses hat jedoch Unserem General-Adjudanten davon Mittheilung zu machen.

Die Bestimmung des Standorts und die Versetzung der übrigen Mitglieder des Corps erfolgt, vorbehältlich einer Unserem Ministerium des Innern in einzelnen Fällen etwa angemessen erscheinenden Einwirkung, vom Commandeur.

Dienstliche Abwesenheit der Officiere vom Standorte.

§ 8. Der Commandeur bedarf zu einer die Dauer von 3 Tagen übersteigenden dienstlichen Abwesenheit vom Standorte der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Von jeder kürzeren, aber die Dauer von 24 Stunden übersteigenden dienstlichen Abwesenheit hat er dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Die übrigen Officiere bedürfen, sofern nicht die Eile des Dienstes in einem einzelnen Falle eine Abweichung nöthig macht, zu einer die Dauer von 48 Stunden übersteigenden dienstlichen Abwesenheit vom Standorte der vorgängigen Genehmigung des Commandeurs, welcher, wenn die Abwesenheit die Dauer einer Woche übersteigen soll, die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern zu erwirken, und, wenn er die Genehmigung selbst ertheilt, dem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen hat. Die am Sitze einer Landdrostei stationirten Districtsofficiere haben in den betreffenden Berichten die von ihnen zuvor einzuholende Ansicht des Landdrosten ihres Districts zu erwähnen.

Von jeder die Dauer von 24 Stunden übersteigenden dienstlichen Abwesenheit vom Standorte müssen die Officiere dem Com-

mandeur, so wie dem Landdrosten ihres Districts eine Anzeige machen.

Beurlaubungen.

§ 9. Beurlaubungen des Commandeurs erfolgen auf die Dauer bis zu 14 Tagen von Unserem Ministerium des Innern, auf längere Dauer durch das Ministerium des Innern von Uns Allerhöchstselbst.

Die übrigen Officiere können einen Urlaub für die Dauer einer Woche vom Commandeur erhalten, welcher jedoch Unserem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen hat. Beurlaubungen derselben auf die Dauer bis zu vier Wochen erfolgen auf Vorschlag des Commandeurs von Unserem Ministerium des Innern und auf noch längere Zeit durch letzteres von Uns Allerhöchstselbst. Die Officiere haben in den Urlaubsgesuchen die von ihnen zuvor einzuholende Ansicht des Landdrosten ihres Districts, beziehungsweise des Berghauptmanns, zu erwähnen.

Auf die Dauer von 24 Stunden können der Commandeur und die übrigen Officiere sich selbst beurlauben.

Die Beurlaubung der übrigen Mitglieder des Corps erfolgt, vorbehältlich einer Unserem Ministerium des Innern in einzelnen Fällen etwa angemessen erscheinenden Einwirkung, auf die Dauer von 3 Tagen von den Districtsofficieren, auf längere Zeit vom Commandeur.

Benachrichtigung des General-Adjudanten von der dienstlichen Abwesenheit und von Beurlaubungen.

§ 10. Unser Ministerium des Innern hat von allen zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen der dienstlichen Abwesenheit der Officiere vom Standorte (§ 8) und der Beurlaubung derselben (§ 9) Unserem General-Adjudanten sofort Mittheilung zu machen.

Pensionirung.

§ 11. Eine Versetzung der Mitglieder des Corps auf Civilstellen findet, abgesehen von der Uebergangsperiode, regelmäßig nicht mehr Statt. Dieselben dienen im Corps, so lange sie dazu fähig sind, und haben, wenn sie wegen Altersschwäche oder wegen anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten im Corps nicht mehr genügen können, und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, einen Anspruch auf eine nach den gesetzlichen Grundsätzen für die Königlichen Civildiener zu bemessende Pension.*)

Die Bestimmung darüber, ob ein Mitglied des Corps pensionirt werden soll, und über den Betrag der Pension, steht Unserem Ministerium des Innern zu, welches jedoch über jede Pensionirung von Officieren zuvor Unsere Allerhöchste Entschließung zu erwirken hat.

Die Eröffnung über die Pensionirung an das betreffende Mitglied des Corps, so wie die ausnahmsweise etwa zu ver-

*) Vergl. Ges. die Verhältnisse der Königl. Diener betr., v. 24. Juni 1858.

fügende, hinsichtlich der Officiere Unserer Allerhöchsten Genehmigung bedürfende Entlassung eines noch nicht pensionsfähigen Mitgliedes auf dessen Wunsch erfolgt durch Unseren General-Adjudanten.

Verhältniß des Corps zum General-Adjudanten.

§ 12. Das Landgendarmerie-Corps steht hinsichtlich der militairischen Gerichtsbarkeit (vergl. Capitel III.) und der militairischen Disciplin, so wie hinsichtlich der Bewaffnung, Uniformirung und Equipirung, desgleichen hinsichtlich der Anschaffung der Pferde unter dem Befehle Unseres General-Adjudanten. Derselbe kann jedoch mit diesen Angelegenheiten verbundene Ausgaben nur insoweit anordnen, als dazu Geldmittel ausgeworfen sind.

Verhältniß des Corps zum Ministerium des Innern.

§ 13. Hinsichtlich der dienstlichen Wirksamkeit, hinsichtlich der inneren Verwaltung, soweit solche nicht im § 12 Unserem General-Adjudanten überwiesen ist, so wie hinsichtlich des gesammten Geld-, Cassen- und Rechnungswesens ist das Corps Unserem Ministerium des Innern untergeordnet.

Verhältniß des Corps zu den Commandanten und sonstigen Militairpersonen.

§ 14. Bei den das Militair betreffenden Dienstleistungen steht die Landgendarmerie zu den Garnison-Commandanten und sonstigen Militairs in rein militairischem Verhältnisse. Die Garnison-Commandanten und sonstigen Militairs haben aber in den übrigen Dienst der Landgendarmerie sich nicht einzumischen und derselben in Beziehung darauf Befehle nicht zu ertheilen.

Ueber das Commando bei gemeinschaftlichen Operationen der Landgendarmerie und sonstiger Truppenkörper ist in dem § 34 Bestimmung getroffen.

Corpscasse, Nebenfonds des Corps.

§ 15. Die für das Corps ausgeworfenen Geldmittel, mit Ausnahme derjenigen für die Pensionen, fließen aus der Königlichen Generalcasse in die Corpscasse, und es werden aus dieser alle Ausgaben für das Corps, mit Ausnahme der Pensionen, bestritten.

Die den Mitgliedern des Corps fortan zu bewilligenden Pensionen erfolgen unmittelbar aus der Königlichen Generalcasse.

Die Grundsätze für die Ausgaben der Corpscasse, namentlich auch hinsichtlich der Gehalte und Vergütungen für Aufwendungen im Dienste hat Unser Ministerium des Innern in einer von demselben zu erlassenden Ordonnanz festzustellen.

Die Corpscasse wird unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Commandeurs und unter Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern nach einem von diesem zu erlassenden Reglement für das Cassen- und Rechnungswesen von dem Regiments-Quartiermeister, welcher dieserhalb eine entsprechende Caution zu bestellen hat, verwaltet.

Ist Letzterer behindert, so hat der Commandeur einen anderen Officier des Corps oder den Stabswachtweister mit dessen Vertretung zu beauftragen.

In dem Reglement für das Cassen- und Rechnungswesen sollen auch über die beim Corps bestehenden, zum Theil aus den Beiträgen der Mannschaft gebildeten und ferner zu unterhaltenden Nebenfonds und deren Verwaltung Bestimmungen getroffen werden.

Verbot der Annahme einer Vergütung für Dienstleistungen von Privaten u. s. w.

§ 16. Unserem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, den Mitgliedern des Corps bei außerordentlichen Dienstleistungen und außerordentlichen unverschuldeten Verlusten außerordentliche Gratificationen zu bewilligen.

Dagegen dürfen die Mitglieder des Corps von den nicht vorgesetzten Behörden und von Privaten für ihre Dienstleistungen irgend welche Vergütung (Geld, Geldeswerth, Geschenke, freie Zeche u. s. w.) nicht annehmen.

Der Bezug der gesetzlichen Zeugengebühren in Strafsachen Seitens der Mitglieder des Corps in Fällen, wo sie behuf ihrer Vernehmung als Zeugen nach einem außerhalb des Sectionsbezirks, resp., was die Officiere betrifft, nach einem außerhalb des Standorts belegenen Orte sich begeben müssen, wird durch die vorstehende Bestimmung jedoch nicht getroffen.

Auch bleibt es hinsichtlich der Strafdrittel und hinsichtlich des Lösegeldes für die bei Forstentwendungen und Beschädigungen gepfändeten Gegenstände bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften *).

Nebengeschäfte.

§ 17. Kein Mitglied der Landgendarmerie darf ohne Genehmigung des Commandeurs einen anderen Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben, oder durch ein Mitglied seines Hausstandes betreiben lassen.

Wittwencasse-Verhältnisse.

§ 18. Die Mitglieder des Corps bleiben — näherer Regelung vorbehältlich — Theilnehmer der Officier-, resp. Unterofficier-Witwencasse der Armee.

Feldgendarmerie.

§ 19. Ueber etwaige Mitwirkung der Landgendarmerie zur Bildung einer Feldgendarmerie bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

---

*) Nach § 51 des Polizeistrafgesetzes v. 25. Mai 1847, soll Statt der aufgehobenen Anzeige-Gebühr ein Drittel der Strafgelder einschließlich der Confiscations-Erträge, welche auf Anzeige von Angestellten der Dienstherrschaft behuf Belohnung ihrer Angestellten zufallen. Das Lösegeld für gepfändete Gegenstände beruht auf § 23 des Forststrafgesetzes v. 25. Mai 1847.

Zweites Capitel.

Allgemeine Pflichten und Dienst des Landgendarmerie-Corps.

Allgemeine Pflichten.

§ 20. Jedes Mitglied der Landgendarmerie muß den ihm obliegenden Dienst nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften treu und fleißig verwalten. Es ist schuldig, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke seines Dienstes, so wie dem Verhältnisse eines Königlichen Dieners und Militairs zu Uns, so wie zu seinen Vorgesetzten, Cameraden und Untergebenen entspricht.

Gewöhnlicher Dienst.

§ 21. Die Landgendarmerie hat ihrer Bestimmung gemäß, ohne daß es einer desfallsigen besonderen Aufforderung bedarf, Personen und Eigenthum zu schützen, Verbrechen und Vergehen, soweit möglich, zu hindern, die polizeiliche Ordnung aufrecht zu erhalten, die in polizeilicher Hinsicht wichtigen Ereignisse, namentlich Verbrechen und Vergehen, zu ermitteln und zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen, auch, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, die Thäter von Verbrechen und Vergehen zu erforschen, anzuzeigen und eventuell anzuhalten, so wie nachher für die etwa nöthige Vervollständigung der Beweismittel zu wirken.

Außerordentlicher Dienst.

§ 22. Sie hat ferner die Befehle Unseres General-Adjudanten und Unseres Ministeriums des Innern zu vollstrecken, und den an sie ergehenden, ihrer Bestimmung (§ 1) entsprechenden Requisitionen der Militair-Commandanten und Militairgerichte, so wie der oberen und unteren Civil-Justiz- und Verwaltungsbehörden zu genügen.

Auch hat sie den Unterbeamten dieser Behörden und sonstigen öffentlichen Beamten, wenn dieselben zu Ausführung ihres Dienstes Schutz nöthig haben, solchen auf Ansuchen zu gewähren.

Requisitionen zu Dienstleistungen, welche der Bestimmung der Landgendarmerie (§ 1) nicht entsprechen, oder welche sonstigen öffentlichen Dienern zugewiesen sind, dürfen an die Landgendarmerie nicht gerichtet werden.

Dienst innerhalb und außerhalb des Sectionsbezirks.

§ 23. Der Dienst der Landgendarmerie ist regelmäßig von den Mitgliedern der Sectionen innerhalb des Sectionsbezirks zu versehen. Außerhalb des Sectionsbezirks brauchen dieselben nur in Anlaß von Commandos oder von Requisitionen, sei es der Behörden, sei es anderer Landgendarmerie-Abtheilungen, bei der Begleitung von Transporten (von Gefangenen, von Posten, von öffentlichen Geldern, Schießpulver u. s. w.) und in Fällen thätig zu werden, wo Gefahr im Verzuge liegt, wie bei Verfolgungen, Feuersbrünsten, Aufruhr u. s. w.

Jedes Mitglied der Landgendarmerie und selbst ein beurlaubtes Mitglied ist dem Publikum gegenüber befugt, im ganzen Königreiche die Dienstbefugnisse der Landgendarmerie wahrzunehmen.

In Dienst.

§ 24. Ein Mitglied der Landgendarmerie, welches in militairischer Kleidung mit dem Seitengewehre sich befindet, ist stets als in Dienst anzusehen. In anderen Fällen ist die Frage, ob ein Mitglied der Landgendarmerie sich in Dienst befindet, nach den Umständen zu bemessen.

Patrouillen, Anwesenheit bei Feuersbrünsten, größeren Versammlungen u. s. w.

§ 25. Die Mitglieder der Sectionen haben, behuf gehöriger Erfüllung ihrer Dienstpflichten, im Sectionsbezirke nach desfallsigen näheren Bestimmungen bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren; wenn Feuer oder Unruhen im Bezirke ausbrechen und bei sonstigen außerordentlichen Ereignissen sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, in der Nähe größerer Versammlungen, auf Messen und Märkten, bei öffentlichen Festen und Schaustellungen sich aufzuhalten und bei Truppendurchzügen durch den Bezirk die Truppen zu begleiten.

Requisitionen.

§ 26. Die Landgendarmerie kann von den Militair-Commandanten und Civilbehörden nur zu innerhalb deren Dienstbezirks vorzunehmenden Handlungen requirirt werden. Requisitionen zu Verhaftungen, Vorführungen, Verwahrungen, Beschlagnahme von Gegenständen oder Nachforschungen sind jedoch im ganzen Königreiche in Vollzug zu setzen.

Die Requisitionen sind in der Regel an die Section zu richten, in deren Bezirke die Maßregel ausgeführt werden soll, und zwar, wenn es der Eile der Sache nach möglich ist, schriftlich; mündliche Requisitionen sind alsbald nachher schriftlich zu wiederholen.

Bei Maßregeln, welche die Kräfte einer Section übersteigen, sind die Requisitionen um Verstärkung der Section von den Behörden an das Districts-Commando zu richten. In eilbedürftigen Fällen können derartige Requisitionen auch direct an andere Sectionen gerichtet werden; es ist darüber jedoch dem Districts-Commando so bald als thunlich Mittheilung zu machen.

Den Landdrosteien, der Berghauptmannschaft, der Polizeidirection zu Hannover, den Staatsanwaltschaften der Obergerichte und den Criminal-Untersuchungsbehörden bleibt es überlassen, unter Umständen auch andere, als die Verstärkung einer Section betreffende Requisitionen, statt an die Sectionen, an das betreffende Districts-Commando und eventuell an das Haupt-Commando zu richten.

Selbstständigkeit der Landgendarmerie bei Ausführung der Requisitionen.

§ 27. Die requirirende Behörde kann in die zur Zuständigkeit des Commandanten der betreffenden Landgendarmerie-Abtheilung

gehörende Ausführung der Requisition sich nicht einmischen. Letzterer hat jedoch in geeigneten Fällen soweit thunlich über die Ausführung mit der requirirenden Behörde vorher Rücksprache zu nehmen.

Correspondenzen.

§ 28. Unter den Sectionen finden nach einem der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innen bedürfenden, den dabei interessirten Behörden von dem Commandeur mitzutheilenden Plane regelmäßige Correspondenzen Statt.

Dieselben dienen zu wechselseitigen dienstlichen Mittheilungen und Besprechungen, zum Transporte der Gefangenen, so wie zur Ueberbringung von Befehlen, Briefen und sonstigen Dienstsachen.

Insbesondere Transport der Gefangenen.

§ 29. Behuf des Transports von Gefangenen sind der Landgendarmerie, auf desfallsige schriftliche Requisition, von den Obrigkeiten, deren Unterbeamten und den Gemeindevorstehern bis zum nächsten Sections- oder Correspondenzorte Fuhren zu stellen.

Die Landgendarmerie darf Fuhren nur requiriren:

wenn Gebrechliche und Kranke, sofern deren Transport überhaupt zuläßig ist, zu transportiren sind;

wenn Gefangene wegen angelegter Fesseln außer Stande sind, gehörig zu gehen;

wenn der zurückzulegende Weg so lang, oder von der Beschaffenheit ist, daß er nicht füglich in einem Tage zu Fuß gemacht werden kann;

wenn die Gefangenen so zahlreich oder so gefährlich sind, daß der Transport derselben nicht anders als zu Wagen mit Sicherheit beschafft werden kann;

endlich bei Ueberschwemmungen.

Die Landgendarmerie ist für den sichern Transport der Gefangenen verantwortlich, und es steht ihr deshalb das Recht zu, dieselben zu fesseln und denselben alle, möglicher Weise zur Entweichung zu benutzenden Gegenstände abzunehmen.

Außer mit den festgesetzten Correspondenzen finden Gefangenen-Transporte auf den betreffenden Routen nur Statt, wenn die requirirende Behörde in der Requisition die dringende Nothwendigkeit des Extratransports unter Angabe des Grundes bezeugt. Ohne solche Bezeugung in der Requisition darf der Extratransport von der Landgendarmerie nicht beschafft werden.

Verpflichtung der Ortsvorsteher zu Ausstellung von Bescheinigungen über die Anwesenheit von Mitgliedern des Corps; desgleichen der Gastwirthe zu Gewähr von Quartier und Stallung.

§ 30. Bei der durch den § 80 des Reglements vom 30. August 1822, betreffend die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps, begründeten Verpflichtung der Ortsvorsteher und in deren Abwesenheit eines jeden Einwohners, den Mitgliedern

des Corps auf Ansuchen über die Anwesenheit an dem betreffenden Orte eine Bescheinigung auszustellen, behält es sein Verbleiben.*)

Ebenso bleiben die Gastwirthe (§§ 20 und 22 des Reglements vom 30. August 1822) verpflichtet, den Unterofficieren des Corps (Stabswachtmeister, Oberwachtmeister, Wachtmeister und Landgendarmen) auf allen Dienst- und Versetzungsreisen nach einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Reihefolge Nachtquartier gegen eine Vergütung von 1 Gr. und Stallraum nebst Streustroh für das Pferd gegen eine Vergütung von 2 Pf. zu gewähren.**)

Protocolle.

§ 31. Ueber die in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen, sei es im gewöhnlichen Dienste, sei es auf Requisition, gemachten erheblichen Ermittelungen, vorgenommenen Haussuchungen, Verwahrungen, Vorführungen und Verhaftungen, so wie über sonstige in polizeilicher Hinsicht besonders wichtige Ereignisse hat die Landgendarmerie der betreffenden Behörde möglichst bald und jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden eine schriftliche Anzeige (Protocoll) einzureichen.

Im Uebrigen genügt eine mündliche Mittheilung an die betreffende Behörde, sofern letztere nicht etwa in einzelnen Fällen eine schriftliche Anzeige wünschen sollte.

Die Sectionen haben dem Districts-Commando von jedem Protocolle eine von der betreffenden Behörde mit dem Visum zu versehende Abschrift einzusenden und über die in polizeilicher Hinsicht wichtigen Vorgänge, in Beziehung auf welche ein Protocoll nicht aufgenommen ist, einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Ueber besonders wichtige Ereignisse ist von den Sectionen auch Unserem Ministerium des Innern und dem Haupt-Commando direct eine Anzeige zu machen.

Die Protocollabschriften und die Berichte sind von den Districts-Commandos an das Haupt-Commando zu senden.

Verpflichtung zur Unterstützung der Landgendarmerie.

§ 32. Wird die Landgendarmerie in der Ausübung ihrer Dienstpflichten bedroht oder thätlich angegriffen, so legt der § 92 des Reglements vom 30. August 1822 allen Anwesenden und Denen, welche davon sonst Kenntniß erhalten, die Verpflichtung auf, Beistand zu leisten, um die Angreifenden zurückzutreiben und die Vollziehung der der Landgendarmerie aufgetragenen Befehle zu sichern.

Es behält bei dieser Verpflichtung das Bewenden; die im § 92 des Reglements vom 30. August 1822 für den Fall der

---

*) Nach dem § 80 hat diese Verpflichtung zunächst die Local-Obrigkeit, in deren Ermangelung ein Amts- oder Gerichts-Unterbediente, dann aber auch jeder unbescholtene Einwohner der Gemeinde.

**) In dem Reglement selbst war den Wirthen keine Vergütung zugesagt, später aber ist denselben von dem Ministerium des Innern eine solche von 8 Pf. für den Mann und 2 Pf. für das Pferd für jede Nacht zugebilligt.

Nichtgewährung des Beistandes bestimmte arbitraire Polizeistrafe soll jedoch 25 Thlr. oder 14 Tage Gefängniß nicht übersteigen.

Sonstige Unterstützung der Landgendarmerie.

§ 33. Bedarf die Landgendarmerie behuf Ausübung ihres Dienstes sonstiger Unterstützung, so hat der Commandant der betreffenden Abtheilung von den nächsten Wachen Hülfe zu requiriren, oder die in der Nähe befindlichen beurlaubten Unterofficiere und Soldaten, welche der betreffenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und den Befehlen des betreffenden Landgendarmerie-Commandanten sich zu unterstellen haben, oder die benachbarten Sectionen zur Hülfe herbeizuziehen, und wenn solches nicht rasch genug geschehen kann, oder wenn die davon zu erwartende resp. gewährte Hülfe nicht genügt, den nächsten Garnison-Commandanten, eventuell unter Mittheilung einer Abschrift der Requisition der Behörde, um die Gewährung von Beistand zu ersuchen. Ist kein Garnisonort in der Nähe, so hat der Commandant der Gendarmerie-Abtheilung an den nächsten Officier oder Unterofficier der Cavallerie oder reitenden Artillerie sich zu wenden. Der betreffende Truppen-Commandant ist verpflichtet, den nöthigen Beistand soweit thunlich zu leisten. In Ermangelung von Truppen hat der Landgendarmerie-Commandant wegen etwaiger Hülfeleistung an die Obrigkeit, oder wenn solche nicht am Platze ist, an den Gemeindevorsteher sich zu wenden.

Commando bei gemeinsamen Operationen der Landgendarmerie und sonstiger Truppenkörper.

§ 34. Die zur Beistandsleistung oder sonst zu gemeinsamen Operationen mit der Landgendarmerie befehligten oder requirirten Truppen sollen mit der betreffenden Landgendarmerie-Abtheilung unter dem Befehle des rangältesten Officiers resp. Unterofficiers stehen. Ist dieser der Truppen-Commandant, so hat derselbe den auf die Unternehmung sich beziehenden von dem Landgendarmerie-Cammandanten ihm mitzutheilenden schriftlichen Requisition der Behörden Folge zu leisten. Auch ist der Gendarmerie-Commandant verpflichtet, den Truppen-Commandanten über eine zweckmäßige Art der Ausführung Vorschläge zu machen.

Dienst der Districtsofficiere.

§ 35. Die Districtsofficiere haben ihre Untergebenen hinsichtlich der gesammten Dienstführung, der Disciplin, der militairischen Haltung und des sonstigen Betragens zu überwachen, sie zu instruiren und zu belehren.

Auch haben sie in wichtigeren Fällen den Dienst der Landgendarmerie selbst auszuführen oder unmittelbar zu leiten.

Sie sind verpflichtet, dem Landdrosten ihres Districts, resp. dem Berghauptmann, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden in polizeilicher Hinsicht wichtigeren Vorgängen Mittheilung zu machen.

Der am Sitze einer Landdrostei stationirte Districtsofficier ist von dem Landdrosten zu den Sitzungen dieser Behörde, in welchen

den Landgendarmeriedienst betreffende Angelegenheiten verhandelt werden, als stimmführendes Mitglied hinzuzuziehen.

Dienst des Commandeurs.

§ 36. Der Commandeur hat dem ganzen Corps gegenüber dieselben Verpflichtungen, wie die Districtsofficiere in ihrem Districte.

Er hat ebenso wie diese in wichtigeren Fällen den Dienst der Landgendarmerie selbst auszuführen oder unmittelbar zu leiten.

Er hat die Gerichtsbarkeit über das Corps (Vergl. § 48 u. ff.).

Er hat über den Bestand, die Recrutirung, die Ausrüstung, den Haushalt und die Rechnungsführung des Corps zu wachen.

Er hat über alle in polizeilicher Hinsicht wichtigeren Vorgänge Unserem Ministerium des Innern und dem General-Polizeidirector Mittheilung zu machen.

Er hat es sich angelegen sein zu lassen, mit den Commandos auswärtiger Gendarmerien behuf gegenseitiger dienstlicher Mittheilungen eine Verbindung anzuknüpfen und zu unterhalten.

Insbesondere Musterungen.

§ 37. Der Commandeur hat innerhalb zwei Jahren sämmtliche Sectionen, mithin in jedem Jahre etwa die Hälfte der Sectionen, in den Standorten derselben zu mustern und jährlich Unserem General-Adjudanten und Unserem Ministerium des Innern über die zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten einen Musterungsbericht zu erstatten.

In dem an Unser Ministerium des Innern zu erstattenden Musterungsberichte muß umfassende Auskunft über die Brauchbarkeit und die Diensthätigkeit des ganzen Corps gegeben, und, soweit thunlich, durch statistische Nachweisungen erläutert werden.

Die Districtsofficiere haben die Sectionen des Districts in den Standorten alle 4 Monate zu mustern, und nach der Rückkehr von jeder Musterungsreise sowohl dem Commandeur als dem Landdrosten des Districts, resp. dem Berghauptmann, einen Musterungsbericht zu erstatten. Aus dem Berichte an die Letzteren sind die Angaben über die militairischen Verhältnisse wegzulassen.

Gegenstand der Musterungen ist die Art und Weise, wie der Dienst geschieht; die Führung der Dienstbücher; die Haltung und Zucht der Mannschaft; die Beschaffenheit der Montirung, der Armatur, der Pferde und der Sattelequipagen, der Quartiere, Ställe und Fouragevorräthe; das Betragen der Mannschaft den Behörden, Unterthanen und Cameraden gegenüber; Belehrung und, wenn nöthig, Zurechtweisung der Mannschaft; Erkundigungen bei Behörden und rechtlichen Einwohnern über die Section.

Benehmen der Landgendarmerie.

§ 38. Die Mitglieder der Landgendarmerie haben in allen Verhältnissen mit den Militair- und Civilbehörden die denselben schuldige Achtung, auch bei Ausübung des Dienstes die möglichste Schonung und Höflichkeit zu beobachten und die von ihnen in

Verwahrung oder in Haft genommenen oder zu transportirenden Personen gegen Beleidigung Anderer zu schützen.

Befugniß zur Vornahme von Verwahrungen, Vorführungen, Verhaftungen, Haussuchungen und zum Betreten von Wirthshäusern.

§ 39. Die Befugniß der Landgendarmerie, auch ohne desfallsige Requisition Haussuchungen und Verwahrungen vorzunehmen und das von derselben dabei, so wie bei den auf Requisition vorzunehmenden Haussuchungen, Verwahrungen, Vorführungen und Verhaftungen inne zu haltende Verfahren richtet sich nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften.*)

Dieselbe ist berechtigt, sowohl bei Tage, als im Falle eines Verdachts bei Nacht, den Eintritt in Gast-, Schenk- und andere öffentliche Häuser zu verlangen und eventuell zu erzwingen.

Gebrauch der Waffen.

§ 40. Die Mitglieder der Landgendarmerie dürfen von ihren Waffen dann, aber auch nur dann Gebrauch machen, wenn sie im Dienste angegriffen oder gefährlich bedroht werden, oder wenn sie auf eine andere Weise die ihnen obliegenden oder aufgetragenen dienstlichen Handlungen nicht ausführen können, und auch dann nur in dem nach Lage der Verhältnisse nöthigen Umfange.

Die Art des Gebrauchs der verschiedenen Waffen ist von den Mitgliedern der Landgendarmerie den Umständen nach zu bemessen.

Drittes Capitel.

Rechtsverhältniß, Strafbestimmungen und Gerichtsbarkeit.

Rechtsverhältniß.

§ 41. Die Mitglieder der Landgendarmerie sind hinsichtlich aller bürgerlichen**) und Strafrechtsverhältnisse denselben Bestimmungen unterworfen, wie das übrige Militair, insofern nicht in den folgenden Vorschriften, welche für die Landgendarmerie an die Stelle der für das Militair bestehenden abweichenden Vorschriften treten, etwas Anderes bestimmt ist.

Strafen.

§ 42. Die bei der im activen Dienste stehenden Landgendarmerie anwendbaren Strafen sind, mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Aenderungen, die in dem § 22 des Militairstrafgesetzbuchs vom 1. Januar 1841 aufgeführten,***) und außerdem nur

---

*) Vergl. §§ 59, 85, 110 der revidirten Strafproceßordnung v. 5. April 1859, ferner § 65, 70 ebendas.

**) Verordn. über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen v. 20. Juli 1821. Bd. II. S. 436.

***) § 22. Die Strafen, welche gegen Militairpersonen sowohl wegen militairischer als gemeiner Verbrechen und Vergehen verhängt werden dürfen, sind:
I. gegen Unterofficiere und Soldaten:
A. Freiheitsstrafen:
1) Gefängniß, a. einfaches, b. geschärftes, entweder durch Speisung mit Wasser und Brod, oder durch Schließen an die Wand, letzteres jedoch nur gegen Soldaten,

Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Verweis bei allen Graden, so wie
zeitweilige Entziehung der Theilnahme an den Strafdritteln bei Unterofficieren.

Es tritt

Dienstentsetzung

bei den Officieren an die Stelle der einfachen Cassation; bei den Unterofficieren an die Stelle der Ausstoßung aus dem Militair;

und Dienstentlassung

bei den Officieren an die Stelle der Entlassung mit oder ohne Abschied; bei den Unterofficieren an die Stelle der Degradation und der Versetzung in die Strafclasse.

Auch soll, unter insoweitiger Abweichung von dem § 217 des Militairstrafgesetzbuchs, in den Fällen, in denen das allgemeine Criminalgesetzbuch Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung als Strafe bestimmt, bei der Landgendarmerie an die Stelle der Suspension Dienstentlassung treten, und die angedrohete Dienstentlassung oder Dienstentsetzung in eine andere Strafe nicht verwandelt werden.*)

Die Dienstentlassung führt den Verlust des Anspruchs auf Pension mit sich. Ob bei einem Officier auf Dienstentlassung

---

2) Arbeitshaus,
3) Zuchthaus und } ersten und zweiten Grades.
4) Kettenstrafe }

B. Ehrenstrafen:
1) Degradation gegen Unterofficiere,
a. zu einem der niederen Grade,
b. zum Soldaten entweder der oberen oder der Straf-Classe,
2) Entziehung der Ehrenzeichen,
3) Versetzung in die Straf-Classe,
4) Ausstoßung aus dem Militairstande;

C. Züchtigung durch Strafhiebe;

II. gegen Officiere:

A. Freiheitsstrafen:
1) Arrest, a. Quartierarrest, b. Wachtarrest,
2) Festungsarrest, a. einfacher, b. scharfer;

B. Ehrenstrafen:
1) der förmliche Verweis, a. einfacher, b. scharfer;
2) Verlust der Stelle, a. Entlassung mit Abschied, b. Entlassung ohne Abschied, c. einfache Cassation, d. schimpfliche Cassation,
3) Verlust der Orden und Ehrenzeichen;

III. gegen alle Grade: Todesstrafe.

Die Portepee-Unterofficiere und Cadets stehen in Ansehung der gegen sie anwendbaren Strafarten den Officieren gleich.

*) Nach dem § 217 findet bei Verletzungen von Amtspflichten, welche nicht besonders im Militair-Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, das allgem. Criminalgesetzbuch auch auf Militairpersonen Anwendung, jedoch tritt statt der Suspension gegen Unterofficiere, Gefängniß oder Arbeitshaus, gegen Officiere der Festungsarrest und statt der Dienstentsetzung gegen Unterofficiere Degradation etwa durch Freiheitsstrafe geschärft, und gegen Officiere Entlassung oder Cassation ein.

mit oder ohne Abschied zu erkennen, ist nach den Umständen zu ermessen.

Die Dienstentsetzung führt die in den §§ 32, 36 und 41 des Militairstrafgesetzbuchs bestimmten Nachtheile mit sich.*)

Wo in den zur Anwendung kommenden Strafvorschriften disciplinarische Bestrafung vorgeschrieben ist, ist gegen Mitglieder der Landgendarmerie Verweis, zeitweilige Entziehung der Theilnahme an den Strafdritteln oder Gefängniß zu erkennen.

Aufrechthaltung der Dienstordnung.

§ 43. Geringere Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des § 20 entsprechendes Verhalten können von den Vorgesetzten durch Erinnerungen und Weisungen gerügt werden.

Sind Erinnerungen oder Weisungen früher schon zur Anwendung gebracht, oder liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes oder der nach § 20 jedem Mitgliede der Landgendarmerie obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Aergerniß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der Dienstuntergebenen oder anderer bei Ausübung des Dienstes mit ihm in Berührung kommenden Personen, so ist, sofern nicht die That in ein strafbareres Vergehen übergeht, als Strafe auf Verweis, zeitweilige Entziehung des Antheils an den Strafdritteln, Gefängniß oder Dienstentlassung zu erkennen.

Abweichung von einzelnen Strafbestimmungen des Militairstrafgesetzbuchs.

§ 44. Nach denselben Grundsätzen sind auch zu bestrafen aus Uebereilung oder Unachtsamkeit begangene Verstöße gegen die Vorschriften über Verhaftung (vergl. § 116 des Militairstrafgesetzbuchs),**) über Bewachung und Transport von Gefangenen

---

*) D. h. Entziehung der Ehrenzeichen, Verlust aller mit einer ehrenvollen Entlassung verbundenen Vorzüge, so wie Unfähigkeit, auf eine andere Art wieder in den Königl. Dienst aufgenommen zu werden.

**) Der § 116 des Militair-Strafgesetzbuches bestraft eine willkürliche Verhaftung mit vierwöchentlichem Gefängniß bis viermonatlichem Arbeitshause und der § 113 Nachlässigkeit bei dem Entweichen eines Gefangenen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniß, absichtliches Entspringenlassen aber mit sechsmonatlichem Arbeitshause bis dreijährigem Zuchthause, welche Strafen, wenn der Verhaftete zu sicherer Bewachung besonders empfohlen war, in zweimonatlichem Gefängnisse bis einjährigem Arbeitshause bezw. in zwei- bis sechsjährigem Zuchthause bestehen sollen. Nach § 115 wird die eigenmächtige Entlassung eines Verhafteten, wenn die Verhaftung wegen eines Polizei- oder Disciplinar-Vergehens geschah, mit vier- bis achttägigem Gefängniß, sonst wie vorsätzliche Beförderung einer Entweichung bestraft. Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen bedroht der § 114 mit Gefängniß bis zu 4 Wochen unter Umständen verbunden mit Versetzung in die Strafclasse. Nach §§ 157 u. 158 sind Unrichtigkeiten in Rapports u. s. w. aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn mit Arrest oder Gefängniß, vorsätzliche falsche Rapports u. s. w. aber mit Degradation oder Verlust der Stelle und bei Soldaten mit Versetzung in die Strafclasse und Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen, wenn nicht ein anderes Verbrechen damit verbunden ist.

(vergl. §§ 113 und 115 des Militairstrafgesetzbuchs), über unerlaubten Verkehr mit Gefangenen (vergl. § 114 des Militairstrafgesetzbuchs), über Protocolle, Berichte, Anzeigen und ähnliche Dienstverrichtungen (§§ 157 und 158 des Militairstrafgesetzbuchs).

Desgleichen, namentlich Mißbrauch der Waffen.

§ 45. Ein Mitglied der Landgendarmerie, welches ohne genügenden Grund (vergl. § 40) von seinen Waffen Gebrauch macht, oder dabei das den Umständen nach angemessene Maß überschreitet, soll, nach dem Verhältnisse der dazu vorhanden gewesenen größeren oder geringeren Veranlassung mit Verweis oder Gefängniß bestraft werden.

Geht die That in ein anderes Vergehen oder Verbrechen über, so soll der Mißbrauch der Waffen zu besonderer Erschwerung gereichen, und der Richter ermächtigt sein, nöthigenfalls von der gesetzlichen Strafe abzugehen und auf die zunächst höhere Strafart zu erkennen (vergl. § 204 des Militairstrafgesetzbuchs).*)

Desgleichen, namentlich Trunkenheit.

§ 46. Das Vergehen der Trunkenheit in Dienst oder außer Dienst (§ 161 des Militairstrafgesetzbuchs**) wird mit Verweis oder Gefängniß bestraft. Im Wiederholungsfalle kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Unter besonders erschwerenden, das Ansehen des Dienstes beeinträchtigenden Umständen kann auch schon wegen der ersten Trunkenheit die Dienstentlassung eintreten.

Außerordentliche Strafen.

§ 47. Wegen eines jeden Vergehens **kann**, wenn der Thäter zum ferneren Verbleiben im Dienste nach dienstlichen Rücksichten untauglich zu halten ist, statt oder neben der etwa sonst angedroheten geringeren Strafe, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung vom Kriegsrechte erkannt werden.

Gerichtsbarkeit über das Corps.

§ 48. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landgendarmerie gebührt dem jedesmaligen Commandeur derselben unter denjenigen Verhältnissen und Befugnissen, welche für einen

---

*) Nach § 204 des Militair-Strafgesetzbuches wird beim Mißbrauche der Dienstwaffe bei Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen, die gemeinrechtliche Strafe um den vierten Theil, auch nach Umständen um die Hälfte geschärft, es möchte denn die ordentliche Strafe schon eine härtere als Arbeitshaus sein.

**) Nach § 161 wird Trunkenheit im Dienste an Unterofficieren und Soldaten das erste Mal mit geschärftem Gefängnisse bis zu 4 Wochen, das zweite Mal mit Degradatian oder Versetzung in die Strafclasse mit Gefängniß, das dritte Mal aber mit körperlicher Züchtigung oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, unter Umständen verbunden mit Ausstoßung aus dem Militairstande bestraft. In Kriegszeiten kann die Strafe bedeutend geschärft werden. Trunkenheit außer Dienst wird, wenn Ungebühr oder Nachtheil für den Dienst damit verbunden ist, zuerst disciplinarisch, dann mit Gefängniß und zuletzt mit Ausstoßung aus dem Militairstande und mehrjährigem Arbeitshaus bestraft.

Regiments-Commandeur Statt finden, und unter der Benennung: Gericht der Landgendarmerie.

Führung der Untersuchungen.

§ 49. Die Untersuchungen sollen regelmäßig im Stabsquartiere geführt werden. Es soll jedoch, wenn der Dienstaufenthalt des Angeschuldigten über drei Meilen davon entfernt liegt, das zunächst befindliche Militairgericht, und, wenn auch ein solches über drei Meilen von jenem Aufenthaltsorte entfernt ist, ein in der Nähe befindliches Untergericht auf desfalls vom Gericht der Landgendarmerie ergangene Requisition gehalten sein, die nach Beschaffenheit der Sache erforderlichen Verhandlungen zu übernehmen und hiernächst die bis zur Entscheidung instruirten Acten an das gedachte Gericht zu übersenden.

Zuständigkeit hinsichtlich Erkennung der Strafen.

§ 50. 1) Die Districts-Commandanten können gegen ihre Untergebenen Verweis und Gefängniß bis zu 3 Tagen verhängen.

2) Der Commandeur kann gegen die Mitglieder des Corps außergerichtlich Verweis, zeitweilige Entziehung der Theilnahme an den Strafdritteln und Gefängniß bis zu 14 Tagen (vergl. jedoch § 42 des Militairstrafgesetzbuchs) verhängen.

3) Gefängnißstrafe bis auf die Dauer von 4 Wochen (vergl. jedoch ebenfalls § 42 des Militairstrafgesetzbuchs) kann von dem Commandeur nach erstattetem Gutachten des Auditeurs im Corpsgerichte erkannt werden.

4) Schwerere Strafen erfordern die Niedersetzung eines Kriegsrechts, dessen Spruch, wenn er gegen einen Unterofficier auf Gefängnißstrafe oder auf Dienstentlassung lautet, der Bestätigung des Commandeurs, in anderen Fällen der Bestätigung Unseres General-Kriegsgerichts bedarf.

Die Kriegsrechte sind in der Regel im Stabsquartier zu halten.

Nachweis über den Ausgang der Untersuchungen.

§ 51. Von dem Ausgange jeder Untersuchung gegen ein Mitglied der Landgendarmerie ist die Behörde, welche etwa auf die Untersuchung angetragen hat, zu benachrichtigen. Ebenso haben die Militair- und Civilbehörden dem Gerichte der Landgendarmerie Nachricht über den Ausgang der Untersuchungen zu ertheilen, welche bei ihnen wegen Vergehen gegen Mitglieder der Landgendarmerie anhängig geworden sind.

Desgleichen.

§ 52. Der Commandeur hat sowohl Unserem General-Adjudanten, als Unserem Ministerium des Innern jährlich, neben dem Musterungsberichte, ein Verzeichniß einzureichen, aus welchen die gegen die Mitglieder des Corps verhängten Strafen und die Vergehen, wegen deren sie verhängt worden, zu ersehen sind.

Aufhebung früherer Vorschriften.

§ 53. Das Reglement vom 30. August 1822, soweit nicht dessen Bestimmungen in den §§ 30 und 32 dieser Verordnung ausdrücklich aufrecht erhalten sind, wird hierdurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 30. November 1858.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Königliche Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 30. November 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Zweiter Abschnitt.

Sicherheits- und Fremden-Polizei.

I. Wohnort. Paßwesen. Vagabunden. Handwerksgesellen.

(Bd.VII. S.58. 1.Folge Bd.II. S.588. 2.Folge Bd.II.S.444. 3.Folge Bd.III.S.152.)

Wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Lumpensammler vergl. Bekanntm. der Landdr. zu Stade v. 6. April 1857 und Ausschr. der Landdr. zu Lüneburg v. 4. April 1857.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausstellung von Wohnscheinen betr., vom 3. April 1860. (I. 43.)

Zur Beseitigung mehrfacher Uebelstände, welche bei Ausstellung von Wohnscheinen sich gezeigt haben, erlassen Wir die folgende Anweisung für die Obrigkeiten, Gemeindevorstände und für Eigenthümer selbstständiger Besitzungen.

I. Heimathscheine.

§ 1. Ein Jeder kann in der Gemeinde, in welcher ihm ein Wohnrecht in polizeilicher Beziehung zusteht, die Ausstellung einer Bescheinigung über das in der betreffenden Gemeinde ihm zur Zeit zustehende Wohnrecht in polizeilicher Beziehung (Heimathschein) verlangen.

Dasselbe gilt von den auf selbstständigen Besitzungen Wohnberechtigten.

§ 2. Soll der Heimathschein zum Zwecke des Aufenthalts des Gemeindeangehörigen in dem Bezirke einer anderen Gemeinde oder selbstständigen Besitzung des Inlandes benutzt werden, so ist derselbe von dem Vorstande der Heimathsgemeinde (vergl. § 8), beziehungsweise von dem Eigenthümer einer selbstständigen Besitzung oder von dessen Vertreter nach dem Formulare unter Anlage I. auszustellen.

Die Ausstellung des Heimathscheines kann auch von der Obrigkeit geschehen, nachdem zuvor das Wohnrecht festgestellt und wie Solches geschehen, zu den Acten registrirt ist.

§ 3. Soll der Heimathschein zum Zwecke des Aufenthalts in einem derjenigen Deutschen Staaten benutzt werden, welche dem s. g. Gothaer Vertrage vom 15. Julius 1851 wegen Uebernahme Auszuweisender beigetreten sind, so ist derselbe von der Obrigkeit der Heimathsgemeinde nach dem Formulare Anlage II. auszustellen, nachdem die Heimathsverhältnisse genügend ermittelt und festgestellt sind.

Dasselbe Formular ist auch anzuwenden bei Heimathscheinen für andere auswärtige Staaten, in denen besondere Vorschriften für dergleichen Bescheinigungen nicht bestehen.

II. Heimkehrscheine.

§ 4. Zur Ausstellung eines Zeugnisses über bestehendes Wohnrecht, mit der Zusicherung dessen unbedingten oder auf eine bestimmte Frist beschränkten Fortdauer, unbeschadet des Aufenthalts an einem andern Orte (eines s. g. Heimkehr-, Wiederaufnahme- oder Rückscheins), sind die Gemeinden und die Eigenthümer selbstständiger Besitzungen nicht verpflichtet.

Die Ausstellung eines solchen Scheins hängt vielmehr allein von der freien Entschließung der Heimathsgemeinde, beziehungsweise des Eigenthümers der selbstständigen Besitzung ab.

§ 5. Diese Heimkehrscheine sind von den Vorständen der Gemeinden (vergl. § 8), beziehungsweise von dem Eigenthümer einer selbstständigen Besitzung oder dessen Vertreter nach dem Formulare unter Anlage III. auszustellen.

§ 6. Die von den Vorständen der Gemeinden (Magistrat, Vorsteher) ausgestellten Heimkehrscheine sind für die Gemeinde verbindlich.

Die Vorstände haben jedoch vor der Ausstellung des Heimkehrscheines darüber mit der betreffenden Gemeinde zu verhandeln, nöthigenfalls deren Zustimmung zu erwirken, und zwar in den Städten und den städtisch organisirten Flecken mit den Bürgervorstehern (revidirte Städteordnung vom 24. Junius 1858 § 97 №. 10), in den Sammtgemeinden mit den Vertretern derselben, in dem Lande Hadeln mit den Kirchspielsrepräsentanten, und in den übrigen Landgemeinden mit dem Ausschuß oder, wenn solcher nicht besteht, mit der Gemeindeversammlung.

§ 7. Um den Ausschluß des Wohnrechtserwerbs am Aufenthaltsorte zu sichern, muß der Heimkehrschein vor Ablauf des Zeitraumes, mit welchem der Inhaber durch Aufenthalt nach § 5 der Domicilordnung das Wohnrecht erworben haben würde, dem Vorstande der Aufenthaltsgemeinde vorgelegt und von dieser mit einer Bescheinigung über die geschehene Einsicht unter Hinzufügung des Datums versehen werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 8. Die zur Ausstellung der Heimath- und Heimkehrscheine berechtigten Gemeindevorstände sind:

1) in den selbstständigen Städten und in denjenigen amtssässigen Städten und Flecken, welche eine der Verfassung der selbstständigen Städte nachgebildete Verfassung besitzen (vergl. §§ 62 und 63 der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1859, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend), die Magistrate,

2) in den Landgemeinden des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte,

3) in den übrigen Landgemeinden die Gemeindebeamten (Bürgermeister und Rathsmänner, Vorsteher oder Bauermeister und Beigeordnete, vergl. § 34 I. c.), und zwar in den Sammtgemeinden deren Vorstände.

§ 9. Die Unterschriften der Gemeindevorstände sind mit dem Magistrats- respective Gemeinde-Siegel zu versehen.

§ 10. Die bestimmte Anzahl Jahre, während welcher der Heimkehrschein den Wohnrechtserwerb durch Aufenthalt an einem andern Orte ausschließen soll, wird zweckmäßig in Buchstaben ausgedrückt.

§ 11. Die Ausstellung der Heimath- und Heimkehrscheine und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen sowohl bei den Gemeinden als bei den Obrigkeiten gebührenfrei.

Anlage I.

Anlage I.

Heimathschein.

Dem N. N. . . . . ., Jahre alt, wird hierdurch bezeugt, daß derselbe in der Gemeinde (Sammtgemeinde, Flecken, Stadt), selbstständigen Besitzung N. N. wohnberechtigt ist.

N. N., den 18

(Siegel.) (Unterschrift des Gemeindevorstandes, — des Eigenthümers der selbstständigen Besitzung oder dessen Vertreters.)

Anlage II.

Heimathschein für das Ausland.

Von dem unterzeichneten { Amte / Magistrate } wird dem N. N. . . . ., Jahre alt, welcher in der selbstständigen Besitzung, { Gemeinde X. / hiesigen Stadt } wohnberechtigt ist, zum Zweck des Aufenthalts in den . . . . Staaten, hierdurch bescheinigt, daß derselbe dem Hannoverschen Unterthanenverbande angehört.

N. N., den 18

(Siegel.) Königl. (Standesherrl.) Amt. (Der Magistrat.)

Anlage III.

Heimkehrschein.

Dem N. N. . . . ., Jahre alt, wird unter Zustimmung (der Bürgervorsteher, der Kirchspielsrepräsentanten, des Gemeindeausschusses, der Gemeindeversammlung, der Vertreter der Sammtgemeinde) — hierdurch bezeugt, daß derselbe in der Gemeinde — (Sammtgemeinde, Flecken, Stadt) N. N. wohnberechtigt ist und dies Wohnrecht auch dann behalten soll, wenn er sich { für immer / für die Dauer der nächsten Jahre } in einer anderen Gemeinde oder selbstständigen Besitzung unter den im § 5 der Domicilordnung vom 6. Julius 1827 bezeichneten Umständen aufhalten wird.

N. N., den 18

(Siegel.) (Unterschrift des Gemeindevorstandes.)

Gesehen N. N. den 18

(Siegel.) (Unterschrift des Gemeindevorstandes.)

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, das Formular zum Visa-Register betr., v. 29. November 1858. (I. 17.)

Wir bestimmen hiemit, daß an die Stelle des im § 13 und in der Anlage E. der Instruction für die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 30. Mai 1826 bestimmten Formulars zum Visa-Register vom 1. Januar 1859 an das untenstehende in Folio anzufertigende und mit Querlinien zu versehende Formular treten soll.

Visa-Register.

Laufende No.	Datum der Visirung.	No. des Reise-documents.	Vor- u. Zuname des Reisenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Ort.	Wohn- Ort.	Alter.	Reisezweck.

Behörde, welche das Reise-document ausgestellt hat.	Datum des Passes.	Datum des Legi-timations-scheines.	Datum des Wander-buchs.	Letzter Visa-Ort und Datum des Visas.	Reiseziel über	Reiseziel nach	Bemerkungen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Paßkartenverein betr., v. 29. Januar 1859. (I. 48.)

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2. Januar 1851, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß auch die Landgräflich-Hessen-Homburgsche Regierung der Uebereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen jener Bekanntmachung, so wie Unseres Ausschreibens vom 2. Januar 1851, die Paßkarten betreffend, finden daher auch auf das Landgrafthum Hessen-Homburg und dessen Angehörige Anwendung.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkartenverein, v. 21. November 1859. (I. 858.)

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2. Januar 1851, betreffend die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung, und zwar für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates, der Uebereinkunft wegen der Paßkarten vom 1. Januar 1860 an beigetreten ist.

Die Bestimmungen

jener Bekanntmachung vom 2. Januar 1851,

Unseres Ausschreibens vom 2. Januar 1851, betreffend die Paßkarten,

Unserer Bekanntmachung vom 10. August 1853, betreffend die Paßkarten,

und

Unserer Bekanntmachung vom 10. Februar 1859, betreffend die Auslegung des § 3 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1851 wegen Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen,

finden daher vom 1. Januar 1860 an auch auf den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates und dessen Angehörige Anwendung.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Auslegung des § 3 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1851 wegen Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betr., v. 10. Februar 1859. (I. 51.)

Nachdem die im § 3 Ziffer 5 der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 2. Januar 1851 aufgeführte Be-

stimmung des Paßkartenvertrages hinsichtlich der Anwendung auf Kaufleute und Fabrikanten, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, zu Zweifeln Anlaß gegeben hat,

und zur Beseitigung dieser Zweifel durch Verhandlung unter den betheiligten Regierungen festgestellt ist:

daß durch die im § 3 Ziffer 5 der gedachten Bekanntmachung enthaltene Vorschrift die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezw. deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, nicht ausgeschlossen sein soll,

so bringen Wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die betreffenden Obrigkeiten an, sich danach zu achten, indem Wir übrigens bemerken, daß daneben die Bestimmungen der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1851 unverändert in Geltung bleiben.

K. Verordnung, betr. die Paßbehörden, v. 10. Mai 1859. (I. 498.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir verordnen hiemit, daß die besonderen Befugnisse der Paßbehörden (§ 13 der Königlichen Verordnung über das Paßwesen vom 9. Mai 1826 und § 9 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 28. April 1840) vom 16. Mai dieses Jahrs an sämmtlichen Obrigkeiten (Verwaltungsämtern, Magistraten, beziehungsweise Königlichen Polizeiverwaltungen) des Königreichs zustehen sollen.

Gegeben Herrenhausen, den 10. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 10. Mai 1859.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Zwangspässe, v. 23. Mai 1859. (I. 613.)

Da das Ausschreiben des unterzeichneten Ministeriums vom 12. August 1846, das Verfahren bei Ertheilung von Zwangspässen betreffend, — namentlich in Anlaß von Verhandlungen der durch den Vertrag wegen Uebernahme Auszuweisender vom 15. Julius 1851, publicirt durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 5. April 1852*) verbundenen Regierungen, — in einigen Beziehungen einer Aenderung bedarf, so wird, unter Aufhebung des gedachten Ausschreibens, in Betreff der Zwangspässe hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ertheilung eines Zwangspasses findet dann Statt, wenn die Fortschaffung einer Person nach einem bestimmten Orte mittelst Bedeckung nicht erforderlich und mittelst eines ohne Beschränkung ausgestellten Reisepasses bedenklich ist.

§ 2. Ein Zwangspaß darf nur an solche Personen ertheilt werden, welche weder eines begangenen Verbrechens verdächtig noch für die öffentliche Sicherheit sonst gefährlich sind.

§ 3. Eine Grenzpolizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem anderen Staate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise mittelst Zwangspasses nur dann ausnahmsweise anordnen, wenn

1) der Ort, nach welchem der Transportat geführt werden soll, im Königreiche liegt,
2) der Ertheilung des Zwangspasses aus dem § 2 ein Bedenken nicht entgegensteht und
3) kein Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß von dem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

In allen anderen Fällen darf die Weiterschaffung nur mittelst Transports geschehen.

§ 4. Wenn der Transport einer Person durch eine inländische Behörde verfügt ist, so darf nur mit deren Zustimmung oder unter Ermächtigung einer derselben vorgesetzten Behörde die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise mittelst Zwangspasses angeordnet werden.

§ 5. Die Ertheilung eines jeden Zwangspasses ist in das durch die Instruction für die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 30. Mai 1826 § 11 Anlage D.**) bestimmte Register über ausgefertigte Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine einzutragen und zwar, je nachdem Inländer oder Ausländer in Frage kommen, unter fortlaufender Nummer der ersten oder zweiten Columne, in welcher dann unter der Nummer das Wort: „Zwangspaß" hinzuzusetzen ist.

---

*) 3. Folge. Bd. III. S. 165.
**) Bd. VII. S. 88.

§ 6. Die Hannoverschen Zwangspässe müssen enthalten:

1) das Signalement des Inhabers. Dasselbe muß mit besonderer Sorgfalt, und unter Beachtung etwaiger besonderen Kennzeichen, aufgenommen werden;

2) den Vor- und Zunamen so wie die Bezeichnung des Standes, der Beschäftigung u. s. w. des Inhabers;

3) eine Vorzeichnung der zu befolgenden Reiseroute und der innezuhaltenden Reisefrist. Erstreckt sich die Reise über die Grenzen des Königreichs hinaus, so muß neben dem Endziele jedenfalls auch die Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten angegeben werden.

4) Außerdem sind aufzunehmen:

a. bei Zwangspässen nach einem inländischen Bestimmungsorte eine möglichst deutliche Bemerkung über die Wohnrechtsverhältnisse des Inhabers und die Veranlassung der getroffenen Verfügung;

b. bei Zwangspässen zur Fortschaffung nach einem anderen Staate die im § 8 näher angegebenen Bemerkungen über die Angehörigkeit des Inhabers zu diesem Staate.

Ein vollständiges Concept des Zwangspasses ist bei den Acten zurückzubehalten.

§ 7. Ein Zwangspaß zur Fortschaffung einer Person nach einem Orte des Inlandes darf nur ertheilt werden, wenn die Heimathsberechtigung oder doch die Annahme der Person an diesem Orte feststeht.

§ 8. Ein Zwangspaß zur Fortschaffung einer Person nach einem anderen Staate darf nur ertheilt werden, wenn

entweder

a. eine Aufnahmezusicherung der betreffenden Behörde dieses Staates vorangegangen ist,

oder

b. die fortzuschaffende Person im Besitze eines Passes (Wanderbuches, Paßkarte) sich befindet, welcher von der Behörde ihres in dem betreffenden Staate belegenen Wohnorts ausgestellt und seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen ist.

Der Zwangspaß muß ergeben, daß und in welcher Art die Angehörigkeit des Inhabers zu dem übernehmenden Staate demgemäß festgestellt ist. Es muß in dem Zwangspasse in dem Falle unter a. die geschehene Aufnahmezusicherung ausdrücklich erwähnt, in demjenigen unter b. die Behörde, welche den Paß (Wanderbuch, Paßkarte) ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit desselben vermerkt werden.

§ 9. Ist ein Zwangspaß zur Fortschaffung einer Person nach einem anderen Staate ausgefertigt, so ist die darüber verhandelte Acte an die Königliche Polizei-Direction hieselbst behuf etwaiger Benutzung für das Polizeiblatt zu senden.

§ 10. Ist ein Zwangspaß zur Fortschaffung einer Person nach einem Orte des Inlandes oder nach einem mit dem Königreiche durch den Vertrag vom 15. Julius 1851 wegen der Uebernahme Auszuweisender verbundenen Staate ausgestellt, so ist davon der Polizeiobrigkeit des Bestimmungsorts, unter Mittheilung einer vollständigen Abschrift des Zwangspasses, sofort Nachricht zu geben. Ist der Bestimmungsort ein inländischer, so hat die Polizeiobrigkeit desselben, wenn der Paßinhaber bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht anlangt, hiervon die Ausstellungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11. Werden Personen im Königreiche mit Zwangspässen betroffen, welche von einer anderen als Hannoverschen Behörde ausgestellt sind und auf welchen sich noch kein Visa einer Hannoverschen Polizeibehörde befindet, so sind solche Personen vor die nächste Polizeibehörde zu führen.

§ 12. Auf Grund des Zwangspasses der Behörde eines anderen Staates ist der Inhaber nur dann in oder durch das Königreich zu lassen, wenn in dem Zwangspasse bezeugt ist,

entweder

a. daß eine Aufnahmezusicherung der Behörde des Bestimmungsorts vorangegangen sei,

oder

b. daß der Inhaber in dem Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) sich befunden habe, und zwar unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Datums und der Dauer der Gültigkeit desselben.

In dem Falle unter b. darf seit Ablauf des Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) noch kein Jahr verstrichen sein.

Entspricht der Zwangspaß diesen Vorschriften nicht, und ergiebt sich nicht etwa sofort anderweit, daß der Inhaber Hannoverscher Unterthan ist, so hat die Paßbehörde den Inhaber in der Richtung, in welcher derselbe nach Ausweis des Zwangspasses in das Königreich gekommen ist, mittelst eines unter den Zwangspaß zu setzenden, solchen als formell ungenügend bezeichnenden Zwangsvisa's, in das Ausland zurückzuweisen und, sofern es angemessen scheint, an die Grenze zurückführen zu lassen.

§ 13. Eine Ausnahme von den Vorschriften im § 12 tritt hinsichtlich derjenigen Zwangspässe, mittelst welcher die Behörde eines anderen Staates Jemanden nach einem in demselben Staate belegenen Orte weiset, unter der Voraussetzung ein, daß der Inhaber, um nach diesem Orte zu gelangen, zweckmäßig durch das Königreich reisen muß. Es ist dem Inhaber solches, ohne daß es der im § 12 vorgeschriebenen Bemerkungen in dem Zwangspasse bedarf, wenn sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, zu gestatten.

§ 14. Ist der Inhaber eines Zwangspasses von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen, oder hat er die Reise ver-

zögert, so ist wegen Bestrafung und Transports desselben nach Maßgabe der Vorschriften über Vagabonden zu verfahren.

Die Polizeibehörden sind befugt, auch in sonstigen Fällen, wo Gründe vorliegen, welche den Transport als zulässig und räthlich erscheinen lassen, namentlich auch, wenn aus dem Zwangspasse selbst Umstände sich ergeben, welche nach § 2 der Ertheilung eines Zwangspasses entgegenstehen würden, die Weiterbeförderung des Inhabers des Zwangspasses mittelst Transports zu verfügen.

Entspricht der Zwangspaß den im § 12 enthaltenen Vorschriften, oder ist derselbe von der Behörde eines anderen Staates nach einem in demselben Staate belegenen Orte zur Durchreise durch das Königreich ausgestellt (§ 13), so kann der Transport nach einem anderen Staate in der Richtung des Bestimmungsorts, ohne daß es einer vorgängigen Communication mit der Behörde des Bestimmungsorts bedarf, schon auf Grund des Zwangspasses angeordnet werden.

In Beziehung auf den Vertrag vom 15. Julius 1851 wegen der Uebernahme Auszuweisender ist bei Verwandlung der Weiterbeförderung mittelst Zwangspasses in Transport fortdauernd diejenige Behörde, welche den Zwangspaß ausgestellt hat, als ausweisende (vergl. namentlich § 11 des Vertrags) anzusehen.

§ 15. Bei eingetretenen Weiterungen mit Behörden anderer Regierungen über die Ertheilung eines Zwangspasses oder über die Zurückweisung des Inhabers, so wie mit Behörden des Königreichs über die von diesen gegen die Vorschrift im § 12 unterlassene Zurückweisung des Inhabers eines Zwangspasses, sind die verhandelten Acten, sobald solches ohne Nachtheil für die Sache selbst geschehen kann, und jedenfalls nach deren Erledigung, von der betreffenden Polizeiobrigkeit der Königlichen Polizei-Direction hieselbst, behuf etwaiger Benutzung für das Polizeiblatt, mitzutheilen.

§ 16. Für die Ertheilung eines Zwangspasses ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Die Formulare zu den Zwangspässen werden von der Königlichen Polizei-Direction zu Hannover unentgeltlich geliefert.

§ 17. Die Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom 9. Julius 1838, betreffend die Versehung der Hannoverschen Reisedocumente mit einem trockenen Paßstempel und die Führung einer regelmäßigen Controle bei Verwendung und Ausfertigung solcher Reisedocumente finden auch auf die Zwangspässe Anwendung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Formulare der Hannoverschen Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine betr., v. 29. December 1862. (I. 389.)

Wir bestimmen hiedurch, daß für die Hannoverschen Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine statt der in den §§ 1, 3 und 4 der Instruction des Königlichen Cabinetsministerii für die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei im Königreiche Hannover vom 30. Mai 1826 vorgeschriebenen Form vom 1. Januar k. J. an die in den Anlagen A., B. und C. der gegenwärtigen Bekanntmachung bezeichneten Formulare in Anwendung kommen sollen.

Die vor dem 1. Januar k. J. in der bisherigen Form ausgestellten Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine bleiben während der Zeit gültig, für welche sie ertheilt sind.

Die Behörden haben für die neuen Formulare, welche ihnen in der von ihnen zu bestimmenden Anzahl von der Königlichen Polizei-Direction hieselbst übersandt werden, zu vergüten:

für jedes Paßformular . . . . 2 gr 5 ₰,
„ „ Formular zu einem Wanderbuche . . . . 1 gr 5 ₰,
„ „ Formular zu einem Legitimationsscheine 1 gr 5 ₰.

Anlage A.

Anlage A.

Formular zu einem Reisepasse.

NB. Dieses Formular ist in Octavformat anzufertigen, und zu einem Hefte, welches 16 paginirte Seiten enthalten muß, zu formiren. Dasselbe ist mit blauem Untergrunde und dunkelblauer Schrift auf violettem Papier gedruckt.

1

Königreich Hannover.

№. . . . . des Registers.



Reise=Paß

für

das =Land.

Gültig für

(also bis zum ten)

Alle Civil= und Militair=Behörden werden geziemend ersucht d Vorzeiger dieses

gebürtig aus

wohnhaft in

mit

2

auf behuf

vorhabenden Reise von hier

über

nach

frei und ungehindert reisen und zurückreisen, ih auch nöthigen Falls jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Siegel.) (Unterschrift der Behörde.)

3

Beschreibung d Inhaber

Alter
Größe Fuß Zoll
Statur
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Kinn
Bart
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen:

Spricht

Unterschrift des Reisenden:

Bezahlt

(Ort und Datum übereinstimmend mit S. 2 einzutragen.)

Anlage B.

Formular zu einem Wanderbuche.

NB. Dieses Formular ist in Octavformat anzufertigen, und zu einem Buche, welches 16 paginirte Blätter enthalten muß, zu formiren. Das Formular ist mit blauem Untergrunde und dunkelblauer Schrift auf violettem Papiere bedruckt.

1

№ des Registers. (16 Blätter enthaltend.)

Königreich  Hannover.

Wanderbuch

für

gebürtig aus

wohnhaft in

Profession

Gegenwärtiges Wanderbuch dient dem Inhaber zu seiner Legitimation und vertritt die Stelle gewöhnlicher Pässe und Kundschaften.

Erinnerung.

1) Der Inhaber dieses Wanderbuchs muß in hiesigem Lande an jedem Orte, wo er sich zweimal 24 Stunden aufhält, sich bei der Polizeibehörde melden und sein Wanderbuch von derselben visiren lassen.

2) Die Visa's der Wanderbücher werden gratis ertheilt.

3) Der Inhaber darf an den Orten, wo er keine Arbeit findet, sich nicht länger als zweimal 24 Stunden aufhalten.

2

4) Die in dem Wanderbuche vorgeschriebene Route darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde nicht verlassen.

5) Bei Gefängnißstrafe ist ihm das Betteln und zwecklose Umherziehen untersagt.

6) Die Annahme eines falschen Namens, der Gebrauch eines fremden oder verfälschten Wanderbuchs, Rasuren, Ausstreichungen, oder jede andere vorgenommene Verfälschung wird mit der gesetzlichen Strafe belegt.

7) Hinsichtlich der Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen ist ein Auszug aus der Königlichen Verordnung vom 31. December 1840, der Gewerbeordnung und dem Polizeistrafgesetze, sowie auch ein Vermerk darüber, daß der Inhalt der genannten gesetzlichen Bestimmungen dem Inhaber eröffnet ist, in das Wanderbuch eingeheftet.

Signalement.

Alter	Nase
Größe Fuß Zoll	Mund
Statur	Zähne
Haare	Kinn
Stirn	Bart
Augenbrauen	Gesicht
Augen	Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen:

Unterschrift des Inhabers:

(Ort und Datum der Ausstellung.)

Die nächstfolgenden Seiten enthalten einen Auszug aus den betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 31. December 1840, der Gewerbeordnung und des Polizeistrafgesetzes. Am Schlusse derselben ist Ort und Datum der Ausstellung und Unterschrift und Siegel der Behörde einzutragen. — Ort und Datum der Ausstellung ist auch am Schlusse der zweiten Seite zu bemerken.

Anlage C.

Formular zu einem Legitimationsscheine.

NB. Dieses Formular ist in Octavformat anzufertigen und besteht aus einem Viertelbogen, welcher mit blauem Untergrunde und dunkelblauer Schrift auf violettem Papiere bedruckt ist.

1

Königreich Hannover.



№. .... des Registers.

Legitimationsschein.

Inhaber dieses

---

gebürtig aus

wohnhaft in

2

welche über

Verhältnisse durch

sich legitimirt hat und

beabsichtigt von hier

zu reisen, hat zu dem Ende gegenwärtigen Legitimations-Schein erhalten.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Siegel.) (Unterschrift der Behörde.)

3

Beschreibung d Inhaber

Alter
Größe Fuß Zoll
Statur
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Kinn
Bart
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen:

Spricht

Unterschrift des Reisenden:

Bezahlt

(Ort und Datum übereinstimmend mit S. 2 einzutragen.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das im Kaiserreiche Oesterreich eingeführte neue Paßsystem betr., v. 7. April 1857. (I. 63.)

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zu öffentlicher Kunde, daß nach dem im Kaiserreiche Oesterreich seit dem 15. März 1857 eingeführten neuen Paßsysteme Ausländern der Eintritt in den Kaiserstaat zwar nach wie vor nur auf den Grund ordnungsmäßiger, mit dem Visum einer Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten Kaiserlich-Königlichen Consulats versehenen Reisepässe oder Wanderbücher gestattet ist, und daß Reiseurkunden ohne bestimmte Dauer längstens für den Zeitraum von drei Jahren vom Tage der Ausstellung oder Verlängerung angerechnet als wirksam betrachtet werden;

daß aber Reisepässe fortan nur an der Grenze des Kaiserstaates einer regelmäßigen Revision durch die Grenzaufsichtsbehörde, welche, wenn kein Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise ertheilt, unterliegen, und daß die bisherige Verpflichtung, die Reisepässe im Innern des Kaiserstaates regelmäßig vorzuweisen, visiren zu lassen und, unter Lösung von Aufenthaltskarten, amtlich zu hinterlegen, — jedoch unter Aufrechthaltung der Verpflichtung der Fremden zu Ausfüllung der Rubriken des in den Gasthäusern und Herbergen ihnen vorzulegenden Fremdenbuchs, — in Wegfall gekommen ist.

Für die Inhaber von Wanderbüchern sind die bisherigen Bestimmungen rücksichtlich der Meldung auf den Wanderungen in Kraft geblieben.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Ertheilung von Pässen zur Reise nach Frankreich an Ausländer betr., v. 26. März 1858. (II. 5.)

In Anlaß der im Kaiserreiche Frankreich getroffenen Paßvorschriften ertheilen Wir den Paß- und Polizeibehörden die Anweisung, Ausländern (vergl. §§ 13 und 14 der Paß-Verordnung vom 9. Mai 1826, so wie § 1 der Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei, vom 28. April 1840) Pässe zur Reise nach Frankreich fortan nicht mehr zu ertheilen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visas für die Hannoverschen und Niederländischen Reisepässe betr., v. 15. Junius 1861. (I. 51.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der Königlich-Niederländischen Regierung getroffenen Uebereinkunft Hannoversche Reisepässe in dem Königreiche der Niederlande und Niederländische Reisepässe im Königreiche Hannover, auch wenn denselben das Visa eines Niederländischen, beziehungsweise Hannoverschen Gesandten oder Consuls nicht hinzugefügt ist, als genügende Reiselegitimation anerkannt werden sollen.

Die Polizeibehörden haben daher die Ordnungsmäßigkeit der ihnen vorgezeigten Niederländischen Reisepässe (§§ 3 und 5 der Königlichen Verordnung vom 9. Mai 1826 über das Paßwesen) ohne Rücksicht auf ein solches, in der Hannoverschen Gesetzgebung übrigens auch nicht vorgeschriebenes Visa zu beurtheilen.

Reisepässe für das Ausland werden in dem Königreiche der Niederlande ausschließlich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellt.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visas für Hannoversche, zur Reise nach Oesterreich ausgestellte Pässe betr., vom 10. September 1862. (I. 364.)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der K. K. Oesterreichischen Regierung zur Herstellung der Reciprocität getroffenen Uebereinkunft, die von Hannoverschen Behörden für Hannoversche Unterthanen zur Reise nach den Oesterreichischen Staaten ordnungsmäßig ausgestellten Pässe des Visas eines Oesterreichischen Gesandten oder Consuls nicht mehr bedürfen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, v. 8. März 1860. (I. 25.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 5. und 28. April 1852, vom 8. Februar, 14. und 27. Junius, 1. und 24. December 1853, 2. März 1854 und 16. Februar 1855 wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, nach erfolgter Beitrittserklärung der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender, die Bestimmungen desselben vom 1. Mai d. J. auf das Gebiet der gedachten Stadt Anwendung finden und daß dieser Beitritt zugleich nach der im Einverständnisse mit der freien Stadt Hamburg abgegebenen Erklärung, das beiden Städten gemeinschaftliche Amt Bergedorf umfaßt.

Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, das Gefangenen-Transportwesen betr., v. 9. December 1862. (II. 27.)

Unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlassen Wir, nach zuvoriger Verhandlung mit dem Königlichen Kriegs- und dem Königlichen Finanz-Ministerium, in Beziehung auf das Gefangenen-Transportwesen folgende, die bisher in Geltung gewesenen abweichenden Bestimmungen — namentlich auch, soweit solche in der Verordnung über die Transportation der Verbrecher und Landstreicher vom 24. November 1814 enthalten sind — ersetzende, mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tretende Vorschriften.

I. Allgemeines.

§ 1. 1) Die Zuständigkeit der inländischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Anordnung der Transporte, namentlich auch in Ansehung der Ausfertigung und Visirung der Transportzettel rc., der Annahme oder Zurückweisung der Transportaten, der Aufhebung oder Unterbrechung der Transporte, sowie der Wahrnehmung des Kostenpuncts, richtet sich nach der bestehenden Gesetzgebung.

Abgesehen von den Bestimmungen der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859 wird die Zuständigkeit der Justizbehörden namentlich begründet sein bei Aus- und Durchlieferungen von Verbrechern auf Grund des unter dem 24. April 1854 publicirten Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 und ähnlicher Conventionen.

In den durch die Bundes-Cartell-Convention vom 10. Februar 1831, publicirt am 25. April 1831, vorgesehenen Fällen haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Militairbehörden eintritt, die Verwaltungsbehörden das Geeignete wahrzunehmen.

2) Bei den zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörenden Transporten liegen an den Orten, wo verschiedene untere Verwaltungsbehörden (Königliche Polizei-Direction, Königliches Amt, Magistrat) sich befinden, die Geschäfte hinsichtlich der von einem anderen Orte herkommenden Transporte (vergleiche namentlich §§ 11, 14, 15 und 16) zunächst der Königlichen Polizei-Direction und, wenn eine solche an dem Orte sich nicht befindet, dem Königlichen Amte ob.

3) Inwieweit die Anordnung von Transporten entlassener Sträflinge den Directionen der Strafanstalten zu überlassen sei, wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 2. Die Leitung der Transporte als solcher, die Requisition und Stellung etwaiger Fuhren u. s. w. gehört, insoweit nicht die Königliche Landgendarmerie unmittelbar einzutreten hat, (vergleiche § 28 und 29 der Königlichen Verordnung vom 30. No-

vember 1858, betreffend das Landgendarmeriecorps) zum Geschäftskreise der Verwaltungsbehörden.

§ 3. Die Uebernachtung und Verpflegung der Transportaten erfolgt in den gerichtlichen Gefängnissen oder in den etwaigen besonderen Gefängnissen der Verwaltungsbehörden auf Rechnung der betreffenden Gefängnißbehörde.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Gefängnißbehörden, als solcher, sowie der Berichtigung der Verpflegungskosten, im Gegensatze zu den wiedereinzuziehenden Unterhaltungskosten (vergleiche § 14 ff.), wird auf die desfallsigen besonderen Vorschriften*) verwiesen.

Ist eine Uebernachtung an einem Orte unvermeidlich, wo gerichtliche Gefängnisse oder besondere Gefängnisse einer Verwaltungsbehörde sich nicht befinden, so ist der Transportat in einem Wirthshause oder in sonst geeigneter Weise unterzubringen und zu bewachen. Der betreffende Gemeindevorstand hat in solchen Fällen auf Requisition der Transportmannschaft für die Unterbringung und Verpflegung des Transportaten und für die etwa nöthige Hülfeleistung bei der Bewachung zu sorgen. Die desfallsigen Kosten sind, wenn Landgemeinden in Frage stehen, dem Gemeindevorstande auf Liquidation von dem betreffenden Amte aus dem Fonds der Criminal- und Polizeiuntersuchungskosten zu erstatten.

§ 4. Es soll auf Beschleunigung der Transporte thunlichst Bedacht genommen, und es sollen dazu auf Strecken, wo Eisenbahnen sich befinden, regelmäßig diese benutzt werden.

Ueber die etwaige regelmäßige Beförderung der Transporte mittelst Fuhr auf einzelnen Transportstrecken bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Die Beschleunigung wird sich mitunter auch dadurch erreichen lassen, daß ein Transportat, anstatt ihn bis zum Tage der gewöhnlichen Landgendarmerie-Correspondenz am Abgangsorte zurückzuhalten, einer anderen nicht zu entlegenen Transportroute zugeführt wird.

Zu solchen Extratransporten ist jedoch die Königliche Landgendarmerie in der Regel nicht heranzuziehen (vergleiche § 29 letzter Absatz der Königlichen Verordnung vom 30. November 1858); es sind vielmehr eintretendenfalls andere zuverlässige Angestellte (Gefangenwärter, Amtsdiener, Polizeidiener) damit zu beauftragen.

II. Transportpapiere.

§ 5. Behuf der Abführung arretirter Personen vor die nächste Behörde, bezw. die Behörde, in deren Bezirke die Arrestation Statt

---

*) Ausschreiben der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1859.

Vorschriften des Königlichen Justiz-Ministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Straf- und Untersuchungsgefängnissen vom 3. Septbr. 1858.

gehabt hat, oder in deren Gefängnisse bedarf es keiner Transportpapiere.

In allen andern Fällen des Transports eines Gefangenen von einem Orte zum andern — mag der Transport nach einem Orte des Inlandes oder nach einem Orte des Auslandes bestimmt sein, — ist dem Transporte

a. ein Transportzettel (§§ 6—11), und
b. wenn der Gefangene außer der Kleidung, welche er am Leibe trägt, Sachen mit sich führt, ein Verzeichniß dieser Sachen (Effectenverzeichniß, § 12) offen beizugeben.

Dem Transporte eines Gefangenen nach einer inländischen Strafanstalt, ist, falls der Gefangene behuf erster Antretung einer Strafe nach der Anstalt transportirt wird, auch der Aufnahmebefehl und ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Gefangenen offen beizufügen.

Es bleibt übrigens vorbehalten, bei etwaigen Versetzungen einer großen Zahl von Sträflingen von einer Strafanstalt in eine andere hinsichtlich der Transportzettel und der Effectenverzeichnisse Vereinfachungen eintreten zu lassen.

Wegen der Transportkosten-Nachweisungen sind die §§ 14 und folgende zu vergleichen.

§ 6. Der nach dem Formular Anl. A. auszustellende Transportzettel soll enthalten:

a. ein Schreiben an die Behörde, welcher der Transportat zugeführt werden soll;
b. eine auf Ausführung des Transports im Königreiche, bezw. bis zur ausländischen Grenzbehörde gerichtete Requisition an die Königliche Landgendarmerie oder die ausnahmsweise etwa zu verwendende sonstige Transportmannschaft;
c. eine Requisition wegen Aufnahme der Transportaten in die während des Transports von ihm zu berührenden Gefängnisse (vergl. § 250 der rev. Strafproceßordnung und § 2 des Ausschreibens der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Mai 1859, die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden betr.).

§ 7. Aus dem im § 6 unter a. erwähnten Schreiben muß zu ersehen sein:

Der Vor- und Zuname, der Stand, die Beschäftigung u. s. w. des Transportaten,
das Signalement desselben, und
die Veranlassung des Transports, wobei, wenn die Gefangennahme bezw. der Transport auf Grund einer Requisition (Vorführungsbefehl, Steckbrief, Haftbefehl u. s. w.) erfolgt ist, letztere nach Datum u. s. w. ausdrücklich angezogen werden muß.

§ 8. Bei Transporten nach einem Orte des Auslandes muß aus dem Schreiben sich ferner ergeben,

der wesentliche Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung (Auslieferungsschreiben u. s. w.),

oder

wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des § 8 des Gothaer Vertrags wegen der Uebernahme Auszuweisender vom $\frac{\text{15. Juli 1851}}{\text{5. April 1852*)}}$ entsprechenden Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) oder auf Grund eines Zwangspasses (vergl. § 14 der Bekanntmachung über die Zwangspässe vom 23. Mai 1859)**) eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes.

Auch muß der Paß (Wanderbuch, Paßkarte, Zwangspaß) im Originale, die Annahmeerklärung (das Auslieferungsschreiben) im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Transportzettel offen beigefügt werden.

§ 9. In den Fällen, wo der Transport eines Deserteurs nach einem andern Staate etwa ohne vorgängiges Annahme-

---

*) § 8 des durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1852 veröffentlichten Vertrags:

„Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann."

**) § 14 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1859, betreffend die Zwangspässe:

„Ist der Inhaber eines Zwangspasses von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen, oder hat er die Reise verzögert, so ist wegen Bestrafung und Transports desselben nach Maßgabe der Vorschriften über Vagabonden zu verfahren.

Die Polizeibehörden sind befugt, auch in sonstigen Fällen, wo Gründe vorliegen, welche den Transport als zuläſſig und räthlich erscheinen lassen, namentlich auch, wenn aus dem Zwangspasse selbst Umstände sich ergeben, welche nach § 2 der Ertheilung eines Zwangspasses entgegenstehen würden, die Weiterbeförderung des Inhabers des Zwangspasses mittelst Transports zu verfügen.

Entspricht der Zwangspaß den in § 12 enthaltenen Vorschriften, oder ist derselbe von der Behörde eines andern Staates nach einem in demselben Staate belegenen Orte zur Durchreise durch das Königreich ausgestellt (§ 13), so kann der Transport nach einem anderen Staate in der Richtung des Bestimmungsorts, ohne daß es einer vorgängigen Communication mit der Behörde des Bestimmungsorts bedarf, schon auf Grund des Zwangspasses angeordnet werden.

In Beziehung auf den Vertrag vom 15. Julius 1851 wegen der Uebernahme Auszuweisender ist bei Verwandlung der Weiterbeförderung mittelst Zwangspasses in Transport fortdauernd diejenige Behörde, welche den Zwangspaß ausgestellt hat, als ausweisende (vergl. namentlich § 11 des Vertrags) anzusehen."

schreiben, und ohne daß der Deserteur im Besitze eines gehörigen Passes sich befindet, verfügt werden sollte, finden die in dem § 8 enthaltenen Bestimmungen selbstverständlich keine Anwendung. In diesen Fällen ist aber in dem Schreiben zu bemerken, wodurch die Eigenschaft des Transportaten als Deserteurs festgestellt ist.

§ 10. Der Transportzettel sammt den etwaigen Anlagen ist mit dem Transportaten, gegen eine Bescheinigung über den Empfang des letzteren, an die Bestimmungsbehörde, bezw. bei den Transporten nach dem Auslande an die betreffende ausländische Grenzbehörde oder an die ausländische Transportmannschaft abzuliefern.

§ 11. Bei den vom Auslande kommenden Transporten, wenn sie diesseits überhaupt zu übernehmen sind, kann der ausländische Transportzettel für den Transport in oder durch das Königreich beibehalten werden.

Dem ausländischen Transportzettel ist in diesem Falle aber von der diesseitigen Eingangsgrenzbehörde eine, die Ausführung des Transports nach dem inländischen Bestimmungsorte oder durch das Königreich und die Aufnahme des Transportaten in die unterwegs zu berührenden Gefängnisse genehmigende Bemerkung nachzufügen.

(Gut zum Transporte nach X, sowie zur Aufnahme des Transportaten in die unterwegs zu berührenden Gefängnisse; gut zum Transporte durch das Königreich in der Richtung nach Y, sowie zur Aufnahme des Transportaten in die unterwegs zu berührenden Gefängnisse.)

Bei vom Auslande kommenden Transporten, welche von der Landgendarmerie unmittelbar übernommen sind, hat dieselbe die ausländischen Transportzettel zu dem fraglichen Behufe der betreffenden Behörde an dem Orte vorzulegen, wo es ohne nachtheilige Verzögerung des Transports zunächst geschehen kann (Ort, wo der Transportat die Eisenbahn verläßt, wo er zunächst übernachtet u. s. w.

§ 12. Das Verzeichniß der Sachen, welche ein Transportat außer denen, die er am Leibe trägt, mit sich führt (Effecten-Verzeichniß) ist von dem Gefangenwärter des Gefängnisses des Abgangsorts, bezw. bei den vom Auslande ohne Effecten-Verzeichniß eingehenden Transportaten von dem Gefangenwärter des Gefängnisses aufzustellen, in welchem der Transportat im Königreiche zunächst übernachtet.

Das Effecten-Verzeichniß ist mit den Effecten an die Bestimmungsbehörde, bezw. die ausländische Grenzbehörde oder die ausländische Transportmannschaft abzuliefern.

Das Mitnehmen von Effecten der Transportaten kann Seitens der Landgendarmerie wegen daraus für den Transportdienst zu besorgender besonderen Unzuträglichkeiten abgelehnt werden. Gelder und Werthsachen dürfen den Transportaten nie belassen werden, sind vielmehr von der Transportmannschaft zu verwahren, weshalb deren Mitnahme auch nur bei geringem Gewichte zulässig ist.

Effecten, deren Mitnahme unthunlich ist, ferner Acten und sonstige Schriften, welche den Transportaten betreffen, mit Ausnahme der Transportpapiere, sind in der Regel mit der Post oder in anderer geeigneten sichern Weise an den Bestimmungsort zu senden.

III. Transportkosten.

§ 13. Hinsichtlich der Bezahlung, Berechnung, Vergütung und Liquidation der Transportkosten für Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige, welche in oder durch das Königreich oder aus demselben transportirt werden, wird durch die gegenwärtigen Vorschriften an dem Bestehenden Nichts geändert.

Hinsichtlich der Transportkosten für sonstige Gefangene wird Folgendes vorgeschrieben:

A. Im Auslande erwachsene Transportkosten.

§ 14. Die nach den bestehenden Vorschriften einem andern Staate definitiv oder vorschüssig für einen dritten Staat diesseits zu ersetzenden Transportkosten sind, wenn zugleich mit dem Transportaten eine Kostennachweisung überliefert wird, von der diesseitigen Eingangsgrenzbehörde der ausländischen Transportmannschaft gegen eine von dieser unter die Kostennachweisung zu setzende Quittung zu bezahlen.

Der Betrag der geleisteten Zahlung ist, wenn der Transportat weiter zu schaffen ist, auf dem Transportzettel kurz zu bemerken.

§ 15. Die einem andern Staate *vorschüssig für einen dritten Staat* gezahlten Transportkosten sind von dem letztern, bezw. von dem etwa zum ferneren vorschüssigen Ersatze verpflichteten Staate, unter Aufnahme in eine Transportkosten-Nachweisung, welcher die quittirte ausländische Kostennachweisung als Anlage beizufügen ist, wie im Inlande erwachsene Transportkosten einzuziehen und zur Vereinnahmung bezw. zur Erstattung zu bringen (vergl. §§ 20—28.)

§ 16. Wegen der einem andern Staate *definitiv* bezahlten Transportkosten findet eine Berechnung und Auseinandersetzung unter den Königlichen Civilbehörden nicht Statt. Es sind diese Kosten, wenn sie zur Erstattung gelangen, von der Königlichen Civilbehörde, bei welcher solches geschieht, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Königlichen Civilbehörde die Ausgabe berechnet ist, zu vereinnahmen.

Städtische Eingangsgrenzbehörden haben jedoch für diese Kosten von der nächsten Königlichen untern Verwaltungsbehörde auf Anzeige Ersatz zu erhalten. Dagegen haben aber auch die städtischen Behörden derartige Kosten, wenn sie bei ihnen durch Einziehung von den Betheiligten zur Erstattung gelangen, der nächsten Königlichen untern Verwaltungsbehörde zur Vereinnahmung zu überweisen.

§ 17. Die Königlichen Civil-, Justiz- und unteren Verwaltungsbehörden haben die nach dem Vorstehenden ihnen obliegende

Zahlung von Transportkosten aus dem Credite für Criminal- und Polizei-Untersuchungskosten zu leisten und die zur Erstattung kommenden Beträge wie zur Erstattung gelangenden Auslagen in Polizeistrafsachen*) einnahmlich zu berechnen.

§ 18. Wird der Ersatz von Transportkosten von einer ausländischen Behörde erst, nachdem der Transportat über die diesseitige Eingangsgrenzbehörde hinaus bereits weiter geschafft ist, verlangt, so hat letztere,

wenn der Transport nach einem im Königreiche belegenen Orte gegangen ist, die Requisition der ausländischen Behörde an die betreffende Behörde des Bestimmungsorts abzugeben, von welcher im Falle der Begründung des Verlangens die Zahlung unter analoger Anwendung der in den §§ 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen zu leisten ist;

wenn aber der Transport durch das Königreich nach einem andern Staate bestimmt gewesen ist, den Ersatz abzulehnen und der ausländischen Behörde anheimzustellen, dieserhalb an den zum definitiven Ersatze verpflichteten Staat sich zu wenden.

§ 19. Vom Auslande kommende Transporte, bei deren Ueberlieferung eine Kostenerstattung verlangt wird, sind — jedoch vorbehältlich desjenigen, was hinsichtlich der Uebernahme der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen (vergl. § 13 dieser Bekanntmachung und Art. 6 der Bundes-Cartell-Convention vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{25. April}}$ 1831**) bestimmt ist — von der Königlichen Landgendarmerie unmittelbar nicht zu übernehmen; es ist vielmehr die ausländische Transportmannschaft damit an die diesseitige Eingangsgrenzbehörde zu verweisen.

B. Im Inlande erwachsene Transportkosten.

§ 20. Wegen der im Inlande erwachsenen Transportkosten ist dem Transporte eine Transportkosten-Nachweisung nur in dem Falle beizugeben, daß nach den bestehenden Vorschriften von einem andern Staate für die Kosten Ersatz zu leisten ist.

In allen sonstigen Fällen sind die im Inlande erwachsenen Transportkosten, wenn dafür Ersatz zu erlangen ist, in anderer geeigneten Weise zu ermitteln und zur Erstattung zu bringen.

---

*) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen vom 17. März 1853, § 21.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen u. s. w. im Herzogthume Aremberg-Meppen vom 5. Juni 1857, § 17.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, betreffend die Erhebung der Geldbußen u. s. w bei den Aemtern vom 6. Julius 1859, § 5.

**) Art. 6 der Convention: „Die Ablieferung geschieht an dem nächsten Grenzorte, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

§ 21. Die Ausstellung und Beifügung der Transportkosten-Nachweisung hat von der den Transport absendenden Behörde — bei den vom Auslande kommenden Transporten von der Eingangsgrenzbehörde, bezw. von der Behörde, welcher der ausländische Transportzettel zur Visirung vorgelegt wird, (§ 11 Abs. 3) — zu geschehen.

Die Beifügung der Kostennachweisung ist auf dem Transportzettel kurz zu bemerken.

§ 22. In der nach dem Formular Anl. B. einzurichtenden Kostennachweisung ist zunächst von der ausstellenden Behörde der Name und der Wohnort des Transportaten, das Ziel des Transports, der Tag des Anfangs des Transports im Königreiche,

die dem Anspruche auf Ersatz der Kosten durch den andern Staat zu Grunde liegende Bestimmung,

der Betrag der etwa zu erstattenden Kosten der Ergreifung des Transportaten,

der Betrag der bisherigen Unterhaltungs- und Bekleidungskosten und der Betrag der etwa einem dritten Staate vorschüssig ersetzten Transportkosten zu vermerken.

§ 23. Sodann hat die den Transport besorgende Mannschaft je für ihre Transportstrecke in die Kostennachweisung eine Bemerkung darüber einzutragen,

wenn der Transport mittelst der Eisenbahn beschafft ist,

wenn dazu lediglich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Transportaten eine Fuhr gestellt ist,—

in letzterem Falle unter Angabe der betreffenden Entfernung nach Meilen, beziehungsweise wenn die Fuhr nicht im Hoheitsdienste geleistet ist unter Angabe der Kosten der Fuhr; —

und

wenn Fährgelder für den Transportaten bezahlt, beziehungsweise für die lediglich mit Rücksicht auf dessen Persönlichkeit gestellte Fuhr Auslagen gemacht sind, unter Angabe des Betrages derselben.

§ 24. Sollten dem Transportaten an den Zwischenorten Kleidungsstücke geliefert sein, so hat die Behörde, von welcher die Lieferung erfolgt ist, dieses und den Preis in der Kostennachweisung zu verzeichnen.

§ 25. Von der Behörde des Orts, wo der Transportat vor der Ausgangsgrenze zuletzt übernachtet, ist nach den in der Kostennachweisung sich findenden Eintragungen — unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Feststellung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen, des Eisenbahntarifs und der Bestimmungen über die Vergütung der im Hoheitsdienste geleisteten Gefangenenfuhren und unter Hinzurechnung der bis zur Auslieferung des Transportaten voraussichtlich noch erwachsenden zur Erstattung zu bringenden Kosten, — in der Kostennachweisung eine summarische Berechnung des von der ausländischen Grenzbehörde zu verlangenden Kostenbetrags aufzustellen.

Findet auf der Transportroute eine Uebernachtung nicht statt, so liegt die Verpflichtung zur Berechnung des von der ausländischen

Grenzbehörde zu verlangenden Kostenbetrags ꝛc. der die Kostennachweisung ausstellenden Behörde (§ 21) ob.

Die Behörde hat über die Berechnung zu ihren Acten dasjenige zu vermerken, was zu den nach §§ 27 und 28 ihr obliegenden Geschäften zu wissen nöthig ist.

§ 26. Die die Auslieferung besorgenden Landgendarmen haben bei Ueberlieferung des Transportaten an die ausländische Grenzbehörde, dieser neben dem Transportzettel die diesseitige und die etwaige besondere ausländische Kostennachweisung (§ 15) mit dem Ersuchen um Bezahlung des Gesammtbetrags vorzulegen und über den Empfang unter der diesseitigen Kostennachweisung zu quittiren.

Die empfangenen Gelder sind von den Landgendarmen an diejenige Behörde abzuliefern, beziehungsweise unfrankirt zu übersenden, welche in der Kostennachweisung nach § 25 die Berechnung des Gesammt-Kostenbetrags vorgenommen hat.

§ 27. Diese Behörde hat den Gendarmen über den Empfang der Gelder eine Quittung zu ertheilen und die unter den Geldern etwa befindlichen von einer städtischen Behörde liquidirten Auslagen dieser letzteren zu übersenden, den Rest aber

a. wenn sie eine Königliche Behörde ist, in derselben Weise wie zur Erstattung kommende Auslagen in Polizeistrafsachen einnahmlich zu berechnen;

b. wenn sie eine städtische Behörde ist, der nächsten Königlichen untern Verwaltungsbehörde behuf solcher einnahmlichen Berechnung zu übermitteln.

§ 28. Verweigert die ausländische Grenzbehörde die Bezahlung der Kosten, so ist die Kostennachweisung von den Landgendarmen an die Behörde, welche die Gesammtkostenberechnung vorgenommen hat (§ 25), zurückzuliefern und von dieser sind dann — soweit nöthig nach vorgängiger Benehmung mit der Behörde, von welcher der Transport ausgegangen ist, bezw. der Eingangsgrenzbehörde — die wegen Einziehung der Kosten nöthigen Verhandlungen zuzulegen.

Sobald die Kosten eingegangen sind, ist wegen der Vertheilung und Berechnung in Gemäßheit der Vorschriften im § 27 zu verfahren.

Sollte die Einziehung der Kosten von dem auswärtigen Staate als unthunlich sich herausstellen, so sind der Eingangsgrenzbehörde, wenn sie eine städtische ist, die etwa einem dritten Staate vorschüssig gezahlten Transportkosten, von der die Einziehung der Kosten betreibenden Königlichen Behörde, bezw. wenn die Behörde, welche die Einziehung der Kosten zu betreiben hat, ebenfalls eine städtische ist, auf deren Antrag von der nächsten Königlichen untern Verwaltungsbehörde aus dem Credite der Criminal- und Polizeiuntersuchungskosten zu bezahlen.

Formulare zu den Transportzetteln und den Transportkosten-Nachweisungen werden den Behörden geliefert werden.

Anlage A.

Königreich Hannover.

Transportzettel.

Signalement. *

1. Alter:
2. Größe: Fuß Zoll Hannoversch Maß.
3. Statur:
4. Haare:
5. Stirn:
6. Augenbraunen:
7. Augen:
8. Nase:
9. Mund:
10. Zähne:
11. Bart:
12. Kinn:
13. Gesicht:
14. Gesichtsfarbe:
15. Spricht:
16. Besondere Kennzeichen:
17. Kleidungsstücke, welche der Transportat am Leibe trägt:

1. D (Bezeichnung der absendenden Behörde)

übersendet

d

(Bezeichnung der Behörde, an welche das Schreiben gerichtet wird)

d hieneben und umstehend signalisirte

(Vor- und Zunamen, Beschäftigung, Stand u. s. w. des Transportaten)

aus (Wohnort des Transportaten) welche

(hier ist die Veranlassung des Transports anzugeben und das nach den §§ 7 und 8 der Bekanntmachung Erforderliche einzutragen)

2. Die Königliche Landgendarmerie wird requirirt, d vorbezeichnete Gefangene von hier nach (inländischer Bestimmungsort; ausländischer Grenzort) zu transportiren und an d dortige abzuliefern.

3. D vorbezeichnete Gefangene auf Grund dieser offenen Requisition in die auf der Transportroute im Königreiche zu berührenden Gefängnisse aufzunehmen.

(Ort der Ausstellung) den (Datum) 186

Bezeichnung der ausstellenden Behörde

(Schwarzdrucksiegel) (Unterschrift)

* Bezieht sich der Transportzettel auf mehrere Personen, so ist behuf der Signalements die umstehende Seite mit zu benutzen.

Anlage B.

Königreich Hannover.

Transportkosten-Nachweisung.

1. Name und Wohnort des Transport-Gefangenen:

2. Wird transportirt von nach

3. Tag des Anfangs des Transports im Königreiche:

4. Der Anspruch auf Kostenersatz beruhet auf

(Art. VI. und IX. des Bundesbeschlusses über die Auslieferung von Verbrechern vom 26. Januar 1854; § 11 Absatz 3 des Gothaer Vertrages; u. s. w.)

5. An bisher erwachsenen Kosten sind zu liquidiren:	₰	gr	₰
a. für die Ergreifung			
b. „ bisherige Unterhaltung, Tage à 4 Gr. . . .			
c. „ Bekleidung			
d. „ vorschüssig anderen Staaten ersetzte Transportkosten nach der anliegenden Quittung			

(Ort der Ausstellung) den (Datum) 186

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Schwarzdrucksiegel) (Unterschrift)

verte

	Thlr	gr	₰
6. Der Transport ist beschafft			
a. mittelst der Eisenbahn			
von bis (Unterschrift des transportirenden Landgendarmen.)			
von bis Desgl.			
von bis Desgl.			
b. mittelst einer lediglich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Transport-Gefangenen genommenen Fuhr			
Hoheitsfuhr			
von bis Meil. (Unterschrift des transportirenden Landgendarmen)			
von bis Desgl.			
von bis Desgl.			
sonstige Fuhr			
von bis Desgl. . . .			
von bis Desgl.			
c. Fährgelder			
7. An Kleidungsstücken ist nachträglich geliefert:			
(Ort, Angabe des Datums, Name, Unterschrift und Schwarzdrucksiegel der betreffenden Behörde)			
8. Gesammtkosten-Berechnung.			
a. Nach Ziffer 5 kommen in Ansatz			
b. Eisenbahnfahrgelder			
c. Für im Hoheitsdienste geleistete Fuhren (à Meile 15 Gr.)			
d. Für nicht im Hoheitsdienste geleistete Fuhren			
e. Fährgelder			
f. Für Bekleidung			
g. Für Unterhaltung, Tage à 4 Gr.			
Summa			

(Ort der Ausstellung) den (Datum) 186

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Schwarzdrucksiegel) (Unterschrift)

II. Feuerpolizei. Gebäude.

(Bd. VII. S. 157. 1. Folge Bd. II. S. 620. 2. Folge Bd. II. S. 464. 3. Folge Bd. III. S. 172.)

Verordnung, den Verschluß der Windöfen betr., vom 2. August 1857. (I. 212.)

Georg der Fünfte rc. rc. Zur Verhütung von Gefahren, welche für Gesundheit und Leben von unzweckmäßig eingerichteten Verschlüssen der Windöfen zu besorgen sind, verordnen Wir Folgendes:

§ 1. Die Klappenverschlüsse der Ofenrohre mit Bewegungshebel und Zugstange müssen dergestalt eingerichtet sein, daß durch Niederziehen oder Niederfallen der Zugstange die Oeffnung des Rohres bewirkt wird.

Der Bewegungshebel muß an der sichtbaren Seite des Rohres und in der Art angebracht sein, daß durch die Richtung desselben die Richtung der Klappe im Rohre angezeigt wird.

§ 2. Bei Klappenverschlüssen der Ofenrohre ohne Zugstange muß der Verschluß Statt finden, wenn der die Stange vertretende Griff rechtwinkelig gegen die Wandung des Rohres gerichtet ist.

Der Griff muß gleichfalls an der sichtbaren Seite des Rohres und dergestalt angebracht sein, daß durch die Richtung desselben die Richtung der Klappe im Rohre angezeigt wird.

§ 3. Bei Oefen, welche neu gesetzt oder welche umgesetzt werden, treten die vorstehenden Vorschriften sofort in Wirksamkeit.

Die bereits vorhandenen Oefen dagegen, deren Verschlüsse den Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht ensprechen, sind spätestens bis zum 1. December d. J. nach Maßgabe derselben zu ändern.

§ 4. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

Bei Zuwiderhandlung gegen obrigkeitliche Auflage auf Grund der gegenwärtigen Verordnung kann die Strafe bis auf fünfundzwanzig Thaler erhöhet werden.

Die Strafe trifft bei neu- oder umzusetzenden Oefen den Werkmeister und darneben auch den Eigenthümer oder wo die Oefen observanzmäßig vom Miether hergestellt werden, den letztern, wenn die Uebertretung mit Wissen des Eigenthümers, bezw. des Miethers geschehen; bei der Nichtbeachtung des zweiten Absatzes des § 3 dagegen den Eigenthümer, bezw. den Miether.

§ 5. Bei jeder, im Besondern bei der ersten nach dem 1. December d. J. stattfindenden Feuerschau ist darauf zu achten, ob den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gehörig nachgekommen ist.

Auch sind die Maurer und Schornsteinfeger verpflichtet, entdeckte Zuwiderhandlungen der Obrigkeit anzuzeigen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 2. August 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 2. August 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, den Lohn der Schornsteinfeger und Vergütung für das Ausbrennen enger Schornsteinröhren betr., v. 25. Mai 1859. (III. 28.)

Es ist für angemessen erachtet, die durch den § 12 Unserer Bekanntmachung vom 28. August 1843, den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger betreffend, festgesetzte Taxe für das Reinigen der Schornsteine mit Rücksicht auf den neuen Münzfuß anderweit festzustellen, auch gleichzeitig für das Ausbrennen enger Schornsteinröhren (§ 27 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Junius 1854) eine Gebühr festzusetzen, und werden daher, unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, folgende Bestimmungen getroffen:

1.

Für das gewöhnliche Reinigen der weiten und engen Schornsteine wird, in Ermangelung einer anderweiten Uebereinkunft, dem Schornsteinfeger vergütet:

für das erste Stockwerk eines Hauses, durch welches ein Schornstein führt . .		9 Pf.
für jedes fernere Stockwerk		8 „
für das Dach, wenn der Schornstein durch die ganze Höhe desselben führt	1 Groschen	6 „
für das Dach, wenn der Schornstein nicht durch die ganze Höhe, sondern an der Seite desselben herausführt		8 „
bei Wohngebäuden auf dem Lande, welche eine Breite von 44 Fußen oder mehr an einer Giebelseite haben, für das Dach	2 „	5 „

2.

Für das Ausbrennen einer engen Schornsteinröhre erhält der Schornsteinfeger, wenn eine sonstige Vereinbarung nicht eintritt, für sich und den zuziehenden Gehülfen:

sofern das Gebäude ein einstöckiges ist . . . 6 Groschen,
bei zwei- und mehrstöckigen Gebäuden . . . 10 "

Daneben sind die zum Anzünden erforderlichen Materialien von den Hausbewohnern, die sonstigen Werkzeuge dagegen vom Schornsteinfeger zu liefern.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, das Reinigen der Schornsteine und die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes betr., vom 29. Junius 1859. (III. 39.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird für den hiesigen Landdrosteibezirk über das Reinigen der Schornsteine und die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes Folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Das Reinigen der Schornsteine, der Oefen und Ofenröhren soll, sofern solches nicht durch den Hausbewohner selbst oder Angehörige seines Hausstandes geschieht, nur durch concessionirte Schornsteinfeger vorgenommen werden.

Wegen des Reinigens der engen Schornsteinröhren ausschließlich durch Schornsteinfeger behält es bei der Vorschrift des § 25 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Junius 1854*) das Bewenden.

Auf Antrag der Amtsversammlung kann für den betreffenden Bezirk die alleinige Reinigung der Schornsteine rc. durch den concessionirten Schornsteinfeger mit Ausschluß der Hausbewohner und der Angehörigen ihres Haushalts vorgeschrieben werden; auch bleibt es da, wo dieses seither schon Vorschrift war, bei dieser Einrichtung.

§ 2. Die Ertheilung der Concession erfolgt für Betreibung des Gewerbes auf dem Lande oder im Umherziehen durch Uns, für Betreibung desselben im Bezirke einer Stadt durch den Magistrat (§ 42 der Gewerbeordnung und § 1 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17. Julius 1848**), die Ertheilung der Gewerbeconcessionen betreffend.)

---

*) Diese Vorschrift lautet so: Das Reinigen der Röhren muß durch Schornsteinfeger geschehen. Dieselben haben die nöthigen Reinigungswerkzeuge nach der Form der Weite und nach dem sonstigen Zustande der Röhren bemessen, selbst zu halten. 3. Folge. Bd. III. S. 191.

**) Der § 42 der Gew.-Ordn. spricht die Concessionspflichtigkeit des Schornsteinfeger-Gewerbes im Allgemeinen aus, während die §§ 57, 58, 198, 234 u. 258 die Behörden bezeichnen, welche Gewerbe-Concessionen überhaupt zu ertheilen haben. Darnach geht die Concession zum Betriebe des Schornsteinfegergewerbes an sich von der Obrigkeit, wenn es aber im Umherziehn betrieben werden soll, von der Landdrostei aus. Diesen Bestimmungen entspricht die Bek. v. 17. Juli 1848. 2. Folge Bd. II. S. 551, 573, 575, 594.

Die Concession ist jederzeit widerruflich.

§ 3. Jedem concessionirten Schornsteinfeger wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen.

Derselbe ist von der Obrigkeit auf getreue Erfüllung seiner Pflichten zu beeidigen.

§ 4. Vor der ersten Concessionirung ist die Fähigkeit des Bewerbers nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 105—107 der Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 15. October 1847 festzustellen.*)

§ 5. Es sind jährlich

1) alle besteigbaren Schornsteine,

wenn sie das ganze Jahr hindurch benutzt werden, mindestens zweimal, in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Mai und vom 15. September bis zum 15. November,

wenn sie nur im Sommer oder Winter benutzt werden, mindestens einmal in derselben Zeit;

2) alle engen Schornsteinröhren, Oefen und Ofenröhren, so lange sie benutzt werden, mindestens alle sechs Wochen, sofern nicht von der Obrigkeit ausnahmsweise eine längere Frist nachgelassen wird, gehörig zu reinigen.

§ 6. Der Schornsteinfeger hat die Reinigung nach Maßgabe der ihm ertheilten allgemeinen Anweisung vorzunehmen.

§ 7. Der Schornsteinfeger hat beim Reinigen sorgfältig nachzusehen, ob die Schornsteinanlage, so wie die Unterhaltung derselben den feuer- und feuerbaupolizeilichen Vorschriften entspricht.

Ungehörigkeiten sind von demselben behuf der Abstellung dem Hausbesitzer, so wie den Brandmeistern ungesäumt zur Kenntniß zu bringen.

§ 8. Zur Annahme von Gehülfen ist der Schornsteinfeger nur auf Grund besonderer Erlaubniß der concessionirenden Behörde (§ 2) berechtigt.

Für die Handlungen und Unterlassungen des Gehülfen haftet der Schornsteinfeger.

§ 9. Jedem Hausbewohner liegt rücksichtlich der von ihm benutzten Schornsteine und Schornsteinröhren, Oefen und Ofenröhren die Sorge für die vorschriftsmäßige Reinigung (§§ 1 und 5) ob.

§ 10. An Schornsteinfegelohn ist zu zahlen:

1) für das Reinigen eines Schornsteins oder einer engen Schornsteinröhre

von mehr als 30 Fuß Länge . . . . 3 *gr*,

---

*) Diese Vorschrift scheint neu, da § 36 der Gew.-Ordn. das Schornsteinfeger-Gewerbe nicht unter denen aufzählt, deren Ausübung von einem Fähigkeitsnachweise abhängen soll und die Vorschriften der §§ 105 bis 107 der Bek. vom 15. Octbr. 1847 sich nur auf die im § 36 der Gew.-Ordn. genannten Gewerbe beziehen. Uebrigens geschieht nach den §§ 105 bis 107 der Bek. v. 15. Octbr. 1847 die Prüfung durch Sachverständige, welche die Obrigkeit bestellt, es kann aber auch eine Fähigkeitsnachweisung durch Zeugnisse von Lehr- und Dienstherren u. s. w. zugelassen werden. 2. Folge. Bd. II. S. 610.

von 24 bis einschließlich 30 Fuß . . . . 2 gr,
von weniger als 24 Fuß . . . . 1 „
die Länge gemessen vom Heerde, beziehungsweise der Rauchrohröffnung des Ofens an,

2) für das Reinigen einer engen Schornsteinröhre durch Ausbrennen einschließlich der Vergütung für etwa zuzuziehende Gehülfen,
wenn die Röhre nur durch ein Stockwerk führt . . 6 gr,
wenn sie durch zwei oder mehre Stockwerke führt . . 10 „

3) für das Reinigen eines Ofens und der Ofenröhre, mit Einschluß des Lehmverstrichs, jedoch ohne das Schwärzen, wenn derselbe
ein Circulirofen . . . . 3 gr,
ein Pyramideofen . . . . 2 „

§ 11. Die Aufsicht über das Reinigen der Schornsteine 2c. liegt unter Leitung der Obrigkeit den Brandmeistern der Gemeinde ob.

Dieselben haben sorgfältig darauf zu achten, daß den Vorschriften dieser Bekanntmachung, namentlich über die Anzahl und Zeit der Reinigungen (§ 5) unmangelhaft nachgekommen wird.

Zuwiderhandlungen der Hausbewohner, so wie der Schornsteinfeger sind der Obrigkeit anzuzeigen.

§ 12. Jährlich zweimal, in der letzten Hälfte der Monate Mai und November, haben die Brandmeister sämmtliche Feuerungsanlagen ihres Bezirks nachzusehen und zu prüfen, ob solche im vorschriftsmäßigen Stande und gehörig gereinigt sind.

Zur Besichtigung ist ein geeigneter Bauhandwerker zuzuziehen, gegen angemessene, nöthigenfalls von der Obrigkeit festzusetzende Vergütung aus der Gemeindecasse.

Das Befundprotocoll ist der Obrigkeit mitzutheilen.

Den Betheiligten ist sofortige Abstellung der entdeckten Fehler und Mängel aufzugeben, die Befolgung der Auflage zu überwachen und etwaige Nichtbefolgung bei der Obrigkeit anzuzeigen.

§ 13. Uebertretungen der Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung werden geahndet:
gegen den Hausbewohner mit Geldbuße bis zu 5 Thlr.,
gegen den Schornsteinfeger mit Geldbuße bis zu 25 Thlr., nöthigenfalls mit Concessionsentziehung,
gegen den Brandmeister mit geeigneter Disciplinarstrafe.

§ 14. Die Vorschriften über die Anzahl und Zeit der Reinigungen (§ 5) den Schornsteinfegelohn (§ 10) und die Aufsicht der Brandmeister (§ 12) haben auf diejenigen Städte keine Anwendung, in welchen darüber andere nach Unserem Ermessen genügende Vorschriften bestehen.

Auch können in Zukunft für die Städte und Flecken des Landdrosteibezirks Abweichungen von den Vorschriften der §§ 5, 10 und 12 von Uns zugelassen werden.

§ 15. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt für jeden Bezirk mit dem Zeitpuncte in Kraft, in welchem für denselben die Concessionirung eines Schornsteinfegers erfolgt.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks und die Königlichen Polizei-Directionen zu Hildesheim und Göttingen, den Verschluß der Reinigungsthüren in Schornsteinröhren betr., vom 30. November 1859. (III. 56.)

Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß die behuf Reinigung von engen Schornsteinröhren im § 13 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Junius 1854*) vorgeschriebenen eisernen Thüren in verschiedener Weise verschlossen zu werden pflegen, indem die Vorrichtung des Verschlusses entweder in einem Riegel oder in einer mittelst eines Falzes auf- und niedergehenden Schütte, oder endlich in einer Klinke besteht.

Die ersteren beiden Verschlußarten haben den Nachtheil, daß der bei Holz- oder Torfheizung sich bildende Ruß derartig in die Fugen eindringt, daß das Oeffnen der Thüren erschwert wird, und nicht selten, indem bei Anwendung von Gewalt ein Zerbrechen Statt findet, Kosten der Erneuerung entstehen.

Bleiben dagegen die Klinkenvorrichtungen stets leicht zu öffnen, so wird an sich diesen Vorrichtungen der Vorzug zu geben sein; doch ist mit ihnen der Uebelstand verbunden, daß wegen zu leichten Oeffnens, welches bei einem Temperaturwechsel von selbst, oder doch leicht bei zufälliger Berührung geschehen kann, Feuersgefahr verursacht wird.

Zur Beseitigung der letztern halten Wir besondere Sicherungsmaßregeln für erforderlich, und wollen die folgenden Anordnungen hierdurch treffen.

1) Der Verschluß der mittelst Klinken verschließbaren Reinigungsthüren in Schornsteinröhren ist in Zukunft mit Eisendrähten, welche zu dem Ende zuvor mittelst Glühens zu erweichen sind, von den Schornsteinfegern fest zu umwinden.
2) Das Unterlassen der Sicherungsmaßregel unterliegt den Strafbestimmungen des § 30 der vorallegirten Ministerial-Bekanntmachung.
3) Für die gedachte besondere Vorrichtung empfängt der Schornsteinfeger neben der für das Reinigen s. g. russischer Schornsteinröhren bestimmten Gebühr, einschließlich des dazu erforderlichen Drahts, à Thür zwei Pfennige.

Wir beauftragen die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, und insbesondere die am Wohnsitze der von Uns concessionirten Schornsteinfeger befindlichen Königlichen Aemter, die Eingesessenen und beziehentlich die Schornsteinfeger dem Obigen gemäß mit weiterer Eröffnung zu versehen, und empfehlen den Magistraten der selbstständigen Städte, welchen die Concessionirung der Schornsteinfeger zusteht, die sub 3 bestimmte Vergütung auch ihrer Seits in Anwendung zu bringen.

*) 3. Folge Bd. III. S. 188.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, den Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum) betr., vom 21. August 1862. (III. 11.)

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern für erforderlich erachtet hat, vor dem beabsichtigten Erlasse allgemeinerer Anordnungen über den Verkehr mit feuergefährlichen Leuchtstoffen, über den Verkehr mit dem neuerlich in den Handel gekommenen feuergefährlichen Leuchtstoffe „amerikanisches Steinöl" auch Petroleum genannt, in Ausführung der Vorschriften der §§ 25 und 291 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 nähere Vorschriften schon jetzt zu erlassen, so wird dieserhalb unter Bezugnahme auf den § 10 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 Folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Die Verarbeitung des Steinöls zum Zweck des Verkaufs, sowie die Betreibung des Handels mit Steinöl en gros oder en detail erfordert vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß.

Die Erlaubniß darf nicht ertheilt werden, bevor über das Vorhandensein der nach §§ 2, 4 und 5 erforderlichen Einrichtungen ausreichender Nachweis gegeben ist.

§ 2. Das Steinöl darf nur in Räumen verarbeitet werden, oder in größeren Quantitäten als von 30 Pfund lagern, welche im Freien liegen, oder sich in völlig feuerfesten Gebäuden befinden und welche nach allen Seiten hin von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß entfernt sind.

Dispensation von dieser Vorschrift kann die Obrigkeit, nöthigenfalls nach Vernehmung des Gutachtens Sachverständiger über die Ungefährlichkeit der Anlage, ertheilen.

Die Lagerräume dürfen niemals mit Licht betreten werden, und müssen, wenn sie sich in Gebäuden finden, mit guter Ventilation (fortwährend erfolgendem Luftwechsel) versehen sein.

§ 3. Die Füllung der Gefäße, in welchen Steinöl gelagert, oder zum Verkauf gebracht wird, darf nur in den § 2 bezeichneten Lagerräumen geschehen.

§ 4. Die Gefäße, in welchen das Steinöl zum Detail-Verkauf gebracht wird, dürfen nicht mehr als 3 Pfund Inhalt haben, und müssen von Weißblech oder Glas haltbar angefertigt und mit sicherem Verschluß versehen sein.

Die Füllung solcher Gefäße beim Verkauf ist verboten.

§ 5. Die Detail-Verkäufer müssen in einer den Gefäßen aufgeklebten gedruckten Gebrauchsanweisung auf die Gefährlichkeit des Stoffs aufmerksam machen und bemerken, daß nie in der Nähe eines brennenden Lichtes das Gefäß geöffnet oder die Flüssigkeit ein- oder ausgegossen werden darf.

§ 6. Lampen, in denen das Steinöl gebrannt wird, dürfen nicht unter unverputzten Decken oder freien Balkenlagen aufgehängt oder an solchen Wänden befestigt werden.

§ 7. Uebertretungen der Vorschriften der §§ 1—6 sind mit Geldbußen bis zu 25 ℳ zu bestrafen.

Bei Uebertretungen gegen die Vorschriften der §§ 1—5 finden auch die Bestimmungen des § 264 fg. des Polizeistrafgesetzes Anwendung.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, den Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum) betr., vom 22. August 1862. (III. 13.)

Um der außerordentlichen Feuergefährlichkeit des amerikanischen Steinöls (Petroleum, rock-oil) zu begegnen, werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern unter Bezugnahme auf § 10 und 151 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, sowie auf § 25 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 bis auf Weiteres folgende Vorschriften erlassen:

1.

Der Vertrieb des Petroleum im Groß- und Kleinhandel erfordert vorgängige Genehmigung der Local-Obrigkeit.

2.

Gebäude, in welchen der bezeichnete Stoff in größerem Vorrathe als 30 Pfund lagert, müssen massiv und von harter Dachung, sowie von anderen Gebäuden allenthalben mindestens 60 Fuß entfernt sein.

Ausnahmen kann die Obrigkeit aus zureichenden Gründen gestatten.

3.

In den Lagerräumen muß fortwährend von selbst eintretender Luftwechsel (Ventilation) sein.

Dieselben sind niemals mit Licht zu betreten.

4.

Die Einfüllung des Stoffs in die zur Lagerung oder zum Vertriebe bestimmten Gefäße darf nur in den Lagerräumen oder im Freien geschehen. Dasselbe gilt von dem Umfüllen aus solchen Gefäßen in andere.

5.

Im **Kleinhandel** darf der Stoff nur in wohlverschlossenen Gefäßen von Weißblech oder starkem Glase, jedoch keines mit mehr als 3 Pfund Inhalt abgegeben werden.

Jedes Füllen, Um- und Ausfüllen dieser Gefäße beim Vertriebe ist verboten.

Beim Verkaufe des Stoffs hat der Verkäufer eine dem Gefäße aufzuklebende gedruckte Gebrauchsanweisung mitzugeben, in welcher auf die Gefährlichkeit, namentlich auf die leichte Entzündbarkeit des Stoffs aufmerksam gemacht und vor dem Oeffnen

des Gefäßes, sowie vor dem Ausgießen des Stoffs in der Nähe eines brennenden Lichts oder Feuers gewarnt wird.

6.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit nicht schärfere polizeiliche oder peinliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, Geldbuße bis 25 Thaler.

III. Verschiedene Bestimmungen.

(Bd. VII. S. 217. 1. Folge Bd. II. S. 643. 2. Folge Bd. II. S. 470. 3. Folge Bd. III. S. 198.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern betr. die Zurückgabe der Cautionen, welche von zur Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen concessionirten Expedienten und Maklern bestellt worden sind, v. 10. December 1858. (I. 417.)

Zur ferneren Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1852*) über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen wird unter Bezugnahme auf den § 23 des Gesetzes Folgendes bestimmt.

§ 1. Die Aufhebung der nach dem § 6 des Gesetzes vom 19. März 1852 von Expedienten und Maklern für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bestellten Cautionen kann beantragt werden, wenn der betreffende Expedient oder Makler das Geschäft, wofür die Caution bestellt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert, oder wenn die Concession durch seinen Tod erlischt.

§ 2. Der Antrag auf Aufhebung der Caution ist an diejenige Landdrostei, bezw. an die Berghauptmannschaft zu richten, bei der die Caution bestellt worden ist.

§ 3. Wird ein solcher Antrag auf Aufhebung der Caution gestellt, so ist zuvörderst von der Landdrostei,, bezw. der Berghauptmannschaft eine öffentliche Bekanntmachung des Antrages mit der Bestimmung zu erlassen, daß in Ermangelung eines innerhalb einer Frist von acht Monaten bei der Landdrostei anzumeldenden Widerspruchs die Aufhebung der Caution verfügt werden wird. Die Bekanntmachung ist dreimal in Zwischenräumen von vier Wochen in der Neuen Hannoverschen Zeitung und in dem Provinzialblatte des Bezirks derjenigen Landdrostei, bezw. der Berghauptmannschaft zu veröffentlichen, bei welcher von dem Expedienten oder Makler die Caution bestellt gewesen ist. Die achtmonatliche Anmeldungsfrist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der Bekanntmachung.

---

*) 3. Folge Bd. III. S. 198.

§ 4. Werden auf die erlassene Bekanntmachung Ansprüche, zu deren Befriedigung die Caution haftet, angemeldet, so ist den Anmeldenden in Ermangelung gütlicher Erledigung aufzugeben, innerhalb 6 Wochen nachzuweisen, daß zur Geltendmachung der angemeldeten Ansprüche bei dem zuständigen Gerichte Klage erhoben worden. Mit dieser Auflage ist die Androhung zu verbinden, daß, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist der Nachweis nicht geliefert werde, bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Aufhebung der Caution auf den angemeldeten Widerspruch keine Rücksicht werde genommen werden.

§ 5. Wird auf die erlassene Bekanntmachung kein Widerspruch gegen Aufhebung der bestellten Caution angemeldet, oder der nach § 4 geforderte Nachweis innerhalb der bestimmten Frist nicht beigebracht, so hat die Landdrostei, bezw. Berghauptmannschaft die Aufhebung der Caution zu verfügen und desfalls das weiter Erforderliche anzuordnen.

§ 6. Ist dagegen wegen eines angemeldeten Anspruchs die dann nach § 4 aufzuerlegende Nachweisung beigebracht, so kann vor rechtskräftiger Entscheidung des erhobenen Anspruchs die Aufhebung der bestellten Caution nur insoweit gefordert und angeordnet werden, als dieselbe nicht zur Deckung des erhobenen Anspruchs erforderlich ist.

§ 7. In allen Fällen ist die Aufhebung der bestellten Caution erst nach vorgängiger Berichtigung der von dem Expedienten oder Makler etwa verwirkten Geldstrafen, so wie der durch die öffentliche Bekanntmachung oder anderweit erwachsenen Kosten zu verfügen.

§ 8. In gleicher Weise ist bei Anträgen auf Rückgabe der vom Expedienten in Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 19. März 1852 bei der Obrigkeit des Hafenorts hinterlegten Deposita zu verfahren, jedoch mit der Aenderung, daß in diesen Fällen die Obrigkeit des Hafenorts an die Stelle der Landdrostei, bezw. Berghauptmannschaft tritt. Es bleibt indeß der Obrigkeit eines Hafenorts nachgelassen, auch ohne solche öffentliche Bekanntmachung die Zurückgabe der hinterlegten Deposita zu bewilligen, wenn derselben nachgewiesen wird, daß keine Ansprüche der im § 18 des Gesetzes vom 19. März 1852 bezeichneten Art gegen den hinterlegenden Expedienten geltend gemacht werden können.

§ 9. In die abzuschließenden Ueberfahrtsverträge sind die vorstehenden Bestimmungen jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Sitten- und Gesundheitspolizei.

I. Sittenpolizei.

(Bd. VII. S. 256. 1. Folge Bd. II. S. 646. 2. Folge Bd. II. S. 471. 3. Folge Bd. III. S. 213.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Fahren mit Hundefuhrwerk, v. 2. März 1861. (I. 15.)

Zur Verhinderung von Thierquälerei und Unglücksfällen durch das Fahren von Hundefuhrwerk wird in Ausführung der §§ 126 bis 132 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 auf Grund der §§ 10 und 304 desselben Gesetzes mit Allerhöchster Genehmigung das Folgende vorgeschrieben:

§ 1. Auf Fuhrwerke, welche von Hunden gezogen werden, darf sich während der Fahrt der Führer nicht setzen.

§ 2. Der Führer muß während der Fahrt dicht vor oder neben dem Fuhrwerke gehen und hat dasselbe an der Deichsel oder die angespannten Hunde an der Leine 2c. zu leiten.

§ 3. Schnelles Fahren mit Hundefuhrwerk in den Orten, überhaupt aber beim Begegnen von Fuhrwerken anderer Art oder von Reutern ist verboten.

§ 4. Wenn sich der Führer beim Anhalten des Fuhrwerks in Straßen oder Orten, wo Verkehr Statt findet, von dem Fuhrwerke entfernt und die Hunde beim Fuhrwerke beläßt, so müssen dieselben entweder mit Maulkörben versehen, oder sicherer Aufsicht anvertraut werden.

§ 5. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 unterliegt Geldbuße bis zu 5 Thalern, soweit nicht schon die Strafvorschriften der §§ 126 bis 132 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Mai 1847 zur Anwendung kommen.

Inwiefern eine übermäßige Belastung des Fuhrwerks, insbesondere durch Aufsetzen von anderen Personen als von dem der Führer (§ 1) unstatthaft und strafbar ist, richtet sich nach dem § 126 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betr., v. 26. Mai 1862. (II. 3.)

Durch Unser Ausschreiben vom 4. November 1844, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betreffend, ist den bezüglichen Behörden die Vorschrift ertheilt, beziehungsweise empfohlen, Alterthümer, welche sich bei Wegeanlagen, Forstausrodungen, Urbarmachungen oder sonst finden, als Urnen, Waffentheile, Geräthe 2c., wenn an den Fund

nicht von anderer Seite begründeter Anspruch erhoben wird, an Uns unter Angabe des Fundortes einzusenden.

Wir nehmen Veranlassung, den Behörden den obigen Erlaß hierdurch in Erinnerung zu bringen und weisen zugleich die Obrigkeiten und sonstigen Uns untergebenen Angestellten hierdnrch an, thunlichst dahin zu wirken, daß über Funde der fraglichen Art vom Finder nicht eher verfügt werde, als bis der Fund zu Unserer Kenntniß gebracht und Unsere Entschließung über die etwaige Erwerbung desselben erfolgt ist.

II. Gesundheitspolizei.

A. Medicinalpersonen. Bildung, Anstellung, Pflichten derselben.

(Bd.VII.S.291. 1.Folge Bd.II.S.655. 2.Folge Bd.II.S.474. 3.Folge Bd.III.S.222.)

1. Aerzte und Wundärzte.

Aerzte, Wundärzte und Apotheker sind von der Uebernahme städtischer Ehrenämter befreit. Rev. Städte-Ordn. v. 24. Juni 1858. § 31.

Ausschreiben der K. Landrostei zu Stade an die Obrigkeiten und die Land- und Stadtphysicate des Verwaltungsbezirks, die Zuziehung eines Wundarztes zu den Prüfungen der Bader betr., v. 13. Junius 1856. (II. 10.)

Wir eröffnen den Obrigkeiten und den Physicaten im Anschluß an das landdrosteiliche Ausschreiben vom 17. März 1854, die Ertheilung der Concessionen für die Bader betreffend, daß, nach einer unterm 7. d. M. zur Beseitigung vorgetragener Zweifel ergangenen Verfügung, das Königliche Ministerium des Innern zu den vorgeschriebenen Prüfungen der Bader die Zuziehung eines Wundarztes, bei der bestimmten Vorschrift des § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Wundarzneikunst vom 21. Januar 1835 für unerläßlich, nicht weniger aber auch um deswillen für erforderlich erachtet, weil noch eine große Zahl der dermalen angestellten älteren Physici die erst im Jahre 1835 eingeführte Prüfung für die Aerzte — in der Wundarzneikunst nicht einst bestanden hat.

Ein dawider aus dem Mangel an geeigneten Wundärzten erhobenes Bedenken hat das Königliche Ministerium nicht theilen können, indem bei den Prüfungen der Bader die Functionen des zuzuziehenden Wundarztes nicht nur von Wundärzten im engeren Sinne, sondern vielmehr von allen denjenigen Medicinalpersonen wahrgenommen werden können, welche nach den §§ 2 und 3 des Eingangs erwähnten Gesetzes zur Ausübung der Wundarzneikunst berechtigt sind.

Es ist demgemäß daher fortan zu verfahren.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Zulassung junger Aerzte in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim, v. 23. Mai 1857. (I. 104.)

Um denjenigen jungen Aerzten, welche die ärztliche Staatsprüfung bestanden, die Erlaubniß zur Ausübung der Arzneikunde jedoch noch nicht erhalten haben, durch die Beobachtung und Behandlung von Gemüthskranken Gelegenheit zu ihrer weiteren practischen Ausbildung, insonderheit für den staatsärztlichen Dienst zu geben, haben Wir die Einrichtung eines theoretischen und practischen Lehrcursus in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim beschlossen und bestimmen dieserhalb Folgendes:

§ 1. Es soll zweimal in jedem Jahre, und zwar am 1. Mai und am 1. November ein Lehrcursus in der Psychiatrie in der gedachten Anstalt eröffnet werden. Der erste Lehrcursus beginnt am 1. November d. J.

§ 2. Die Bestimmung der Dauer eines jeden Lehrcursus bleibt dem dirigirenden Arzte der Heil- und Pflegeanstalt überlassen.

§ 3. An jedem Lehrcursus können höchstens sechs junge Aerzte gleichzeitig Theil nehmen.

§ 4. Diejenigen jungen Aerzte, welche an einem Lehrcursus Theil zu nehmen wünschen, haben unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse über die bestandene Staatsprüfung bis zum 1. April beziehungsweise bis zum 1. October bei dem dirigirenden Arzte der Heil- und Pflegeanstalt sich zu melden.

Derselbe hat über die Zulassung der sich Meldenden zu bestimmen.

§ 5. Die zur Theilnahme an einem Lehrcursus zugelassenen Aerzte haben sich der in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim bestehenden Hausordnung so wie den Anordnungen des dirigirenden Arztes oder dessen Stellvertreters unbedingt zu unterwerfen.

Insbesondere sind dieselben zur strengsten Geheimhaltung sowohl der Krankheitszustände als der sonst zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Gemüthskranken verpflichtet.

§ 6. Bei der Besetzung ärztlicher Dienststellen wird unter sonst gleichen Verhältnissen besondere Rücksicht auf diejenigen Bewerber genommen werden, welche sich über ihre Theilnahme an dem psychiatrischen Unterrichte in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim durch ein befriedigendes Zeugniß des dirigirenden Arztes ausweisen.

2. Hebammen.

(Bd. VII. S. 345. 1. Folge Bd. II. S. 662. 2. Folge Bd. II. S. 479. 3. Folge Bd. III. S. 224.)

Gesetz, die Belohnung der Hebammen betr., v. 3. August 1856. (I. 261.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

§ 1. Den für die Landgemeinden bestellten Hebammen soll neben den von den Betheiligten zu entrichtenden Gebühren eine feste jährliche Vergütung von Zehn Thalern von den betreffenden Hebammenbezirke gewährt werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der betreffenden Landdrostei (Berghauptmannschaft) zugelassen werden.

§ 2. Die Feststellung der Art der Aufbringung der vorgedachten Vergütung erfolgt durch das zuständige Verwaltungsamt nach Vernehmung der Gemeindevertreter des Hebammenbezirks.

§ 3. Auf die Hebammen in den amtssässigen Städten und Flecken, so wie in den Vorstädten findet dieses Gesetz in der Regel keine Anwendung.

Es bleibt jedoch Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, die vorstehebenden Bestimmungen auch auf Gemeinden der bezeichneten Art auszudehnen, wenn dazu ein Bedürfniß im einzelnen Falle eintritt.

§ 4. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Monbrillant, den 3. August 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 3. August 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Verordnung, die Declaration des § 6 der Verordnung vom 22. September 1778, den Unterricht und die Bestellung der Hebammen in der Grafschaft Hoya betr., v. 28. April 1859. (I. 436.)

Georg der Fünfte rc. rc. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung des § 6 der Verordnung vom 22. September 1778,

den Unterricht und die Bestellung der Hebammen in der Grafschaft Hoya betreffend, declariren Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer Hoyaschen Provinziallandschaft hierdurch wie folgt:

§ 1. Die hergebrachten Hebammengebühren sind der für eine Gemeinde oder einen Hebammenbezirk obrigkeitlich bestellten und beeidigten Hebamme auch in denjenigen Fällen vollständig zu entrichten, in welchen statt der Gemeinde- beziehungsweise Bezirkshebamme eine andere Hebamme bei einer Entbindung zugezogen ist.

§ 2. Hat jedoch die Zuziehung einer andern Hebamme wegen Behinderung der Gemeinde- beziehungsweise Bezirkshebamme stattgefunden, so steht der letzteren ein Anspruch auf die hergebrachten Gebühren nicht zu.

§ 3. Ist die Entbindung von einem zur geburtshülflichen Praxis befugten Arzte oder Wundarzte besorgt, so steht der Gemeinde- beziehungsweise Bezirkshebamme ein Anspruch auf die vollständigen hergebrachten Gebühren nur dann zu, wenn auch sie selbst vor, nach oder während der Entbindung behülflich gewesen ist.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Königliche Verordnung, die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen in Ostfriesland und Harlingerland betr., v. 31. December 1860. (I. 225.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem von Uns eine Revision der bisherigen Taxbestimmungen für die Mühwaltungen der Hebammen in Ostfriesland und Harlingerland für angemessen erachtet ist, so verordnen Wir hierüber das Nachfolgende:

§ 1. Die von den Hebammen für ihre Mühwaltungen zu beanspruchende Vergütung ist innerhalb der dieser Verordnung beigefügten Taxe zu bemessen und auf Anrufen des einen oder andern Theils obrigkeitlich festzustellen.

Bei Hülfsleistungen an arme oder unvermögende Personen sind stets die niedrigsten Sätze in Anwendung zu bringen.

§ 2. Die Vorschriften des Königlich-Preußischen Edicts, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Junius 1815 werden hiedurch in ihrer Anwendung auf die Hebammen in Ostfriesland und Harlingerland außer Kraft gesetzt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1861 in Kraft.

Gegeben Hannover, den 31. December 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 31. December 1860.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Anlage

Anlage zu der Verordnung vom 31. December 1860.

Taxe

für

die Mühwaltungen der Hebammen in Ostfriesland und Harlingerland.

		₰	gr	bis	₰	gr
1.	Für eine leichte regelmäßige Geburt, bei welcher die Hebamme weniger, oder nicht mehr wie 12 Stunden zugebracht hat	1	—	„	2	—
2.	Für eine regelmäßige, aber sich verzögernde Geburt, wobei die Hebamme länger als 12 Stunden zugebracht hat, für eine Zwillingsgeburt, für eine Fuß- oder Steißgeburt, für eine durch Wendung beendete Geburt	1	20	„	2	20
	Bemerkung I. Wenn bei einer Zwillingsgeburt Fuß- oder Steißlagen vorkommen, oder die Wendung auszuführen ist, so ist der Satz stets nur einfach zu berechnen.					
3.	Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnahme oder Lösung der Nachgeburt (die gewöhnliche gehört mit zu der Geburt)	—	20	„	1	10
	Bemerkung II. In den Fällen sub 2 und 3 macht es hinsichtlich der Hebammengebühr keinen Unterschied, ob die Wöchnerin, wenn ärztliche Hülfe nicht herbeizuschaffen war, von der Hebamme, soweit es deren Dienstanweisung ausnahmsweise gestattet, allein behandelt ist, oder ob die Hebamme dem zugezogenen Geburtshelfer (Arzt, Wundarzt) dabei nur assistirt hat.					
4.	Für eine unzeitige Geburt, sei es eine Frucht oder Mola	—	20	„	1	10
5.	Für die Wiederbelebung eines scheintodten Kindes	1	—	„	2	—
6.	Für Ablassen des Urins mittelst Katheders, das erste Mal . . . . Bei jeder Wiederholung die Hälfte.	—	5	„	—	10

		ℛ	gr	bis	ℛ	gr
7.	Für das Setzen eines Klystiers	—	3	″	—	6
8.	Für Zurückbringung eines Gebärmutter-, Scheiden- oder Mastdarm-Vorfalls, das erste Mal	—	5	″	—	8
	Bei jeder Wiederholung die Hälfte.					
9.	Für Einbringung eines Mutterkranzes	—	5	″	—	10
	Der Mutterkranz selbst wird besonders bezahlt.					
10.	Für Einspritzen mittelst der Mutterspritze	—	$2\frac{1}{2}$	″	—	5
11.	Für die erste Einwickelung geschwollener Gliedmaßen	—	5	″	—	10
12.	Für die auf Erfordern vorgenommene Untersuchung weiblicher Geschlechtstheile in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt oder krankhafte Zustände derselben	—	$7\frac{1}{2}$	″	—	15
13.	Für eine auf besonderes Verlangen verrichtete Nachtwache bei Wöchnerinnen oder Schwangeren	—	10	″	—	15
14.	Für eine solche Tag- und Nachtwache	—	15	″	1	—
15.	Für jeden Besuch, den die Hebamme auf besonderes Verlangen nach der Geburt bei einer Wöchnerin am Tage macht	—	2	″	—	3
16.	Für einen solchen Besuch zur Nachtzeit	—	5	″	—	10
17.	Ist die Schwangere, Wöchnerin ꝛc. von dem der Hebamme angewiesenen Wohnorte eine halbe Postmeile oder weiter entfernt, so ist die Hebamme befugt, bei jedem Besuche ein Weggeld zu berechnen, welches für Hin- und Rückweg zusammen					
	bei einer Entfernung von 1/2 bis einer Postmeile auf	—	5			
	bei einer Entfernung über 1 Postmeile auf festgestellt wird.	—	$7\frac{1}{2}$	″		
18.	Für Verwendung derjenigen Arzneimittel, welche die Hebamme in Gemäßheit ihrer Dienstanweisung stets mit sich zu führen verpflichtet ist, kann dieselbe den anderthalbfachen Apothekenpreis berechnen.					
19.	In keinem Falle kann eine Hebamme für alle verschiedenen bei Einer Geburt von ihr verrichteten Hülfsleistungen, mit Ausnahme jedoch der Weggelder und der Vergütungen für verwendete Arzneimittel, mehr beanspruchen, als	2	—	″	4	—

B. Apothekerwesen. Handel mit Arzneiwaaren.

(Bd. VII. S. 345. 1. Folge Bd. II. S. 692 2. Folge Bd. II. S. 480. 3. Folge Bd. III. S. 226.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten, Land- und Stadtphysici des Landdrosteibezirks, die unbefugte Ausübung der Arzneikunde ꝛc., und den unerlaubten Verkauf von geheimen Arzneimitteln betr., vom 7. Februar 1861 (III. 3.)

In neuester Zeit mehren sich wiederum in auffälliger Weise die marktschreierischen Angebote s. g. Heilmittel, die lediglich der Gewinnsucht entspringen.

Gegen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes über die unbefugte Ausübung der Arzneikunde, der Wundarzneikunde und des Apothekergeschäfts, gegen unerlaubten Verkauf von Arzneiwaaren und Giften durch Kaufleute und andere Personen (vergl. die §§ 17, 18 und 19 der Apothekerordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. December 1855), und insbesondere gegen das in § 24 der Apothekerordnung enthaltene Verbot des Verkaufs von „geheimen Arzneimitteln und den s. g. Specificis“ wird vielfach verstoßen.

Nach dem Gesetze vom 28. April 1859 haben die Obrigkeiten nicht allein die Präventiv-, sondern auch die Strafpolizei gegen alle derartige Vergehen, wozu namentlich gehört:

die Bestrafung der s. g. Wunder- und Bauerndoctoren für Menschen oder Vieh, gleichviel ob sie gegen Zahlung oder unentgeltlich Curen versuchen, und die Bestrafung derer, welche, abgesehen von den nur den Apothekern zum Verkaufe gestatteten Arzneimitteln, andere, wenn auch unschädliche Substanzen, sei es als Geheimmittel oder doch als Heilmittel gegen genannte Krankheiten und Verletzungen bei Menschen oder Vieh feilbieten oder verkaufen, ohne dazu die Erlaubniß der Behörde des Inlandes erwirkt zu haben.

Das Einschreiten der Obrigkeit ist erforderlich in Betreff:

1) aller derjenigen Gegenstände, welche zu innerlichem und äußerlichem Gebrauche als Mittel zur Herstellung oder Verbesserung der Gesundheit angepriesen, zum Verkaufe ausgeboten oder verkauft werden, sowohl und insbesondere, wenn dieselben Gifte oder zum Arzneigebrauche ausschließlich dienende Substanzen enthalten, als auch wenn sie als s. g. unschädliche Mittel zum Heilzweck dienen sollen, und zwar ohne Unterschied, ob sie als Geheimmittel, Arcana oder Specifica bezeichnet werden, oder ihre Zusammensetzung bekannt gegeben wird;

2) alle feilgebotene Verschönerungs- und Genußmittel, welche den Verdacht erregen, giftige oder zu Arzneigebrauch ausschließlich dienende Bestandtheile zu enthalten und ein solcher Gehalt bei angestellter sachkundiger Untersuchung sich ergiebt, und

3) gegen die Personen, welche in unberufener Weise durch Electricität, Magnetismus und Galvanismus oder durch s. g. sympathetische Mittel oder eigene angedichtete oder wirkliche Körperbeschaffenheit oder mittelst chirurgischer Instrumente Curen an Menschen oder Vieh versuchen.

Ein ganz besonderes Augenmerk wird auf die Personen zu richten sein, welche bei vorgedachten Contraventionen als intellectuelle Urheber oder als Gehülfen strafbar sind, auch wird oft da, wo das Vergehen selbst nicht vollendet, der Versuch zu bestrafen sein.

Wir vertrauen zu dem Pflichteifer der Obrigkeiten, daß sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen derartigen Unfug einschreiten und fordern die Herren Land- und Stadt-Physici hiedurch auf, den Obrigkeiten mit pflichtmäßiger Anzeige der ihnen bekannt werdenden Contraventionen behülflich zu werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Landes-Pharmakopöe betr., vom 24. Junius 1861. (I. 55.)

Um den Fortschritten der Wissenschaft zu genügen, zugleich mit Rücksicht auf die inzwischen veränderten Bestimmungen über das Medicinalgewicht, haben Wir eine Umarbeitung der durch die Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 31. Januar 1833 publicirten Hannoverschen Landes-Pharmakopöe angeordnet.

Nachdem das hieraus hervorgegangene mit dem Titel „Pharmakopöe für das Königreich Hannover" bezeichnete Werk nunmehr vollendet ist, haben Wir die Königliche Hofbuchhandlung der Gebrüder Hahn hieselbst mit dem Verlage desselben beauftragt, welche das Exemplar zu dem Preise von 3 ₰ 10 gr verkaufen wird.

Indem Wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, bestimmen Wir über die Einführung der Pharmakopöe für das Königreich Hannover das Nachfolgende:

§ 1. Die Pharmakopöe für das Königreich Hannover tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft und wird von diesem Zeitpuncte an die ältere Bearbeitung der Landes-Pharmakopöe unter dem Titel „Pharmakopoea Hannoverana nova" außer Anwendung gesetzt.

§ 2. In allen Apotheken und Filial-Apotheken des Königreichs soll vom 1. October d. J. an ein Exemplar der Pharma-

kopöe für das Königreich Hannover vorräthig sein, und sollen von diesem Zeitpuncte an die Arzneien allgemein und ausschließlich nach den darin enthaltenen Vorschriften verfertigt werden.

§ 3. Ein Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche in jeder Apotheke stets vorräthig sein sollen, ist der Pharmakopöe angefügt; im Uebrigen behält es bezüglich der Haltung und Anschaffung der Arzneimittel in den Apotheken bei den Vorschriften der Apotheker-Ordnung sein Bewenden.

Die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Berghauptmannschaft, der General-Inspector der Apotheken, die sämmtlichen Obrigkeiten und Physici haben darauf zu achten, daß den Vorschriften dieser Bekanntmachung von den Apothekern die gebührende Folge geleistet und bei Uebertretungen das Strafverfahren nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Apotheker-Ordnung eingeleitet werde.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr., vom 28. August 1861. (I. 111.)

Nachdem mit Rücksicht auf die am 1. October d. J. in Kraft tretende neue Landes-Pharmakopöe eine Umarbeitung und Vervollständigung der durch Unsere Bekanntmachung vom 16. Junius 1858 eingeführten neuen Arzneitaxe erforderlich geworden ist,

so erlassen Wir hiermit die nachstehende neue Arzneitaxe und bestimmen, daß dieselbe vom 1. October d. J. an ausschließlich zur Anwendung zu bringen ist.

Die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Berghauptmannschaft, der General-Inspector der Apotheken, die sämmtlichen Obrigkeiten und Physici haben darauf zu achten, daß den Vorschriften der nachstehenden Taxe vom 1. October d. J. an von den Apothekern die gebührende Folge geleistet und bei Uebertretungen das Strafverfahren nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Apotheker-Ordnung eingeleitet werde.

I.
Arznei-Taxe.

	Gewicht.	gr	₰
Acetonum	1 Drachme	2	8
Acetum	1 Unze	—	5
„	6 Unzen	2	—
„ aromaticum	1 Unze	—	9
„ „	6 Unzen	4	—
„ Colchici	1 Unze	1	4
„ concentratum	1 Unze	3	—
„ Digitalis	1 Unze	1	4
„ purum	1 Unze	—	7
„ „	6 Unzen	3	4
„ pyrolignosum crudum	1 Unze	—	4
„ „ „	6 Unzen	2	—
„ „ rectificatum . . .	1 Unze	—	8
„ „ „	6 Unzen	4	—
„ Rubi Idaei	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	7	—
„ Rutae	1 Unze	1	2
„ „	6 Unzen	6	—
„ saturninum	1 Drachme	—	4
„ „	1 Unze	2	4
„ „	6 Unzen	10	—
„ scilliticum	1 Unze	1	4
Acidum aceticum	1 Drachme	2	—
„ „	1 Unze	10	—
„ „ aromaticum . . .	1 Drachme	3	—
„ „ „ . . .	1 Unze	20	—
„ arsenicosum crudum pulver. (incl. der versiegelten Kruke 2c.)	1 Unze	2	6
„ „ purum	1 Scrupel	—	6
„ „ „	1 Drachme	1	—
„ benzoicum	1 Scrupel	6	—
„ „	1 Drachme	15	—
„ boricum	1 Drachme	—	8
„ „	1 Unze	5	—
„ citricum	1 Drachme	1	—
„ „	1 Unze	6	—
„ „ pulveratum	1 Drachme	1	5
„ „ „	1 Unze	9	—

	Gewicht.	gr	ϑ
Acidum hydrochloratum crudum	1 Unze	—	5
" " "	6 Unzen	2	4
" " purum concentr.	1 Unze	1	—
" " " "	6 Unzen	5	—
" " " dilut.	1 Unze	—	5
" hydrocyanatum	1 Tropfen	—	3
" "	10 Tropfen	1	4
" "	1 Drachme	4	—
" nitricum crudum	1 Unze	1	—
" " "	6 Unzen	5	—
" " purum concentr.	1 Unze	1	8
" " " "	6 Unzen	8	6
" " " dilut.	1 Unze	—	8
" " " fumans	1 Unze	4	—
" phosphoricum	1 Unze	3	2
" " sicc.	1 Drachme	3	—
" succinicum crudum	1 Drachme	6	—
" " "	1 Unze	40	—
" sulphuricum crudum Anglic. . .	1 Unze	—	4
" " " " . .	6 Unzen	2	—
" " " Nordh. . . .	1 Unze	—	6
" " " " . .	6 Unzen	3	—
" " purum concentr. .	1 Drachme	—	4
" " " " . .	1 Unze	2	2
" " " dilut.	1 Unze	—	8
" tannicum	1 Gran	—	1
" "	1 Scrupel	1	—
" "	1 Drachme	2	4
" tartaricum	1 Drachme	—	9
" "	1 Unze	5	6
" " pulv.	1 Drachme	1	2
" " "	1 Unze	7	4
" velerianicum	1 Tropfen	—	3
" "	1 Scrupel	6	—
" "	1 Drachme	15	—
Aconitinum	1 Gran	6	8
Adeps suillus	1 Drachme	—	4
" "	1 Unze	2	—
" "	6 Unzen	9	—
Aerugo	1 Unze	3	—
"	6 Unzen	15	—
" pulv.	1 Unze	4	4
" "	6 Unzen	20	—
Aether	1 Drachme	—	9
"	1 Unze	5	2

	Gewicht.	gr	₰
Aether aceticus	1 Drachme	2	—
„ camphoratus	1 Drachme	1	—
„ phosphoratus	1 Drachme	1	8
Agaricus albus	1 Unze	2	2
„ „	6 Unzen	10	—
„ „ pulv.	1 Unze	3	—
Aloë	1 Unze	1	8
„	6 Unzen	8	6
„ pulv.	1 Unze	2	6
„ „	6 Unzen	13	—
Alumen	1 Unze	—	8
„	6 Unzen	4	—
„ pulv.	1 Unze	1	4
„ „	6 Unzen	5	8
„ ustum	1 Drachme	—	4
„ „	1 Unze	2	6
„ „ pulv.	1 Drachme	—	7
„ „ „	1 Unze	4	—
Alumina	1 Drachme	2	—
Ammoniacum	1 Unze	3	—
„ pulv.	1 Drachme	—	7
„ „	1 Unze	4	4
Ammonium carbonicum purum	1 Drachme	—	9
„ „ pyro-oleos. . .	1 Drachme	2	2
„ chloratum crudum	1 Unze	1	8
„ „ „	6 Unzen	7	8
„ „ depur.	1 Unze	2	—
„ „ „	6 Unzen	9	—
„ „ „ pulv. . . .	1 Unze	2	6
„ „ „ „	6 Unzen	11	4
„ „ martiatum	1 Drachme	1	1
„ „ „	1 Unze	7	—
„ jodatum	1 Drachme	9	—
„ nitricum	1 Drachme	2	—
„ „	1 Unze	12	—
„ phosphoricum	1 Drachme	3	3
„ „	1 Unze	24	—
Amygdalae amarae	1 Unze	1	6
„ „ excortic.	1 Unze	2	—
„ dulces	1 Unze	1	6
„ „ excortic.	1 Unze	2	—
Amygdalinum	1 Gran	—	6
„	10 Gran	4	8
Amylum	1 Unze	—	7
„ Marantae	1 Unze	1	4

	Gewicht.	gr	₰
Amylum Marantae	6 Unzen	6	5
Aqua Amygdalar. amar. conc. . . .	1 Unze	3	—
„ „ „ diluta . . .	1 Unze	—	4
„ „ „ „	6 Unzen	1	8
„ Anhaltina	1 Unze	3	—
„ „	6 Unzen	15	—
„ aromatica	1 Unze	1	4
„ „	6 Unzen	6	5
„ Aurantiorum florum	1 Unze	—	9
„ „ „	6 Unzen	4	—
„ Calcariae	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Camphorae	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Chamomillae	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Cinnamomi simplex	1 Unze	—	9
„ „ „	6 Unzen	4	4
„ „ vinosa	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	6	5
„ destillata simplex	1 Unze	—	3
„ „ „	6 Unzen	1	—
„ Foeniculi	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Melissae	1 Unze	—	5
„ „	6 Unzen	2	2
„ Menthae crispae	1 Unze	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	2
„ „ piperit.	1 Unze	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	2
„ „ „ vinosa . . .	1 Unze	1	4
„ „ „ „	6 Unzen	6	5
„ ophthalmica Conradi	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	6	5
„ „ foeniculata . . .	1 Unze	—	8
„ „ „	6 Unzen	3	8
„ Opii	1 Drachme	1	3
„ „	1 Unze	8	—
„ Petroselini	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ phagedaenica	1 Unze	—	5
„ „	6 Unzen	2	2
„ Picea	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Pulegii	1 Unze	—	4

	Gewicht.	gr	₰
Aqua Pulegii	6 Unzen	1	8
„ Pruni-Padi	1 Unze	2	4
„ Reginae Hungaricae	1 Unze	2	6
„ „ „	6 Unzen	12	5
„ Rosarum	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Rubi-Idaei	1 Unze	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	2
„ Rutae	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Salviae	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Sambuci	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ saturnina	1 Unze	—	5
„ „	6 Unzen	1	8
„ Sinapis	1 Unze	1	—
„ Tiliae	1 Unze	—	4
„ „	6 Unzen	1	8
„ Valerianae	1 Unze	—	6
„ „	6 Unzen	2	6
„ vegeto-mineralis	1 Unze	—	5
„ „ „	6 Unzen	1	8
„ vulneraria vinosa	1 Unze	—	7
„ „ „	6 Unzen	3	—
Argentum foliatum	1 Blatt	—	5
„ nitric. cryst.	1 Gran	—	4
„ „ „	1 Scrupel	5	2
„ „ „	1 Drachme	13	8
„ „ fusum	1 Gran	—	4
„ „ „	1 Scrupel	5	2
„ „ „	1 Drachme	13	8
„ „ mitigatum №. 1 . . .	1 Drachme	9	—
„ „ „ №. 2 . . .	1 Drachme	6	5
„ „ „ №. 3 . . .	1 Drachme	5	4
Arsenicum jodatum	1 Gran	—	4
„ sulphuratum flavum pulv. .	1 Drachme	—	8
„ „ „ „ .	1 Unze	5	—
Asa foetida	1 Unze	3	—
„ „ pulv.	1 Drachme	1	—
„ „ „	1 Unze	5	—
Atropinum	1 Gran	6	4
„ sulphuricum	1 Gran	6	4
Aurum chloratum natronatum	1 Gran	3	—
„ foliatum	1 Blatt	1	—

	Gewicht.	gr	₰
Baccae Juniperi cont.	1 Unze	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	—
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	—	7
„ „ „ „ „ . . .	6 Unzen	3	4
„ „ pulv.	1 Unze	1	4
„ Lauri	1 Unze	—	7
„ „	6 Unzen	3	—
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	—
„ „ „ „ „	6 Unzen	4	4
„ „ pulv.	1 Unze	1	6
„ Myrthilli	1 Unze	1	—
„ Rhamni catharticae	1 Unze	1	—
„ Sambuci	1 Unze	1	—
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	6
„ Peruvianum nigrum . . .	1 Drachme	2	2
„ „ „	1 Unze	13	8
„ de Tolu	1 Unze	7	—
Baryum chloratum	1 Drachme	1	4
Benzoë	1 Unze	4	2
„ pulv.	1 Unze	5	2
Bismuthum	1 Unze	12	6
„ subnitr. praecip.	1 Scrupel	3	—
„ „ „	1 Drachme	8	—
Boletus igniarius	1 Unze	5	—
Bolus Armena	1 Unze	—	5
„ „ praeparata	1 Unze	1	4
Borax	1 Unze	2	—
„ pulv.	1 Drachme	—	6
„ „	1 Unze	3	—
Bromium	1 Tropfen	—	2
„	1 Scrupel	2	5
Cacao praeparata	1 Unze	3	—
Cadmium sulphuricum	1 Gran	—	1
„ „	1 Scrupel	1	8
Calcaria carbonica pura	1 Unze	4	—
„ chlorata	1 Drachme	—	3
„ „	1 Unze	1	—
„ phosphorica	1 Drachme	1	5
„ „	1 Unze	9	—
„ stibiato-sulphur.	1 Drachme	2	2
„ usta	1 Unze	—	4
„ „ pulv.	1 Unze	—	6
„ „ extinct. pulv.	1 Unze	—	6
Calcium chloratum	1 Unze	3	4
„ sulphuratum	1 Unze	1	4

	Gewicht.	gr	₰
Camphora	1 Drachme	—	9
„	1 Unze	5	8
„ pulv.	1 Scrupel	—	6
„ „	1 Drachme	1	2
Cantharides	1 Unze	6	—
„ pulv.	1 Drachme	1	3
„ „	1 Unze	8	—
Capita Papaveris cont.	1 Unze	—	9
Carbo animalis (ad usum internum) . .	1 Drachme	3	2
„ Panis pulv.	1 Drachme	—	4
„ „ „	1 Unze	2	5
„ Spongiae pulv.	1 Drachme	2	6
„ „ „	1 Unze	15	5
„ vegetabilis crudus pulv. . . .	1 Unze	1	4
Carboneum sulphuratum	1 Unze	2	—
Cardamomum minus	1 Drachme	1	6
„ „ pulv.	1 Drachme	2	8
Caricae	1 Unze	—	7
Caryophylli aromat.	1 Unze	1	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	6
Castoreum Anglicum	1 Drachme	5	6
„ „ pulv.	1 Scrupel	4	—
„ „ „	1 Drachme	11	—
„ Moscoviticum	1 Scrupel	82	—
„ „ pulv.	1 Gran	7	—
„ „ „	1 Scrupel	123	—
Catechu	1 Unze	1	1
„ pulv.	1 Unze	1	8
Cera alba	1 Drachme	—	7
„ „	1 Unze	3	4
„ flava	1 Drachme	—	5
„ „	1 Unze	2	6
„ antodontalgica	1 Drachme	2	—
Ceratum Aeruginis	1 Unze	2	6
„ Cetacei	1 Unze	4	—
„ labiale	1 Drachme	—	9
„ „	1 Unze	5	2
„ Resinae Pini	1 Unze	2	2
„ „ „	6 Unzen	10	4
„ Saturni tabulatum	1 Unze	4	—
„ Uvarum	1 Unze	2	6
„ „	4 Unzen	8	6
Cerussa	1 Unze	1	—
„	6 Unzen	5	—
„ pulv.	1 Unze	1	6

	Gewicht.	gr	₰
Cerussa pulv.	6 Unzen	7	—
Cetaceum	1 Unze	3	4
Charta antirheumatica	$^1/_2$ Bogen	2	—
„ nitrata	1 Bogen	3	—
Chininum	1 Gran	1	2
„	1 Scrupel	20	—
„	1 Drachme	50	—
„ hydrochloratum	1 Gran	1	—
„ „	1 Scrupel	16	—
„ „	1 Drachme	40	—
„ sulphuricum	1 Gran	—	7
„ „	1 Scrupel	12	—
„ „	1 Drachme	30	—
„ valerianicum	1 Gran	1	2
„ „	1 Scrupel	20	—
„ „	1 Drachme	50	—
Chinoidinum	1 Drachme	3	—
„	1 Unze	18	—
Chloroformium	1 Drachme	1	5
„	1 Unze	9	—
Cinchonium	1 Gran	—	4
„	1 Scrupel	6	—
„	1 Drachme	15	—
„ sulphuricum	1 Gran	—	3
„ „	1 Scrupel	4	—
„ „	1 Drachme	10	—
Cinnabaris praepar.	1 Unze	7	—
Coccionella	1 Drachme	1	4
„	1 Unze	8	—
„ pulv.	1 Drachme	1	8
„ „	1 Unze	12	6
Colla piscium	1 Drachme	4	8
Collodium	1 Unze	4	—
„ corrosivum	1 Unze	6	5
Colocynthis praepar.	1 Drachme	3	2
Colophonium	1 Unze	—	5
„ pulv.	1 Unze	—	7
Conchae praep.	1 Unze	2	6
Coniinum	1 Gran	2	—
Corallium album praep.	1 Unze	8	—
„ rubrum praep.	1 Unze	5	—
Cornu Cervi raspatum	1 Unze	—	9
„ „ „	6 Unzen	4	—
Cortex adstringens Brasiliensis conc.	1 Unze	2	—
„ Angusturae cont.	1 Unze	1	4

	Gewicht.	gr	₰
Cortex Augusturae pulv.	1 Unze	2	2
„ Curantiorum fructuum conc. . .	1 Unze	1	4
„ „ „ pulv. . . .	1 Unze	2	2
„ Canellae albae cont.	1 Unze	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Cascarillae cont.	1 Unze	1	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ Chinae fuscus cont.	1 Unze	7	6
„ „ „ pulv.	1 Drachme	1	5
„ „ „ „	1 Unze	10	—
„ „ regius cont.	1 Unze	15	—
„ „ „ pulv.	1 Drachme	3	—
„ „ „ „	1 Unze	20	—
„ Cinnamomi Cassiae cont.	1 Unze	2	6
„ „ „ pulv.	1 Unze	4	—
„ „ Ceylonici cont.	1 Drachme	—	9
„ „ „ „	1 Unze	6	—
„ „ „ pulv.	1 Drachme	1	8
„ „ „ „	1 Unze	10	4
„ Citri fructuum conc.	1 Unze	1	4
„ Frangulae conc.	1 Unze	—	9
„ Geoffroyae Surinam cont.	1 Unze	2	2
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	—
„ Guajaci cont.	1 Unze	—	6
„ Granator. radic. cont.	1 Unze	2	6
„ „ „ pulv.	1 Unze	4	4
„ Juglandis fructuum cont.	1 Unze	1	—
„ Mezerei	1 Unze	1	4
„ „ conc.	1 Unze	1	6
„ Pruni Padi conc.	1 Unze	1	4
„ Quercus conc.	1 Unze	—	9
„ „ pulv.	1 Unze	1	6
„ Salicis conc.	1 Unze	—	9
„ „ pulv.	1 Unze	1	6
„ Sassafras cont.	1 Unze	2	6
„ „ pulv.	1 Unze	4	—
„ Simarubae conc.	1 Unze	2	6
„ „ pulv.	1 Unze	4	—
„ Ulmi inter. conc.	1 Unze	—	9
„ Winteranus conc.	1 Unze	5	—
Creta pulverata	1 Unze	—	4
Crocus	1 Scrupel	5	5
„	1 Drachme	15	—
„ pulv.	1 Scrupel	8	—
„ „	1 Drachme	22	—

	Gewicht.	gr	₰
Cubebae	1 Unze	4	6
„ pulv.	1 Unze	6	—
Cuprum aluminatum	1 Unze	3	4
„ oxydatum	1 Drachme	2	—
„ sulphurico-ammon.	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	1	4
„ sulphuricum crud.	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	5	8
„ „ purum	1 Unze	2	6
„ „ „	6 Unzen	11	6
Decoctum album Sydenh.	12 Unzen	4	4
„ Helicum pomat.	12 Unzen	10	4
„ Rhamni Frang. comp.	6 Unzen	6	—
„ Zittmanni fortius	12 Unzen	8	—
„ „ mitius	12 Unzen	4	8
Elaeosacharum Anisi	1 Drachme	—	5
„ Calami	1 Drachme	—	9
„ Chamomillae	1 Drachme	3	4
„ Cinnamomi	1 Drachme	2	6
„ Citri	1 Drachme	—	5
„ Foeniculi	1 Drachme	—	5
„ Menthae piper	1 Drachme	1	—
„ Valerianae	1 Drachme	—	7
Electuarium anthelminticum	1 Unze	2	6
„ dentifricium	1 Unze	3	4
„ mundificans	1 Unze	2	6
„ „ Himly	1 Unze	2	6
„ e Senna	1 Unze	2	6
„ „	6 Unzen	13	—
Elemi (Manilla)	1 Unze	1	5
Elixir Aurantior. comp.	1 Unze	5	2
„ aloeticum	1 Unze	2	5
„ e Succo Liquirit.	1 Unze	3	—
„ Proprietat c. Acido	1 Unze	9	—
„ „ sine Acido	1 Unze	8	4
„ „ c. Rheo	1 Unze	7	4
„ viscerale Hofm.	1 Unze	5	2
„ „ Kleinii	1 Unze	5	6
Emplastrum adhaesivum	1 Unze	2	2
„ „	6 Unzen	10	4
„ „ extens (Breite 10″)	1 Elle	7	5
„ „ „ „ „	$^1/_4$ Elle	2	—
„ Ammoniaci	1 Unze	4	—
„ Anglicum ($2^1/_2$″ br., $3^3/_4$″ lang)	1 Kartenbl.	2	—
„ antarthriticum	1 Unze	5	—

	Gewicht.	gr	₰
Emplastrum aromaticum	1 Unze	5	2
„ Belladonnae	1 Unze	2	6
„ Burgundicum	1 Unze	1	8
„ Cantharidum	1 Unze	4	4
„ „ perpetuum . .	1 Drachme	—	6
„ „ „ . .	1 Unze	3	4
„ Cerussae	1 Unze	2	2
„ Conii	1 Unze	2	6
„ Cumini	1 Unze	3	4
„ defensiv. rubr.	1 Unze	2	6
„ diaphoretic. Mynsich. . . .	1 Unze	4	8
„ foetidum	1 Unze	5	2
„ Galbani crocat.	1 Unze	14	—
„ griseum	1 Unze	2	6
„ Hydrargyri	1 Unze	5	2
„ Hyoscyami	1 Unze	2	6
„ irritans	1 Unze	2	6
„ Lithargyri	1 Unze	2	2
„ „	6 Unzen	10	4
„ „ comp.	1 Unze	4	—
„ „ „	6 Unzen	18	—
„ Matris	1 Unze	2	6
„ Meliloti	1 Unze	2	6
„ Minii adustum	1 Unze	2	6
„ „ „	6 Unzen	13	—
„ opiatum	1 Drachme	2	2
„ „	1 Unze	13	8
„ oxycroceum	1 Unze	7	—
„ Picis liquid.	1 Unze	1	8
„ saponatum	1 Unze	2	6
„ „	6 Unzen	13	—
„ Tartari stibiati	1 Unze	8	—
Emulsio Amygdalar.	8 Unzen	6	—
„ „ comp.	8 Unzen	10	4
Euphorbium	1 Unze	2	—
„ pulver.	1 Unze	3	6
Extract. Absinthii	1 Drachme	1	—
„ „	1 Unze	5	2
„ Aconiti	1 Drachme	2	6
„ Aloës	1 Drachme	1	—
„ „ Acid. sulph. corr.	1 Drachme	2	2
„ Arnicae flor.	1 Drachme	2	6
„ „ rad.	1 Drachme	2	6
„ Artemissiae	1 Drachme	2	6
„ Aurantior.	1 Drachme	2	6

		Gewicht.	gr	₰
Extract.	Belladonnae	1 Drachme	2	6
„	Calami	1 Drachme	2	6
„	Campechiani	1 Drachme	1	8
„	Cannabis Indicae	1 Gran	—	2
„	„ „	1 Scrupel	3	4
„	Cardui benedicti	1 Drachme	1	4
„	„ „	1 Unze	7	8
„	Cascarillae	1 Drachme	1	8
„	Centaurii minoris	1 Drachme	2	—
„	Chamomillae	1 Drachme	1	4
„	„	1 Unze	7	8
„	„ frig. parat.	1 Drachme	2	6
„	„ „ „	1 Unze	17	—
„	Chelidonii	1 Drachme	1	4
„	„	1 Unze	7	8
„	Chinae fuscae	1 Drachme	7	6
„	„ „	½ Unze	23	—
„	„ „ frig. parat. . .	1 Drachme	19	—
„	„ „ „ „ . .	½ Unze	57	—
„	„ regiae	1 Drachme	15	—
„	„ „	½ Unze	45	—
„	„ „ frig. parat. . .	1 Drachme	35	—
„	„ „ „ „ . .	½ Unze	105	—
„	Cinae aether.	1 Gran	—	2
„	„ „	1 Scrupel	2	2
„	„ „	1 Drachme	5	8
„	Colocynthidis	1 Gran	—	3
„	„	1 Scrupel	4	—
„	„	1 Drachme	8	6
„	„ comp	1 Drachme	5	2
„	Columbo	1 Drachme	3	—
„	Conii	1 Drachme	2	6
„	Cubebarum	1 Drachme	2	6
„	„	1 Unze	15	6
„	Digitalis	1 Drachme	2	6
„	Dulcamarae	1 Drachme	1	4
„	Ferri pomat.	1 Drachme	1	4
„	Filicis aether.	1 Drachme	7	5
„	Fumariae	1 Drachme	1	4
„	„	1 Unze	7	8
„	Gentianae	1 Drachme	1	—
„	„	1 Unze	5	2
„	Graminis	1 Drachme	1	—
„	„	1 Unze	5	2
„	„ liquid.	1 Unze	3	4

		Gewicht.	gr	₰
Extract.	Graminis liquid.	4 Unzen	10	4
„	Gratiolae	1 Drachme	2	6
„	Guajaci ligni	1 Drachme	5	2
„	Helenii	1 Drachme	2	2
„	„	1 Unze	13	—
„	Hellebori nigr.	1 Drachme	4	—
„	Humuli Lupuli	1 Drachme	2	6
„	„ „	1 Unze	17	—
„	Hyoscyami herbae	1 Drachme	2	6
„	„ e semin.	1 Gran	—	3
„	„ „	10 Gran	1	8
„	Juglandis folior..	1 Drachme	1	4
„	„ nuc.	1 Drachme	1	4
„	Lactucae viros.	1 Drachme	4	—
„	Marrubii	1 Drachme	1	—
„	Mezerei spirit.	1 Gran	—	2
„	„ „	1 Scrupel	2	6
„	„ „	1 Drachme	5	2
„	Millefolii	1 Drachme	1	4
„	„	1 Unze	7	8
„	Myrrhae	1 Drachme	2	6
„	Nicotianae	1 Drachme	2	6
„	Nuc. vomic. spirit..	1 Gran	—	4
„	„ „ „	1 Scrupel	5	2
„	„ „ „	1 Drachme	15	5
„	Opii	1 Gran	—	4
„	„	10 Gran	3	—
„	„	1 Drachme	15	—
„	Papaveris	1 Gran	—	2
„	„	10 Gran	1	—
„	„	1 Drachme	4	—
„	Pimpinellae	1 Drachme	2	6
„	Polygalae amar..	1 Drachme	1	4
„	Pulsatillae.	1 Drachme	3	—
„	Quassiae	1 Drachme	4	4
„	„	1 Unze	27	—
„	Ratanhiae	1 Drachme	6	—
„	Rhei	1 Drachme	6	5
„	„	1 Unze	43	—
„	„ composit.	1 Drachme	7	8
„	Rhois Toxicod.	1 Drachme	8	—
„	Sabinae	1 Drachme	3	—
„	Salicis	1 Drachme	1	4
„	Saponariae	1 Drachme	1	—
„	„	1 Unze	5	2

	Gewicht.	gr	₰
Extract. Scillae	1 Drachme	2	6
„ Secalis cornuti	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	3	—
„ Senegae	1 Drachme	6	—
„ Stramonii herbae	1 Drachme	2	6
„ „ e semin	1 Gran	—	3
„ „ „	10 Gran	1	8
„ Taraxaci	1 Drachme	1	—
„ „	1 Unze	5	2
„ „ liquid.	1 Unze	3	4
„ „ „	4 Unzen	10	4
„ Tormentillae	1 Drachme	1	4
„ Trifolii	1 Drachme	1	—
„ „	1 Unze	5	2
„ Valerianae	1 Drachme	1	8
„ „	1 Unze	10	4
„ „ frig. parat.	1 Drachme	3	4
„ „ „ „	1 Unze	20	6
Fabae albae pulv.	1 Unze	—	9
„ „ „	6 Unzen	4	—
Farina Hordei praep.	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	5	2
Fel Tauri recens jedes Quantum bis zu	1 Stück	2	—
„ „ inspissatum	1 Drachme	1	4
„ „ „	1 Unze	7	8
Ferrum carbonicum	1 Drachme	1	4
„ „ saccharat.	1 Drachme	1	4
„ cyanatum	1 Drachme	1	6
„ jodatum (ex temp. parat.) . .	1 Drachme	5	—
„ „ saccharat.	1 Drachme	2	6
„ lacticum	1 Drachme	2	—
„ oxydat. hydrat.	1 Drachme	1	4
„ „ „ liquid.	12 Unzen	15	—
„ oxydul. nigr.	1 Drachme	2	—
„ phosphoric.	1 Drachme	2	6
„ pulver. s. praep.	1 Drachme	—	9
„ sesquichlorat.	1 Drachme	1	4
„ sulphuric. crud.	1 Unze	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	4
„ „ pur.	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	5	2
Flores Acaciae	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	3	—
„ Arnicae conc.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	6

	Gewicht.	gr	₰
Flores Aurantii	1 Unze	7	8
„ Brayerae conc.	1 Unze	12	—
„ „ pulv.	1 Unze	16	—
„ Cassiae	1 Unze	4	4
„ „ pulv.	1 Unze	6	—
„ Chamomill. Roman conc. . . .	1 Unze	2	4
„ „ „ „ . . .	6 Unzen	12	—
„ „ vulg. conc.	1 Unze	1	2
„ „ „ „	6 Unzen	5	4
„ „ „ gr. mod. pulv. .	1 Unze	1	6
„ „ „ „ „ „ .	6 Unzen	8	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	4
„ Convallar. conc.	1 Unze	4	—
„ „ pulv.	1 Unze	7	—
„ Convolvuli. conc.	1 Unze	4	8
„ Lamii albi	1 Unze	5	—
„ Lavandulae conc.	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	6	5
„ Malvae arbor. conc.	1 Unze	2	2
„ „ vulg. conc.	1 Unze	2	2
„ Millefolii conc..	1 Unze	1	4
„ Rhoeados conc.	1 Unze	2	4
„ Rosar. incarnat. conc.	1 Unze	3	—
„ „ rubrar. conc.	1 Unze	8	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	12	—
„ Sambuci conc.	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	7	—
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	1	8
„ „ „ „ „ . . .	6 Unzen	9	—
„ „ pulv.	1 Unze	2	4
„ Spartii	1 Unze	1	6
„ „	6 Unzen	8	—
„ Tanaceti conc.	1 Unze	—	9
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Tiliae conc.	1 Unze	1	6
„ Verbasci conc.	1 Unze	2	6
„ „ „	6 Unzen	13	—
„ Violarum	1 Unze	5	2
Folia Aurantior. conc.	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	6	5
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Bucco conc.	1 Unze	3	—
„ Juglandis conc.	1 Unze	—	9
„ „ „	6 Unzen	4	5
„ Sennae conc.	1 Drachme	—	6

	Gewicht.	gr	₰
Folia Sennae conc.	1 Unze	3	2
" " pulv.	1 Drachme	—	8
" " "	1 Unze	4	4
" " spirit. extr. conc.	1 Unze	8	—
" " " " pulv.	1 Unze	12	—
" Uvae Ursi conc.	1 Unze	1	1
" " " pulv.	1 Unze	1	8
Fomentatio frigida.	12 Unzen	3	4
Fructus Capsici annui	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" Colocynthidis	1 Unze	4	4
" Tamarindi	1 Unze	—	8
Fucus crispus conc.	1 Unze	1	2
Galbanum	1 Unze	6	—
" pulv.	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	8	6
Gallae	1 Unze	2	6
" pulv.	1 Unze	3	4
Gelatina Fuci crispi	4 Unzen	3	2
" Lichen-Island	4 Unzen	3	6
" Salep	4 Unzen	6	—
Gemmae Pini	1 Unze	1	4
" Populi	1 Unze	1	4
Glandes Quercus tostae gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6
" " " " " "	4 Unzen	2	—
Globuli Tartari mart.	1 Unze	2	4
" " "	4 Unzen	7	4
Glycerinum	1 Unze	9	—
Graphites pulv.	1 Unze	1	5
Guajacum	1 Unze	4	8
" pulv.	1 Drachme	1	1
" "	1 Unze	7	—
Gummi Arabic. albiss.	1 Unze	2	4
" " " pulv.	1 Drachme	—	5
" " " "	1 Unze	3	—
Gutti	1 Unze	10	2
" pulv.	1 Drachme	1	8
" "	1 Unze	12	—
Helix pomatia	1 Stück	1	—
Herba Absinthii conc.	1 Unze	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Aconiti conc.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	2	6

	Gewicht.	gr	₰
Herba Althaeae conc.	1 Unze	1	2
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	1	6
„ „ „ „ „ . . .	6 Unzen	6	5
„ Belladonnae conc.	1 Unze	1	6
„ „ gr. mod. pulv. . .	1 Unze	1	8
„ „ pulv.	1 Drachme	—	6
„ „ „	1 Unze	2	6
„ Cannabis Indic. conc.	1 Unze	4	—
„ Capillor. Vener. conc.	1 Unze	1	8
„ Cardui bened. conc.	1 Unze	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	—
„ Centaurii minor. conc.	1 Unze	2	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	4
„ Chelidonii conc.	1 Unze	1	2
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Chenopod. ambros. conc. . . .	1 Unze	1	6
„ Cochlear. conc.	1 Unze	1	6
„ Conii conc.	1 Unze	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
„ „ „ „ „	6 Unzen	5	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Digitalis conc.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Drachme	—	8
„ „ „	1 Unze	2	6
„ Farfarae conc.	1 Unze	1	2
„ Foeniculi conc.	1 Unze	1	8
„ Fumariae conc.	1 Unze	1	2
„ Galeopsid. ochrol. conc. . . .	1 Unze	1	4
„ „ „ „	6 Unzen	7	—
„ Gratiolae conc.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ Hederae terrest. conc.	1 Unze	1	2
„ Hyoscyami conc.	1 Unze	1	8
„ „ „	6 Unzen	7	8
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	2	—
„ „ „ „ „ . . .	6 Unzen	9	6
„ „ pulv.	1 Drachme	—	6
„ „ „	1 Unze	2	6
„ Hyssopi conc.	1 Unze	1	4
„ Lactucae viros. conc.	1 Unze	1	8
„ Linariae conc.	1 Unze	1	2
„ Lobeliae infl. conc.	1 Unze	4	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	7	—
„ Majoranae conc.	1 Unze	1	4

	Gewicht.	gr	₰
Herba Majoranae pulv.	1 Unze	2	2
" Malvae conc.	1 Unze	1	2
" Mari veri conc.	1 Unze	4	4
" " " pulv.	1 Unze	5	2
" Marrubii conc.	1 Unze	1	2
" " "	6 Unzen	5	2
" Meliloti conc.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Melissae conc.	1 Unze	2	4
" " "	6 Unzen	12	—
" Menth. crisp. conc.	1 Unze	1	6
" " " "	6 Unzen	7	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" " pip. conc.	1 Unze	1	6
" " " "	6 Unzen	7	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" Millefolii conc.	1 Unze	1	2
" Nicotianae conc.	1 Unze	1	6
" Origani vulg. conc.	1 Unze	1	2
" Polygalae amar. conc.	1 Unze	1	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" Pulegii conc.	1 Unze	1	4
" Pulsatill. conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Rhododendri chrys. conc.	1 Unze	4	—
" Rhois Toxicod. conc.	1 Unze	4	—
" " " pulv.	1 Drachme	1	—
" Roris marini conc.	1 Unze	1	4
" " " "	6 Unzen	6	4
" " " pulv.	1 Unze	2	2
" Rutae conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Sabinae conc.	1 Unze	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
" " " " "	6 Unzen	7	—
" " pulv.	1 Unze	2	6
" Salvinae conc.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	6
" Scordii conc.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Serpylli conc.	1 Unze	1	2
" " "	6 Unzen	5	4
" Stramonii conc.	1 Unze	1	8
" " "	6 Unzen	7	8
" Tanaceti conc.	1 Unze	1	2

	Gewicht.	gr	₰
Herba Taraxaci conc.	1 Unze	1	—
„ Thymi conc.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Trifolii conc.	1 Unze	1	—
„ Veronic. conc.	1 Unze	1	2
„ Violae tricolor. conc.	1 Unze	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	2
Hirudines majores	1 Stück	4	—
„ minores	1 Stück	3	4
Hiebei findet jedoch ein Rabatt von 25 Procent in den Fällen, wo ein solcher gesetzlich für die Arzneien bestimmt ist, nicht statt.			
Hydrargyrum	1 Unze	4	—
„ ammon. chlorat.	1 Drachme	2	2
„ „ „	1 Unze	13	8
„ bichlorat. corros.	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	—	7
„ „ „	1 Drachme	1	1
„ bijodat. rubr.	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	3	—
„ „ „	1 Drachme	7	5
„ cyanatum	1 Gran	—	2
„ „	1 Scrupel	2	—
„ „	1 Drachme	5	—
„ depuratum	1 Unze	6	—
„ jodatum flav.	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	2	5
„ „ „	1 Drachme	6	5
„ muriatic. mite praep. . .	1 Gran	—	2
„ „ „ „ . .	1 Scrupel	—	9
„ „ „ „ . .	1 Drachme	2	2
„ nitric. oxydulat.	1 Drachme	3	—
„ oxydat. rubr. praep. . .	1 Gran	—	2
„ „ „ „ . .	1 Scrupel	—	9
„ „ „ „ . .	1 Drachme	2	2
„ oxydulat. nigr.	1 Gran	—	5
„ „ „	1 Scrupel	6	—
„ „ „	1 Drachme	15	4
„ stibiato-sulphurat. . . .	1 Drachme	1	6
„ sulphurat. nigr.	1 Drachme	1	6
Indigo pulv.	1 Drachme	3	—
„ „	1 Unze	20	—
Infusum Ipecacuanhae comp.	1 Unze	2	6
„ Sennae comp.	1 Unze	2	—

	Gewicht.	gr	𝔡
Infusum Sennae comp.	4 Unzen	6	—
Jodum cryst. sicc.	1 Gran	—	1
" " "	1 Scrupel	1	2
" " "	1 Drachme	3	—
Julapium moschat.	1 Unze	9	—
Kali aceticum	1 Drachme	—	8
" "	1 Unze	5	2
" bicarbonic.	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	7	8
" carbonic. crud.	1 Unze	—	9
" " "	4 Unzen	2	6
" " depur.	1 Drachme	—	5
" " "	1 Unze	3	—
" " "	4 Unzen	9	4
" " pur.	1 Drachme	1	4
" " "	1 Unze	7	8
" caustic. fus.	1 Drachme	1	4
" " sicc.	1 Drachme	—	9
" " "	1 Unze	5	2
" chloricum	1 Unze	8	—
" nitric. crud.	1 Unze	1	4
" " depur.	1 Unze	2	6
" " "	4 Unzen	7	8
" " " pulv.	1 Unze	3	4
" sulphuric. crud.	1 Unze	—	6
" " depur.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Drachme	—	4
" " " "	1 Unze	1	8
" tartaric.	1 Unze	5	6
Kalium bromat.	1 Drachme	4	—
" ferro-cyanat. flav.	1 Drachme	—	6
" jodatum	1 Scrupel	1	2
" "	1 Drachme	3	—
" sulphurat. pur.	1 Drachme	1	4
" " pro balneis	1 Unze	1	4
" " " "	4 Unzen	4	4
Kermes minerale	1 Gran	—	3
" "	1 Scrupel	4	4
Kino	1 Unze	5	4
" pulv.	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	6	5
Kreosotum	1 Tropfen	—	1
"	1 Scrupel	1	—
"	1 Drachme	2	2
Lac Ammoniaci	1 Unze	1	8

	Gewicht.	gr	₰
Lac Ammoniaci	6 Unzen	7	8
Lactucarium Germanic. pulv.	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	2	—
„ „ „	1 Drachme	4	4
Lapides Cancror.	1 Unze	6	8
„ „ praep.	1 Unze	10	—
Lapis calaminaris praep.	1 Unze	2	—
„ Pumicis	1 Unze	—	7
„ „ pulv.	1 Unze	1	4
Lichen Islandicus conc.	1 Unze	—	8
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
Lignum Campechian. rasp.	1 Unze	—	9
„ Guajaci conc.	1 Unze	—	9
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Juniperi conc.	1 Unze	—	9
„ Quassiae conc.	1 Unze	1	8
„ „ pulv.	1 Unze	3	4
„ Santalin. rubr. rasp.	1 Unze	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Sassafras conc.	1 Unze	—	9
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
Liniment. ammoniat.	1 Unze	2	4
„ „ camph.	1 Unze	2	6
„ diuretic.	1 Unze	1	4
„ saponato-camph.	1 Unze	3	—
„ „ „	4 Unzen	10	2
„ „ „ liquid.	1 Unze	3	—
„ „ „ „	4 Unzen	10	2
„ saponato-jodat	1 Unze	6	—
Liquor Ammonii acetic.	1 Unze	4	4
„ „ „	4 Unzen	13	8
„ „ anisat.	1 Drachme	—	7
„ „ „	1 Unze	4	—
„ „ carbon. aquos.	1 Unze	2	2
„ „ „ pyro-oleos.	1 Unze	2	4
„ „ caustic.	1 Drachme	—	5
„ „ „	1 Unze	2	6
„ „ „	4 Unzen	8	—
„ „ „ spirit.	1 Unze	5	—
„ „ „ „	4 Unzen	15	—
„ „ „ vinos.	1 Unze	2	6
„ „ „ „	6 Unzen	13	—
„ „ foenicul.	1 Drachme	—	7
„ „ „	1 Unze	4	—
„ „ aromatic.	1 Drachme	1	8

	Gewicht.	gr	₰
Liquor. Ammonii succinici	1 Drachme	2	—
„ „ „	1 Unze	10	6
„ „ „ aeth. . . .	1 Drachme	1	6
„ „ „ „ . . .	1 Unze	8	6
„ „ sulphurati	1 Drachme	2	6
„ Calcii chlorati	1 Unze	2	—
„ Chlori	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	—
„ Cupri ammon.-chlor. . . .	1 Drachme	—	8
„ Ferri sesquichlor.	1 Drachme	1	4
„ „ „	1 Unze	7	8
„ Hydrargyri bichlor. corrosiv. .	1 Unze	1	—
„ „ nitric. oxydat. . .	1 Unze	5	—
„ „ „ oxydul. . .	1 Drachme	—	8
„ Kali acetic.	1 Unze	3	—
„ „ „	4 Unzen	10	2
„ „ carbon. depur.	1 Unze	1	6
„ „ „ puri	1 Unze	4	—
„ „ caustici	1 Unze	2	5
„ „ „	4 Unzen	8	—
„ Myrrhae	1 Drachme	1	4
„ „	1 Unze	7	8
„ Natri hypochlorosi	1 Unze	1	4
„ „ „	4 Unzen	4	—
„ nervinus Peerbom.	1 Unze	2	6
„ „ „	4 Unzen	8	6
„ papillaris	1 Unze	2	—
„ pyro-tartaric.	1 Unze	2	6
„ Saponis stibiati	1 Unze	5	2
„ Stibii chlorati	1 Drachme	—	8
„ „ „	1 Unze	4	—
Lithargyrum praep.	1 Unze	1	8
Macis	1 Drachme	—	8
„ pulv.	1 Drachme	1	4
Magnesia carbonic. pulv.	1 Drachme	—	6
„ „ „	1 Unze	3	4
„ sulphur. depur.	1 Unze	1	6
„ „ „	4 Unzen	5	2
„ „ „ sicca . . .	1 Unze	2	6
„ usta	1 Drachme	1	8
„ „	1 Unze	10	2
Manganum superoxyd. pulv.	1 Unze	—	8
Manna	1 Unze	3	6
„	4 Unzen	11	4

		Gewicht.	gr	₰
Massa pilul. anodyn.	excl. des noch zu berechnenden Ansatzes für Anstoßen.	1 Drachme	3	6
" " aperient. Stahllii		1 Drachme	2	2
" " de Cynoglosso .		1 Drachme	3	—
" " e Resina Jalappae		1 Drachme	6	6
" " Balsami Copaivae		1 Unze	6	6
" " eccoprotic. . .		1 Drachme	2	6
" " resolv. Schmuck.		1 Drachme	2	6
" " scillitic.		1 Drachme	1	4
Mastiche elect.		1 Unze	20	—
" " pulv.		1 Drachme	3	8
" " "		1 Unze	23	—
Medulla bovina		1 Unze	2	6
Mel crudum		1 Unze	1	—
" "		4 Unzen	3	—
" despumatum		1 Unze	1	4
" "		4 Unzen	4	—
" rosatum		1 Unze	1	6
" "		4 Unzen	5	2
Minium subt. pulv.		1 Unze	1	8
Mixtura Chinoidini		4 Unzen	8	4
" oleoso-balsamic.		1 Drachme	1	—
" " "		1 Unze	6	—
" pyro-tartarica		1 Unze	3	—
" " " camphor. . . .		1 Unze	3	4
" sulphurico-acida		1 Drachme	—	5
" " "		1 Unze	2	6
" tonico antihect. Griffittii . . .		4 Unzen	4	8
" vulnerar. acid.		1 Unze	—	8
" " "		6 Unzen	4	—
Morphium aceticum		1 Gran	1	—
" "		1 Scrupel	17	—
" hydrochlorat.		1 Gran	1	—
" purum		1 Gran	1	4
Moschus		1 Gran	4	4
"		1 Scrupel	77	—
Mucilago Gummi arabici		1 Unze	1	6
" " "		4 Unzen	5	2
" " Tragac.		1 Unze	1	6
" " "		4 Unzen	2	4
" rad. Salep.		1 Unze	1	6
" " "		4 Unzen	2	4
" sem. Cydonior.		1 Unze	1	2
" " "		4 Unzen	3	2
Myrrha electa		1 Unze	7	—
" " pulv.		1 Drachme	1	4

	Gewicht.	gr	₰
Myrrha electa pulv.	1 Unze	7	8
Natrium chloratum	1 Unze	—	4
„ „	4 Unzen	1	—
Natrum aceticum purum	1 Drachme	—	5
„ „ „	1 Unze	3	—
„ bicarbonic.	1 Drachme	—	4
„ „	1 Unze	2	—
„ carbonic. cryst.	1 Unze	—	4
„ „ „	4 Unzen	1	2
„ „ „ depur.	1 Unze	1	—
„ „ „ „	4 Unzen	3	—
„ „ depur. sicc.	1 Unze	2	4
„ chloric.	1 Drachme	4	4
„ „	1 Unze	30	—
„ nitric. pur.	1 Drachme	—	4
„ „ „	1 Unze	2	—
„ „ „ pulv.	1 Drachme	—	6
„ „ „ „	1 Unze	3	—
„ phosphoric.	1 Unze	5	2
„ sulphuric. crud.	1 Unze	—	4
„ „ „	4 Unzen	1	—
„ „ dep.	1 Unze	1	—
„ „ „	4 Unzen	3	—
„ „ „ sicc.	1 Unze	2	4
„ tartaric.	1 Unze	8	4
Nuces moschatae	1 Drachme	—	9
„ „ pulv.	1 Drachme	1	4
„ vomicae	1 Unze	—	8
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	3	4
Oleum Absinthii aeth.	1 Scrupel	4	4
„ „ „	1 Drachme	10	4
„ „ tereb.	1 Drachme	5	2
„ Amygdalar.	1 Drachme	—	8
„ „	1 Unze	6	—
„ Anethi	1 Drachme	4	4
„ Animale aeth.	1 Drachme	2	6
„ „ foetid.	1 Unze	—	4
„ „ „	4 Unzen	1	2
„ Anisi	1 Drachme	3	—
„ Aurantior. cortic.	1 Drachme	3	—
„ „ „ flor.	1 Tropfen	1	4
„ „ „ „	1 Scrupel	24	—
„ Bergamott.	1 Drachme	4	4
„ Cacao	1 Drachme	—	9

	Gewicht.	gr	₰
Oleum Cacao	1 Unze	5	—
„ Cajeputi crud.	1 Drachme	1	8
„ „ rectif.	1 Drachme	2	6
„ Calami	1 Drachme	6	—
„ camphorat.	1 Unze	2	8
„ Carvi	1 Drachme	2	—
„ Caryophyllor.	1 Drachme	2	—
„ Cassiae cinnam.	1 Drachme	4	4
„ Chamon. aeth.	1 Tropfen	1	4
„ „ „	1 Scrupel	24	—
„ „ infus.	1 Unze	2	6
„ Cinnam. Ceylon.	1 Tropfen	—	8
„ „ „	1 Scrupel	16	—
„ Citri	1 Drachme	3	6
„ Crotonis	1 Tropfen	—	3
„ „	1 Scrupel	2	6
„ „	1 Drachme	7	—
„ Cumini	1 Drachme	6	5
„ empyreum. ligni fossil.	1 Unze	8	—
„ Foeniculi	1 Drachme	2	6
„ Hyoscyami infus.	1 Unze	2	6
„ Hyssopi	1 Tropfen	—	3
„ „	1 Scrupel	7	—
„ jecoris Aselli	1 Unze	1	—
„ „ „	4 Unzen	3	—
„ Juniperi bacc.	1 Drachme	2	6
„ „ empyr.	1 Unze	2	8
„ „ ligni	1 Unze	3	—
„ laurinum	1 Unze	3	2
„ Lavandulae	1 Drachme	1	4
„ Lini	1 Unze	—	8
„ „	4 Unzen	2	4
„ „ sulphurat.	1 Unze	2	6
„ Macidis	1 Scrupel	2	—
„ Majoranae	1 Drachme	8	6
„ Melissae	1 Tropfen	—	8
„ „	1 Scrupel	16	—
„ Menthae crisp.	1 Tropfen	—	2
„ „ „	1 Scrupel	2	6
„ „ pip. Angl.	1 Tropfen	—	3
„ „ „ „	1 Scrupel	5	2
„ nuc. moschat. expres.	1 Drachme	1	—
„ Olivarum	1 Unze	1	6
„ „ Provinciale	1 Unze	2	2
„ Origani Cretici	1 Drachme	3	—

	Gewicht.	gr	₰
Oleum Ovorum	1 Drachme	4	5
„ „	1 Unze	25	—
„ Papaveris	1 Unze	1	8
„ Petrae alb.	1 Unze	3	4
„ „ rectific.	1 Unze	6	5
„ Petros	1 Tropfen	—	3
„ „	1 Scrupel	5	—
„ phosphorat.	1 Unze	4	—
„ Ricini	1 Unze	1	8
„ „	4 Unzen	6	—
„ Roris marini	1 Drachme	—	8
„ Rutae	1 Scrupel	2	6
„ Sabinae	1 Drachme	3	4
„ Salviae	1 Tropfen	—	1
„ „	1 Scrupel	2	4
„ Serpylli	1 Drachme	2	6
„ Sinapis aether.	1 Tropfen	—	3
„ „ „	1 Scrupel	7	2
„ Spicae	1 Unze	4	4
„ Succini crud.	1 Unze	1	8
„ „ rectif.	1 Drachme	—	8
„ Tanaceti	1 Drachme	8	6
„ Terebinth.	1 Unze	1	2
„ „	6 Unzen	5	2
„ „ rectific.	1 Unze	2	—
„ „ sulphurat.	1 Unze	3	—
„ Thymi	1 Drachme	1	8
„ Valerianae	1 Tropfen	—	2
„ „	1 Scrupel	3	8
Olibanum elect.	1 Unze	1	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	6
Opium siccat. gross. pulver.	1 Drachme	8	—
„ „ „ „	1/2 Unze	25	—
„ pulv.	1 Gran	—	3
„ „	10 Gran	2	4
„ „	1 Drachme	10	—
Ossa Sepiae pulv.	1 Unze	2	8
„ usta alba praep.	1 Unze	—	6
„ „ „ „	4 Unzen	1	8
Oxalium	1 Drachme	—	6
Oxymel Aeruginis	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	7	—
„ Colchici	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ scilliticum	1 Unze	2	2

	Gewicht.	gr	₰
Oxymel scilliticum	4 Unzen	6	8
„ simplex	1 Unze	1	4
„ „	4 Unzen	4	4
Passulae minores	1 Unze	1	—
„ „	4 Unzen	3	5
Pasta Althaeae	1 Unze	4	4
„ „	4 Unzen	15	4
„ caustica	1 Unze	6	—
„ Liquiritiae	1 Unze	5	2
„ „	4 Unzen	17	2
Phosphorus	1 Gran	—	3
„	1 Drachme	3	4
Piper album	1 Unze	2	4
„ „ pulv.	1 Unze	3	2
„ longum	1 Unze	1	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ nigrum	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	4
Pix liquida	1 Unze	—	4
„ navalis	1 Unze	—	4
Plumbum acetic. crud.	1 Unze	1	4
„ „ depur.	1 Drachme	—	4
„ „ „	1 Unze	2	6
„ jodatum	1 Drachme	9	—
„ tannic. pultif.	1 Drachme	—	7
„ „ „	1 Unze	4	2
„ „ sicc.	1 Drachme	2	6
„ „ „	1 Unze	15	6
Poma Aurantior. immat. cont.	1 Unze	—	6
„ „ „ „	6 Unzen	2	6
„ „ „ pulv. . . .	1 Unze	1	4
Potio Riveri	1 Unze	—	7
„ Citri	1 Unze	3	6
Pulpa Tamarindor.	1 Unze	1	8
„ „	4 Unzen	5	2
Pulvis aërophorus	1 Unze	5	4
„ „ Anglicus	12 Dosen	15	—
„ „ Seidlicensis	12 Dosen	31	—
„ alterans Plummeri	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	—	9
„ aromatic.	1 Drachme	1	2
„ dentifricius albus	1 Unze	3	6
„ „ „ camphor. . . .	1 Unze	5	—
„ „ Hufeland.	1 Unze	6	4
„ „ niger	1 Unze	4	—

	Gewicht.	gr	₰
Pulvis dentifricius ruber	1 Unze	2	8
" galactopoeus Rosenst.	1 Unze	4	4
" gummosus	1 Drachme	—	5
" Ipecacuanhae comp.	10 Gran	—	6
" " "	1 Drachme	2	6
" Liquiritiae coctae	1 Drachme	—	5
" " "	1 Unze	3	—
" " comp.	1 Unze	3	—
" mundificans	1 Unze	6	8
" " Himly	1 Unze	4	—
" Pueror. citrin.	1 Drachme	1	4
" refrigerans	1 Unze	3	8
" "	4 Unzen	11	2
" Rhei tartarisat.	1 Unze	12	4
" sternutator. alb.	1 Drachme	—	6
" " virid.	1 Drachme	—	6
" stypticus	1 Unze	2	6
" Sulphuris comp.	1 Drachme	1	4
" temperans	1 Unze	3	4
" Visci composit.	1 Drachme	1	—
" " " rubr.	1 Drachme	1	—
Radix Alkannae conc.	1 Unze	1	4
" Althaeae mund. conc.	1 Unze	1	4
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Angelicae conc.	1 Unze	1	8
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2
" " pulv.	1 Unze	3	—
" Ari conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Arnicae conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Artemis. conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Bardanae conc.	1 Unze	1	1
" Belladonn. conc.	1 Unze	1	4
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	2	6
" Bryoniae conc.	1 Unze	1	4
" Caincae conc.	1 Unze	8	4
" Calami mund. conc.	1 Unze	1	—
" " " "	6 Unzen	4	5
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	1	8

	Gewicht.	gr	₰
Radix Caricis arenar. conc.	1 Unze	1	4
„ Caryophyll. conc.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Colchici conc.	1 Unze	1	4
„ Columbo conc.	1 Unze	2	6
„ „ pulv.	1 Unze	3	4
„ Curcumae conc.	1 Unze	1	—
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	—
„ Cynoglossi conc.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Enulae conc.	1 Unze	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Filicis mund. conc.	1 Unze	1	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	4
„ Galangae conc.	1 Unze	2	2
„ „ pulv.	1 Unze	3	4
„ Gentianae conc.	1 Unze	—	9
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	1	4
„ „ „ „ „ . . .	4 Unzen	4	—
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Graminis conc.	1 Unze	1	—
„ „ „	4 Unzen	2	6
„ Hellebor. albi conc.	1 Unze	1	4
„ „ „ gr. mod. pulv. .	1 Unze	1	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ „ nigri conc.	1 Unze	1	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ Imperator. conc.	1 Unze	1	2
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Ipecacuanhae conc.	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	—	7
„ „ „	1 Drachme	1	8
„ „ pulv.	1 Gran	—	3
„ „ „	1 Scrupel	1	4
„ „ „	1 Drachme	3	4
„ Iridis Florentin. conc.	1 Unze	1	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ Jalapae conc.	1 Unze	11	—
„ „ pulv.	1 Drachme	2	2
„ „ „	1 Unze	15	—
„ Lapathi conc.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8

	Gewicht.	gr	♃
Radix Levistici conc.	1 Unze	1	—
„ „ pulv.	1 Unze	1	4
„ Liquirit. conc.	1 Unze	1	4
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2
„ „ pulv.	1 Unze	2	8
„ Meu conc.	1 Unze	1	—
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Ononidis conc.	1 Unze	1	—
„ Paeoniae mund. conc.	1 Unze	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Pareirae bravae conc.	1 Unze	2	6
„ Pimpinell. conc.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Polypodii conc.	1 Unze	1	4
„ Pyrethri Germ. conc.	1 Unze	4	—
„ Ratanhiae conc.	1 Unze	4	4
„ „ pulv.	1 Unze	7	—
„ Rhei	1 Drachme	2	6
„ „	1 Unze	16	4
„ „ conc.	1 Drachme	2	8
„ „ „	1 Unze	18	—
„ „ pulv.	1 Drachme	3	4
„ „ „	1 Unze	23	2
„ Rubiae conc.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ Salep	1 Unze	6	4
„ „ pulv.	1 Unze	9	6
„ Saponariae conc.	1 Unze	1	2
„ Sarsaparill. conc.	1 Unze	4	4
„ „ „	4 Unzen	13	8
„ „ pulv.	1 Unze	6	—
„ Scillae conc.	1 Unze	2	2
„ „ pulv.	1 Drachme	—	6
„ „ „	1 Unze	5	2
„ Senegae conc.	1 Unze	7	—
„ „ pulv.	1 Unze	8	6
„ Serpentar. Virgin. conc.	1 Unze	3	2
„ „ „ pulv.	1 Unze	4	8
„ Sumbuli conc.	1 Unze	1	8
„ Taraxaci conc.	1 Unze	1	2
„ Tormentill. conc.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Valerian. conc.	1 Unze	1	8
„ „ „	4 Unzen	5	2

	Gewicht.	gr	₰
Radix Valerian. gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2
" " pulv.	1 Unze	3	—
" Zedoariae conc.	1 Unze	2	2
" " pulv.	1 Unze	3	—
" Zingiberis conc.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	8
Resina Balsami Copaivae	1 Drachme	3	—
" " "	1 Unze	20	—
" Jalapae	1 Drachme	9	—
" Pini	1 Unze	—	8
Rotulae Menth. pip.	1 Unze	3	—
Saccharum albiss. pulv.	1 Drachme	—	4
" " "	1/2 Unze	—	7
" Lactis	1 Unze	2	2
" " pulv.	1 Unze	3	—
Sagapenum	1 Unze	6	—
" pulv.	1 Unze	7	8
Sal thermar. Carolin. factit. sicc. . .	1 Unze	2	8
Sandaraca	1 Unze	3	4
" pulv.	1 Unze	5	2
Sanguis Draconis	1 Unze	7	—
" " pulv.	1 Unze	9	4
Santoninum	1 Gran	—	4
"	1 Scrupel	6	—
"	1 Drachme	15	—
Sapo domesticus alb.	1 Unze	1	5
" " " pulv.	1 Unze	2	8
" Hispanicus alb.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" jalapinus	1 Drachme	7	4
" "	1 Unze	46	4
" medicatus	1 Unze	2	6
" " pulv.	1 Unze	5	2
" stibiat.	1 Drachme	2	2
" "	1 Unze	13	8
" terebinthinat.	1 Unze	2	6
" viridis	1 Unze	—	6
" "	4 Unzen	1	8
Scammonium	1 Drachme	10	—
" pulv.	1 Drachme	11	8
Secale corunt. cont.	1 Unze	8	—
" " pulv.	1 Drachme	1	8
Semen Amomi cont.	1 Unze	1	4
" Anethi cont.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	4

	Gewicht.	gr	₰
Semen Anisi stellat. cont.	1 Unze	3	—
" " " pulv.	1 Unze	4	4
" " vulg. cont.	1 Unze	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	4
" Avenae excortic.	1 Unze	—	5
" Cannabis cont.	1 Unze	—	6
" Cardui Mariae cont.	1 Unze	1	4
" Carvi cont.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Cinae Levant. cont.	1 Unze	2	2
" " " pulv.	1 Unze	3	—
" Cocculi	1 Unze	—	8
" " pulv.	1 Unze	1	4
" Colchici cont.	1 Unze	2	2
" Coriandri cont.	1 Unze	—	8
" " pulv.	1 Unze	1	6
" Cumini cont.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Cydonior.	1 Unze	5	6
" Foeniculi cont.	1 Unze	1	—
" " gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	1	6
" " pulv.	1 Unze	2	—
" Foeni Graeci cont.	1 Unze	—	5
" " " gr. mod. pulv. . .	1 Unze	—	7
" Hyosyami cont.	1 Unze	1	8
" Lini	1 Unze	—	4
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6
" " " " "	6 Unzen	3	—
" Lycopodii	1 Unze	6	—
" Nigellae cont.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Papaveris alb. cont.	1 Unze	1	2
" Petroselini cont.	1 Unze	1	6
" Phellandrii cont.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Sabadillae cont.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Sinapis alb.	1 Unze	—	4
" " " gr. mod. pulv. . .	1 Unze	—	6
" " " pulv.	1 Unze	1	4
" " nigrae gr. mod. pulv. .	1 Unze	1	2
" " " " " " .	4 Unzen	3	4
" Staphidis agriae cont.	1 Unze	1	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6

	Gewicht.	gr	₰
Semen Stramonii cont.	1 Unze	1	8
Serum Lactis	12 Unzen	3	2
" " clarificat.	12 Unzen	5	8
" " aluminat.	12 Unzen	3	2
" " " clarific. . . .	12 Unzen	5	8
" " tamarindat.	12 Unzen	3	4
" " " clarific. . .	12 Unzen	6	—
" " tartarisat.	12 Unzen	3	4
" " " clarific. . . .	12 Unzen	6	—
Sevum	1 Unze	1	4
"	6 Unzen	5	2
Siliqua dulcis	1 Unze	—	6
Sinapismus	1 Unze	1	2
"	4 Unzen	3	8
Solutio arsenicalis Fowleri	1 Drachme	2	6
" Gummi Arabici	1 Unze	1	—
" Tartari depur.	12 Unzen	4	—
Species aromaticae	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	2
" pro balneo	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	4
" ad Cataplasma	1 Unze	1	8
" " "	6 Unzen	7	8
" " Fomentum	1 Unze	1	8
" " "	6 Unzen	7	8
" pro Gargarismate	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	4
" Lignorum	1 Unze	1	4
" "	6 Unzen	6	4
" pectorales	1 Unze	1	8
" "	6 Unzen	8	—
" resolventes	1 Unze	1	8
" "	6 Unzen	7	8
" St. Germain	1 Unze	5	—
Spiritus acetico-aethereus	1 Drachme	1	—
" " "	1 Unze	6	4
" Angelicae compos.	1 Unze	3	—
" " " camph. . . .	1 Unze	3	4
" camphoratus	1 Unze	1	8
" "	6 Unzen	8	6
" Cochleariae	1 Unze	3	—
" "	6 Unzen	15	—
" coeruleus	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	—
" Formicar.	1 Unze	3	—

	Gewicht.	gr	₰
Spiritus Formicar.	6 Unzen	15	—
„ Juniperi	1 Unze	2	2
„ „	6 Unzen	10	—
„ Lavandulae	1 Unze	2	2
„ „	6 Unzen	10	—
„ „ composit.	1 Unze	4	—
„ Mastiches comp.	1 Unze	4	6
„ „ „	6 Unzen	23	6
„ muriatico-aether.	1 Drachme	—	9
„ „ „	1 Unze	5	2
„ nitrico-aether.	1 Drachme	—	9
„ „ „	1 Unze	5	2
„ ophthalmic. Himly	1 Drachme	1	—
„ „ „	1 Unze	6	—
„ Roris marini	1 Unze	2	2
„ „ „	6 Unzen	10	—
„ saponatus	1 Unze	2	2
„ „	6 Unzen	10	—
„ Serpylli	1 Unze	2	2
„ „	6 Unzen	10	—
„ Sinapis	1 Drachme	1	8
„ „	1 Unze	10	—
„ sulphurico-aether.	1 Drachme	—	6
„ „ „	1 Unze	4	—
„ „ „ camph.	1 Drachme	—	9
„ „ „ mart.	1 Drachme	1	8
„ „ „ „	1 Unze	8	6
„ Vini rectificatissimus	1 Unze	2	4
„ „ „	6 Unzen	12	—
„ „ rectificatus	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	6	6
„ „ simplex	1 Unze	1	—
„ „ „	6 Unzen	5	—
Spongiae ceratae	1 Unze	13	8
Stannum purum limatum	1 Unze	5	2
Stibium oxydatum	1 Drachme	2	—
„ „	1 Unze	12	—
„ sulphurat. nigr.	1 Unze	1	—
„ „ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
„ „ „ „ „ „	6 Unzen	6	—
„ „ „ praepar.	1 Unze	2	6
Stipites Dulcamarae conc.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
Storax liquidus	1 Unze	3	—
Strobili Lupuli	1 Unze	3	5

	Gewicht.	gr	₰
Strychninum	1 Gran	1	4
„ aceticum	1 Gran	—	9
„ hydrochloratum	1 Gran	—	9
„ nitricum	1 Gran	—	9
Succinum raspat.	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	7	8
Succus Dauci depur.	1 Unze	1	4
„ Herbar. recent.	1 Unze	1	4
„ „ „	4 Unzen	4	2
„ Juniperi	1 Unze	—	8
„ Liquiritiae	1 Unze	2	4
„ „ pulv.	1 Drachme	—	8
„ „ „	1 Unze	4	—
„ „ depurat.	1 Unze	5	—
„ „ tabulatus	1 Unze	3	—
„ Sambuci depur.	1 Unze	1	4
Sulphur. aurat. Antim.	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	—	9
„ citrin.	1 Unze	—	3
„ „ pulv.	1 Unze	—	5
„ depurat.	1 Unze	—	7
„ „	4 Unzen	2	2
„ „ lotum	1 Unze	1	4
„ „ „	4 Unzen	4	4
„ jodatum	1 Gran	—	2
„ „	1 Scrupel	3	—
„ „	1 Drachme	8	—
„ praecipitat.	1 Drachme	1	4
„ „	1 Unze	7	8
Syrupus Althaeae	1 Unze	1	8
„ „	4 Unzen	6	—
„ de Ammoniaco	1 Unze	3	4
„ „	4 Unzen	10	2
„ Amygdalar.	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	4
„ Aurantior. cortic.	1 Unze	3	—
„ „ „	4 Unzen	10	2
„ „ flor.	1 Unze	2	—
„ „ „	4 Unzen	6	4
„ Balsami Peruv.	1 Unze	2	—
„ „ „	4 Unzen	6	4
„ Capillor. Vener.	1 Unze	1	8
„ „ „	4 Unzen	6	—
„ Cerasor.	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8

	Gewicht.	gr	₰
Syrupus Chamomill.	1 Unze	1	8
„ „	4 Unzen	6	—
„ Cinnamomi	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ Citri	1 Unze	4	—
„ „	4 Unzen	12	—
„ communis	1 Unze	—	7
„ „	4 Unzen	2	6
„ Croci	1 Unze	5	—
„ Ferri jodati	1 Drachme	2	—
„ „ „	1 Unze	12	—
„ gummos.	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	4
„ Helicum.	1 Unze	2	4
„ „	4 Unzen	6	4
„ Lichenis Island.	1 Unze	1	8
„ „ „	4 Unzen	6	—
„ Liquirit.	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	4
„ Mannae	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	4
„ Moror.	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ Papaveris	1 Unze	2	—
„ Rhamni cath.	1 Unze	2	2
„ „ „	4 Unzen	6	8
„ Rhei	1 Unze	2	6
„ „	4 Unzen	9	4
„ Rhoeados	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ Rubi Idaei	1 Unze	2	2
„ „ „	4 Unzen	6	8
„ Sarsaparill. comp.	1 Unze	3	8
„ „ „	12 Unzen	30	—
„ Scillae	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ Senegae	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ simplex	1 Unze	1	1
„ „	4 Unzen	3	4
„ Violarum	1 Unze	3	4
„ „	4 Unzen	12	—
„ Zingiberis	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	4
Tacamahaca	1 Unze	4	8

	Gewicht.	gr	₰
Tacamahaca pulv.	1 Unze	6	—
Taffetas vesicans	1 Ohrpflaster	1	5
" "	1 Quadratzoll	1	—
" " (2½" breit, 3¾" lang)	1 Kartenblatt	4	—
Tartarus ammoniatus	1 Unze	7	4
" boraxatus	1 Unze	7	4
" crudus albus	1 Unze	2	2
" " " pulv.	1 Unze	2	4
" " ruber	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	1	8
" depuratus	1 Unze	3	—
" " pulv.	1 Unze	3	4
" " "	4 Unzen	10	6
" ferrat. solub.	1 Drachme	2	—
" natronat.	1 Unze	4	—
" " pulv.	1 Unze	4	8
" stibiatus	1 Gran	—	2
" "	1 Scrupel	1	8
" "	1 Drachme	4	4
Terebinthina cocta	1 Unze	1	4
" communis	1 Unze	—	6
" "	4 Unzen	1	8
" Veneta	1 Unze	1	4
" "	4 Unzen	4	—
Tinctura Absinthii	1 Unze	3	2
" " compos.	1 Unze	4	2
" Aconiti	1 Unze	3	4
" " aether.	1 Drachme	1	2
" " "	1 Unze	7	—
" Aloës	1 Unze	3	4
" amara	1 Unze	4	2
" Angelicae	1 Unze	3	2
" Arnicae	1 Unze	3	2
" aromatica	1 Unze	5	2
" " acida	1 Unze	6	—
" Asae foetidae	1 Unze	5	—
" " " ammon.	1 Drachme	—	8
" " " "	1 Unze	5	2
" Aurant. cortic.	1 Unze	3	8
" " pomor.	1 Unze	3	2
" Balsami Peruv.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	4	—
" Belladonnae	1 Unze	3	4
" Benzoës	1 Unze	4	8
" " compos.	1 Unze	4	8

		Gewicht.	gr	₰
Tinctura	Calami.	1 Unze	3	2
"	" compos.	1 Unze	3	8
"	Cannabis Indic.	1 Drachme	1	8
"	Cantharid.	1 Unze	3	4
"	" concentr.	1 Unze	4	4
"	Capsici annui	1 Unze	3	2
"	Cardamomi	1 Unze	7	4
"	" " comp.	1 Unze	3	4
"	Cardui Mariae Radem. . . .	1 Unze	5	—
"	Carminat. Wedel.	1 Unze	3	6
"	Caryophyllor.	1 Unze	3	8
"	Cascarillae	1 Unze	3	2
"	Castorei Canad.	1 Drachme	3	—
"	" " aeth.	1 Drachme	2	8
"	" Moscow.	1 Drachme	42	8
"	" " aeth. . . .	1 Drachme	33	—
"	Catechu	1 Unze	3	2
"	Chelidonii Radem.	1 Unze	3	6
"	Chinae comp.	1 Unze	4	6
"	" " vinos.	1 Unze	5	4
"	" fuscae	1 Unze	4	8
"	" regiae	1 Unze	6	6
"	Chinoidini	1 Unze	6	—
"	Cinnamomi	1 Drachme	—	6
"	"	1 Unze	4	—
"	Colchici	1 Unze	5	2
"	Colocynthid.	1 Drachme	—	9
"	"	1 Unze	5	8
"	Conii	1 Unze	3	6
"	Croci	1 Drachme	2	8
"	"	1 Unze	18	4
"	Digitalis	1 Unze	4	2
"	" aetherea	1 Drachme	1	2
"	" "	1 Unze	7	—
"	Euphorbii	1 Unze	3	4
"	Ferri acetici aeth.	1 Unze	8	—
"	" " Radem.	1 Unze	5	—
"	" muriat. oxydat.	1 Unze	3	2
"	" pomati	1 Unze	3	4
"	Foeniculi	1 Unze	2	5
"	Galangae	1 Unze	3	4
"	Galbani	1 Unze	6	—
"	Gallarum	1 Unze	4	—
"	Gentianae	1 Unze	3	2
"	Guajaci	1 Unze	5	2

		Gewicht.	gr	₰
Tinctura	Guajaci ammon.	1 Drachme	1	—
„	„ „	1 Unze	5	6
„	Hellebori albi	1 Unze	3	2
„	„ nigri	1 Unze	3	8
„	Hyoscyami	1 Unze	3	6
„	Ipecacuanhae	1 Unze	4	—
„	Jalapae	1 Unze	6	8
„	Jodi	1 Drachme	—	8
„	„	1 Unze	5	6
„	Kalina	1 Drachme	—	9
„	„	1 Unze	5	8
„	Kino	1 Unze	5	4
„	Lobeliae infl.	1 Unze	4	—
„	„ „ aether.	1 Drachme	1	2
„	„ „ „	1 Unze	8	—
„	Lupuli	1 Unze	4	—
„	Macidis	1 Unze	5	—
„	Menth-pip. Anglic.	1 Drachme	3	6
„	Moschi	1 Drachme	6	—
„	Myrrhae	1 Unze	5	8
„	Nucum vomic.	1 Unze	5	—
„	„ „ Radem.	1 Unze	3	4
„	Opii benzoica	1 Unze	4	2
„	„ crocata	1 Scrupel	1	3
„	„ „	1 Drachme	3	—
„	„ simplex	1 Scrupel	—	8
„	„ „	1 Drachme	2	—
„	„ vinosa	1 Scrupel	—	6
„	„ „	1 Drachme	1	4
„	Pimpinellae	1 Unze	3	2
„	Pini compos.	1 Unze	3	8
„	Pyrethri	1 Unze	4	—
„	Quassiae	1 Unze	3	2
„	Ratanhiae	1 Unze	4	4
„	Rhei aquosa	1 Unze	4	—
„	„ „	4 Unzen	12	—
„	„ compos.	1 Unze	5	4
„	„ vinos. Darel.	1 Unze	5	4
„	„ „ „	4 Unzen	18	—
„	Rhois Toxicod.	1 Unze	4	—
„	Sabinae	1 Unze	3	2
„	Scillae	1 Unze	3	8
„	Sennae	1 Unze	4	—
„	stomach. Lentini	1 Unze	3	2
„	Stramonii semin.	1 Drachme	—	9

			Gewicht.	gr	₰
Tinctura	Trifolii		1 Unze	3	2
"	Valerianae		1 Unze	3	4
"	"	aether.	1 Drachme	1	1
"	"	"	1 Unze	6	8
"	"	ammon.	1 Drachme	—	9
"	"	"	1 Unze	5	2
"	Vanillae		1 Drachme	6	—
Tragacantha alba			1 Unze	7	8
"	" pulv.		1 Drachme	1	4
"	"	"	1 Unze	9	—
Trochisci	bechici albi		1 Unze	5	2
"	" nigri		1 Unze	4	—
"	Ipecacuanhae		12 Stück	2	6
"	Natri bicarbon.		1 Unze	4	—
"	Santonini		1 Stück	—	3
Unguentum	basilicum		1 Unze	2	—
"	"		4 Unzen	6	—
"	Belladonnae		1 Drachme	—	6
"	"		1 Unze	4	4
"	Cantharidum		1 Drachme	—	9
"	"		1 Unze	6	—
"	cereum		1 Unze	3	—
"	Cerussae		1 Unze	2	2
"	"	camph.	1 Drachme	—	5
"	"	"	1 Unze	3	6
"	Conii		1 Drachme	—	6
"	"		1 Unze	4	4
"	Digitalis		1 Drachme	—	6
"	"		1 Unze	4	4
"	Elemi		1 Unze	2	6
"	"		4 Unzen	8	6
"	exsiccans		1 Unze	3	4
"	"		4 Unzen	10	2
"	flavum		1 Unze	2	6
"	"		4 Unzen	8	6
"	fuscum		1 Unze	2	6
"	"		4 Unzen	8	6
"	Hydrargyri albi		1 Unze	4	4
"	"	"	4 Unzen	14	6
"	"	cin. c. Tereb.	1 Unze	4	4
"	"	" " "	4 Unzen	14	6
"	"	" s. "	1 Unze	5	6
"	"	" " "	4 Unzen	17	2
"	"	" fortius	1 Unze	6	8
"	"	" "	4 Unzen	22	4

	Gewicht.	gr	ℌ
Unguentum Hydrargyri citrinum	1 Unze	4	—
„ „ „	4 Unzen	12	8
„ „ rubri	1 Drachme	—	7
„ „ „	1 Unze	4	4
„ Hyoscyami	1 Drachme	—	6
„ „	1 Unze	4	4
„ Kalii jodati	1 Unze	4	8
„ Lapidis Calamin.	1 Unze	3	—
„ leniens	1 Unze	4	—
„ Linariae	1 Drachme	—	6
„ „	1 Unze	4	4
„ Majoranae	1 Drachme	—	6
„ „	1 Unze	4	4
„ Mezerei	1 Drachme	—	9
„ „	1 Unze	6	—
„ oxygenat.	1 Unze	2	6
„ „	4 Unzen	8	6
„ contr. Pediculos	1 Unze	2	6
„ „ „	4 Unzen	8	6
„ Plumbi taninci	1 Unze	8	—
„ populeum	1 Unze	5	—
„ Roris marini comp.	1 Unze	5	2
„ „ „ „	4 Unzen	16	4
„ rosatum	1 Unze	2	6
„ „	4 Unzen	8	6
„ Sabinae	1 Unze	3	—
„ contr. Scab. Jasseri	1 Unze	2	6
„ „ „ „	4 Unzen	8	6
„ Saturninum	1 Unze	2	6
„ „	4 Unzen	8	6
„ sulphurat comp.	1 Unze	2	2
„ „ „	4 Unzen	6	8
„ „ simpl.	1 Unze	2	2
„ „ „	4 Unzen	6	8
„ de Styrace	1 Unze	3	5
„ „ „	4 Unzen	11	—
„ Tartari stibiati	1 Drachme	2	—
„ „ „	1 Unze	12	8
„ Terebinthinae	1 Unze	2	6
„ „	4 Unzen	8	6
„ Zinci	1 Drachme	—	7
„ „	1 Unze	4	2
Vanilla	1 Scrupel	7	—
Veratrinum	1 Gran	1	1
„	1 Scrupel	19	4

	Gewicht.	gr	₰
Vinum Chinae martiatum	1 Unze	6	6
" " "	4 Unzen	20	—
" Gallic. alb.	1 Unze	1	1
" " "	12 Unzen	10	2
" " rubr.	1 Unze	1	1
" " "	12 Unzen	10	2
" Hispanic. de Xeres	1 Unze	2	2
" " " "	12 Unzen	20	6
" Ipecacuanhae	1 Drachme	—	9
" "	1 Unze	6	—
" Malacense	1 Unze	2	—
" "	12 Unzen	17	2
" martiat.	1 Unze	4	—
" "	4 Unzen	12	—
" Rhenanum	1 Unze	2	2
" "	12 Unzen	20	6
" stibiatum	1 Unze	3	4
Viscum album conc.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	2
Zincum metallic. crud.	1 Unze	—	6
" " "	4 Unzen	2	—
" " purum	1 Unze	2	6
" aceticum	1 Drachme	2	—
" chlorat. pulv.	1 Drachme	—	8
" ferro-cyanatum	1 Gran	—	3
" " "	1 Scrupel	3	4
" oxydatum alb.	1 Scrupel	—	7
" " "	1 Drachme	1	4
" " "	1 Unze	8	—
" sulphur. pur.	1 Scrupel	—	5
" " "	1 Drachme	—	7
" " "	1 Unze	2	6
" " crudum	1 Unze	—	9
" valerianic.	1 Scrupel	4	4

II. Taxe der Arbeiten.

II.

Taxe der Arbeiten.

	gr	₰
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade bis incl. 12 Unzen für jede zu verdampfende Unze	—	4
Bei größeren Quantitäten für jede Unze	—	3
Auflösen.		
Für die Auflösung von Extracten, mit Ausnahme der flüssigen Extracte, für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern, z. B. Pulv. rad. Ipecac., Pulv. Gummi arabic. mit Flüssigkeiten	—	8
Anmerkung 1. Diese Berechnung findet aber bei einer Arznei nur einmal statt, wenn auch mehrere Extracte &c. aufzulösen sind.		
Anmerkung 2. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Für die Auflösung einer oder mehrerer Salze, Manna und dergl. in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit, incl. Coliren oder Filtriren der Solution und für die Auflösung des Phosphors in fetten und ätherischen Oelen . .	1	—
Anmerkung 1. Sind die Salze im krystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis der krystallisirten Salze in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen kleiner Mengen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen, so wie für das Auflösen des Zuckers darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Decocte.		
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen Colatur	2	—
Für ein Decoct bis incl. 12 Unzen Colatur . . .	2	4
Für ein Decoct bis incl. 24 Unzen Colatur . . .	3	—
Für ein Decoct bis incl. 36 Unzen Colatur . . .	4	—
Bei größeren Mengen für jede das Quantum von 36 Unzen übersteigenden 12 Unzen	1	—
Anmerkung 1. Wenn verordnet ist, daß am Ende einer Abkochung irgend ein anderes Ingredienz dieser infundirt werden soll, so darf nur die Abkochung berechnet werden.		

Anmerkung 2. Soll ein Arzneimittel infundirt und dann gekocht werden, so soll das Infusum zu voll, das Decoct aber nur zur Hälfte berechnet werden, also

	gr	₰
bis zu 6 Unzen Colatur	2	4
bis zu 12 Unzen Colatur	3	—
bis zu 24 Unzen Colatur	4	—

Anmerkung 3. Ist vom Arzte die Menge des zu nehmenden Wassers nicht verordnet, so wird bei Decocten das Doppelte, bei Infusionen nach Verhältniß des zu Infundirenden ½ oder ¼ mehr, als die verlangte Colatur beträgt, genommen.

Werden die Decocte aber im Dampfbade bereitet, so sind die durch Wasser leicht auszuziehenden Substanzen wie Rad. Althaeae u. s. w. ½ Stunde, die schwer auszuziehenden aber, wie Cort. Chinae, Rad. Ratanhiae u. s. w. 1 Stunde lang in den siedend heißen Wasserdämpfen zu erhitzen.

Anmerkung 4. Ist Decoctum oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur genommen.

Anmerkung 5. Zu Decoctum oder Infusum concentratum wird die Hälfte mehr, und zu concentratissimum das Doppelte der Menge der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Bei stark wirkenden Substanzen ist es indeß unerläßlich, vom Arzte die genaue Bestimmung der zu nehmenden Menge einzuholen.

Anmerkung 6. Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, so wie auch zu Species verordneten Rinden, Kräuter, Blumen, Hölzer, Wurzeln und Samen müssen in zerschnittener, zerstoßener oder zerquetschter Form angewendet werden.

Anmerkung 7. Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist das Verordnete als gröblich Gepulvertes zu verstehen und als pulvis grossus sein Preis in der Taxe besonders bestimmt.

Digestionen.

Geistige und wässerige Digestionen werden bei eintägiger Dauer um die Hälfte höher als gewöhnliche Decocte berechnet, bei mehrtägiger Dauer aber wird für jeden folgenden Tag die Hälfte des Preises für ein Decoct hinzugerechnet.

Emulsionen.

	gr	₰
Für Bereitung einer Emulsion von Oel, Samen, Gummiharz, Harz, Camphor, Wachs und Balsam bis incl. 8 Unzen	1	4
„ „ 12 „	1	8

Filtration.

	gr	₰
Für eine Filtration, wenn sie vorgeschrieben ist	—	6

Infusionen.

	gr	₰
Für eine Infusion oder Digestion bis incl. 6 Unzen Colatur	1	4

	gr	₰
bis incl. 12 Unzen Colatur	1	8
bis incl. 24 Unzen Colatur	2	4
bis incl. 36 Unzen Colatur	3	—
Bei größeren Mengen für jede, das Quantum von 36 Unzen übersteigenden 12 Unzen	—	4
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge bis incl. 6 Unzen . .	1	—
Für Bereitung einer Latwerge bis incl. 12 Unzen . .	1	8
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	1	—
Für Bereitung einer Pferdelatwerge bis incl. 12 Unzen	1	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	—	6
Macerationen.		
Macerationen werden bis zu einer Dauer von 24 Stunden halb so hoch berechnet als Infusionen; bei mehrtägiger Dauer wird dieser halbe Preis mit den in ihr enthaltenen Tageslängen multiplicirt.		
Mischung und Mengung.		
Für die Mischung zweier oder mehrerer flüssiger Arzneimittel zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen	—	6
Anmerkung 1. Obiger für die Mischung von flüssigen Arzneien festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn bei der Bereitung einer Arznei bereits irgend eine Arbeit in Anrechnung gebracht ist, mit Ausnahme der Arbeitspreise für Decoctionen, Infusionen, Macerationen, Digestionen, Samen-Emulsionen, da die hierdurch gewonnenen Arzneiformen in ihrer Anwendung bei der Receptur als einfache Arzneimittel zu betrachten sind.		
Anmerkung 2. Sind zur Bereitung einer Arznei mehrere Arbeiten erforderlich, z. B. ein Decoct, eine Extractlösung, eine Salzlösung, eine Saturation u. s. w., so wird der Preis für jede einzelne Arbeit berechnet, aber, wie schon oben bestimmt, für anderweitige Beimischungen der für die Mischung flüssiger Arzneien ausgeworfene Preis nicht in Anrechnung gebracht.		
Pflaster.		
a. Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren bis incl. 1 Unze	—	8
über 1 Unze bis incl. 6 Unzen	1	4
über 6 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	4
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . .	2	—
b. Für Bereitung eines Pflasters durch Kochen und Schmelzen incl. Mischen und Malaxiren bis incl. 4 Unzen	2	—

	gr	₰
über 4 Unzen bis incl. 8 Unzen	4	—
über 8 Unzen bis incl. 12 Unzen	6	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . .	3	—
c. Für das Streichen eines Pflasters von 1 bis 6 Zoll Länge und Breite	1	8
Größere Pflaster werden um so viel höher berechnet, als dieser Flächengehalt in ihnen enthalten ist.		
Für das verbrauchte Leder ist zu berechnen:		
für 1—3″ □	—	4
„ 4—6″ □	1	4
„ 7—9″ □	2	2
„ 10—12″ □	3	8
Für das verbrauchte Leinen ist zu berechnen:		
für 1—3″ □	—	4
„ 4—6″ □	1	6
„ 7—9″ □	1	—
„ 10—12″ □	1	8
Für die verbrauchte Seide ist zu berechnen:		
für 1—3″ □	—	6
„ 4—6″ □	1	4
„ 7—9″ □	2	6
„ 10—12″ □	5	—
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters:		
bis incl. 1 Unze	—	4
„ „ 6 Unzen	—	8
„ „ 12 „	1	4
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters von		
6″ □	—	4
12″ □	—	8

Pillen, Boli, Trochisci, Cereoli und Suppositoria.

	gr	₰
Für das Anstoßen einer Pillenmasse bis incl. 1 Unze	—	8
Bei größeren Mengen für jede Unze mehr	—	6
Für das Zusammenschmelzen von Wachs, Balsam und Oel zu einer Pillenmasse ist besonders in Anrechnung zu bringen	1	—
Für das Formiren von 30 Pillen, gleichviel von welcher Größe, und das Bestreuen derselben mit Lycopodium oder mit einem andern Pulver von fast gleichem Werthe . .	—	6

Anmerkung. Wird zum Bestreuen der Pillen ein werthvolleres Pulver verlangt, so ist dieses besonders zu berechnen und auf dem Recepte zu bemerken.

Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 gerechnet; größere Mengen aber nach Verhältniß des Preises nach 30 Stück, so daß also der Preis der Formirung von 45 Stück mit einem wohlfeilen Pulver zu bestreuenden Pillen gleich 9 ₰ ist.

	gr	♃
Für das Anstoßen, Formiren und Bestreuen der Trochisci und Boli für 1 Unze und weniger	2	—
Für Anstoßen, Formiren und Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde bis 4 Stück, à Stück incl. Convolut . .	—	6
über 4 Stück	—	4
Sollen die Pillen versilbert oder vergoldet werden, so ist die Menge des verbrauchten Metalls auf dem Recepte zu bemerken, solches nach dem Ansatze der Taxe zu berechnen und dem für Formiren der Pillen erlaubten Ansatze hinzuzufügen.		
Für Anfertigung der Suppositoria und Cereoli à Stück	—	6
Pulver und Species.		
Für die Mischung eines Pulvers, sobald solches nicht dividirt werden soll, mit Einschluß der Capsel, des Convoluts und der Signatur	—	8
Für jedes einzelne dispensirte oder durch die Division größerer Mengen dargestellte Pulver werden, einschließlich der gewöhnlichen Capsel, der Mischung, des Convoluts und der Signatur, außer den nach der Taxe zu berechnenden Ingredienzen, gerechnet	—	3
Für 16 Stück werden aber nur berechnet	4	—
Für 24 Stück werden aber nur berechnet	5	—
Steigt die Stückzahl über 24, so sollen für jedes einzelne Pulver nur gerechnet werden	—	2
Sind Wachscapseln vorgeschrieben, oder auch ohne Vorschrift zweckmäßiger Weise zu nehmen, in welchem letzteren Falle dies auf dem Recepte zu bemerken ist, so werden für das einzelne Pulver berechnet	—	4
für 16 Stück dergleichen	5	—
„ 24 „ „	7	—
Für die Dispensation eines Packetes Species incl. der Mischung:		
bei einer Menge bis incl. 6 Unzen	—	4
bei einer Menge bis incl. 12 Unzen	—	6
bei einer Menge über 12 Unzen	1	—
Für jedes einzelne durch Division größerer Mengen dargestellte Packet Species oder groben Pulvers werden incl. der Mischung berechnet	—	4
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Menge u. s. w. für die Stunde	2	—

	gr	₰
Salben.		
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen bis incl. 4 Unzen . . .	—	8
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	1	4
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	1	—
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen, incl. Mischen und Agitiren bis incl. 4 Unzen	1	—
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	1	6
Anmerkung. Soll zu einer Salbe ein Extract gemischt werden, so ist dasselbe zuvor aufzulösen und der für die Auflösung bewilligte Ansatz außerdem zu berechnen.		
Für die Dispensation eines jeden Päckchens Salbe in Wachspapier	—	4
Saturation.		
Für Bereitung einer Saturation	1	—

III.

Taxe für Gefäße.

	gr	₰
1. Für grüne Medizin- und Zuckergläser, mit Einschluß des Korks, der Tectur und Signatur, werden gerechnet:		
bis incl. 1 Unze	—	8
über 1 Unze bis incl. 6 Unzen	1	4
„ 6 Unzen „ „ 12 „	2	2
„ 12 „ „ „ 24 „	2	6
„ 24 „ „ „ 36 „	3	—
2. Für weiße Krystallgläser mit Korkstöpsel, mit Einschluß des Korks, der Tectur und Signatur:		
bis incl. 1 Unze	2	2
über 1 Unze bis incl. 3 Unzen	3	—
„ 3 Unzen „ „ 6 „	3	8
„ 6 „ „ „ 8 „	5	—
„ 8 „ „ „ 12 „	6	6
Mit eingeriebenen Glasstöpseln versehen, wird diese Art Gläser einschließlich der Tectur und Signatur das Stück theurer berechnet um	2	6

	gr	₰
Auch ist jedesmal auf dem Recepte zu bemerken, ob und welche Art Krystallglas genommen ist.		
Weiße Pulvergläser mit Holzkorkstöpseln werden berechnet wie weiße Krystallgläser.		
Halbweiße Gläser und schwarze Gläser, oder Gläser mit schwarzem Papier oder schwarzer Farbe überzogen, werden um die Hälfte höher als grüne Gläser berechnet.		
3. Für hölzerne mit gefärbtem Papier ausgefütterte Schachteln incl. der Signatur:		
bis incl. 1 Unze	—	8
über 1 Unze bis incl. 4 Unzen	1	4
„ 4 Unzen „ „ 8 „	2	6
„ 8 „ „ „ 16 „	5	—
4. Für pappene Schachteln mit gefärbtem Papier überzogen incl. der Signatur:		
bis incl. 1/2 Unze	—	8
über 1/2 Unze bis incl. 1 Unze	1	—
„ 1 „ „ „ 2 Unzen	1	4
„ 2 Unzen „ „ 4 „	2	2
„ 4 „ „ „ 6 „	3	—
„ 6 „ „ „ 8 „	3	8
„ 8 „ „ „ 12 „	4	6
Anmerkung. Bei den Zuckergläsern und Schachteln ist wegen des Unterschiedes des specifischen Gewichts der zu fassenden Pulver und Pillen die Größe derselben nach diesen zu bestimmen und auf dem Recepte zu bemerken.		
5. Für pappene Schiebkästchen zu abgetheilten Pulvern, mit gefärbtem Papier überzogen, incl. der Signatur:		
bis incl. 8 Stück	1	—
„ „ 16 „	1	4
„ „ 24 „	2	—
Ob diese Kästchen genommen sind, muß auf dem Recepte bemerkt werden.		
6. Für gelbweiße (Almeroder) Kruken mit Einschluß der Tectur und Signatur:		
bis incl. 1 Unze	—	8
über 1 Unze bis incl. 4 Unzen	1	4
„ 4 Unzen „ „ 6 „	2	—
„ 6 „ „ „ 8 „	3	—
„ 8 „ „ „ 12 „	4	—
„ 12 „ für je 12 Unzen mehr	1	—
7. Für weiße Porzellankruken mit Einschluß der Tectur und Signatur:		
bis incl. 1 Unze	1	4
über 1 Unze bis incl. 3 Unzen	2	—

	gr	₰
über 3 Unzen bis incl. 6 Unzen	3	—
„ 6 „ „ „ 8 „	3	8
„ 8 „ „ „ 12 „	5	—
„ 12 „ „ „ 16 „	7	4

Ob diese Art Kruken genommen sind, muß auf dem Recepte bemerkt werden.

8. Wird behuf Erneuerung einer und derselben Arznei das früher zu derselben benutzte Gefäß in unbeschädigtem und sonst tauglichem Zustande von Seiten des Käufers in die Apotheke zurückgeliefert, so darf dessen Annahme zur ferneren Benutzung nicht verweigert werden und ist bei jeder ferneren Ausgabe desselben Gefäßes Seitens des Apothekers nur die Hälfte des taxmäßigen Preises für dasselbe, einschließlich der gewöhnlichen Reinigung, neuen Verkorkung, Tectur und Signatur, zu berechnen.

Werden für Arme gleiche Arzneien wiederholt bereitet oder ähnliche neu verschrieben, so haben die Apotheker dahin zu wirken, daß die gebrauchten Gefäße zu der Apotheke zurückgelangen, damit nicht neue in Rechnung kommen.

IV.

Allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der Taxe.

§ 1. Es ist den Apothekern erlaubt, jeden bei der Berechnung von Recepten vorkommenden Bruchpfennig zu ihrem Vortheil als einen ganzen Pfennig zu berechnen.

§ 2. Der niedrigste Preis eines jeden Arzneimittels beträgt, ohne Rücksicht auf einen etwaigen geringeren Ansatz in der Taxe, 3 Pfennige.

§ 3. Wenn von solchen Arzneien, bei welchen für geringere und größere Mengen Preise ausgeworfen sind, zwischen diesen liegende Mengen verschrieben werden, so tritt der ermäßigte Preis der größeren Menge ein, sobald der nach der geringeren Menge berechnete Preis den der größeren Menge überschreiten würde. Kostet z. B. der Gran Chininum sulphuricum 7 ₰ und der Scrupel 12 gr, so sind für 18 bis incl. 20 Gran nur 12 gr zu rechnen.

Auch bleibt es den Apothekern untersagt (nach Aehnlichkeit der taxmäßigen Erhöhung der Preise bei geringeren Mengen), da,

wo die Arzneitaxe eine besondere Bestimmung für die Minima des Mittels nicht enthält, die Ansätze der Taxe bei kleineren Mengen zu erhöhen.

§ 4. In Bezug auf die Berechnung der Tropfen wird bestimmt, daß 30 Tropfen einem Scrupel gleich taxirt werden sollen.

§ 5. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht enthaltenen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Mittel, wonach gerechnet worden, auf dem Recepte bemerkt.

§ 6. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese von dem Apotheker ergänzt werden; wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu sechs Unzen Colatur acht Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt ist, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

§ 7. Gleichwie den Thierärzten ferner erlaubt bleibt, ihre Ankäufe von Arzneimitteln, behuf Gebrauchs bei der Thierheilkunst, sowohl in größeren als in kleineren Mengen, bei jeder Apotheke des Inlandes zu machen, so bleiben auch die Apotheker fernerweit befugt, bei dem Verkaufe von Arzneimitteln an Thierärzte die Preise wie im freien Handel, mithin auch niedriger als die Arzneitaxe vorschreibt, anzusetzen.

§ 8. In allen Apotheken, in welchen mehr als eine Person zur Anfertigung der Arzneien befugt ist, muß auch ferner diejenige Person, welche das Recept verarbeitet hat, auf die Rückseite des Recepts ihren Namen schreiben, und zwar bei einer von dem Inhaber der Apotheke zu erlegenden Strafe von 1 ℛ︁ℊ für jede Unterlassung (Bekanntmachung vom 4. Februar 1842).

Nota. § 5 des Gewichtsgesetzes vom 17. Junius 1857 lautet:

Als Medicinalgewicht kommt unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt. Es ist demnach die Drachme gleich $7{,}_5$ Halbgramm, der Scrupel gleich $2{,}_5$ Halbgramm, der Gran gleich $0{,}_{125}$ Halbgramm.

C. Gefahr für Gesundheit und Leben.

(Bd. VII. S. 345. 1. Folge Bd. II. S. 662. 2. Folge Bd. II. S. 479. 3. Folge Bd. III. S. 224.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Aemter und Magistrate und an die bestellten öffentlichen Impfärzte des Bezirks, die Privatimpfbescheinigungen und verschiedene Bestimmungen über die Aufstellung und Einrichtung der Impftabellen betr., v. 15. Januar 1858. (III. 1.)

Die vorgeschriebenen Bescheinigungen über

Privatimpfungen

(jede nicht im Termine der öffentlichen Impfung geschehene Impfung) der Schutzblattern, deren Vollständigkeit zu der darnach von den Bezirksimpfärzten vorzunehmenden genauen Ausfüllung der Columnen 6 bis 9 der Impftabellen nothwendig ist, lassen manche und wesentliche Mängel immer noch ersehen.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, das nachstehende Schema für Privatimpfbescheinigungen zu entwerfen, bei dessen gehörigen Ausfüllung dergleichen Mängel vermieden werden, und werden nun die Obrigkeiten, in deren Bezirken Druckereien sich vorfinden, den Besitzer der einen oder anderen dazu veranlassen, genau nach diesem Schema, welches mit einem Exemplare des gegenwärtigen Ausschreibens dem ersteren zuzustellen ist, Druckformulare zum Gebrauche für die Privatimpfer stets im Vorrath zu halten und baldigst seinerseits öffentlich anzuzeigen, —

daß und zu welchem festen Preise von solchen Formularen das Buch zu 48 Exemplaren, auf beschnittenem gutem Papiere **in Folioformat** — bei demselben zu haben sei.

Die Obrigkeiten und die bestellten öffentlichen Impfärzte haben genau dahin zu sehen, daß künftig Bescheinigungen über Privatimpfungen nur nach diesem Schema noch ertheilt und zugelassen werden.

Ferner bestimmen und bringen Wir bezw. bei dieser Veranlassung, hinsichtlich der Aufstellung und Einrichtung der Impftabellen, noch zur genauen Beachtung der Obrigkeiten in Erinnerung, daß:

1) für jedes Kirchspiel oder einen abgesonderten Kirchspielstheil des obrigkeitlichen Bezirks und für jeden besonderen Impfbezirk die Listen **getrennt** aufzustellen sind; —
2) Seitens der Obrigkeiten bei Anfertigung der Impftabellen auf eine Seite des Formulars nicht mehr als 10 Kinder zu bringen und demgemäß durchgehends Querlinien über den ganzen Formularbogen zu ziehen sind, imgleichen der Titel einer jeden Impfliste, vor deren

Abgabe an den Bezirks-Impfarzt, immer vollständig auszufüllen ist;

3) jede besondere Impftabelle, welche mehr wie eine Ortschaft oder Stellen mit besonderer Benennung befaßt, — in eben so viele, mit besonderen Nummern zu bezeichnende Unterabtheilungen zu scheiden ist, welche auch dann beizubehalten, wenn darin keine impfpflichtige Kinder vorkommen, und unter jeder dieser Unterabtheilungen die in der Columne 2 zu verzeichnenden Namen nach der alphabetischen Reihefolge aufzuführen sind, die laufenden Nummer in der Columne 1 aber ununterbrochen durch die ganze Liste zu gehen hat;

4) **alle** zur gesetzlichen Entschuldigung der im Termine der öffentlichen Impfung ausbleibenden Kinder beizubringenden Bescheinigungen — **spätestens bis zum Termine der öffentlichen Impfung,** und zwar ohne jeden inneren Mangel geliefert sein müssen, widrigenfalls die betreffenden Personen von der Obrigkeit zur Verantwortung bezw. Bestrafung zu ziehen sind; und

5) diese sämmtlichen Bescheinigungen, also nicht blos die wegen der Privatimpfungen — in ununterbrochener Reihefolge mit Nummern zu versehen und der bezüglichen Impftabelle, unter Angabe der Gesammtzahl der Anlagen auf deren Titel, — beizufügen sind.

Schließlich veranlassen Wir die Obrigkeiten, die zu den Impfungen befugten und nicht zu öffentlichen Impfärzten bestellten Aerzte und Wundärzte (die garnisonnirenden Ober- und Assistenzärzte der Armee mit einbegriffen), welche im obrigkeitlichen Bezirke wohnen, oder im benachbarten Auslande wohnend, in dem obrigkeitlichen Bezirke mit Privatimpfungen sich befassen, von den Bestimmungen wegen der Privatimpfbescheinigungen unter Mittheilung dieses Ausschreibens, von welchem eine entsprechende Anzahl Exemplare erfolgt, zu ihrer Beachtung Namens Unserer besonders in Kenntniß zu setzen.

Anlage

No. Anlage
der Impftabelle No.

Impftabelle
vom Jahre 18

Amt }
Stadt }

Kirchspiels:

[Die Ausfüllung des Vorstehenden geschieht von der Obrigkeit, — nicht vom Privatimpfer oder vom Bezirksimpfarzte.]

Privatimpfbescheinigung.

Es wird hierdurch bezeugt, daß

Sohn
Tochter von
zu , geboren
am 18 zu
mit guter
Schutzblatterlympfe von Arm zu Arm von

am
18 durch mich
geimpft worden ist, und daß ich bei der Untersuchung darnach
am 18 ,
also am ten Tage, die Zahl von
erfolgten Kuhpocken, von
Form, von
Randröthe umgeben und von der
diesem Tage Entwickelung
befunden und dem zufolge für
schutzkräftig anerkannt habe.

den ten 18

Anmerkung. Den Impfern ist durch die Instruction vom 21. Mai 1821 ausdrücklich untersagt, sich zur Bezeichnung der Kuhpocken und ihrer Randröthe zu allgemeiner Ausdrücke, als: „normal," „ächt," „hinlänglich" — zu bedienen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Färben von Backwerk, Conditorwaaren und Getränken betr., vom 29. November 1859. (I. 861.)

Nachdem die Abänderung und Ergänzung der wegen der Verwendung von Farbestoffen zum Bemalen und Färben des Backwerks, der Conditorwaaren und der destillirten Getränke bestehenden Vorschriften sich als nothwendig herausgestellt hat, so wird dieserhalb auf Grund des § 10 und § 304 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 *) das Nachstehende erlassen:

§ 1. Zum Bemalen und Färben des Backwerks, der Conditor-, Traganth- und Pastillagewaaren, der Liqueure, so wie aller sonstigen genießbaren Gegenstände dürfen nur die in der Anlage A. bezeichneten Farbestoffe verwandt werden.

§ 2. Das Feilhalten von Waaren der im § 1 bezeichneten Art, welche mit anderen als den in der Anlage A. aufgeführten Farbestoffen bemalt oder gefärbt sind, ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes fallen (§ 4), mit Geldbuße bis zu 5 ₰ geahndet.

§ 4. Die Anwendung der in der Anlage B. verzeichneten, so wie aller sonstigen gesundheitsschädlichen Farbestoffe zum Bemalen oder Färben der im § 1 bezeichneten Gegenstände oder das Feilhalten von Waaren dieser Art, welche mit solchen Farbestoffen bemalt oder gefärbt sind, ist nach den Bestimmungen der §§ 186, 188, 189 und 190 des Polizeistrafgesetzes **) zu ahnden.

§ 5. Ergänzungen und Abänderungen der anliegenden Verzeichnisse bleiben vorbehalten.

§ 6. Die diesen Gegenstand betreffenden früher erlassenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

---

*) Nach § 10 können polizeiliche Strafbestimmungen, welche dem Gesetze nicht widersprechen, in dem zulässigen Wege ferner erlassen werden, nach § 304 aber ist das Ministerium des Innern ermächtigt, Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

**) § 186. Wer Nahrungsmittel, als: Brot, Wein, Branntwein, Bier u. s. w. verkauft oder feil hält, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande, sei dieser auf natürlichem Wege oder durch Anwendung schädlicher Stoffe oder schädlicher Aufbewahrungsmittel entstanden, verwirkt, sofern nicht peinliche Strafe zu verhängen ist (Art 190 und 316 des Criminal-Gesetzbuchs), Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu Funfzig Thalern.

§ 188. Sind schädliche Stoffe (Farben u s. w.) äußerlich erkennbar bei Backwerk, Spielsachen u. s. w. angewendet, so tritt Geldbuße bis zu fünf Thalern ein.

§ 189. Bei wiederholtem Rückfalle in die vorbemerkten (§§ 186 bis 188) Vergehungen, kann auch auf Verlust der gemißbrauchten Gewerbebefugniß erkannt werden.

§ 190. Neben den Strafen sind die in den §§ 186 und folg. erwähnten gesundheitsschädlichen Gegenstände für verfallen zu erklären.

Anlage A.

Anlage A.

Unschädliche Farben.

Weiß. Präparirte ausgewaschene Kreide, mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weißgebrannte Knochen, geschlemmter weißer Thon, Talk, Schwerspath.

Gelb. Ocker, Terra di Siena, Marsgelb, Schüttgelb (jedoch nur mittelst Erden dargestelltes, kein Metall enthaltendes), Curcuma, Saffran, Safflor, Orleans Purree oder Indischgelb, eine Abkochung von Gelbholz mit Allaun und Gummi versetzt, oder Abkochungen von Berberitzenwurzeln, Scharte, Wau, Fiset- oder Fusitholz, Quercitronrinde, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grains d'Avignon) mit Alaun und Kalk versetzt, Aufguß von den Blättern der Ringelblume und des Farbenginsters.

Blau. Ultramarin, auch Lazur und Lazurblau genannt, Indigo in seinen verschiedenen Formen, eine Lösung desselben durch Erwärmen mit 4 Theilen Schwefelsäure und Abstumpfung durch Kreide oder Soda bereitet, Carminblau aus Indigo bereitet, alles Berliner-, Pariser-, Neu-, Waschblau, welches frei von schädlichen Metallen, wie Zink, Kupfer, Blei ist, blauer Ocker oder Eisenblau, Lackmus, Saftblau, Tincturen von Veilchen, Kornblumen, Malvenblumen, Saft von Heidelbeeren.

Grün. Saftgrün, Ultramaringrün, grüne Erde, grüner Ocker, Blattgrün, Auszüge aus Spinatblättern, Grünkohl, Schafgarbe, alles aus den verschiedenen Mischungen von unschädlichen gelben und blauen Farben darstellbares Grün.

Roth. Carmin, Carmin-, Kugel-, Florentiner-, Wiener-, Münchener-, Pariser-, Berliner-, Neuroth-, Carmoisin-Lack, jedoch nur die mittelst Erden dargestellten, keine giftigen Metalle, wie Zinn, enthaltenden Lacke, Eisensaffran oder Todtenkopf (Caput mortuum), Indischroth, Drachenblut, Krepplack, Stocklack, Rothholzlack, armenischer Bolus, rothe Flechtenfarben, als Orseille, Persio, Cutbear und Lackmus vorkommend, Auszüge aus Alkermes, auch Kermes- oder Purpurkörner und Scharlachbeeren genannt, ferner Auszüge aus Blau- oder Campeche-, Santel-, Brasilien- oder Fernambuckholz mit Alaun und Gummi versetzt, bereitet, Auszug aus Cochenille mit etwas Weinstein, aus Alkannawurzel, Säfte von rothen Rüben und unschädlichen Früchten.

Violet. Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser oder Soda oder Salmiakspiritus versetzt und mit der nöthigen Menge abgestumpfter Indigolösung vermischt, Gemische unschädlicher rother und blauer Farben.

Braun. Lakritzen, gebrannte Terra di Siena, Umbra, oder Umbraun, auch Kastanienbraun genannt, braune Bolussorten, Berlinerbraun, Asphaltbraun, Biester, auch brauner Lack und Chemischbraun genannt, Ulmin, Sepia, Cichorienbraun, Catechu, Kölnische Erde, Nußbraun, Casseler Erde oder van Dyk's Braun, Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

Orangegelb. Orleans mit einem geringen Zusatze von Soda oder Salmiakspiritus, orangefarbene Ockerarten.

Schwarz. Gebranntes Elfenbein oder Knochen, Kienruß, Lampenschwarz, präparirte Kohle leichter Holzarten, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, Tusche, Graphit, Schieferschwarz oder schwarze Kreide.

Metallfarben. Aechtes Blattgold und Blattsilber.

Anlage B.

Schädliche Farben.

Weiß. Bleiweiß, Schieferweiß, Kremser- oder Kremnitzerweiß, Bleioxychlorid, schwefelsaures und schwefligsaures Bleioxyd, antimonsaures und antimonigsaures Bleioxyd, Wolframweiß, Zinkweiß, Zinkoxychlorid, Antimonweiß, Wismuthweiß, Zinnweiß.

Gelb. Operment oder Schwefelarsen, auch Auripigment, Rausch-, Königs-, Persisch-, Chinesisch-, Neu- oder Spanisch-Gelb genannt, Turpel auch Königsgelb, Massicot, auch Königsgelb und Neugelb genannt, Chromgelb oder chromsaures Bleioxyd in seinen verschiedenen bis orangefarbenen Nüancen, auch Königs-, Neu-, Pariser-, Leipziger-, Zwickauer-, Gothaer-, Kölnergelb genannt, Mineralgelb, auch Englisch-, Pariser-, Casseler-, Veroneser-, Montpelliergelb genannt, Neapelgelb, Antimongelb, arsenigsaures Bleioxyd, mittelst Zinnsalz dargestelltes Schüttgelb, Gummigutt.

Blau. Bergblau (Kupferblau, basisch kohlensaures Kupferoxyd), auch Mineral-, Englisch-, Hamburger-, Kalk-, Kupfer-, Casseler-, Bremer-, Neuwiederblau genannt, Smalte, auch Bläue, Sächsisch-, Streu-, Königs-, Kaiser-, Azurblau genannt, Cobaltblau, Molybdänblau oder blauer Carmin, zink- und kupferhaltiges Berlinerblau.

Grün. Grünspan, Berggrün, auch Kupfer-, Ungarisch-, Tyroler-, Braunschweiger-, Schiefergrün genannt, Scheelsches Grün (arsenigsaures Kupferoxyd), auch Mineral- und Schwedischgrün genannt, Schweinfurter-Grün (arsenig- und essigsaures Kupferoxyd), auch Englisch-, Originel-, Patent-, Pariser-, Casseler-, Leipziger-, Würzburger-, Schweizer-, Papagei-, Pickel-, Neu-

wieder-, Zwickauer-, Brixner-, Basler-, Kaiser-, Königs-, Mitis-, Wiener- und Neugrün genannt, Kalkgrün (arsenigsaures Kupferoxyd mit schwefelsaurem Kalk), Chromgrün oder grüner Zinnober, auch Oel-, Neapel-, Laub-, Deck-, Reseda-, Schön- und amerikanisches Grün genannt, grüne Lacke mit Kupfer bereitet.

Roth. Zinnober, Mennige, Chromroth, Minerallack, Realgar oder rothes Schwefelarsen, Cobaltblüthe, (Chaux métallique), Pariserroth, rother Spießglanz oder Goldschwefel, alle zinnhaltigen Kugel-, Florentiner- und Carminlacke.

Braun. Braunes Bleioxyd, Kupferbraun, chromsaures Kupferoxyd.

Metallfarben. Unechtes Schaumgold und Schaumsilber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze, grüne Bronze, Messingbronze, Musivgold.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse 2c. betr., v. 2. Julius 1862. (I. 212.)

In Berücksichtigung der Gefahren welche dem Gemeinwohl aus der Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse oder sonstigen Ungeziefers in Gärten, Feldern und ungeschlossenen Räumen erwachsen, sehen Wir Uns veranlaßt, hierdurch unter Bezugnahme auf die §§ 10 und 198 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu bestimmen:

§ 1. Außerhalb der Wohn- und Wirthschaftsgebäude dürfen in Zukumft zur Vertilgung der Feldmäuse oder irgend welchen sonstigen Ungeziefers weder Arsenik noch Strychnin, noch Gegenstände, welche durch Beimischung derselben vergiftet sind, ausgelegt oder ausgestreut werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, sofern sie nicht unter sonstige Strafgesetze fallen, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, das Treiben von Stieren durch Städte und geschlossene Orte betr., v. 22. Januar 1862. (III. 2.)

Es dürfen künftig in unsern Verwaltungsbezirk durch Städte und geschlossene Orte Stiere von 1 ½ Jahren und darüber nicht anders als von einem Treiber begleitet und angekettet geführt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist auf Grund der Bestimmungen in den §§ 127 und 128 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 mit Verweis oder Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

D. Geisteskranke.

(Bd. VII. S. 494. 2. Folge Bd. II. S. 488. 3 Folge Bd. III. S. 232.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Verpflegungskosten der Gemüthskranken in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim betr., v. 12. Januar 1856. (I. 22.)

Nachdem über die Verpflegung der Gemüthskranken in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim und die zu entrichtenden Verpflegungskosten anderweite Bestimmungen für nothwendig erachtet sind, so bringen Wir dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

§ 1. Die §§ 18, 19 und 20 Unserer Bekanntmachung vom 19. Februar 1853 werden aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Für jede der drei Hauptabtheilungen der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim bestehen drei Verpflegungsclassen, von denen die erste die beste, die zweite die mittlere und die dritte die gewöhnliche ist.

In welcher Classe die Verpflegung geschehen soll, ist bei dem Antrage auf Aufnahme anzuführen und in dem Aufnahmebefehle vorzuschreiben.

Kranke, welche aus Armen- oder öffentlichen Mitteln unterhalten werden, sind, wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme obwalten, regelmäßig in die dritte Verpflegungsclasse aufzunehmen.

§ 3. Für die festgestellten Verpflegungskosten wird den Kranken vollständige Verpflegung, einschließlich der Wäsche und Arznei, des Rasirens und gewöhnlichen Rauchtabacks, den Kranken der dritten Verpflegungsclasse auch die Bekleidung gewährt.

§ 4. Der besondern Berechnung bleiben jedoch die etwaigen Ausgaben für Privatwärter, für Vergnügungen und besondere Genüsse, für Schreib- und Zeichnenmaterialien, für Porto, für die Herstellung zerstörter Sachen, für die Rückreise oder den Transport in die Heimath, so wie die etwaigen Beerdigungskosten,

für die Kranken der ersten und zweiten Verpflegungsclasse auch die Kosten der Bekleidung und Leibwäsche

vorbehalten.

§ 5 Kranken der dritten Verpflegungsclasse können gegen entsprechende Vergütung auf den Antrag derer, welche die Verpflegungskosten zahlen und mit landdrosteilicher Genehmigung gewisse Annehmlichkeiten der höheren Verpflegungsgrade, namentlich bessere Beköstigung gewährt werden.

§ 6. Die jährlichen Verpflegungskosten sind vom 1. Julius v. J. an bis auf Weiteres folgendermaßen festgestellt:

I. für Inländer:

1) in der ersten Verpflegungsclasse der Heil- und Pflegeanstalt zu 300 ℳ,
2) in der zweiten Verpflegungsclasse der Heil- und Pflegeanstalt zu 175 ℳ,
3) in der dritten Verpflegungsclasse
   a. der Heilanstalt
      aa. für männliche Kranke zu 110 ℳ,
      bb. für weibliche Kranke zu 104 ℳ,
   b. der Pflegeanstalten
      aa. für männliche Kranke zu 96 ℳ,
      bb. für weibliche Kranke zu 90 ℳ;

II. für Ausländer:

1) in der ersten Classe beider Anstalten zu 400 ℳ,
2) in der zweiten Classe beider Anstalten zu 250 ℳ,
3) in der dritten Classe beider Anstalten zu 150 ℳ.

Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus Ostfriesland und Harlingerland in eine öffentliche inländische Irrenanstalt betr., v. 25. Julius 1861. (I. 81.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen auf Antrag und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft über die Aufnahme uud Verwahrung von Gemüthskranken aus Ostfriesland und Harlingerland in eine öffentliche Irrenanstalt Unseres Königreichs das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Die Vorschriften des Staatsraths-Rescripts an die Kriegs- und Domainen-Cammer des Preußischen Staats vom 29. September 1803 und der Königlich-Preußischen Cabinetsordre vom 5. April 1804 werden in Beziehung auf die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus Ostfriesland und Harlingerland in eine öffentliche Irrenanstalt Unseres Königreichs außer Wirksamkeit gesetzt.

Das desfallsige Verfahren richtet sich in Zukunft lediglich nach den in der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1853, die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim betreffend, ertheilten und den künftig zu erlassenden Vorschriften.

§ 2. Das Verfahren, welches einer gerichtlichen Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung vorhergehen muß, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 2 bis 8 Titel 38 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, jedoch mit der im folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderung.

§ 3. Wenn der nach § 5 für dies Verfahren zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Gemüthskranken bestellte Curator und

die Kronanwaltschaft (der fiskalische Bediente) oder der aufgetretene Verwandte mit dem Richter darunter einverstanden sind, daß die vor der Verwaltungsbehörde ergangenen Verhandlungen das Vorhandensein des Wahn- oder Blödsinns außer Zweifel stellen, so bedarf es, unter insoweiter Abänderung des § 6, der weiteren Zuziehung von Sachverständigen nicht.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 15. August 1861 in Kraft. Unsere Minister des Innern und der Justiz haben dasselbe auszuführen.

Gegeben Herrenhausen, den 25. Julius 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Für den Minister des Innern:
der Generalsecretair
Roscher. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. Julius 1861.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt betr., vom 6. Mai 1862. (I. 77.)

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen unter Zustimmung Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft über die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem diesseitigen Eichsfelde in einer öffentlichen Irrenanstalt Unseres Königreichs das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Die Vorschriften des Staatsraths-Rescripts an die Kriegs- und Domainen-Cammern des Preußischen Staats vom 29. September 1803 und der Königlich-Preußischen Cabinetsordre vom 5. April 1804 werden in Beziehung auf die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen Irrenanstalt Unseres Königreichs außer Wirksamkeit gesetzt.

Das desfallsige Verfahren richtet sich in Zukunft lediglich nach den in der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1853, die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim betreffend, ertheilten und den künftig zu erlassenden Vorschriften.

§ 2. Das Verfahren, welches einer gerichtlichen Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung vorhergehen muß, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 2 bis 8 Titel 38 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, jedoch mit der im folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderung.

§ 3. Wenn der nach § 5 für dies Verfahren zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Gemüthskranken bestellte Curator und die Kronanwaltschaft (der fiscalische Bediente) oder der aufgetretene Verwandte mit dem Richter darunter einverstanden sind, daß die vor der Verwaltungsbehörde ergangenen Verhandlungen das Vorhandensein des Wahn- oder Blödsinns außer Zweifel stellen, so bedarf es, unter insoweiter Abänderung des § 6, der weiteren Zuziehung von Sachverständigen nicht.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft. Unsere Minister des Innern und der Justiz haben dasselbe auszuführen.

Gegeben Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bescheinige ich hierdurch.

Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus den Königlichen Aemtern Lingen und Freren in eine öffentliche inländische Irrenanstalt betr., vom 28. December 1862. (I. 413.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, in Beziehung auf die in Unseren Aemtern Lingen und Freren theilweise noch geltenden Bestimmungen der Preußischen Gesetzgebung über Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die Vorschriften des Staatsrathsrescripts an die Kriegs- und Domainenkammern des Preußischen Staats vom 29. September 1803 und der Königlich-Preußischen Cabinetsordre vom 5. April 1804 werden in Beziehung auf die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus Unseren Aemtern Lingen und Freren in eine öffentliche Irrenanstalt Unseres Königreichs außer Wirksamkeit gesetzt.

Das desfallsige Verfahren richtet sich in Zukunft lediglich nach den in der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1853, die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim betreffend, ertheilten und den künftig zu erlassenden Vorschriften.

§ 2. Das Verfahren, welches einer gerichtlichen Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung vorhergehen muß, richtet sich in denjenigen Theilen Unserer Aemter Lingen und Freren, in welchen die Preußische Gesetzgebung über diesen Gegenstand überhaupt Anwendung findet, nach den Vorschriften der §§ 2 bis 8, Titel 38, Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, jedoch mit der im folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderung.

§ 3. Wenn der nach § 5 für dies Verfahren zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Gemüthskranken bestellte Curator und die Krananwaltschaft (der fiskalische Bediente) oder der aufgetretene Verwandte mit dem Richter darunter einverstanden sind, daß die vor der Verwaltungsbehörde ergangenen Verhandlungen das Vorhandensein des Wahn- oder Blödsinns außer Zweifel stellen, so bedarf es unter insoweiter Abänderung des § 6 der weiteren Zuziehung von Sachverständigen nicht.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1863 in Kraft. Unsere Minister des Innern und der Justiz haben dasselbe auszuführen.

Gegeben Herrenhausen, den 28. December 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.
Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 28. December 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
des Innern.

E. Thiere.

(Bd. VII. S. 501. 1. Folge Bd. II. S. 675. 2. Folge Bd. II. S. 490. 3. Folge Bd. III. S. 244.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gebühren der Thierärzte für Untersuchungen bei Viehseuchen betr., vom 1. Mai 1858. (I. 35.)

Den Thierärzten ist ihre Mühewaltung für die denselben bei Viehseuchen von den Behörden aufgetragenen Untersuchungen aus Landesmitteln, unter Aufhebung der bisher dafür bestandenen Vorschriften, nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

I. An Reisekosten:

a. Meilengelder für jede Viertelmeile der Entfernung, jedoch ohne besondere Vergütung für den Rückweg, 4 ggr,

b. für den Transport, die Miethe für ein Reitpferd mit einem Thaler für den Tag.

Außerdem sind

c. die baaren Auslagen an Weg-, Fähr- und Brückengeld zu ersetzen.

II. Für die Untersuchung und Abstattung des Berichts, welcher die Beschaffenheit der Krankheit, die Ansteckungsfähigkeit und die Mittel zur Verhütung der weiteren Verbreitung derselben entnehmen lassen muß:

A. ohne Oeffnung und Untersuchung der inneren Theile (Obduction),

1) wenn Ein Thier zu untersuchen ist, 16 ggr bis 1 ℛ𝓅,

2) wenn mehre Thiere zu untersuchen sind, für jedes folgende 8 ggr mehr, jedoch im Ganzen für die Untersuchung an Einem Orte und Tage nicht über 2 ℛ𝓅 12 ggr;

B. in den Fällen, wo eine Oeffnung und Untersuchung der inneren Theile der Thiere Statt findet,

1) bei Einem Thiere:

a. mit einer kurzen Beschreibung nebst Gutachten 1 ℛ𝓅,

b. mit einer ausführlichen Beschreibung nebst Gutachten 1 ℛ𝓅 16 ggr.

Findet die Oeffnung bei mehren Thieren an Einem Tage und Orte Statt, so sind für jedes der folgenden Thiere einschließlich des Gutachtens 16 ggr mehr zu zahlen, jedoch nicht über 5 ℛ𝓅 im Ganzen. Die Vergütungen unter I. und II. A. finden für alle Untersuchungen Statt, welche von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die veränderte Viehverschnittstaxe, v. 14. Julius 1860. (III. 5.)

Vorgekommene Streitigkeiten darüber, wie lange der nach der Viehverschnittstaxe vom 29. März 1830 für das Verschneiden eines Mutterferkels bestimmte geringere Satz von $2\frac{1}{2}$ Groschen, und beziehentlich wann der höhere Satz von $7\frac{1}{2}$ Groschen für das Verschneiden einer Sau einzutreten habe, geben Uns Veranlassung die bezeichneten Taxsätze dahin zu declariren,

daß die Eigenschaft des Mutterferkels mit dem Alter von $\frac{1}{4}$ Jahr aufhört, und das weibliche Ferkel von dieser Zeit an als Sau zu betrachten ist.

Sollte das Alter streitig sein, so ist dasselbe nach den Zähnen zu bestimmen, so daß, wenn die mit dem $\frac{1}{4}$jährigen Alter des Ferkels eintretenden mittleren Milchschneidezähne des Oberkiefers, und damit im Ganzen 28 Milchzähne, 6 Schneidezähne, 4 Hakenzähne und 12 Backenzähne vorhanden sind, das $\frac{1}{4}$jährige Alter des Schweines festgestellt ist.

Die Viehverschnittstaxe lassen Wir nachfolgen.

Taxe
des
Viehverschnitts für Thierärzte und Operateurs.

Pferde.		
Für das Kastriren eines Hengstes über 3 Jahr . .	1 ₰	— gr
Für das Kastriren eines Hengstes über 2 Jahr . .	— „	20 „
Für das Kastriren eines Hengstfüllens unter 2 Jahren	— „	$12\frac{1}{2}$ „
Für das Kastriren eines Kloppbengstes	5 „	— „
Für das Verscheiden einer Stute	5 „	— „
Rindvieh.		
Für das Kastriren eines Bullen oder Springstieres. .	— „	10 „
Für das Kastriren eines jungen Stieres	— „	5 „
Für das Verschneiden einer Kuh	4 „	— „
Schafe und Ziegen.		
Für das Kastriren eines Schafes oder Ziegenbocks	— „	$2\frac{1}{2}$ „
Für das Kastriren eines Bocklammes	— „	$1\frac{1}{2}$ „
Schweine.		
Für das Kastriren eines Ebers	— „	5 „
Für das Kastriren eines Eberferkels	— „	$1\frac{1}{2}$ „
Für das Verschneiden einer Sau	— „	$7\frac{1}{2}$ „
Für das Verschneiden eines Mutterferkels (unter $\frac{1}{4}$ Jahr alt)	— „	$2\frac{1}{2}$ „

Vierter Abschnitt.

Wasser- und Deichpolizeisachen.

(Bd. VII. S. 531. 1. Folge Bd. II. S. 682. 2. Folge Bd. II. S. 491. 3. Folge Bd. III. S. 252.)

Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, die Vertretung des Interesses der Wasserbau-Verwaltung in Emswrogen- und Emscanalwrogen-Angelegenheiten betr., vom 13. Februar 1856. (II. 1.)

Nachdem unter dem 9. vorigen Monats die nachstehende General-Vollmacht von Uns ausgestellt worden ist:

Mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums ertheilen Wir den amtsgerichtlichen Vertretern der Staatsanwaltschaft in dem Bezirke des Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Arenbergschen Gesammt-Obergerichts zu Meppen, insbesondere aber in den Bezirken der Amtsgerichte Lingen, Aschendorf und Meppen, hiedurch die allgemeine Vollmacht:

in Emswrogen- und Emscanalwrogen-Angelegenheiten, in welchen sie die Staatsanwaltschaft vor den Amtsgerichten zu vertreten haben, in allen den Fällen, wo in dem deshalb eingeleiteten Verfahren das Interesse der Wasserbau-Verwaltung, namentlich rücksichtlich des Schadensersatzes in Frage kommt, das Interesse der Wasserbau-Verwaltung auch als Civilpartei zu vertreten, im Beginne eines jeden Verfahrens, unter Bezugnahme auf diese General-Vollmacht, dem Gerichte als Civilpartei sich darzustellen und in dieser Eigenschaft die behufigen Anträge an das Gericht zu richten, auch gegen die dem Interesse der Wasserbau-Verwaltung nachtheiligen Entscheidungen des Gerichts, mit Hinweisung auf diese General-Vollmacht, als Civilpartei Berufung einzulegen.

Zugleich ertheilen Wir den gedachten Vertretern der Staatsanwaltschaft hiedurch die Vollmacht, in den Fällen, in welchen sie an der Vertretung der Staatsanwaltschaft etwa verhindert sein sollten, die durch diese General-Vollmacht ihnen übertragenen Geschäfte und Befugnisse entweder Demjenigen, der dann ihre Geschäfte übernimmt oder einer anderen geeigneten Person einstweilen zu übertragen und, unter Bezugnahme auf diese General-Vollmacht, das etwa erforderliche Vollmachts-Document auszustellen.

Endlich behalten Wir es Uns vor, in einzelnen Fällen das Interesse der Wasserbau-Verwaltung durch einen besonders zu ernennenden Special-Bevollmächtigten vertreten zu lassen, in

welchem Falle dann diese General-Vollmacht für das Mal ohne Wirkung bleibt.

so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Diese Bekanntmachung soll in die 2te Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems betr., vom 16. September 1856. (III. 21.)

In Beziehung auf die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems, so wie zum Schutze des Emscanals und der Emswehren werden hiemit im Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 31. December 1855, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

§ 1. Die Vorschriften in Unserer Bekanntmachung vom 31. December 1855, betreffend die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems unterhalb Meppen, werden hiemit auf die Uferwerke und Werder an der Ems von der Königlich-Preußischen Grenze bis zum Wehre am Haneken ausgedehnt. Die Bekanntmachungen der vormaligen Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 7. September 1820 und vom 29. Mai 1821 werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

§ 2. Die Bestimmungen im § 3 Unserer Bekanntmachung vom 31. December 1855, also lautend:

„Dienstherren, Gemeinden und Körperschaften haften für ihre Hirten, Dienstboten 2c., Eltern für ihre Kinder, die in ihrem Auftrage gehütet haben, wegen der Geldbuße und des Schadensersatzes, unbeschadet des Rückanspruchs an die Hirten, Dienstboten 2c."

„Die Dienstherren sind daher gleichzeitig vorzuladen."

werden hiemit auf diejenigen Contraventionen erstreckt und ausdrücklich für anwendbar erklärt, welche im § 1 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. August 1840, betreffend die Handhabung der Polizei in Bezug auf den Emscanal und die Emswehren bei Mehringen und Hanekenfähr, erwähnt sind.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, den Tarif der für die Benutzung des Hadelnschen Canals und der damit verbundenen Schifffahrts-Anlagen zu entrichtenden Abgaben betr., vom 17. December 1858. (III. 64.)

Der neben der Polizeiordnung für den Hadelnschen Canal vom 28. Februar 1855 *) verkündigte Tarif des für Benutzung jenes Canals und der damit verbundenen Schifffahrts-Anlagen zu entrichtenden Canal-, Schleusen- und Liegegeldes ist, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, dahin abgeändert, daß die nach dem früheren Münzfuße bemessenen Positionen desselben von resp. 3 ₰, 6 ₰, 1 ggr, 2 ggr und 4 ggr auf resp. 3 ₰, 5 ₰, 1 gr, 2 gr und 4 gr des jetzigen Münzfußes herabgesetzt und fortan mit den letzteren Beträgen erhoben werden sollen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die künftig bestehenden Wasserbau-Inspectionen betr., vom 5. Mai 1859. (I. 437.)

Nachdem durch die veränderte Eintheilung der Verwaltungsämter eine Aenderung auch in den Bezirken der Wasserbau-Inspectionen erforderlich geworden, so bestimmen Wir, unter Aufhebung Unserer Bekanntmachung vom 25. October v. J., daß vom 16. d. M. Mai an bis auf Weiteres die nachbenannten Wasserbau-Inspectionen mit den dabei verzeichneten Bezirken bestehen sollen:

I. Landdrostei Hannover.

1. Wasserbau-Inspection Hoya.

Bezirk: die Aemter Syke, Hoya, Freudenberg, Bruchhausen und Diepholz.

2. Wasserbau-Inspection Hameln.

Bezirk: die Aemter Hameln, Polle, Lauenstein, Springe, Wennigsen und Calenberg; die Städte Hameln, Bodenwerder, Eldagsen, Münder und Pattensen.

3. Wasserbau-Inspection Nienburg.

Bezirk: die Aemter Stolzenau, Nienburg, Sulingen, Uchte, Hannover, Linden und Neustadt; die Städte Hannover, Nienburg, Wunstorf, Neustadt.

---

*) 3. Folge Bd. III. S. 275.

II. Landdrostei Hildesheim.

4. Wasserbau-Inspection Hildesheim.

Bezirk: die Aemter Alfeld, Bockenem, Gronau, Hildesheim, Liebenburg, Marienburg, Peine und Wöltingerode; die Städte Alfeld, Hildesheim, Goslar und Peine.

5. Wasserbau-Inspection Northeim.

Bezirk: die Aemter Einbeck, Göttingen, Gieboldehausen, Herzberg, Hohnstein, Münden, Northeim, Osterode, Reinhausen und Uslar; die Städte Göttingen, Münden, Moringen, Northeim, Einbeck, Duderstadt und Osterode.

III. Landdrostei Lüneburg.

6. Wasserbau-Inspection Hitzacker.

Bezirk: die Aemter Dannenberg, Gartow und Lüchow; die Städte Dannenberg und Lüchow.

7. Wasserbau-Inspection Bleckede.

Bezirk: die Aemter Bleckede und Neuhaus i. L.

8. Wasserbau-Inspection Winsen a. d. Luhe.

Bezirk: die Aemter Winsen a. d. Luhe, Lüne, Medingen, Oldenstadt; die Städte Lüneburg, Uelzen und Winsen a. d. Luhe.

9. Wasserbau-Inspection Harburg.

Bezirk: die Aemter Harburg und Tostedt; die Stadt Harburg.

10. Wasserbau-Inspection Celle.

Bezirk: die Aemter Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, Celle, Ahlden, Isenhagen, Bergen, Fallingbostel, Soltau, Burgdorf und Burgwedel; die Städte Burgdorf, Celle und Gifhorn.

IV. Landdrostei Stade.

11. Wasserbau-Inspection Buxtehude.

Bezirk: die Aemter Jork (mit Ausnahme des zu demselben gehörenden Theils des Schwingeflusses) und Harsefeld; die Stadt Buxtehude; vom Amte Himmelpforten die Gemeinden Campe und Agathenburg und von der Stadt Stade die Salzthor-Vorstadt.

12. Wasserbau-Inspection Stade.

Bezirk: die Aemter Himmelpforten (mit Ausnahme der Gemeinden Campe und Agathenburg), Freiburg (mit Ausnahme der nach der Oste wässernden Schleusenverbände und der Schleusenverbände zu Freiburg und Allwörden), Zeven, Osten, Bremervörde (mit Ausnahme der zu dem Hadeler Canalverbande, dem Neuhaus-Bülkauer Canalverbande und dem Schwangsiel-Schleusenverbande zu rechnenden Ortschaften), vom Amte Jork der zu demselben gehörende Theil des Schwingeflusses; die Städte Stade (mit Ausschluß der Salzthor-Vorstadt) und Bremervörde.

13. Wasserbau-Inspection Neuhaus a. d. Oste.

Bezirk: die Aemter Neuhaus a. d. Oste und Otterndorf; vom Amte Dorum die Dorfschaft Altenwalde; vom Amte Freiburg die nach der Oste wässernden Schleusenverbände und die Schleusenverbände zu Freiburg und Allwörden; vom Amte Bremervörde die zu dem Hadeler Canalverbande, dem Neuhaus-Bülkauer Canalverbande und dem Schwangsiel-Schleusenverbande zu rechnenden Ortschaften, und vom Amte Lehe die Kirchspiele Neuenwalde, Flögeln und Bederkesa.

14. Wasserbau-Inspection Geestemünde.

Bezirk: die Aemter Dorum (mit Ausnahme der Dorfschaft Altenwalde), Lehe (mit Ausnahme der Kirchspiele Neuenwalde, Flögeln und Bederkesa) und Hagen.

15. Wasserbau-Inspection Blumenthal.

Bezirk: die Aemter Blumenthal, Osterholz, Lilienthal, Achim, Verden und Rotenburg; Stadt Verden.

V. Landdrostei Osnabrück.

16. Wasserbau-Inspection Hanckenfähr.

Bezirk: die Aemter Lingen, Freren, Bentheim und Neuenhaus; die Stadt Lingen.

17. Wasserbau-Inspection Koppelschleuse.

Bezirk: die Aemter Aschendorf, Haselünne, Hümmling, Meppen, Papenburg, Bersenbrück, Fürstenau, Iburg, Melle, Osnabrück, Vörden und Wittlage; die Städte Melle, Osnabrück und Quakenbrück.

VI. Landdrostei Aurich.

18. Wasserbau-Inspection Leer.

Bezirk: die Aemter Leer, Stickhausen und Weener; die Stadt Leer.

19. Wasserbau-Inspection Emden.

Bezirk: die Aemter Aurich und Emden; die Städte Emden und Aurich; der Ostfriesische Seebau.

20. Wasserbau-Inspection Norden.

Bezirk: das Amt Berum mit den Inseln Juist, Norderney und Baltrum; die Stadt Norden.

21. Wasserbau-Inspection Esens.

Bezirk: die Aemter Esens und Wittmund mit den Inseln Langeoog und Spiekeroog; die Stadt Esens.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung der Deich- und Sielrollen betr., vom 7. April 1858. (III. 30.)

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 161 und 162 der Deich- und Siel-Ordnung für Ostfriesland vom 12. Junius 1853*) erlassen Wir unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende nähere Vorschriften über die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung von Deich- und Sielrollen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es müssen neue Deich- und Sielrollen überall da angefertigt werden,

a. wo die vorhandenen den im § 161 des Gesetzes gedachten Anforderungen entweder dem Inhalt oder der Form nach nicht entsprechen, und dem etwaigen Mangel durch eine, auf Antrag der Betheiligten vorzunehmende Revision derselben nicht abzuhelfen ist, worüber in Zweifelsfällen die Landdrostei zu entscheiden hat;

b. wenn in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen des Beitragsfußes (§§ 23, 96 des Gesetzes) oder der Pfandeintheilung bei den Deichen (§§ 31, 34) eintreten;

sodann sind

c. behuf der außerordentlichen Deichlast und

d. behuf der allgemeinen Siellast

besondere Rollen erforderlich.

Wo dem Vorstehenden nach die Aufstellung neuer Deich- oder Sielrollen nicht erforderlich ist, gleichwohl eine Heranziehung bisher befreieter Grundstücke zur außerordentlichen Deichlast oder allgemeinen Siellast Statt findet, ist zur Ermittelung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen den alt- und neupflichtigen Grundstücken (§§ 37, 98, 100) dennoch ein Verzeichniß des Flächengehalts der ersteren, sofern nicht genauere Vermessungen vorliegen, nach der Grundsteuer-Mutterrolle mit Classificirung nach der Bodenart aufzunehmen.

B. Specielle Bestimmungen.

1. Einrichtung der Deichrollen.

§ 2. In jeder Deichacht muß eine Rolle für die ordentliche, so wie eine Rolle für die außerordentliche Deichlast vorhanden sein.

---

*) 3. Folge Bd. III. S. 278.

Die letztere kann in den Fällen, wo ein für allgemeine Deichachtskosten bereits bestehender Beitragsfuß in Gemäßheit § 39 des Gesetzes für die altpflichtigen Grundstücke beibehalten wird, auf die zur außerordentlichen Deichlast neu heranzuziehenden Grundstücke beschränkt werden.

Den Rollen ist nach Maßgabe der örtlichen Beitragsverhältnisse eins der unter A. 1. 2. 3. beigefügten Schemata zu Grunde zu legen, und bleibt es daneben dem Ermessen der Deichbehörden überlassen, zu bestimmen, in wie viel Bände jede Hauptrolle zweckmäßig zu zerlegen ist, um selbige ordentlich handhaben zu können.

Wo Pfandwirthschaft sich findet, ist neben der Haupt-Deichrolle ein Extract aus derselben als Pfandrolle nach dem anliegenden Schema B. vorzurichten.

Endlich ist eine summarische Wiederholung (Register) der Deichrolle in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Pflichtigen nach Schema C. aufzustellen.

Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung der Landdrostei zulässig.

§ 3. Der Deichrolle über die ordentliche Deichlast wird eine vollständige Beschreibung des Deichs und dessen Zubehörungen vorgesetzt, die sich namentlich auszudehnen hat:

über Lage, Eintheilung und Länge der Deichstrecken; über deren Profile; über die vorhandenen Nebenanlagen, als Schutzwerke, Ueberfahrten, Deichgaten, Durchlaßpumpen, Nebendeiche 2c.; über die Art der Unterhaltung im Allgemeinen, namentlich ob und wie weit Communion- oder Pfandwirthschaft herrscht, letzteren Falls über die Zahl und Länge der Deichpfänder; über die Nutzung der Deiche und die besonderen Verpflichtungen, welche einzelnen Corporationen oder Grundstücken bei Unterhalt der Deiche oder deren Zubehörungen obliegen; über die Grenzen der Deichachten, so wie über die Größe derselben.

In der Deichrolle für die außerordentliche Deichlast muß das Beitragsverhältniß der Haus-, Warf-, Flecken-, Stadt- und Canaldeiche nebst den Grundsätzen, nach welchen es zufolge § 41 des Gesetzes ermittelt ist, angegeben werden.

Auch ist da, wo für die außerordentliche Deichlast der Beitragsfuß in demselben Verbande verschieden ist, das im Ganzen ermittelte Beitragsverhältniß zwischen den alt- und neupflichtigen Grundstücken nicht nur in den Rollen anzugeben, sondern darin auch anzuführen, auf welchen Grundlagen dasselbe beruht.

§ 4. In den Hauptrollen wird für jeden Deichpflichtigen ein besonderes Folium angelegt, welches für die kleinen Grundbesitzer aus wenigstens einer Bogenseite, für die größeren Grundbesitzer aber aus mehreren Bogenseiten bestehen muß, damit Raum zur Nachtragung des Ab- und Zugangs verbleibt. Für die in Folge von Zerstückelungen neu hinzukommenden Deichpflichtigen wird eine Anzahl Folien freigehalten.

2. Einrichtung der Sielrollen.

§ 5. Behuf der allgemeinen Siellast sind zwei Rollen,
die eine für die bisher pflichtigen,
die andere für die bisher sielfreien, jetzt heranzuziehenden
Grundstücke,
erforderlich, wenn nicht für die bisher sielpflichtigen Grundstücke nach § 96 des Gesetzes der bestehende Beitragsfuß beibehalten und das neu heranzuziehende Land demselben angeschlossen wird (§§ 97 und 98 des Gesetzes) in welchem Falle eine Rolle genügt.

Der Hauptrolle, welche ähnlich wie die für die Deichlast nach einem der unter A. 1. 2. 3. anliegenden Schemata aufzustellen ist, wird eine Pfandrolle der Sieltiefe unter sinngemäßer Zugrundelegung des Schema B. beizufügen sein, wenn diese pfandweise unterhalten werden.

Auch ist, wie bei den Deichrollen, ein alphabetisches Namenregister (Wiederholung) anzulegen.

Für die Hülfs-Sielachten müssen daneben besondere Rollen angefertigt werden.

Wo besondere Siellasten vorkommen, sind die Gegenstände derselben, so wie die zu deren Unterhaltung Verpflichteten in einem Anhange aufzuzeichnen.

§ 6. Den Sielrollen ist eine Bezeichnung der Gegenstände der allgemeinen Siellast beizufügen. Es sind darin vorzugsweise anzugeben:

das Jahr des Neubaues, die Durchflußweite und Höhenlage der Siele, so wie ihre Einrichtung und Bauart im Allgemeinen; die Weite und Höhe der Brücken, Binnensiele, Durchlässe 2c.; die Lage und Ausdehnung der Sieltiefe und sonstigen Wasserzüge, wo möglich auch deren Normalbreite in den verschiedenen Strecken in Beziehung auf einen gewissen Wasserstand; die Lage und Beschaffenheit der Vorsetzungen, Uferdeckwerke, Kajedämme u. s. w.

Wenn der Beitragsfuß für die allgemeine Siellast in demselben Verbande verschieden ist, ist neben Angabe des ermittelten Beitrags-Verhältnisses zwischen den alt- und neupflichtigen Grundstücken in den Rollen auch anzuführen, auf welchen Grundlagen dasselbe beruht.

§ 7. Eben so wie bei den Deichrollen erhält auch in den Sielrollen jeder Sielpflichtige sein besonderes Folium.

3. Anfertigung der Deich- und Sielrollen.

§ 8. Von den Deich- und Sielrollen sind zwei gleichlautende Exemplare aufzustellen, wovon das eine beim Amte zum gemeinschaftlichen Gebrauche für das Amt und die Wasserbaubehörde aufbewahrt, das andere dem Deich- bezw. Sielrichter oder dem Rentmeister ausgehändigt wird.

Die Anfertigung der Rollen geschieht nach Anweisung und unter Leitung des Deich- und Sielamts durch die Vertreter der

Corporation oder die von derselben mit Genehmigung des Deich- und Sielamts zu diesem Zwecke besonders zu bestellenden Personen, welchen eine nach Anhörung der betreffenden Corporation vom Deich- oder Sielamte festzustellende Vergütung dafür zuzubilligen ist.

Bei Aufstellung der Rollen ist lediglich das gesetzliche Landesmaß zu Grunde zu legen.*)

Zur Erleichterung der Hebungen sind bei den Grundflächen-Angaben die Ruthen überall auf 10tel Morgen zu reduciren, so daß 1 bis 6 Ruthen gar nicht, 7 bis 18 Ruthen aber für $^1/_{10}$ Morgen, 19 bis 30 Ruthen für $^2/_{10}$ Morgen u. s. w. gerechnet werden.

§ 9. Nach Aufstellung der Rollen sind dieselben nebst Zubehör vom Deich- und Sielamte mit gutachtlichem Vorschlage über Zeit und Ort der Auslegung der Landdrostei behuf der von dieser unter Vorsetzung einer 6monatigen Reclamationsfrist darüber zu erlassenden Bekanntmachung vorzulegen.

§ 10. Ueber die nach dieser Bekanntmachung eingehenden Reclamationen, welche beim Amte einzubringen sind, hat nach Anhörung der mit Aufstellung der Rollen Beauftragten das Deich- oder Sielamt an erster Stelle zu entscheiden.

Nach Beendigung dieses Verfahrens und nach etwaiger Berichtigung der Rollen in Folge desselben sind letztere für verbindlich zu erklären, von dem Deich- und Sielamte, wie von den Deich- und Sielrichtern zu vollziehen, und ist hierüber ein Protocoll aufzunehmen.

4. Fortführung der Deich- und Sielrollen.

§ 11. Die Fortführung der Rollen liegt dem Deich- bezw. Sielrichter, und zwar wo mehre fungiren, dem buchführenden ob. Ist ein besonderer Rentmeister angestellt, so kann diesem die Fortführung der Rollen auch ferner belassen werden, falls solche bisher von ihm besorgt ist.

Aenderungen im Eigenthum der pflichtigen Grundstücke sind vom neuen Erwerber nach § 167 des Gesetzes dem mit Führung der Rollen Beauftragten binnen 6 Monaten anzuzeigen. Ueber solche Anmeldungen hat dieser ein kurzes Protocoll zu führen, worin die stattgefundene Eigenthums-Veränderung mit genauer Angabe der Stelle, wo das Grundstück in der Hauptrolle verzeichnet steht, zu vermerken ist.

Außerdem ist vom Deich- und Sielamte alljährlich einmal unter Zuziehung der Deich- und Sielrichter ein durch das Amts-

---

*) Nach einer Vergleichung der gebräuchlichsten Deichmaße hält nahezu:
die Deichruthe von 20 Fuß Rheinl. Länge = $21^1/_2$ Hannoversche Fuß;
das Quadrat dieser Deichruthe = $1^4/_5$ Hannoversche Quadratruthen;
das Deichpütt von 1600 Cubikfuß Rheinl. = $7^3/_4$ Hannoversche Schachtruthen.

blatt und sonst geeignete öffentliche Blätter bekannt zu machender Termin abzuhalten, in welchem die bis dahin nicht angezeigten Besitzveränderungen deich- und sielpflichtiger Grundstücke angemeldet werden müssen. Wer nach Ablauf obengedachter 6 Monate auch in dem nächstfolgenden allgemeinen Termine nicht erscheint oder seine Besitzveränderung sonst nicht anmeldet, verfällt in eine vom Deich- und Sielamte zu erkennende Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern.

Auf Grund der in jenem Termine erfolgenden und derjenigen Anmeldungen, welche bei den mit Führung der Rollen Beauftragten vorher geschehen und von diesen durch Einreichung der darüber aufgenommenen Protocolle zu dem gedachten Termine anzuzeigen sind, hat das Deich- und Sielamt die Umschreibungen in beiden Exemplaren der Rollen, so wie die Berichtigung der Pfandrollen und Register zu verfügen, und daß solches geschehen, binnen einer 6wöchigen Frist sich nachweisen zu lassen.

Schema A. 1.

Schema A. 1.

Hauptrolle

für

die ordentliche (außerordentliche) Deichlast

der . . . . Deichacht.

Anmerkung. Dieses Schema findet da Anwendung, wo Pfandwirthschaft besteht und die Vertheilung der Deichlast nach dem zur Grundsteuer ermittelten Flächengehalte der Grundstücke erfolgt.

Fol.

1. Namen und Wohnort des Deichpflichtigen oder des von ihm Bevollmächtigten.	2. Laufende № der einzelnen Grundstücke.	3. № auf der Charte.	4. Benennung des Grundstücks.	5. Der Grundsteuer-Mutterrolle. Haupt-№	5. Special-№	6. Des Vermessungs-Manuals Pag.	6. №	7. Größe nach der Grundsteuer-Mutterrolle Morg.	7. Ruth.	8. Reducirt nach Verhältniß der Bodenart. Morgen.
Ortschaft N. N.										
Johann Cordes zu	1	—	Deichfenne	6	1	8	17	12	40	$12\frac{3}{10}$
	2	—	Reithamm	—	2	9	27	17	60	$17\frac{5}{10}$
Seit Mai 1854: dessen Witwe und Kinder als Erben.	3	—	Bleken	—	3	12	16	18	15	$18\frac{1}{10}$
	4	—	Kohlpott	—	4	13	18	16	—	8
Seit Mai 1855:								Summa		$55\frac{9}{10}$
Friedrich Cordes vermöge Erbtheilung.	Abgang 1854: Das Stück laufende № 3 ist an E. Dirks verkauft, s. fol. 80			. .	. .	. .	. .	. . . . .		$18\frac{1}{10}$
Seit 1856 abwesend. Für denselben als Bevollmächtigter: Hermann Janssen zu								bleiben		$37\frac{8}{10}$
	Zugang 1855: s. fol. 75.									
	5	—	Langeriege	18	3	11	15	16	20	4
								Summa		$41\frac{8}{10}$

9.	10.	11.						12.
№ der Pfandrolle.	№ oder Zeichen des Pfandpfahls.	Länge der darauf haftenden Deichpfänder im Gründeich.			im Strohdeich.			Bemerkungen.
		Ruth.	Fuß	Zoll	Ruth.	Fuß	Zoll	
1	C	1	2	—	—	7	—	NB. Wo Wahldeiche vorkommen, kann auch für diese in Col. 11 eine Spalte vorgerichtet werden.
27	—	5	12	—	—	—	—	
14	—	12	—	—	6	—	5	
59	J	1	8	—	—	—	—	
—	—	20	6	—	6	7	5	
—	—	12	—	—	6	—	5	
—	—	8	6	—	—	7	—	
68	M	2	—	—	—	—	—	
—	—	10	6	—	—	7	—	

Schema A. 2.

Hauptrolle

für

die ordentliche (außerordentliche) Deichlast

der . . . . Deichacht.

Anmerkung 1. Dieses Schema ist da anzuwenden, wo Pfandwirthschaft besteht, aber die Deichlast nicht auf den einzelnen Grundstücken, wie sie in der Grundsteuer-Mutterrolle verzeichnet stehen, sondern auf ganzen Plätzen oder auf Stücklanden haftet, welche mehre Nummern der Grundsteuer-Mutterrolle umfassen.

2. Die zu einem solchen Platze oder Stücklande gehörigen Grundstücke sind für die auf dem Ganzen ruhende Deichlast solidarisch verhaftet. Geht deshalb eines derselben ohne gleichzeitige Mitübertragung eines Deichpfandes auf einen andern Eigenthümer über, so ist dasselbe zwar auf das Folium des letzteren überzuschreiben, dabei jedoch die bleibende solidarische Haftbarkeit desselben für die Deichlast des Hauptcorpus unter Hinweisung auf dessen Folium in der Rolle zu vermerken.

Fol.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.
Namen und Wohnort des **Deichpflichtigen** oder des von ihm Bevollmächtigten.	Laufende № der einzelnen Grundstücke.	№ auf der Charte.	Benennung des Grundstücks.	Der Grundsteuer-Mutterrolle.		Des Vermessungs-Manuals		Größe nach der Grundsteuer-Mutterrolle.		Reducirt nach Verhältniß der Bodenart.
				Haupt-№	Special-№	Pag.	№	Morg.	Ruth.	Morgen.
Ortschaft N. N.										
Johann Cordes zu	1	—	Deichfenne	6	1	8	17	12	40	12 3/10
	2	—	Reithamm	—	2	9	27	17	60	17 5/10
	3	—	Bleken	—	3	12	16	18	15	18 1/10
	4	—	Kohlpott	—	4	13	18	16	—	8
	5	—	6 Grasen	—	5	3	11	11	20	11 2/10
	6	—	Heuland	—	6	5	9	13	9	10
	7	—	ꝛc.							
								Summa		77 1/10
Ortschaft N. N.										
Frerich Campen zu	1	5	Kampen	9	1	11	2	18	65	18 5/10
	2	9	Leegte	—	2	15	7	25	19	18 2/10
	3	—	Kibitzmoor	—	3	17	5	30	—	15
			ꝛc.							
								Summa		51 7/10
Ortschaft N. N.										
Dirk Odenga zu . .	1	—	Klaverstück	11	1	18	13	11	94	11 8/10
	2	—	Hohe Aecker	—	2	11	3	15	96	10 5/10
	3	—	6 Diemath	—	3	27	9	25	—	12 5/10
								Summa		34 8/10

9.			10.	11.	12.						
Beitragspflichtig für					**Länge** der darauf haftenden Deichpfänder.						**Bemerkungen.**
					im Gründeich.			im Strohdeich.			
Grasen.	Diemathe.	Plätze.	№. der Pfandrolle.	№. oder Zeichen des Pfandpfahls.	Ruth.	Fuß.	Zoll.	Ruth.	Fuß.	Zoll.	
—	—	1 Platz	1	A	3	—	—	—	—	—	
			27	—	—	—	—	5	10	—	
			14	—	20	7	5	—	—	—	
			59	—	7	—	—	—	—	—	
—	—	1 Platz	—	—	30	7	5	5	10	—	
7	—	—									
10	—	—	20	B	—	—	—	4	2	3	
5	—	—									
22	—	—	—	—	—	—	—	4	2	3	
—	4	—	3	C	—	—	—	—	6	6	
—	5	—	5	—	1	—	—	—	—	—	
—	3	—	9	—	—	—	—	—	5	—	
—	12	—	—	—	1	—	—	—	11	6	

Schema A. 3.

Hauptrolle

für

die ordentliche (außerordentliche) Deichlast

der . . . . Deichacht.

Anmerkung. Dieses Schema findet da Anwendung, wo die Deichlast in Communion getragen wird, aber nicht nach dem zur Grundsteuer ermittelten Flächengehalte der Grundstücke, sondern nach Plätzen, Grasen oder Diemathen vertheilt ist,

Auch greift die Anmerkung 2. zum Schema A. 2. Platz, wenn nach dem bestehenden Beitragsfuße die Deichlast nicht ohne Weiteres verhältnißmäßig auf den neuen Erwerber übergeht oder dieserhalb ein zulässiges Uebereinkommen zwischen den Betheiligten nicht getroffen wird.

Fol.

1. Namen und Wohnort des Deichpflichtigen oder des vom ihm Bevollmächtigten.	2. Laufende № der einzelnen Grundstücke.	3. № auf der Charte.	4. Benennung des Grundstücks.	5. Der Grundsteuer-Mutterrolle.		6. Des Vermessungs-Manuals		7. Größe nach der Grundsteuer-Mutterrolle.		8. Reducirt nach Verhältniß der Bodenart.
				Haupt-№	Special-№	Pag.	№	Morg.	Ruth.	Morgen.
Ortschaft N. N.										
Johann Claassen zu	1	3	Deichfenne	9	1	3	5	12	32	$12^{3}/_{10}$
	2	7	Reitmoor	—	2	3	9	17	58	$17^{5}/_{10}$
	3	9	Bleichen	—	3	7	11	18	18	$18^{1}/_{10}$
	4	10	—	—	4	9	1	16	5	8
	5	11	—	—	5	12	7	11	25	$11^{2}/_{10}$
	6	14	Heubült	—	6	11	8	20	—	10
	7	—	2c.							
								Summa		$77^{1}/_{10}$
Ortschaft N. N.										
Adolph Reuter zu .	1	—	Saatland	7	1	3	7	18	55	$18^{5}/_{10}$
	2	—	Hohe Escher	—	2	11	1	25	29	$18^{2}/_{10}$
	3	—	Leegte	—	3	5	6	30	—	15
								Summa		$51^{7}/_{10}$
Ortschaft N. N. . .										
Wilhelm Sax zu . .	1	5	Kleestück	11	1	18	13	11	91	$11^{8}/_{10}$
	2	3	—	—	2	11	3	15	100	$10^{5}/_{10}$
	3	4	6 Diemath	—	3	27	9	25	—	$12^{5}/_{10}$
								Summa		$34^{8}/_{10}$

9.			10.
Beitragspflichtig für			Bemerkungen.
Grasen.	Diemathe.	Plätze.	
—	—	1 Platz	
—	—	1 Platz	
7	—	—	
10	—	—	
5	—	—	
22	—	—	
—	4	—	
—	5	—	
—	3	—	
—	12	—	

Schema B.

Pfandrolle

der Deiche

in der . . . . . . Deichacht.

1. No. des Deichpfandes.	2. Zeichen des Pfandpfahls.	3. Länge des Deichpfandes. Hannoversche			4. Des Pfandpflichtigen Namen und Wohnort.	5. Folium der Hauptrolle.	6. Bemerkungen.
		Ruth.	Fuß.	Zoll.			
1	D. C.	6	5	3	Dirk Cramer in Westaccum	11	
2	G. L.	4	2	6	Christoffer Lübben in Westerbur . . .	23	Abwesend. Bevollmächtigter Gerd Tjards das.
3	2c.						

Schema C.

Register

zur

Hauptrolle für die ordentliche (außerordentliche) Deichlast

der . . . . Deichacht.

1.	2.		3.	4.						5.
Folium der Hauptrolle.	Der Deichpflichtigen		Summe der reducirten deichpflichtigen Morgen.	Länge der zu unterhaltenden Deichpfänder.						Bemerkungen.
				im Gründeich.			im Strohdeich.			
	Namen.	Wohnort.		Ruth.	Fuß.	Zoll.	Ruth.	Fuß.	Zoll.	
18	Abegg, Friedr. Ant.	Mark	80	10	—	—	3	8	—	
111	Albers, Conrad	rc.								

Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile, v. 15. April 1862. (I. 33.)

Uebersicht des Inhalts.

Georg der Fünfte rc. rc. Wir erlassen hiermit unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Lüneburgischen Landschaft die folgende Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile:

I. Deichordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Deichordnung betrifft:

1) die Hauptdeiche an der Elbe und ihren Nebenflüssen, soweit der Wasserstand in diesen durch denjenigen der Elbe mit bedingt wird, sowie die Zubehörungen der Hauptdeiche;

2) in sinngemäßer Anwendung auch die Sommerdeiche in dem Fürstenthume Lüneburg und den vormals Lauenburgischen Landestheilen, wenn und soweit Unser Ministerium des Innern diese Anwendung verfügt. (Vergl. § 2 a. E.)

§ 2. Hauptdeiche sind diejenigen Deiche, welche das hinterliegende Land gegen das Uebertreten des höchsten Außenwassers schützen, und zu dem Zwecke unter öffentlicher Schau stehen oder darunter gestellt werden.

Die Anwendung dieser Deichordnung auf Deiche, welche bislang unter öffentlicher Schau nicht gestanden haben, erfordert die Zustimmung der Hälfte der betheiligten Grundbesitzer, berechnet nach den Grundsätzen des § 17 № 1.

Die gleiche Zustimmung ist zur sinngemäßen Anwendung der Deichordnung auf Sommerdeiche erforderlich.

§ 3. Zubehörungen der Hauptdeiche sind:
- die Binnenberme einschließlich der s. g. Fußdeiche und des Binnengrabens;
- die Außenberme nebst Außengraben;
- die Kuverdeiche (Qualmdeiche) um die an der innern Deichseite liegenden Bracke (Kölke), soweit jene zur Sicherung der Deiche dienen;
- die Flügeldeiche zum Abhalten der Strömung und des Eises von den Hauptdeichen;
- und sonstige Werke zur Sicherung des Deichgrundes, der Bermen und des Vorlandes durch Vorbaue jeder Art (Schutzwerke).

2. Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Deiche.

§ 4. Das Profil der Deiche (Höhe, Kappenbreite und Abdachung), imgleichen die Zubehörungen der Deiche, sind nach Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde herzustellen und zu erhalten.

Es gelten hierfür namentlich die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 5. Die Höhe der Deiche soll in der Regel 2 Fuß über den höchsten eisfreien Außen-Wasserstand betragen. Für Deichstrecken, welche zu ihrer Sicherung einer größern Höhe bedürfen, kann diese im Verwaltungswege nach Anhörung des Deichverbandes oder seiner Vertreter vorgeschrieben werden. (Vgl. § 134 im Eing.)

§ 6. Wo ein regelmäßiger Fahrweg auf der Deichkappe liegt, soll diese wenigstens 16 Fuß Breite haben, und, wo es daran fehlt, nach und nach darauf gebracht werden.

Uebrigens soll die Kappenbreite bei Elbdeichen wenigstens 10 Fuß betragen. Bei den Deichen an den Nebenflüssen kann eine geringere Kappenbreite, jedoch nicht weniger als 6 Fuß, zugelassen werden.

§ 7. Die Abdachung der Deiche soll nach Maßgabe ihrer Lage und der Beschaffenheit des Deichmaterials

1) an der Außenseite

zwei- bis fünffüßig,

2) an der Binnenseite

ein einhalb bis zweifüßig,

sein (so viel Fuß horizontale Auslage auf jeden Fuß Höhe halten) und diese Abdachung, wo es daran mangelt, nach und nach hergestellt werden.

Ausnahmen für besondere Fälle kann die zuständige Verwaltungsbehörde gestatten.

§ 8. Längs dem innern Deichfuße ist, soweit solches zur Sicherung des Deichs erforderlich und nach der Oertlichkeit thunlich ist, eine Binnenberme bis zu 20 Fuß Breite einzurichten, und, soweit nicht ein auf dieser Berme hergehender Fahrweg solches behindert, stets in Rasendecke zu erhalten.

Wo sich Bracke am innern Deichfuße befinden, ist die Binnenberme oder auch ein s. g. Fußdeich in der zur Sicherung des Deiches und zur Verhütung von Durchstau nöthigen Art anzulegen.

Auch sind erforderlichen Falls die durchstauenden Bracke mit Kuverdeichen einzuschließen.

§ 9. Längs dem äußern Deichfuße soll, vorbehältlich einzelner Ausnahmen in geeigneten Fällen, eine Außenberme von 20 Fuß Breite, wo so viel Vorland vorhanden ist, eingerichtet und stets in Rasendecke erhalten, auch gegen Abbruch und Abtreibung geschützt werden.

Niederungen des Vorlandes im Bereiche der Außenberme, welche die Sicherheit des Deiches nicht beeinträchtigen, können bestehen bleiben.

§ 10. Die zu den Bermen erforderliche Grundfläche ist jeder Eigenthümer, nach seiner Wahl entweder zum Eigenthum oder zur servitutischen Benutzung für die Zwecke des Deiches, abzutreten verpflichtet.

§ 11. Die Trennung der Bermen von dem angrenzenden Lande durch Gräben oder eine andere Befriedigung kann, wo es nöthig ist, vorgeschrieben oder untersagt werden.

Die Kosten der Anlegung solcher Vorrichtungen sind von den Deichpflichtigen zu tragen. Die Unterhaltung fällt, wo nicht ein Anderes feststeht, bei Gräben zur Hälfte, bei anderen Befriedigungen ganz dem angrenzenden Grundbesitzer zur Last.

§ 12. Schutzwerke (§ 3 a. E.) sollen angelegt werden, sobald und wo sie zur Sicherung des Deiches und Zubehör nothwendig sind, jedenfalls aber wenn der Abbruch sich dem Fuße der Elbdeiche bis auf 4 Ruthen, der Deiche an den Nebenflüssen aber bis auf 2 Ruthen genähert hat, und eine günstige Veränderung mit Wahrscheinlichkeit nicht zu hoffen ist. (Vergl. § 134 i. E.)

§ 13. Die in Folge von Schutzwerken entstehende Anlandung soll in Ermangelung besonderer Vereinbarung dem gehören, welcher

die Werke anlegt und unterhält. Doch soll davon den Deichpflichtigen die zur Abdachung der Deiche und zur Einrichtung der Außenberme erforderliche Grundfläche, letztere zur servitutischen Benutzung für die Zwecke des Deiches, ohne Entschädigung zufallen, auch den Anwohnern die nöthige Verbindung mit dem Wasser unentgeltlich gestattet und von der Deichaufsicht angewiesen werden.

Dienen die Schutzwerke nicht ausschließlich zur Sicherung des Deiches und sind sie daher nur zum Theil auf Kosten des Deichverbandes hergestellt, so soll letzterm auch nur ein dem Kostenbeitrage entsprechender Verhältnißtheil der Anlandung zufallen.

Durch Uebernahme der Hälfte der Kosten der Anlage und der Unterhaltung des Uferbaues vor Ausführung desselben können die Vorlandsbesitzer sich die Anlandung erhalten, sofern ihnen dieselbe, wenn sie ohne künstliches Zuthun entstanden wäre, nach dem bisherigen Rechte zugefallen sein würde.

Die Vertheilung und Zuweisung der in Folge von Schutzwerken entstandenen Anlandungen soll unter Ausschluß des Rechtsweges nach Anhörung der Betheiligten im Verwaltungswege erfolgen.

§ 14. Die Vorlandsbesitzer haben nicht nur die Anlegung von Deichschutzwerken, sondern auch den hiezu wie zur Unterhaltung dieser Werke nöthigen Verkehr auf dem Vorlande zu dulden.

In der Benutzung des durch solche Werke gedeckten Vorlandes und der Anlandungen sind deren Besitzer den deichpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§ 15. Veränderung in der Lage und Ausdehnung der Deiche, sowie ihrer Zubehörungen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 16. Die Verlegung einer Deichstrecke kann bei Bedeichung von Grundbrüchen mit Rücksicht auf die zeitige Herstellung und nöthige Sicherheit des neuen Deiches verfügt werden. Ebenso können nothwendige Verlängerungen der Deiche angeordnet werden. (Vergl. § 134 i. E.)

§ 17. Eine Deichverlegung zu landwirthschaftlichen Zwecken (Ein- oder Ausdeichung von Grundstücken) kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde von den Betheiligten beschlossen werden. Es gelten dafür die nachstehenden näheren Bestimmungen:

1) Die Deichverlegung ist als beschlossen anzusehen, wenn

a. die Grundstücke des oder der für die Deichverlegung stimmenden Grundbesitzer, nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, mindestens die Hälfte des Flächeninhalts der ein- oder auszudeichenden Grundstücke betragen, und

b. mindestens die Hälfte des in der Grundsteuer-Mutterrolle verzeichneten Steuercapitals der fraglichen Grundstücke auf diese Grundbesitzer fällt.

Die Bestimmungen der Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke finden dabei sinngemäße Anwendung.

2) Die mit der Deichverlegung nicht einverstandenen betheiligten Grundbesitzer können eine Untersuchung darüber verlangen, ob die Verlegung einen ihre Nachtheile überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewährt. Wird dieses verneint, so fällt der Zwang zur Ein- oder Ausdeichung weg. Findet ein solcher Zwang aber Statt, so sind die Grundbesitzer, welche die Deichverlegung beschlossen haben, verpflichtet, diejenigen Grundbesitzer, welche gegen diese Deichverlegung sich erklärt und erweislich von dieser Maßregel Nachtheil haben, wegen dieses Nachtheils zu entschädigen.

3) Die Zustimmung des Deichverbandes ist erforderlich.

Eintretenden Falls kann dieselbe nach Anhörung der betreffenden Amtsversammlung oder Amtsversammlungen, bezw. Behörden der Städte, durch Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde ergänzt werden.

4) Ueber die Tragung der ordentlichen Deichlast muß eine Uebereinkunft zwischen den Kabelinhabern des alten Deiches und den Besitzern der ein- oder auszudeichenden Grundstücke getroffen werden.

Es kann hierüber, von den letzteren nach Maßgabe der №. 1, von den Kabelinhabern durch Stimmenmehrheit, berechnet nach der Länge der Kabeln, beschlossen werden.

Das a linea 2 der №. 3 gilt auch hier.

5) Die Kosten der Deichverlegung sind von den Besitzern der ein- oder auszudeichenden Grundfläche, vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung derselben, nach der Grundsteuer zu tragen.

§ 18. Die Bestimmungen des § 17 sollen auch für ganz neue Eindeichungen, soweit sie darauf Anwendung finden können, Gültigkeit haben.

3. Deicherde.

§ 19. Der Bedarf an Erde und Soden zu den Deichen und ihren Zubehörungen, die Deicherde, darf im Gefahrzustande von jedem Grundstücke, wo dieselbe am tauglichsten und mit dem geringsten Zeitverluste zu bekommen ist, entnommen werden.

§ 20. Auch zu allen Zwecken der außerordentlichen Deichlast (§ 31), imgleichen für den in § 38 bezeichneten Fall der ordentlichen Deichlast, kann die Deicherde nach Anweisung der Deichaufsicht da abgegraben werden, wo sie in tauglicher Beschaffenheit mit den wenigsten Kosten zu bekommen ist; jedoch muß hiezu immer zunächst das Vorland benutzt werden. In den Fällen des § 31 №. 3, 4 und 5 soll jedoch das Interesse der betreffenden Grundbesitzer daneben thunlichst berücksichtigt werden.

§ 21. Fehlt dem Deichkabelinhaber die nöthige Deicherde gänzlich, oder liegt selbige weiter als 1000 Ruthen vom Deiche ab, oder verliert das Binnenland der Kabelinhaber durch weitere Abgrabung die Abwässerung, ohne daß in allen diesen Fällen die

Kabelinhaber ein Verschulden trifft, so soll denselben auf ihren Antrag eine dem Bedürfnisse entsprechende Grundfläche an geeigneter Stelle, vorzugsweise im Vorlande, zur Abgrabung der Deicherde von der Deichaufsicht angewiesen werden.

§ 22. Für die solchergestalt in Nothfällen entnommene Deicherde von allen mit deren Abgabe nicht belasteten Grundstücken, wie für die zu besonderen Zwecken eigends angewiesene, ist bezw. vom Deichverbande oder von dessen Unterabtheilung (§ 43) oder von den betreffenden Deichkabelinhabern Entschädigung zu leisten.

§ 23. Zur Besandung der Deichkappe darf der Sand aus den nicht begrünten oder besticten Sandfeldern im Flußbette nach Anweisung der Deichaufsicht ohne Entschädigung entnommen werden. Ausgenommen davon sind solche Sandfelder und Anlandungen, deren Erhaltung zum Schutze des Ufers oder Deiches erforderlich ist.

§ 24. Im Uebrigen hat für die Deicherde zu Zwecken der ordentlichen Deichlast jeder Kabelinhaber selbst zu sorgen.

Bestehende Rechte und Pflichten in dieser Beziehung bleiben ungeändert.

§ 25. Bei Theilungen und Verkoppelungen soll für taugliche Deicherde, thunlichst aus dem Vorlande, entweder durch Ausweisung dazu bestimmter nicht zu entfernt belegener Plätze zu gemeinschaftlichem Gebrauche der betheiligten Kabelinhaber, oder auch dadurch gesorgt werden, daß jedem Kabelinhaber Land in der Nähe seiner Deichkabel zugetheilt wird. Die Abgrabung der Deicherde von den gemeinschaftlichen Plätzen kann durch besondere Vorschriften von der Deichaufsicht geregelt werden.

§ 26. Von Abgrabung der Deicherde soll das Vorland auf 3 Ruthen, das Binnenland auf 5 Ruthen Abstand von der Deichberme, oder, wo solche nicht vorhanden, vom Deichfuße ab, ausgeschlossen bleiben.

Eine Einschränkung dieser unversehrt zu erhaltenden Vor- und Binnenlandsbreite kann die zuständige Verwaltungsbehörde ausnahmsweise an solchen Stellen und in der Maße eintreten lassen, wo und soweit die Sicherheit und Dichtigkeit des Deiches durch die demselben näher kommende Erdabgrabung nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso bleibt derselben aber auch vorbehalten, die Abgrabung der Deicherde Binnenlands in einem größern als dem vorhin bezeichneten Abstande von der Deichberme bezw. vom Deichfuße dann zu untersagen, wenn dies die Sicherung eines gefährlich belegenen Deiches oder auch die Verhinderung eines zu starken Durchstaues nöthig machen.

§ 27. Außerhalb des nach den vorhergehenden Paragraphen der Deicherde-Abgrabung entzogenen Vorlandsbereiches darf dieselbe aber auch nur in der Art geschehen, daß dadurch weder Abbruch noch Abtreibung des Vorlandes herbeigeführt oder befördert wird; weshalb die Deichpflichtigen für Zulandung der Pütten (Erdgruben) gehörig zu sorgen haben. Sie müssen den hierauf

gerichteten, nöthigenfalls die weitere Abgrabung gänzlich untersagenden Anordnungen der Deichaufsicht Folge leisten. Sofern es aber hienach den Deichpflichtigen an Erde und Soden fehlen würde, ist diesem Bedürfnisse auf dem in den §§ 20 und 21 vorgeschriebenen Wege abzuhelfen.

§ 28. Jede Erdabgrabung beiderseits des Deiches, auch da, wo sie zu Deichzwecken gestattet ist, kann zu allen anderen Zwecken von der Deichaufsicht verboten werden, sobald aus solcher Abgrabung Nachtheil für die Erhaltung des Deiches und seiner Zubehörungen, Vermehrung der Deich-Durchkuverung und Mangel an der nöthigen Deicherde entstehen würde.

4. Deichlast.

a. Umfang und Eintheilung.

§ 29. Die Deichlast begreift alle zur Anlegung, Unterhaltung und Sicherung der Hauptdeiche und ihrer Zubehörungen erforderlichen Leistungen, sowie die Verwaltungskosten der Deichverbände. Zu den von den Deichverbänden zu tragenden Verwaltungskosten gehören jedoch nicht:

1) die Kosten der Oberaufsicht, und namentlich die Kosten für Königliche Angestellte, soweit solche nicht schon bisher von den Deichinteressenten getragen sind; und

2) die Kosten der Errichtung der Deichverbände, insbesondere der ersten Herstellung der nach § 154 anzufertigenden Verzeichnisse.

Die Deichlast wird in ordentliche und außerordentliche eingetheilt.

§ 30. Die ordentliche Deichlast befaßt alle Leistungen, die nicht nach dem nächsten Paragraphen zur außerordentlichen gehören.

§ 31. Zu der außerordentlichen Deichlast soll gerechnet werden:

1) die Herstellung des schaufreien Zustandes solcher Deichstrecken nebst Zubehörungen, welche durchbrochen und dabei tiefer unter die Kappe als auf ein Drittheil der bis zum Maifelde (dem ursprünglichen vor Anlage der Deiche vorhandenen Boden) zu rechnenden Deichhöhe weggespült sind, mit Ausschluß der den Kabelinhabern nach § 38 vorab obliegenden Leistung;

2) die nach § 16 vorzunehmende Verlegung einer Deichstrecke, wie Verlängerung in den Anschlüssen vorhandener Deiche, und die Unterhaltung der dadurch vergrößerten Deichstrecke nebst Zubehörungen;

3) die Unterhaltung herrenloser Deichkabeln;

4) die Unterhaltung der ausschließlich zur Sicherung des Deiches und seiner Zubehörungen vorgerichteten Schutzwerke, sowie die Anlegung und Unterhaltung der ferner vorzurichtenden Schutzwerke (vergl. die §§ 46—48);

5) die Anlegung und Unterhaltung der Flügeldeiche und Kuverdeiche;

6) die Kosten der Vertheidigung und Bewachung der Deiche nach näherer Bestimmung im § 53;

7) die mit den vorstehend angeführten Leistungen verbundenen Nebenkosten (Entschädigungen, Untersuchungs- und Aufsichtskosten 2c.);

8) die den Deichverbänden nach den §§ 60, 61, 66 und 69 obliegenden Verpflichtungen;

9) die Kosten für Verwaltung der Deichverbände.

Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden. Der Kreis der zur außerordentlichen Deichlast zu rechnenden Leistungen kann durch Beschluß des Verbandes mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erweitert, insbesondere kann auf diesem Wege bestimmt werden, daß die erstmalige Herstellung der Bermen und die Erhöhung und Verstärkung der Deiche zur außerordentlichen Deichlast gehören sollen.

§ 32. Die Bestimmungen der §§ 30 und 31 finden keine Anwendung:

1) auf die dem Domanium zustehenden Deichkabeln nebst Zubehörungen, wenn über eine Ausschließung dieser Kabeln von dem Deichverbande eine Uebereinkunft zwischen dem Domanium und der Mehrheit der übrigen Deichverbandsgenossen getroffen wird;

2) unter gleicher Voraussetzung und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde auf die, andern Grundbesitzern zustehenden, Deichkabeln nebst Zubehörungen;

3) auf die Sieldeiche, d. h. auf diejenigen Deichstrecken, welche auf und neben den Sielen liegen und zu diesen gehören, bevor nicht durch Vereinbarung zwischen den Betheiligten mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Sieldeich in den Deichverband aufgenommen ist.

Ist danach der Eintritt in den Deichverband nicht erfolgt, so liegt dem Domanium und den Deich- resp. Sieldeichpflichtigen die ganze Deichlast ob, auch bei Deichbrüchen die alleinige Herstellung des Deiches und zwar, wenn der Durchbruch über den betreffenden Deich hinausgeht, nach dem Verhältniß der Länge der durchbrochenen Deichstrecken.

b. Ordentliche Deichlast.

§ 33. Die ordentliche Deichlast soll wie bisher von den dazu jetzt Verpflichteten getragen werden.

§ 34. Die Eintheilung des Deiches in Kabeln wird beibehalten. Eine Vereinbarung über Communiondeichung bleibt jedoch den Kabelinhabern des ganzen Deichverbandes oder einer bestimmten Deichstrecke unbenommen.

Wenn Deichkabeln so klein sind, daß die daran vorzunehmenden Arbeiten nach Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht in tüchtiger Art ausgeführt werden können, so sollen diese mit einer oder mehreren der benachbarten Kabeln soweit zusammen-

gelegt werden, daß der alsdann gemeinschaftlich zu unterhaltende Deichtheil **mindestens** 1 Ruthe Länge hält.

§ 35. Die Grenzen der Deichkabeln sind nach Vorschrift der Deichaufsicht an der Deichkappe zu bezeichnen.

Die so bezeichnete Grenze zwischen zwei Deichkabeln soll, wenn nicht ein Anderes feststeht, senkrecht auf die Richtung der Deichkappe (in Krümmungen senkrecht auf die Tangente der Curve) über den Deich und die Bermen gehen.

Entstehen Zweifel über diese Richtung, so ist bis nach erfolgter Festlegung der letztern das streitige Stück von den Inhabern beider Kabeln zu gleichen Theilen, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, zu unterhalten.

§ 36. Eine Umlegung (neue Eintheilung) aller Kabeln eines Deichverbandes oder einer Unterabtheilung (§ 43) oder der Deichinteressenten aus einer Gemeinde, soweit deren Deichkabeln in einer Reihenfolge liegen, kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde dann eintreten, wenn diese Maßregel von der nach Kabellänge zu berechnenden Mehrheit der betreffenden Kabelinhaber beschlossen wird.

Bei ungleichartigen Deichen (nach Lage, Abdachung, Beschaffenheit des Erdreichs) kann nach Anhörung der Betheiligten eine Eintheilung der Kabeln nach Strecken von der zuständigen Verwaltungsbehörde verfügt und den Pflichtigen in jeder Strecke eine Kabel zugetheilt werden, vorausgesetzt, daß dadurch nicht mehrere Kabeln weniger als 1 Ruthe Länge bekommen.

Den Maßstab der neuen Vertheilung ergiebt der Betrag der bisherigen ordentlichen Deichlast eines jeden Pflichtigen, welcher nöthigenfalls durch Abschätzung festzustellen ist.

§ 37. Nach diesem Verhältniß müssen auch bei einer nothwendigen Verlegung von Deichstrecken (§ 16) die Kabelinhaber des verlassenen Deiches die Uebertragung ihrer Kabeln auf den neuen Deich sich gefallen lassen.

Ist in Folge einer solchen neuen Anlage die ordentliche Deichlast vermehrt, so soll die vermehrte Last vom Deichverbande getragen und demselben dafür eine entsprechende Kabel überwiesen werden.

§ 38. Zur Bedeichung von Durchbrüchen soll von jedem Kabelinhaber des durchbrochenen Deiches (Bracksmann), außer der ihm als Deichverbandsgenossen obliegenden Leistung, ein Beitrag vorab geleistet werden.

Dieser Beitrag soll dem Kostenbetrage gleichkommen, welchen die Aufführung des obern Theils des neuen Deiches in einem Drittheil der bis auf das Maifeld zu berechnenden Höhe desselben, und zwar in der Länge der durchbrochenen Kabel (oder des durchbrochenen Theils derselben) erfordert.

Die Deichaufsicht hat den Beitrag hiernach im einzelnen Falle festzustellen.

e. Außerordentliche Deichlast.

§ 39. Für die außerordentliche Deichlast sollen für jetzt die nachfolgend benannten Deichverbände nach Maßgabe der dabei bezeichneten Deichstrecken gebildet werden:

1) Gartower Deichverband.

Deiche:

a. der Alanddeich hebt bei Gummern an der Preußischen Grenze an und erstreckt sich abwärts bis zur Elbe bei Schnackenburg;

b. der Elbdeich geht von Schnackenburg längs der Elbe abwärts bis zur Geesthöhe bei Pevestorf;

c. der Seegedeich erstreckt sich von der Anhöhe bei Vietz längs der Seege aufwärts bis neben Kapern.

2) Der Meetschow-Gorlebener Deichverband.

Deiche:

a. der Seegedeich abwärts von oberhalb Meetschow bis zur Elbe;

b. der Elbdeich von hier abwärts bis zum Anschluß an die Geesthöhe unweit Gorleben.

3) Pretzetzer Deichverband.

Deiche:

Der Deich hebt oberhalb der Schäferei Politz an und erstreckt sich längs der Elbe abwärts bis zum Dorfe Grippel von Anhöhe zu Anhöhe.

4) Dannenberger Deichverband.

Deiche:

a. der Elbdeich hebt bei Langendorf an der Geesthöhe an und erstreckt sich längs der Elbe abwärts bis zum Dorfe Predöhl, jedoch mit einer Unterbrechung durch die zum Vorwerk Kaltenhof gehörende Deichstrecke;

b. der Jeetzeldeich geht von Predöhl aufwärts längs der Jeetzel bis oberhalb Splietau.

5) Neuhauser Deichverband.

Deiche:

a. der Elbdeich hebt an bei den Wehninger Dünen und erstreckt sich abwärts längs der Elbe bis zur Mecklenburgischen Grenze am s. g. Bleckeder Holze;

b. der Kraineckendeich erstreckt sich von der Mecklenburgischen Grenze bei dem Vorwerk Gölze längs des linken Kraineckenufers aufwärts bis in die Gegend bei Haar, mit einigen Unterbrechungen durch hohes Terrain;

c. der Schaafdamm.

6) **Artlenburger Deichverband.**

Deiche:

a. der Elbdeich hebt an oberhalb Bleckede bei Alt-Wendischthun und geht längs der Elbe bis unweit Haue;

b. der Ihlaudeich geht von Laßrönne längs der Ihlau aufwärts bis Eichholz.

7) **Neulander Deichverband.**

Deiche:

Der Verband ist von dem Elbdeiche, Luhedeiche, Seevedeiche und dem Deiche zwischen Luhe und Seeve (dem s. g. Achterdeiche) gänzlich eingeschlossen.

8) **Harburger Deichverband.**

Deiche:

a. der Elbdeich hebt oberhalb Over an und erstreckt sich abwärts längs der Elbe bis zur Hamburgischen Grenze bei Lauenbruch;

b. der Seevedeich geht längs des Seeveflusses von Over aufwärts — mit Ausschluß des Junkernfeldes — bis zum Ausgange des Seevecanals.

9) **Wilhelmsburger Deichverband.**

Deiche:

Der die Insel umschließende Deich an der Norder- und Süder-Elbe und dem Reiherstiege, mit Ausschluß des Hamburger Theils.

10) **Altenwerderscher Deichverband.**

Der Deich umschließt den eingedeichten Theil der Insel Altenwerder gänzlich.

11) **Finkenwerderscher Deichverband.**

Die Deiche um die Insel Finkenwerder Hannoverschen Theils.

§ 40. Eine Theilung oder Zusammenlegung dieser Deichverbände soll eintreten, wenn die zu denselben gehörigen Grundstücke in Folge von Naturereignissen oder neuen Anlagen (Durchleitung von bedeichten offenen Canälen, Verschließung und Ableitung von Flüssen rc.) nicht mehr im Schutze derselben zusammenhängenden Deichstrecke liegen.

In solchen Fällen ist aus jedem abgetrennten Verbandstheile oder aus den zusammengezogenen Verbänden ein neuer Deichverband zu bilden. Auch kann eine Zusammenlegung dieser Deichverbände von den betheiligten Deichverbänden mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde beschlossen werden.

§ 41. Die außerordentliche Deichlast soll in jedem Deichverbande von allen denjenigen Grundstücken in Communion getragen werden, welche durch die Deiche gegen das jährlich im Durchschnitt eintretende, also mittlere, eisfreie Hochwasser geschützt werden und grundsteuerpflichtig sind.

Als mittlerer eisfreier Hochwasserstand der Elbe soll der in den verschiedenen Stromstrecken zwischen $3^1/_2$ und $5^1/_2$ Fuß unter dem höchsten eisfreien Wasserstande liegende angesehen und innerhalb der bezeichneten Grenzen für die Stromstrecken der verschiedenen Deichverbände genauer ermittelt und dauernd festgestellt werden.

Auch die hiernach im Deichschutze belegenen Gebäude, sowie die dazu gehörenden Höfe und der Grundsteuer gesetzlich nicht unterworfenen Flächen können nach Beschluß des Deichverbandes und nach Anhörung der betreffenden Besitzer mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur außerordentlichen Deichlast herangezogen werden.

Bei der Heranziehung ist die Beitragsquote festzustellen, welche jedoch nicht mehr als das Dreifache derjenigen Quote betragen darf, die auf das bebauete und unbebauete Areal fallen würde, wenn dasselbe nach der höchsten im Deichverbande vorkommenden Grundsteuerclasse zur Grundsteuer beschrieben und hiernach heranzuziehen wäre.

Sind nach § 32 №. 1 und 2 die Deichkabeln des Domaniums bezw. anderer Grundbesitzer vom Deichverbande ausgeschlossen, so finden die vorstehenden Bestimmungen auf die Grundstücke des Domaniums bezw. der anderen Grundbesitzer keine Anwendung.

§ 42. Zweifel über die Ausdehnung der nach diesen Bestimmungen zu einem Deichverbande pflichtigen Grundstücke sind unter Ausschluß des Rechtsweges nach Einziehung des Gutachtens unbetheiligter Sachverständiger und nach Anhörung von Vertretern der Betheiligten im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 43. Innerhalb dieser Verbände können nach Beschluß des Deichverbandes mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde Abtheilungen für besondere Deichstrecken gebildet werden, welche dann für ihren Bezirk folgende Arten der außerordentlichen Deichlast zu tragen haben:

1) die Unterhaltung des bei Verlegung von Deichstrecken entstehenden Uebermaßes;

2) die Unterhaltung herrenloser Deichkabeln;

3) die Unterhaltung der Kuverdeiche und Flügeldeiche;

4) die Kosten der Vertheidigung und Bewachung der Deiche nach § 53;

5) die Vergütung wegen geleisteter Nothhülfe nach § 61;

6) die mit den vorstehenden Leistungen verbundenen Nebenkosten und Verwaltungskosten.

Eine Erweiterung oder Einschränkung der den Unterabtheilungen zuzuweisenden Lasten durch Beschluß des Deichverbandes und der betreffenden Unterabtheilung mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist zuläßig.

§ 44. Der Beitragsfuß für die pflichtigen Grundstücke soll sich nach dem Betrage der Grundsteuer unter Absatz der Wasserbaukosten bis dahin richten, daß ein anderer Fuß durch Beschluß

des Deichverbandes mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeführt, oder, wo der Grundsteuerfuß als unzureichend erscheint, von letzterer nach Verhandlung mit dem Deichverbande, und in Ermangelung einer Zustimmung desselben nach Anhörung der Amtsversammlung oder der Amtsversammlungen bezw. der städtischen Behörden festgesetzt sein wird.

§ 45. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 41 und 44 treten, besonderer Verhältnisse wegen, für den Pretzetzer und den Artlenburger Deichverband in folgender Maße ein:

1) Im Pretzetzer Deichverbande soll die Beitragspflicht auf die unter dem Schutze des Elbdeiches belegenen Grundstücke nur soweit sich erstrecken, als letztere nicht den Ueberschwemmungen durch das in die Jeetzel eintretende und aus dieser weiter aufwärts gegen das obere Elbthal aufsteigende höchste Rückstauwässer der untern Elbe ausgesetzt sind. Die nähere Ausmittelung der hiernach beitragspflichtigen Grundstücke geschieht auf dem im § 42 vorgeschriebenen Wege.

2) Im Artlenburger Deichverbande soll die Ausdehnung der Beitragspflicht über die an dessen unterm Ende belegenen, durch Bedeichung nicht vollständig gegen das Außenwasser geschützten, Grundstücke, nach Maßgabe des Schutzes, den ihnen der Verbandsdeich gewährt, wie der nach eben diesem Verhältnisse und mit Rücksicht auf die bestehende Beitragsleistung zu bemessende Beitragsfuß, auf Grund vorgängiger genauer Untersuchungen und nach Vernehmung der Betheiligten von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt werden.

§ 46. Strombauwerke dürfen in Verbindung mit vorhandenen oder anzulegenden Deichschutzwerken ausgeführt werden.

§ 47. Dem Deichverbande kann ein Beitrag zu den Kosten derselben nur dann angesonnen werden, wenn ohne deren Anlage Schutzwerke behuf Sicherung des Deiches und Zubehörungen nothwendig gewesen wären. Der Beitrag soll in solchem Falle ein verhältnißmäßiger sein, jedoch höchstens die Hälfte der Anlagekosten betragen.

Die Unterhaltung solcher gemeinschaftlichen Werke soll in Ermangelung einer Vereinbarung dem Deichverbande nur pro rata seines Beitrags zu den Anlagekosten zufallen.

§ 48. Der Deichverband ist über die Anlegung solcher gemeinschaftlichen Werke und über den dazu sowie zu deren Unterhaltung von ihm zu leistenden Beitrag ordnungsmäßig zu hören (vergl. § 134 i. E.). Demselben soll auch auf etwaigen Antrag Gelegenheit zu dem Nachweise gegeben werden, daß die Sicherung des Deiches nebst Zubehör die Anlage von Schutzwerken nicht erfordere.

§ 49. Verpflichtungen zur Tragung der außerordentlichen Deichlast, welche lediglich auf dem bisherigen allgemeinen Deichrechte beruhen, werden, soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, aufgehoben.

Auch der für die außerordentliche Deichlast etwa bestehende Beitragsfuß unterliegt den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Aenderungen.

§ 50. Soweit aber Jemand aus Gründen, welche auf einem besondern Rechtstitel (Vertrag, Verjährung ꝛc.) beruhen, verpflichtet war, die außerdentliche Deichlast für Andere zu tragen, können letztere verlangen, daß der Verpflichtete ihnen die auf sie fallenden Beiträge zu dieser Last erstatte. Erstreckt sich jene Verpflichtung nur auf einen Theil der außerordentlichen Deichlast, z. B. Lieferung von Materialien ꝛc., so ist der Beitrag nur insoweit zu erstatten, als er für diesen Theil aufgebracht werden muß.

§ 51. Die Verpflichtung der Deichverbände zur Tragung der außerordentlichen Deichlast, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, beginnt mit der im § 155 bestimmten Auslegung der ersten Beitragsverzeichnisse.

Für Grundstücke, die dann noch nicht zur Grundsteuer veranlagt sind, tritt die Beitragspflicht mit der Steuerzahlung ein.

d. Deichvertheidigung und Nothhülfe.

§ 52. Die Sicherung des Deiches gegen Beschädigung durch Strömung, Eisgang und Wellenschlag bei hohen Wasserständen liegt jedem Kabelinhaber für seine Kabeln ob, und hat derselbe das Material dazu zeitig herbeizuschaffen und bereit zu halten.

Bestehende Verpflichtungen Anderer zu desfallsigen Leistungen werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

§ 53. Die Bewachung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser, die Stellung der Deichwachen, Haltung der Wachräume und Materialiengebäude, Lieferung der nöthigen Materialien und Geräthschaften ꝛc. soll den dazu Verpflichteten in dem bisherigen Maße ferner obliegen.

In den Fällen wo die Bewachung als unzureichend, oder eine Erweiterung der Schutzmaßregeln (Zulegung von gemeinschaftlichen Vorräthen und Vorrathsräumen, Anschaffung von Geräthschaften ꝛc.) als nothwendig erkannt wird, kann die zuständige Verwaltungsbehörde das Erforderliche auf Kosten des Deichverbandes anordnen. (Vergl. § 134 i. E.)

§ 54. Nach den vorstehenden Bestimmungen sollen die Obliegenheiten hinsichtlich der Deichbewachung und Deichvertheidigung in jedem Verbande im Einzelnen erforderlichen Falls näher bestimmt werden.

Auch kann die zuständige Verwaltungsbehörde das Verfahren bei der Deichbewachung und Deichvertheidigung durch besondere Vorschriften ordnen.

§ 55. Außer dieser Bewachung und Vertheidigung des Deiches zur Zeit des Hochwassers ist die Nothhülfe zu leisten, wenn ein Deichbruch drohet oder eingetreten ist, oder wenn sich andere Umstände zutragen, welche das Binnenland der Gefahr der Ueber-

schwemmung durch Flußwasser aussetzen (außerordentliche Hochfluthen, Eisstopfungen 2c.).

§ 56. Zu deren Leistungen sind, vorbehältlich der Bestimmungen des § 52, schuldig:

1) zunächst die Deichpflichtigen und dann alle arbeitsfähigen Bewohner der Gemeinde, in welcher der gefährdete oder gebrochene Deich liegt; wenn aber deren Kräfte nicht genügen,

2) die Deichpflichtigen und dann alle arbeitsfähigen Bewohner der angrenzenden Gemeinden, nöthigenfalls des ganzen Deichverbandes, außer insoweit ihre Kräfte durch Notharbeiten an ihren eigenen oder ihnen näher belegenen Deichstrecken in Anspruch genommen sind;

3) die Bewohner der sonstigen Umgegend.

§ 57. Die zur Leistung der Nothhülfe zunächst Verpflichteten (§ 56, 1) haben sich sobald sie von der Gefahr Nachricht bekommen, die übrigen Verpflichteten (§ 56, 2 und 3) aber sobald sie von der Obrigkeit, einem Wasserbaubeamten oder Deichgeschwornen 2c. aufgefordert werden, unverzüglich an die Stelle der Gefahr zu begeben.

Dabei müssen sie alle ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte, Geräthschaften und Fahrzeuge für die Notharbeit zur Verfügung stellen.

§ 58. Der erste Zweck der Nothhülfe ist, den Deich zu erhalten, oder, wenn dieses nicht zu erreichen gewesen ist, die entstandene Oeffnung wieder zu verschließen, so schleunig und so weit dieses während des Gefahrstandes geschehen kann.

Falls es jedoch an Arbeitskräften gegen angemessene Bezahlung mangelt, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde verfügen, daß die Nothhülfe fortgesetzt werde:

1) bis entweder der gebrochene Deich bis zu einer das Sommerhochwasser abhaltenden Höhe wieder geschlossen oder der Deichbruch durch einen Nothdeich von dieser Höhe und hinlänglicher Stärke abgefangen ist; oder selbst

2) bis zur völlig wehrbaren Instandsetzung der Deiche noch vor dem Eintreten der Winterzeit das Nöthige geschehen ist.

Kann die Nothhülfe nicht auf einmal eingestellt werden, so sind die dazu Aufgebotenen in umgekehrter Reihefolge, wie die Aufforderung nach § 56 geschehen muß, davon zu entlassen.

§ 59. Auf Anordnung der Deichaufsicht oder der mit örtlicher Leitung und Beaufsichtigung der Deichvertheidigung beauftragten Personen dürfen im Falle der Gefahr alle zur Abwendung oder Beschränkung derselben nöthigen und brauchbaren Gegenstände überall, wo sie am leichtesten zu bekommen sind, genommen werden.

§ 60. Bei drohendem oder eingetretenem Deichbruche kann zur Abwendung dringender Gefahr, bezw. zur Erniedrigung der Binnen-Ueberschwemmung und Erhaltung der unteren Deichstrecken, die Durchstechung des Deiches an geeigneter Stelle von der Deichaufsicht angeordnet werden. In solchem Falle hat der Deichverband den durchstochenen Deich allein wieder herzustellen und für den

sonst entstandenen Nachtheil (Auskolkung, Versandung ꝛc.) Entschädigung zu leisten.

§ 61. Für die nach den Bestimmungen sub No. 1 und 2 im § 58 fortgesetzte Nothhülfe, wie für die in Nothfällen nach § 59 gelieferten oder genommenen Materialien, soll vom Deichverbande Vergütung geleistet, von diesem aber außerdem den nicht ansässigen Lohnarbeitern jede Art der Nothhülfe bezahlt werden.

Im Uebrigen findet eine Vergütung für Nothhülfe nicht Statt.

In Streitfällen soll über die Pflicht und den Betrag der nach obigen Bestimmungen eintretenden Vergütung für Nothhülfe, sowie der nach § 60 zu leistenden Entschädigung, ausschießlich im Verwaltungswege entschieden werden.

5. Benutzung der Deiche.

§ 62. Jede dem Zwecke eines Deiches und seiner Zubehörungen widerstreitende, oder die Erhaltung und Sicherstellung desselben benachtheiligende, oder dessen Unterhaltung erschwerende Benutzung kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde verboten werden.

Auch erlaubte Benutzungsarten können erforderlichen Falls aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. Verboten ist namentlich:

1) Die Benutzung zum Acker- oder Gartenbau, in sofern dieselbe nicht, nach dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde, bei geschützt belegenen Deichen mit hinreichender Höhe und flacher Binnendossirung an dieser ohne Nachtheil geschehen kann.

§ 64. 2) Das Anziehen von Bäumen und Gesträuchen, außer Weidenbusch am Fluß- oder Brackufer, sowie auf den Schutzwerken.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden, namentlich für fruchttragende Bäume und Sträuche an der Binnenabdachung auf den Elbinseln;

und für schmale Hecken von nicht mehr als 4 Fuß Höhe in bewohnten Orten.

Schon vorhandene Bäume ꝛc. sollen, wo es von der Deichaufsicht für unerläßlich erachtet wird, mit der Wurzel beseitigt und Entschädigung für deren Beseitigung nicht geleistet werden.

§ 65. 3) Das Halten von Zäunen und sonstigen Befriedigungen längs dem Deiche in bewohnten Orten in einer Höhe von mehr als 4 Fuß.

An anderen Orten sind Befriedigungen auf den Deichen selbst nur für die Sommerzeit gestattet, so lange die Deiche beweidet werden dürfen.

§ 66. 4) Die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Gebäuden, sowie deren Umbau in ihren Haupttheilen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gebäude, welche auf Worthen von der vollen Deichhöhe stehen oder gestellt werden und nicht auf die Deichkappe vortreten.

Auch können Ausnahmen von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden, wo in Ortschaften eine Reihe von Gebäuden am Deiche liegt.

Die Wegräumung oder Veränderung vorhandener Gebäude kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Deichverbandes, im Fall dringender Gefahr aber auch ohne dieselbe, verfügt werden. Der Deichverband hat dafür Entschädigung zu leisten.

§ 67. 5) Das Anlegen von Kellern, Brunnen, Düngergruben ꝛc. an oder in den Deichen oder in den Bermen. Die vorhandenen sollen, wenn sie die Sicherheit des Deiches gefährden, auf Anordnung der Deichaufsicht von den Eigenthümern zugedeicht werden.

§ 68. 6) Die Benutzung der Deichkappe, Abdachung und Bermen zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben, ausgenommen da wo ein regelmäßiger Verbindungs- oder Feldweg darauf oder darüber hingeht.

Doch ist das Fahren und Reiten auf der Deichkappe und den Bermen auch für andere Strecken erlaubt:

a. dem Deich- und Sielaufsichtspersonale im Dienst;

b. den Pfand- und sonstigen Deichpflichtigen behuf Herbeischaffung von Materialien zur Vertheidigung oder Herstellung der Deiche, Siele und ihrer Zubehörungen.

Weitere Ausnahmen können von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§ 69. 7) Die Anlegung von Durchfahrten (Lücken).

Bei dringendem Bedürfniß und bei örtlichen Verhältnissen, welche der Anlegung von Ueberfahrten hinderlich sind, kann jedoch die Anlage unter sichernden Bestimmungen von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wo solche Verhältnisse nicht obwalten, sollen die vorhandenen Durchfahrten auf Kosten des Deichverbandes zugedeicht werden.

§ 70. 8) Das Weiden von Vieh:

a. an allen Deichen vor dem 1. Mai, überhaupt vor Abtrocknung der Deiche, und nach dem 15. October jeden Jahrs, vorbehältlich etwaiger von der Deichaufsicht zu gestattender Ausnahmen;

b. an Deichen, die aus loser sandiger Erde bestehen, oder die nicht die im § 7 vorgeschriebenen Abdachungen haben;

c. an den Schutzwerken;

d. das Weiden von Schweinen.

Uebrigens ist das Beweiden der Deiche und Bermen erlaubt, kann aber aus Rücksicht auf die Erhaltung des Deiches unter Umständen untersagt werden.

§ 71. Folgende Anlagen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet:

1) Auf- und Abfahrten (Rampen) und Ueberfahrten;

2) Schiffsstapel oder Hellinge;

3) Lade- und Lagerplätze;

4) die Anlegung von Canälen, Sielen, Ueberfällen, Schiffs- und Bewässerungsschleusen;

5) die Einrichtung und Benutzung der Deichkappe und der Bermen zu öffentlichen Fahrwegen, wo eine solche Benutzung nicht schon besteht.

(Vergl. § 134 i. E.)

II. Sielordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. Die Sielordnung betrifft die Abwässerung bezw. Bewässerung durch Siele in den Hauptdeichen (§ 2) und findet eine durch §§ 118 bis 122 dieses Gesetzes geregelte Anwendung auf die Entwässerungsanstalten zur unmittelbaren Ableitung des Wassers in und durch die Flüsse.

§ 73. Unter der Benennung „Sielanstalten" werden begriffen:

die Entwässerungssiele (Schleusen) in den Hauptdeichen (Hauptsiele);
die Einlaß- oder Bewässerungssiele;
die Außen- und Binnenwettern (Sieltiefe);
die Zuggräben, Rieden 2c. nebst Zubehörungen;

ferner:

die Anstalten zur Ausschöpfung des Binnenwassers (Schöpfmühlen);

endlich:

die Kuverdeiche, sofern solche nicht nach § 3 Zubehörungen der Hauptdeiche sind, sowie die Wehr- und Kajedeiche und die Stauwerke zur Zurückhaltung und zur Abhaltung des Binnenwassers oder eingelassenen Flußwassers.

§ 74. Unter Zubehörungen der Siele sind zu verstehen, außer den Vorrichtungen zum Ablassen, Einlassen und Zurückhalten des Wassers im Siele selbst:

die Uferbefestigungen (Vorsetzungen) an den Sielen, soweit sie zur Sicherung der letzteren dienen;
die Sieldeiche (§ 32, 3);
die Brücken und Ueberfahrten auf und an den Sielen;

unter Zubehörungen der Wettern und Zuggräben 2c.:

die Uferdeckwerke und Vorsetzungen;
die Uferdämme (Kajungen);
die Brücken, Stegedurchlässe, Binnensiele 2c.

2. Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Sielanstalten.

§ 75. Die Sielanstalten sind in einem solchen Stande zu erhalten, und, wo es erforderlich ist, so einzurichten, daß sie dem Zwecke der Entwässerung, bezw. Bewässerung des Binnenlandes, und des Schutzes gegen das Hochwasser der Flüsse oder gegen das Binnenwasser thunlichst entsprechen.

§ 76. Veränderungen an den Sielen, Wettern und deren Zubehörungen, neue Siel- und Wetteranlagen, Abdammungen der Siele in den Hauptdeichen und der Wettern dürfen nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

Die Sieldeiche unterliegen den Bestimmungen der Deichordnung.

§ 77. Wenn die Entwässerungsanstalten eines Sielverbandes ihren Zweck, den zugehörigen Grundstücken diejenige Entwässerung zu gewähren, welche die örtlichen Verhältnisse ohne Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten zulassen und deren sie zu einer ihrer Lage angemessenen landwirthschaftlichen Benutzung bedürfen, nicht erfüllen, so soll zu ihrer Erweiterung oder zu den etwa nöthigen neuen Anlagen auf Antrag der durch mangelhafte Entwässerung leidenden Grundbesitzer geschritten werden. Darüber, ob das Bedürfniß einer solchen Erweiterung oder neuer Anlagen vorliegt, hat, nach Anhörung des Sielverbandes und in Ermangelung einer Zustimmung desselben der Amtsversammlung oder Amtsversammlungen die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf Anlagen zur Hebung des Wassers (§ 81).

§ 78. Den Brücken soll in der Regel (wo nicht eine größere Weite wegen des Wasserzuges bei Ueberschwemmungen nöthig ist) die Normalbreite der Flüsse, Wettern und Zuggräben ꝛc. zur Durchflußweite gegeben werden. Unterstützungen durch Mitteljoche (Pfeiler) bedürfen der Genehmigung der Sielaufsicht.

Die vorhandenen Brücken sollen bei ihrem nächsten Umbau auf die oben vorgeschriebene Weite gebracht werden.

Ausnahmen darf die zuständige Verwaltungsbehörde gestatten, wo der Durchführung dieser Bestimmung erhebliche örtliche Hindernisse (z. B. in bewohnten Ortschaften) entgegenstehen.

§ 79. Bei Vorrichtung neuer Wasserzüge sollen denen, welche sie anlegen, in der Regel, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, die nöthigen Brücken zur Last fallen.

Neue Brücken über vorhandene Wasserzüge sind von denen anzulegen, welche des Ueberganges bedürfen.

Bei Erweiterung von Brücken ꝛc. in Folge der Bestimmung des § 78 soll der Mehrbetrag der Anlage- und Unterhaltungskosten von den zur Erhaltung des Wasserzuges Verpflichteten getragen werden.

Es steht aber diesen Verpflichteten, wie denjenigen, welchen bis dahin die Erhaltung der Brücke oblag, frei, die Unterhaltung den Letzteren gegen Entschädigung zu überweisen, bezw. zu übernehmen.

§ 80. Längs den Wettern soll an beiden Ufern ein Streifen Landes von 2 bis 6 Fuß Breite nach Bestimmung der Sielaufsicht unaufgebrochen als Grünland liegen bleiben.

§ 81. Anlagen zur Ausschöpfung des Wassers sind mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet:

wenn das gehobene Wasser unmittelbar oder durch einen besondern Siel in die offenen Flüsse (Elbe oder Nebenflüsse) geleitet wird;

oder wenn über diesen Abfluß eine Vereinbarung der beiderseitigen Betheiligten getroffen ist;

oder wenn die Ableitung dieses Wassers ohne Nachtheil für die Entwässerung anderer Grundstücke geschehen kann;

oder wenn für den entstehenden Nachtheil vollständige Entschädigung geleistet wird.

§ 82. Die Anlegung von Sielen, Schleusen, Durchlässen oder Ueberfällen zum Einlassen des Flußwassers ist mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erlaubt, wenn das Wasser durch den Einlaßsiel rc. wieder abfließt, oder wenn dessen Ableitung auf anderm Wege (durch die Nebenflüsse) ohne Nachtheil für die Entwässerung anderer Grundstücke geschehen kann, oder wenn über diese Ableitung eine Uebereinkunft zwischen den Betheiligten getroffen wird.

§ 83. Anlagen zur Abhaltung und Aufstauung des Binnenwassers (Kuver-, Wehr- oder Schutzdeiche, Stauwerke, Aufhöhungen der im Bereiche der Ueberströmung liegenden Grundstücke rc.) unterliegen hinsichtlich ihrer Anlage und Veränderung der Genehmigung, und hinsichtlich ihrer Einrichtung den Bestimmungen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 84. Die Theilung eines Sielverbandes, sowie die Vereinigung mehrerer oder die Trennung zusammenhängender Sielverbände, für den Abfluß des Binnenwassers innerhalb der Sielcanäle oder für die Unterhaltung der Sielanstalten ist auf Antrag der betheiligten Verbände von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu genehmigen, wenn die Abwässerung darunter nicht leidet.

Dieselbe kann unter dieser Voraussetzung auf desfallsigen Antrag auch angeordnet werden, wenn die Entwässerung in der bisherigen Weise ungenügend ist und neue Anlagen erfordert, welche dergleichen Maßregeln nöthig machen.

§ 85. Abdammungen (Abkajungen) von Sielverbänden gegen einander sind mit Zustimmung der dabei betheiligten Verbände gestattet, dürfen auch mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einseitig vorgenommen werden, wenn dadurch Wettern oder sonstige Hauptwasserzüge nicht abgeschnitten werden, und wenn ein wohlerworbenes Recht des einen Verbandes auf Abfluß seines Ueberschwemmungswassers in den andern nicht entgegensteht.

§ 86. Die Bestimmungen der §§ 84 und 85 sollen auch für Anlagen zum Zwecke der Bewässerung Anwendung finden, wenn dadurch ein erheblicher landwirthschaftlicher Nutzen für die betreffenden Grundstücke zu erreichen steht und die Abwässerung benachbarter Bezirke darunter nicht leidet.

§ 87. Jeder Sielverband ist ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, während der Abdammung des Siels oder der Wetter eines benachbarten Verbandes das Wasser desselben aufzunehmen, wenn er mit diesem durch Hauptwasserzüge oder Zuggräben in Verbindung steht; sonst aber nur insoweit, als es ohne Nachtheil für seine Grundstücke geschehen kann; im andern Falle gegen Entschädigung. Diese Verpflichtung hört jedoch auf, wenn und so lange der Abfluß aus den Sielen des aufnehmenden Verbandes durch hohes Außenwasser gehemmt ist.

3. Siellast.

a. Umfang und Eintheilung.

§ 88. Die Siellast begreift alle zur Anlegung, Unterhaltung und Veränderung der Sielanstalten und Zubehörungen erforderlichen Leistungen, sowie die Verwaltungskosten.

Sie zerfällt in allgemeine und besondere.

§ 89. Die allgemeine Siellast befaßt neben sämmtlichen Verwaltungskosten der Sielverbände alle Leistungen:

1) welche schon jetzt den bestehenden Sielverbänden als solchen obliegen;

2) für die innerhalb der den bestehenden Sielverbänden beizulegenden Grundstücke liegenden Hauptwasserzüge und ihre Zubehörungen, für letztere jedoch nur insofern sie den zur Unterhaltung jener Wasserzüge Verpflichteten obliegen;

3) in den neu zu bildenden Sielverbänden für die Hauptsiele und die Außen- und Binnen-Wettern nebst Zubehörungen, insoweit für diese Leistungen nicht Verpflichtungen Anderer bestehen;

4) ferner in sämmtlichen Verbänden alle Leistungen, welche die Verbesserung der gemeinschaftlichen Sielanstalten, und

5) neue Anlagen zu gemeinschaftlichen Verbandszwecken betreffen.

Zweifel über diese Bestimmungen hat die zuständige Verwaltungsbehörde, vorbehältlich des Rechtsweges rücksichtlich bestehender Verpflichtungen, zu entscheiden.

§ 90. Die besondere Siellast begreift alle Leistungen zu den Sielanstalten, welche nicht nach § 89 zur allgemeinen Siellast gehören.

§ 91. Die Unterhaltung vorhandener Sielanstalten soll in den bestehenden Sielverbänden als diesen obliegend bis dahin angesehen werden, daß von ihnen ein anderer Verpflichteter nachgewiesen wird.

b. Allgemeine Siellast.

§ 92. Die allgemeine Siellast soll getragen werden:

1) von den zu den bestehenden Sielverbänden gehörenden sielpflichtigen Grundstücken;

2) von allen übrigen zu der außerordentlichen Deichlast pflichtigen Grundstücken (einschließlich der etwa vom Deichverbande aus-

geschlossenen Domanial- und sonstigen Grundstücke), welche bei gewöhnlichem Wasserstande, abgesehen von Ueberschwemmungen, durch Siele in den Hauptdeichen abwässern.

§ 93. Die im § 92 unter 2 bezeichneten Grundstücke sollen denjenigen Sielverbänden beigelegt werden, durch deren Siele sie zunächst abwässern. Ist letzteres nicht zu ermitteln, so sollen sie unter den in Frage kommenden Verbänden demjenigen angeschlossen werden, dessen Wetter ihnen am nächsten liegt.

§ 94. Wo Sielverbände noch nicht bestehen, sollen die durch einen und denselben Siel, oder durch mehrere unter sich durch Hauptwasserzüge Binnendeichs in Verbindung stehende Siele abwässernden Grundstücke zu einem Sielverbande vereinigt werden.

§. 95. Nach den vorstehenden Bestimmungen soll für jeden Sielverband die Ausdehnung der zur allgemeinen Siellast pflichtigen Grundstücke von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Einziehung des Gutachtens unbetheiligter Sachverständiger und nach Anhörung der Betheiligten ermittelt und festgestellt werden.

§ 96. Wo in diesem Gesetze von Sielverbänden ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind die nach § 93 und 94 neu begrenzten oder neu gebildeten Verbände zu verstehen.

§ 97. Zwischen den bisher zur allgemeinen Siellast pflichtigen und den dazu heranzuziehenden Grundstücken soll das Beitragsverhältniß im Ganzen nach der Grundsteuer unter Absatz der betreffenden Wasserbaukosten bestimmt werden.

§ 98. Nach demselben Fuße ist unter den neu heranzuziehenden Grundstücken, sowie in den ganz neu zu bildenden Verbänden das Beitragsverhältniß im Einzelnen zu regeln.

§ 99. Für die bisher sielpflichtigen Grundstücke bleibt es bis zu anderweiter Feststellung bei dem in jedem Sielverbande bestehenden Beitragsfuße.

§ 100. Aenderungen des nach §§ 97, 98 und 99 eintretenden Beitragsfußes können durch die Sielverbände mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde beschlossen, oder, wo der Grundsteuerfuß als unzureichend erscheint, von letzterer nach Verhandlung mit den Sielverbänden, und, in Ermangelung einer Zustimmung derselben, nach Anhörung der Amtsversammlung oder Amtsversammlungen festgesetzt werden.

§ 101. Die allgemeine Siellast soll von den Sielverbänden in der Regel in Communion getragen werden. Werden aber in einem Sielverbande die Hauptwasserzüge ganz oder zum Theil kabelweise unterhalten, so kann es dabei, jedoch mit Ausnahme der Ausbaggerungen oder der im Schutze von Abdammungen zu beschaffenden Ausgrabungen, verbleiben, wogegen dann aber auch solche Wasserzüge in den dem Seilverbande beizulegenden Grundstücken in gleichem Umfange von letzteren allein unterhalten werden sollen.

§ 102. Befinden sich innerhalb der bestehenden Sielverbände von der allgemeinen Siellast freie Grundstücke, deren Inhaber für

die Befreiung erweislich dem Verbande etwas gezahlt oder sonst geleistet haben, so ist solches den betreffenden Grundbesitzern vom Verbande zu erstatten oder zu vergüten.

Sonstige Entschädigung für die Aufhebung der Freiheit von Siellasten findet nicht Statt. Regreßansprüche gegen Dritte werden durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§ 103. Die Bestimmungen des § 51 der Deichordnung finden auch für die allgemeine Siellast Anwendung.

§ 104. Für solche Verbesserungen und Anlagen, bei welchen mehrere Seilverbände betheiligt sind, soll das Beitragsverhältniß, falls nicht ein solches für die zu verbessernden Anlagen unter ihnen schon feststeht oder vereinbart wird, nach der Bestimmung des § 97 zwischen den betheiligten Sielverbänden im Ganzen festgestellt werden.

In jedem einzelnen Verbande tritt dann für die Aufbringung der Kosten der bestehende Beitragsfuß ein.

Bei erheblicher Verschiedenheit des Nutzens kann das Beitragsverhältniß und der Beitragsfuß nach Maßgabe des Nutzens von der zuständigen Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der betheiligten Sielverbände, und sofern deren Zustimmung nicht erfolgt ist auch der Amtsversammlung oder Amtsversammlungen, bestimmt werden.

§ 105. Bei Hinauslegung von Deichstrecken in Gemäßheit der §§ 15 und 16 treten die neu eingedeichten Grundstücke ohne Weiteres in den betreffenden Sielverband ein. (Vergl. §§ 97 und 98.)

Dagegen richtet sich die Aufnahme des zu Culturzwecken neu eingedeichten Landes nach der Bestimmung des § 115.

c. Besondere Siellast.

§ 106. Die besondere Siellast soll, was die Unterhaltung und Verbesserung der bestehenden Anlagen betrifft, von den dazu Verpflichteten nach dem bisherigen Beitragsfuße getragen werden, soweit nicht darin Aenderungen getroffen werden.

§ 107. In sofern die besondere Siellast auf zu einem Sielverbande gehörenden Grundstücken ruhet, besteht sie neben der allgemeinen Siellast und schließt letztere, falls nicht erweislich ein Anderes festgestellt ist, oder (namentlich für neue Anlagen) mit dem Sielverbande vereinbart wird, nicht aus.

§ 108. Anlagen, welche zu anderen Zwecken als zur Entwässerung oder Bewässerung dienen und nicht zur allgemeinen Siellast gehören (Vorsetzungen, besondere Stauwerke für die Schifffahrt 2c.), sind von denen, welche dieser Anlagen bedürfen, vorzurichten und zu unterhalten.

4. Benutzung der Sielanstalten.

§ 109. Die Bestimmungen des § 62 der Deichordnung gelten auch für die Benutzung der Sielanstalten und Zubehörungen.

§ 110. Bäume, Gebüsche und Hecken dürfen innerhalb eines Abstandes von mindestens 6 Fuß von dem Uferrande der Wettern 2c. nicht angezogen werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Buschaufschlag auf den Uferdeckwerken, überhaupt die Anziehung von Busch zur Befestigung abbrüchiger Ufer. Für Hecken, welche als Befriedigung nur an die Wettern anstoßen, kann die Sielaufsicht Ausnahmen gestatten.

Diejenigen Bäume und Büsche, welche durch ihren Stand oder ihre Wurzeln die vorhandenen Wasserzüge einengen, sollen von den betreffenden Grundbesitzern ohne Anspruch auf Entschädigung weggeräumt werden.

§ 111. Gebäude dürfen an den Wettern, außer in den Ortschaften wo die Ufer mit Vorsetzungen versehen sind, nicht näher als 20 Fuß vom Uferrande, neben den Sielen aber nur in solcher Entfernung, daß durch sie die vollständige Aufgrabung des Siels nicht gehindert wird, errichtet werden.

§ 112. Soweit es zur Zweckerfüllung der Sielanstalten nöthig ist, kann die Hinwegräumung oder Veränderung der schon vorhandenen Gebäude, welche den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen nicht entsprechen, gegen von dem Sielverbande zu leistende Entschädigung, mit dessen Zustimmung, im Fall dringender Nothwendigkeit aber auch ohne solche, durch die zuständige Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§ 113. Wird eine Aufgrabung oder Ausbaggerung beabsichtigt, so ist den Besitzern der Ufergrundstücke davon zeitig Kenntniß zu geben, damit sie sich danach richten. Sollte diese frühzeitige Anzeige nicht thunlich sein oder nicht erfolgen, so ist ihnen für die durch die Aufräumung entstehenden Nachtheile nach billigem Ermessen der Sielaufsicht Ersatz zu leisten.

5. Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1847 über Entwässerung und Bewässerung, sowie über Stauanlagen auf die Sielanstalten.

§ 114. In allen den Fällen, für welche die Sielordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung 2c. Cap. I., II. und III. auch in Sielsachen anzuwenden.

§ 115. Namentlich sind diese Vorschriften anzuwenden:

1) auf Anlagen zur Abhaltung des Binnenwassers der § 12;

2) auf neue Entwässerungsanlagen, welche nicht zur allgemeinen Siellast gehören und also nicht den Sielverbänden als solchen obliegen, für die Anlegung die §§ 30 bis 36, für die Unterhaltung § 36 und die folgenden;

3) auf die Aufnahme von Grundstücken in einen Sielverband, sowie auf den Uebergang aus einem Verbande in den andern, die §§ 48 bis 52 (vergl. jedoch § 105 der Sielordnung);

4) für die Aufnahme des Aufwurfs bei Räumung der Wasserzüge ohne Entschädigung sollen die Bestimmungen des § 3 gelten (vergl. jedoch § 113 der Sielordnung).

§ 116. Die in den §§ 81 und 83 der Sielordnung bezeichneten Anlagen sind als Entwässerungsanstalten, die im § 82 aufgeführten als Bewässerungsanstalten im Sinne des Gesetzes vom 22. August 1847 anzusehen und demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes aushülfsweise darauf anzuwenden.

§ 117. Für den Wasserabfluß von den außerhalb der Sielverbände liegenden Grundstücken in und durch die Wettern, sowie für deren etwaige Beitragspflicht zur Unterhaltung und Erweiterung bestehender oder zur Anlegung neuer Sielanstalten, treten die Vorschriften der §§ 22 bis 27, 37 bis 39 und 42 des Gesetzes vom 22. August 1847 ein.

Diese Bestimmungen sollen auch Anwendung finden auf den Abfluß des Wassers aus einer bedeichten, aber nicht durch Siele entwässernden Niederung in einen Sielverband.

6. Anwendung der Sielordnung auf die nicht durch Siele in den Hauptdeichen abwässernden Niederungen.

§ 118. Die Vorschriften der §§ 72 bis 117, soweit sie nicht die Siele selbst und ihre Zubehörungen betreffen, gelten auch für die Entwässerungsanstalten in den nicht durch Siele in den Hauptdeichen, sondern in die Nebenflüsse abwässernden Niederungen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

§ 119. Unter der Benennung „Entwässerungsanstalten" sind hier die im § 73 aufgeführten Anstalten mit Ausschluß der Abwässerungssiele in den Hauptdeichen zu verstehen. Für die Sieltiefe treten diejenigen Wasserzüge ein, welche die Abwässerung in die offenen Flüsse oder Bäche vermitteln. Auch sollen die Flüsse oder Bäche selbst in soweit hierher gerechnet werden, als sie zum Zwecke der Entwässerung der Niederungen der Unterhaltung und Verbesserung bedürfen.

§ 120. Für die nicht durch Siele in den Hauptdeichen abwässernden Niederungen sollen Entwässerungsverbände gebildet werden, sobald eine Instandsetzung und bessere Unterhaltung der Wasserzüge, die über das Maß der nach § 2 des Entwässerungsgesetzes von 1847 oder anderweitig bestehenden Verpflichtungen hinausgeht, oder eine sonstige Verbesserung erforderlich und von den durch mangelhafte Entwässerung leidenden Grundbesitzern beantragt wird.

Hinsichtlich der Beurtheilung und Ermittelung des Bedürfnisses gelten die Bestimmungen des § 77.

§ 121. Diese Verbände sollen sich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf alle nach § 120 zu verbessernden Wasserzüge, einschließlich der etwaigen neuen Anlagen erstrecken; und alle Grundstücke, welche unmittelbar oder mittelbar in und durch diese Wasserzüge

abwässern, sollen zum Verbande und damit zur Beitragspflicht herangezogen werden.

(Wegen der Ermittelung vergleiche § 95.)

Für die solchergestalt gebildeten Entwässerungsverbände finden die für Sielverbände erlassenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Verwaltung des Deich- und Sielwesens.

a. Behörden.

§ 123. Die Zuständigkeit der Behörden in Deich- und Sielangelegenheiten und das dabei eintretende Verfahren richten sich nach der Verordnung vom 1. September 1852*) über das Wasserbauwesen, bezw. nach den hierüber etwa ferner ergehenden Vorschriften.

---

*) Die wesentlichsten, hier in Betracht kommenden, Vorschriften dieser Verordnung sind:

§ 3. Die Landdrosteien haben die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei zu üben.

rc. rc.

§ 4. In unterster Instanz sind für sämmtliche Wasserbausachen die Aemter und die Wasserbau-Inspectoren zuständig. (Vergl. jedoch unten § 37.)

§ 29. Interessentenwasserbauten sind alle unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Wasserbauwerke, deren Anlegung oder Unterhaltung Körperschaften, Gemeinden oder Verbänden, sowie Privatpersonen obliegen, ohne Unterschied, ob aus der Staatscasse ein Kostenbeitrag dazu geleistet wird.

§ 30. Die Behandlung derselben ist verschieden, je nachdem wasserbauliche Anlagen zur Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie der Stauanlagen oder Deich-, Siel- und Uferbauten der Unterthanen in Frage stehen. Eine besondere Abtheilung derselben bilden außerdem die städtischen Wasserbauwerke.

§ 32. Die Ausführung und Unterhaltung der Deich-, Siel- und Uferbauten verbleibt den Betheiligten in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Maße.

§ 33. Der Betrieb derselben wird da, wo Deich-, Siel- und Uferverbände bestehen, zunächst von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaft, nach Maßgabe der für sie bestehenden Verfassung, geleitet und beaufsichtigt.

Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf das Cassen- und Rechnungswesen der Verbände, soweit die den Verbandsgenossen abzulegende Rechnung nicht von einem Vertreter oder Beamten des Verbandes selbst geführt wird.

§ 37. Die der Regierung zustehende Aufsicht über den Betrieb des Deich-, Siel- und Uferbauwesens, wie über die öffentlichen Ströme und Flüsse des Landes wird zunächst von dem Amte und dem Wasserbau-Inspector geführt.

rc. rc.

§ 38. Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben bei Führung der Aufsicht dahin zu sehen, daß sämmtliche Deich-, Siel- und Uferwerke ihres Bezirks von den Betheiligten ordnungsmäßig unterhalten und möglichst verbessert werden. Dieselben haben außerdem darauf zu achten, daß an diesen Werken, wie an den öffentlichen Strömen und Flüssen ihres Bezirks nichts Ordnungswidriges vorgenommen werde.

§ 39. Zu dem Ende halten sie mit den Beamten der Interessenten, oder, wo es hergebracht ist, mit den Interessenten selbst jährlich in der Regel zwei Hauptschauungen über die Deiche, Abwässerungsanstalten und Flußufer ihres Bezirks ab. Daneben verbleibt es jedoch bei der nach Verfassung oder

b. Deich- und Sielverbände.

§ 124. Die Deich- und Sielverbände bilden Corporationen, welche, gleich dem gesammten Deich- und Sielwesen, dem Oberaufsichtsrechte der Königlichen Regierung unterworfen sind.

Herkommen für die Beamten der Verbände bestehenden Befugniß oder Verpflichtung, zu anderer Zeit Deiche, Siele und Uferwerke der Verbandsgenossen allein zu schauen.

§ 40. Die bei den Schauungen vorgefundenen Mängel haben das Amt und der Wasserbau-Inspector zu rügen und die Pflichtigen zu deren Abstellung aufzufordern, bezw. die Bestrafung derselben bei dem zuständigen Gerichte*) zu veranlassen. Dieselben sind außerdem befugt, bei den Schauungen nach Anhörung der Interessenten oder deren Vertreter die zur Erhaltung und Sicherung der fraglichen Wasserbauwerke sonst erforderlichen Arbeiten sofort anzuordnen, und auf Ausführung dieser Anordnungen, wie auf Abstellung der vorberegten Mängel und Uebertretungen nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmitteln (Androhung und Vollziehung von Strafen, Herstellung auf Kosten des Säumigen ꝛc.) zu halten.

§ 41. Das über die Schauungen aufzunehmende Protocoll ist, wo thunlich, sogleich nach Beendigung derselben aufzunehmen und von den anwesenden Beamten der Interessenten mit zu unterschreiben.

Außerdem sind diesen Beamten spätestens 14 Tage nach Abhaltung der Schauung Abschriften oder Auszüge des Protocolls behuf eigener Beachtung und Kundmachung der Schauauflagen an die etwa bei der Schauung nicht anwesend gewesenen Interessenten mitzutheilen.

Einer Genehmigung der Schauprotocolle durch die Landdrosteien bedarf es nicht. Es sind an dieselben jedoch Abschriften davon behuf Ausübung der Oberaufsicht einzusenden.

§ 42. Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben ferner bei Hochfluthen die Vertheidigung der Deiche und Siele zu leiten und zu beaufsichtigen und die Herstellung der dadurch verursachten Schäden zu veranlassen.

§ 43. Dieselben sind auch abgesehen von den Hauptschauungen verpflichtet und befugt, Mängel und Ordnungswidrigkeiten, welche einzelnen Deich-, Siel- oder Uferbaupflichtigen zur Last fallen, zu rügen, deren Abstellung anzuordnen oder deren Bestrafung zu veranlassen.

§ 44. Vor anderen Anordnungen, mit Ausnahme des Falles dringender Noth, müssen sie die Interessenten oder deren Vertreter mit ihren Wünschen hören.

§ 45. Stimmen die Wünsche mit den Ansichten des Amts und des Wasserbau-Inspectors überein, so können letztere die auf Unterhaltung vorhandener Anlagen in bisheriger Maße sich beschränkenden Maßregeln ohne vorgängige Genehmigung der Landdrostei anordnen.

§ 46. Sind hingegen die Interessenten mit den von dem Amte und Wasserbau-Inspector beabsichtigten Anordnungen nicht einverstanden, oder ist unter den Interessenten über die Unterhaltungspflicht oder über den Fuß, nach welchem die Beiträge oder Leistungen umzulegen sind, Streit, so haben Amt und Wasserbau-Inspector die Sache der Landdrostei vorzutragen, welche sie unter Zuziehung des Wasserbau-Directors, vorbehältlich des etwa zuläßigen Rechtsweges, entscheidet.

§ 47. In gleicher Weise ist bei vorkommender Meinungsverschiedenheit zwischen dem Amte und dem Wasserbau-Inspector die Entscheidung der Landdrostei anheimzustellen.

§ 48. Handelt es sich aber um Arbeiten, welche ohne unherstellbaren Schaden nicht aufgeschoben werden dürfen, so sind das Amt und der Wasser-

---

*) Vergleiche jedoch jetzt die §§ 1 und 3 № 7 und 9 des Gesetzes über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859. —

§ 125. Sie werden durch Deputirte vertreten, deren Zahl für den Verband mindestens 6, und in der Regel nicht mehr als 24 betragen soll.

§ 126. Mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde kann, wo die Mehrheit der Verbandsgenossen solches beschließt, die Wahl von Deputirten unterbleiben.

In solchem Falle ist bei vorkommender Veranlassung mit sämmtlichen Verbandsgenossen zu verhandeln.

§ 127. Wenn eine Vertretung durch Deputirte stattfindet, so können durch Verbandsstatut (§ 142) einzelne, im Statute zu bezeichnende, wichtigere Gegenstände, insonderheit die in dem § 134 unter 2, 3 und 5 benannten, der Beschlußnahme einer Versammlung aller Verbandsgenossen vorbehalten werden.

Einer solchen Versammlung soll eine Vorberathung der Deputirten voraufgehen, und von denselben ein Vorbeschluß gefaßt

---

bau-Inspector befugt, deren Ausführung sogleich anzuordnen. Tritt in solchen Fällen eine Meinungsverschiedenheit zwischen jenen beiden ein, so entscheidet die Ansicht des Wasserbau-Inspectors, und sind diese Fälle so dringender Art, daß eine gemeinschaftliche Behandlung der Sache wegen Gefahr beim Verzuge nicht thunlich ist, so steht es dem Amte, wie dem Wasserbau-Inspector, gleichwie bei Staatswasserbauten (vergl. § 17) zu, die erforderlichen Nothsicherungsarbeiten vorläufig allein anzuordnen. Das Amt hat jedoch, wenn ein Verbands- oder Gemeinde-Deichbeamter oder ein anderer Königlicher Wasserbaubeamter am Orte der Gefahr anwesend ist, zunächst diesen die Anordnung der zur Abhülfe nöthigen Arbeiten zu überlassen.

§ 49. Sind Anordnungen erforderlich, welche *über die Unterhaltung vorhandener Anlagen hinausgehen*, so ist von dem Amte und dem Wasserbau-Inspector zur Verfügung an die Landdrostei zu berichten.

§ 50. Der Aufstellung eines Kostenanschlags durch den Wasserbau-Inspector bedarf es in der Regel nur bei Neubauten oder Hauptreparaturen. Sie ist jedoch auch bei anderen Bauten vorzunehmen, wenn dadurch eine nützliche Anleitung zu deren Ausführung gegeben wird oder die Landdrostei solches ausdrücklich vorschreibt.

§ 51. Die Bauausführung ist durch den Inspector zu leiten und unter ihm von den betreffenden Verbands- oder Gemeindedeichbeamten, in deren Ermangelung aber, oder bei ungenügender Befähigung derselben, von einem damit zu beauftragenden niedern Königlichen Wasserbaubeamten zu beaufsichtigen.

Bei besonders wichtigen Bauten hat der Inspector, wenn die Landdrostei solches vorschreibt, auch die Beaufsichtigung der Bauausführung, jedoch unter geeigneter Mitwirkung der betreffenden Verbands- oder Gemeindebeamten, entweder selbst zu übernehmen oder einem ihm beigegebenen Conducteur oder Bauführer zu übertragen.

Die Thätigkeit des Amts dabei beschränkt sich anf die Heranziehung der Betheiligten zu Beiträgen oder Leistungen für den Bau, die Ausverdingung von Materialien und Arbeiten, die Feststellung von Bedingungen, die Abschließung von Verträgen, die Erwerbung oder Enteignung von Grundstücken und sonstige obrigkeitliche Geschäfte.

§ 52. Ueber das Cassen- und Rechnungswesen der Interessenten führt das Amt eine obere Aufsicht. Demselben ist zu dem Ende regelmäßig entweder die Rechnung selbst vorzulegen oder eine Abschrift derselben mitzutheilen.

Auch kann das Amt jederzeit über alle Rechnungsangelegenheiten der Verbände von der Genossenschaft Auskunft verlangen, unter deren Mitwirkung vom Stande der Baucasse sich überzeugen und die Abstellung von Mängeln in der Rechnungsführung verfügen.

werden, welcher in der Verbandsversammlung zur Beschlußnahme zu verstellen ist.

Die Abstimmung des Verbandes kann in diesen Fällen Ortschafts- oder Districtsweise erfolgen.

§ 128. Die Deputirten werden durch Wahl der beitragspflichtigen Grundbesitzer (Verbandsgenossen) bestellt.

Behuf der Deputirtenwahl sollen in den größeren Verbänden von der zuständigen Verwaltungsbehörde Bezirke gebildet werden, von denen jeder einen oder mehrere Deputirte zu wählen hat.

Bei diesen Bezirkswahlen finden die §§ 135 ff. sinngemäße Anwendung.

§ 129. Wählbar zum Deputirten ist nur derjenige, welcher innerhalb des Deich- oder Sielverbandes Grundeigenthum von dem Umfange besitzt, daß zu dessen Bewirthschaftung eine Bespannung von mindestens 2 Pferden oder eine entsprechende Hornviehbespannung erforderlich ist. Der Deputirte muß persönlich stimmberechtigt (§§ 138, 139), körperlich rüstig, und im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert sein.

Auf Beschluß des betreffenden Deich- oder Sielverbandes können mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ausnahmsweise auch geringere Grundbesitzer als Deputirte zugelassen werden. Ein Gleiches kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde verfügt werden, wo durch die Bestimmung des Absatz 1 die Anzahl der Wählbaren zu sehr beschränkt wird.

§ 130. Die Deputirten werden auf 6 Jahre gewählt, alle 3 Jahre tritt die Hälfte derselben, (vorbehältlich der nöthigen Abweichungen bei ungerader Zahl) aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter.

Das Amt der Deputirten ist, vorbehältlich jedoch des Anspruchs auf Vergütung für Wege und Auslagen, ein Ehrenamt.

§ 131. Die Bestimmungen für Deich- und Sielgeschworene über Ablehnung des Amts (§ 150) gelten auch für die Deputirten.

§ 132. Versammlungen der Verbandsgenossen, imgleichen der Deputirten, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde berufen und geleitet.

Die Deputirten können jedoch zur Berathung von Verbands-Angelegenheiten oder Besprechung von Anträgen bei den Behörden sich selbst versammeln.

Eine etwa nöthige weitere Regelung dieser Befugniß im Verwaltungswege bleibt vorbehalten.

§ 133. Die Ladung der Verbandsgenossen, bezw. der Deputirten zur Versammlung kann bei angemessener Geldstrafe geschehen.

§ 134. Mit den Deputirten bezw. Verbandsgenossen ist — Nothfälle ausgenommen — über alle Angelegenheiten zu berathen, bei denen erhebliche Interessen des Deich- oder Sielverbandes oder einzelner Deich- bezw. Sielpflichtiger in Betracht kommen.

Die Deputirten- bezw. Verbandsversammlung hat zu beschließen über alle in diesem Gesetze ihrer Beschlußnahme zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich:

1) über Deichverlegungen und neue Eindeichungen zu landwirthschaftlichen Zwecken (§§ 17 und 18);

2) über die Erweiterung des Kreises der außerordentlichen Deichlast (§ 31);

3) über die Heranziehung der Häuser zur außerordentlichen Deichlast (§ 41);

4) über die Bildung von Unterabtheilungen eines Deichverbandes (§ 43);

5) über den Beitragsfuß (§§ 44 und 100) und die Stimmordnung (§ 141) und

6) über Zulassung geringerer Grundbesitzer als Deich- oder Sieldeputirte (§ 129).

§ 135. Gültige Beschlüsse können in den Verbandsversammlungen nur gefaßt werden, wenn

1) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zwecks auf gehörige Weise bekannt gemacht, und

2) mindestens ein Viertel der im Verbande vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

Auswärtige, welche im Verbande Stimmrecht haben, müssen behuf Entgegennahme der Bekanntmachung Bevollmächtigte im Verbande bestellen.

§ 136. Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen. (Vergl § 138.)

Bei den Wahlen der Deputirten entscheidet relative Stimmenmehrheit.

§ 137. Die Versammlung der Deputirten ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Deputirten in derselben erschienen ist.

Die Beschlüsse werden nach (absoluter) Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Die Deputirten sind bei Abgabe ihrer Stimmen an ertheilte Aufträge nicht gebunden. Eine Vertretung derselben durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 138. Stimmberechtigt in den Verbandsversammlungen, und zwar nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den Verbandslasten, ist jeder Verbandsgenosse.

§ 139. Nachbezeichnete Verbandsgenossen dürfen das Stimmrecht nur durch einen Vertreter ausüben, nämlich

1) Minderjährige, unter Curatel stehende, oder in Concurs befangene Personen durch den Vater, Vormund oder Curator;

2) die Eigenthümer der unter Interimswirthschaft stehenden Höfe durch den Interimswirth;

3) diejenigen, welche zu schweren Strafen (Art. 8 des C. G. B.) verurtheilt, oder bescholten sind, durch einen von ihnen zu legitimirenden Bevollmächtigten.

Als bescholten gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft, oder zur Untersuchung gezogen sind ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein. Vor der Entscheidung über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens ist die Amtsvertretung bezw. die städtische Behörde zu hören. Den Bescholtenen kann auf Antrag der Verbandsversammlung das Stimmrecht wieder verliehen werden.

§ 140. Das Stimmrecht der sonstigen Verbandsgenossen, imgleichen der gesetzlichen Vertreter (§ 139 №. 1 und 2), und der Bevollmächtigten (§ 139 №. 3), wenn die Vollmacht solches gestattet, kann durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Die für Landgemeinden gültigen Bestimmungen finden hiebei sinngemäße Anwendung.*)

§ 141. Durch Beschluß des Verbandes bezw. der Deputirten können mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Stimmordnung getroffen werden, welche von Vorstehendem abweichen.

§ 142. Den Deich- und Sielverbänden bleibt es überlassen, durch Statute nähere, diesem Gesetze nicht widerstreitende Bestimmungen über ihre Verfassung und innere Einrichtung zu treffen.

Die Statute bedürfen der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 143. Ueber das Cassen- und Rechnungswesen der Deich- und Sielverbände ist nach Anhörung derselben das Erforderliche durch die zuständige Verwaltungsbehörde vorzuschreiben, wobei jedoch ohne Zustimmung des Verbandes von der Regel des § 33 der Verordnung vom 1. September 1852 nicht abzuweichen ist.

---

*) Landgemeindegesetz vom 28. April 1859:

§ 12. Das auf dem Grundbesitze beruhende Stimmrecht (§ 8 №. 1) kann nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der Nichtansässigen (§ 8 №. 2) dagegen nur in Person ausgeübt werden.

§ 13. Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte dadurch bedingt, daß der Besitzer nicht zu schwerer Strafe verurtheilt (§ 8 №. 2 a.) und sonst unbescholten (ebendas. b.) ist.

§ 15. Als Bevollmächtigte sind zulässig:

1) Personen die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben;

2) die Pächter oder Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurtheilt, sonst unbescholten und selbstständig sind. Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Wittwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit bestimmt werden, daß und in wieweit Verwandte auch übrigens als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter nicht zu schwerer Strafe verurtheilt und sonst unbescholten sind.

§ 16. Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abwesenden vertreten. Ausnahmen können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit zugelassen werden.

§ 144. Anleihen der Deich- und Sielverbände bedürfen der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 145. Die Vertretung und innere Einrichtung der etwa gebildeten Unterabtheilungen (§ 43) ist nach Anhörung der zu der betreffenden Unterabtheilung gehörenden Genossen und der Verbands-Deputirten von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu regeln.

c. Angestellte aus der Mitte der Betheiligten.

§ 146. Bei der Errichtung der Deich- oder Sielverbände soll in Regulativen, welche von den Verbänden zu beschließen und der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen sind, bestimmt werden, in welcher Maße der Betrieb der Deich-Siel- und Uferbauten unter die Aufsicht und Leitung eigener Vertreter oder Beamten der Verbände zu stellen ist.

Abänderungen der Regulative unterliegen gleichfalls der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 147. Bis zur Aufstellung und Genehmigung dieser Regulative, und soweit diese eine Aenderung nicht enthalten, gelten für die Wahl, Anstellung, Besoldung und den Wirkungskreis der Angestellten aus der Mitte der Betheiligten (Deichgeschworene, Deichälteste, Deichschauer ꝛc.) die bisherigen Normen, vorbehältlich der hier nachfolgenden Bestimmungen.

§ 148. Für die Sielverbände sollen, wo es von der zuständigen Verwaltungsbehörde nöthig erachtet wird, besondere Geschworene bestellt werden, welche unter Leitung der betreffenden Behörde bei der Aufsicht über die Sielanstalten und bei dem Betriebe der Sielbauten mitzuwirken haben. (Vergl. § 146.)

Die Wahl derselben geschieht durch die Sielverbände und bedarf der Bestätigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die im Verwaltungswege festzustellende Besoldung der Sielgeschwornen erfolgt aus der Casse des Sielverbandes.

Für die Wartung der Siele muß nöthigenfalls besonders gesorgt werden.

§ 149. Zu Deichgeschworenen ꝛc. können nur kabelpflichtige Grundbesitzer des betreffenden Districts, und zu Sielgeschworenen nur Genossen des in Frage stehenden Sielverbandes bestellt werden.

Sie müssen volljährig, körperlich rüstig, unbescholtenen Rufes, im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert und sonst geeignet sein. Auch müssen sie innerhalb ihres Districts wohnen, soweit nicht eine Ausnahme hiervon nach örtlichen Verhältnissen angemessen erscheint.

§ 150. Das Amt eines Deich- oder Sielgeschworenen kann nur abgelehnt werden:

1) von Königlichen Civildienern und Hofdienern, auch ständischen Beamten, im Dienste, activen Militairpersonen, Geistlichen und Schullehrern, Aerzten, Advokaten, Apothekern, Wundärzten und Gemeindevorstehern;

2) von denen die über 60 Jahre alt sind, oder

3) das Amt eines Deich- oder Sielgeschworenen schon sechs Jahre hindurch versehen haben, oder

4) bei der Bestellung des Deichgeschworenen das Amt eines Sielgeschworenen und umgekehrt schon bekleiden, sofern nicht beide Stellen verbunden sind.

§ 151. Die Bestellung geschieht auf 6 Jahre.

Eine frühere Entlassung findet Statt:

1) wenn während der Dienstzeit eines der im § 149 bezeichneten Erfordernisse wegfällt,

2) wegen Dienstvergehen oder Untauglichkeit,

3) auf Verlangen des Betheiligten beim Eintritt eines der im vorstehenden Paragraphen angegebenen Ablehnungsgründe.

Ueber die Entlassung aus den vorerwähnten Gründen wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden.

§ 152. Die Aufsichtsführung der Deichgeschworenen erstreckt sich innerhalb ihres Bezirks auch auf die Angelegenheiten des Deichverbandes. Wenn ihre Dienstleistungen hierzu ungewöhnlich stark in Anspruch genommen werden, so ist ihnen nach Anhörung des Deichverbandes aus der Casse desselben eine außerordentliche Vergütung von der zuständigen Verwaltungsbehörde zuzubilligen.

d. Deich- und Sielschauungen.

§ 153. Ueber die Deich- und Sielschauungen wird das Erforderliche im Verwaltungswege vorgeschrieben werden.

Die Deich- und Sielgeschworenen, imgleichen die Deputirten sind verpflichtet, die letzteren nach Maßgabe eines mit Zustimmung der Verbandsvertretung zu erlassenden Reglements, Schauungen vorzunehmen oder denselben beizuwohnen.

Auch müssen die Kabelpflichtigen, gelegentlich der Schauungen, bei ihren Kabeln sich persönlich oder durch Vertreter einfinden.

e. Deich- und Wetternrollen, sowie Beitragsverzeichnisse.

§ 154. Für jeden Deich- oder Sielverband sollen Verzeichnisse (Rollen, Cataster) angefertigt und fortgeführt werden, worin alles die Deich- und Siellast und Pflicht Betreffende genau anzugeben ist. Ueber die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung dieser Verzeichnisse ist durch Ausführungsvorschrift das Erforderliche anzuordnen.

§ 155. Nach Einrichtung der Deich- und Sielverbände, sowie bei etwa eintretender Aenderung des Beitragsfußes, sollen die angefertigten Beitragsverzeichnisse öffentlich ausgelegt werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat dieserhalb das Erforderliche zu bestimmen und zugleich mittelst einer durch das Provinzialblatt und auf sonstige geeignete Weise zu erlassenden Bekanntmachung eine geräumige Frist zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse bei Strafe des Ausschlusses festzustellen.

§ 156. Das Recht zur Vorbringung solcher Reclamationen steht sowohl den Deich- und Sielverbänden wie den beitragspflichtigen Grundbesitzern zu.

Ueber dieselben ist nach Anhörung beider Theile und Anstellung der etwa erforderlichen Untersuchungen zunächst von der Deich- oder Sielaufsicht zu entscheiden.

§ 157. Bis zur Erledigung der Reclamationen sind die Beiträge unter Vorbehalt demnächstiger Ausgleichung einstweilen nach Anleitung der aufgestellten Verzeichnisse zu entrichten.

§ 158. Die Kosten der Reclamation sind von dem Beitragspflichtigen nur dann zu tragen, wenn sie von ihm erhoben und als unbegründet verworfen ist.

§ 159. Aenderungen in der Person der Pflichtigen oder im Eigenthum der belasteten Grundstücke sind von dem neuen Erwerber bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe den mit der Führung der Rollen und Verzeichnisse zu beauftragenden Personen binnen sechs Monaten anzuzeigen.

Bis zu jener Anzeige kann neben dem neuen der ältere in der Rolle oder in dem Verzeichnisse aufgeführte Pflichtige zur Tragung der Deich- und Siellast angehalten werden.

2. Sicherung der Deich- und Siellasten.

§ 160. Die Deich- und Siellast, soweit sie auf Grundbesitz ruht, kann durch Verjährung oder Verfügung der Betheiligten weder demselben abgenommen, noch auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Verfügungen welche dies bezwecken sind nichtig.

Hinsichtlich der ordentlichen Deichlast und der besondern Siellast kann die Uebertragung auf ein anderes Grundstück unter Zustimmung des Deich- und Sielverbandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Theilung der letztgedachten Lasten bei Theilung des pflichtigen Grundstücks ist gleichfalls nur unter Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erlaubt.

§ 161. Deich- und Sielpflichtige, welche außerhalb des betreffenden obrigkeitlichen Bezirks oder Deichverbandes oder einer Abtheilung desselben (§ 43) wohnen, müssen, soweit nicht die zuständige Verwaltungsbehörde eine Ausnahme gestattet, zur Leistung der Last innerhalb des in Frage stehenden Districts einen gehörig befähigten Bevollmächtigten bestellen.

Ist die Bestellung unterblieben, oder der bestellte Bevollmächtigte mit den nöthigen Mitteln zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht versehen, so haftet der jedesmalige Inhaber des pflichtigen Grundstücks für die Tragung der Last.

Deich- und Sielgeschworene dürfen zu Bevollmächtigten nicht bestellt werden.

§ 162. Auf Leistung der zur Zeit der Veräußerung eines pflichtigen Grundstücks rückständigen Lasten kann sowohl der Veräußerer als der neue Erwerber in Anspruch genommen werden;

letzterer jedoch nur rücksichtlich der in den beiden letzten Jahren vor der Erwerbung ausgeschriebenen Beiträge.

§ 163. Rückständige Beiträge zur Deich- und Siellast sollen auf Grund der vom Erheber aufgestellten Restantenliste im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Auf dieselbe Weise sind die Kosten von den Pflichtigen beizutreiben, welche bei versäumter Leistung von Arbeiten oder Lieferungen durch deren Beschaffung mittelst Ausverdingung entstanden sind.

§ 164. Den Deich- und Siellasten sollen im Concurse dieselben Vorrechte wie der Grundsteuer zustehen.

Forderungen für Arbeiten und Materialien, welche für Dritte zur Erfüllung ihrer Deich- und Sielpflicht geleistet und verwandt sind, genießen das Vorrecht des Liedlohns innerhalb der dafür bestehenden Zeitbeschränkungen.

§ 165. Materialien und Geräthschaften, welche zum Deich- und Sielbau bestimmt sind, sollen zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung nur in Ermangelung anderer Gegenstände, jedoch nie während des Gebrauchs zu den Deich- und Sielarbeiten, genommen werden.

3. Enteignung zu Deich- und Sielanlagen.

§ 166. Die Abtretung, Belastung oder vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum oder anderen Rechten zur Anlegung, Unterhaltung oder Sicherung von Hauptdeichen nebst Zubehörungen und von Sielanstalten soll, soweit nicht eine Entschädigungspflicht durch dies Gesetz ausgeschlossen ist, in dem Maße Statt finden, wie durch das Gesetz vom 16. September 1846 für die im § 1 desselben gedachten Anlagen von Schifffahrtscanälen 2c. angeordnet ist.

Dabei treten jedoch folgende Aenderungen ein:

1) der § 4 dieses Gesetzes fällt weg;

2) wo in demselben die Bauverwaltung genannt ist, treten hier die Entschädigungspflichtigen ein;

3) die Zuständigkeiten der Behörden richten sich nach der Verordnung vom 1. September 1852 über das Wasserbauwesen und den etwa ferner zu treffenden Vorschriften;

4) das nach § 36 des Gesetzes vom 16. September 1846 stattfindende Anmeldungsverfahren ist nur auf Antrag der Entschädigungspflichtigen einzuleiten.

§ 167. In Ermangelung besonderer durch das vorliegende Gesetz getroffener Bestimmung wird in den auf besonderm Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zur unentgeltlichen Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum 2c. Nichts geändert.

4. Polizeistrafen in Bezug auf Deich- und Sielanstalten.

§ 168. Wer ohne zureichenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung zur Leistung der Nothhülfe nicht folgt, oder die Noth-

arbeit vor erhaltener Erlaubniß verläßt, soll Geldbuße bis zu 50 ₰ oder Gefängniß bis zu 4 Wochen erleiden.

§ 169. Unbefugte oder verbotswidrige Benutzung der Deiche und Sielanstalten sowie ihrer Zubehörungen zieht eine Geldbuße bis zu 10 ₰ oder Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen nach sich.

§ 170. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 Anwendung. Der § 76 dieses Gesetzes soll auch für Versäumnisse der Pflicht zur Deichvertheidigung gelten. *)

§ 171. Die Strafen für die einzelnen Arten von Vergehen können innerhalb des gesetzlichen Maßes auf bestimmte Strafsätze vom Ministerium des Innern festgestellt werden.

5. Schlußbestimmungen.

§ 172. Die Deichordnungen vom 6. September 1664, vom 12. Junius 1748 und vom 2. Februar 1752, sowie alle diesem Gesetze zuwiderlaufende Bestimmungen und Gewohnheiten werden aufgehoben.

§ 173. Unser Ministerium des Innern hat die behuf Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 15. April 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bescheinige ich hierdurch.

Herrenhausen, den 15. April 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

---

*) Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847:

§ 76. Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen, zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür feststehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, fällt in Geldbuße bis zu 2 Thlr., und, ist Gefahr oder Schaden für Andere herbeigeführt, vorbehältlich des Ersatzes, in Geldbuße bis zu 25 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen.

§ 78. In den Fällen der beiden vorigen Paragraphen ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile vom 15. April 1862 betr., v. 7. Julius 1862. (I. 215.)

Auf Grund des § 173 der Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile vom 15. April 1862 erlassen Wir hiermit zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehenden Vorschriften:

I. Zu dem Gesetze im Allgemeinen.

§ 1. Diejenigen Entscheidungen (Anordnungen, Genehmigungen rc.), welche in dem Gesetze der

„zuständigen Verwaltungsbehörde"

zugewiesen sind, sollen, soweit nicht in Nachfolgendem ein Anderes bestimmt wird, der Landdrostei, diejenigen aber, welche der

„Deich- oder Sielaufsicht"

überlassen worden, dem betreffenden Amte und der Wasserbau-Inspection (Deich- oder Sielamt) zufallen.

II. Zu § 2 des Gesetzes.

§ 2. Die Anwendung der Deichordnung sowohl auf bereits vorhandene, einer Schauung aber nicht unterworfene Hauptdeiche, wie auf Sommerdeiche, kann von Amtswegen oder auf Antrag aufgenommen werden.

§ 3. Die Verhandlungen hierüber sind von dem zuständigen Amte und der Wasserbau-Inspection zu leiten.

Die Abstimmung der Betheiligten ist bei Sommerdeichen auf die Frage zu richten, ob und welche einzelne Vorschriften der Deichordnung auf die Sommerdeiche Anwendung finden sollen. Es ist darüber ein Regulativ auszuarbeiten und den Betheiligten zur Beschlußnahme vorzulegen.

Das Regulativ ist sodann mittelst gutachtlichen Berichts an die Landdrostei und von dieser zu Unserer Entschließung einzusenden.

§ 4. Als „betheiligte Grundbesitzer" sind bei Hauptdeichen Diejenigen anzusehen, deren grundsteuerpflichtige Grundstücke durch die betreffenden Deiche gegen das mittlere eisfreie Hochwasser geschützt werden. Bei entstehendem Zweifel erfolgt die Ermittelung und Feststellung dieser Grundstücke nach Maßgabe der §§ 41 und 42 des Gesetzes, nöthigenfalls durch Entscheidung der Landdrostei.

§ 5. Als bei den Sommerdeichen „betheiligt" gelten im Zweifel diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke durch die Sommerdeiche vor Ueberschwemmung durch das im Durchschnitt jährlich eintretende Sommerhochwasser bewahrt werden.

Im Streitfalle ist der Zeitraum, nach welchem der Durchschnitt bemessen werden soll, von Uns festzustellen.

III. Zum Abschnitt 1. 2. des Gesetzes. (Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Deiche.)

(Zu § 4 des Gesetzes.)

§ 6. Bei der Bestimmung des Deichprofils ist die Lage der Deiche gegen Wind und Stromstrich, sowie die Beschaffenheit des Deichmaterials, auch die Breite und Höhe des etwaigen Vorlandes zu berücksichtigen.

Die Bestimmung über das Deichprofil ist von der Landdrostei zu treffen, unbeschadet jedoch der Befugniß und Obliegenheit des Deichamts, die Ausführung der von der Landdrostei getroffenen Bestimmung zu verfügen, und durch die geeigneten Mittel zu sichern.

(Zu § 5 des Gesetzes.)

§ 7. Eine geringere Höhe, als 2 Fuß über den höchsten eisfreien Wasserstand, jedoch niemals weniger als 1 Fuß über diesen Wasserstand, kann ausnahmsweise für einzelne, besonders geschützte Deichstrecken (an Nebenflüssen, in Anschlüssen 2c.) nach Anhörung des Deichverbandes zugelassen werden.

Sowohl die Gestattung einer geringeren, wie die Anordnung einer größeren Deichhöhe für die dazu geeigneten Deichstrecken unterliegt der Bestimmung der Landdrostei.

Die Normalhöhe der Deiche soll auf denselben durch Deichhöhen-Pfähle oder Steine bezeichnet werden, welche in angemessenen Zwischenräumen sicher und dauernd am Binnenrande der Deichkappe aufzustellen sind. Wegen der Kosten vergleiche den § 31 der Deich- und Sielordnung.

(Zu § 7 des Gesetzes.)

§ 8. In der Fluthgegend (von der Einmündung der Ilmenau abwärts) wird die Abdachung der Deiche an der Außenseite 2 bis 4füßig und in der oberen Flußgegend (von Einmündung der Ilmenau aufwärts) 2 bis 3füßig zu bestimmen sein.

Wo Steinböschungen vorgerichtet sind oder werden, kann eine geringere, als die im Gesetze vorgesehene Minimalabdachung zugelassen werden, wobei jedoch unter eine Abdachung von 1 : 1½ nur aus besonders dringenden Gründen hinabgegangen werden soll.

Die Außen- und Binnenabdachung soll für die einzelnen Deichstrecken, soweit es noch nicht geschehen, von der Landdrostei vorgeschrieben werden, zugleich unter Bestimmung einer angemessenen Frist für deren Herstellung, wenn es daran noch fehlt.

(Zu den §§ 8 und 9 des Gesetzes.)

§ 9. Die Fragen: Ob und wo eine Binnenberme und in welcher Breite anzulegen ist? Ob die durchstauenden Bracke an

der innern Deichseite mit Cuverdeichen einzuschließen sind? und in wie weit abwechselnde Höhenlagen in dem Bereiche der Außenberme fortbestehen dürfen? sind, nach Anhörung des Deichverbandes (vergl. § 134 des Gesetzes), auf Vorschlag des Deichamts von der Landdrostei zu entscheiden.

(Zu § 11 des Gesetzes.)

§ 10. Ueber die Frage, ob die Trennung der Bermen von dem angrenzenden Lande überhaupt, und ob durch Gräben oder eine andere Befriedigung, vorgeschrieben werden soll, entscheidet im Streitfalle die Landdrostei. Es ist bei der Wahl des Trennungsmittels insbesondere auch auf die Durchcuverung Rücksicht zu nehmen.

(Zu den §§ 12 und 13 des Gesetzes.)

§ 11. Wenn der Abbruch den Deichen bis auf die im § 12 des Gesetzes erwähnten Entfernungen nahe gekommen ist, so ist die Anlegung von Schutzwerken von dem Deichamte, andernfalls aber nach Anhörung des Deichverbandes von der Landdrostei anzuordnen, welcher auch im ersteren Falle der Vorbauplan zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ueber die Vertheilung einer Anlandung entscheidet im Streitfalle die Landdrostei. Die Zuweisung erfolgt durch das Deichamt.

(Zu § 16 des Gesetzes.)

§ 12. Bei Deichverlegungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bracke thunlichst außendeichs bleiben. Die desfallsigen Pläne, sowie diejenigen der Deichverlängerungen bedürfen der Genehmigung der Landdrostei, welche auch in Streitfällen die Entscheidung abzugeben hat.

(Zu § 17 des Gesetzes.)

§ 13. Eine Deichverlegung zu landwirthschaftlichen Zwecken ist in der Regel zu behandeln wie folgt:

1) Der oder die Antragsteller müssen den Antrag mit einer möglichst genauen Angabe der beabsichtigten Deichanlage oder Verlegung begleiten, auch eine Nachweisung darüber beibringen, welche Grundstücke dabei betheiligt sind und in wessen Eigenthume, erblichem Nutzungsrechte oder Besitze sich dieselben befinden.

2) Auf Grund des eingebrachten Antrags ist von dem Deichamte vorläufig zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigte Ein- oder Ausdeichung deichpolizeilich stattnehmig ist, und das Ergebniß der Prüfung, falls solches von dem Antrage abweicht, dem oder den Antragstellern zu eröffnen. Je nachdem diese dann ihren Antrag modificiren oder unverändert bei demselben beharren, ist das Verfahren weiter fortzusetzen oder zunächst zur Entscheidung der Landdrostei zu berichten.

3) Stehen dem weiteren Verfahren keine Hindernisse im Wege, so ist deichamtsseitig, nöthigen Falls an Ort und Stelle, die Nachweisung der betheiligten Grundstücke, unter Zuhülfenahme der Grundsteuermutterrolle und unter Zuziehung von geeigneten Per-

sonen aus der Mitte der Betheiligten, zu revidiren und eventuell zu berichtigen oder zu ergänzen.

4) Sodann ist ein Termin zur Abstimmung der Betheiligten über den Antrag anzusetzen, wozu dieselben nach Maßgabe der revidirten Nachweisung zu laden sind, der Regel nach und ohne damit ein deichamtsseitig etwa für angemessen erachtetes anderes Präjudiz auszuschließen, unter dem Rechtsnachtheile:

„Daß Diejenigen, welche persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte nicht erscheinen als mit Demjenigen einverstanden angesehen werden sollen, was die Mehrheit der Erschienenen erklärt und beschließt."

In diesem Termine ist auch die Nachweisung der betheiligten Grundbesitzer vorzulegen. Etwaige Einwendungen gegen dieselbe sind thunlichst sofort zu erledigen, eventuell nach vorgängiger weiterer Ermittelung — sofern nicht die Ein- oder Ausdeichung zweifellos abgelehnt ist — zur Entscheidung der Landdrostei zu verstellen.

Wo es zur Klarstellung der Sache erforderlich ist, kann eine öffentliche Ladung der Betheiligten erfolgen, unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens die Betheiligung an der Ein- und Ausdeichung nach Angabe der übrigen Interessenten bemessen und der Ausbleibende als der Ein- oder Ausdeichung zustimmend angesehen werden soll. Die öffentliche Ladung ist am Amtssitze anzuschlagen und in das Amtsblatt der Provinz einzurücken, vorbehältlich jedoch einer größern Kundbarmachung nach dem Ermessen des Deichamts.

5) Im Uebrigen finden die Gesetze über Zusammenlegung der Grundstücke, soweit sie als anwendbar erscheinen, Anwendung, namentlich:

a. aus dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Junius 1842*) die §§ 3, 4, 62 und 63;

---

*) § 3. Sollte die Größe oder das Steuercapital eines in Frage kommenden Grundstücks in der Grundsteuerrolle nicht angegeben sein, so ist sowohl jene, als dieses nach den Grundsätzen der Grundsteuerveranlagung von der Verkoppelungs-Commission (§ 1 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungssachen) zu ermitteln, sofern es zur Entscheidung der Frage, ob die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen sei, nöthig ist.

§ 4. Die mit einem erblichen Nutzungsrecht versehenen Besitzer von Grundstücken sollen . . . . den Eigenthümern der Grundstücke gleichgeachtet werden . . . .

§ 62. Dagegen hat jeder Theilnehmer diejenigen Kosten allein zu tragen, welche er zur Geltendmachung seines Rechts oder zur Förderung seines Nutzens freiwillig oder in Folge einer Auflage der Commission aufgewendet hat, oder welche durch die auf seinen Antrag eingeleiteten und seinen besondern Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind (besondere Kosten).

In den geeigneten Fällen kann jedoch auch eine etwa vorhandene Gegenpartei durch die Commission zum Ersatz solcher Kosten verurtheilt werden.

§ 63. Wird gegen die Stattnehmigkeit eines Verkoppelungsantrags erkannt, oder treten die Provocanten von dem Antrage zurück, so haben sie die aufgewendeten Kosten zu tragen.

b. aus dem gleichnamigen Gesetze vom 8. November 1856*); der § 4 und

c. aus dem Verfahrungsgesetze vom 30. Junius 1842**) die §§ 15, 16, 17, 25, 26, 48, 49—52, 61, 97—99 (diese insonderheit in Bezug auf etwaige Enteignungen für den neuen Deich.)

---

*) § 4. Steht ein Grundstück in dem Eigenthume oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrer, so genügt zu dem Beschlusse wegen Beitritt zu dem Antrage auf Verkoppelung schon die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniß berechnet.

**) § 15. Gegen den erklärten Beitritt zur Theilung soll eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zuläßig sein.

§ 16. Ist das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht in Proceß befangen, der Besitz jedoch unbestritten, so hat der Besitzer das Provocationsrecht auszuüben und die sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 17. Die in einer Theilungssache rechtsgültig abgegebene Erklärung ist verbindlich für jeden spätern Inhaber des betheiligten Grundbesitzes.

§ 25. Das Verfahren in Theilungssachen ist in allen seinen Theilen von Amtswegen zu leiten.

§ 26. Dasselbe soll in der Regel mündlich sein. Ausnahmsweise können jedoch einzelne schriftliche Anträge und Erklärungen angenommen werden.

§ 48. Sind Ausmittelungen durch Sachkundige, wozu auch Schätzer gehören, anzuordnen, so sind die Theilnehmer über die Zahl derselben zu hören.

Sie werden . . . . von den Theilnehmern erwählt.

Sollen aber nach dem Antrage derselben oder nach Bestimmung der Commission mehr als zwei gebraucht werden, so hat die Commission einen derselben zu ernennen.

Stehen zwei Parteien einander gegenüber, so hat jeder Theil einen oder eine gleiche Zahl Sachkundiger zu ernennen. In anderen Fällen findet gemeinschaftliche Wahl Statt.

Bei der Theilnahme mehrerer an der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Commission.

§ 49. Es sind nur solche Personen zu wählen, bei welchen gehörige Sachkunde (technische Fähigkeit) vorauszusetzen ist.

. . . .

Eine in Rücksicht auf Sachkunde unangemessene Wahl kann von der Commission verworfen werden.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Sachkundigen entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln.

Einwendungen gegen die von der Commission gewählten Sachkundigen sind, wenn eine Vorstellung bei der Commission keinen Erfolg hat, bei der Landdrostei vorzubringen.

§ 50. Die gewählten Sachkundigen sind eidlich zu verpflichten, sofern nicht von allen Betheiligten darauf verzichtet wird.

Sie sind nach Maßgabe des Zwecks und der Verhältnisse des einzelnen Falles durch die Commission mit Anweisung (Instruction) zu versehen.

Den Betheiligten steht frei, der Beeidigung und der Ertheilung der Anweisung beizuwohnen oder von letzterer Kenntniß zu nehmen und dagegen Erinnerungen zu machen, über welche von der Commission zu entscheiden ist.

§ 51. Die Sachkundigen haben ihre Schätzungen und sonstigen Gutachten abgesondert abzugeben. . . . .

Finden sich erhebliche Abweichungen in den Ansichten, so kann die Commission eine gemeinschaftliche Berathung anordnen.

Die Schätzungen und sonstigen Gutachten sind den Betheiligten zu eröffnen.

Es steht sowohl diesen als der Commission frei, Erinnerungen dagegen vorzubringen.

Es sind jedoch alle Entscheidungen zunächst von der Landdrostei und in höchster Instanz von Uns abzugeben, auch die Verhandlungen von dem Deichamte, statt von einer Commission zu leiten.

(Fortsetzung noch zu § 17 des Gesetzes.)

§ 14. 6) Ist die Ein- oder Ausdeichung von den betheiligten Grundbesitzern rechtsverbindlich beschlossen, so muß unter Zuziehung von Vertretern der Ein- oder Ausdeichungs-Interessenten mit dem Deichverbande verhandelt und ein Beschluß desselben herbeigeführt werden.

7) Versagt der Verband seine Zustimmung, so ist zu weiterer Verfügung an die Landdrostei zu berichten.

Findet diese dann oder in dem § 17 des Gesetzes unter № 4 erwähnten Falle Anlaß zu einer Ergänzung der mangelnden Zustimmung oder Uebereinkunft, so ist vorab von derselben zu bestimmen, mit welcher oder welchen Amtsversammlungen beziehungsweise Städten vorgängig zu verhandeln ist.

Gehört der bei der Deichverlegung zunächst betheiligte District einer Verbandsunterabtheilung (§ 43 des Gesetzes) an, so genügt die Anhörung derjenigen Amtsversammlung, welcher die Gemeinden oder größeren Grundbesitzer dieser Unterabtheilung angehören.

Die Anhörung von Magistraten ist nur dann erforderlich, wenn diese an der betreffenden Amtsversammlung allgemein oder für den Einzelfall (cf. § 5 des Gesetzes vom 28. April 1859 über

---

Die Sachkundigen haben diese zu erwägen und darauf ihre fernere endliche Erklärung abzugeben.

§ 52. Bei Schätzungen ist, sofern die Angaben verschieden sind, der Durchschnitt derselben als Ergebniß anzunehmen.

§ 61. Erfolgt ein solcher Antrag*), so ist von der Obrigkeit über die landwirthschaftliche Nützlichkeit der Theilung eine Untersuchung durch einen von ihr zu ernennenden Sachkundigen zu verfügen, wenn nicht die Betheiligten auf Befragen verlangen, daß solche durch mehrere Sachkundige vorgenommen werde, in welchem Falle jeder Theil Einen und die Obrigkeit den Dritten zu ernennen hat.

In der Regel hat derjenige Theil, gegen welchen die Entscheidung ausfällt, die Kosten zu tragen. In zweifelhaften Fällen sollen die Kosten gemeinschaftlich getragen werden.

§ 97. Ist behuf der Wege, Triften und Wasserzüge eine Grundabtretung nöthig, so muß der Eigenthümer sich solche gegen vorhergehende vollständige Schadloshaltung gefallen lassen.

§ 98. In gleicher Weise müssen die in Bezug auf Wege, Triften und Wasserzüge servitutisch Berechtigten die Verlegung der Wege, Triften und Wasserzüge sich gefallen lassen, sofern solches ohne ihren Nachtheil geschehen kann, oder der etwa entstehende Nachtheil durch andere Vortheile ausgeglichen oder sonst vergütet wird.

§ 99. Darüber, ob eine Grundabtretung oder eine Verlegung von Wegen, Triften und Wasserzügen nöthig sei, entscheidet . . . . die Commission auch dann, wenn der Eigenthümer oder Servitutberechtigte nicht zu den Theilnehmern und nicht zu den Feldmarksgenossen gehören. Die Eigenthümer und Berechtigten sind jedoch zuvor zu hören.

---

*) Nämlich auf Untersuchung der landwirthschaftlichen Nützlichkeit der Theilung.

die Amtsvertretung) nicht schon Theil nehmen, und in dem Verbande oder dessen Unterabtheilung selbst, oder Eingesessene der Städte, Kabelinhaber sind, oder deichpflichtiges Land haben.

(Zu § 18 des Gesetzes.)

§ 15. Der vorstehende § 14 hat auch für ganz neue Eindeichungen Gültigkeit, soweit er darauf Anwendung finden kann.

IV. Zum Abschnitte I. 4. des Gesetzes. (Deichlast.)

(Zu dem § 31 des Gesetzes unter №. 4.)

§ 16. Rücksichtlich der bereits bestehenden Schutzwerke wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Diejenigen Schutzwerke, welche ausschließlich des Deichschutzes halber angelegt sind, gehen mit dem im § 51 des Gesetzes bestimmten Zeitpuncte in die Unterhaltung des betreffenden Deichverbandes über, gleichviel woher die Unterhaltung bisher, und namentlich ob sie aus dem Wasserbauetat bestritten ist.

2) Diejenigen Schutz- (Strom-) Werke dagegen, welche nicht ausschließlich des Deichschutzes wegen vorgerichtet sind, sollen, wenn sie auch mit zum Deichschutze wirken, einem Deichverbande weder ganz noch theilweise zugewiesen werden.

Die über Vorstehendes etwa nöthige Entscheidung ist nach Anhörung sowohl der Wasserbauverwaltung, wie auch des betreffenden Deichverbandes, zunächst von der Landdrostei abzugeben.

(Zu § 32 №. 2 des Gesetzes.)

§ 17. Der Hauptgesichtspunct bei Beurtheilung der Frage, ob die Genehmigung zur Ausscheidung eines Grundbesitzers aus dem Deichverbande zu ertheilen ist, oder nicht? muß in der nachhaltigen Sicherung der gesammten im Deichverbande vorkommenden, insonderheit aber der außerordentlichen, Deichlast liegen.

Die Genehmigung ist also zu versagen

sowohl, wenn der betreffende Grundbesitzer eine tadellose und nachhaltige Leistung aller mit der ordentlichen und außerordentlichen Deichlast verbundenen Obliegenheiten nach seinen Verhältnissen mit voller Sicherheit nicht erwarten läßt;

als auch, wenn der Deichverband nach Ausscheidung des Grundbesitzers die genügenden Kräfte zur Tragung seiner Deichlasten nicht mehr behalten würde.

Die Landdrostei hat Obiges, nöthigenfalls unter Zuziehung auch sachkundiger Landwirthe, sorgsam zu prüfen. Die Genehmigung kann unter Umständen auf Zeit oder in widerruflicher Weise ertheilt werden.

(Zu § 42 des Gesetzes.)

§ 18. Die Entscheidung über den Umfang der Deichverbandsflächen ist zunächst von der Landdrostei abzugeben.

Behuf Vorbereitung dieser Entscheidung wird für die sämmtlichen dem Gesetze unterworfenen Deichverbände Eine Commission niedergesetzt werden, welche die Vorarbeiten und Verhandlungen

anzuordnen und zu leiten und über das Ergebniß an die Landdrostei zu berichten hat.

Der Bestand der Commission soll in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Commission kann Vorarbeiten oder Verhandlungen Einzelnen ihrer Mitglieder auftragen, auch die Localbehörden um ihre Mitwirkung ersuchen. Letztere sind verpflichtet, solchen Requisitionen Folge zu leisten.

Die Landdrostei hat dafür zu sorgen, daß, soweit nöthig, Vertreter der Betheiligten zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Bildung der Deichverbände bestellt und der Commission bezeichnet werden.

(Zu § 43 des Gesetzes.)

§ 19. Die Bildung von Unterabtheilungen ist besonders da zu fördern, wo die Deichverbände in mehr als Einen Amtsbezirk hinein reichen oder für eine einheitliche Verwaltung zu groß sind.

Die Bezirke der Unterabtheilungen sind thunlichst nach den Amtsbezirken, sonst aber nach dem Verhältnisse der der Unterabtheilung zufallenden Lasten zu der beitragspflichtigen Fläche zu bemessen. Die im § 19 erwähnte Commission soll auch befugt sein, etwaige Vorschläge wegen Bildung von Unterabtheilungen an die Landdrostei zu richten.

(Zu § 44 des Gesetzes.)

§ 20. Diese Commission hat imgleichen die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Pretzetzer und Artlenburger Deichverbandes zur Ausführung durch die Bestimmung der Landdrostei vorzubereiten.

(Zu den §§ 46—48 des Gesetzes.)

§ 21. Die Entscheidung darüber, ob und welchen Beitrag der Deichverband zu den Anlage- und Unterhaltungskosten eines Strombauwerks mit Rücksicht auf die dadurch ersparte Herstellung von Deichschutzwerken zu leisten hat, ist zunächst von der Landdrostei abzugeben.

Dieselbe hat auch die Zulässigkeit und das Ergebniß des von dem Deichverbande nach § 48 a. E. etwa versuchten Nachweises zu beurtheilen. Die Kosten dieses Nachweises fallen dem Deichverbande alsdann zur Last, wenn das Endergebniß der Sache gegen ihn ausfällt.

(Zu § 61 des Gesetzes.)

§ 22. Die hier erwähnte Entscheidung über Vergütung für Nothhülfe soll von der Landdrostei abgegeben werden.

Dem Deichamte bleibt jedoch eine vorläufige Heranziehung des Deichverbandes in Nothfällen unbenommen und soll gegen eine derartige Verfügung des Deichamts, oder auch des Amts, wie der Wasserbau-Inspection allein, wenn ein Zusammenwirken Beider nicht thunlich gewesen ist, eine Beschwerde mit Suspensivwirkung nicht zulässig sein.

V. Zum Abschnitt II. des Gesetzes. (Sielordnung.)

(Im Allgemeinen.)

§ 23. Da das Sielwesen im Bereiche des Gesetzes einer durchgreifenden Regelung vorzugsweise bedarf, so bezeichnen Wir es als eine der wesentlichsten Aufgaben der Behörden, sich dieser Regelung unverzüglich und eifrig zu widmen.

Es bleibt der Landdrostei überlassen, die hierunter etwa nöthig erachteten Anweisungen zu ertheilen. Als Anhalt hierfür wird hervorgehoben, daß

1) die vorhandenen Siele und Sielanstalten, sowie deren Wirksamkeit und die bestehenden Verpflichtungen genau zu erforschen sind. Sodann ist

2) wenn die Siele und Sielanstalten einer Erweiterung und Vervollständigung nicht bedürfen, der Umfang der für dieselben zu den allgemeinen Siellasten pflichtigen Grundstücke (§§ 92 und ff. des Gesetzes) zu ermitteln und festzustellen, auch zur Aufstellung und Auslegung der Sielrollen zu schreiten.

3) Wenn aber die Siele und Sielanstalten einer Erweiterung ꝛc. bedürfen, so ist nach Maßgabe des § 77 des Gesetzes zu verfahren, unter Ermittelung derjenigen Grundstücke, welche für die erweiterten Siele und Sielanstalten die allgemeine Siellast zu tragen haben. Ein Gleiches muß eintreten, wo Siele noch nicht vorhanden, zu einer genügenden Abwässerung aber nothwendig sind.

4) Für diejenigen Niederungen, welche nicht durch Siele in den Hauptdeichen abwässern und abwässern können, ist das etwaige Bedürfniß einer verbesserten Abwässerung zu ermitteln und, wo dasselbe vorliegt, auf angemessene Verbesserungen nach § 120 des Gesetzes hinzuwirken.

(Zu § 79 des Gesetzes.)

§ 24. Den Mehrbetrag der Anlage- und Unterhaltungskosten sowie eventuell die wegen der Unterhaltung zu leistende Entschädigung bestimmt nöthigenfalls die Landdrostei.

(Zu § 82 des Gesetzes.)

§ 25. Die Kosten der Anlage und Unterhaltung von Einlaß-Sielen ꝛc. sind von Denen zu tragen, welche diese Anstalten begehren.

(Zu § 97 des Gesetzes.)

§ 26. Unter den abzusetzenden
„betreffenden“
Wasserbaukosten sind diejenigen zu verstehen, welche wegen der Siele, Sielanstalten und deren Zubehörungen abgesetzt oder abzusetzen sind (confr. V. O. über die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer vom 3. Junius 1826 u. A. § 13 a. bis c.).

VI. Zum Abschnitt III. 1. des Gesetzes. (Verwaltung des Deich- und Sielwesens.)

(Zu § 123 des Gesetzes.)

§ 27. Wo es wegen der örtlichen Verhältnisse angemessen ist, kann die Wirksamkeit eines Deichamts über den obrigkeitlichen

beziehungsweise Wasserbau-Inspections-Bezirk hinaus im Wege des Auftrags erstreckt werden.

Ein solcher Auftrag ist von der Landdrostei nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung zu ertheilen.

(Zu § 125 des Gesetzes.)

§ 28. Die Anzahl der in einem Verbande zu wählenden Deputirten ist von der Landdrostei unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Verbandes zu bestimmen.

(Zu § 126 des Gesetzes.)

§ 29. Die Wahl von Deputirten darf in der Regel nur da unterbleiben, einem desfallsigen Verbandsbeschlusse also nur dann die Genehmigung ertheilt werden, wenn die Verbandsversammlung aus einer für die Verwaltung der Deich- und Sielsachen unangemessenen und zu großen Anzahl von Stimmberechtigten nicht besteht.

In kleineren Verbänden ist dagegen darauf hinzuwirken, daß die Wahl von Deputirten unterbleibt.

(Zu § 153 des Gesetzes.)

§ 30. Es sollen jährlich von jedem Deichamte in seinem Bezirke zwei Hauptdeichschauungen abgehalten werden, und zwar regelmäßig die erste im Monat Mai, sobald wie möglich nach Ablauf des Hochwassers, die zweite im Monat October. Diese Schauungen sollen sich auf alle Hauptdeiche und die darin befindlichen Siele nebst Zubehörungen erstrecken.

Der Zeitpunct des Beginns der Schauungen soll für jeden Bezirk zeitig bekannt gemacht werden.

(Fortsetzung. Noch zu § 153.)

§ 31. Der Landdrostei, wie dem Deichamte bleibt es vorbehalten, auch außerdem bei eintretendem Anlaß Schauungen anzuordnen, beziehungsweise vorzunehmen.

Die Schauungen sind in Gegenwart der Deichvögte und Deich- auch Sielofficianten abzuhalten. Die Verpflichtung der Deputirten, den Schauungen beizuwohnen, soll unverzüglich nach Einrichtung der Verbände durch Reglements näher normirt und zur Geltung gebracht werden.

(Fortsetzung.)

§ 32. Bei der Frühjahrsschauung sollen die an den Hauptdeichen und deren Zubehörungen, sowie an den Sielen erforderlichen Arbeiten ermittelt werden.

Das Deichamt hat, soweit fernere Ermittelungen oder Verhandlungen nicht erforderlich sind, seine Auflagen den Betheiligten an Ort und Stelle zu eröffnen, eventuell durch den Deichvogt oder die Deichgeschworenen, unter Mittheilung von Auszügen aus den Schauungsprotocollen, eröffnen zu lassen.

Auflagen, welche weitere Ermittelungen und Verhandlungen, oder auch die Entscheidung der Landdrostei erfordern, sind zu weiterem Verfahren auszusetzen.

(Fortsetzung.)

§ 33. Durch die Herbstschauung soll ermittelt werden, ob die bei der Frühjahrsschau oder in Folge derselben gemachten Auflagen erledigt sind. Finden sich Versäumnisse, so hat das Deichamt die angedrohte, oder das Amt die gesetzlich verwirkte Strafe zu erkennen und daneben die Nachholung des Versäumten, nöthigenfalls durch Ausverdingung auf Kosten der Säumigen, unverzüglich zu veranlassen.

(Fortsetzung.)

§ 34. Außer den Hauptschauungen sollen von den Deichvögten und Deichgeschworenen oder von letzteren allein Nebenschauungen gehalten werden. Die Bestimmung über Nebenschauungen der Deputirten bleibt den Reglements (confr. § 32) überlassen. Die Zeit dieser Nebenschauungen soll, wo solche noch nicht feststeht, von der Landdrostei bestimmt werden.

Der Zweck besteht hauptsächlich in Sicherung der zeitigen und genügenden Ausführung von Deichschauauflagen und in der Fürsorge für den schaufreien Stand des Deiches, sowie für zeitige Herbeischaffung der Deichdefensionsmaterialien.

(Fortsetzung.)

§ 35. Auch die Sielanstalten nebst Zubehörungen sollen jährlich zweimal, in der Regel im Junius und September, von den Deichvögten oder Sielgeschworenen oder auch, wo Solches reglementarisch bestimmt ist, von dem Sieldeputirten geschaut werden.

Bei diesen Schauungen soll auf die gehörige Instandsetzung der Wasserzüge und sonstigen Anlagen wie Bauwerke gehalten und zu dem Ende nöthigen Falls die Verfügung des Sielamts veranlaßt werden.

(Fortsetzung.)

§ 36. Das Sielamt kann jeder Zeit Schauungen auch über die Sielanstalten nebst Zubehörungen halten.

Die Anordnung einer regelmäßigen Schauung von besonderen Anlagen, z. B. von Wehrdeichen, bleibt der Landdrostei vorbehalten.

(Zu § 154 des Gesetzes.)

§ 37. Deich- beziehungsweise Siel-Rollen sollen, soweit sie noch nicht bestehen, angefertigt und fortgeführt werden:

1) für die ordentliche Deichlast;
2) für die außerordentliche Deichlast;
3) für die besondere Siellast und
4) für die allgemeine Siellast,

und zwar in der Regel für jede dieser Lasten eine Rolle für sich.

Die näheren Vorschriften über den Inhalt dieser Rollen, deren Form u. s. w. sollen von der Landdrostei ergehen.

Allgemeiner Vorbehalt.

§ 38. Eine etwaige Aenderung oder Ergänzung der vorstehenden Ausführungsvorschriften bleibt vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Fischerei-, Jagd- und Forst-Polizei.

(Bd. VII. S. 580. 1. Folge Bd. II. S. 686. 2. Folge Bd. II. S. 494. 3. Folge Bd. III. S. 314.)
(Vergl. Jagdordnung v. 11. März 1859 oben Bd. I. S. 260.)

K. Verordnung, die Setz- und Hegezeit in den vormals Hessischen Landestheilen und auf dem Eichsfelde betr., vom 2. August 1857. (I. 211.)

Wir Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, daß die in den Verordnungen vom 6. Mai 1803 und 21. Januar 1814 *) enthaltenen Bestimmungen über die Setz- und Hegezeit fortan auch in den zu Unserem Königreiche gehörenden vormals Hessischen Landestheilen und auf dem diesseitigen Eichsfelde in Anwendung kommen, und die in diesen Landestheilen geltenden abweichenden Vorschriften und Observanzen außer Wirksamkeit treten sollen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 2. August 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 2. August 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Aemter Erichsburg und Einbeck und der Stadt Einbeck betr., vom 22. October 1857. (I. 260.)

Wir bestimmen hierdurch auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 25. August 1848, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend, daß für den Bezirk der Aemter Erichsburg und Einbeck, so wie der Stadt Einbeck der Verkehr mit Wild außerhalb der Setz- und Hegezeit bis auf Weiteres denselben Beschränkungen unterliegen soll, welche für den Verkauf oder die Versendung inner-

*) Auch diese Verordnungen sind durch die Jagdordnung vom 11. März 1859 wieder aufgehoben.

halb der Setz- und Hegezeit durch den § 12 des erwähnten Gesetzes vorgeschrieben sind. *)

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Verwaltung der Gemeindeforsten im Fürstenthume Hildesheim und auf dem Eichsfelde betr., vom 26. August 1857. (III. 40.)

Behuf Sicherung der Verwaltung durch Königliche Forstbeamte, welcher die getheilten und ungetheilten Forsten der Gemeinden (einschließlich der in denselben bestehenden Genossenschaften), Kirchen und öffentlichen Anstalten des Fürstenthums Hildesheim durch die Königliche Verordnung vom 21. October 1815, so wie die Forsten der Landgemeinden (einschließlich der in denselben bestehenden Genossenschaften) und der ländlichen Kirchen auf dem Eichsfelde durch das Regulativ vom 8. November 1852 unterstellt sind, wird unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Diejenigen Eigenthümer der bezeichneten Forsten, welche in denselben Hauungen oder Ausrodungen ohne Genehmigung des die Verwaltung führenden Königlichen Forstbeamten vornehmen, verwirken eine in dem vierten Theile des Werthes des eigenmächtig gehauenen oder ausgerodeten Holzes und außerdem in einer Summe von zwei bis funfzig Thaler bestehenden Geldbuße.

§ 2. Diejenigen Eigenthümer der bezeichneten Forsten, welche, wenn die Aufhauung des Holzes durch bestimmte Arbeiter von dem die Verwaltung der Forst führenden Königlichen Forstbeamten vorgeschrieben ist, die Hauung in anderer Weise vornehmen, verfallen in eine Geldbuße von einem bis zehn Thaler.

§ 3. Dieselbe Strafe trifft diejenigen Eigenthümer der bezeichneten Forsten, welche die von dem verwaltenden Königlichen Forstbeamten angeordnete Abfuhr des Holzes aus der Forst oder die von demselben angeordneten Culturen oder sonstigen Waldarbeiten überhaupt nicht, oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit ausführen, oder deren Ausführung gegen die dieserhalb getroffenen Anordnungen eigenmächtig vornehmen.

---

*) Die §§ 12 u. 13 des Gesetzes v. 25. Aug. 1848 sind durch die Jagdordnung v. 11. März 1859 aufgehoben und an deren Stelle die §§ 31 u. 37 der letztern getreten.

Gesetz, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen betr., vom 10. Julius 1859. (I. 725.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft das folgende Gesetz:

§ 1. Die Forsten der Landgemeinden, so wie der in denselben bestehenden Genossenschaften, Kirchen und Volksschulen (mit Einschluß der zu den beiden letzteren gehörigen Stellen, Witwenthümer u. s. w.) in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen, einschließlich des Eichsfeldes, sollen nach den in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unter insoweitiger Beschränkung der Rechte der Eigenthümer, von Unseren Behörden und Angestellten verwaltet werden.

§ 2. Der Betrieb in den fraglichen Forsten wird durch Unsere Forstbehörden und Forstbeamte geführt.

Die Oberaufsicht über den Betrieb steht Unseren Landdrosteien, bezw. Unserer Berghauptmannschaft unter Unserem Ministerium des Innern zu.

§ 3. Als Gegenstände des Forstbetriebes sind anzusehen:

1) die Feststellung allgemeiner Wirthschaftspläne zur Sicherung nachhaltiger Benutzung;
2) die Aufnahme, Feststellung und Sorge für Ausführung der jährlichen Hauungen und Culturen;
3) die Abnahme der Schläge und Ueberweisung der Erträge derselben:
4) die Anweisung etwa zulässiger Nebennutzungen von Mast, Laub, Gras, Weide, Steinbrüchen u. s. w.

Eine Bestimmung über die Benutzung des gewonnenen Holzes Seitens der Eigenthümer steht der Betriebsverwaltung nicht zu.

§ 4. Bei Feststellung der allgemeinen Wirthschafts- und der jährlichen Betriebspläne sollen die Forsteigenthümer oder deren Vertreter, nnd zwar, wenn sie darauf antragen, in einer unter Mitwirkung der Obrigkeit abzuhaltenden Conferenz mit ihren Ansichten und Wünschen gehört, und es sollen deren Anträge soweit berücksichtigt werden, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die Forst geschehen kann.

Die Entscheidung gegen die Anträge der Forsteigenthümer oder deren Vertreter in Beziehung auf Feststellung der Wirthschafts- und der jährlichen Betriebspläne steht der zuständigen Landdrostei, beziehungsweise der Berghauptmannschaft, und in letzter Instanz Unserem Ministerium des Innern zu.

§ 5. Die Forsteigenthümer haben die festgestellten Hauungen, Culturen und sonstigen Forstverbesserungen auf eigene Kosten nach

näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung auszuführen, und wenn diese die Ausführung der Arbeiten durch von ihr anzunehmende Arbeiter für nöthig halten sollte, die desfallsigen Kosten zu tragen.

§ 6. Die Forsteigenthümer haben ferner nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung die zur Wahrnehmung des Forstschutzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, auch nöthigenfalls, soweit ihre Steuerkräfte es gestatten, und der Umfang der Forst zu dem Aufwande in einem angemessenen Verhältnisse steht, dazu besondere Forstaufseher anzustellen. Bei einem nicht ausreichenden Umfange einzelner Forsten können in geeigneten Fällen Forstaufseher von den Eigenthümern mehrer Forsten gemeinschaftlich angestellt werden.

Das Aufsichtspersonal steht unter dem Befehle und der Dienstaufsicht der Betriebsverwaltung, welche die zum Schutze der Forst nöthigen Maßregeln zu leiten hat und auch zu eigener Ausübung des Forstschutzes, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist.

§ 7. Die Forstrechnungsführung liegt den Eigenthümern ob; jedoch sind Seitens der Betriebsverwaltung die Forstmanuale zu führen und die Lohnscheine über Waldarbeiter auszustellen.

§ 8. Als Beitrag zu den Besoldungen Unserer die Betriebsverwaltung führenden Forstbeamten haben die Forsteigenthümer für jeden Morgen Forst jährlich die Summe von 1 Groschen ($^1/_{30}$ ₰) in Unsere General-Casse zu zahlen.

Sonstige Zahlungen für die Betriebsverwaltung und die mit derselben nach diesem Gesetze verbundenen Geschäfte haben die Forsteigenthümer nicht zu leisten.

Die durch dieses Gesetz veranlaßten Verhandlungen Unserer Behörden erfolgen gebührenfrei.

§ 9. Die Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830 wird für das Fürstenthum Calenberg hiedurch außer Kraft gesetzt.

Auch wird das Regulativ vom 8. November 1852,*) betreffend die Verwaltung der Forsten der Landgemeinden und der ländlichen Kirchen auf dem Hannoverschen Eichsfelde hiedurch aufgehoben.

§ 10. Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu treffen, und den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Gegeben Herrenhausen, den 10. Julius 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. v. Borries.

---

*) War durch die Gesetzsammlung nicht bekannt gemacht.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 10. Julius 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, und des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 10. Julius 1859 über die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen, v. 26. Julius 1859. (I. 739.)

Wir bestimmen hiemit, daß das Gesetz vom 10. Julius d. J., betreffend die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen am 1. August d. J. in Wirksamkeit treten soll, und erlassen zur Ausführung dieses Gesetzes folgende Vorschriften:

Zu den §§ 1 und 8 des Gesetzes.

§ 1. Die Aemter haben unverzüglich zu ermitteln, und, nachdem den Eigenthümern zu einer Erklärung Gelegenheit gegeben ist, durch Entscheidung festzustellen,

welche Forsten des Amtsbezirks unter das Gesetz fallen,
und wie groß jede derselben in Beziehung auf die Forstbesoldungsbeiträge anzunehmen ist.

Die Forstinspectionen haben die Aemter ihres Bezirks bei der Ermittelung zu unterstützen.

Die Aufforderung der Eigenthümer zu einer Erklärung braucht nur in der betreffenden Gemeinde in herkömmlicher Art bekannt gemacht zu werden.

Die Größe der Forsten ist, wenn und solange nicht zuverlässigere Nachweisungen vorliegen, nach den in den Grundsteuerrollen enthaltenen Angaben festzustellen.

In der Entscheidung ist für die etwaige Berufung an die Landdrostei eine kurze Frist zu bestimmen.

Die Landdrosteien sind übrigens auch befugt, von Amtswegen von den bei einer Entscheidung in Betracht kommenden Thatsachen Kenntniß zu nehmen und abändernd zu entscheiden.

§ 2. Die Aemter haben bis zum Ablaufe des Monats September d. J. sowohl der vorgesetzten Landdrostei als den Forstinspectionen des Bezirks eine Nachweisung darüber einzusenden,

welche in den einzelnen Gemeinden des Amts belegenen Forsten nach den bis dahin abgegebenen Entscheidungen unter das Gesetz fallen, und wie groß dieselben danach sind.

Auch haben die Aemter von ihren später erfolgenden betreffenden Entscheidungen, sei es, daß darin die Unterstellung anderer als der in der Nachweisung aufgeführten Forsten unter das Gesetz ausgesprochen, sei es, daß darin eine früher abgegebene Entscheidung hinsichtlich der Größe einer Forst wegen Erzielung zuverlässigerer Grundlagen geändert wird, die Landdrostei und die Forstinspectionen des Bezirks,

so wie

die letzteren auch von den Entscheidungen der Landdrostei oder des Ministeriums des Innern, wodurch eine betreffende Entscheidung des Amts geändert wird,

unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 3. Die unter das Gesetz fallenden Forsten werden von Uns je einer bestimmten Königlichen Forst-Revierverwaltung überwiesen. Die Betriebsverwaltung liegt dem mit der betreffenden Revierverwaltung betraueten Königlichen Forstbeamten (Revierforstbeamten) unter Leitung und Aufsicht der vorgesetzten Forstinspection als Dienstgeschäft ob.

Den Aemtern steht dabei die denselben in dem Gesetze und in den folgenden Vorschriften zugewiesene, so wie die in einzelnen Fällen von den Oberbehörden etwa für angemessen erachtete Mitwirkung zu.

Die Aemter stehen in diesem Falle nicht mit dem Revierforstbeamten, sondern nur mit der betreffenden Forstinspection in directer Geschäftsverbindung.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Amt und Forstinspection sind, soweit sie nicht anderweit sich erledigen lassen, mittelst gemeinschaftlichen Berichts bei der Landdrostei zur Anzeige zu bringen und von dieser zu entscheiden.

§ 4. Die Forst-Inspection hat, in Folge der ihr obliegenden Leitung und Aufsicht der Betriebsverwaltung, die in diesen Ausführungsvorschriften ihr besonders zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen;

von der Verwaltung des Revierforstbeamten sich fortlaufend in Kenntniß zu erhalten, namentlich auch die jährlichen Betriebspläne, ehe sie den Vertretern der Eigenthümer vorgelegt werden, im Allgemeinen zu prüfen; und

wo es ihr nöthig erscheint, in die Verwaltung des Revierforstbeamten regelnd oder ändernd einzugreifen.

Auch ist sie befugt, jedes dem Revierforstbeamten obliegende Geschäft selbst wahrzunehmen.

Im Laufe des Monats Januar — zuerst im Januar 1861 — hat sie über das Ergebniß der Verwaltung der unter das Gesetz

fallenden Forsten im Inspectionsbezirke während des abgelaufenen Rechnungsjahrs der Landdrostei einen Bericht zu erstatten.

§ 5. Die Forstinspectionen können den Anordnungen, zu welchen sie nach dem Gesetze und den Ausführungsvorschriften den Forsteigenthümern gegenüber befugt sind, durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 ₰ Nachdruck geben, und diese Strafe, wenn die betreffende Anordnung nicht befolgt wird, für verwirkt erklären. Sie haben davon aber nur da Gebrauch zu machen, wo es ihnen dringend nöthig erscheint.

Der Straffällige ist zugleich aufzufordern, die verwirkte Strafe in der Zeit vom 21. bis zum letzten des folgenden Monats an die Casse des zuständigen Amts einzuzahlen, welches gleichzeitig von dieser Aufforderung in Kenntniß zu setzen ist.

Dem Straffälligen steht gegen die Entscheidung der Forstinspection die Berufung an die Landdrostei, und gegen die Entscheidung der Landdrostei die Berufung an das Ministerium des Innern zu.

Das Amt hat wegen Erhebung und Verrechnung der verwirkten Geldstrafen nach Maßgabe der Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 6. Julius d. J., betreffend die Erhebung der Geldbußen und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen und der sonstigen Geldstrafen bei den Aemtern, zu verfahren, die Einziehung der Strafe jedoch auszusetzen, wenn die Einlegung der Berufung gegen die Strafverfügung bescheinigt wird.

Der Revierforstbeamte ist zu Androhung von Strafen nicht befugt, hat vielmehr, wenn er eine derartige Androhung für dringend nöthig hält, dieserhalb an die Forstinspection zu berichten.

§ 6. Der Revierforstbeamte kann in Beziehung auf Leitung der Ausführung der Hauungen, Culturen und sonstigen Forstverbesserungen (§ 5 des Gesetzes), so wie in Beziehung auf Leitung und Beaufsichtigung des Forstschutzpersonals und hinsichtlich etwaiger eigener Wahrnehmung des Forstschutzes (§ 6 des Gesetzes) durch das ihm nachgesetzte Königliche Forstpersonal sich vertreten lassen.

Letzteres ist den Forsteigenthümern und dritten Personen gegenüber zu dieser Vertretung, ohne daß es einer desfallsigen besonderen Legitimation bedarf, befugt.

§ 7. Die Landgemeinden, so wie die in denselben bestehenden Kirchen und Volksschulen werden bei den durch das Gesetz veranlaßten Verhandlungen durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.

Die in den Landgemeinden bestehenden Forstgenossenschaften haben für die durch das Gesetz veranlaßten Verhandlungen aus ihrer Mitte eine aus einer oder mehren, jedoch höchstens sechs Personen bestehende Vertretung zu bestellen, und von der Bestellung dem Revierforstbeamten Anzeige zu machen.

Leisten die Genossenschaften dieser Vorschrift nicht zeitig Folge, so hat der Revierforstbeamte der Forst-Inspection und diese dem zuständigen Amte Anzeige zu machen.

Das Amt hat an die Genossenschaft eine Erinnerung ergehen zu lassen, und, falls auch diese ohne Erfolg bleibt, eine Vertretung auf die Dauer eines Jahrs zu ernennen.

Die Betriebsverwaltung verhandelt nur mit der Vertretung.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 8. Bei Feststellung der jährlichen Betriebspläne ist folgendes Verfahren inne zu halten:

1) Der Revierforstbeamte hat für jede seiner Verwaltung überwiesene unter das Gesetz fallende Forst jährlich für das vom 1. Julius des einen bis zum 1. Julius des nächsten Jahrs laufende Rechnungsjahr einen Betriebsplan aufzustellen, und, nachdem solcher von der Forstinspection im Allgemeinen genehmigt ist, die Vertreter der Forsteigenthümer zu einer im Laufe des Monats Junius, für das Rechnungsjahr vom 1. Julius $18^{59}/_{60}$ aber so bald wie möglich abzuhaltenden Berathung über den Plan aufzufordern.

2) Bei der Berathung ist der Plan den Vertretern der Eigenthümer, soweit nöthig an Ort und Stelle, zu erläutern.

Ueber die Berathung ist von dem Revierforstbeamten ein Protocoll aufzunehmen, welches das Wesentliche aus den Verhandlungen, namentlich die von dem Plane abweichenden, nicht etwa wieder zurückgezogenen Anträge der Vertreter der Eigenthümer enthalten und von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben werden muß.

Sind von dem Plane abweichende Anträge gestellt, so haben die Vertreter der Eigenthümer bei der Berathung zu erklären, ob sie von ihrem gesetzlichen Rechte, damit in einer unter Mitwirkung der Obrigkeit abzuhaltenden Conferenz gehört zu werden, Gebrauch machen wollen oder nicht, und es ist die Erklärung vom dem Revierforstbeamten in das Protocoll aufzunehmen.

Später erhobene Anträge auf eine Conferenz unter Mitwirkung der Obrigkeit brauchen von der Betriebsverwaltung nicht berücksichtigt zu werden.

Eine beglaubigte Abschrift des Protocolls und des Planes ist von dem Revierforstbeamten an die Forstinspection einzusenden.

3) Liegen von dem Plane abweichende Anträge nicht vor, so ist derselbe als festgestellt anzusehen und zur Ausführung zu bringen.

4) Liegen aber derartige Anträge vor, so hat die Forstinspection dieselben zu erwägen, soweit es ihr angemessen erscheint, mit den Vertretern der Eigenthümer an Ort und Stelle zu besprechen, und soweit es ohne wesentlichen Nachtheil für die Forst geschehen kann, zu berücksichtigen.

Wird den Anträgen von der Forstinspection nachgegeben, oder werden dieselben zurückgezogen, so hat die Forstinspection den Plan dem Ergebnisse der Verhandlungen entsprechend festzustellen, und den Revierforstbeamten behuf der Ausführung des Planes davon zu benachrichtigen.

Glaubt dagegen die Forstinspection den Anträgen nicht nachgeben zu können, und werden dieselben auch nicht zurückgezogen, so sind die Verhandlungen der Forstinspection,

a. wenn die Vertreter der Eigenthümer auf Anhörung in einer unter Mitwirkung der Obrigkeit abzuhaltenden Conferenz nicht angetragen haben, der Landdrostei zur Entscheidung einzusenden;

b. wenn aber die Vertreter der Eigenthümer auf Anhörung in einer unter Mitwirkung der Obrigkeit abzuhaltenden Conferenz angetragen haben, der Obrigkeit zu übermitteln.

5) In dem unter b. gedachten Falle hat die Obrigkeit zu der Conferenz einen thunlichst nahen, mit der Forstinspection zu vereinbarenden Termin anzusetzen, und die Vertreter der Eigenthümer davon mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, in dem Termine sich einzufinden. Erscheinen die Vertreter der Eigenthümer im Termine nicht, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres von dem Amte und der Forstinspection mittelst gemeinschaftlichen Berichts der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

Erscheinen dagegen die Vertreter, so haben Amt und Forstinspection die betreffenden Anträge mit denselben zu besprechen, und den Versuch zu machen, eine Einigung zu erzielen. Gelingt der Versnch nicht, so sind die Verhandlungen, einschließlich des in dem Termine aufgenommenen Protocolls, von Amt und Forstinspection mittelst gemeinschaftlichen Berichts an die Landdrostei zur Entscheidung einzusenden.

6) Die Landdrostei hat ihre Entscheidung den Vertretern der Eigenthümer durch das Amt behändigen zu lassen, und dieses hat die Forstinspection von dem Tage der Behändigung zu benachrichtigen.

Eine etwaige Berufung an das Ministerium des Innern muß innerhalb der nächsten 20 Tage nach der Behändigung bei der Forstinspection eingelegt und gerechtfertigt werden.

Die Forstinspection hat, nach Ablauf der Berufungsfrist, bez. nach erfolgter Entscheidung des Ministeriums des Innern, den Plan soweit nöthig zu berichtigen, und dem Revierforstbeamten behuf der Ausführung des Planes davon Kenntniß zu geben.

§ 9. Allgemeine Wirthschaftspläne sind nach Bedürfniß von der Betriebsverwaltung aufzustellen und in gleicher Weise, wie die jährlichen Betriebspläne, festzustellen.

Jedoch sollen die allgemeinen Wirthschaftspläne, auch wenn die Vertreter der Eigenthümer mit den Plänen einverstanden sind, der Bestätigung der Landdrostei bedürfen.

§ 10. Von den festgestellten allgemeinen Wirthschaftsplänen darf ohne Zustimmung der Landdrostei, von den festgestellten jährlichen Betriebsplänen ohne Zustimmung der Forstinspection nicht abgewichen werden.

§ 11. Eine Vermessung der Forst auf Kosten der Eigenthümer kann, wenn die Vertreter der Eigenthümer damit nicht

einverstanden sind, nur von der Landdrostei, nachdem die Vertreter der Eigenthümer in der im § 8 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise gehört sind, angeordnet werden.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 12. Der Revierforstbeamte hat nach Feststellung des jährlichen Betriebsplanes von dessen Inhalte die Vertreter der Eigenthümer schriftlich in solcher Weise in Kenntniß zu setzen, daß jede zur Ausführung bestimmte Hauung, Cultur und sonstige Forstverbesserung gehörig zu ersehen ist.

§ 13. Der Revierforstbeamte oder in Vertretung desselben der nachgesetzte Forstbeamte (§ 6) hat hinsichtlich der Hauungen, Culturen und sonstigen Forstverbesserungen den etwaigen Forstaufsehern und den Arbeitern die nöthigen Instructionen zu ertheilen, namentlich die Schläge festzustellen und auszuzeichnen, und durch öftere Anwesenheit an Ort und Stelle die gehörige Befolgung der ertheilten Instructionen, so wie eine rechtzeitige und gute Ausführung zu sichern. Auch hat er die Vertreter der Eigenthümer bei Vertheilung und Verwerthung des angewiesenen Holzes auf deren Wunsch zu unterstützen.

§ 14. Zu den Hauungen, Culturen und sonstigen Forstverbesserungen sind von den Eigenthümern nur solche Arbeiter zu verwenden, welche dazu geeignet sind. Von den Eigenthümern dazu gestellte ungeschickte, widerspenstige oder sonst untaugliche Arbeiter können von dem Revierforstbeamten oder dessen Vertreter (§ 6) zurückgewiesen werden, und derselbe ist in diesem Falle, wenn eine Aufforderung an die Vertreter der Eigenthümer, dafür innerhalb bestimmter kurzer Frist geeignete Arbeiter zu stellen, ohne Erfolg bleibt, befugt, die betreffende Arbeit auf Kosten der Eigenthümer ausführen zu lassen.

Die Bestimmung, daß eine Arbeit nicht durch die Eigenthümer, sondern durch von der Betriebsverwaltung anzunehmende Arbeiter zu beschaffen sei, kann wider den Willen der Vertreter der Eigenthümer im Uebrigen nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß in einem einzelnen Falle von Ausführung der Arbeit durch die Eigenthümer selbst ganz besonderer Nachtheil besorgt werden muß, und dann nur in der im § 4 des Gesetzes und im § 8 dieser Bekanntmachung festgestellten Weise.

Zu den §§ 1 bis 5 des Gesetzes.

§ 15. Diejenigen Eigenthümer der unter das Gesetz fallenden Forsten, welche in denselben Hauungen oder Ausrodungen ohne Genehmigung der Betriebsverwaltung vornehmen, verwirken eine in dem vierten Theile des Werthes des eigenmächtig gehauenen oder ausgerodeten Holzes und außerdem in einer Summe von zwei bis funfzig Thaler bestehende Geldbuße.

§ 16. Diejenigen Eigenthümer der unter das Gesetz fallenden Forsten, welche die von der Betriebsverwaltung angeordnete Ab-

fuhr des Holzes aus der Forst, oder die von derselben angeordneten Hauungen, Culturen und sonstigen Forstarbeiten überhaupt nicht oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit ausführen oder deren Ausführung gegen die dieserhalb getroffenen Anordnungen eigenmächtig vornehmen, verwirken eine Geldbuße von einem bis zehn Thaler.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 17. Die im ersten Absatze des § 6 des Gesetzes der Betriebsverwaltung beigelegte Befugniß,

die Forsteigenthümer zu den nöthigen Forstschutzeinrichtungen anzuhalten,

soll unter geeigneter Hülfeleistung des Revierforstbeamten, der Forstinspection in Gemeinschaft mit dem betreffenden Amte zustehen.

§ 18. Hinsichtlich der Forstschutzeinrichtungen wird damit allgemein vorgeschrieben:

1) daß die Wahl des Aufsichtspersonals den Eigenthümern, bezw. deren Vertretern zustehen, aber der Bestätigung von Amt und Forstinspection bedürfen;

2) daß bei Annahme des Aufsichtspersonals eine längstens vierteljährige Dienstkündigung vorbehalten werden;

3) daß dem bezahlten Aufsichtspersonale ein ausreichender Lohn gezahlt werden soll;

4) daß dem Aufsichtspersonale Forstnebenbenutzungen als Dienstvergütung oder als Theil derselben nicht beigelegt werden dürfen,

und

5) daß die zur Aufsicht angenommenen Personen von dem Amte eidlich dahin verpflichtet werden sollen:

daß sie bei Ausübung des ihnen übertragenen Forstschutzes mit Eifer und Unparteilichkeit verfahren, auf Beeinträchtigungen der Forst durch Dritte sowohl, wie auf verbotene Eigenmächtigkeiten der Eigenthümer sorgfältig Acht haben, von wahrgenommenen Unordnungen und Uebertretungen dem vorgesetzten Königlichen Revierforstbeamten ohne Verzug Anzeige machen, auch die Uebertreter so weit nöthig anhalten, und die dienstlichen Anweisungen der vorgesetzten Königlichen Forstbeamten gehörig befolgen wollen.

§ 19. Die unmittelbare Leitung des Aufsichtspersonals und die Führung der Dienstaufsicht über dasselbe steht zunächst dem Revierforstbeamten zu.

Die aus der Dienstaufsicht folgende Befugniß, die Entlassung des Aufsichtspersonals, soweit nöthig, nach vorhergegangener Kündigung nach eigenem Ermessen zu verfügen,

und die von den Eigenthümern beantragte Entlassung des Aufsichtspersonals zu verfügen oder zu versagen,

soll jedoch in erster Instanz der Forstinspection in Gemeinschaft mit dem betreffenden Amte zustehen.

§ 20. Den Revierforstbeamten liegen hinsichtlich Verfolgung der in den unter das Gesetz fallenden Forsten vorkommenden Forstvergehen und strafbaren Eigenmächtigkeiten der Forsteigenthümer vor den Gerichten dieselben Pflichten ob, wie hinsichtlich Verfolgung der in den Königlichen Forsten vorkommenden Forstvergehen.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 21. Die Revierforstbeamten haben den Vertretern der Eigenthümer aus dem Forstmanuale jährlich bis zum 1. October eine summarische Nachweisung über die in dem verflossenen Rechnungsjahre in der Forst Statt gehabten Holz- und Nebennutzungen zuzustellen.

Die Beglaubigung der Lohnscheine hat von dem Revierforstbeamten zu geschehen.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 22. Die Landdrosteien haben eine Nachweisung über die in den einzelnen Aemtern vorhandenen unter das Gesetz fallenden Forsten und deren Größe dem mitunterzeichneten Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, bis zum 31. December d. J. einzusenden, und demselben die später eintretenden Aenderungen und Vervollständigungen unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Das mitunterzeichnete Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird sodann die von den Eigenthümern zu entrichtenden Forstbesoldungsbeiträge bei den Amtscassen zur Vereinnahmung anweisen.

Es sind die Beiträge im Laufe des Monats Junius eines jeden Jahrs, mithin zuerst im Junius 1860, von den Eigenthümern an die betreffende Amtscasse zu entrichten, und eventuell durch das betreffende Amt im Verwaltungswege beizutreiben.

§ 23. Eine etwaige Vermessung und Chartirung einer Forst gehört nicht zu den Dienstgeschäften der Betriebsverwaltung. Die desfallsigen Kosten sind daher von den Eigenthümern besonders zu tragen.

Schlußbestimmung.

§ 24. Was in dieser Ausführungs-Bekanntmachung hinsichtlich der Landdrosteien bestimmt ist, gilt für den Harzbezirk hinsichtlich der Berghauptmannschaft.

Verordnung, betr. die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in der Grafschaft Hohnstein, v. 30. October 1860. (I. 164.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir bestimmen hierdurch, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Julius 1859, betreffend die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen, auch in Unserer Grafschaft Hohnstein in Anwendung kommen sollen.

Gegeben Herrenhausen, den 30. October 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. October 1860.

W. Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, und des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung der K. Verordnung vom 30. October 1860 über die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in der Grafschaft Hohnstein, v. 10. November 1860. (I. 171.)

Nachdem das Gesetz vom 10. Julius 1859 über die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen durch die Königliche Verordnung vom 30. October d. J. auf die Grafschaft Hohnstein ausgedehnt ist, bestimmen Wir,

daß die zur Ausführung des erstgedachten Gesetzes in Unserer Bekanntmachung vom 26. Julius 1859 erlassenen Vorschriften fortan auch in der Grafschaft Hohnstein Anwendung finden sollen.

Die Forstbesoldungsbeiträge aus der Grafschaft Hohnstein sind zuerst im Junius 1861 zu entrichten.

K. Patent, die mit dem Fürstenthume Waldeck geschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der von den Hannoverschen und den Waldeckschen Unterthanen auf den gegenseitigen Gebieten verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr., v. 22. Julius 1860. (I. 143.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem zwischen Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Fürstlich-Waldeckschen Regierung, wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unseren und den Waldeckschen Unterthanen auf den gegenseitigen Gebieten verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, eine Uebereinkunft geschlossen ist, welche von Wort zu Wort lautet:

1.

Die Königlich-Hannoversche und die Fürstlich-Waldecksche Regierung verpflichten sich, die von ihren Unterthanen auf dem Gebiete des andern contrahirenden Staats verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen solche untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen wären.

Nur in dem Falle, wenn mit dem begangenen Frevel in der Person des Frevlers ein Verbrechen zusammentrifft und der Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, betroffen worden und in Haft behalten ist, bleibt die Aburtheilung des Frevels den Gerichtsbehörden desjenigen Gebiets, auf welchem derselbe verübt worden, nach den Gesetzen des eigenen Staats überlassen.

2.

Die betreffenden Officianten sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, in dem andern Staatsgebiete begangenen Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Auch sind dieselben auf ergehende Anforderung zur gegenseitigen Hülfsleistung behuf Entdeckung und Constatirung verübter Frevel verbunden.

3.

Die Officianten beider contrahirenden Staaten sind befugt, die Spuren begangener Frevel in das benachbarte Landesgebiet zu verfolgen und die dortigen Officianten, Ortsvorsteher und dergl. zur Vornahme von Haussuchungen, Beschlagnahmen u. s. w. zu requiriren. Die letzteren haben derartigen Requisitionen in den durch die inländische Gesetzgebung zugelassenen Fällen und unter Beobachtung der dadurch vorgeschrieben Formen in Gegenwart des requirirenden Officianten Folge zu geben.

4.

Die Anzeigen, welche die Königlich-Hannoverschen Officianten über begangene Frevel bei den Fürstlich-Waldeckschen Behörden und umgekehrt die Fürstlich-Waldeckschen Officianten bei den Königlich-Hannoverschen Behörden machen, genießen dieselbe Glaub-

würdigkeit, als ob sie von den eigenen Officianten desjenigen Staats gemacht wären, in welchem die Untersuchung geführt wird.

5.

Die erkannten Geldstrafen sind nebst den Kosten der Untersuchung und denjenigen der Strafvollstreckung von dem Verurtheilten zum Vortheil desjenigen Staats zu erheben und zu verrechnen, von dessen Behörden das Erkenntniß abgegeben ist.

Derselbe Staat trägt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Kosten der Untersuchung und Strafvollziehung.

6.

Der bei Abgabe des Straferkenntnisses etwa zuerkannte Schadensersatz, einschließlich des Holzwerthes, so wie die Pfande- und Anzeigegebühren, sollen vorzugsweise vor der erkannten Geldstrafe beigetrieben und an die betreffenden Beamten desjenigen Staats und Bezirks, in welchen der Frevel verübt worden, zur weiteren Besorgung an die Betheiligten abgeliefert werden.

7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden beider Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Frevel möglichst zu beschleunigen.

8.

Die vorstehende auf Gegenseitigkeit begründete Uebereinkunft ist vorerst auf zehn Jahre, vom 1. September 1860 an, abgeschlossen. Dieselbe soll indessen, dafern sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes keine der contrahirenden Regierungen von der ihr zustehenden Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, als auf weitere zehn Jahre stillschweigend verlängert angesehen werden, und so fort von zehn zu zehn Jahren.

so bringen Wir diese Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Julius 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Julius 1860.

F. Heise,
Generalsecretair des Königl. Justiz-Ministeriums.

Sechster Abschnitt.

Straßen-Polizei.

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Bd. VII. S. 656. 1. Folge Bd. II. S. 695. 2. Folge Bd. II. S. 514.)

II. Chausseen.

(Bd. VII. S. 658. 1. Folge Bd. II. S. 697. 2. Folge Bd. II. S. 514. 3. Folge Bd. III. S. 314.)

Gesetz, Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldentrichtung betr., vom 13. Julius 1856. (I. 199.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs wegen Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldentrichtung das folgende Gesetz:

§ 1. Alle Fuhren zum Zwecke der Bodenbestellung, mit Einschluß der Bodenverbesserung, sofern das zu bestellende oder zu verbessernde Grundstück landwirthschaftlich benutzt wird und im Inlande belegen ist, sind von Entrichtung des Weggeldes, sowohl auf Chausseen als Landstraßen, für den Hin- und Rückweg befreiet.

§ 2. Unser Ministerium des Innern wird mit der weiteren Ausführung der vorstehenden Bestimmung beauftragt.

Gegeben Monbrillant, den 13. Julius 1856.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 13. Julius 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldentrichtung betr., vom 13. Julius 1856. (I. 200.)

Unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeldentrichtung, bestimmen Wir über die Legitimation der nach § 1 dieses Gesetzes befreiten Fuhren Folgendes:

1) Die Befreiung tritt nur gegen Vorzeigung einer Bescheinigung an der Hebestelle ein, in welcher
a. die Feldmark, in der das zu bestellende oder zu verbessernde Grundstück belegen;
b. Name und Wohnort, sowohl des Besitzers, bezw. Pächters, des Grundstücks, als des Führers des Fuhrwerks;
c. Bestimmungsort der Fuhr und Zweck derselben,
angegeben ist.

2) Die Bescheinigung ist vom Vorstande der Gemeinde, welcher das zu bestellende oder zu verbessernde Grundstück angehört, falls solches zu einer, in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse selbstständigen Besitzung gehörig, vom Besitzer, bezw. Verwalter oder Pächter derselben, auszustellen.

Wir verweisen im Uebrigen wegen falscher oder Nichtangabe des Befreiungsgrundes an den Hebestellen auf § 34 Ziff. 3 und § 35 Ziff. 5 des Weggeldgesetzes vom 4. December 1834.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gesetz, die Abänderung der Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen, so wie die Aufhebung der Weggeldfreiheit des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen betr., v. 12. August 1858. (I. 261.)

Georg der Fünfte &c. &c. Wir erlassen mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung wegen Abänderung der Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen, so wie wegen Aufhebung der Weggeldfreiheit des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen das folgende Gesetz:

§ 1. Vom 1. October 1858 an tritt für die Weggelderhebung auf den Landeschausseen an die Stelle des Tarifs nach § 1 des Chausseegeldgesetzes vom 4. December 1834 der dem gegenwärtigen Gesetze angehängte Tarif.

§ 2. Von jenem Zeitpuncte an kommt derselbe Tarif für die nach §§ 63 und 64 des Wegegesetzes vom 28. Julius 1851 sowohl bisher bewilligte als ferner zu bewilligende Weggelderhebung auf Landstraßen zur Anwendung.

§ 3. Vom 1. October 1859 an fällt die Weggeldbefreiung des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen nach § 5 Ziffer 8 des Gesetzes vom 4. December 1834 auf den Chausseen und Landstraßen hinweg.

§ 4. Von Wirksamkeit der §§ 1 und 2, beziehungsweise des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes an sind die denselben widerstreitenden Vorschriften aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Herrenhausen, den 12. August 1858.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.
Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 12. August 1858.

Staatsrath G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

Weggeldtarif

für

die Chausseen und Landstraßen des Königreichs Hannover.

Es wird entrichtet:

I. an Hebestellen zu **vollem** Tarife:

1) für jedes vor **Radfuhrwerk** gespannte **Pferd** oder **Maulthier**	1 gr — ₰.
2) für jedes vor **Radfuhrwerk** gespannte Stück **Hornvieh**, so wie für jeden vor solches gespannten **Esel**	— „ 6 „
3) für jedes vor **Schlitten** gespannte **Zugthier** .	— „ 6 „
4) für beladene vier- und zweirädrige **Handwagen**, so wie für von **Hunden** gezogene Fuhrwerke von jedem Wagen	— „ 2 „
5) für jedes **nicht angespannte Pferd** oder **Maulthier**	— „ 6 „
6) für jedes **nicht angespannte** Stück **Hornvieh**, so wie für jeden **nicht angespannten Esel** . .	— „ 2 „
7) für jedes **Füllen**	— „ 2 „

II. an Hebestellen zu **halbem** Tarife:
die Hälfte der Sätze nach Ziffer I.

Gesetz, die Weggeldsfreiheit der Unterthanen an den Hebestellen innerhalb des Wohnorts betr., vom 22. Mai 1861. (I. 35.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Anwendung des § 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldshebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834, bestimmen Wir hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung:

§ 1. Derjenige Bezirk, welcher als „Wohnort" im Sinne der angeführten Gesetzesstelle in Beziehung auf die Weggeldshebung auf den Chausseen oder Landstraßen (vergl. § 64 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851) zu gelten hat, soll, wenn nöthig, im einzelnen Falle nach den örtlichen und sonst in Betracht kommenden Verhältnissen besonders bestimmt werden.

§ 2. Die desfallsige Anordnung ist von Unserm Ministerium des Innern zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

A. Küster,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anwendung der im § 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834 zugestandenen Befreiung vom Weggelde auf Sachenfuhren betr., vom 4. Januar 1862. (I. 1.)

Die Uns unterstellten Behörden und Angestellten, welche die Weggeldhebung auf Chausseen und Landstraßen wahrzunehmen, beziehungsweise zu beaufsichtigen haben, werden hiedurch angewiesen, die im § 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834 (§ 64 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851) bestimmte Befreiung von der

Zahlung des Weggeldes nicht allein auf Personenfuhren zu beschränken, sondern auch bei Sachenfuhren zur Anwendung zu bringen. *)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Göttingen nach Herzberg unter die Landes-Chausseen betr., vom 24. Julius 1857. (I. 209.)

Wir bringen, gemäß dem § 8 des Chausseebaugesetzes vom 20 Junius 1851, zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Göttingen nach Herzberg unter die Landes-Chausseen aufgenommen ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Versetzung der Landstraße von Göttingen nach Duderstadt unter die Landeschausseen und der Göttingen-Heiligenstädter Chaussee von Niedernjesa bis zur Landgsgrenze unter die Landstraßen, vom 26. August 1859. (I. 773.)

Nachdem beschlossen ist:

1) die Landstraße von Göttingen nach Duderstadt (Ziffer III. 35 des Etats vom 13. April 1855) unter die Landeschausseen;

2) die Chaussee von Göttingen nach Heiligenstadt rücksichtlich der Abtheilung von Niedernjesa bis zur Landesgrenze bei Bremke unter die Landstraßen

vom 1. d. M. an zu versetzen;

3) die Strecke der bisherigen Göttingen-Heiligenstädter Chaussee vom Thore der Stadt Göttingen bis zur Abzweigung der Chaussee nach Witzenhausen dieser Letztern, unter Bezeichnung des ganzen Straßenzuges als Göttingen-Witzenhäuser Chaussee, beizulegen;

wird solches gemäß dem § 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 und § 13 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

---

*) Noch am 29. Octbr. 1861 war in dem Ausschr. der Landdr. Hannover mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gerade die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen, v. 26. Januar 1861. (I. 10.)

Wir bringen, gemäß dem § 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 zu allgemeiner Kenntniß, daß folgende Straßen

1) der Kehdingsche sogenannte Haupt-Communicationsweg von der Stade-Brunshäuser Chaussee ab über Bützfleth und Freiburg auf Neuhaus bis zur Grenze der Aemter Freiburg und Neuhaus a. d. O.
2) von Norden nach Norddeich,
3) von der Aurich-Wittmunder Chaussee, bei Ogenbargen ab, nach Esens,

unter die Landeschausseen aufgenommen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Wittmund nach Carolinensyhl unter die Landeschausseen betr., v. 16. Julius 1861. (I. 83.)

Wir bringen, gemäß dem § 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Wittmund nach Carolinensyhl unter die Landeschausseen aufgenommen ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Lüneburg nach Soltau unter die Landeschausseen betr., v. 31. Julius 1861.

Wir bringen, gemäß dem § 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 zur allgemeinen Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Lüneburg nach Soltau unter die Landeschausseen aufgenommen ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz unter die Landes-Chausseen betr., vom 3. Julius 1862. (I. 212.)

Wir bringen gemäß dem § 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz unter die Landes-Chausseen aufgenommen ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Aschendorf auf Bellingwolde unter die Landes=Chausseen betr., vom 4. Julius 1862. (I. 213.)

Wir bringen gemäß dem § 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Aschendorf auf Bellingwolde unter die Landes=Chausseen aufgenommen ist.

III. Sonstige Straßen und Wege.

(Bd.VII.S.719. 1.Folge Bd.II.S.703. 2.Folge Bd.II.S.520. 3.Folge Bd.III.S.336.)

IV. Eisenbahnen und Telegraphen.

(Bd.VII.S.774. 1.Folge Bd.II.S.708. 2.Folge Bd.II.S.521. 3.Folge Bd.III.S.389.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Bahnordnung für die im Königreiche Hannover belegenen Strecken der Herzoglich=Braunschweigschen Eisenbahn von Börßum nach Kreiensen betr., v. 23. März 1856. (I. 100.)

Da auf der, laut Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 11. Julius 1853 das hiesige Königreich durchschneidenden Herzoglich=Braunschweigschen Eisenbahn von Börßum nach Kreiensen eine theilweise Eröffnung des Betriebes bevorsteht, so wird auf Antrag der Herzoglich=Braunschweigschen Regierung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die im hiesigen Hoheitsgebiete belegenen Strecken jener Eisenbahn die Bestimmungen der für die hiesigen Landeseisenbahnen am 24. August 1849 erlassenen Bahnordnung bis auf Weiteres Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

K. Verordnung, die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betr., vom 29. März 1856. (I. 101.)

Georg der Fünfte rc. rc. Da zur angemessenen Entwickelung und Hebung der verschiedenen Erwerbsquellen Unseres Königreichs die Gestattung der Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer rathsam werden kann, so haben Wir, unter entsprechender Ausführung der Art. 1 und 64 des Gesetzes vom 8. September

1840 über Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen, beliebt, zur Regelung derartiger Anlagen durch Privatunternehmungen das Nachstehende zu verfügen:

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nur auf Eisenbahn-Anlagen, welche bestimmt sind, als öffentliche Transportmittel für Personen und Sachen zu dienen.

Die Anlage von Eisenbahnen, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem Privatgebrauche bestimmt, ist der Einwirkung Unserer Regierungsbehörden nur insofern unterworfen, als polizeiliche Rücksichten solches erheischen.

§ 2. Die Erlaubniß zur Vornahme der für eine Eisenbahnanlage erforderlichen Terrain-Untersuchungen ist bei Unserem Ministerium des Innern nachzusuchen.

Das Gesuch ist mit einem allgemeinen Plane des Unternehmens, einer Darlegung der Vortheile desselben für das öffentliche Wohl, mit Angabe der Zeit des Beginns und der Beendigung der Vorarbeiten, so wie mit einer Nachweisung der Mittel zur Ausführung der letzteren zu begleiten.

Auch ist anzugeben, ob zur Ausführung des Unternehmens ein Actien-Verein gebildet werden soll.

§ 3. Durch die von Unserem Ministerium des Innern ertheilte Erlaubniß erlangen Unternehmer die Befugniß, auf ihre Kosten die für die Ausführung der beabsichtigten Eisenbahnanlage erforderlichen Vorarbeiten unter Beobachtung der Gesetze und unter Aufsicht der zuständigen Behörden, so wie gegen vollständige Entschädigung der betheiligten Grundbesitzer vorzunehmen.

Die Erlaubniß erlischt bei Nichterfüllung der daran geknüpften Zeitbestimmung und etwaiger sonstiger Bedingungen, kann jedoch wiederholt nachgesucht und ertheilt werden.

§ 4. Die Bewilligung zum Bau und zum Betriebe einer Eisenbahn wird von Uns Allerhöchstselbst ertheilt.

§ 5. Das Gesuch um diese Bewilligung ist bei Unserem Ministerium des Innern einzubringen.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1) eine genaue Darlegung der Vortheile, welche im öffentlichen Nutzen von dem Unternehmen erwartet werden;
2) der allgemeine Bauplan nebst Kosten-Ueberschlägen;
3) die Zeitangaben für Beginn, Verlauf und Vollendung des Unternehmens;
4) eine Nachweisung über Herbeischaffung der zur Ausführung erforderlichen Geldmittel;

   und im Falle, daß das Unternehmen von einem Actien-Vereine ausgeführt werden soll,

5) das vollständig bearbeitete Statut dieses Vereines.

Ob außerdem eine Sicherstellung für rechtzeitige Ausführung des Unternehmens und für Erfüllung der zu übernehmenden sonstigen Verpflichtungen zu beschaffen ist, bleibt der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten.

§ 6. Unsere Allerhöchste Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn werden Wir durch eine besondere Concessions-Urkunde ertheilen, und Letztere durch die Gesetzsammlung verkünden lassen.

Wir behalten Uns vor, in dieser Urkunde Abweichungen, Vervollständigungen und Erweiterungen von den in den nachfolgenden Paragraphen (8 bis 34) bestimmten besonderen Rechten und Verpflichtungen der Privatunternehmer nach Bedürfniß festzusetzen.

Auch wird in dieser Urkunde die Frist zum Beginne, wie zur Vollendung des Baues und zum Beginne des Betriebes näher bestimmt werden.

§ 7. Insoweit die Concessions-Urkunde nicht abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthält, welche in dieser Hinsicht für die Rechte und Verpflichtungen der Privatunternehmer maßgebend sind, erwerben dieselben durch die Ertheilung der Concession die nachstehenden Rechte (§ 8), und unterwerfen sich zugleich als Bedingungen der zu ertheilenden Erlaubniß stillschweigend mit dem Antrage auf Bewilligung des Baues den nachfolgenden Verpflichtungen (§§ 10—34).

§ 8. Unternehmer erhalten durch die Concession regelmäßig:

1) das ausschließliche Recht zu dem Baue der Bahn in der Art, daß während der Dauer der Concession Niemandem gestattet werden soll, eine für öffentliche Benutzung bestimmte andere Eisenbahn zu erbauen, welche dieselben Endpuncte in Verbindung bringen würde, ohne neue in volkswirthschaftlicher Hinsicht oder sonst im Interesse des Staates wichtige Zwischenpuncte zu berühren;
2) die Befugniß, die Abtretung oder Benutzung und Belastung des Grundeigenthums sammt Zubehör und anderen Rechten, soweit solches zur Anlegung der Eisenbahn erforderlich ist, nach Maßgabe der Gesetze, namentlich vom 8. September 1840 und 6. Mai 1844, verlangen zu dürfen;
3) das Recht, auf der erbaueten Eisenbahn Personen und Sachen insoweit zu befördern, als die vorbehaltenen ausschließlichen Befugnisse Unserer Postverwaltung (cfr. § 20) dem nicht entgegenstehen.

§ 9. Die Uebertragung dieser Rechte findet unter der stillschweigenden Bedingung Statt, daß die Unternehmer den in den §§ 10 bis 34 bezeichneten und den außerdem etwa in der Concessions-Urkunde aufgeführten Verpflichtungen sich unterwerfen.

§ 10. Vor dem Beginn des Baues sind die Special-Pläne aller Bauwerke Unserem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Später beabsichtigte Veränderungen oder Erweiterungen unterliegen gleichfalls dieser vorgängigen Genehmigung.

§ 11. Wegen Zulassung der Bauarbeiter und wegen Legitimation und Beaufsichtigung derselben finden die Vorschriften

Anwendung, welche für den Bau der Landeseisenbahnen gelten, namentlich also die Vorschriften in der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 4. Julius 1845.

Die Kosten der etwa dafür nöthig werdenden außerordentlichen polizeilichen Aufsicht sind von dem Unternehmer zu tragen.

§ 12. Unternehmer haften für allen durch den Bau Dritten, namentlich benachbarten Grundeigenthümern etwa erwachsenden Schaden und haben allen polizeilichen Anordnungen auf ihre Kosten Folge zu leisten, welche zur Abwendung solchen Schadens, so wie behuf möglichster Sicherstellung sowohl der Bauarbeiter, als des Publicums gegen Beschädigungen bei den Bauten erlassen werden.

§ 13. Für Arbeitsdistricte, in welchen gleichzeitig eine große Arbeiteranzahl beschäftigt ist, sind Kranken- und Unterstützungs-Vereine zu errichten, deren durch Beiträge der Arbeiter und nöthigenfalls durch Zuschüsse aus der Baucasse gebildete Mittel bestimmt sind, erkrankten Arbeitern ärztliche Hülfe, Heilmittel und Unterstützung zu gewähren.

Die nähere Anordnung darüber unterliegt der Prüfung und Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde.

§ 14. Für alle in Folge des genehmigten Bauplanes gestörten Communicationen und Anlagen an Wegen, Uebergangswerken, Wasserzügen, Einfriedigungen u. s. w. sind auf Entscheidung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde die nöthigen Communicationen und Anlagen von Unternehmern anderweit wieder herzustellen. Auch sind diejenigen Anlagen und Einrichtungen auf gleiche Entscheidung von ihnen zu treffen, welche die betheiligten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern bestimmt sind.

Die Kosten der ersten Herstellung dieser Anlagen, so wie auch, soweit sie im Umfange des Bahneigenthums gelegen sein werden, die Unterhaltung derselben, haben Unternehmer zu tragen, nicht minder auch die von der zuständigen obern Verwaltungsbehörde zu bestimmende Mehrlast der Unterhaltung auf sich zu nehmen, welche gegen die bisherige Last den Betheiligten erwachsen würde.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Vollendung der Bahn durch eine mit den betheiligten Grundstücken vorgehende Veränderung, so sind Unternehmer zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten und gegen Sicherheitsleistung der darauf antragenden betheiligten Grundbesitzer.

§ 15. Zur Eröffnung der Fahrten auf der Bahn zum öffentlichen Verkehre ist, nach vorgängiger technischer Prüfung der Bahnanlage und der Betriebsmittel, die Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern erforderlich.

Der Gebrauch aller erheblich veränderten Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn und an den Betriebsmitteln während des Betriebes, so wie aller von Neuem angeschafften Betriebsmittel, erfordert ebenfalls die vorgängige Genehmigung Unseres Ministe-

riums des Innern Auch sind diejenigen Anordnungen zu befolgen, welche behuf Revision und fortlaufender Controle der steten Tüchtigkeit aller Betriebsmittel während des Gebrauchs derselben demnächst erlassen werden.

§ 16. Unternehmer haben ferner diejenigen Vorschriften zu beachten, welche in einer vor Eröffnung des Betriebes von Unserem Ministerium des Innern zu verkündenden Bahnordnung behuf Sicherheit des Publicums werden getroffen werden.

§ 17. Unternehmer sind verpflichtet, Bahn und Transportmittel fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Beförderung ohne Unterbrechung, mit Sicherheit und in einer dem Zwecke der Unternehmung entsprechenden Weise geschehen kann.

Zur Verstärkung dieser Verpflichtung ist jährlich ein bei der Concession des Unternehmens zu bestimmender Procentsatz des Ertrages für einen bis zu einem gleichfalls zu bestimmenden maximo anzusammelnden Reserve- und Erneuerungsfonds zu hinterlegen, dessen Verwendung der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern bedarf. Auch ist vor Auszahlung von Dividenden aus dem Ertrage des Unternehmens der Nachweis zu liefern, daß der Betrag der Dividenden obiger Bestimmung entsprechend festgestellt worden ist.

§ 18. Zur Wiederveräußerung von Grundeigenthum, welches behuf der Unternehmung hat erworben werden müssen, nach Vollendung der Bauten aber entbehrlich erscheint, ist die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich (vergl. jedoch § 34).

§ 19. Nur befähigte und zuverlässige Personen dürfen zu Dienstleistungen bei dem Unternehmen angenommen werden.

Es bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung sichernde Vorschriften zu erlassen. Ungeeignetes Dienstpersonal ist auf Verfügung der zuständigen Regierungsbehörde innerhalb der von der Letztern bestimmten Frist zu entlassen.

Die zur Wahrnehmung der Bahnpolizei bestimmten Bediensteten sind bei der Annahme von der betreffenden Obrigkeit eidlich zu verpflichten.

Für das Dienstpersonal sind nach näherer Vorschrift der zuständigen Regierungsbehörde Unterstützungs- und Pensions-Cassen einzurichten.

§ 20. Die Tarife der Fahr- und Frachtpreise, so wie der Bezug von Nebengebühren unterliegen der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Abweichungen von dem genehmigten Tarife, bestehen sie in einer Erhöhung oder in einer Ermäßigung, bedürfen gleichfalls einer solchen Genehmigung.

Eine Revision und neue Feststellung derselben kann von Zeit zu Zeit durch Unser Ministerium des Innern verfügt werden.

§ 21. Auch der Fahrplan und die Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, so wie jede Abänderung in diesen Puncten, unterliegt der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Das Letztere

ist im öffentlichen Interesse ermächtigt, von Amtswegen abändernde Verfügungen zu treffen, wenn zwischen Unternehmern und der Postverwaltung oder den benachbarten Eisenbahnverwaltungen in Betreff des Fahrplanes, der wechselseitigen Benutzung der Bahn und der Betriebsmittel und überhaupt in Betreff der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse Streitigkeiten entstehen.

§ 22. Von dem Betriebe der Eisenbahn-Unternehmungen bleiben im Interesse Unserer Postverwaltung ausgeschlossen: Briefe, Zeitungen, Papiergeld, baares Geld unter 1000 ℳ und Päckereien bis zu dem Gewichte von 15 ℔ einschließlich.

Unternehmer haben daher der Annahme und eigenen Beförderung jener Gegenstände sich streng zu enthalten, mit Ausnahme jedoch der behuf des Betriebsdienstes erforderlichen eigenen Correspondenz und der eigenen dienstlichen Geldsendungen.

Dagegen sind Unternehmer verpflichtet, Postsendungen aller Art, so wie die begleitenden Postbeamten in allen Fahrten für Unsere Postverwaltung unentgeltlich zu befördern.

Diese Beförderung geschieht nach Wahl Unserer Postverwaltung entweder in besonderen von Letzterer eingestellten und unterhaltenen Eisenbahn-Postwagen, oder in besonderen Abtheilungen von Personenwagen, deren innere Einrichtung von Unserer Postverwaltung beschafft wird und für deren Einräumung dieselbe eine Miethvergütung im Betrage von einem Gutegroschen auf die Achsmeile zu leisten hat.

Unternehmer sind ferner verpflichtet, den Eisenbahnbetrieb, soweit die Verhältnisse es gestatten, mit den Bedürfnissen Unserer Postverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen.

Wir behalten Uns vor, nach Umständen und nach Belegenheit des einzelnen Falles die obigen Verpflichtungen in ein oder der andern Weise zu ermäßigen.

§ 23. Unternehmer sind verbunden, auf Verlangen Unserer Militair-Verwaltung zu jeder Zeit Truppenabtheilungen in jeder Stärke, Pferde, Kriegs-Material, Verpflegungs-Bedürfnisse und Militair-Effecten, so wie einzeln marschirende Militairs unter denselben Vorschriften und Tarifsätzen zu befördern, welche hinsichtlich dieser Transporte für die Landes-Eisenbahnen bestehen.

Nöthigenfalls sind für solche Transporte außerordentliche Fahrten einzurichten und alle vorhandenen Transportmittel, von denen eine genügende Anzahl zur Beförderung von Pferden und Geschützen geeignet sein muß, zur Verfügung zu stellen.

Auch bleibt Unserer Militair-Verwaltung vorbehalten, für dergleichen Transporte sich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen, in welchem Falle Unternehmer, außer Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld beanspruchen können.

Obige Bestimmungen finden auch auf die Beförderung fremdherrlicher Truppen und Kriegsbedürfnisse, welche jedoch nur auf Geheiß oder mit Genehmigung Unserer Regierung geschehen darf, Anwendung.

§ 24. Unternehmer haben die Einrichtung einer Telegraphenleitung längs der Bahn für Staatstelegraphenbetrieb auf dem zur Bahn gehörigen Grundeigenthume unentgeltlich zuzulassen.

§ 25. Unternehmer haben alle Staats- und sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche gesetzlich oder herkömmlich auf dem Bahneigenthume oder Betriebe ruhen, oder künftig gesetzlich noch auferlegt werden.

§ 26. Allgemeine in Beziehung auf das Eisenbahnwesen erlassene oder noch zu erlassende Gesetze und Verordnungen finden auf das Unternehmen ohne Weiteres Anwendung.

§ 27. Würde die Anlage von Zweigbahnen oder Bahnen in fortgesetzter Richtung auf Staatskosten beschlossen oder anderen Privatunternehmern von Uns zugestanden, so sind die zu solchem Anschluß erforderlichen baulichen Einrichtungen, in Gemäßheit der von Unserem Ministerium des Innern darüber zu treffenden Verfügungen, auf Kosten der neuen Unternehmung zuzulassen oder selbst zu beschaffen.

§ 28. Unternehmer haben alle von der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangten Nachweisungen über Fortgang und Ertrag des Unternehmens jeder Zeit zu liefern.

§ 29. Wegen Kriegsbeschädigungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, können Unternehmer aus Staatsmitteln keinerlei Vergütung beanspruchen.

§ 30. Unternehmer haben — soweit durch stillschweigende Unterwerfung der Transportnehmer unter die Transportbedingungen der von Unserem Ministerium des Innern genehmigten Betriebs-Ordnung andere Rechtsverhältnisse nicht begründet sind, — jeden Schaden zu vergüten, welcher bei dem Betriebe an Personen und Sachen, sei es mit oder ohne Verschulden eines Beamten, entsteht, und sie können sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden sei.

§ 31. Unternehmer sind verpflichtet, nach Ablauf von 30 Jahren, von Eröffnung des Betriebes angerechnet, auf ein Jahr vorher kund gegebenes Verlangen das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen Entschädigung nach folgenden näheren Bestimmungen an Unsere Regierung abzutreten.

1) Die Entschädigung besteht

a. in Zahlung des 25fachen Betrages des durchschnittlichen Reinertrages der Unternehmung während der letzten 5 Jahre, vom Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist zurückgerechnet, welcher Reinertrag bei Actienunternehmungen in der Durchschnittssumme der in den bezeichneten letzten 5 Jahren an sämmtliche Actionaire gezahlten Dividenden (einschließlich der Zinsen) sich darstellt, und darneben

b. in Uebernahme sämmtlicher für das Unternehmen in Folge eines haushälterischen und concessionsmäßigen Betriebes verbliebenen Schulden von Unserer Regierung.

2) Gegen diese Entschädigung erwirbt der Staat von selbst alle Rechte der Unternehmer an der Bahn, sammt allem Zubehör und Inventar, einschließlich aller Activforderungen und Reservefonds.

§ 32. Alle aus dieser Verordnung oder aus der Concessions-Urkunde über den Umfang der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Unserer Regierung und den Unternehmern etwa erwachsenden Streitigkeiten sollen, unter Ausschluß jeder Zuständigkeit Unserer Gerichte, lediglich im Verwaltungswege — nach so weit nöthig zu erlassenden näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden — entschieden werden.

Um gegen Unternehmer die Befolgung der mit der Concession übernommenen Pflichten, so wie der darauf bezüglichen Anordnungen Unserer Regierungsbehörden zu sichern, sind letztere zur Androhung, Erkennung und Einziehung von Strafen gegen die Unternehmer, so wie bei Actien-Unternehmungen gegen die einzelnen Personen, welche die Vorstände des Vereines bilden, berechtigt.

Unser Ministerium des Innern soll außerdem befugt sein, die Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Unternehmer anzuordnen, wenn diese wiederholter Ermahnung und Bestrafung ungeachtet, die Anordnungen der Regierungsbehörden nicht befolgen, oder wesentlichen Bestimmungen der Concession zuwider handeln sollten.

§ 33. Die auf unbestimmte Zeit zu ertheilende Concession erlischt:

1) mit Uebernahme des Unternehmens von Unserer Regierung (§ 29);

2) wenn der Termin nicht innegehalten wird, welcher für den Beginn des Baues oder für die Vollendung der Bahn oder einzelner Bahnstrecken, oder für die Eröffnung des Betriebes in Unserer Concessions-Urkunde vorgeschrieben ist, sofern nicht etwa von Unserem Ministerium des Innern aus besonderen Gründen Fristerstreckungen bewilligt sein würden.

3) bei Nichterfüllung der durch die Concessions-Urkunde für die Unternehmer begründeten Verpflichtungen, sofern von Unserem Ministerium des Innern die Auflage unter Androhung des Concessions-Verlustes gemacht und dieselbe innerhalb der bestimmten Frist nicht befolgt ist.

§ 34. Sollte ein begonnenes Eisenbahn-Unternehmen aus irgend welchem Grunde vor der Vollendung desselben wieder aufgegeben werden, so sind Unternehmer verpflichtet, die für die Eisenbahn-Anlagen etwa bereits auf Grund des Expropriations-Gesetzes erworbenen Grundstücke den früheren Eigenthümern oder den Rechtsnachfolgern derselben auf deren Verlangen gegen Erstattung des Kaufpreises, nach Abzug jedoch der durch die Benutzung entstandenen Werthsverminderung, zurückzugeben.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn nicht binnen Jahresfrist nach erfolgter Einstellung des Unternehmens der Antrag auf Zurückgabe der entäußerten Fläche bei der Obrigkeit angemeldet wird, von welcher das Expropriationsverfahren geleitet ist.

§ 35. Es bleibt vorbehalten, behuf Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes Unserer Regierung über Privat-Eisenbahn-Unternehmungen besondere Commissarien zu bestellen, welche nach den von Unserem Ministerium des Innern darüber zu erlassenden näheren Bestimmungen die Erfüllung der für Unternehmer durch diese Verordnung, so wie durch die Concessions-Urkunde begründeten Verpflichtungen zu überwachen und die Beziehungen des Unternehmens zu Unseren Behörden zu vermitteln haben.

§ 36. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 29. März 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. d. Decken.
v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 29. März 1856.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
der auswärtigen Angelegenheiten.

K. Patent, die Erlaubniß für den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn betr., vom 30. Januar 1858. (I. 3.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück durch seinen Verwaltungsrath um die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer, als öffentliches Transportmittel zu dienen bestimmten, Eisenbahn zwischen dem Dorfe Oesede, der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel unterthänigst bei Uns nachgesucht hat, und das beabsichtigte Unternehmen dem Wohle des Landes entsprechend von Uns befunden worden ist; so wollen Wir auf Grund der Art. 1 und 64 des Gesetzes vom 8. September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen — ausgedehnt auf die westlichen Landestheile durch Gesetz vom 31. Julius 1850 — und unter Verweisung auf Unsere Allerhöchste Verordnung vom 29. März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privat-Unternehmer

betreffend, Unsere Allerhöchste Erlaubniß zum Bau und Betriebe der gedachten Eisenbahn dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereine hierdurch Allergnädigst ertheilen.

Wie für die Rechte und Pflichten des Vereines in Beziehung auf das Eisenbahn-Unternehmen im Allgemeinen die Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1856 maßgebend sein werden, als finden Wir Uns veranlaßt, die ertheilte Erlaubniß noch an folgende besondere Bestimmungen zu knüpfen:

1.

Sobald der mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung von Unserem Ministerium des Innern festzustellende Plan über die Anlage und Richtung der Bahn bekannt gemacht sein wird, soll mit Ausführung des Unternehmens begonnen und der Bau so rasch gefördert werden, daß nach Ablauf zweier Jahre der Betrieb auf der Bahn begonnen werden kann.

2.

Es sind alle Anordnungen zu befolgen, welche aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten oder behuf Sicherung des benachbarten Grundeigenthums bezüglich des Baues und Betriebes der Bahn von den zuständigen Behörden getroffen werden.

3.

Inwieweit der Betrieb auf der Bahn mittelst Locomotiven oder sonstiger bewegender Kraft Statt finden soll, bleibt der Bestimmung Unseres Ministeriums des Innern vorbehalten.

4.

Der Betrieb auf der Bahn darf ohne Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern nicht eingestellt werden.

5.

Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein ist verpflichtet, auf Verfügung Unseres Ministeriums des Innern dritten Personen den Mitbetrieb auf der Bahn, behuf öffentlicher Beförderung von Personen und Sachen, mittelst eigener Fuhrwerke und eigener bewegender Kraft gegen Erlegung eines Bahngeldes zu gestatten, dessen Betrag in Entstehung gütlicher Vereinbarung, von Unserem Ministerium des Innern, auf Grund sachverständigen Gutachtens, festgestellt wird.

6.

An die Stelle der für den vorliegenden Fall nicht anwendbaren Bestimmung im 2. Absatze des § 17 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1856 tritt die Verpflichtung des Vereines, auf Erfordern Unseres Ministeriums des Innern aus den Erträgnissen des Vereines einen Eisenbahn-Reserve- und Erneuerungsfond bis zu einem Procent des Bahn-Anlage-Capitals zu sammeln und zu hinterlegen, worüber nur mit Genehmigung, beziehungsweise auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verfügt werden kann.

Vorstehende Concessionsurkunde soll zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch die Gesetzsammlung verkündet werden.

Gegeben Hannover, den 30. Januar 1858.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 30. Januar 1858.

G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereine anzulegende Eisenbahn zwischen dem Dorfe Oesede, der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel betr., v. 1. Februar 1858. (I. 5.)

Unter Bezugnahme auf das Königliche Patent vom 30. v. M., die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereine ertheilte Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn betreffend, wird nach Vorschrift des Artikels 2 im Gesetze vom 8. September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Orts genehmigten Plane die gedachte Eisenbahn folgende Richtung einschlagen wird:

Die Bahn beginnt nahe östlich des Dorfs Oesede bei dem Kohlenschachte „Glückauf," führt nördlich um das Dorf Oesede herum, überschreitet den Dütebach und die Chaussee von Osnabrück nach Iburg und läuft südlich des Dütebachs und ziemlich parallel mit demselben nach der Georgs-Marienhütte.

Von hier führt die Bahn weiter neben den Colonen Potthof und Stauvermann vorbei, an dem Abhange des Berges „Staell's Langen" an der nördlichen Grenze der Pottken-Haide entlang, dann die Chaussee von Osnabrück nach Hagen überschreitend, an dem nördlichen Abhange des Bobberges auf den Colonen Böller zu und sodann parallel an dem nördlichen Fuße des Hüggels und der Ausläufer desselben, des Steinbrinks und Höckenbrinks entlang, nördlich vom Colon Brockmann, südlich der Schule und nördlich vom Colon König an die Chaussee von Osnabrück nach Lengerich und dieser entlang bis zu der an derselben befindlichen Mündung des Eisensteinsstollen №. 4.

Die so projectirte Hauptbahn wird durch schmalspurige Nebenbahnen (s. g. Hundsläufe) mit den verschiedenen Eisensteins-Förderpuncten am Hüggel in Verbindung gesetzt.

Zur Vermittelung des öffentlichen Verkehrs werden Haltestellen bei dem Kohlenschachte Glückauf neben dem Dorfe Oesede auf der Georgs-Marienhütte und an der Osnabrück-Lengericher Chaussee neben dem Eisensteinsstollen № 4 angelegt.

Auf die vorstehend beschriebene Eisenbahn nebst Zubehör finden nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 29. März 1856 die Bestimmungen des oben gedachten Gesetzes vom 8. September 1840 nebst den Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1844, über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen Anwendung und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungs-Vorschriften des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1844 zu verfahren und die Ausführung der Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bahnordnung für die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Eisenbahn, vom 31. August 1857. (III. 41.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern erlassen Wir für die Zweigbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Bahn die folgende Bahnordnung.

I. Vorschriften zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§ 1. Das Gehen, Reiten und Fahren auf der Eisenbahn, auf den Böschungen, in den Gräben und in der Nähe der äußern Grabenkante (auf der s. g. Stellwanne) ist verboten.

Das Betreten der Bahnhöfe und der dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind, ist untersagt.

Die Bahn darf nur auf den Wegeübergängen und auch auf diesen nur dann überschritten und befahren werden, wenn die zum Verschlusse dieser Uebergänge vorhandenen Anlagen geöffnet sind.

§ 2. Gleichfalls verboten ist das Treiben und der Aufenthalt des Viehes in den Gräben und Böschungen der Bahn und an anderen Stellen derselben, als auf solchen, welche für das Uebertreiben des Viehes als Uebergänge angelegt sind.

§ 3. Auf den Uebergangswegen und den Rampen (Appareillen) derselben darf nicht verweilt und nicht schneller als im Schritt gefahren werden.

§ 4.*) Es darf ferner nicht über die Uebergänge gefahren oder Vieh getrieben werden, nachdem das Herannahen eines Wagenzuges oder einzelner Dampfwagen (Locomotiven) von dem Führer derselben oder von einem Bahnbeamten durch Zeichen oder Wort angekündigt ist.

In den die Bahn durchkreuzenden Wegen, auf denen ein lebhafter Verkehr mit Pferden und Fuhrwerk stattfindet, sollen nach dem Ermessen der Verwaltung Markpfähle zur Bezeichnung der Entfernung aufgestellt werden, in welcher die Führer von Fuhrwerken und Pferden das Wiederöffnen der Barrieren, insofern sie geschlossen sind, abzuwarten haben.

Wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfange der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§ 5. Die zur Befriedigung der Bahn und Bahnhöfe und zur Sicherung der Uebergänge angelegten Schranken und sonstigen Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen und nicht eigenmächtig geöffnet werden.

Desgleichen ist das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen untersagt.

§ 6. Jede die Ordnung und Sicherheit auf der Bahn, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten bezielende Verfügung eines Bahnbeamten (§ 12) muß von den auf oder neben der Bahn befindlichen Personen unverzüglich befolgt werden.

§ 7. Uebertretungen einer der vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen, insofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist.

§ 8. Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, so wie Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln unterliegen nach den besonderen darüber ergangenen Gesetzen (Gesetz vom 8. August 1846 und § 174 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847) der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung.

---

*) Zusätzliche Bestimmung der K. Landdrostei zu Osnabrück zur Bahnordnung für die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Eisenbahn vom 31. August 1857, vom 17. Decbr. 1859. (III. 59.)

Zur Bahnordnung für die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Eisenbahn vom 31. August 1857 erlassen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende zusätzliche Bestimmung:

ad § 4. Die Benutzung der Eisenbahnbrücke über den Hasefluß ist für Landfuhrwerk nur in den Zeiten gestattet, während welcher die Brücke mit Eisenbahnzügen nicht befahren wird.

Demgemäß kann die Brücke mit Landfuhrwerk nur befahren werden, wenn die Barrieren vor dem dahin führenden Wege geöffnet sind und die Korbscheibe an dem neben der Brücke stehenden optischen Telegraphen herunter gelassen ist.

Außerdem ist auf desfallsiges Verlangen des Bahnwärters die Brücke jeder Zeit sofort vom Landfuhrwerk zu räumen.

II. Vorschriften zur Sicherung des der Bahn benachbarten Eigenthums.

§ 9. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen, von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde nicht angehäuft werden.

§ 10. Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von der Bahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§ 11. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit der im § 7 festgesetzten Strafe zu ahnden.

III. Vorschriften wegen Ausübung der Bahnpolizei.

§ 12. Für die Ordnung und Sicherheit auf der Bahn, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten haben die daselbst dienstthuenden Königlich-Hannoverschen Eisenbahnbeamten, wie die von der Stadt Osnabrück angestellten Bahnbeamten zu sorgen.

§ 13. Die Eisenbahnbeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen beigelegte Dienstkleidung oder das für sie bestimmte Dienstabzeichen tragen.

§ 14. Jeder Bahnbeamte wird rücksichtlich seiner Dienstobliegenheiten mit einer Dienstanweisung versehen und eidlich verpflichtet werden.

§ 15. Ist ein strafbares Vergehen verübt, so muß dasselbe durch die Bahnbeamten baldthunlichst bei der zuständigen Obrigkeit zur Anzeige gebracht werden.

§ 16. Alle Polizeibediente haben die von ihnen wahrgenommenen Vergehen gegen diese Bahnordnung zunächst der Bahnverwaltung mitzutheilen, in eiligen Fällen aber unmittelbar der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen.

Auch haben sie einem jeden Bahnbeamten auf dessen Ansuchen den erforderlichen Beistand behuf Ermittelung oder Festnehmung und Vorführung des Frevlers zu leisten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Erbauung einer Eisenbahn von Bremen nach dem Ausfluß der Geeste (Bremen-Geeste-Bahn) betr., vom 16. Julius 1859. (I. 737.)

Nachdem Seine Majestät der König, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung und in Gemäßheit eines mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages, zu beschließen geruhet haben, daß auf gemeinschaftliche Kosten Hannovers und Bremens unter der Bezeichnung

„Bremen-Geeste-Bahn"

eine Eisenbahn von Bremen nach dem Ausfluß der Geeste mit einer Zweigbahn von Burgdamm nach Vegesack erbaut werde, so wird in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 1840, die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Orts genehmigten Plane die gedachten Eisenbahnen, soweit das Hannoversche Gebiet in Frage ist, folgende Richtung einschlagen werden:

1) Die Hauptbahn von Bremen nach dem Ausfluß der Geeste überschreitet zwischen dem Bremenschen Orte Burg und dem Hannoverschen Orte Burgdamm den Grenzfluß Lesum, wendet sich dann, südlich an Burgdamm vorbei, nach Osten, zieht sich südlich an Marsel, nördlich an Ritterhude hin, westlich an Ruschkamp, östlich an Linteln, Heidekamp östlich lassend, zwischen Scharmbeck und Osterholz hindurch, geht darauf westlich an Pennigbüttel vorbei, streift Myhle, läßt Oldenbüttel westlich, Lübberstedt östlich, Axstedt westlich, Haßbüttel östlich und wendet sich, Stubben östlich lassend, nach Nordwest, indem sie, östlich von Elstershude, Freschluneberg, Düring und Loxstedt vorbei, in die Axe des nach der Bekanntmachung vom 15 Mai 1857 bei Geestemünde anzulegenden Bahnhofes einläuft.

Von diesem Bahnhofe wird eine Verbindungsbahn, unter Ueberbrückung des Geesteflusses oberhalb des Rickmersschen Schiffsbau-Etablissements, nach Bremerhaven angelegt.

2) Die Zweigbahn von Burgdamm nach Vegesack zweigt sich von dem projectirten Bahnhofe bei Burgdamm in westlicher Richtung ab, zieht sich südlich unterhalb durch Lesum, gewinnt alsdann die Höhe zwischen St. Magnus und Neu-Schönebeck und mündet, von hier ab in der Richtung auf Grohn zu, in den südöstlich von Vegesack an dem Auebache anzulegenden Bahnhofe ein.

Auf den Bau der vorbeschriebenen Eisenbahnen sammt Zubehör finden die Bestimmungen des oben gedachten Gesetzes vom 8. September 1840 nebst den Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1844 über die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen Anwendung, und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungsvorschriften des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1844 zu verfahren und die Ausführung der der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen übertragenen Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Bau einer Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe betr., vom 15. April 1862. (I. 31.)

Seine Majestät der König haben, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, Allerhöchst zu beschließen geruht, daß eine Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf auf Kosten des Landes erbaut und durch eine in Gemeinschaft mit den Verwaltungen der Berlin-Hamburger und der Lübeck-Büchener Eisenbahnen anzulegende Elb-Traject-Anstalt zwischen Hohnstorf und Lauenburg mit den rechtselbischen Eisenbahnen in Verbindung gesetzt werde.

Der Plan für den Bau der Eisenbahn ist mit Allerhöchster Genehmigung wie folgt festgestellt:

Die Bahnlinie zweigt unmittelbar nördlich vom Bahnhofe zu Lüneburg von der Lehrte-Harburger Eisenbahn in nordöstlicher Richtung ab, führt östlich an der Domaine Lüne und dem Dorfe Adendorf vorbei, wendet sich darauf in einer schwachen Curve östlich, läßt das Dorf Echem westlich und nimmt dicht vor der Elbe eine nördliche Richtung an, um zwischen den Dörfern Sassendorf und Hohnstorf — Lauenburg gegenüber — den Elbdeich zu erreichen, neben welchem der Endbahnhof angelegt werden wird. Die Bahnlinie berührt demnach die Feldmarken Lüneburg, Lüne, Erbstorf, Adendorf, Scharnebeck, Echem, Sassendorf und Hohnstorf in der angegebenen Reihenfolge.

In Gemäßheit des Artikels 2 im Gesetze vom 8. September 1840, betreffend die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen, wird Vorstehendes hiedurch bekannt gemacht.

Es sind demnach die in dem gedachten Gesetze über Abtretung, Benutzung oder Belastung des Grundeigenthums oder anderer Rechte enthaltenen Vorschriften, einschließlich der Zusatzbestimmungen im Gesetze vom 6. August 1844, behuf planmäßiger Ausführung der oben beschriebenen Eisenbahn und der dazu gehörigen Werke und Anlagen anwendbar.

Sämmtliche Behörden haben innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit die Ausführung der Bauten bereitwilligst zu fördern.

K. Patent, die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo betr., vom 18. December 1862. (I. 393.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem auf Grund der sub lit. A. angeschlossenen, von Unserm Ministerium des Innern genehmigten Statuten eine Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim, Gildehaus, Oldenzaal und Hengelo nach Almelo sich gebildet und der Verwaltungsrath dieser Gesellschaft um die Erlaubniß zum Bau und Betriebe dieser Bahn auf Königlich-Hannoverschem Gebiete unterthänigst bei Uns nachgesucht hat, dieses Unternehmen auch dem Wohle des Landes entsprechend von Uns befunden worden ist; so wollen Wir auf Grund der Art. 1 und 64 des Gesetzes vom 8. September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen — ausgedehnt auf die westlichen Landestheile durch Gesetz vom 31. Julius 1851 — und unter Verweisung auf den § 8 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betreffend, Unsere Allerhöchste Erlaubniß zum Bau und Betriebe der gedachten Eisenbahn unter den sub lit. B. beigefügten Bedingungen hierdurch Allergnädigst ertheilen.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die auf die Ausführung des Unternehmens bezüglichen weiteren Bestimmungen zu treffen, und soll gegenwärtige Concessions-Urkunde zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch die Gesetzsammlung des Königreichs verkündet werden.

Gegeben Herrenhausen, den 18. December 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 18. December 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Anlage A.

Anlage A. zum Königlichen Patente vom 18. December 1862.

Statuten
der
Eisenbahn-Gesellschaft **Almelo-Salzbergen.**

Art. 1. Es ist nach den Bestimmungen der Niederländischen Gesetze eine anonyme Gesellschaft errichtet, unter dem Titel: Spoorweg-Maatschappij Almelo — Salzbergen.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist vorläufig zu Almelo.

Art. 3. Der Zweck dieser Gesellschaft ist der Bau und Betrieb (Exploitation) einer Eisenbahn von Almelo über Hengelo, Oldenzaal, Gildehaus, Bentheim und Schüttorf nach Salzbergen, im Anschluß zu Almelo an die Overijsselschen Canäle, zu Hengelo an die Niederländische Staatseisenbahn und zu Salzbergen an die Hannoversche Westbahn, alles in Uebereinstimmung mit den von Ihren Majestäten den Königen der Niederlande und von Hannover ertheilten und an die Gesellschaft übertragenen Concessionen, und unter der Verpflichtung, sich den zwischen Niederland und Hannover über die Anschließung und andere zu regulirende Puncte zu treffenden Vereinbarungen zu unterwerfen.

Art. 4. Die Gesellschaft beginnt 14 Tage nach der Unterzeichnung dieser Acte und wird fortdauern während der ganzen Dauer der beiden Concessionen.

Nach Ablauf dieses Termins kann, wenn die erforderliche Verlängerung der Concessionen erworben wird, in einer Versammlung der Actionaire mit Stimmenmehrzahl die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden.

Art. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird bestimmt auf zwei Millionen einhundert tausend Gulden Niederl. Geld, vertheilt in zweitausend und hundert Antheilen, jeder von tausend Gulden.

Es werden aber für diejenigen, welche vor der öffentlichen Einschreibung erklärt haben, Antheil für 500 Gulden zu nehmen, Unterantheile zu diesem Betrage ausgefertigt.

An dem genannten Capital Theil zu nehmen erklären hiemit die Herren Franz von Heukelom zu Amsterdam rc. rc. insgesammt für 2,100,000 fl.

Der später zu erwähnende Verwaltungsrath hat die Befugniß, mit Genehmigung von Commissarien, deren weiter unten gedacht werden soll, durch Ausgabe neuer Antheile das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, auch Anleihen zu beschließen, insoweit nicht der Betrag des gesellschaftlichen Capitals mit Einschluß der etwa bereits abgeschlossenen Anleihen eine Summe von drei und eine halbe Million schon erreicht hat.

Sollte es darüber hinaus nöthig sein, dann kann lediglich durch die allgemeine Versammlung der Theilnehmer durch Stimmenmehrheit die Vergrößerung des Capitals oder das Einziehen von Anleihen beschlossen werden.

Das Vergrößern des Capitals darf auf keinen Fall geschehen ohne die Königliche Bewilligung.

Art. 6. Die Actien werden auf Namen oder auf Inhaber gestellt, nach dem Wunsche jedes Actionairs, selbst nach der definitiven Ausstellung in der Art und Weise, wie dies von dem Verwaltungsrath unter Genehmigung der Commissarien bedungen und bestimmt wird.

Jedoch werden keine Actien auf Inhaber ausgestellt, so lange nicht der ganze Ertrag in die Casse der Gesellschaft gezahlt ist.

Art. 7. Die Actien sind untheilbar (ausgenommen in dem Art. 5 erwähnten Falle), durchlaufend numerirt und unterzeichnet von wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, von welchen einer Niederländer und einer Hannoveraner, und einem Commissarius. Jeder Actie wird ein Blatt Dividendenscheine mit der nämlichen Nummer und unterschrieben von einem Mitgliede des Verwaltungsraths hinzugefügt, worauf die Dividende, nachdem der Ertrag bekannt gemacht ist, eingetragen und empfangen werden kann.

Die im Art. 5 erwähnten Unterantheile werden, außer ihrer Nummer, noch durch die Buchstaben A und B unterschieden.

Art. 8. Der Betrag, wofür gezeichnet ist, muß gezahlt werden in Terminen, nach Maßgabe des Bedürfnisses, an den dazu vom Verwaltungsrathe unter Genehmigung der Commissarien zu bestimmenden Tagen, nachdem diese wenigstens einen Monat vorher sowohl durch die im Art. 28 des Niederländischen Handelsgesetzbuchs erwähnten Zeitungen, als auch durch die von dem Hannoverschen Mitgliede des Verwaltungsraths zu bezeichnende Hannoversche Zeitung angezeigt sind.

Der erste Zahlungstermin braucht aber nur 14 Tage zuvor angezeigt zu werden.

Die Zahlungen geschehen zu Amsterdam.

Art. 9. Wer über die erste Rate hinauszahlt, erhält 3 % Zinsen von diesem Mehrbetrage vom Zahlungstage bis dahin, daß diese Summe in den einzelnen Raten resp. fällig wird.

Die von der Königlich-Hannoverschen Regierung bewilligte Summe wird nach den darüber bei der Theilnahme gestellten Bedingungen eingezahlt.

Art. 10. Die Zahlung der Dividenden geschieht in Amsterdam und Hannover.

Art. 11. Die Actionaire können in keinem Falle zu Zahlungen über den vollen Betrag ihrer Actien verpflichtet werden.

So lange dieser volle Betrag nicht gezahlt ist, bleiben der ursprüngliche Actionair oder dessen Erben oder Rechtssuccedenten für die Zahlung des Betrages der Actie verhaftet, wenn nicht der

Verwaltungsrath unter Genehmigung der Commissarien sich durch eine schriftliche Erklärung mit dem neuen Erwerber begnügt.

Dasselbe gilt für jeden spätern Eigenthumsübertrag, so lange nicht die Zahlung des ganzen Capitals stattgefunden hat.

Der Eigenthumsübertrag geschieht durch eine Erklärung des Uebertragenden und des Erwerbers, eingetragen in das Buch der Gesellschaft, von ihnen oder in ihrem Auftrage unterschrieben, indem auch der Eigenthumsübertrag auf der Actie selbst angezeigt wird.

Art. 12. Wenn ein Subscribent oder Actionair eine oder mehrere der Ratenzahlungen zu der dafür bestimmten Zeit versäumt, so wird er im Namen des Verwaltungsraths dazu angemahnt.

Hat die Zahlung innerhalb eines Monats nach geschehener Anmahnung noch nicht stattgefunden, so reservirt die Gesellschaft sich alle aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entspringenden Rechte.

Art. 13. Ein Verwaltungsrath von drei Mitgliedern bildet den Vorstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird bei allen Handlungen vom Verwaltungsrath vertreten, und dieser Rath thut alles dasjenige, was zum Bau und zur Exploitation der Eisenbahn, mit Rücksicht auf die Bedingungen der Concessionen und der sowohl in den Niederlanden als in Hannover bestehenden Gesetze und Verordnungen, nöthig oder wünschenswerth ist.

Art. 14. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von den Theilnehmern ernannt in einer allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Art. 15. Zwei Mitglieder des Verwaltungsraths müssen Niederländer sein; das dritte Mitglied wird unter zwei von der Königlich-Hannoverschen Regierung vorgeschlagenen Personen erwählt.

Jährlich tritt eins der Mitglieder des Verwaltungsraths nach einer durch das Loos festzustellenden Reihe aus. Dasselbe ist jedoch sofort wieder wählbar.

Art. 16. Jedes der Niederländischen Mitglieder des Verwaltungsraths muß wenigstens fünf Actien im Eigenthume haben, welche, wenn sie nicht auf Namen gestellt sind, in der Casse der Gesellschaft deponirt werden.

Art. 17. Der Verwaltungsrath ernennt, unter Genehmigung der Commissarien, und mit Beachtung des Art. 30 der Niederländischen Concession, zu seinem Beistande einen Director und einen Ingenieur, denen die Ausführung der Beschlüsse des Rathes und die täglichen Geschäfte durch Delegation übertragen werden.

Ferner stellt der Rath so viele Beamten an, als er nöthig erachtet, ohne dazu der Genehmigung der Commissarien zu bedürfen.

Der Director und der Ingenieur und alle ferneren Beamten können vom Verwaltungsrath entlassen werden, die beiden ersteren jedoch nicht ohne die Genehmigung der Commissarien.

Art. 18. Der Verwaltungsrath bestimmt durch eine von ihm unter Genehmigung der Commissarien festzustellende Geschäftsordnung die Vertheilung der verschiedenen Functionen unter seinen Mitgliedern und ferner alles dasjenige, was sich auf die Versammlungen des Rathes und die Aufsicht über die Beamten bezieht.

Auch wird vom Verwaltungsrath, ebenfalls unter Genehmigung der Commissarien, ein Reglement für den Betrieb der Bahn mit den erforderlichen Tarifen festgestellt, mit Beobachtung der im Niederländischen Gesetze vom 21. August 1859, in den beiden Concessionen und in der zwischen Niederland und Hannover zu treffenden Vereinbarung aufgenommenen Bestimmungen.

Alle Actenstücke und Verpflichtungen der Gesellschaft müssen durch mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnet werden.

Art. 19. Die Besoldung der verschiedenen Beamten wird vom Verwaltungsrathe, unter Genehmigung der Commissarien, festgestellt.

Art. 20. Der Verwaltungsrath ist einer Aufsicht von neun Commissarien unterworfen, von welchen sieben von den Actionairen gewählt und zwei von der Regierung Sr. Majestät des Königs von Hannover direct ernannt und entlassen werden; sechs der Commissarien, von den Actionairen gewählt, müssen Niederländer, einer Hannoveraner sein.

Von diesen sieben Commissarien scheidet jährlich einer aus, nach einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, ist aber wieder wählbar.

Alle späteren Wahlen der sieben Commissarien für die bestimmten oder außerordentlichen Fälle der Erledigung finden in einer Generalversammlung der Actionaire statt.

Die Commissarien ernennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Art. 21. Jeder der gewählten sieben Commissarien muß wenigstens drei Actien in Eigenthum haben, wofür das Nämliche gilt, was hinsichtlich der Actien der Mitglieder des Verwaltungsraths bestimmt ist.

Auf die zwei direct ernannten Hannoverschen Commissarien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 22. Die Commissarien müssen zu jeder Zeit zu den Bureaux und dort befindlichen Büchern und Documenten Zugang haben.

Außer den ihnen durch andere Artikel aufgetragenen Functionen ist ihre Genehmigung erforderlich zu allen Beschlüssen des Verwaltungsraths, woraus eine Verbindlichkeit für einen größeren Betrag als Zehntausend Gulden entsteht oder welche eine Verwendung aus der Reservecasse betreffen.

Art. 23. Wenn eine Versammlung der Commissarien statutenmäßig nöthig ist, so giebt der Verwaltungsrath ihrem Vorsitzenden Nachricht davon und hat dieser sie zu berufen.

Zum Abhalten einer solchen Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Commissarien erforderlich.

Ist diese Zahl nicht anwesend, so wird die Versammlung vertagt. Zur Abhaltung einer vertagten Versammlung ist die Gegenwart einer bestimmten Anzahl derselben nicht erforderlich.

Art. 24. Jährlich mit dem letzten April (zum ersten Male am 30. April 1863) werden die Bücher der Gesellschaft vom Verwaltungsrathe abgeschlossen und wird daraus eine Bilanz gemacht, die den Commissarien vorgelegt wird.

In der im Art. 26 erwähnten ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Actionaire wird von den Commissarien über die Bilanz Bericht erstattet, worauf sie der Genehmigung der Actionaire unterworfen wird.

Art. 25. Die Generalversammlung der Actionaire bestimmt, ob und welche feste Remuneration die Mitglieder des Verwaltungsraths genießen werden.

Jedenfalls werden ihnen ihre Reise- und Aufenthaltskosten vergütet und genießen sie für ihre Person freien Transport auf der Bahn der Gesellschaft.

Art. 26. Jährlich, im Monat Junius 1863 zuerst, findet eine Generalversammlung der Actionaire statt, nachdem sie wenigstens vierzehn Tage zuvor in den in Art. 8 erwähnten Zeitungen angekündigt ist.

Außerdem wird nach ähnlicher Ankündigung eine außerordentliche Generalversammlung gehalten, wenn der Verwaltungsrath, die Mehrzahl der Commissarien oder einzelne Actionaire, die zusammen vierhundert Actien vertreten, es nothwendig erachten.

In sehr dringenden Fällen kann der Termin von 14 Tagen bis auf 8 Tage abgekürzt werden.

Die zu verhandelnden Gegenstände müssen bei der Einladung angezeigt werden.

Art. 27. In der Versammlung der Actionaire wird für jede Actie resp. für je 2 Unteractien eine Stimme abgegeben. Jedoch kann kein Actionair für sich selbst mehr als sechs Stimmen abgeben.

Abwesende Actionaire können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedoch kann kein Commissarius oder Mitglied des Verwaltungsraths als Bevollmächtigter auftreten.

Art. 28. Wenn einer der Actionaire einen Antrag, der sich nicht auf einen zur Tagesordnung verstellten Gegenstand bezieht, in der Generalversammlung in Berathung bringen will, so muß er den Antrag mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Verwaltungsrathe anmelden.

Alle ferneren Bestimmungen hinsichtlich der Generalversammlungen werden in einer vom Verwaltungsrath unter Genehmigung der Commissarien festzustellenden Geschäftsordnung zusammengestellt.

Art. 29. In der Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden der Commissarien der Vorsitz geführt.

Alle Beschlüsse, worüber nicht anders bestimmt ist, erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 30. Die Vertheilung des jährlichen Reingewinns findet statt, wie folgt:

Vorab wird ½ Procent vom Anlage-Capitale zur Bildung einer Reservecasse verwendet.

Das Uebrige wird, wenn es nicht mehr als 5 vom Hundert des Actiencapitals beträgt, den Actionairen ganz zugewiesen.

Beträgt es mehr, so wird dieses Mehr vertheilt, wie folgt:

1) Fünf Procent werden ausbezahlt an Herrn Dull oder an seine Ehefrau, nach Maßgabe der von den Gründern der Gesellschaft mit ihm abgeschlossenen Uebereinkunft.

2) Fünfzehn Procent sind an die Mitglieder des Verwaltungsraths nach dem Reglement gleichmäßig zu vertheilen.

3) Zehn Procent sind an die Commissarien gleichmäßig zu vertheilen.

4) Zehn Procent werden zur Verfügung des Verwaltungsraths gestellt zur Errichtung eines Fonds für Remunerationen oder Unterstützungen an die Beamten und deren Hinterbliebene oder zu anderen ähnlichen Zwecken u. s. w.

5) Die übrigen 60 Procent werden als Extra-Dividende unter den Actionairen vertheilt.

Die Zahlungen in die Reservecasse hören auf, sobald dieselbe einen Ertrag von 5 Procent des Anlagecapitals erreicht hat.

Art. 31. Wenn in einem Jahre Verlust anstatt Gewinn gemacht ist, wird die Gewinn- und Verlust-Rechnung damit belastet und wird der Gewinn des folgenden Jahrs zunächst zur Wiederherstellung des vorigen Verlustes angewendet.

Art. 32. Abänderungen der Statuten können nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, und nachdem der Antrag dazu, entweder vom Verwaltungsrathe oder von Commissarien oder von einzelnen Actionairen gemacht, wenigstens 4 Wochen vorher auf dem Bureau der Gesellschaft niedergelegt war. Auch muß die desfallsige Bekanntmachung nach § 8 dieser Statuten erfolgen.

Art. 33. Die Auflösung der Gesellschaft, wenn dazu übrigens die Befugniß besteht, kann in einer Generalversammlung durch ⅔ Stimmenmehrzahl beschlossen werden.

Sowohl in diesem Falle als im Falle einer Auflösung zufolge der Bestimmung von Art. 47 des Niederländischen Handelsgesetzbuchs sind die Mitglieder des Verwaltungsraths Liquidatoren wie der Modus der Liquidation von der Generalversammlung bestimmt wird.

Anlage B.

Anlage B. zum Königlichen Patente vom 18. December 1862.

Bedingungen

der

Concession zur Anlegung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo.

I. Von der anzulegenden Bahn.

Art. 1. Die Königliche Regierung bestimmt die Richtung zwischen den vorbenannten Orten, sowie die Verbindung und den Anschluß an andere Eisenbahnen.

Unternehmer bringen die darauf bezüglichen Anträge unter Vorlegung der Pläne bei der Königlichen Regierung ein.

Art. 2. Wegen etwaigen Uebergangs über schiffbare Canäle mit Brücken, welche behuf der Schifffahrt mit Oeffnungsvorrichtungen versehen sind, richten sich Unternehmer nach den Vorschriften der Königlichen Regierung. Diese Brücken werden durch Unternehmer gebaut, bedient und unterhalten.

Art. 3. Bei Salzbergen muß eine unmittelbare Verbindung der Eisenbahn mit der Königlich-Hannoverschen Staatsbahn in der Art stattfinden, daß die Wagen beider Unternehmungen durchlaufen können.

Es steht Unternehmern frei, unter Genehmigung der Königlichen Regierung mit anderen Eisenbahnverwaltungen über den gemeinschaftlichen Gebrauch von Eisenbahnstationen und den dazu gehörigen Einrichtungen sich zu verständigen.

Kommen desfallsige Verträge nicht zu Stande, so sind Unternehmer verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen für Personen- und Güterverkehr allein auf ihre Kosten ganz so zu treffen, als wäre eine Station auf der anzuschließenden Bahn nicht vorhanden.

Diese Bestimmung gilt namentlich für den Anschluß bei Salzbergen.

Der Uebergangspunct über die Hannoversch-Niederländische Grenze westlich von Gildehaus wird durch Vereinbarung beider Territorial-Regierungen festgestellt werden. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung ist der Uebergangspunct zu wählen.

Art. 4. In Beziehung auf Höhen-, Neigungs- und Krümmungsverhältnisse der Bahn-Trace haben Unternehmer den Bestimmungen der Königlichen Regierung zu genügen.

Art. 5. Die Spurweite der Bahn muß derjenigen der Königlich-Hannoverschen Staatsbahnen (4 Fuß 8 1/2 Zoll nach englischem Maße) gleich sein.

Art. 6. Die Bahn muß mit anschließenden Bahnen so verbunden werden, daß Personen und Güter erforderlichen Falls ohne Umladung von einer Bahn auf die andere übergehen können.

Art. 7. Der Bahnkörper muß von vornherein die für ein Doppelgleis erforderliche Breite erhalten. Die Königliche Regierung wird über die erforderliche Breite demnächst das Nähere bestimmen.

Art. 8. Abgesehen von den Weichenplätzen mit doppeltem Gleise, deren Anzahl, gegenseitige Entfernung und Länge durch die Königliche Regierung bestimmt werden, ist für den Anfang ein einfaches Gleis für die Bahn genügend.

Ein zweites Gleis muß da angelegt und in Betrieb gesetzt werden, wo die Königliche Regierung es im Interesse des Verkehrs für erforderlich erachtet. Der Befehl hierzu wird jedoch nicht gegeben werden, bevor der Bruttoertrag des betreffenden Bahntheils mehr als 13,000 Fl. pro Kilometer beträgt.

Die Bahn muß an beiden Seiten (mindestens mit einer lebendigen Hecke) eingefriedigt werden.

Art. 9. Die Königliche Regierung kann die Stellen bestimmen, welche mit Absperrungsgittern, Wärterhäusern oder anderen Einrichtungen versehen werden müssen, um die öffentliche Sicherheit und vollkommene Instanderhaltung der Bahn hinlänglich zu vergewissern.

Art. 10. Innerhalb 4 Monaten nach definitiver Ertheilung der Concession haben Unternehmer der Königlichen Regierung zur Genehmigung in dreifacher Ausfertigung eine Karte vorzulegen, welche im Maßstabe von 1 zu 25,000 die zu verfolgende Richtung angiebt, ferner ein Längenprofil der Bahn im Maßstabe von 1 zu 500, ferner einige Querdurchschnitte der Erdbahn als Richtschnur für Einschnitte und Dämme.

Zu gleicher Zeit haben Unternehmer Zeichnungen der Schienen und Schienenverbindungen nebst Zubehör in triplo vorzulegen.

Art. 11. Nach vorläufiger Genehmigung der Karten und Profile Seitens der Königlichen Regierung haben Unternehmer die vollständig ausgearbeiteten Pläne aller auszuführenden Werke, sowohl von der Bahn selbst, als von den Stationen, Haltestellen und Anlegeplätzen zur Genehmigung in duplo vorzulegen und zwar innerhalb eines Jahres nach definitiver Ertheilung der Concession.

Desgleichen sind Zeichnungen der Locomotiven und Wagen zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12. Die Königliche Regierung ist befugt, nach Anhörung der Unternehmer in den vorgelegten Plänen Aenderungen vorzuschreiben, welche jedoch mit den Concessionsbedingungen im Einklange stehen müssen.

Die Ausführung der Werke hat genau nach Maßgabe der genehmigten Pläne Statt zu finden.

Art. 13. Die Königliche Regierung wird die Puncte bezeichnen, wo Stationen und Haltestellen anzulegen sind.

Art. 14. Innerhalb drei Monaten nach vorläufiger Genehmigung der zufolge Art. 11 vorgelegten Entwürfe haben Unternehmer die Grundzeichnungen (Expropriationskarten in duplo zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15. Die Werke werden von demjenigen Material hergestellt, welches unter gleichen Umständen bei dem Bau der Königlich-Hannoverschen Staatsbahnen gebraucht wird.

Alles zu verwendende Material muß gut geeigenschaftet und dauerhaft sein.

Art. 16. Die Ausführung aller Werke geschieht nach den Regeln der Kunst und nach Maßgabe der genehmigten Pläne.

Vor ertheilter Genehmigung darf kein Werk in Ausführung gebracht werden.

Art. 17. Bei dem Bau der Bahn nebst Zubehör etwa gefundene Gegenstände, welche für Kunst und Wissenschaft von Interesse sind, werden der Königlichen Regierung auf deren Wunsch gegen Entschädigung abgetreten.

Art. 18. Sollte während Ausführung und Unterhaltung der Werke sich herausstellen, daß sie nicht kunstgemäß oder nicht in Uebereinstimmung mit den genehmigten Plänen hergestellt worden, so kann die Königliche Regierung sie ganz oder theilweise auf Kosten der Unternehmer abbrechen und wieder aufbauen lassen und damit vorschreiten, sobald Unternehmer den in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften nicht sofort nachkommen sollten.

Art. 19. Die Königliche Regierung kann die Ausführung jedes Werkes verbieten oder sistiren lassen, welches dem freien Abfluß des Wassers hinderlich ist, oder den freien Verkehr auf den bestehenden Communicationsmitteln jeder Art stören kann.

Unternehmer haben alle Anordnungen der betreffenden Regierungsbehörden auszuführen, welche in Beziehung auf die Eisenbahnanlage behuf Sicherung des freien Wasserabflusses und des freien Verkehrs auf Wegen, Canälen u. s. w. für erforderlich erachtet werden.

Jede Verlegung oder neue Anlegung eines Weges oder eines Wasserzuges in Folge des Eisenbahnbaues bedarf der Genehmigung der betreffenden Regierungsbehörde.

Art. 20. Die Zulassung von mit der Bahn in Verbindung zu setzenden Privatnebengleisen bedarf der Genehmigung Königlicher Regierung.

Art. 21. Wird nach Anlegung der Bahn von den zuständigen Regierungsbehörden die Anlegung von Wegen oder Canälen zugelassen, welche die Eisenbahn durchschneiden oder damit in Verbindung treten, so haben Unternehmer dagegen weder ein Widerspruchsrecht, noch können sie dieserhalb eine weitere Entschädigung in Anspruch nehmen, als die Erstattung der eventuellen Vermehrung der Unterhaltungskosten. Die Königliche Regierung wird in solchen

Fällen Vorsorge treffen, daß durch solche Anlagen der Eisenbahnbetrieb in keiner Weise unterbrochen oder gestört werde.

Art. 22. Für die Expropriation des zur Anlage der Bahn nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens sind die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften maßgebend.

Art. 23. Innerhalb eines Jahrs nach Herstellung der Bahn lassen Unternehmer auf ihre Kosten das zur Bahn und zu den Nebenwerken gehörige Terrain abpfählen und einen Catasterplan vom Ganzen anfertigen, desgleichen einen beschreibenden Status der ganzen Eisenbahnlinie nebst allem Zubehör.

Beglaubigte Abschriften dieser Actenstücke werden auf Kosten der Unternehmer bei der Königlichen Regierung verwahrlich niedergelegt.

Sollten Unternehmer in Erfüllung dieser Vorschriften sich säumig zeigen, so kann die Königliche Regierung das Erforderliche auf ihre Kosten selbst vornehmen lassen.

Art. 24. Die Bahnstrecke von Salzbergen bis zur Niederländischen Grenze muß binnen zwei Jahren nach definitiver Ertheilung der Concession für die Betriebseröffnung fertig gestellt sein, widrigenfalls die Concession erlischt, es sei denn, daß nach Ansicht der Königlichen Regierung die Verzögerung ohne Verschulden der Unternehmer durch unüberwindliche Hindernisse herbeigeführt wäre.

II. Vom Betriebe und dem Material.

Art. 25. Alle Wagen müssen so eingerichtet sein, daß sie auf den Königlich-Hannoverschen Eisenbahnen zugelassen werden können.

Art. 26. Der Transport auf der Eisenbahn hat mittelst Dampfkraft zu geschehen.

Art. 27. Es bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten, die zur Sicherheit des Bahnbetriebes erforderlichen Signalvorrichtungen anzuordnen.

Art. 28. Die Anzahl der täglich auf der Bahn fahrenden Personen- und Güterzüge muß dem jederzeitigen Verkehrsbedürfnisse entsprechen.

Der Fahrplan und die Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, sowie jede Abänderung in diesen Puncten unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Es wird dabei auf eine angemessene Verbindung mit den Zügen der Hannoverschen Staatsbahnen Rücksicht zu nehmen sein.

Art. 29. Unternehmer sind verpflichtet, nach Anordnung der Königlichen Regierung eine unmittelbare Expedition von Personen und Gütern nach Stationen anderer Eisenbahnen einzurichten, insoweit diese anderen Bahnverwaltungen hierunter ein reciprokes Verfahren eintreten lassen.

Art. 30. Die Annahme der für den Bau und Betrieb erforderlichen Beamten steht den Unternehmern zu. Es dürfen je-

doch nur befähigte und zuverlässige Personen zur Dienstleistung bei dem Unternehmen zugelassen werden.

Ungeeignetes Dienstpersonal auf Hannoverschem Gebiete ist auf Verfügung der zuständigen Regierungsbehörde innerhalb vorzuschreibender Frist zu entlassen.

Die lediglich zur Wahrnehmung örtlicher Dienstverrichtungen bestimmten Beamten auf Hannoverschem Gebiete sollen vorzugsweise Hannoveraner sein.

Die zur Wahrnehmung der Bahnpolizei bestimmten Bediensteten sind bei der Annahme von der betreffenden Obrigkeit eidlich zu verpflichten.

Für das Dienstpersonal auf Hannoverschem Gebiete sind nach näherer Vorschrift der zuständigen Regierungsbehörde Unterstützungs- und Pensionscassen einzurichten.

Die mit dem Publicum in Berührung kommenden Bediensteten müssen durch eine Dienstkleidung kenntlich sein.

III. Von den Tarifen und der Beförderung.

Art. 31. Unternehmer haben während der Concessionsdauer für die Beförderung von Personen und Sachen die von der Königlichen Regierung genehmigten Gebühren zu beziehen. Abweichungen von dem genehmigten Gebührentarife, bestehen sie in einer Erhöhung oder Ermäßigung, bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Eine Revision und neue Feststellung der Gebührentarife kann, so oft es erforderlich erscheint, von der Königlichen Regierung verfügt werden.

Die Bedingungen, unter welchen der Transport von Personen und Sachen von Unternehmern besorgt wird, unterliegen der Genehmigung der Königlichen Regierung und werden nach Maßgabe dieser Genehmigung in einem Betriebsreglement zusammengestellt und veröffentlicht.

Aenderungen dieses Reglements bedürfen ebensowohl der Genehmigung Königlicher Regierung.

Art. 32. Unternehmer sind verpflichtet, nach Maßgabe dieses Reglements ohne Ausnahme und Begünstigung alle Personen und Sachen zu befördern.

Art. 33. Wenn Unternehmer es für nützlich halten, einige Arten von Gegenständen für geringere Preise, als die festgestellten Tarife besagen, zu befördern, so dürfen diese Preise erst nach Ablauf von drei Monaten wieder erhöht werden.

Art. 34. Es soll beim Transportverkehr des Unternehmens keinerlei Bevorzugung eines Transportnehmers gegen den andern zuläßig sein.

Art. 35. Unternehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Königlichen Militairverwaltung zu jeder Zeit Truppenabtheilungen in jeder Stärke, Pferde, Kriegsmaterial, Verpflegungsbedürfnisse und Militaireffecten, sowie einzelne marschirende Militairs, unter denselben Vorschriften und Tarifsätzen zu befördern, welche hinsichtlich dieser Transporte für die Hannoverschen Landeseisenbahnen bestehen.

Nöthigenfalls sind für solche Transporte außerordentliche Fahrten einzurichten und alle vorhandenen Transportmittel, von denen eine genügende Anzahl zur Beförderung von Pferden und Geschützen geeignet sein muß, zur Verfügung zu stellen.

Auch bleibt der Königlichen Militairverwaltung vorbehalten, für dergleichen Transporte sich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen, in welchem Falle Unternehmer außer Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld beanspruchen können.

Obige Bestimmungen finden auch auf die Beförderung fremdherrlicher Truppen und Kriegsbedürfnisse, welche jedoch nur auf Geheiß oder mit Genehmigung der Königlichen Regierung geschehen darf, Anwendung.

Art. 36. Von dem Betriebe des Eisenbahnunternehmens bleiben im Interesse der Königlichen Postverwaltung ausgeschlossen: Briefe, Zeitungen, Papiergeld, baares Geld unter 1000 Thlr. und Päckereien bis zu dem Gewichte von 15 Pfd. einschließlich.

Unternehmer haben daher der Annahme und eigenen Beförderung jener Gegenstände sich streng zu enthalten, mit Ausnahme jedoch der behuf des Betriebsdienstes erforderlichen eigenen Correspondenz und der eigenen dienstlichen Geldsendungen.

Dagegen sind Unternehmer verpflichtet, Postsendungen aller Art, sowie die begleitenden Postbeamten in allen Fahrten für die Königliche Postverwaltung unentgeltlich zu befördern.

Diese Beförderung geschieht nach Wahl der Königlichen Postverwaltung entweder in besonderen von Letzterer eingestellten und unterhaltenen Eisenbahnpostwagen oder in besonderen Abtheilungen von Personenwagen, deren innere Einrichtung von Königlicher Postverwaltung beschafft wird, und für deren Einräumung dieselbe eine Miethvergütung im Betrage von zwölf Hannoverschen Pfennigen auf die Achsmeile zu leisten hat.

Unternehmer haben an den Puncten der Eisenbahn, wo die Königliche Regierung es für nöthig erachtet, ein Local für den Postdienst zur Verfügung zu stellen, wofür die Königliche Postverwaltung eine zu vereinbarende Miethe zahlen wird.

Art. 37. Den Königlichen Beamten, deren Dienstverrichtungen ein Betreten der Bahn nebst Zubehör und Gebäuden erforderlich machen, ist jeder Zeit freier Zutritt zu gewähren.

Art. 38. Unternehmer haben die Einrichtung einer Telegraphenleitung für Staatstelegraphenbetrieb auf dem zur Bahn gehörigen Grundeigenthum unentgeltlich zuzulassen.

Bei etwaigen Störungen im Betriebe des Staatstelegraphen darf die königliche Telegraphenverwaltung aushülfsweise und soweit der Eisenbahndienst dies gestattet, der Apparate und Leitungen der Unternehmer sich bedienen.

Unternehmer werden die Leitungen der Staatstelegraphen durch ihr Dienstpersonal mit beaufsichtigen und bewachen lassen, nach Maßgabe der dieserhalb von der Königlichen Telegraphenverwaltung demselben zu ertheilenden nähern Instruction.

Bei Zerstörungen der Staatstelegraphenleitung, welche von dem Aufsichtspersonale nicht sofort beseitigt und wiederhergestellt werden können, werden Unternehmer der Königlichen Telegraphenverwaltung behuf Transports der zur Wiederherstellung der Leitung erforderlichen Personen und Materialien eine Locomotive kostenlos zur Verfügung stellen.

Art. 39. Nach näherer Vorschrift der Königlichen Regierung sind auf den Stationen und Haltestellen der Bahn die für den Dienst der Zollverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten herzustellen und zu unterhalten, mit dem nöthigen Inventar zu versehen und dem Bedürfnisse entsprechend zu erleuchten uud zu erwärmen.

Unternehmer haben außerdem allen Vorschriften der Königlichen Regierung sich zu unterwerfen, welche dieselbe in Beziehung auf den Dienst der Zollbeamten zu treffen für erforderlich erachtet.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 40. Durch ein von der Königlichen Regierung zu erlassendes Bahnpolizeireglement werden die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen näheren polizeilichen Bestimmungen getroffen werden.

Art. 41. Der Königlichen Regierung und den Behörden derselben steht das Recht der Oberaufsicht über die Bau- und Betriebsführung zu. Unternehmer sind verpflichtet, alle zur Wahrnehmung dieses Rechts erforderlichen Nachweisungen über die Verwaltung des Unternehmens zu geben.

Irgend eine Verpflichtung übernimmt die Königliche Regierung durch Ausübung der Oberaufsicht nicht.

Art. 42. Wegen etwaiger Kriegsbeschädigungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, können Unternehmer aus Staatsmitteln keinerlei Entschädigung beanspruchen.

Art. 43. Unternehmer haben — insoweit durch stillschweigende Unterwerfung der Transportnehmer unter die Transportbedingungen in dem regierungsseitig genehmigten Betriebsreglement andere Rechtsverhältnisse nicht begründet sind — jeden Schaden zu vergüten, welcher beim Bau oder Betriebe an Personen und Sachen, sei es mit oder ohne Verschulden eines Beamten, entsteht, und sie können sich dieser Verpflichtung nur durch den Beweis entziehen, daß der Schaden entweder durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden sei.

Die Königliche Regierung übernimmt durch Ertheilung der Concession keinerlei Verpflichtung zum Schadensersatz irgend welcher Art. Vielmehr sind Unternehmer verpflichtet, die Königliche Regierung, falls dieselbe aus der Concessionsertheilung von irgend Jemandem wegen Schadensersatz belangt werden sollte, zu vertreten und schadlos zu halten.

Art. 44. Sollte der Bau der Bahn vor Vollendung desselben aus irgend welchem Grunde wieder aufgegeben werden, so sind

Unternehmer verpflichtet, die für die Eisenbahn-Anlagen etwa bereits auf Grund des Expropriationsgesetzes erworbenen Grundstücke den früheren Eigenthümern oder den Rechtsnachfolgern derselben auf deren Verlangen gegen Erstattung des Kaufpreises, nach Abzug jedoch der durch die Benutzung entstandenen Werthsverminderung, zurückzugeben.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn nicht binnen Jahresfrist nach erfolgter Einstellung des Unternehmens der Antrag auf Zurückgabe der entäußerten Fläche bei der Obrigkeit angemeldet wird, von welcher das Expropriationsverfahren geleitet ist.

Art. 45. Um gegen Unternehmer die Befolgung der mit der Concession übernommenen Pflichten, sowie der darauf bezüglichen Anordnungen der Regierungsbehörden zu sichern, sind letztere zur Androhung, Erkennung und Einziehung von Strafen gegen die mit Ausführung des Unternehmens beauftragten Personen, sowohl während des Baues als Betriebes, berechtigt.

Die Königliche Regierung soll außerdem befugt sein, die Sequestration des Unternehmens auf Gefahr und Kosten der Unternehmer anzuordnen, wenn diese, wiederholter Ermahnung und Bestrafung ungeachtet, die Anordnungen der Regierungsbehörden nicht befolgen oder wesentlichen Bestimmungen der Concession zuwider handeln sollten.

Art. 46. Zur Eröffnung der Fahrten auf der Bahn zum öffentlichen Verkehre ist, nach vorgängiger technischer Prüfung der Bahnanlage und der Betriebsmittel, die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich.

Der Gebrauch aller erheblich veränderten Anlagen und Constructionsweisen an der Bahn und an den Betriebsmitteln während des Betriebes, sowie aller von Neuem angeschafften Betriebsmittel, erfordert ebenfalls die vorgängige Genehmigung der Königlichen Regierung. Auch sind diejenigen Anordnungen zu befolgen, welche behuf Revision und fortlaufender Controle der steten Tüchtigkeit der Betriebsmittel während des Gebrauchs derselben demnächst erlassen werden.

Art. 47. Unternehmer sind verpflichtet, die Bahn nebst allem Zubehör, sowie die Transportmittel fortdauernd in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betrieb ohne Unterbrechung mit Sicherheit und in einer dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise geschehen kann.

Art. 48. Unternehmer haben alle Staats- und öffentliche Abgaben und Lasten zu tragen, welche gesetzlich oder herkömmlich auf dem Bahneigenthume und dem Betriebe ruhen oder künftig gesetzlich noch auferlegt werden.

Art. 49. Allgemeine in Beziehung auf das Eisenbahnwesen erlassene oder noch zu erlassende Gesetze finden auf das Unternehmen ohne Weiteres Anwendung.

Art. 50. Würde die Anlage von Zweigbahnen oder Bahnen in fortgesetzter Richtung auf Staatskosten beschlossen, oder anderen

Privatunternehmern von der Königlichen Regierung gestattet, so sind die zu solchem Anschluß erforderlichen baulichen Einrichtungen in Gemäßheit der von Königlicher Regierung darüber zu treffenden Verfügungen auf Kosten der neuen Unternehmung zuzulassen resp. selbst zu beschaffen.

V. Dauer, Erlöschen und Verfall der Concession.

Art. 51. Die Concession zum Betriebe der Bahn wird für einen Zeitraum von 99 Jahren ertheilt, anfangend mit dem Tage, an welchem der öffentliche Transportverkehr auf derselben beginnt; vergleiche jedoch Art. 53.

Nach Ablauf obigen Zeitraums tritt die Königliche Regierung von selbst in alle Rechte der Unternehmer und gelangt unmittelbar in den Besitz der Bahn und der Betriebsmittel mit allem Zubehör.

Der für diese Gegenstände zu zahlende Werth wird ermittelt wie im § 53 bestimmt ist.

Art. 52. Bei Beendigung der Concession muß die Eisenbahn nebst Betriebsmitteln und allem Zubehör sich im vollkommenen Unterhaltungszustande befinden.

Wenn Unternehmer während der fünf Jahre, welche dem Ablaufe der Concession vorhergehen, nicht die zur Genügeleistung dieser Verpflichtung erforderlichen Anordnungen treffen sollten, so hat die Königliche Regierung das Recht, auf die Einnahmen Beschlag zu legen und sie zu benutzen um die Eisenbahn nebst Betriebsmitteln und allem Zubehör in guten Stand zu setzen.

Art. 53. Unternehmer sind verpflichtet, nach Ablauf von 20 Jahren, von Eröffnung des Betriebes (Art. 51) angerechnet, das Eigenthum der Bahn nebst Betriebsmitteln und allem Zubehör an die Königliche Regierung auf deren Verlangen gegen Entschädigung nach folgenden näheren Bestimmungen abzutreten.

Als Entschädigung ist zu zahlen:

1) der zwanzigfache Betrag derjenigen Summe, welche sich ergiebt, wenn von dem Gesammtreinertrage der letzten sieben Betriebsjahre der Betrag der beiden ungünstigsten Jahre abgezogen und der Rest mit 5 getheilt wird;

2) ein Aufgeld von 15 Procent des Zwanzigfachen der sub 1 gedachten Summe.

Gegen diese Entschädigung erwirbt die Königliche Regierung von selbst alle Rechte der Unternehmer an der Bahn sammt allem Zubehör und Inventar.

Die Königliche Regierung verpflichtet sich, nach Ablauf jener 20 Jahre den auf Hannoverschem Gebiete belegenen Theil der Bahn gegen vorgedachte Entschädigung zu derselben Zeit zu übernehmen, wo die Königlich-Niederländische Regierung den auf Niederländischem Gebiete belegenen Theil erwerben wird.

Art. 54. Abgesehen von den in den vorstehenden Artikeln 51—53 bezeichneten Fällen erlischt die Concession:

1) wenn die für den Beginn des Baues oder für die Vollendung der Bahn oder für die Eröffnung des Betriebes vorgeschriebenen Zeitbestimmungen nicht innegehalten werden, sofern nicht etwa von Königlicher Regierung aus besonderen Gründen Fristerstreckungen bewilligt sein würden;

2) bei Nichterfüllung der durch die Concessionsurkunde für die Unternehmer begründeten Verpflichtungen, sofern Seitens Königlicher Regierung die Aufforderung zur Genügeleistung der Verpflichtungen unter Androhung der Concessions-Entziehung erlassen und dieser Aufforderung innerhalb der vorgezeichneten Frist keine Folge gegeben ist.

Art. 55. Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels die Concession für verfallen erklärt, so hat die Königliche Regierung das Recht, in den Besitz der Bahn nebst Betriebsmitteln und allem Zubehör sich zu setzen und, wenn sie es für nöthig erachtet, im öffentlichen Interesse den Betrieb auf Gefahr und Kosten der Unternehmer fortzusetzen.

Außerdem ist die Königliche Regierung während eines Jahres nach Verfall der Concession befugt, die ganze Unternehmung mit allen Vortheilen und Lasten sich anzueignen gegen Zahlung einer Entschädigung, welche wie folgt zu berechnen ist:

1) Wird die Concession eingezogen, bevor ein Theil der Bahn in Betrieb gesetzt ist, so wird der Verkaufswerth der Bahn nebst Betriebsmitteln und Zubehör durch 3 Sachverständige abgeschätzt, von denen jeder Theil einen ernennt, der dritte durch Vereinbarung der beiden ersteren, eventuell durch das Loos bestimmt wird.

Die Königliche Regierung bezahlt den durch diese Schätzung ermittelten Werth nach Abzug von 20 Procent.

2) Wird die Concession eingezogen, nachdem der Betrieb auf der ganzen Bahn eröffnet worden, so ist die Entschädigung gleich dem Zwanzigfachen der reinen Einnahme, welche die Unternehmung bezüglich der auf Hannoverschem Gebiete belegenen Bahnstrecke aufgebracht hat, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten 7 Betriebsjahre nach Abzug der beiden vortheilhaftesten Jahre.

Findet die Einziehung Statt, bevor der Betrieb 7 Jahre gedauert hat, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage der kürzeren Zahl von Jahren berechnet, während welcher der Betrieb geführt ist.

3) Wird die Concession eingezogen, nachdem ein Theil der Bahn in Betrieb gesetzt worden, dann wird die Entschädigung berechnet

a. wegen des Theils, welcher noch nicht im Betriebe war, nach dem oben sub 1 angegebenen Maßstabe mit dem daselbst bezeichneten Abzuge;

b. wegen des Theils, welcher im Betriebe war, nach dem sub 2 angegebenen Maßstabe.

In keinem Falle kann die Entschädigung sich höher belaufen als 80 Procent des ursprünglichen Anlage-Capitals.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführungs-Vorschriften zum Eisenbahn-Expropriationsgesetze vom 8. September 1840 betr., v. 15. Febr. 1860. (I. 15.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 6. Mai 1844, die Ausführung des Gesetzes vom 8. September 1840 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, wird, zur Beseitigung entstandener Zweifel, Folgendes hiedurch bestimmt:

1.

(Zu dem § 17 der Ausführungs-Vorschriften vom 6. Mai 1844.)

Werden zur Rechtfertigung einer Berufung neue Thatsachen oder neue Rechtsausführungen vorgebracht, so ist vor Einsendung der Acten an die Berufungsbehörde die Erklärung des Gegentheils darüber einzufordern.

Zur Einbringung dieser Erklärung ist eine vierzehntägige Frist zu bestimmen.

2.

(Zu den §§ 45 bis 51 der Ausführungs-Vorschriften vom 6. Mai 1844.)

Jeder im Eisenbahn-Expropriationsverfahren zugezogene Sachverständige hat, sofern ein schriftliches Gutachten von ihm gefordert wird, dieses Gutachten nebst Begründung ohne fremde Hülfe selbst abzufassen und mindestens im Concepte eigenhändig niederzuschreiben.

Die Obrigkeiten haben von Amtswegen darauf zu halten, daß dieser Bestimmung genügt werde.

Werden Erinnerungen gegen ein Gutachten vorgebracht, so ist auf Verlangen der einen oder andern Partei der betreffende Sachverständige verpflichtet, über diese Erinnerungen mündlich zu Protocoll sich zu erklären.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anlegung eines unterseeischen Telegraphen von Emden nach England betr., v. 24. März 1859. (I. 173.)

Unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes vom 24. December 1849, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Regierung von der Submarine-Telegraph-Company in London ein unterseeischer electro-magnetischer Telegraph von Emden nach England angelegt worden ist.

Es finden demnach die Bestimmungen des Eingangs gedachten Gesetzes auch auf diese Telegraphen-Anlage Anwendung.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine betr., vom 16. December 1861. (I. 287.)

Nachdem auf der 6. Conferenz des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins zu dem durch Unsere Bekanntmachung vom 15. März 1858 veröffentlichten Reglement für die telegraphische Vereins-Correspondenz verschiedene, mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tretende, Abänderungen beschlossen worden sind und in Folge dessen für angemessen erachtet ist, eine die gedachten Abänderungen berücksichtigende vollständige neue Redaction des Reglements zu veranstalten, so wird dieses neue Reglement nebst einem die innere telegraphische Correspondenz betreffenden Nachtrage zu Jedermanns Nachachtung nachstehend hierdurch bekannt gemacht:

Reglement
für
die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§ 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§ 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behuf der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§ 3. Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§ 4. Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§ 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am Nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung durch die Post als vom Aufgeber verlangt vorausgesetzt.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf

die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau-restant" oder „Postrestant" ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§ 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§ 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§ 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§ 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen

Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa behuf Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§ 10. Depeschen, welche den vorstehend (§ 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§ 11. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht Statt findet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebührenerhebung.

§ 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten, im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von dem Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabestation ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebührenerhebung.

§ 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§ 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungsgebühren.

§ 14. Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§ 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Gr. (Sgr.),
60 Xr. Oesterreichisch,
42 Xr. Süddeutsch,
70 cent Niederländisch,
1 franc 50 centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. 2c., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. 2c. u. ff. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für																			
Zonen	Meilen	Eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				Oesterr.		Süddeutsch.		Niederl.						Oesterr.		Süddeutsch.		Niederl.			
		Thlr	Sgr	fl	Xr	fl	Xr	fl	cent	frcs.	centim.	Thlr	Sgr	fl	Xr	fl	Xr	fl	cent	frcs.	centim.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Regeln für die Zählung der Worte.

§ 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behuf der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als ebenso viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden, unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengeschrieben werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (ß), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (a linea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als ebenso viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebührenerhebung.

§ 16. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publicum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§ 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§ 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a. für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas:
= 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. Süddeutsch = 47 cent Niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt;
nach außereuropäischen Ländern:
= 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1 Fl. 17 cent Niederländisch;

b. für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen;
= 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1 Fl. 40 cent Niederländisch;

c. für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung:
= 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterreichisch = 42 Xr. Süd-

deutsch = 70 cent Niederländisch für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafettenbeförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pr. Meile betragen:

= 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1 Fl. 40 cent Niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten Statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohnes zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§ 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. Süddeutsch,
35 cent Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§ 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt,“

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . bezahlt“ (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt wurden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber gleichwohl keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren.

Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche oder enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe angerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreichisch = 21 Xr. Süddeutsch = 35 cent Niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühr gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§ 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§ 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§ 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr., oder von
30 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. Süddeutsch, oder von
35 cent Niederländisch
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits

begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreßstation.

§ 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§ 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslocale des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Ab-

wesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern ausgehändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§ 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation behuf Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

Garantie.

§ 27. Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§ 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungsgebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleicherachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Nachtrag,

die innere telegraphische Correspondenz betreffend.

Die Bestimmungen des vorstehenden Reglements sollen mit den nachbemerkten Abweichungen vom 1. Januar 1862 an auch Anwendung finden:

a. auf die Beförderung telegraphischer Depeschen im inneren Verkehre, d. h. derjenigen Depeschen, bei welchen die Ursprungs- und Endstationen der hiesigen Verwaltung angehören, und

b. auf den Verkehr zwischen den hiesigen und solchen damit in unmittelbarer Verbindung stehenden auswärtigen Telegraphenlinien, welche nicht zum Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins gehören.

Die gedachten Abweichungen sind folgende:

1.

(Zu § 13 des Reglements.)

Es bleibt bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Depeschen im inneren Hannoverschen Verkehre eine von der Entfernung der Stationen von einander unabhängige feststehende Gebühr erhoben wird.

2. *)

(Zu § 14 des Reglements.)

Diese Gebühr beträgt:

für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten 10 Gr.

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gebühren für die innere telegraphische Correspondenz betr., v. 12. December 1862. (I. 383.)

Nachdem beschlossen ist, bei den durch Unsere Bekanntmachung vom 16. December 1861 festgestellten Gebühren für die Beförderung telegraphischer Depeschen im innern Verkehre (d. h. derjenigen Depeschen, bei welchen die Ursprungs-

und für jede folgenden 10 Worte 5 Gr. mehr also:

für 21 bis 30 Worte	. . . .	15 Gr.
„ 31 „ 40 „	. . . .	20 „
„ 41 „ 50 „	. . . .	25 „
u. s. w.		

3.

(Zu § 18 des Reglements.)

Wenn eine Depesche durch die Post in einem recommandirten Briefe weiter zu befördern ist und dabei ganz im Königlich-Hannoverschen Postgebiete verbleibt, so beträgt die dafür zu erhebende Gebühr nur 5 Gr. Es erfolgt dafür Beförderung und Bestellung als Expreßbrief.

4.

Die Gebühr für Depeschen nach und von den oben sub b. gedachten auswärtigen, zum Deutsch-Oesterreichischen Vereine nicht gehörigen Telegraphenlinien richtet sich nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, worüber das Erforderliche durch die Verwaltung zu öffentlicher Kunde gebracht werden wird.

---

und Endstationen der Königlich-Hannoverschen Verwaltung angehören, vom 1. Januar 1863 angerechnet weitere Ermäßigungen eintreten zu lassen, so wird darüber das Folgende hiedurch bekannt gemacht.

1.

Von dem gedachten Zeitpuncte an soll die Gebühr betragen:

für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten . . . . . . 8 Gr.
und für jede folgenden 10 Worte 4 Gr. mehr, also für 21 bis 30 Worte . . . . 12 „
für 31 bis 40 Worte . . . . 16 „
„ 41 „ 50 „ . . . . 20 „
u. s. w.

2.

Diese Gebühr wird — wie bisher — für alle Entfernungen in gleichem Betrage erhoben.

3.

Die Gebühr für Weiterbeförderung telegraphischer Depeschen im innern Verkehre durch besondere Boten soll, wenn dieselbe vom Aufgeber im Voraus mit bezahlt wird, bis zu einer Entfernung von 2 Meilen vom 1. Januar 1863 angerechnet 20 Gr. (statt bisher 24 Gr.) betragen.

Findet dagegen die Bezahlung der Botengebühr durch den Adressaten statt, so ist für den Betrag derselben, wie bisher, der darüber zwischen der Telegraphenstation und dem Boten getroffene Accord maßgebend.

Siebenter Abschnitt.

Schifffahrt, Handel und Gewerbe.

I. Schifffahrt.

(Bd. VII. S. 796. 1. Folge Bd. II. S. 753. 2. Folge Bd. II. S. 528. 3. Folge Bd. III. S. 421.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Aemter und Magistrate des Verwaltungsbezirks, die Zulassung von Seeleuten, welche eine der Navigationsschulen zu Hamburg, Bremen oder Kiel besucht und die dort angeordnete Steuermanns-Prüfung bestanden haben, als Schiffer oder Steuerleute auf Hannoverschen Schiffen betr., vom 10. März 1856. (III. 5.)

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß von verschiedenen Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks Seeleute, welche eine der Navigationsschulen zu Hamburg, Bremen oder Kiel besucht und die dort angeordnete Steuermanns-Prüfung bestanden haben, ohne Weiteres je nach den Umständen (cf. § 7 des Gesetzes vom 14. Februar 1845*) als Schiffer oder Steuerleute auf Hannoverschen Schiffen zugelassen werden. Dieses Verfahren steht nicht im Einklange mit der desfallsigen Bestimmung Unserer Bekanntmachung vom 20. November 1852,**) die Ertheilung von Seepässen betreffend, indem danach die Zulassung solcher Seeleute vorgängig Unsere besondere Genehmigung erfordert. —

Indem Wir daher die Obrigkeiten anweisen, künftighin derartige Gesuche von Seeleuten Uns unter Beifügung gehöriger Bescheinigungen und Zeugnisse über deren vorschriftsmäßige Befähigung, so wie neben Angabe der für die Dispensation von der Hannoverschen Steuermanns-Prüfung für den vorliegenden einzelnen Fall sprechenden Gründe zur Entscheidung, und zwar rechtzeitig erst vorzulegen, beauftragen Wir dieselben zugleich, von dieser Bestimmung die Seeschiffer ihres Verwaltungsbezirks in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

---

*) 1. Folge Bd. II. S. 731.
**) 3. Folge Bd. III. S. 437.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die auf dem Pariser Congresse über das Seerecht in Kriegszeiten festgestellten Grundsätze betr., vom 4. Junius 1856. (I. 177.)

Nachdem die bei dem Friedens-Congresse zu Paris vertretenen Mächte Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und Türkei über verschiedene Grundsätze des Seerechts in Kriegszeiten sich zu einer Erklärung vereinbart haben, welche im Urtext *) und in der deutschen Uebersetzung folgendermaßen lautet:

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom dreißigsten März eintausend achthundert sechsundfunfzig unterzeichnet haben,

in Erwägung

daß das Seerecht in Kriegszeiten durch lange Zeit der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Ungewißheit des Rechtes und der Pflichten in dieser Beziehung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß giebt, aus welchen ernste Schwierigkeiten und selbst Conflicte entstehen könnten;

daß es folglich vortheilhaft ist, eine gleichmäßige Rechtsanschauung in einem so wichtigen Puncte festzustellen;

daß die auf dem Congresse zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, nicht besser zu entsprechen vermögen, als indem sie in dieser Hinsicht in die völkerrechtlichen Beziehungen feststehende Grundsätze einzuführen trachten;

sind, hierzu mit der gehörigen Vollmacht versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben nach erzieltem Einverständnisse folgende feierliche Erklärung erlassen:

1) Die Caperei ist und bleibt abgeschafft.

2) Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande.

3) Die neutrale Waare kann, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden.

4) Die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend stark ist, um dem Feinde die Annäherung an das Ufer wirklich verwehren zu können.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniß derjenigen Staaten zu

*) Der französische Urtext ist hier weggelassen.

bringen, die nicht zur Theilnahme an dem Pariser Congresse berufen waren, und dieselben zum Beitritte einzuladen.

In der Ueberzeugung, daß die so eben kundgegebenen Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dankbarkeit aufgenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, um die Annahme derselben allgemein zu machen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Die gegenwärtige Erklärung ist und wird nur zwischen denjenigen Mächten verbindende Kraft haben, die derselben beigetreten sind, oder beitreten werden.

So geschehen zu Paris, den 16. April 1856.

Unterzeichnet:

Buol-Schauenstein.	Hübner.
A. Walewski.	Bourqueney.
Clarendon.	Cowley.
Manteuffel.	Hatzfeldt.
Orloff.	Brunnow.
C. Cavour.	De Villemarina.
Aali.	Mehemmed Djémil.

und die Königliche Regierung auf erfolgte Einladung dieser Erklärung beigetreten ist, so wird dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die bei dem K. Consulate zu Helsingör zu entrichtenden Gebühren betr., v. 16. Julius 1857. (I. 205.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der Ablösung des Sundzolls die wegen Gebührenzahlung der Hannoverschen Schiffer bei dem Königlichen Consulate zu Helsingör bestehenden besonderen Vorschriften (§ 11 №. 2 des Consular-Reglements vom 11. April 1817 nebst den im Jahre 1818 dazu getroffenen Abänderungen — letztere abgedruckt in der Gesetzsammlung de 1818, Abtheilung III. Seite 105*) —) außer Wirksamkeit getreten sind, und daß statt derselben die bezüglichen allgemeinen Anordnungen des Consular-Reglements — insbesondere des § 11 №. 1 und 3 —, sowie der Königlichen Verordnung vom 24. März 1817*) nunmehr auch für das Königliche Consulat zu Helsingör zur Geltung kommen.

Uebrigens bleibt es dem Königlichen Consul zu Helsingör nach wie vor unbenommen, für solche von Seiten Hannoverscher Schiffer in Anspruch genommene Bemühungen und Dienstleistungen, welche nicht zu den amtlichen Geschäften der Königlichen Consuln

---

*) Bd. III. S. 799.

gehören, die üblichen kaufmännischen Commissionsgebühren und Spesen zu entnehmen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen und derselben ein Abdruck des § 11 des Consular-Reglements vom 11. April 1817 beizufügen.

§ 11.

Consulatsgebühren.

Zur Belohnung für die vorgedachtermaßen pflichtmäßig zu leistenden Dienste werden den Consuln von allen in den Häfen ihres Consulatsbezirks ankommenden oder abgehenden Hannoverschen Schiffen in folgender Art Consulatsgebühren bewilligt, welche sie entweder selbst oder durch die von Uns anzustellenden Vice-Consuln zu erheben berechtigt sein sollen.

1) Einem jeden Unserer angestellten Consuln wird von allen Schiffen, die Unseren Deutschen Unterthanen zugehören und in die Häfen seines Consulats kommen, für eine jede Commerzlast nach der Trächtigkeit des Schiffes, laut dessen Meßbriefs, Ein Gutergroschen Cassenwerths bezahlt. Ist aber die Trächtigkeit des Schiffes in dem Meßbriefe nicht nach Commerzlasten bestimmt, sondern lautet auf Holz, Eisen, Rocken oder schlechtweg auf Lasten, so soll ein Drittheil weniger erhoben werden. Die solchergestalt bestimmten Consulatsgebühren werden von einem Hannoverschen Schiffe in der Regel nur an dem Orte, wo dasselbe eine Ladung einnimmt, oder die mitgebrachte löscht, aber von der eingebrachten oder abgehenden Ladung nicht besonders entrichtet. Aber auch dann, wenn ein Schiff wegen Sturmes oder Havarie in einen andern fremden Hafen, als denjenigen, wohin es eigentlich bestimmt war, einlaufen, also einen Nothhafen suchen muß, ist der dortige Consul zur Einforderung der nämlichen Gebühren berechtigt, weil er, außer der für Schiff und Ladung zu leistenden Hülfe, auch schuldig ist, dem Schiffer nach Vorschrift der §§ 2 und 3 die Unkostenrechnung zu verificiren und attestiren.

2) Wegen Unseres Consuls zu Helsingör fügen Wir aber noch die weitere Bestimmung hinzu, daß derselbe von einem Schiffe, welches blos den Sund passirt und zu Helsingör nur den Zoll entrichtet, nicht aber auch Ladung löscht oder einnimmt, und zwar, wenn ein solches Schiff über 50 Last groß ist, Einen Thaler Cassenwerths, wenn aber dasselbe nur 50 Lasten und darunter ladet, Einen Gulden Cassenwerths zu erheben hat. Diese Gebühren dürfen indeß dem Consul zu Helsingör von einem Schiffe, ohne Rücksicht auf dessen mehrmalige Passirung, nur einmal im Jahre entrichtet werden. Derselbe muß dagegen die Clarirung des Hannoverschen Schiffs, oder Besorgung bei der Sund-Zollcammer unentgeltlich verrichten, wenn der Schiffer dieses wünscht oder verlangt. Letzterer ist aber nicht gehalten, sich persönlich bei dem Consul zu Helsingör zu melden, sondern kann seine Consulatsgebühren und Anzeigen an diesen, wenn Wind und Wetter un-

verweilte Weiterreise dringend macht, auch durch einen Dritten gelangen lassen.

3) Schiffe, welche in einem Hafen mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, zahlen dem Consul nur die Hälfte der oben festgesetzten Gebühren.

Die nach Amsterdam und Hamburg gehenden Ostfriesischen Torfschiffe, so wie die nach Hamburg und Bremen gehenden, mit Torf oder Victualien beladenen Elb- und Weserschiffe, sind von Erlegung der Consulatgebühren gänzlich befreit, und von Meldung bei den Consuln, wo es die Schiffer nicht selber nöthig finden, dispensirt.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer betr., vom 17. Mai 1858.*) (III. 23.)

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums werden über die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1.

Jeder, welcher sich als Hannoverscher Seefahrer auszuweisen vermag, ist berechtigt, sich ein Zeugnißbuch von der Musterungsbehörde gegen Erstattung der Kosten einhändigen zu lassen.

2.

Neben diesen Zeugnißbüchern bestehen die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26. September 1845 vorgeschriebenen Schifferzeugnisse für angehende Steuerleute fort, doch können letztere durch erstere ersetzt werden, indem es in Zukunft bei der Meldung zu den Steuermannsprüfungen genügt, wenn statt der in obiger Bekanntmachung vom 26. September 1845 vorgeschriebenen Schifferzeugnisse ordnungsmäßig ausgefüllte Zeugnißbücher beigebracht werden. Auch sind sämmtliche Obrigkeiten ermächtigt, auf Antrag der Inhaber von Zeugnißbüchern in diese die etwaigen auf einzelnen Blättern ausgestellten Schifferzeugnisse zu übertragen.

3.

Jeder Führer eines Hannoverschen See-, Watt- oder Küstenschiffes ist auf Antrag der ihm untergebenen Seefahrer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern nach jeder Seereise verpflichtet, denselben nicht nur auf besonderem Bogen ein bisheriges Schifferzeugniß, sondern auch in den Zeugnißbüchern durch vollständige Ausfüllung eines Formularblattes ein gewissenhaftes Zeugniß zu ertheilen und die öffentliche Beglaubigung seiner unter beide Arten von Zeugnissen zu setzenden Unterschrift zu vermitteln.

*) Eine Bekanntmachung völlig gleichen Inhalts ist am 26. Mai 1858 von der Landdrostei zu Aurich und am 9. Juni 1858 von der zu Lüneburg erlassen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Nacht- und Nebel-Signale der Seeschiffe betr., vom 24. December 1858. (I. 425.)

Um das Zusammenstoßen der Seeschiffe thunlichst zu verhüten, erlassen Wir in Uebereinstimmung mit den für eine größere Anzahl fremder Marinen bereits bestehenden Bestimmungen hierdurch die nachstehenden Vorschriften, nach denen sich alle Hannoverschen Schiffer zu achten haben, welche mit ihren Schiffen die See oder die mit der See im Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren oder in solchen vor Anker gehen, insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende besondere Anordnungen bestehen.

I. Dampfschiffe. — A. Nachtsignale.

§ 1. Alle See-Dampfschiffe müssen, wenn sie mit Dampf fahren, einerlei ob unter Mitbenutzung von Segeln oder nicht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang folgende Lichter zeigen:

ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und
ein rothes Licht auf der Backbordseite.

§ 2. Das weiße Licht am Top des Fockmastes muß so eingerichtet sein, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen (Miles) sichtbar ist, und über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein wirft. Dieser Schein muß 10 Striche auf jede Seite des Schiffs fallen, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken auf jeder Seite (2 Strich achterlicher, als dwaß).

§ 3. Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen (Miles) sichtbar sind, und über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken (2 Strich achterlicher, als dwaß), beziehungsweise auf der Steuerbordseite und auf der Backbordseite, einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein werfen.

§ 4. Auch müssen diese farbigen Seitenlichter fest angebracht und binnenbords mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 3 Fuß vor dem Lichte vorausragen, damit die Lichter nicht querüber von der anderen Seite gesehen werden können.

§ 5. Sobald Dampfschiffe **nur** unter Segel fahren, haben sie das Licht am Masttop nicht zu zeigen.

B. Nebelsignale.

§ 6. Alle See-Dampfschiffe haben, wenn sie mit Dampf fahren, einerlei ob unter Mitbenutzung von Segeln oder nicht, sobald Nebel eintritt, als Nebelsignal mindestens alle fünf Minuten

eine Dampfpfeife ertönen zu lassen, welche vor dem Schornsteine und wenigstens 8 Fuß hoch über dem Verdeck angebracht sein muß; fahren dieselben jedoch **nur unter Segel**, so müssen sie als Nebelsignal ein Horn oder eine Glocke gebrauchen, und zwar in eben der Weise, wie solches unten im § 10 für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

II. See-Segelschiffe. — A. Nachtsignale.

§ 7. Alle See-Segelschiffe unter Segel oder im Schlepptau haben von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang folgende Lichter zu zeigen:

ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und
ein rothes Licht auf der Backbordseite.

Diese Lichter müssen so eingerichtet sein, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen (Miles) sichtbar sind, und über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken (2 Strich achterlicher, als dwaß), beziehungsweise auf der Steuerbordseite und auf der Backbordseite, einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein werfen.

§ 8. Auch müssen diese farbigen Lichter binnenbords mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 3 Fuß vor dem Lichte vorausragen, damit die Lichter nicht querüber von der anderen Seite gesehen werden können.

§ 9. In allen Fällen, wo solches ausführbar ist, müssen diese farbigen Seitenlichter fest angebracht werden. Ist solches aber unthunlich, so müssen die Lichter doch von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf der betreffenden Seite des Schiffs zum sofortigen Gebrauche auf Deck bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, ausgehalten werden, und zwar so, daß weder das grüne Licht von der Backbordseite, noch das rothe von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

§ 10. Alle See-Segelschiffe unter Segel müssen, sobald Nebel eintritt, wenn sie auf Steuerbordhalsen segeln, ein Horn, und wenn sie auf Backbordhalsen segeln, eine Glocke ertönen lassen, und diese Signale mindestens alle fünf Minuten wiederholen.

III. Schiffe vor Anker.

§ 11. Alle Seeschiffe, welche auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, haben von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmesser zu zeigen, und zwar auf dem Theile des Schiffs, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher, als 20 Fuß über dem Schiffsrumpfe. Dasselbe muß auf eine Entfernung von mindestens 1 Seemeile (Mile) einen klaren, gleichförmigen und ununterbrochenen Schein über den ganzen Horizont werfen.

IV. Lootsenschiffe.

§ 12. Lootsenschiffe haben als Nachtsignal von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur ein weißes Licht am Masttop und außerdem von Viertelstunde zu Viertelstunde ein Flackerfeuer zu zeigen. In Ansehung der Nebelsignale gelten die Vorschriften des § 10 auch für Lootsenschiffe.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Strafe von 5 bis 50 ₰ an dem Schiffsführer geahndet.

In gleiche Strafe verfällt jeder Schiffsführer, auf dessen in der Fahrt begriffenem Schiffe die nöthigen Signalapparate nicht vollständig oder nicht in brauchbarem Stande vorhanden sind.

Für die erkannte Strafe haftet eventuell auch der Schiffseigenthümer.

§ 14. Sofern nicht nach den Umständen etwa Ausnahmen zulässig erscheinen, haben die Obrigkeiten die Seepässe regelmäßig nicht eher auszuantworten, als bis dargethan worden, daß auf dem betreffenden Schiffe die erforderlichen Signalapparate vorhanden sind.

VI. Schluß.

§ 15. Die obigen Bestimmungen, welche sich jedoch nicht auf offene Böte und Fischerfahrzeuge beziehen, treten mit dem 1. März 1859 in Kraft.

Wegen der Bedeutung der vorgeschriebenen Lichter wird auf die beigefügte „Erklärung" (Anlage A.) Bezug genommen.

Anlage A.

Anlage A.

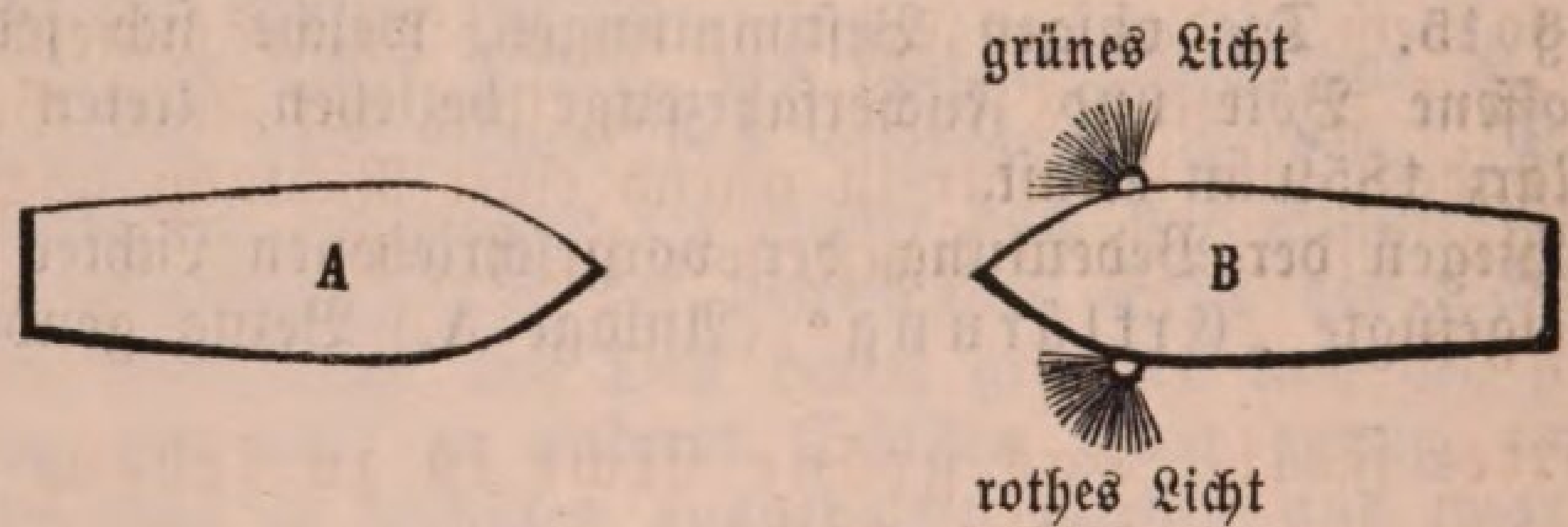
Erklärung

der

Bedeutung der von den Seeschiffen zu zeigenden Lichter.

Erster Fall. Beide Lichter, das rothe und das grüne, sind zu sehen.

Wenn A. ein rothes und ein grünes Licht vor sich sieht, so weiß A., daß sich ihm ein Fahrzeug in einem dem seinigen gerade entgegengesetzten Course nähert, wie B.



Erblickt A. noch ein weißes Toplicht über den beiden anderen, so weiß A., daß B. ein mit Dampf fahrendes Dampfschiff ist.

Zweiter Fall. Das rothe Licht ist zu sehen, und das grüne nicht.

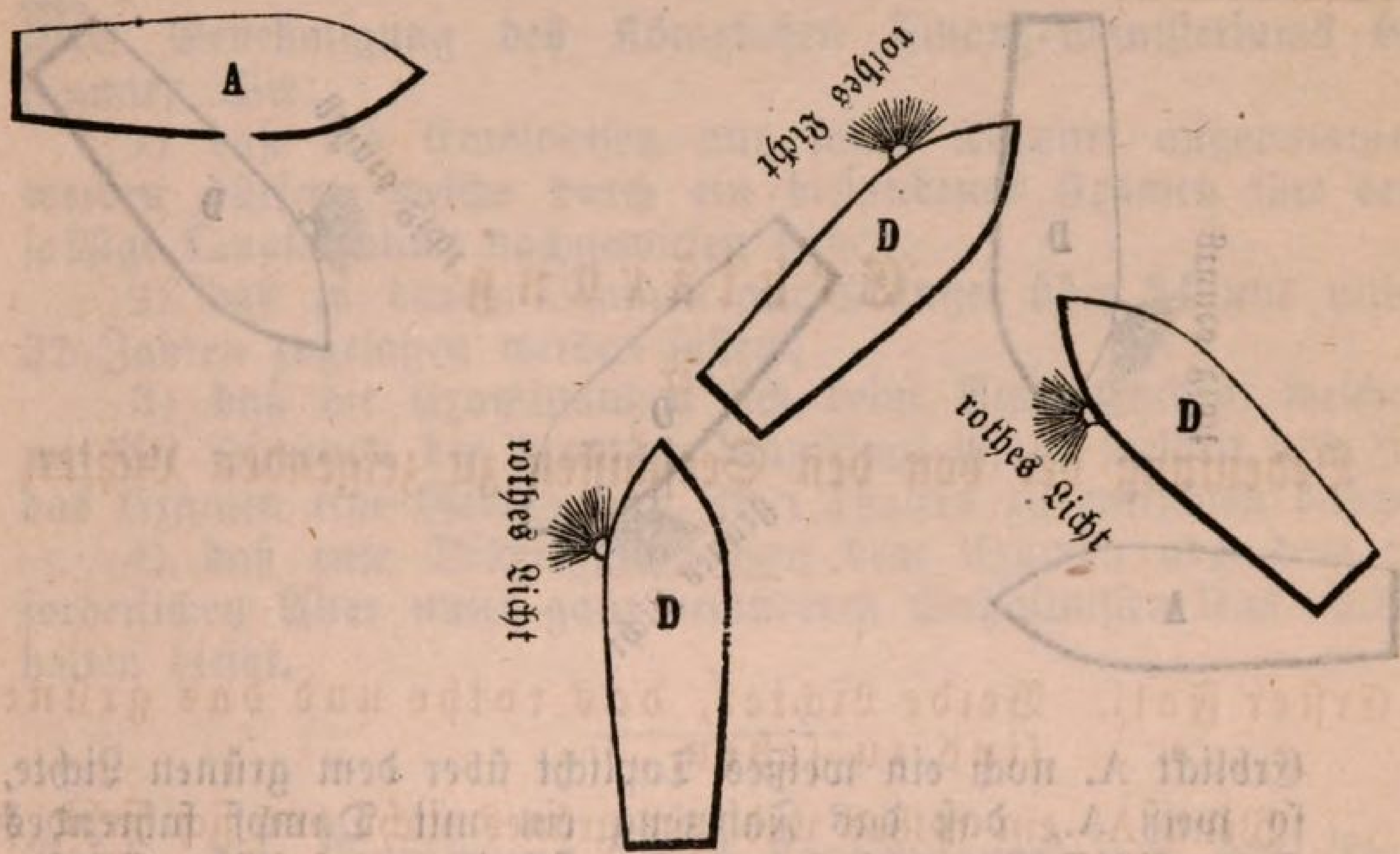
Wenn A. ein rothes Licht vor sich oder über seinen Bug sieht, so weiß A., daß entweder

1) ein Fahrzeug sich ihm auf seiner Backbordseite nähert, wie B.;



oder

2) daß ein Fahrzeug in irgend einer Richtung nach Backbord hin seinen Cours kreuzt, wie D., D., D.

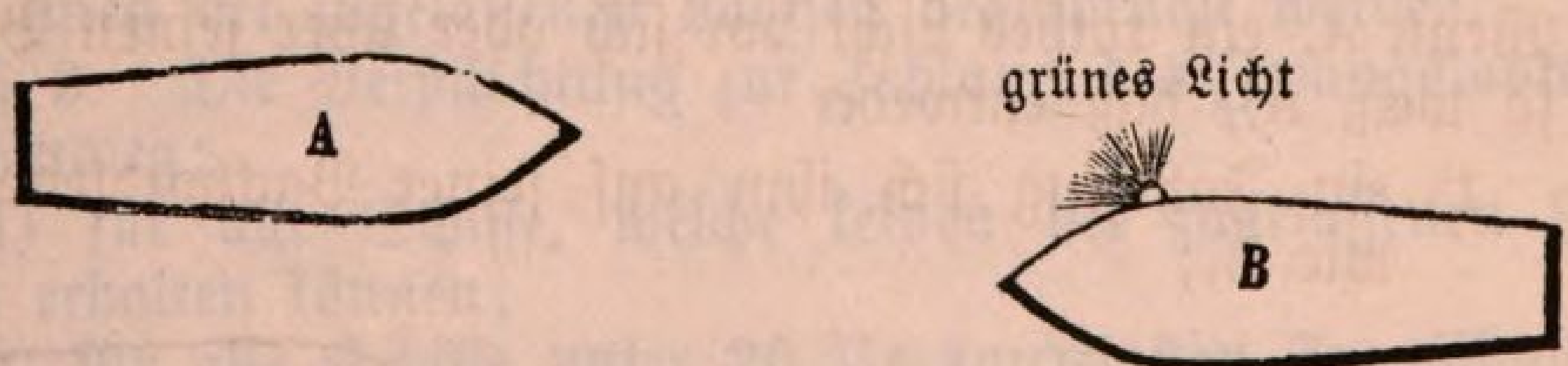


Erblickt A. noch ein weißes Toplicht über dem rothen Lichte, so weiß A., daß das Fahrzeug ein mit Dampf fahrendes Dampfschiff ist, welches entweder sich ihm auf seiner Backbordseite nähert, wie B., oder in irgend einer Richtung nach Backbord hin, seinen Cours kreuzt, wie D., D., D.

Dritter Fall. Das grüne Licht ist zu sehen, und das rothe nicht.

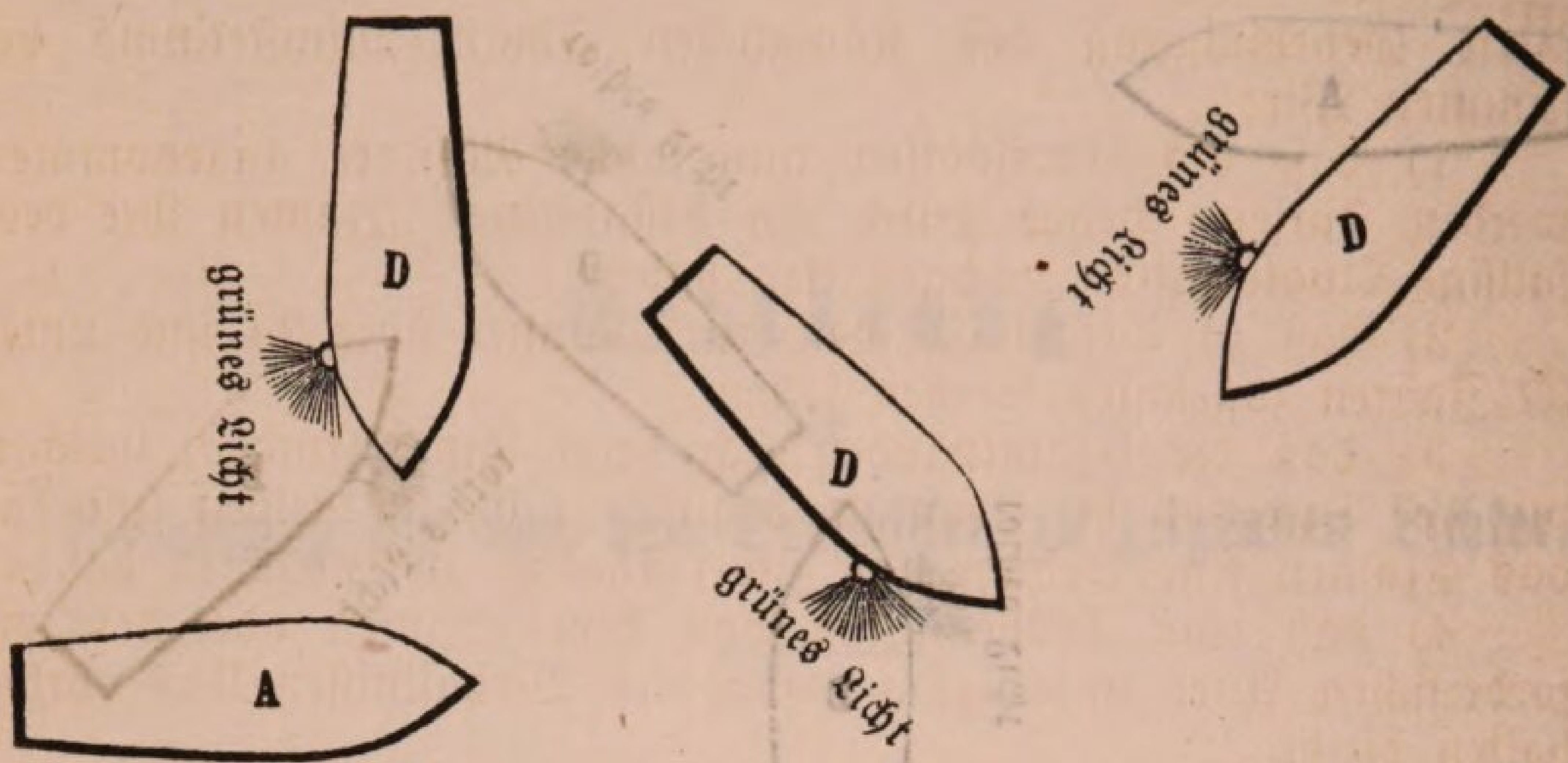
Wenn A. ein grünes Licht vor sich oder über seinen Bug sieht, so weiß A., daß entweder

1) ein Fahrzeug sich ihm auf seiner Steuerbordseite nähert, wie B.;



oder

2) daß ein Fahrzeug in irgend einer Richtung nach Steuerbord hin seinen Cours kreuzt, wie D., D., D.



Erblickt A. noch ein weißes Toplicht über dem grünen Lichte, so weiß A., daß das Fahrzeug ein mit Dampf fahrendes Dampfschiff ist, welches entweder sich ihm auf seiner Steuerbordseite nähert, wie B., oder in irgend einer Richtung nach Steuerbord hin seinen Cours kreuzt, wie D., D., D.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einführung eines Lootsen-Examens betr., v. 9. Julius 1859. (III. 46.)

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums bestimmen Wir:

1) daß als Emslootsen nur solche Männer angenommen werden dürfen, welche durch ein bestandenes Examen ihre desfallsige Qualification nachgewiesen haben;

2) daß zu diesem Examen nur Männer über 24 und unter 37 Jahren zugelassen werden sollen;

3) daß die Examinanden sich beim Amte Emden, welches mit der Direction der Examina beauftragt ist, zu melden und für das Examen eine Gebühr von Zwei Thalern zu entrichten haben;

4) daß eine Dispensation von dem Examen oder dem erforderlichen Alter unter ganz besonderen Verhältnissen Uns vorbehalten bleibt.

Gesetz, die Einführung eines Lootszwangs auf der Ems betr., v. 10. Junius 1860. (I. 107.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Da behuf des auf der Ems zu errichtenden Lootswesens die Einführung eines Lootszwangs erforderlich ist, so erlassen Wir darüber mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung folgendes Gesetz:

§ 1. Von den, die Ems zwischen der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und der Nordsee befahrenden Schiffen, welche nach einem Platze in den Landdrosteibezirken Aurich oder Osnabrück bestimmt sind oder von einem solchen Platze ausgehen, ist unter dem Namen Zwangslootsgeld eine Abgabe zu entrichten, deren Betrag im Wege der Ausführung dieses Gesetzes festgestellt werden, die in dem beigefügten Maximal-Tarife enthaltenen Sätze jedoch nicht überschreiten soll.

§ 2. Auf der Strecke, für welche das Zwangslootsgeld zu entrichten ist, kann dagegen für jedes pflichtige Schiff die Bedienung durch einen der zugelassenen Lootsen beansprucht werden.

§ 3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Zwangslootsgeldes fällt hinweg:

1) für alle Schiffe, welche keinen der zugelassenen Lootsen haben erhalten können;

2) für alle Schiffe unter 20 Commerzlasten Tragfähigkeit.

Die Zulassung weiterer Befreiungen im Wege der Ausführung dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

§ 4. Die Schiffsführer haben über alle Puncte, welche auf das zu entrichtende Zwangslootsgeld von Einfluß sind, wahrheitsgetreue und auf Verlangen schriftliche Auskunft zu geben.

§ 5. Schiffsführer, welche sich der Entrichtung des schuldigen Zwangslootsgeldes entziehen oder zu entziehen versuchen, sei es durch unrichtige Angaben, oder auf andere Weise, verfallen in eine Geldstrafe vom vierfachen Betrage der Summe, um welche eine Verkürzung eingetreten ist oder eingetreten sein würde. Wird die nach § 4 zu ertheilende Auskunft verweigert, so kann Geldstrafe bis zu 20 ₰ erkannt werden.

§ 6. Streitigkeiten, in Betreff der Verpflichtung zur Zahlung der Lootsgelder, so wie in Betreff der zu entrichtenden Tarifsätze werden vorläufig im Verwaltungswege entschieden. Die mit dieser vorläufigen Entscheidung nicht zufriedene Partei kann, wenn nicht beide Theile mit Anrufung der oberen Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges einverstanden sind, binnen einer im Wege der Ausführung dieses Gesetzes zu bestimmenden Frist den Rechtsweg betreten. Für den Rechtsweg ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, welche die vorläufige Entscheidung abgegeben hat.

Bei Abgabe der vorläufigen Entscheidung sind die Schiffsführer auf Antrag des die Entrichtung der Lootsgelder Verlangenden im Verwaltungswege anzuhalten, wegen Zahlung der verlangten Lootsgelder genügende Sicherheit zu bestellen.

§ 7. Für die Entrichtung des Zwangslootsgeldes haften zunächst die Schiffsführer, eventuell auch die Schiffe und deren Ladungen.

§ 8. Insoweit nach § 1497 Titel 8, Theil 2 des Allgemeinen Preußischen Landrechts oder sonst die Verpflichtung besteht, die vorhandene Lootshülfe stets zu benutzen, wird daran durch das gegenwärtige Gesetz Nichts geändert.

§ 9. Unser Ministerium der Finanzen und des Handels hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und ist insbesondere ermächtigt, die Beträge des Zwangslootsgeldes unter Einhaltung der, nach § 1 feststehenden höchsten Sätze zu bestimmen, weitere Befreiungen von der Verpflichtung zur Zahlung des Zwangslootsgeldes zuzulassen, festzustellen, an wen das Zwangslootsgeld zu entrichten ist, so wie die Ausübung des Lootsgewerbes im Gebiete der Ems und an den Ostfriesischen Küsten zu regeln.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 10. Junius 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 10. Junius 1860.

W. Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Anlage zum Gesetze vom 10. Junius 1860, betreffend die Einführung eines Lootszwangs auf der Ems.

Maximal-Tarif

für

das auf der Ems unterhalb der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse zu entrichtende

Zwangslootsgeld.

Das **Zwangslootsgeld** soll höchstens betragen:	I. für die Strecke von See bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.			
	Sommerdienst		Winterdienst	
	ℛ	gr	ℛ	gr
für Schiffe von einem Tiefgange				
bis einschließlich 6 Fuß	8	—	12	—
über 6 „ „ 7 „	9	10	14	—
„ 7 „ „ 8 „	10	20	16	—
„ 8 „ „ 9 „	15	—	22	15
„ 9 „ „ 10 „	18	—	27	—
„ 10 „ „ 11 „	24	—	36	—
„ 11 „ „ 12 „	32	—	48	—
„ 12 „ „ 13 „	36	—	54	—
„ 13 „ „ 14 „	42	—	63	—
„ 14 „ „ 15 „	48	—	72	—
„ 15 „ „ 16 „	56	—	84	—
„ 16 „ „ 17 „	64	—	96	—
„ 17 „ „ 18 „	72	—	108	—

Der Sommerdienst
„ Winterdienst

II. für die Strecke von See bis zur Ley und umgekehrt oder: für die Strecke von der Ley bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.				III. für die Strecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromabwärts bis zu allen unterhalb der s. g. Knock und oberhalb der Ley gelegenen Puncten.				IV. für die Strecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromabwärts bis zur s. g. Knock und allen oberhalb derselben belegenen Puncten.			
Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst	
Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr
5	10	8	—	4	—	6	—	2	—	3	—
6	6	9	10	4	20	7	—	2	10	3	15
7	4	10	20	5	10	8	—	2	20	4	—
10	—	15	—	7	15	11	8	3	23	5	19
12	—	18	—	9	—	13	15	4	15	6	23
16	—	24	—	12	—	18	—	6	—	9	—
21	10	32	—	16	—	24	—	8	—	12	—
24	—	36	—	18	—	27	—	9	—	13	15
28	—	42	—	21	—	31	15	10	15	15	23
32	—	48	—	24	—	36	—	12	—	18	—
37	10	56	—	28	—	42	—	14	—	21	—
42	20	64	—	32	—	48	—	16	—	24	—
48	—	72	—	36	—	54	—	18	—	27	—

umfaßt die Monate April bis September einschließlich,

„ „ „ October bis März „

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Einführung eines Lootszwangs auf der Ems und die Einrichtung eines Lootswesens daselbst, v. 12. Junius 1860. (I. 114.)

Zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung eines Lootszwangs auf der Ems vom 10. d. M., so wie in Betreff der Einrichtung eines geordneten Lootswesens auf der Ems, wird Nachstehendes von Uns vorgeschrieben, bezw. veröffentlicht:

§ 1. Die Einrichtung und Handhabung eines geordneten Lootswesens auf der Ems, so wie auf der Leda aufwärts bis Leer, ist unter Oberaufsicht der Königlichen Regierung einer Actiengesellschaft überlassen, welche den Namen „Ems-Loots-Gesellschaft“ führt und ihren Sitz zu Emden hat.

§ 2. Diese Gesellschaft ist verpflichtet, den Schiffen von 20 und mehr Commerzlasten Tragfähigkeit, welche nach dem Gesetze vom 10. d. M. zur Zahlung des Zwangslootsgeldes verbunden sind, auf der Emsstrecke zwischen der Nordsee, der Rhede vor der Emdener Fahrwasser-Schleuse und der Ley gegen Entrichtung des in der Anlage A.*) festgestellten Zwangslootsgeldes stromaufwärts und stromabwärts die genügende Lootshülfe auf Verlangen zu gewähren.

§ 3. Die Ems-Loots-Gesellschaft ist ferner verpflichtet, auf der im § 2 erwähnten unteren Emsstrecke auch den zur Zahlung des Zwangslootsgeldes nicht verbundenen Schiffen und auf der oberen Flußstrecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse bis einschließlich Papenburgersyhl, Halte und Leer überhaupt allen Schiffen stromaufwärts und stromabwärts genügende Lootshülfe gegen Entrichtung derjenigen Lootsgelder auf Verlangen zu gewähren, welche in der Anlage B. festgestellt sind.

§ 4. Die Erhebung und der Bezug der Lootsgelder und zwar sowohl der Zwangs- und sonstigen Lootsgelder im engeren Sinne, als auch der außerdem durch diese Bekanntmachung festgesetzten Vergütungen, Wartegelder 2c. (Lootsgelder im weiteren Sinne), ist der Ems-Loots-Gesellschaft überwiesen.

§ 5. Zur Hauptstation für die Lootsen ist die Emdener Fahrwasserschleuse bestimmt.

Der Betrieb des Lootswesens unterhalb der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse wird als Seelootsdienst, oberhalb dieses Punctes als Binnenlootsdienst bezeichnet.

Schiffsführer, welche Lootshülfe begehren, haben sich in Emden, Leer und Papenburg an die daselbst von der Ems-Loots-Gesellschaft bestellten Agenten zu wenden.

Zur Bedienung der aus See kommenden Schiffe wird eine Anzahl Lootsen auf einem vor und in den Mündungen der Ems

*) Der in der Anlage A. enthaltene Tarif ist durch die folgende Bek. v. 12. April 1861 wieder aufgehoben und deshalb nicht mit abgedruckt.

kreuzenden Schooner stationirt sein, welcher, so lange er Lootsen an Bord hat und versetzen kann, bei Tage eine blaue Flagge mit dem Worte „Ems“ in weißen Buchstaben am großen Maste, bei Nacht, Nebel oder dunkeler Witterung aber die im § 12 Unserer Bekanntmachung vom 24. December 1858 vorgeschriebenen Signale zu zeigen hat.

Jedes Schiff, welches Lootshülfe begehrt, muß solches bei Tage und heller Witterung durch das Aufziehen der üblichen s. g. Lootsflagge, bei Nacht, Nebel und dunkeler Witterung durch das Aufziehen einer Laterne auf halbe Masthöhe zu erkennen geben.

Schiffe, welche sich im Nothzustande befinden, müssen, um dem Lootsschooner von ihrer Lage Kenntniß zu geben, bei Tage und heller Witterung 2 Lootsflaggen, bei Nacht, Nebel und dunkeler Witterung 2 Laternen auf halbe Masthöhe aufziehen.

In Ansehung der von den Lootsen zu übernehmenden Führung der Schiffe greifen die Bestimmungen des § 21 des Polizei-Reglements für die Schifffahrt auf der Unter-Ems vom 9. September 1847 Platz.*)

§ 6. Gegen Entrichtung der tarifmäßigen Lootsgelder erhält jedes Schiff einen Lootsen. Wird ein zweiter Lootse vom Schiffsführer verlangt, so ist für diesen das Doppelte des tarifmäßigen Lootsgeldes, also für die beiden Lootsen dreifaches Lootsgeld zu zahlen. Die Bewilligung des zweiten Lootsen hängt vom Ermessen des Führers des Lootsenschiffs und davon ab, ob ein solcher disponibel ist.

§ 7. Wenn ein Schiff, für welches Lootshülfe begehrt wird,

a. bedeutenden Schaden an der Takelage oder am Steuerruder, oder

b. Mangel an Ankern oder Tauen hat, oder

c. am Grunde sitzt, oder endlich

d. außerhalb des Fahrwassers liegt,

so kann dem Schiffsführer die Annahme eines zweiten Lootsen angesonnen werden, für welchen dann bei Erhaltung des Schiffs das volle Lootsgeld, bei dessen Verluste aber nur die Hälfte mehr zu zahlen ist.

§ 8. Das Lootsgeld für aus See kommende Schiffe ist entweder dem Lootsen zu entrichten, sobald derselbe das Schiff auf seinen Ankerplatz gebracht hat, oder spätestens nach zwei Tagen dem am Bestimmungsorte des Schiffs befindlichen Agenten der

*) Diese Bestimmungen lauten wie folgt: Sobald und so lange ein Lootse die Führung des Fahrzeuges übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffes vom Schiffsführer auf denselben über und die Mannschaft ist in dieser Hinsicht zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nur dann, wenn ein Lootse solche Handlungen, die an sich zwar nicht verboten, aber doch bedenklicher Art sind, wie z. B. das Fahren bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel, auf eigene Gefahr nicht übernehmen will, soll der Schiffsführer, welcher gleichwohl auf seinem Vorhaben bestände, für alle hieraus entstehenden polizeilich strafbaren Folgen allein verantwortlich sein.

Ems-Loots-Gesellschaft. In allen anderen Fällen muß das Lootsgeld an die Agenten oder bedienenden Lootsen gezahlt werden, bevor das Schiff unter Segel geht.

§ 9. Den Lootsen ist an Bord der zu lootsenden Schiffe Cajütskost und erforderlichen Falls eine angemessene Schlafstelle unentgeltlich zu gewähren.

Wenn ein Schiffsführer, nachdem er bereits einen Lootsen an Bord genommen hat, die Abreise oder Weiterreise seines Schiffs, ohne dazu durch Wind oder Wetter gezwungen zu sein (also z. B. wegen Löschens oder Ladens), über 12 Stunden hinaus verzögert, so ist außerdem noch an Wartegeld für die Zeit von über 12 bis 24 Stunden 1 ₰ und für jeden ferner verflossenen Zeitraum von 12 Stunden jedesmal ein fernerer Thaler zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein Schiff nach Einnahme eines Lootsen unter Quarantaine gelegt wird.

Wenn ein Lootse beim Ausbringen eines Schiffs wegen mangelnder Gelegenheit zur Rückkehr die Reise in See mit fortsetzen muß, so ist ihm, bis eine solche Gelegenheit sich findet, eine, nach Verhältniß der Zeit, der Gage des ersten am Bord befindlichen Steuermanns gleichkommende Entschädigung und der Betrag der Kosten der Rückreise bis zur Hauptstation zu zahlen.

§ 10. Kann ein Schiff, welches einen Lootsen angenommen hat, wegen Eisgangs oder anderer äußerer Hindernisse nicht an seinen Bestimmungsort gebracht werden, sondern muß es anderswo ein- oder an den Strand laufen, so steht es im freien Belieben des Schiffsführers, den Lootsen entweder zu entlassen, oder ihn am Bord zu behalten. In beiden Fällen sind jedoch die Lootsgelder zu voll zu entrichten und im ersteren dem Lootsen auch die Kosten der Rückreise bis zur Hauptstation zu vergüten. Im letzteren Falle erhält der Lootse Cajütskost, angemessene Schlafstelle und 2 ₰ Wartegeld für jeden Tag, und liegt es ihm ob, beim Wegfall der Hindernisse das Schiff an seinen Bestimmungsort zu bringen.

§ 11. Wenn ein Schiffsführer behuf des Aussegelns schon für die Flußstrecke oberhalb Emden statt des Binnenlootsen einen Seelootsen verlangt, so sind für letzteren, falls ein solcher zur Verfügung gestellt werden kann, außer den tarifmäßigen Sätzen auch die Reisekosten von der Hauptstation her, so wie bis zur Ankunft auf der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse täglich 2 ₰ zu zahlen.

§ 12. Die Schiffsführer haben den Lootsen und sonstigen Angestellten und Beauftragten der Ems-Loots-Gesellschaft über alle Puncte, welche auf die zu entrichtenden Lootsgelder von Einfluß sind, wahrheitsgetreue und auf Verlangen schriftliche Auskunft zu geben.

Schiffsführer, welche sich der Entrichtung der schuldigen Lootsgelder entziehen oder zu entziehen versuchen, verfallen in eine Geldstrafe vom vierfachen Betrage der Summe, um welche eine Verkürzung eingetreten ist oder eingetreten sein würde. Wird die

nach dem ersten Absatze dieses § zu ertheilende Auskunft verweigert, so kann Geldstrafe bis zu 20 ₰ erkannt werden.

§ 13. Streitigkeiten in Betreff der Verpflichtung zu Zahlung der Lootsgelder, so wie in Betreff der zu entrichtenden Tarifsätze werden vorläufig im Verwaltungswege, und zwar von derjenigen Obrigkeit (Amt, bez. Magistrat einer selbstständigen Stadt) entschieden, in deren Bezirke die Entrichtung erfolgen muß. Die mit dieser vorläufigen Entscheidung nicht zufriedene Partei kann, wenn nicht beide Theile mit Anrufung der oberen Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges einverstanden sind, binnen einer dreiwöchigen Frist den Rechtsweg betreten. Diese Frist beginnt ihren Lauf mit dem Tage, an welchem dem betreffenden Theile die vorläufige Entscheidung eröffnet wurde.

Ist binnen dieser Frist der Obrigkeit nicht nachgewiesen, daß entweder der Rechtsweg betreten oder Berufung bei der oberen Verwaltungsbehörde eingelegt sei, so hat die Obrigkeit ihre Entscheidung auf Anrufen einer der Parteien in Vollzug zu setzen.

Bei Abgabe der vorläufigen Entscheidung sind die Schiffsführer auf Antrag des die Entrichtung der Lootsgelder Verlangenden von der Obrigkeit anzuhalten, wegen Zahlung der verlangten Lootsgelder genügende Sicherheit zu bestellen. In welcher Weise die Sicherheit zu beschaffen ist, wird, wenn keine Einigung erfolgt, von der Obrigkeit festgesetzt.

§ 14. Für die Entrichtung der Lootsgelder haften zunächst die Schiffsführer, eventuell auch die Schiffe und deren Ladungen.

§ 15. Soweit der Lootsbetrieb auf der Ems und Leda der Ems-Loots-Gesellschaft überlassen ist, darf außer den von ihr angenommenen oder zugelassenen Lootsen bei einer Strafe bis zu 50 ₰, welche im Unvermögensfalle nach § 28 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, Niemand das Lootsgewerbe ausüben, oder Lootsdienste leisten.

Diese Vorschrift erleidet jedoch in Nothfällen und in solchen Fällen, wo Lootsen der Ems-Loots-Gesellschaft nicht zu erhalten sind, eine Ausnahme.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Anlage B.

Anlage B. zur Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 12. Junius 1860, betreffend die Einführung eines Lootszwangs auf der Ems und die Einrichtung eines Lootswesens daselbst.

Tarif

für

die Lootsgelder,

welche auf der Ems

a. unterhalb der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse von Schiffen unter 20 Commerzlasten Tragfähigkeit und

b. oberhalb dieses Punctes von Schiffen jeder Größe zu entrichten sind (s. g. Binnenlootsgeld),

wenn deren Bedienung durch einen Lootsen verlangt wird.

Das Lootsgeld für Leistung von Lootsdiensten auf Schiffen, welche der Pflicht zur Zahlung des Zwangslootsgeldes nicht unterliegen, soll betragen:	I. für Schiffe unter 20 Commerzlasten Tragfähigkeit auf der Strecke von See bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt				II. für Schiffe unter 20 Commerzlasten Tragfähigkeit auf der Strecke a. von See bis zur Ley und umgekehrt, b. von der Ley bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.			
	Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst	
	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr
für Schiffe von einem Tiefgange bis einschließlich 4 Fuß	5	10	8	—	3	15	5	10
über 4 „ „ 5 „	6	20	10	—	4	14	6	20
„ 5 „ „ 6 „	8	—	12	—	5	10	8	—
„ 6 „ „ 7 „	9	10	14	—	6	6	9	10
„ 7 „ „ 8 „	10	20	16	—	7	4	10	20
„ 8 „ „ 9 „	15	—	22	15	10	—	15	—
„ 9 „ „ 10 „	18	—	27	—	12	—	18	—
„ 10 „ „ 11 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 11 „ „ 12 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 12 „ „ 13 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 13 „ „ 14 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 14 „ „ 15 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 15 „ „ 16 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 16 „ „ 17 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 17 „ „ 18 „	—	—	—	—	—	—	—	—

Unter Tiefgang wird verstanden die Tiefe der Eintauchung des Schiffs zu der Zeit, wo der Lootse sich an Bord befindet.

Der Sommerdienst umfaßt die Monate
„ Winterdienst „ „ „
Für die Strecke von der Rhede vor der Emdener
für Schiffe jeder Größe und jedes Tiefgangs

III. für Schiffe unter 20 Commerzlasten Tragfähigkeit auf der Strecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromabwärts bis zu allen unterhalb der s. g. Knock und oberhalb der Ley belegenen Puncten.				IV. für die Strecken: a. von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromabwärts bis zur s. g. Knock und allen oberhalb derselben belegenen Puncten für Schiffe unter 20 Commerzlasten Tragfähigkeit; b. von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse bis Leerorth oder Leer für Schiffe jeder Größe; c. von Leerorth oder Leer bis Papenburgersyhl oder Halte, für Schiffe jeder Größe.				V. für die Strecken: a. von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromaufwärts bis zu allen unterhalb Leerorth belegenen Puncten für Schiffe jeder Größe; b. von Leerorth (auch Leer) emsaufwärts bis zu allen unterhalb Papenburgersyhl oder Halte belegenen Puncten für Schiffe jeder Größe.			
Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst	
Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr
2	20	4	—	1	10	2	—	—	26	1	10
3	10	5	—	1	20	2	15	1	4	1	20
4	—	6	—	2	—	3	—	1	10	2	—
4	20	7	—	2	10	3	15	1	16	2	10
5	10	8	—	2	20	4	—	1	24	2	20
7	15	11	8	3	23	5	19	2	15	3	23
9	—	13	15	4	15	6	23	3	—	4	15
—	—	—	—	6	—	9	—	4	—	6	—
—	—	—	—	8	—	12	—	5	10	8	—
—	—	—	—	9	—	13	15	6	—	9	—
—	—	—	—	10	15	15	23	7	—	10	15
—	—	—	—	12	—	18	—	8	—	12	—
—	—	—	—	14	—	21	—	9	10	14	—
—	—	—	—	16	—	24	—	10	20	16	—
—	—	—	—	18	—	27	—	12	—	18	—

April bis September einschließlich,
October „ März „
Fahrwasserschleuse bis nach Emden und umgekehrt beträgt das Lootsgeld sowohl im Sommer wie im Winter 1 Thlr (s. g. Hafenlootsgeld).

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Tarif für das auf der Ems zu entrichtende Zwangslootsgeld betr., vom 12. April 1861. (I. 21.)

Behuf Ermäßigung des auf der Ems zu entrichtenden Zwangslootsgeldes finden Wir — zur Ausführung des Gesetzes über den Lootszwang auf der Ems vom 10. Junius v. J. — Uns veranlaßt, den durch § 2 und Anlage A. Unserer Bekanntmachung vom 12. Junius v. J. festgestellten Zwangslootsgelds-Tarif hierdurch aufzuheben und den in der Anlage enthaltenen Tarif an dessen Stelle zu setzen.

Anlage

Anlage zur Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 12. April 1861, betreffend den Tarif für das auf der Ems zu entrichtende Zwangslootsgeld.

Tarif

für

das auf der Ems unterhalb der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse zu entrichtende

Zwangslootsgeld.

Das

Zwangslootsgeld

soll bis auf Weiteres betragen:

für Schiffe von einem Tiefgange	I. Für die Strecke von See bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt. Sommerdienst ℛ	gr	Winterdienst ℛ	gr
bis einschließlich 6 Fuß	8	—	12	—
über 6 „ „ $6\frac{1}{2}$ „	8	20	13	—
„ $6\frac{1}{2}$ „ „ 7 „	9	10	14	—
„ 7 „ „ $7\frac{1}{2}$ „	10	—	15	—
„ $7\frac{1}{2}$ „ „ 8 „	10	20	16	—
„ 8 „ „ $8\frac{1}{2}$ „	12	25	19	$7\frac{1}{2}$
„ $8\frac{1}{2}$ „ „ 9 „	15	—	22	15
„ 9 „ „ $9\frac{1}{2}$ „	16	15	24	$22\frac{1}{2}$
„ $9\frac{1}{2}$ „ „ 10 „	18	—	27	—
„ 10 „ „ $10\frac{1}{2}$ „	21	—	31	15
„ $10\frac{1}{2}$ „ „ 11 „	24	—	36	—
„ 11 „ „ $11\frac{1}{2}$ „	28	—	42	—
„ $11\frac{1}{2}$ „ „ 12 „	32	—	48	—
„ 12 „ „ $12\frac{1}{2}$ „	34	—	51	—
„ $12\frac{1}{2}$ „ „ 13 „	36	—	54	—
„ 13 „ „ $13\frac{1}{2}$ „	39	—	58	15
„ $13\frac{1}{2}$ „ „ 14 „	42	—	63	—
„ 14 „ „ $14\frac{1}{2}$ „	45	—	67	15
„ $14\frac{1}{2}$ „ „ 15 „	48	—	72	—
„ 15 „ „ $15\frac{1}{2}$ „	52	—	78	—
„ $15\frac{1}{2}$ „ „ 16 „	56	—	84	—
„ 16 „ „ $16\frac{1}{2}$ „	60	—	90	—
„ $16\frac{1}{2}$ „ „ 17 „	64	—	96	—
„ 17 „ „ $17\frac{1}{2}$ „	68	—	102	—
„ $17\frac{1}{2}$ „ „ 18 „	72	—	108	—

Unter Tiefgang wird verstanden die Tiefe der Eintauchung des Schiffs zu der Zeit, wo der Lootse sich an Bord befindet.

Der Sommerdienst umfaßt
„ Winterdienst „

II. Für die Strecke von See bis zur Ley und umgekehrt, oder für die Strecke von der Ley bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.				III. Für die Strecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromabwärts bis zu allen unterhalb der s. g Knock und oberhalb der Ley gelegenen Puncten.				IV. Für die Strecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromabwärts bis zur s. g. Knock und allen oberhalb derselben belegenen Puncten.			
Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst	
Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr	Thlr	gr
5	10	8	—	4	—	6	—	2	—	3	—
5	23	8	20	4	10	6	15	2	5	3	7½
6	6	9	10	4	20	7	—	2	10	3	15
6	20	10	—	5	—	7	15	2	15	3	22½
7	4	10	20	5	10	8	—	2	20	4	—
8	17	12	25	6	12½	9	19	3	6½	4	24½
10	—	15	—	7	15	11	8	3	23	5	19
11	—	16	15	8	7½	12	11½	4	4	6	6
12	—	18	—	9	—	13	15	4	15	6	23
14	—	21	—	10	15	15	22½	5	7½	7	26½
16	—	24	—	12	—	18	—	6	—	9	—
18	20	28	—	14	—	21	—	7	—	10	15
21	10	32	—	16	—	24	—	8	—	12	—
22	20	34	—	17	—	25	15	8	15	12	22½
24	—	36	—	18	—	27	—	9	—	13	15
26	—	39	—	19	15	29	7½	9	22½	14	19
28	—	42	—	21	—	31	15	10	15	15	23
30	—	45	—	22	15	33	22½	11	7½	16	26½
32	—	48	—	24	—	36	—	12	—	18	—
34	20	52	—	26	—	39	—	13	—	19	15
37	10	56	—	28	—	42	—	14	—	21	—
40	—	60	—	30	—	45	—	15	—	22	15
42	20	64	—	32	—	48	—	16	—	24	—
45	10	68	—	34	—	51	—	17	—	25	15
48	—	72	—	36	—	54	—	18	—	27	—

die Monate April bis September einschließlich,
„ „ October bis März „

Befreiungen.

Befreiungen.

Flußdampfschiffe, Schleppdampfschiffe, so wie diejenigen Dampfschiffe, welche in der Badezeit von der Ems nach Norderney und zurück fahren, bleiben von der Entrichtung des Zwangslootsgeldes ganz befreit, wenn deren Bedienung durch einen Lootsen nicht verlangt wird.

Ermäßigungen.

Das Zwangslootsgeld wird auf die Hälfte ermäßigt:

1) für Schiffe, welche Ballast, Holz von Norwegen, Steinkohlen, Dach- oder Mauerziegel und daneben nicht über $1/6$ ihrer vollen Ladung andere Güter geladen haben, wenn deren Bedienung durch einen Lootsen nicht verlangt wird;
2) für Schiffe, welche zwischen an der Ems oder in den Landdrosteibezirken Aurich oder Osnabrück belegenen Plätzen fahren, wenn deren Bedienung durch einen Lootsen nicht verlangt wird;
3) für Seedampfschiffe in Reihefahrt, wenn deren Bedienung durch einen Lootsen nicht verlangt wird.

Bemerkung. Treffen mehre dieser Ermäßigungsgründe zusammen (z. B. wenn ein in Ballast gehendes Schiff, welches zwischen zwei Ostfriesischen Plätzen fährt, einen Lootsen nicht verlangt), so tritt doch nur Ermäßigung auf die Hälfte, nicht aber volle Befreiung ein.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Sicherstellung des Eingangs des auf der Ems zu entrichtenden Lootsgeldes betr., v. 27. Junius 1861. (I. 62.)

Wir finden Uns veranlaßt, behuf Sicherung des gehörigen Eingangs der nach dem Gesetze vom 10. Junius v. J. und nach Unserer Bekanntmachung vom 12. desselben Monats auf der Ems zu entrichtenden Lootsgelder Nachstehendes zur Ausführung des ebengedachten Gesetzes vorzuschreiben, bezw. zu veröffentlichen.

§ 1. Jedem auf der Ems zur Zahlung von Zwanglootsgeld verpflichteten Schiffe, welches von der s. g. Knock oder von oberhalb der Knock belegenen Plätzen aus in See geht, wird über die gehörige Entrichtung der tarifmäßigen Lootsgelder (vergl. die Bekanntmachung vom 12. Junius vor. und 12. April d. J.) eine mit einem trennbaren Coupon versehene Quittung ertheilt. Dieser Coupon muß bei einer Strafe bis zu 10 ₰ von den Führern der von Plätzen oberhalb Emden in See gehenden Schiffe an das auf dem Ems-Wachtschiffe befindliche Nebenzollamt, von den Führern anderer Schiffe aber an das Nebenzollamt zu Nesserland abgeliefert werden.

§ 2. Wenn für die vorerwähnten Schiffe die Lootsgelder zeitig (vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 12. Junius v. J.) nicht entrichtet sind, so soll noch die nachträgliche Zahlung an die Nebenzollämter zu Nesserland oder auf dem Ems-Wachtschiffe freistehen, unter der Verpflichtung, für jeden vollen Thaler des tarifmäßigen Betrages noch zwei Groschen Hebungsgebühr mitzuentrichten. Es ist dann auch den Beamten der beiden erwähnten Nebenzollämter nach § 12 der Bekanntmachung vom 12. Junius v. J. die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 3. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, das Ausweichen der Seeschiffe betr., v. 4. April 1860. (I. 49.)

Um das Zusammenstoßen der Seeschiffe thunlichst zu verhüten, erlassen Wir in Uebereinstimmung mit den für andere Marinen bereits bestehenden Bestimmungen hierdurch die nachstehenden Vorschriften, nach denen sich alle Hannoverschen Schiffer zu achten haben, welche mit ihren Schiffen die See oder die mit der See in Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren, insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende besondere Anordnungen bestehen:

§ 1. Wenn zwei Schiffe sich einander in verschiedener Richtung nähern, so daß bei Einhaltung ihres Courses Gefahr des

Zusammenstoßens entstehen würde, so müssen beide Schiffe ihr Steuerruder Backbord legen, um einander an Backbordseite zu passiren. Diese Vorschrift gilt sowohl für Dampfschiffe jeder Art, als auch für Segelschiffe, mögen dieselben auf Backbord- oder auf Steuerbordhalsen segeln, und dicht am Winde liegen oder nicht, es sei denn, daß besondere Umstände ein Abweichen von der Vorschrift zur Vermeidung unmittelbarer Gefahr nothwendig machen, so wie vorbehältlich der nöthigen Rücksicht auf eine Gefährdung der Schifffahrt, und, sofern ein Segelschiff in Frage steht, welches auf Steuerbordhalsen dicht am Winde liegt, auch vorbehältlich der Rücksicht, daß man das Schiff in der Gewalt behalten muß.

§ 2. In einem engen Fahrwasser soll jedes Dampfschiff, soweit es irgend thunlich ist, diejenige Seite des Fahrwassers halten, welche auf seiner Steuerbordseite liegt.

§ 3. Wenn zwei Dampfschiffe sich in einem Fahrwasser entgegenkommen, welches an der einen oder anderen Stelle so enge ist, daß sie nicht ohne Gefahr des Zusammenstoßens bei einander vorbeifahren können, so muß dasjenige Schiff, welches durch diese Enge einen Cours zu steuern hat, der zwischen Ost durch Süd nach West — Ost und West mit einbegriffen — liegt, auf einem Flusse aber das Schiff, welches gegen die Strömung fährt, sich außen vor der Enge halten oder vor diese zurückweichen, bis das andere Schiff passirt ist.

Jedes Dampfschiff hat sich außen vor einer solchen Enge zu halten, so lange es in derselben ein entgegenkommendes Fahrzeug sieht, bei welchem es in dieser nicht mit Sicherheit vorbeifahren kann.

§ 4. Bei starkem Nebel, wie auch in engem, mit Schiffen gefüllten Fahrwasser, hat jedes Schiff mit nach den Umständen verminderter Schnelligkeit zu fahren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis 50 ℳ an dem Schiffsführer geahndet.

Vorschriften der K. Landdrostei zu Hildesheim über die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes an der Weser bei Bodenfelde, v. 16. Februar 1857. (III. 7.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern erlassen Wir folgende Vorschriften über die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes an der Weser bei Bodenfelde.

§ 1. Die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes steht unter der Leitung eines von Uns zu bestimmenden Officianten, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§ 2. Gegenstände, welche nicht zum Verladen bestimmt sind, dürfen auf dem Platze nicht niedergelegt werden. Insbesondere darf der Platz nicht zum Flachsboken, Knotentrocknen und Lehmsteinmachen benutzt werden.

§ 3. Das Ein- und Ausladegut ist auf dem Platze so niederzulegen, daß dadurch die Passage nicht gehemmt wird. Auch darf dasselbe ohne ausdrückliche Genehmigung des mit der Aufsicht Beauftragten nicht länger auf dem Platze gelagert werden, als zu dessen Transport in oder aus dem Schiffe nothwendig ist.

§ 4. Wagen, welche Güter auf den Platz gebracht haben, müssen denselben sofort wieder verlassen, sobald sie abgeladen haben.

§ 5. Personen, welche nicht beim Ein- und Ausladen beschäftigt sind, haben auf Anfordern des mit der Aufsicht Beauftragten den Platz sofort zu räumen.

§ 6. Das Pech- und Theerkochen, so wie andere feuergefährliche Arbeiten sind ohne ausdrückliche Genehmigung des mit der Aufsicht Beauftragten verboten.

§ 7. Ist beim Aus- oder Einladen von Gütern Schutt auf dem Platze zurückgeblieben, so ist derselbe von dem Fuhrmanne resp. Schiffer, aus dessen Ladung derselbe entstanden ist, sofort wieder wegzuräumen.

§ 8. Steine und Bauholz dürfen nur unter der Aufsicht und mit der Zustimmung des mit der Aufsicht Beauftragten aus- und eingeladen werden, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§ 9. Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze vorhandenen Ringe und Pfähle zu benutzen. Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist gänzlich verboten und kann von den mit der Aufsicht Beauftragten nur in dringenden Nothfällen gestattet werden.

§ 10. Schiffe, welche mit Laden oder Löschen fertig sind, haben die Landungsbuhne sofort zu verlassen, sobald ein anderes Schiff anlegen will.

§ 11. Liegen mehrere Schiffe zum Ein- oder Ausladen an dem Landungsplatze neben einander, oder kommen dieselben auf der Fahrt zum Ein- und Ausladen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Uebergang zu den folgenden sowohl für Personen, als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz einstweilen räumen, bis das früher wieder abfahrende Schiff expedirt ist.

§ 12. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 20 ₰, welche im Fall des Unvermögens in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

§ 13. Die Ortspolizei und die Landgendarmerie-Station in Bodenfelde sind angewiesen, die Ausführung und Befolgung dieser Vorschriften zu unterstützen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde betr., v. 24. September 1862. (III. 16.)

Mit Bezugnahme auf die über die Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde unterm 16. Februar 1857 erlassenen Vorschriften wird zu deren Ergänzung mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels hiedurch ferner bestimmt, daß für die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde zur Lagerung der Ein- und Ausladegüter vom 1. November d. J. an ein Lagergeld nach dem hierunter festgestellten Tarife zu entrichten ist.

Die Schiffer oder Eigenthümer haben sich wegen der beabsichtigten Lagerung der ein- oder auszuladenden Gegenstände sofort nach ihrer Ankunft bei dem mit der Aufsicht Beauftragten zu melden, und an denselben die tarifmäßige Abgabe gegen Ausstellung einer Quitung zu bezahlen.

Der mit der Aufsicht Beauftragte hat auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Tarif

des für die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde zu entrichtenden Lagergeldes.

Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:

1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraumes wöchentlich . . . . 1 *gr*,

2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraumes monatlich . . . . 3 *gr*.

Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monat werden für voll gerechnet.

Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, den Hafentarif zu Geestemünde betr., v. 22. October 1858. (III. 51.)

Der mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums nach der neuen Thaler-Eintheilung umgerechnete und abgeänderte Tarif der für die Benutzung des Hafens zu Geestemünde und der zugehörigen Anlagen zu entrichtenden Abgaben vom 30. September d. J., wird hierunter zur öffentlichen Kunde gebracht.

Tarif

Tarif

der für die Benutzung des Hafens zu Geestemünde und der zugehörigen Anlagen zu entrichtenden Abgaben.

	ℛ	gr	₰
I. Liege- oder Hafengeld.			
Solches wird nach Rockenlasten à 4000 Pfund berechnet, und beträgt für jedes Schiff à Last			
bei einer Liegezeit im Hafen:			
1) von 1 bis zu 7 Tagen	—	—	6
2) „ 8 „ „ 14 „	—	1	—
3) „ 15 „ „ 28 „	—	2	—
4) außerdem für jeden folgenden angetretenen oder vollendeten Zeitraum von 28 Tagen	—	—	6
Die Tage der Ankunft oder des Abganges der Schiffe werden für volle Tage gerechnet.			
II. Hafenmeister- und Lootsengeld.			
1) An Hafenmeistergeld wird bezahlt von jedem Seeschiffe für die Anweisung des Liegeplatzes . . .	1	5	—
2) Die Lootsen erhalten:			
für das Einbringen des Schiffes in den Hafen, an die Dücdalben oder den Liegeplatz . . .	1	15	—
für das Ausbringen aus dem Hafen auf die Weser	1	—	—
Die Lootsengebühren erhöhen sich für die Monate November, December, Januar und Februar um die Hälfte.			
Anmerkung:			
Von den in See gehenden Schiffen, welche während des Sommers wegen widrigen Windes oder aus sonstigen Ursachen auf einige Tage Schutz im Hafen suchen, sind die Lootsengebühren zu voll, die Abgabesätze unter I. und II. 1. aber nur zur Hälfte zu entrichten.			
III. Krahngeld.			
Für den Gebrauch der Krahne zum Löschen oder Laden der Schiffe, à Last Frachtgut	—	5	—
IV. Kajegeld.			
Für Frachtgut, welches ohne den Gebrauch eines Krahns über die Kajung des Löschplatzes aus- oder eingeladen wird, à Last	—	1	3

V. Lagergeld.	ℛ	gr	₰
Für die Benutzung des Lagerplatzes hinter der Kajung (cfr. §§ 17, 18 und 19 der Hafenordnung vom 30. Julius 1851):			
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraumes, wöchentlich	—	1	3
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraumes, monatlich	—	2	5
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monat werden für voll gerechnet.			
VI.			
Für die Benutzung des provisorischen Holzhafens (cfr. die Bedingungen vom 25. October 1857) pro Woche:			
1) für eine Abtheilung 40füßiger Länge	—	7	5
2) " " " 30 bis 36füßiger Länge	—	5	—
3) " " " 20 " 24 " "	—	2	5
wobei ein Theil der Woche für voll gerechnet wird.			

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, den Hafentarif zu Geestemünde betr., v. 24. October 1860. (III. 11.)

Unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, bei Erlegung der in dem Tarif für Benutzung des Hafens zu Geestemünde und der zugehörigen Anlagen vom 30. September 1858 festgestellten Abgaben, folgende Begünstigungen zugestanden:

zu Pos. I. 1. des Tarifs.

1) Für Fluß- und Wattschiffe, welche innerhalb 7 auf einander folgender Tage mehrere Male einlaufen, ist das Hafen- oder Liegegeld nur ein Mal für 7 Tage zu entrichten, vorausgesetzt, daß jene nach dem letzten Einlaufen den Hafen nicht längere Zeit benutzen;

2) Für Fluß- und Wattschiffe bis zu 20 Lasten (à 4000 ℔) Gehalt ist an Liege- oder Hafengeld für die Ueberwinterung ein Pauschsatz von 1 ℛ zu entrichten;

zu Pos. IV. des Tarifs.

Mit Sand und Steinen fahrende Schiffe sollen von Erlegung des Kajegeldes befreiet sein.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, den Tarif der Hafenabgaben zu Brunshausen betr., v. 10. November 1858. (III. 55.)

Der in Folge der jetzigen Thaler-Eintheilung umgerechnete Tarif der Hafenabgaben zu Brunshausen wird hierdurch veröffentlicht.

Tarif

für das bei Benutzung des Schiffs-Liege- und Lösch-Platzes an der Schwinge-Mündung bei Brunshausen zu entrichtende Hafen-, Liege- und Hafenmeistergeld.

	Courant. ₰	gr	₰
A. Hafengeld für das Einlaufen, Löschen und Laden im Hafen und Schwinge-Canale und für das Anlegen an die Landungsbrücke am Elbufer.			
1) Dampfschiffe mit Passagieren und deren Effecten nebst sonstigen Stückgütern zahlen ohne Unterschied der Größe	1	—	—
2) Kleinere Fahrzeuge mit Passagieren und deren Effecten zahlen im Ganzen	—	2	5
3) Ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe von	—	15	—
bis . .	1	—	—
4) Schiffe mit frischen Fischen, Obst- und Gartenfrüchten, so wie mit Heu, Stroh, Torf, Holz, Sand und Steinen bis zu 1 Commerzlast à 6000 ℔ Tragfähigkeit überhaupt, und über 1 Last Tragfähigkeit, für jede Last	—	1	3
5) Schiffe mit allen sonstigen Ladungen ohne Ausnahme bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last Tragfähigkeit für jede Last. .	—	2	5
B. Liege- oder Ankergeld für das Einlaufen, Ankern und Liegen im Hafen und im Schwinge-Canale.			
1) Für eine Liegezeit bis zu 2 Tagen einschließlich			
jedes Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last Tragfähigkeit für jede Last.	—	—	8
jedes Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen von	—	5	—
bis . .	—	10	—
2) Für eine fernere Liegezeit wird die Taxe erhöhet:			
a. von über 2 bis einschließlich 12 Tagen Dauer:			
für ein Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last, pro Last um	—	—	8

	Courant.		
	₰	gr	₰
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um	—	5	—
bis . .	—	10	—
b. von über 12 bis einschließlich 30 Tagen Dauer:			
für ein Fahrzeug im Ganzen bis zu 1 Last, und darüber für jede Last Tragfähigkeit um	—	—	8
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um	—	5	—
bis . .	—	10	—
c. von über 30 Tagen Dauer:			
für jeden ferneren Zeitabschnitt von 30 zu 30 Tagen für ein Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last für jede Last um	—	1	3
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um	—	5	—
bis . .	—	10	—
C. An Hafenmeistergeld für die Anweisung des Liegeplatzes.			
für jedes Seeschiff ist zu entrichten	1	—	—
Flußschiffe entrichten kein Hafenmeistergeld.			

Anmerkung 1. Es wird von den Schiffen je nach der Declaration (§ 5 der Hafen-Ordnung) entweder nur das Hafengeld sub A. oder allein das Liegegeld sub B. des Tarifs erhoben; es sei denn, daß die entlöschten oder beladenen Fahrzeuge über 30 Tage im Hafen liegen bleiben, oder die zuvörderst blos zum Liegen declarirten und dafür mit dem Tarifsatze B. 1 belegten Fahrzeuge späterhin zum Löschen oder Laden übergeben. Im ersten Falle haben die Schiffe vom Ablaufe der 30tägigen Frist an das Liegegeld nach dem Tarife sub B., im zweiten Falle die Ergänzung des nach dem Tarife sub B. 1 entrichteten Liegegeldes zum Hafengelde nach den Tarifsätzen sub A. während einer 30tägigen Liegezeit, nach Ablauf derselben aber das volle Hafengeld nach dem Tarife sub A. zu entrichten.

Anmerkung 2. Befreiet vom Hafen- und Liegegelde überhaupt sind alle durch den Schwinge-Canal passirenden Schiffe, so wie diejenigen, die darin lediglich zum Verzollen oder Versteuern ankern oder anlegen, vorausgesetzt, daß sie weder löschen oder laden, noch ihr Aufenthalt über 24 Stunden hinausgeht. Gleichfalls befreiet sind alle unbeladenen Ruderbote, deren Aufenthalt ebenfalls 24 Stunden nicht übersteigt.

Anmerkung 3. Für die regelmäßig ein- und ausfahrenden und resp. an die Landungsbrücke am Elbufer anlegenden Dampfschiffe wird eine nach Maßgabe der jährlichen Fahrzeit zu bestimmende Aversionalsumme statt des Tarifsatzes sub A. 1 jährlich entrichtet.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, den Erlaß einer Hafen- und Abgaben-Ordnung für den Hafen zu Otterndorf betr., vom 19. Julius 1861. (III. 11.)

Für die Benutzung des Otterndorfer Hafens zwischen dem vereinigten Außentiefe der Medem und des Hadelnschen Canals einer- und den Otterndorfer Medemschleusen andererseits werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels zu Hannover die nachstehenden Vorschriften und Tarifbestimmungen erlassen.

1. Die Aufsicht im Otterndorfer Hafen wird von einem Hafenaufseher wahrgenommen, dessen Weisungen und Anordnungen von allen daselbst verkehrenden Personen unweigerlich Folge zu leisten ist.

2. Die Schiffsführung beim Einlaufen in das vereinigte Außentief der Medem und des Hadelnschen Canals von der Elbe aus bleibt jedem Schiffer nach den jedesmaligen Umständen überlassen; sobald aber das Schiff den untern Eingang des Hafens da erreicht hat, wo die Außencanäle der Otterndorfer Medemschleusen sich vereinigen, muß dasselbe die Segel so weit streichen, als diese nicht zur Lenkung und zu einer langsamen Fortbewegung des Fahrzeuges nöthig sind.

3. Verlangt ein Schiffsführer unter gefährlichen Umständen, namentlich bei Sturmfluthen und beim Eisgange, Hülfe zum Einlaufen in das vereinigte Außentief der Medem und des Hadelnschen Canals, so muß er dies durch Zeichen von der Elbe aus zu erkennen geben, worauf ihm solche auf jede den Umständen angemessene und zulässige Weise nach Anordnung des Hafenaufsehers thunlichst geleistet werden wird.

Die durch solche außerordentliche Hülfsleistungen mit besonderen Arbeitern kleineren oder größeren Hülfsfahrzeugen entstehenden Kosten hat der Schiffer, nach deren billiger Feststellung durch den Hafenaufseher, zu erstatten.

4. Der Schiffsführer hat sich sofort beim Einlaufen bei dem Hafenaufseher zu melden und muß den Platz einnehmen, welcher ihm von demselben angewiesen wird. Er darf diesen Platz nicht eigenmächtig verlassen, sondern hat sich, wenn er denselben zu vertauschen wünscht, deshalb an den Hafenaufseher zu wenden und dessen Anweisung zu befolgen. Wenn die Verlegung seines Fahrzeuges von dem Hafenaufseher für nöthig erachtet wird, so hat er den eingenommenen Platz sofort zu räumen und sein Schiff auf die ihm angewiesene Stelle zu bringen.

Damit ein solches Verlegen der Fahrzeuge zu jeder Zeit geschehen kann, sollen alle nicht im Winterlager befindlichen Schiffe während ihres Aufenthalts im Hafen beständig einen Mann am Bord haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur mit Genehmigung des Hafenaufsehers zulässig.

5. An der angewiesenen Stelle muß das Fahrzeug sofort gehörig vertauet oder auch nach Vorschrift des Hafenaufsehers verankert werden. Die Vertauung darf nur an den dazu bestimmten Landpfosten geschehen. Da, wo solche nicht vorhanden sind oder wo es außerdem zu gehöriger Befestigung nach dem Ermessen des Hafenaufsehers nöthig ist, müssen die Schiffe nach dessen Anweisung vor Anker gelegt werden.

6. Sobald das Fahrzeug an der angewiesenen Stelle gehörig befestigt ist, hat der Führer desselben dem Hafenaufseher seinen Namen, den des Fahrzeuges, dessen Ladung, Tragfähigkeit nach Schiffslasten, den Herkunfts- und Bestimmungsort anzugeben und das tarifmäßige Hafen- oder Liege- und Baakengeld gegen Quittung zu erlegen.

Kann der Schiffer die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch keinen Meßbrief beweisen, so muß er sich bei zweifelhafter Richtigkeit seiner Angabe der Abschätzung des Hafenaufsehers in dieser Beziehung unterwerfen.

Für die bloß zum Liegen, ohne zu löschen oder zu laden, in den Hafen eingelaufenen Schiffe muß sogleich das sub B. 1 des Tarifs bestimmte Liegegeld, für längeres Liegen desselben aber das sub B. 2 nach Maßgabe der Liegezeit erhöhete Liegegeld vor der Abfahrt entrichtet werden.

7. Jede Beschädigung der Hafenkajungen, Landpfosten, Ufer 2c. durch Stechen oder Einhaken mit Stangen, unvorsichtiges Anfahren 2c. verpflichtet den Schuldigen, außer der verwirkten Strafe, zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

Alle unmittelbar an den Uferwerken liegenden Fahrzeuge müssen daher durch s. g. Wielen von schädlichem Zusammenstoße mit den Uferwerken abgehalten werden.

8. Erde, Schutt, Ballast, Asche, Schlacken, Kehricht und dergl. m. dürfen im Hafen nicht über Bord geworfen werden, sondern müssen nach dem vom Hafenaufseher anzuweisenden Uferplatze gebracht werden. Jeder Schiffer, welcher diese Vorschrift nicht befolgt, oder derselben auf seinem Schiffe zuwider handeln läßt, soll neben der verwirkten Strafe angehalten werden, das über Bord Geworfene wieder herauszuschaffen.

9. Beim Aus- und Ein- oder auch beim Ueberladen von untersinkenden schweren Gegenständen, als Sand, Grand, Steinen, Steinkohlen und dergl. m., haben die Schiffer jede mögliche Vorsicht anzuwenden, daß nichts davon ins Wasser falle, widrigenfalls sie in Strafe genommen werden.

10. Ein im Hafen gesunkenes Schiff muß sammt seiner Ladung von dem Eigenthümer auf eigene Kosten unverweilt wieder herausgeschafft werden. Hat der Schiffsführer dies Versinken durch Ueberladung oder unrichtige Behandlung verschuldet, so hat er außerdem Bestrafung zu gewärtigen.

11. Schiffe, die mit leicht entzündlichen Gegenständen, als Schießpulver 2c. oder mit sonstigen gefährlichen Substanzen, als

ungelöschtem Kalk, Schwefelsäure 2c. beladen sind, dürfen nicht neben andere Fahrzeuge gelegt, sondern sollen vom Hafenaufseher auf einen abgesonderten Liegeplatz verwiesen werden.

12. Pech, Theer, Harz und dergl. leicht Feuer fangende und verbreitende Gegenstände dürfen an Bord der lagernden Schiffe nur auf vorgängige Erlaubniß des Hafenaufsehers unter Befolgung der von diesem anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln gekocht werden.

13. Während des Löschens und Ladens aller leicht entzündlichen Waaren wird kein flammendes Feuer auf dem Schiffe geduldet; etwaiges Kohlenfeuer muß unter sicherem Verschluß gehalten werden.

14. Das eigenmächtige Lagern der Schiffsladungen an den Ufern ist nicht gestattet, vielmehr ist dabei nach der vorgängig zu erwirkenden Anweisung des Hafenaufsehers zu verfahren.

15. Die Schiffsführer haben sich und ihre Mannschaft mit den gegenwärtigen Vorschriften, welche jederzeit bei dem Hafenaufseher eingesehen werden können, bekannt zu machen, auch für die Uebertretungen ihrer Leute zu haften.

16. Die Uebertretung obiger Vorschriften, sowie die Nichtbefolgung der vom Aufseher ergangenen Anordnungen wird mit Geldstrafe bis 20 ₰ geahndet, welche im Unvermögensfalle nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwandelt wird. Die Bestrafung sonstiger Vergehen richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Vergl. unter anderen die §§ 66—88, 137—168, 230—241 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

Tarif

für das bei Benutzung des Otterndorfer Hafens zu entrichtende Hafen-, Liege- und Baakengeld.

A. Hafengeld für das Einlaufen, Löschen und Laden im Otterndorfer Hafen.

1) Schiffe, welche von der Elbe her in den Hafen kommen, bis zu 1 Last à 4000 ℔ Tragfähigkeit im Ganzen und darüber für jede Last . . . . 1 *gr.*

2) Kähne und kleinere Fahrzeuge bis zu 2 Last Tragfähigkeit, welche durch die Otterndorfer Medemschleusen oder durch die Hadelner Canalschleuse in den Hafen kommen, sind von allen Abgaben frei. Unter den letzteren sind jedoch nicht diejenigen Schiffe zu verstehen, welche von der Elbe oder Weser her nach dem Hadelner Canale, von diesem aber nach dem Hafen gefahren sind und alsdann die Abgabe sub 1 zu entrichten haben.

3) Ein Floß Holz von Verschiedenheit der Größe von $7\frac{1}{2}$ bis 15 *gr.*

B. Liege- und Ankergeld für das Einlaufen, Ankern und Liegen im Hafen.

1) Für eine Liegezeit bis zu 2 Tagen einschließlich:
jedes von der Elbe kommende Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit und darüber für jede Last . . . 5 ₰
jedes Floß nach Verschiedenheit der Größe von 2½ bis 5 gr.

2) Für eine fernere Liegezeit wird die Taxe erhöhet
a. von über 2 bis einschließlich 12 Tagen:
für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last um 5 ₰
für ein Floß Holz wie oben . . . . 2½ bis 5 gr;
b. von über 12 bis incl. 30 Tagen:
für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last um 5 ₰
für ein Floß Holz wie oben . . . . 2½ bis 5 gr;
c. von über 30 Tagen:
für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last um 1 gr
für ein Floß Holz wie oben . . . . 2½ bis 5 gr.

C. An Hafenaufsehergebühr für die Anweisung des Schiffes ist zu entrichten.

Für jedes Schiff unter ½ Last Tragfähigkeit	Nichts
von 1 bis 6 Last	2½ gr
„ 6 „ 12 „	5 gr
über 12 Last	7½ gr.

D. Baakengeld.

Jedes Schiff, welches auf dem Otterndorfer Hafen fährt, hat ein jährliches Baakengeld zu entrichten, und zwar:

Schiffe bis 6 Last incl.	5 gr
„ „ 12 „ „	10 gr
„ über 12 „ „	15 gr.

Schiffe, welche während des Sommers wegen widrigen Windes oder aus sonstigen Ursachen auf einige Tage Schutz im Hafen suchen, bezahlen kein Baakengeld.

Fremde Schiffer müssen bei der ersten Reise im Jahre dieses Baakengeld bezahlen.

Anmerkung. Es wird von den Schiffen je nach der Declaration (§ 6 der Hafenordnung) entweder nur das Hafengeld sub A. oder allein das Liegegeld sub B. des Tarifs erhoben; es sei denn, daß die entlöschten oder beladenen Fahrzeuge über 12 Tage im Hafen liegen blieben, oder die zuvörderst bloß zum Liegen declarirten und dafür mit dem Tarifsatze B 1 belegten Fahrzeuge späterhin zum Löschen oder Laden übergehen. Im ersten Falle haben die Schiffe, vom Ablaufe der 12tägigen Frist an, das Liegegeld nach dem Tarife sub B., im zweiten Falle die Ergänzung des nach dem Tarife sub B 1 entrichteten Liegegeldes zum Hafengelde nach den Tarifsätzen sub A. während einer 12tägigen Liegezeit, nach Ablauf derselben aber das volle Hafengeld nach dem Tarifsatze sub A. zu entrichten.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Dreye betr., v. 27. August 1861. (III. 35.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, unter Aufhebung der seitherigen Bestimmungen, nachfolgende Anordnungen für die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Dreye erlassen:

§ 1. Die Benutzung des Lade- und Löschplatzes und des Hafens steht unter Leitung eines dazu bestimmten Aufsehers, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§ 2. Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Ladeplatzes und des Hafens sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quittung zu bezahlen sind.

Der Aufseher hat von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so kann der Aufseher dafür eine Vergütung von 5 Groschen verlangen.

§ 3. Es dürfen nur solche Gegenstände auf dem Platze niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Weser versandt werden sollen.

§ 4. Die Güter sind auf dem Platze (resp. am Ufer neben dem Hafen nach specieller Anweisung) so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet und muß daher der Platz, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen soll.

§ 5. Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Platze verweilen.

§ 6. Personen, welche auf dem Platze oder auf den im Hafen liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Platz und Hafen sofort verlassen.

§ 7. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Platze und auf den Schiffen weder Pech oder Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§ 8. Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern Schutt und dergleichen auf dem Platze oder am Ufer des Hafens zurück-

bleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§ 9. Jede Verunreinigung des Hafens, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Laden oder Löschen von Gütern, ist auf's Strengste verboten.

§ 10. Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§ 11. Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze oder am Hafen vorhandenen Ringe und Pfähle zu benutzen.

Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten.

In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§ 12. Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Ladeplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§ 13. Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Uebergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz so lange räumen bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§ 14. Fahrzeuge, welche liegen bleiben oder überwintern wollen, müssen soweit wie möglich in den Hafen hineinfahren und daselbst so festgelegt werden, daß sie den benachbarten Schiffen keinen Schaden zufügen. Bei Wiedereröffnung der Schifffahrt müssen die vorderen Schiffe sich nöthigenfalls hinauslegen, um den zurückliegenden die Abfahrt zu gestatten.

§ 15. Frachtschiffe dürfen vor dem Ladeplatze in nicht mehr als zwei Reihen neben einander liegen.

§ 16. Wenn die über dem Eingange des Hafens befindliche Drehbrücke behuf der Durchfahrt eines Schiffes geöffnet werden muß, so hat der Schiffsführer sich deshalb an den Brückenwärter und eventuell an den Aufseher zu wenden.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Strafarbeit oder Gefängniß verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes beziehungsweise der Criminalgesetze Anwendung.

§ 18. Die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie werden die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

§ 19. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. October dieses Jahrs in Kraft.

Tarif

Tarif

der

für die Benutzung des Hafens sowie des Lade- und Löschplatzes zu Dreye zu entrichtenden Abgaben.

	₰	gr	₰
I. Hafengeld.			
Für die Benutzung des Hafens wird für je 7 Tage und den angebrochenen Theil dieses Zeitraums gezahlt:			
1) für ein Dampfschleppschiff	1	—	—
2) " " Passagierdampfschiff	—	25	—
3) " " sonstiges Schiff pro Last à 4000 Pfund seiner Tragfähigkeit	—	—	1½
4) " " Schiff unter 1 Last Tragfähigkeit . . .	—	—	1½
(Die an Bord größerer Fahrzeuge befindlichen Schiffe sind frei.)			
5) für Floßholz pro Quadratruthe	—	1	—
6) " ein Fährschiff	—	5	—
II. Wird der Hafen zum Laden oder Löschen des Schiffs benutzt, so wird für die Dauer dieses Geschäfts gezahlt:			
für jeden vollen und den angebrochenen Tag:			
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
2) Floßholz à Quadratruthe	—	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	—	5
Für die Dauer des Ladens oder Löschens wird das unter I. bestimmte Hafengeld nicht erhoben.			
III. Liegegeld.			
Für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes wird gezahlt:			
für jeden vollen und den angebrochenen Tag:			
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
2) Floßholz à Quadratruthe	—	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	—	5
Legen die Schiffe oder Flöße am Ladeplatze nur vor, so ist bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden oder Löschen frei, sonst für das Vorlegen bis zu 3 Stunden			
für je 3 Lasten der Tragfähigkeit des Schiffs .	—	—	1
für je 3 Quadratruthen des Floßes	—	—	1
mindestens jedoch	—	—	5
zu zahlen.			

IV. Lagergeld.	₰	gr	₰
Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:			
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums wöchentlich	—	1	—
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums monatlich	—	3	—
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monate werden für voll gerechnet. Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.			

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. October dieses Jahrs in Kraft.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Benutzung der herrschaftlichen Lade- und Löschplätze zu Stolzenau, am linken Weserufer bei Nienburg und zu Hoya betr, vom 27. August 1861. (III. 39.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, unter Aufhebung der bisher ergangenen, insbesondere von dem Magistrate in Nienburg unterm 11. Mai 1854 getroffenen Bestimmungen, nachfolgende Anordnungen für die Benutzung der herrschaftlichen Lade- und Löschplätze zu Stolzenau, am linken Weserufer bei Nienburg und zu Hoya erlassen:

§ 1. Die Benutzung der bezeichneten Lade- und Löschplätze steht unter Leitung von Aufsehern, deren Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§ 2. Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Ladeplatzes sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quittung zu bezahlen sind.

Die Aufseher haben von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,

von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so können die Aufseher dafür eine Vergütung von 5 Groschen verlangen.

§ 3. Es dürfen nur solche Gegenstände auf den Plätzen niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Weser versandt werden sollen.

§ 4. Die Güter sind auf dem Platze so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird.

Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet und müssen daher die Plätze, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen wird.

§ 5. Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Platze verweilen.

§ 6. Personen, welche auf dem Platze oder auf den am Platze liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Platz sofort verlassen.

§ 7. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Platze und auf den Schiffen weder Pech noch Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§ 8. Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern Schutt und dergleichen auf dem Platze zurückbleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§ 9. Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§ 10. Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze vorhandenen Pfähle und Ringe zu benutzen. Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten. In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§ 11. Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Ladeplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§ 12. Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Uebergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz so lange räumen bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§ 13. Frachtschiffe oder Flöße dürfen vor dem Ladeplatze in nicht mehr als zwei Reihen neben einander liegen.

Auch dürfen sie bei Nienburg nie näher gegen den westlichen Bogen der Weserbrücke anlegen, als bis zu der unteren Spitze der Ravelin- oder Vorsatz-Mauer.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ℛ︁ geahndet.

Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Strafarbeit oder Gefängniß verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, beziehungsweise der Criminalgesetze Anwendung.

§ 15. Der Magistrat in Nienburg, beziehentlich die Ortspolizei in Stolzenau und Hoya, werden unter Mitwirkung der Königlichen Landgendarmerie die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. October dieses Jahrs in Kraft.

Tarif

der

für die Benutzung der herrschaftlichen Lade- und Löschplätze zu Stolzenau, am linken Weserufer bei Nienburg und zu Hoya zu entrichtenden Abgaben.

	gr	₰
I. Liegegeld.		
Für jeden vollen und angebrochenen Tag wird entrichtet:		
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	1
2) Floßholz à Quadratruthe	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	5
Legen die Schiffe oder Flöße am Platze nur vor, so ist bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden oder Löschen frei, sonst für das Vorlegen bis zu 3 Stunden für je 3 Lasten der Tragfähigkeit des Schiffs	—	1
für je 3 Quadratruthen des Floßes	—	1
mindestens jedoch	—	5
zu zahlen.		
II. Lagergeld.		
Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:		
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums wöchentlich .	1	—
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums monatlich	3	—
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monate werden für voll gerechnet.		
Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.		

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. October dieses Jahrs in Kraft.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen betr., v. 3. October 1861. (III. 49.)

Ueber die Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels nachfolgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Aufsicht über den Emscanalhafen und Löschplatz zu Lingen wird von einem Aufseher wahrgenommen, dessen Weisungen und Anordnungen alle daselbst verkehrenden Personen unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 2. Für die Benutzung der Hafenanlagen sind die tarifmäßigen Abgaben zu entrichten. (confr. Anlage I.)

§ 3. Jeder Schiffsführer hat sich sofort beim Einlaufen bei dem Aufseher zu melden und sein Schiff an den angewiesen erhaltenen, nur mit Genehmigung oder nach Bestimmung des Aufsehers zu wechselnden Platz zu legen. Bis zur Anweisung eines Platzes muß jede Störung des Hafenverkehrs vermieden, der Raum vor dem s. g. kleinen Packhofe aber ganz frei gelassen werden.

§ 4. Die Lade- und Löschplätze werden nach Beschaffenheit der Waaren und nach Reihenfolge der Anmeldungen angewiesen.

Den Pächtern von Lagerplätzen soll die Benutzung der davor liegenden Hafenufer zum Laden und Löschen vorbehalten werden, wenn das zugehörige Schiff am Platze ist.

§ 5. Beim Laden und Löschen schwerer Gegenstände sind vom Schiffe ab Streichhölzer an's Ufer zu legen, wodurch jedoch der nach § 9 freizuhaltende Raum höchstens um 2 Fuß beschränkt werden darf.

§ 6. Beim Laden und Löschen an den Bollwerken müssen bei Schiffen von 10 und mehr Lasten Tragfähigkeit Wielen von geflochtenen Tauen oder ähnliche Schutzmittel gegen schädliches Anstoßen angewandt werden.

§ 7. Beim Laden und Löschen leicht entzündlicher Gegenstände (Pech, Theer, Hanf, Flachs und dergleichen) darf kein Taback geraucht werden, auch kein helles Feuer an Bord brennen.

§ 8. Auf den im Hafen liegenden Schiffen darf Licht nur in wohl verschlossenen Laternen gebrannt werden. Heizfeuer darf nur von Sonnenaufgang bis 10 Uhr Abends und nur auf ordentlich dazu eingerichteten Heerden oder in solchen Oefen gehalten werden. Außerdem ist auf besonderes Anfordern des Aufsehers Licht und Feuer jederzeit sofort zu löschen.

§ 9. An den Ufern des Hafens ist für den Wagenverkehr überall ein Raum von 12 Fuß Breite vom Uferrande, beziehungsweise von den etwa noch zu setzenden Landungspfählen angerechnet, frei zu lassen, und weder durch Ankerketten oder Taue, noch sonst durch den Verkehr beim Laden und Löschen abzuschneiden, noch auch mit Waaren zu bepacken. (Vergl. jedoch § 5.)

§ 10. Die den Canal befahrenden Schiffe dürfen beim Durchgange durch den Hafen in keiner Weise belästigt oder an der Fahrt gehindert werden. Der zur Durchfahrt erforderliche freie Raum ist denselben mit möglichster Beschleunigung zu schaffen.

§ 11. Die Lagerplätze dürfen in der Regel nur mit solchen Gütern bepackt werden, welche auf dem Emscanale befördert werden. Ausnahmen hiervon bedürfen besonderer bei dem Aufseher zu erwirkender Genehmigung.

§ 12. Zu Vorrichtungen, welche ohne Beziehung auf die Beförderung von Gütern oder den gewöhnlichen Schiffsverkehr sind, darf der Löschplatz nicht benutzt werden. Ausnahmen von dieser Regel, z. B. das Ausbessern der Schiffe und namentlich das Kochen von Pech und Theer, sowie andere feuergefährliche Verrichtungen, bedürfen besonderer Erlaubniß des Aufsehers, und sind mit möglichster Beschleunigung nach dessen Anweisung vorzunehmen.

§ 13. Die zur An- und Abfuhr von Gütern dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger auf dem Löschplatze verweilen, als zum Auf- und Abladen erforderlich ist. Ebenso haben Personen, welche bei dem Hafenverkehre nicht beschäftigt sind, den Löschplatz auf Verlangen des Aufsehers sofort zu verlassen.

§ 14. Der beim Aus- und Einladen von Gütern auf dem Platze etwa zurückgebliebene Schutt und Abfall ist von dem betreffenden Fuhrmanne, Schiffer oder Lagerraums-Pächter sofort wieder hinwegzuräumen, widrigenfalls solches auf dessen Kosten — nöthigenfalls mit Einziehung des Kostenbetrages nach § 19 — geschehen kann.

Dasselbe gilt, wenn Schutt, Abfall oder sonstige Gegenstände in das Hafenbecken geschafft oder gerathen sein sollten.

Das Hineinschütten von Schutt, Abfall und anderen Gegenständen in das Hafenbecken soll besonders strenge bestraft werden.

§ 15. Beim Anlegen der Schiffe sind die auf den Lagerplätzen vorhandenen Ringe und Pfähle zu benutzen. Das Eintreiben von Pfählen und der Gebrauch von Ankern zu diesem Zwecke ist verboten und kann von dem Aufseher nur in dringenden Nothfällen gestattet werden. Nicht minder ist die Benutzung von Geländer-, Befriedigungs- oder Leinpfadspfählen zu diesem Zwecke verboten.

§ 16. Schiffe, welche gelöscht sind oder ihre Ladung eingenommen haben, müssen den innegehabten Platz auf Anordnung des Aufsehers verlassen.

§ 17. Sind die Hafenufer so besetzt, daß späterkommende Schiffe oder Flöße neben einander gelegt werden müssen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff oder Floß den Uebergang zu dem hinterliegenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten; auch ist den zunächst abfahrenden Schiffen der nöthige Raum zu geben.

§ 18. Die Benutzung des Krahns geschieht nach der Reihefolge der Anmeldungen, und soll in der Regel keine Unterbrechung leiden. Für Eilgüter können jedoch Ausnahmen von dem Aufseher gestattet oder angeordnet werden. Auch kann letzterer von obiger Regel in dem Falle abgehen, wenn Jemand den Krahn entweder mit erheblichen Unterbrechungen oder ungebührlicher Zeitverschwendung benutzt.

§ 19. Wer die Hafenanlagen beschädigt, hat — neben der etwa verwirkten Strafe — den Schaden entweder sofort selbst wieder auszubessern, oder nach Bestimmung des Aufsehers eine von diesem festzustellende Summe zur Bestreitung der Herstellungskosten niederzulegen.

§ 20. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 20 ₰ geahndet, welche im Unvermögensfalle in Gemäßheit des Polizeistrafgesetzes in Gefängniß oder Strafarbeit zu verwandeln ist.

Sonstige Vergehen werden nach den bestehenden Polizeistraf-Vorschriften, beziehungsweise nach den Criminalgesetzen, bestraft.

§ 21. Die vorstehenden in Ansehung der Schiffe gegebenen Bestimmungen beziehen sich analog auch auf Flöße.

§ 22. Die Geltung der bestehenden allgemeinen canalpolizeilichen Bestimmungen, namentlich der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. April 1840, erleidet durch vorstehende Vorschriften keine Abänderung.

§ 23. Die Ortspolizei und die Landgendarmerie-Section zu Lingen werden die Ausführung und Befolgung dieser Vorschriften unterstützen.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Anlage I.

Anlage I.

Tarif

der

bei Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben.

I. Hafengeld.	Tarifsatz ℛ	gr	₰
A. Beim bloßen Liegen im Hafen wird für je 7 Tage und den angebrochenen Theil dieses Zeitraums entrichtet:			
1) für Schiffe pro Schiffslast der Tragfähigkeit	—	—	1½
2) für Schiffe unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit (die am Bord anderer Fahrzeuge befindlichen Schiffe sind frei).	—	—	1½
3) für Floßholz pro Quadratruthe	—	1	8
B. Beim Laden oder Löschen der Schiffe, sowie beim Einschlagen und Ausladen von Flößen, wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer dieses Geschäfts von der bloßen Liegezeit ad A.) für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden entrichtet:			
1) für Schiffe pro Schiffslast der Tragfähigkeit	—	—	3½
2) für Schiffe unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit	—	1	—
3) für Floßholz pro Qudratruthe	—	5	4
C. Beim Anlegen am Löschplatze ohne zu löschen oder zu laden sind die ersten 3 Stunden frei.			
Später wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer von der Liegezeit ad A.) für den vollen oder angebrochenen Zeitraum von 3 Stunden entrichtet:			
1) für Schiffe für je 3 Schiffslasten der Tragfähigkeit	—	—	3½

	Tariffsatz		
	Thlr	gr	₰
2) für Floßholz für je 3 Quadratruthen	—	5	4
3) mindestens jedoch	—	1	—
Bemerkung. Kann die Tragfähigkeit eines Schiffs nicht durch einen Meßbrief dargethan werden, so wird dieselbe bei zweifelhafter Richtigkeit der desfallsigen Angabe des Schiffsführers vom Aufseher abgeschätzt.			
II. Krahngeld.			
Bei Benutzung des Krahns wird entrichtet:			
1) für ganze Schiffs-Ladungen von bekanntem Gewichte pro Schiffslast	—	3	5
2) für Güter von unbekanntem Gewichte oder einzelne Colli für jeden Krahnhub	—	1	—
III. Lagergeld.			
Bei Benutzung des Löschplatzes zum Lagern von Gütern sind die ersten 24 Stunden Lagerzeit frei. Später wird für jede Quadratruthe des Lagerraums entrichtet:			
1) bei einer Lagerzeit bis zu 7 Tagen einschließlich für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden	—	1	—
im Ganzen jedoch nicht mehr als	—	4	—
2) bei einer Lagerzeit von mehr als 7 Tagen bis zu 30 Tagen einschließlich	—	8	—
3) für jeden ferneren vollen oder angebrochenen Zeitraum von 30 Tagen	—	8	—
4) für Stückgüter, die weniger als 1/4 Quadratruthe Raum einnehmen, 1/5 der vorstehenden Ansätze.			
5) In Jahrespacht kostet jede Quadratruthe des Lagerraums	1	—	—

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Intschede an der Weser betr., v. 7. October 1861. (III. 44.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, unter Aufhebung der seitherigen Bestimmungen, nachfolgende Anordnungen für die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Intschede erlassen:

§ 1. Die Benutzung des Lade- und Löschplatzes und des Hafens steht unter Leitung eines Aufsehers, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§ 2. Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Ladeplatzes und des Hafens sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quittung zu bezahlen sind.

Der Aufseher hat von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so kann der Aufseher dafür eine Vergütung von 5 Groschen verlangen.

§ 3. Es dürfen nur solche Gegenstände auf dem Platze niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Weser versandt werden sollen.

§ 4. Die Güter sind auf dem Platze (resp. am Ufer neben dem Hafen nach specieller Anweisung) so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet und muß daher der Platz, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen wird.

§ 5. Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Platze verweilen.

§ 6. Personen, welche auf dem Platze oder auf den im Hafen liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Platz und Hafen sofort verlassen.

§ 7. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Platze und auf den Schiffen weder Pech oder Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§ 8. Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern Schutt und dergl. auf dem Platze oder am Ufer des Hafens zurückbleibt,

so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§ 9. Jede Verunreinigung des Hafens, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Laden oder Löschen von Gütern, ist auf's Strengste verboten.

§ 10. Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§ 11. Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze oder am Hafen vorhandenen Ringe und Pfähle zu benutzen.

Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten. In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§ 12. Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Ladeplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§ 13. Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Uebergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz so lange räumen bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§ 14. Fahrzeuge, welche liegen bleiben oder überwintern wollen, müssen so weit wie möglich in den Hafen hineinfahren und daselbst so festgelegt werden, daß sie den benachbarten Schiffen keinen Schaden zufügen. Bei Wiedereröffnung der Schifffahrt müssen die vorderen Schiffe sich nöthigenfalls hinauslegen, um den zurückliegenden die Abfahrt zu gestatten.

§ 15. Frachtschiffe dürfen vor dem Ladeplatze in nicht mehr als zwei Reihen neben einander liegen.

§ 16. Wenn behuf des Ein- oder Aussegelns die über dem Eingange des Hafens befindliche Leinpfadsbrücke entfernt werden muß, so hat der Schiffsführer die Kosten des Ab- und Wiederaufbringens zu tragen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen greifen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes beziehungsweise der Criminalgesetze Platz.

§ 18. Die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie werden die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

§ 19. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. November dieses Jahrs in Kraft.

Tarif

Tarif

der

für die Benutzung des Hafens sowie des Lade- und Löschplatzes zu Jutschede zu entrichtenden Abgaben.

	Thlr.	gr	₰
I. Hafengeld.			
Für die Benutzung des Hafens wird für je 7 Tage und den angebrochenen Theil dieses Zeitraums gezahlt:			
1) für ein Dampfschleppschiff	1	—	—
2) für ein Passagierdampfschiff	—	25	—
3) für ein sonstiges Schiff pro Last (à 4000 Pfund) seiner Tragfähigkeit	—	—	1½
4) für ein Schiff unter 1 Last Tragfähigkeit . . . (Die an Bord größerer Fahrzeuge befindlichen Schiffe sind frei.)	—	—	1½
5) für Floßholz pro Quadratruthe	—	1	—
6) für ein Fährschiff	—	5	—
II. Wird der Hafen zum Laden oder Löschen des Schiffs benutzt, so wird für die Dauer dieses Geschäfts gezahlt: für jeden vollen und den angebrochenen Tag:			
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
2) für Floßholz pro Qudratruthe	—	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	—	5
Für die Dauer des Ladens oder Löschens wird das unter I. bestimmte Hafengeld nicht erhoben.			
III. Liegegeld.			
Für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes wird gezahlt: für jeden vollen und den angebrochenen Tag:			
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
2) für Floßholz pro Quadratruthe	—	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	—	5

	₰	gr	₰
Legen die Schiffe oder Flöße am Ladeplatze nur vor, so ist bis zu 3 Stunden			
das Vorlegen ohne Laden oder Löschen frei,			
sonst für das Vorlegen bis zu 3 Stunden			
für je 3 Lasten der Tragfähigkeit des Schiffs .	—	—	1
des Floßes für je 3 Quadratruthen	—	—	1
mindestens jedoch	—	—	5
zu zahlen.			
IV. Lagergeld.			
Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:			
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums wöchentlich	—	1	—
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums monatlich	—	3	—
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monate werden für voll gerechnet.			
Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.			

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. November dieses Jahrs in Kraft.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Eitze an der Aller betr., v. 10. Januar 1862. (III. 1.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, unter Aufhebung der seitherigen Bestimmungen, nachfolgende Anordnungen für die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Eitze erlassen:

§ 1. Die Benutzung des Liege- und Löschplatzes steht unter Leitung eines Aufsehers, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§ 2. Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Liege- und Löschplatzes sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quittung zu bezahlen sind.

Der Aufseher hat von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so kann der Aufseher dafür eine Vergütung von 5 Groschen verlangen.

§ 3. Es dürfen nur solche Gegenstände auf dem Löschplatze niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Aller versandt werden sollen.

§ 4. Die Güter sind auf dem Löschplatze nach specieller Anweisung so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet, und muß daher der Platz, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen wird.

§ 5. Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Platze verweilen.

§ 6. Personen, welche auf den Schiffen oder dem Platze nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Platz sofort verlassen.

§ 7. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Platze und auf den Schiffen weder Pech oder Theer gekocht noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§ 8. Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern Schutt und dergleichen auf dem Platze oder am Ufer zurückbleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§ 9. Jede Verunreinigung des Liegeplatzes, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Laden oder Löschen von Gütern, ist auf's Strengste verboten.

§ 10. Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§ 11. Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze vorhandenen Pfähle zu benutzen.

Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten. In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§ 12. Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Löschplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§ 13. Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen nebeneinander, oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Uebergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigen Falls auch den Platz so lange räumen, bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§ 14. Frachtschiffe dürfen vor dem Löschplatze in nicht mehr als zwei Reihen nebeneinander liegen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen greifen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, bezw. der Criminalgesetze Platz.

§ 16. Die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie werden die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

§ 17. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Tarif

Tarif

der

für die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Sitze zu entrichtenden Abgaben.

I. Liegegeld.

Für die Benutzung des Liege- und Löschplatzes wird gezahlt für jeden vollen und den angebrochenen Tag,

1) à Last (4000 ℔) der Tragfähigkeit des Schiffs 1 Pfennig,
2) für Floßholz pro Quadratruthe . . . . 1 Pfennig,
mindestens aber, und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag . . . . 5 Pfennige.

Legen die Schiffe oder Flöße am Löschplatze nur vor, so ist bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden oder Löschen . . . . frei.
sonst für das Vorlegen bis zu 3 Stunden für je 3 Lasten der Tragfähigkeit des Schiffs . . . . . 1 Pfennig,
desgleichen für je 3 Quadratruthen des Floßes . 1 Pfennig,
mindestens jedoch . . . . 5 Pfennige
zu zahlen.

II. Lagergeld.

Für die Benutzung des Löschplatzes zur Lagerung wird entrichtet:

1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe und weniger des Lagerraums, wöchentlich . . . . 1 Groschen,
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums, monatlich . . . . 3 Groschen.

Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monate werden für voll gerechnet.

Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm betr., v. 16. Mai 1862. (III. 7.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden nachfolgende Anordnungen für die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm erlassen.

§ 1. Die Benutzung des Lade- und Löschplatzes steht unter Leitung eines Aufsehers, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§ 2. Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Platzes sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quitung zu bezahlen sind.

Der Aufseher hat von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so kann der Aufseher dafür eine Vergütung von 5 gr verlangen.

§ 3. Es dürfen nur solche Gegenstände auf dem Löschplatze niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Lesum versandt werden sollen.

§ 4. Die Güter sind auf dem Löschplatze so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet, und muß daher der Platz, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen wird.

§ 5. Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hiezu erforderlich auf dem Platze verbleiben.

§ 6. Personen, welche auf dem Löschplatze oder auf den vor demselben liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Löschplatz sofort verlassen.

§ 7. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Löschplatze und auf den Schiffen weder Pech oder Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§ 8. Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern, Schutt u. dergl. auf dem Löschplatze zurückbleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§ 9. Jede Verunreinigung der Lesum vor dem Löschplatze und des letztern selbst, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Laden oder Löschen von Gütern, ist aufs Strengste verboten.

§ 10. Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Löschplatze verarbeitet oder beschlagen werden.

§ 11. Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Löschplatze vorhandenen Pfähle zu benutzen.

Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten. In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§ 12. Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Löschplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§ 13. Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander, oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Uebergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz so lange räumen bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§ 14. Frachtschiffe dürfen vor dem Ladeplatze in nicht mehr als zwei Reihen nebeneinander liegen.

§ 15. Die Benutzung des Krahns, so lange derselbe in jedem Jahre aufgestellt bleibt, bedarf der Erlaubniß des Aufsehers, dessen Anweisungen dabei Folge zu geben ist.

Die Erlaubniß kann bei schweren Gegenständen, bei roher Handhabung ꝛc. versagt, bezw. zurückgezogen werden.

Derjenige, welcher den Krahn benutzt, hat denselben, wenn er solches für nöthig hält, vor dem Gebrauche zu schmieren und bleibt bis zu tadelfreier Ablieferung für den Krahn verantwortlich.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen greifen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, bezw. der Criminalgesetze Platz.

§ 17. Die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie werden die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

Tarif

Tarif

der

für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm zu entrichtenden Abgaben.

A. Lösch- und Ladegeld.

1) Für ein ein- oder zweispänniges Fuder . . . . 1 gr — ₰
2) Für ein drei- oder vierspänniges Fuder . . . . 2 „ — „
3) In allen übrigen Fällen z. B. beim Transporte auf Handwagen, Karren, durch Esel ꝛc. für jeden vollen Centner . . . . — „ 1/2 ₰

B. Krahngeld.

Für die Benutzung des Krahns pro Centner . . — „ 1 ₰

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen betr., vom 30. August 1862.*) (III. 15.)

Unter Bezugnahme auf den Art. 6 des zwischen der Krone Hannover und Preußen geschlossenen Staatsvertrages vom 13. März 1843 werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels folgende Vorschriften wegen Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen erlassen:

1. Alle die Ems befahrenden Flußschiffe sollen vom 1. October d. J. an mit einer Nummer und dem Ortsnamen versehen sein.

2. Die Nummer soll mit mindestens vier Zoll großen deutschen Zahlen und der Ortsname mit großen lateinischen Buchstaben auf schwarzem Grunde mit weißer Oelfarbe gefertigt sein.

3. Jedes Schiff muß an beiden Seiten des Hintertheils eine solche Bezeichnung stets sichtbar führen.

4. Das Standesherrliche Amt Meppen ist beauftragt, die von jedem Schiffe der Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich zu führende Nummer nebst dem Ortsnamen auf Antrag der Schiffseigenthümer zu bestimmen.

Die Schiffseigenthümer haben sich dieserhalb unter Angabe ihres Wohnorts und Bezeichnung des Schiffes, auch der Tragfähigkeit desselben, an das Amt Meppen zu wenden.

5. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind alle Königlichen Schiffe, alle Fährschiffe und alle kleineren Boote, welche zum Gütertransport nicht benutzt werden.

6. Die Eigenthümer oder Führer von Schiffen, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, sollen mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 ₰ belegt werden.

---

*) Eine ganz gleichlautende Bekanntmachung ist gleichfalls am 30. Aug. 1862 von der Landdrostei in Aurich erlassen.

II. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Bank. Maaß und Gewicht. Zünfte und Gilden. Auf- und Vorkäuferei. Hausiren.

(Bd. VII. S. 816. 1. Folge Bd. II. S. 734. 2. Folge Bd. II. S. 563. 3. Folge Bd. III. S. 453.)

Landgendarmen dürfen ohne Genehmigung des Commandeurs einen andern Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft nicht treiben, noch durch ein Mitglied ihres Hausstandes treiben lassen. Ver. das Landgendarmerie-Corps betr. v. 30. Nov. 1858. — Wegen Beaufsichtigung der Lumpensammler s. die Rubrik „Papierfabrication.“ — Lehrlinge in den Städten werden nicht wie andere Fremde zu den persönlichen Lasten herbeigezogen. Rev. Städte-Ordn. v. 24. Juni 1858. §. 14. — Wer in einer Stadt sich zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes dauernd niederlassen will, muß das Bürgerrecht gewinnen. Rev. Städte-Ordn. v. 24. Juni 1858. §. 21. — Wenn Anwälte oder Advocaten Nebengeschäfte, welche mit ihrer Stellung bezw. ihrem Berufe nicht verträglich sind, betreiben oder betreiben lassen, so kann das Justizministerium dieselben der Anwaltschaft bezw. der Advocatur für verlustig erklären. Ges. betr. verschiedene Abänderungen des Ger.-Verfass.-Ges. v. 31. März 1859. §. 37.

K. Verordnung, die Bestätigung der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe betr., vom 22. Julius 1856. (I. 241.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir haben in landesväterlicher Fürsorge für die Förderung des Handels und der Gewerbe in Unserem Königreiche Uns bewogen gefunden, die Begründung einer Bank hieselbst durch eine Actiengesellschaft zu genehmigen, nachdem Wir die Uns vorgelegten Statuten derselben dem obigen Zwecke entsprechend gefunden haben.

Wir ertheilen daher auf Grund der dieser Verordnung angefügten Statuten zur Errichtung der

Actiengesellschaft der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe

hiedurch in Gemäßheit des § 43 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 in Gnaden Unsere Genehmigung und verleihen derselben die Rechte einer juristischen Person.

Behuf Ausführung dieser Verordnung und behuf Wahrnehmung der nach Maßgabe der Statuten Unserer Regierung vorbehaltenen Oberaufsicht werden die weiteren Anordnungen auf Grund des § 291 der Gewerbeordnung von Unserem Ministerium des Innern erfolgen.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Monbrillant, den 22. Julius 1856.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 22. Julius 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Statut
für
die Actiengesellschaft der Hannoverschen Bank.

§ 1. Unter dem Namen: **Hannoversche Bank** hat sich eine Actiengesellschaft zu dem Zwecke gebildet, um zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe die im § 13 des Statuts näher bezeichneten Geschäfte zu betreiben.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist die Haupt- und Residenzstadt Hannover. Die Bank ist berechtigt, auch an anderen Plätzen Filiale und Agenturen zu errichten; zur Errichtung, so wie zur Wiederaufhebung von Filialen ist jedoch die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre, vom Tage der Ertheilung der Corporationsrechte angerechnet, bestimmt. Sie besteht nach Ablauf dieses Zeitraumes von je funfzig zu funfzig Jahren stillschweigend fort, wenn nicht die Auflösung durch einen statutenmäßigen Beschluß bestimmt, oder von der Königlichen Regierung fünf Jahre vor Ablauf der Concession erklärt wird, daß eine Verlängerung der Concession nicht erfolgen werde.

§ 4. Das Grundcapital der Bank ist vorerst auf zwölf Millionen Thaler Landesmünze festgesetzt und zerfällt in acht und vierzig Tausend Actien von je zweihundert und funfzig Thalern. Von diesen Actien wird zunächst nur die Hälfte emittirt; jedoch bleibt es dem Verwaltungsrathe, sobald jene Hälfte voll einbezahlt ist, nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung überlassen, auch die zweite Hälfte der Actien ganz oder zum Theil zu emittiren, wenn die Geschäftslage der Bank dies als angemessen erscheinen lassen sollte.

Die Zeichnung der Actien geschieht nach Maßgabe der von dem provisorischen Comité resp. dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu treffenden Anordnungen.

Bei Emission der zweiten Hälfte der Actien haben die alsdann vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihres Actienbesitzes das Vorrecht auf den Erwerb neuer Actien zum Nominalwerthe.

§ 5. Die Gesellschaft ist begründet, sobald der Königlichen Regierung die erfolgte Zeichnung von Actien im Nominalbetrage von wenigstens 2,000,000 Thalern nachgewiesen ist. Die Bank wird eröffnet, wenn 1,000,000 Thaler eingezahlt ist.*)

§ 6. Die Beträge und Fristen, in welchen die Einzahlungen erfolgen sollen, werden von dem provisorischen Comité und nach Constituirung der Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe bestimmt, es darf jedoch der Betrag jeder Rate zehn Procent nicht übersteigen, und müssen die Termine zu den Einzahlungen, welche mindestens einen Monat auseinander liegen sollen, spätestens vier Wochen vor der angesetzten Schlußzeit zwei Mal öffentlich bekannt gemacht werden. (§ 39.)

Ueber die Theilzahlungen werden Actien-Certificate mit Interims-Quittungen, auf den Inhaber lautend, ausgestellt, und nach bewirkter voller Einzahlung gegen diese Certificate die Actien ausgeliefert.

Diese Certificate werden nach ihren Nummern in das Actienbuch der Gesellschaft mit genauer Bezeichnung des ersten Zeichners nach Namen, Stand und Wohnort desselben eingetragen.

§ 7. Die Nummern derjenigen Certificate, auf welche eine fällige Einzahlung unterbleiben sollte, werden mit der Aufforderung veröffentlicht, die ausgeschriebene Rate, sammt den seit dem ersten Zahlungstermine mit 5 Procent aufgelaufenen Zinsen, und einer durch die Nichteinhaltung des Termins für jede einzelne Actie verwirkten Conventionalstrafe von $2^1/_2$ ℛ binnen weiteren 4 Wochen einzuzahlen. Erfolgt solche Einzahlung auch in dieser neuen Frist nicht, oder doch nicht vollständig, so verfallen die bereits eingezahlten Beträge und fließen der Gesellschaftscasse zu. Das provisorische Comité, beziehungsweise der Verwaltungsrath ist befugt, an Stelle der damit zugleich erloschenen Actien-Ansprüche neue Actien-Documente auszugeben, und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen. Der nach Abzug der entstandenen Kosten sich ergebende Ueberschuß wird dem Reservefonds überwiesen.

§ 8. Die Form, in welcher die auf jeden Inhaber lautenden Actien, und die bis zur vollständigen Einzahlung des Actienbetrages deren Stelle vertretenden Interimsquittungen, so wie die Dividendenscheine und Zinscoupons ausgefertigt werden sollen, wird von dem provisorischen Comité, beziehungsweise dem Verwaltungsrathe bekannt gemacht.

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Eröffnung der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe betr., v. 1. Januar 1857. (I. 1.)

Unter Bezugnahme auf den § 5 der durch die Königliche Verordnung vom 22. Julius v. J. genehmigten Statuten der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die stattgehabte Einzahlung der Summe von Einer Million Thaler in klingender Münze von dem Verwaltungsrathe der Bank nachgewiesen ist, die Bank am 2. d. M. mit Unserer Genehmigung eröffnet werden wird.

§ 9. Jede Actie ist betheiligt an dem Vermögen und an dem Gewinne der Gesellschaft im Verhältnisse der Anzahl der ausgegebenen Actien.

§ 10. Die Theilzahlungen, so wie die voll eingezahlten Actien werden jährlich zu 4 Procent verzinset. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich gegen die neben den Dividendenscheinen ausgegebenen Zinscoupons am Sitze der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben.

§ 11. Gehen Actien, Dividendenscheine oder Zinscoupons dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortification bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hannover auszubringen.

Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches sich nach den gesetzlichen Vorschriften in der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung § 501 Ziffer 5 Absatz 1 richtet, die Actien, die Dividendenscheine oder Zinscoupons rechtskräftig für mortificirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen, und zwar Dividendenscheine und Zinscoupons soweit, als die daraus restirenden Forderungen nicht etwa verjährt sind. Ueber das Einverständniß der Actionaire mit der Zulässigkeit der Mortification in der angeführten Weise ist das Erforderliche in die Actien, Dividenden- und Interimsscheine, so wie Zinscoupons aufzunehmen.

§ 12. Kein Actionair ist über den Betrag der Actien und der § 7 erwähnten Zinsen und Conventionalstrafe hinaus zu irgend einer Zahlung verpflichtet.

Dagegen hat jeder Actionair das Recht auf den Bezug der Zinsen, der ordnungsmäßig festgestellten, fälligen Dividenden, und im Falle der Auflösung der Gesellschaft auf eine entsprechende Quote des Gesellschaftsvermögens.

§ 13. Die Bank ist zur Erreichung ihrer Zwecke befugt:

a. andere Bankinstitute oder Handlungshäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu beauftragen;

b. Assignations-, Disconto- und Wechselgeschäfte zu treiben, wobei es als Grundsatz feststeht, daß die anzukaufenden Wechsel mindestens zwei Unterschriften haben müssen;

c. Gelder zur Verzinsung anzunehmen unter Ertheilung von auf Namen oder auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden;

d. unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Banknoten nach näherer Vorschrift der §§ 14 und 15 auszugeben und wieder einzuziehen. *)

Sowohl die Form des Schemas der Banknoten, wie die Bestimmung der Anzahl der auf weniger als zwanzig Thaler das Stück lautenden Banknoten bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung, von welcher auch das Schema öffentlich bekannt zu machen ist;

---

*) Vergl. Bekanntmachungen v. 30. März, 4. August u. 20. October 1857.

e. verzinsliche Darlehen zu gewähren gegen Verpfändung von edlen Metallen, Pretiosen, Wechseln, Staatspapieren und ähnlichen Effecten, auch von Schiffen und deren Frachtgütern, wenn solche bei soliden Gesellschaften versichert sind, nicht minder von Waaren, welche in öffentlichen oder freien Niederlagen lagern und gegen Feuersgefahr versichert sind.
Die Zeit der Darlehen soll in der Regel auf drei Monate beschränkt sein.
Vorschüsse auf ihre eigenen Actien, so wie auf Grundeigenthum darf die Bank nicht gewähren (conf. Lit. g.);
f. Commissionsgeschäfte zu betreiben;
g. Contocorrenten zu eröffnen und behuf größerer Sicherheit von den Contocorrent-Inhabern für temporair (conf. Lit. e.) gewährte Darlehen sich deren Vermögen, insonderheit auch deren Grundeigenthum verpfänden zu lassen;
h. sorgfältig verschlossene und versiegelte Privat-Deposita ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Lagergeld anzunehmen;
i. Deposita zur Verwaltung gegen Provision anzunehmen;
k. für eigene Rechnung edle Metalle zu kaufen und zu verkaufen, auch für eigene und andere Rechnung solche raffiniren zu lassen;
l. Grundeigenthum jedoch nur zu Beschaffung der für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten und vorübergehend zur Deckung ihrer anders nicht beizutreibenden Forderungen zu erwerben; in diesem letztern Falle ist der Grundbesitz binnen Jahresfrist nach erfolgtem Erwerbe wieder zu veräußern, sofern die Königliche Regierung nicht im einzelnen Falle eine längere Frist gestattet.

Andere als die vorher genannten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben, insonderheit nicht diejenigen Darlehnsgeschäfte, für welche die Landes- und provinziellen Creditanstalten bestehen.

§ 14. Der Betrag der auszugebenden Noten darf zu keiner Zeit den Betrag des eingezahlten Actiencapitals, einschließlich des Reservefonds, übersteigen. Es muß stets wenigstens ein, einem Drittel der umlaufenden Noten gleichkommender Betrag in baarem Gelde zur Einlösung derselben in der Bank vorräthig gehalten werden, und außerdem müssen wenigstens zwei Drittel des Betrages der ausgegebenen Noten in innerhalb dreier Monate leicht realisirbaren Valuten vorhanden sein.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Verlangen sofort gegen baares Geld einzulösen, — bei den Filialen und Delegirten der Bank, soweit es deren jedesmalige Baarbestände gestatten.

Die Zahlung des Betrages der Noten wird an den Vorzeiger geleistet.

Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten erfolgt unter Aufsicht des oder der von der Königlichen Regierung dazu abgeordneten Beamten und eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und der Direction, nach Maßgabe des von dem

ersteren mit Genehmigung der Königlichen Regierung festgesetzten Reglements. Die Noten werden von einem Regierungs-Commissair zum Zeugniß, daß die Emission derselben statutenmäßig erfolgt sei, mit unterzeichnet.

Nach Vollendung des Drucks werden die Platten in Gemäßheit der mit Zustimmung der Königlichen Regierung von der Bankverwaltung getroffenen Sicherungsmaßregeln versiegelt deponirt.

§ 15. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Noten einzuziehen, wenn sie es für nöthig erachtet, jedoch hat sie davon der Königlichen Regierung Anzeige zu machen.

In einem solchen Falle muß sie unter Bestimmung einer Präclusivfrist von mindestens Einem Jahre mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Noten einrufen und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidenden Noten sofort unentgeltlich eintauschen.

§ 16. Die Bank rechnet in Silbergeld nach dem Landesmünzfuße.

§ 17. Die obere Leitung der Gesellschaft, so wie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten, aus sechzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens zwölf Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Dauer seiner Function nicht veräußert werden dürfen. Diese Actien werden bei der Direction deponirt.

Der Verwaltungsrath wird alljährlich zum vierten Theile erneuert.

Bis die Reihe im Austritte nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen mindestens zehn in der Residenzstadt Hannover oder deren Vorstädten ihren Wohnsitz haben.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsraths soll jedoch erst beim Ablauf der ersten vier Jahre, von dem auf die Eröffnung der Bank folgenden 1. Januar angerechnet, und zwar in der regelmäßigen Generalversammlung des letzten Jahrs Statt finden. Bis dahin bildet das provisorische Comité den Verwaltungsrath. Letzteres ist befugt, die Zahl seiner Mitglieder bis auf 20 zu erhöhen, und für etwa ausfallende Mitglieder andere zu wählen.

§ 18. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 19. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche in der Residenzstadt Hannover oder deren Vorstädten wohnhaft sein müssen. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsraths beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert, in der Regel mindestens jeden Monat einmal, und kann außergewöhnlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden. Auch können drei Mitglieder des Verwaltungsraths eine außergewöhnliche Berufung verlangen.

Die Berufung der Mitglieder geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, und an der Berathung und Beschlußnahme Theil genommen haben. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protocoll geführt.

Im Uebrigen ernennt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte einen engern Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte des Verwaltungsraths zu besorgen hat. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths, dessen Stellvertreter und drei dazu erwählten Mitgliedern, welche in der Residenzstadt Hannover oder deren Vorstädten wohnen müssen. Die Befugnisse dieses Ausschusses werden durch die Geschäftsordnung (cf. § 20) festgesetzt.

§ 20. Der Verwaltungsrath beschließt seine eigene Geschäftsordnung, die jedoch der Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Er leitet und überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft, beschließt über die Errichtung von Filialen — cf. indeß § 2 — und Agenturen, und bestimmt diejenigen Bank- und Handlungshäuser, welche mit den Geschäften der Bank betraut werden sollen. Er beschließt die Instructionen des Bankdirectors und der Bankbeamten, den Geschäftsplan, respective die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Casse, verfügt die Creirung und Emission der Bankanweisungen und Banknoten, das Einziehen, Annulliren und den Ersatz derselben, bestimmt deren äußere Form und Unterschriften, bestimmt über die Anlegung des Reserve-Fonds, und sorgt dafür, daß in allen Geschäften der Bank die Vorschriften der von der Königlichen

Regierung ertheilten Concession, der Gesellschafts-Statuten und der Verwaltungs-Reglements beobachtet werden.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt den Bankdirector, die Bankassistenten, den Hauptcassirer, die Vorsteher der Filiale und die Delegirten der Bank, und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen. Der Bankdirector und die Assistenten werden durch den Regierungs-Commissair auf Erfüllung der ihnen durch die Statuten auferlegten Pflichten beeidigt. Der Verwaltungsrath setzt die von den Cassirern der Bank zu leistenden Cautionen fest. Er beschließt über den Kauf und Verkauf von Immobilien — cfr. indeß § 13 e —; er beschließt über die Anlegung der Fonds; er bestimmt diejenigen Effecten, auf welche die Bank in Gemäßheit des § 13 Vorschüsse leistet, setzt das Maximum der Vorschüsse, welche auf jede einzelne Gattung von Effecten geleistet werden dürfen, so wie die näheren Bedingungen dieser Vorschüsse fest. Er bestimmt den Zinsfuß, zu welchem die Bank discontirt, er setzt die Bedingungen fest, unter denen sie Gelder in laufender Rechnung und gegen Schuldscheine annimmt, und bestimmt den Zinsfuß der Darlehen, welche dieselbe macht.

Er setzt das Maximum der jedem Geschäftszweige der Bank zuzuwendenden Summen fest. Er beschließt über alle wichtigen Verträge. So wie er selbst unterhandeln und Vergleiche und Compromisse über die Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Er bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben, prüft die von der Direction vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz, und setzt unter strenger Würdigung der vorhandenen Activa und Passiva den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft fest. Er bestimmt die Höhe der dem Reserve-Fonds zu überweisenden Summe, und die an die Actionaire zu vertheilende Dividende.

Der Verwaltungsrath muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung des Directors oder eines Assistenten außergewöhnliche Cassen-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen.

Die Mitglieder des Ausschusses können in den Büreaus und und Comtoirs der Direction von allen Protocollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, so wie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder von dessen Stellvertreter, oder von zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben.

§ 21. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Ersatze für Reisekosten oder andere, durch seine Functionen veranlaßten Auslagen für seine Mühwaltung eine Tantieme von 10 Procent desjenigen Reingewinnes, der sich noch herausstellt, wenn

a. die Actionaire die ihnen nach § 10 des Statuts gebührenden Zinsen zu 4 Procent erhalten haben,
b. die Abgabe an den Reservefonds geleistet ist — cfr. § 37 —, und
c. den Actionairen noch ein fünftes Procent vom Actiencapitale als Dividende zugetheilt ist.

Von der Tantieme erhalten der Vorsitzende zwei Zehntel, dessen Stellvertreter ein Zehntel, die drei Mitglieder des Ausschusses zusammen zwei Zehntel, und die übrigen Mitglieder fünf Zehntel zur gleichmäßigen Vertheilung.

§ 22. Die Direction besteht aus einem Bankdirector und zwei bis drei Assistenten, denen ein Rechtsbeistand beigegeben wird. Dieselben können jederzeit durch einen Beschluß des Verwaltungsraths, jedoch nur, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsraths sich dafür aussprechen, entlassen werden. In den mit denselben abzuschließenden Verträgen soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen oder andere Vortheile, vom Tage der Entlassung an, von selbst erlöschen.

Der Bankdirector muß mindestens vierzig Actien der Gesellschaft, jeder der Assistenten deren mindestens zwölf besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Gewölbe der Bank hinterlegt, und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers dauern, unveräußerlich. Die Namen des Directors und der Assistenten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 23. Die Direction hat die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, so wie die specielle Leitung der Geschäfte — cfr. § 19 letzter Absatz —.

Das Geschäftsreglement derselben wird vom Verwaltungsrathe festgestellt.

Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, so wie in allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Geschäftsreglements zuwiderlaufen, so wie für fahrlässige Unterlassungen sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können von dem Verwaltungsrathe deshalb in Anspruch genommen werden. Der Director und die Assistenten dürfen weder direct noch indirect Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen, und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen. Eben so ist ihnen die Betreibung von Nebengeschäften überall nicht gestattet.

§ 24. Die Direction ernennt und entläßt das Bankpersonal und alle Subalternbeamten der Gesellschaft, soweit deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, oder durch die Reglements noch vorbehalten wird. Sie stellt die Be-

soldungen und Vergütungen für diese Beamten nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsraths fest. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, vom Dienste zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsraths herbeizuführen.

Bei Entlassung des Beamten erlöschen alle Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen oder andere Vortheile, vom Tage der Entlassung an. In den Anstellungsverträgen ist ausdrücklich auf die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Entlassung und deren Folgen Bezug zu nehmen.

§ 25. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft, und unterzeichnet für dieselbe. Zur Gültigkeit der Unterschrift ist die von einem der Assistenten contrasignirte Zeichnung des Bankdirectors, oder die Zeichnung von zwei Assistenten erforderlich. Alle von der Direction solchermaßen vollzogenen Verträge, Erlasse, Urkunden rc., sind für die Gesellschaft verpflichtend.

§ 26. Der juristische Beistand der Direction wird von selbiger in allen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, in denen die Direction oder ein Mitglied derselben solches für nöthig oder nützlich erachtet.

§ 27. Die Errichtung von Bank-Filialen und Agenturen, so wie die Aufhebung oder Verlegung derselben bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen (cf. § 2), und werden deren Verfassung und Befugnisse, welche überall mit den Statuten in Einklang stehen müssen, von demselben jedesmal bestimmt.

§ 28. Die Generalversammlungen vereinigen sich in der Residenzstadt Hannover, und zwar die ordentlichen in dem Monate März oder April jeden Jahrs.

Außerordentliche Generalversammlungen werden alsdann berufen, entweder wenn sie in einer frühern Generalversammlung beschlossen sind, oder wenn der Verwaltungsrath sie für nöthig erachtet, oder wenn wenigstens 100 Actionaire, welche den Besitz von mindestens 2000 Actien nachweisen, unter specieller, schriftlicher Angabe und Motivirung des Zweckes darauf antragen.

Die erste Generalversammlung ist von dem provisorischen Comité ohne Verzug einzuberufen, sobald die zur Begründung der Gesellschaft erforderliche Actienzahl gezeichnet und das Statut von der Königlichen Regierung genehmigt worden ist. Die Bestimmungen des § 35 finden ausnahmsweise für diese Generalversammlung keine Anwendung.

§ 29. Die Actionaire haben sich, wenn sie in den Generalversammlungen zur Stimmabgabe zugelassen werden wollen, vorher bei der Direction durch Vorzeigung ihrer Actien persönlich zu legitimiren, worauf sie eine Bescheinigung über die Zahl der von ihnen producirten Actien erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Actionaire aufzunehmende Protocoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszulegen.

Uebrigens bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit, Ort und Art der Legitimationsprüfung noch besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 30. Der Verwaltungsrath beruft die Generalversammlungen mittelst öffentlicher Bekanntmachungen, welche dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen sind, und von denen die erste mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstage in die betreffenden Blätter (§ 39) eingerückt sein muß.

§ 31. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er zieht einen Notar als Protocollführer zu, und ernennt die beiden Scrutatoren. Zu den Scrutatoren können die Beamten der Gesellschaft und die Mitglieder des Verwaltungsraths nicht ernannt werden.

§ 32. Je vier Actien geben eine Stimme; doch kann ein Actionair nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§ 33. In der Generalversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen giebt, ausgenommen, wenn es sich um Wahlen handelt, diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Ergiebt sich dabei nicht sogleich eine absolute Majorität, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren Mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden. Wird auf diese Weise auch, nachdem die Zahl der in der Wahlurne befindlichen Namen auf zwei reducirt worden, keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet zwischen den beiden zuletzt Gewählten das Loos.

Ein jeder Wahlact erstreckt sich immer nur auf Eine Person.

Die Protocolle der Generalversammlungen werden von dem zugezogenen Notar, und von dem Büreau, so wie von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

§ 34. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Actionaire, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§ 35. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahrs insbesondere;
2) Bericht des Verwaltungsraths über die Statt gehabte Revision der Rechnung;
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

5) Berathungen und Beschlußnahmen über die Anträge des Verwaltungsraths, so wie der einzelnen Actionaire. Die Anträge der Letzteren müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe vor dem Schlusse des Rechnungsjahrs schriftlich eingereicht sein.

Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht; die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn die Generalversammlung dieselben als zulässig erkannt hat.

§ 36. Die außerordentlichen Generalversammlungen dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche in der Berufungs-Bekanntmachung als Zweck derselben bezeichnet sind.

§ 37. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. December jeden Jahrs abgeschlossen, und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen. Die Rechnung wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt, und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit der Direction Decharge ertheilt. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von dem vier Procent des Actiencapitals übersteigenden Reingewinne werden vorerst jährlich zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actiencapitals erreicht haben wird. Nachdem diese Höhe erreicht, und so lange der Fonds nicht wieder unter dieselbe herabgesunken ist, bleibt der Generalversammlung die Bestimmung überlassen, ob etwas und wie viel aus dem Reingewinne dem gedachten Fonds zufließen soll.

§ 38. Die Dividenden sind jährlich am ersten Julius am Hauptsitze der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben gegen die ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar.

§ 39. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in zwei, zu Hannover erscheinende Zeitungen eingerückt sind.

Außerdem müssen dieselben in mindestens zwei auswärtigen deutschen Zeitungen veröffentlicht werden.

§ 40. Wenn in einer Generalversammlung über Abänderung oder Ergänzung des Statuts oder über die Erhöhung des Grundcapitals beschlossen werden soll, so ist solches in dem Einberufungserlasse ausdrücklich zu bemerken.

Beschlüsse über die vorgedachten Gegenstände sind nur dann gültig, wenn wenigstens eine Mehrheit von drei Vierteln der in derselben vertretenen Stimmen sich dafür entscheidet. Außerdem ist die Genehmigung der Königlichen Regierung dazu erforderlich.

§ 41. Wenn das Vermögen der Gesellschaft sich um den vierten Theil des Grundcapitals vermindern sollte, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, eine Entscheidung der Generalversammlung darüber zu veranlassen, ob das Geschäft fortgesetzt werden

soll. Sowohl in diesem Falle, als wenn sonst die Auflösung der Gesellschaft nöthig erscheinen sollte, ist eine besondere Generalversammlung auszuschreiben, zu welcher alle Actionaire, — auch diejenigen, welche weniger als vier Actien besitzen, — zu berufen sind, und in welcher für jede darin vertretene Actie Eine Stimme abgegeben wird.

In einer solchen Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel des Actiencapitals vertreten sein, und wenigstens eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Actien sich für Auflösung entscheiden. Ein so gefaßter Beschluß bedarf außerdem der Bestätigung der Königlichen Regierung.

Sollte das Vermögen sich bis auf die Hälfte des Grundcapitals vermindern, so muß die Auflösung der Gesellschaft erfolgen, es sei denn, daß eine sofort zu berufende Generalversammlung einen entgegenstehenden Beschluß faßt, und dieser die Bestätigung der Königlichen Regierung erhält. Ueber Stimmrecht in dieser Generalversammlung, deren Beschlußfähigkeit und die erforderliche Majorität gilt auch hier das im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen Festgesetzte.

§ 42. Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung der Direction oder einer besonderen Commission übertragen.

Es sind zunächst alle Activa zu Gelde zu machen und damit zuerst die sämmtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse nach Verhältniß der Actien an die Actionaire zu zahlen.

Die Inhaber der Banknoten sind dreimal öffentlich aufzufordern, dieselben binnen Jahresfrist zur Umtauschung gegen den baaren Betrag zu präsentiren.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Banknoten gerichtlich deponirt, und es erfolgt sodann eine gerichtliche Aufforderung an die Inhaber von Banknoten, sich zur Erhebung des Geldes bei Verlust ihrer Ansprüche binnen endlicher sechs Monate zu melden.

Wer auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt nach Ablauf der gesetzten Frist der verbliebene Betrag der deponirten Summe der Liquidationsmasse zu.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Commissarius der Königlichen Regierung zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariel aufzunehmenden Documents, in welchem die Noten nach Werth und Zahl angegeben sein müssen, zu beurkunden.

§ 43. Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Convocation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung an-

wesenden, nicht zu dem Verwaltungsrathe gehörenden Actionairen ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungsvorstände der Bank, den Actionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, so wie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

§ 44. Die Königliche Regierung übt die fortwährende Aufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, namentlich über die Beobachtung des Gesellschaft-Statuts und der Geschäftsordnung, durch einen von ihr ernannten Commissair aus.

Dieser vermittelt alle Geschäftsangelegenheiten der Bank zur Königlichen Regierung.

Er ist befugt, jederzeit den Verwaltungsrath gültig zusammen zu rufen, auch vom Verwaltungsrathe zu fordern, daß eine Generalversammlung berufen werde, allen Berathungen beizuwohnen, so wie von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Demselben ist jeden Monat über die ausgegebenen und an die Bank zurückgelieferten Noten, und über die baaren Cassenbestände ein summarischer Nachweis vorzulegen. Er ist berechtigt, Cassenrevisionen vorzunehmen, jedoch ohne wesentliche Behinderung des Geschäftsverkehrs der Bank, und ohne Entfernung der Bücher aus dem Banklocale nach vorgängiger Anzeige an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths. Es steht ihm ferner die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates das Statut oder die Reglements verletzt glaubt, Einspruch zu erheben. Die Ausführung eines solchen Beschlusses bleibt alsdann bis zur Entscheidung der Königlichen Regierung aufgeschoben.

Zur Deckung der Kosten der in dieser oder anderer Weise von der Königlichen Regierung zu übenden Oberaufsicht, so wie zur Verwendung zu sonstigen öffentlichen Zwecken hat die Bank von dem Betrage der emittirten Actien während der ersten 4 Jahre von dem Tage der Eröffnung der Bank angerechnet, ein pro mille, später aber zwei pro mille jährlich zur Disposition zu stellen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Form der Banknoten der Hannoverschen Bank betr., v. 30. März 1857. (I. 55.)

Nachdem das untenstehende von dem Verwaltungsrathe der Hannoverschen Bank aufgestellte Schema der Banknoten derselben über Beträge von 100 ₰ und 20 ₰ von der Königlichen Regierung genehmigt worden ist, so wird dasselbe in Gemäßheit des § 13 der durch die Königliche Verordnung vom 22. Julius v. J. bestätigten Statuten der Hannoverschen Bank hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

I. Beschreibung der Banknoten von 100 Thlr. Courant.

Format. Die Banknoten von 100 ₰ Courant haben eine Höhe von 4½ Zoll und eine Breite von 6½ Zoll.

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff fabricirt, weiß und geleimt, und enthält als Wasserzeichen in einer die vier Seiten der Banknote parallel umlaufenden Einfassung oben die Worte: »Hannoversche Bank«, unten »Ein Hundert Thaler«, an jeder Seite »100 Thlr.«

Vorderseite. Das Bild, ein Stahlstich, stellt in der Mitte eine Marmorwand vor, an deren rechter Seite die idealisirte Figur eines Lictors auf einem Steine sitzt, an welchem eine Kette angeschmiedet ist. Die Figur hält in der linken Hand das Beil mit den Fasces. Die rechte Hand derselben ruht auf einem Bogen Papier, der an dem Steine herabhängt. Auf den Bogen ist die nachfolgende Strafandrohung gedruckt:

„Wer selbst oder durch Andere Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder von nachgemachten oder verfälschten Banknoten wissentlich Gebrauch macht, verwirkt nach den Landgesetzen peinliche Strafe.“

Zur linken Seite der Wand steht eine weibliche Figur, welche ihre linke Hand auf die Wand lehnt, während sie in der rechten eine Pergamentrolle mit der Inschrift „Bestätigungsurkunde“ hält. Den linken Fuß setzt sie auf eine liegende mit Geld gefüllte Urne, deren Inhalt sich auf dem Boden verbreitet. Links neben dieser Urne stehen zwei mit Geld gefüllte Urnen.

Ueber der Wand befindet sich eine Vignette, aus dem Merkurstab und der Friedenspalme bestehend. Zur linken Seite dieser Vignette ist das Folium, zur rechten Seite die Nummer gedruckt. Rechts von letzterer befindet sich in Stahl gestochen die Ziffer „100“ von Wolken umgeben.

Ueber der Vignette steht die Zeile »Hannoversche Banknote«. Oberhalb dieser Zeile ist links die Litera und rechts die Serie gedruckt.

Die Wand hat die gedruckte Inschrift

Ein Hundert Thaler Courant

zahlt

die Hannoversche Bank

an den Vorzeiger dieser Banknote.

Hannover, den 1. März 1857.

Der Regierungs-Commissair:	Der Verwaltungsrath:
Schow.	*Kraul.*
	Kossmann Berend. *Alexander A. Cohen.*

Diese Unterschriften sind als Facsimile gedruckt; darunter wird sich die Signatur des controlirenden Bankbeamten mit Dinte geschrieben befinden.

Rückseite. Die Rückseite zeigt das Wappen der Hannoverschen Bank, umgeben von drei Guillochen in blauem Druck,

zwei runden an den oberen Ecken und einer ovalen unterhalb des Wappens, in welchen die Ziffer: 100 in rothem Druck angebracht ist.

II. Beschreibung der Banknoten von 20 Thlr. Courant.

Format. Die Banknoten von 20 Thaler Courant haben eine Höhe von $4^{1}/_{12}$ Zoll und eine Breite von $5^{11}/_{12}$ Zoll.

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff fabricirt, weiß und geleimt, und enthält als Wasserzeichen in einer die vier Seiten der Banknote parallel umgebenden Einfassung oben die Worte »Hannoversche Bank«, unten »Zwanzig Thaler«, und an jeder Seite »20 Thlr.«

Vorderseite. Links und rechts eine in Kupferdruck ausgeführte Gruppe, bestehend aus zwei Figuren. Die Figuren zur linken Seite stellen Handel und Gewerbe, die Figuren zur rechten Seite Ackerbau und Bergbau dar. Sämmtliche 4 Figuren sind mit den ihrer Bedeutung entsprechenden Emblemen versehen.

Oben links und rechts über den Figuren ist die Ziffer „20" groß gedruckt.

Gleichfalls oben auf der Banknote nach der Mitte zu steht »Lit.« und »Serie«. Darunter befindet sich ein Ornament, welches die Worte »Hannoversche Banknote« umschließt. Unter diesem Ornament steht links das Folium und rechts die Nummer.

Dann folgt, zwischen den Figuren der linken und rechten Seite, der nachstehende Text:

Zwanzig Thaler Courant

zahlt

die Hannoversche Bank

an den Vorzeiger dieser Banknote.

Hannover, den 1. März 1857.

Der Regierungs-Commissair: *Schow.*

Der Verwaltungsrath: *Kraul. Kossmann Berend. Alexander A. Cohen.*

Die Unterschriften sind als Facsimile gedruckt. Unter diesem Texte steht, von Einfassungen umgeben, die nachfolgende Strafandrohung mit kleiner Schrift gedruckt:

> „Wer selbst oder durch Andere Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder von nachgemachten oder verfälschten Banknoten wissentlich Gebrauch macht, verwirkt nach den Landesgesetzen peinliche Strafe."

Rechts daneben wird sich die Signatur des controlirenden Bankbeamten mit Dinte geschrieben befinden.

Rückseite. Die Rückseite zeigt das Wappen der Hannoverschen Bank, umgeben von drei Guillochen in blauem Druck, zwei runden an den oberen Ecken und einer ovalen unterhalb des Wappens, in welchen die Ziffer: 20 in rothem Druck angebracht ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Form der auf Zehn Thaler lautenden Banknoten der Hannoverschen Bank betr., v. 4. August 1857. (I. 213.)

Nachdem das untenstehende von dem Verwaltungsrathe der Hannoverschen Bank aufgestellte Schema der Banknoten derselben über Beträge von 10 ₰ von der Königlichen Regierung genehmigt ist, wird dasselbe in Gemäßheit des § 13 der durch die Königliche Verordnung vom 22. Julius v. J. bestätigten Statuten der Hannoverschen Bank hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Beschreibung der Banknoten von 10 Thaler Courant.

Format. Die Banknoten von 10 ₰ Courant haben eine Höhe von $3^7/_8$ Zoll und eine Breite $5^{13}/_{16}$ Zoll.

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff fabricirt, weiß und geleimt, und enthält als Wasserzeichen, in einer die vier Seiten der Banknote parallel umlaufenden Einfassung, oben die Worte: „Hannoversche Banknote“, unten „Zehn Thaler“, an jeder Seite „10 Thlr“.

Vorderseite. Das Bild in Kupferstich stellt eine weibliche Figur vor, welche in der linken Hand eine Tafel hält, auf der das Wort „Gesetz“ zu lesen ist; mit der rechten Hand zeigt sie auf den Text der Banknote. Zur Seite dieser Figur steht eine mit Geld gefüllte Urne; daneben liegt ein Beutel, aus dem Geld in eine Schale rollt. Ueber diesem Beutel liegt der Merkurstab. Zu den Füßen der Figur nach vorn befindet sich ein sitzender Genius, eine Pergamentrolle in der linken, die Feder in der rechten Hand, vor ihm liegen Banknoten ausgebreitet. Oben zu beiden Seiten der Banknote steht von Arabesken umgeben die Ziffer „10“. Zwischen diesen Ziffern „Hannoversche Banknote“, darunter eine Vignette mit dem Pferde in der Mitte. Zur rechten Seite der Vignette ist die Serie und Nummer, zur linken Seite derselben Lit. und Fol. gedruckt. Unter dieser Vignette folgt der Text:

Zehn Thaler Courant

zahlt

die Hannoversche Bank

an den Vorzeiger dieser Banknote.

Hannover, den 1. März 1857.

Der Regierungs-Commissair:	Der Verwaltungsrath:
Schow.	*J. W. Kraul. Kossmann Berend. Alexander A. Cohen.*

Die Unterschriften sind als Facsimile gedruckt. Rechts unter diesen wird sich die Signatur des controlirenden Bankbeamten mit Dinte geschrieben befinden.

Unter diesem Texte befindet sich in Bandverzierung folgende Strafandrohung gedruckt:

„Wer selbst oder durch Andere Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder von nachgemachten oder verfälschten Banknoten wissentlich Gebrauch macht, verwirkt nach den Landesgesetzen peinliche Strafe".

Rückseite. Die Rückseite zeigt das Wappen der Hannoverschen Bank, umgeben von drei Guillochen in blauem Druck, zwei runden oben zu beiden Seiten und einer ovalen unterhalb des Wappens, auf welchen die Ziffer „10" in schwarzem Druck angebracht ist.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Form der auf 50 Thaler lautenden Noten der Hannoverschen Bank betr., v. 22. October 1857. (I. 258.)

Nachdem das untenstehende von dem Verwaltungsrathe der Hannoverschen Bank aufgestellte Schema der Noten derselben über Beträge von 50 ℛ︀ von der Königlichen Regierung genehmigt ist, wird dasselbe in Gemäßheit des § 13 der durch die Königliche Verordnung vom 22. Julius v. J. bestätigten Statuten der Hannoverschen Bank hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Beschreibung der Banknoten von 50 Thaler Courant.

Format. Die Banknoten von 50 ℛ︀ Courant haben eine Höhe von 4¼ Zoll und eine Breite von 6⅙ Zoll.

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff fabricirt, weiß und geleimt, und enthält als Wasserzeichen rings herum Ornamente, in welchen sich oben die Worte: „Hannoversche Bank", unten „Funfzig Thaler", an beiden Seiten „50 Thlr." befinden.

Vorderseite. Dieselbe enthält den nachstehenden Text in Buchdruck:

Hannoversche Banknote.

Fol. Lit. **50** Ser. No.

Funfzig Thaler

Courant

zahlt

die Hannoversche Bank

an den Vorzeiger dieser Banknote.

Hannover, den 1. März 1857.

Der Regierungs-Commissair: Der Verwaltungsrath:

Schow. *J. W. Kraul.* *Kossmann Berend.* *Alexander A. Cohen.*

Die Unterschriften sind als Facsimile gedruckt. Unter denselben steht zur Rechten die Signatur des controlirenden Bankbeamten mit Dinte geschrieben.

Links von diesem Texte steht in Kupferdruck auf der obersten Stufe einer Treppe eine weibliche Figur, an eine Säule gelehnt, welche mit der Linken den Merkurstab hält, während die Rechte sich auf einen Schild mit dem Hannoverschen Pferde stützt.

Zu ihren Füßen ist ein Knabe mit dem Zuschnüren eines Ballens beschäftigt, dem ein Mädchen mit der Spindel zur Seite steht.

Die Wage der Gerechtigkeit und das aufgeschlagene Strafgesetzbuch mit der Bestimmung:

„Wer selbst oder durch Andere Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder von nachgemachten oder verfälschten Banknoten wissentlich Gebrauch macht, verwirkt nach den Landesgesetzen peinliche Strafe."

sind auf der ersten und zweiten Stufe der Treppe angebracht.

Rückseite. Diese zeigt das Wappen der Hannoverschen Bank, umgeben von drei Guillochen in blauem Druck, zwei runden oben zu beiden Seiten und einer ovalen unterhalb des Wappens, auf welchen die Ziffer „50" in schwarzem Druck angebracht ist.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Magistrate und Aemter des Verwaltungsbezirks, die Eichung der Wagebalken betr., vom 13. Junius 1856. (III. 10.)

Nachdem von dem Königlichen Ministerium des Innern bereits unterm 19. October 1841 verfügt worden, daß bei denjenigen Wagen, deren Schalen aus Holz (Wagebrettern) bestehen, die daher wegen der hygroscopischen Eigenschaft des Holzes im Gewichte veränderlich sind, nur die Wagebalken nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 3. November 1836 geeicht werden sollen, diese Verfügung aber seiner Zeit nur den Obrigkeiten der Eichämter eröffnet und hierdurch neuerdings ein ungleichmäßiges Verfahren veranlaßt ist, so bringen Wir die obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks mit der Auflage, deren Inhalt auch den amtsgerichtlichen Vertretern der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Uebrigens sind die Bestimmungen des landdrosteilichen Ausschreibens vom 31. März 1840 wegen der Untersuchung der Handwagen immer auch auf die nur auf dem Wagebalken gestempelten Wagen mit Brettern anzuwenden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, das Maß der Wein=, Rum= und Arracflaschen betr., v. 21. März 1857. (III. 9.)

Die Vorschriften des Publicandums der vormaligen hiesigen Provinzial=Regierung vom 20. November 1821, betreffend das Maß der Wein=, Rum= und Arracflaschen, werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch aufgehoben.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die zur Prüfung der Goldmünzen dienenden Gewichte und Wagen betr., vom 5. Junius 1857. (I. 135.)

In Anschluß an die §§ 26, 27, 32, 34, 35, 36 und 37 des Münzgesetzes vom 3. Junius d. J. wird, unter Verweisung auf die Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 50 und 55 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836, das Folgende bestimmt:

§ 1. Die zur Prüfung der Kronen und halben Kronen, so wie der unter dem Landesherrlichen Stempel geprägten Pistolen, doppelten Pistolen und halben Pistolen dienenden Gewichte dürfen nur aus edlen Metallen, aus Messing oder aus Bronze bestehen.

§ 2. Dieselben müssen die aus dem Folgenden sich ergebende Schwere haben und mit der dabei bemerkten Bezeichnung versehen sein.

A. Normalgewichte der Goldmünzen:

Gewicht der Krone gleich $22,_{222}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm;	Bezeichnung 1 Krone;
„ „ halben Krone gleich $11,_{111}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm;	„ 1/2 Krone;
„ „ Pistole gleich $13,_{299}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm;	„ 1 Pist.;
„ „ doppelten Pistole gleich $26,_{599}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm;	„ 2 Pist.;
„ „ halben Pistole gleich $6,_{649}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm;	„ 1/2 Pist.;

B. Gewichte zur Bestimmung der zulässigen Abweichung vom Normalgewichte (Passirgewicht; §§ 27, 34 und 37 des Münzgesetzes):

bei der Krone gleich 0,055 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . Bezeichnung K;
" " halben Krone gleich 0,027 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " K/2;
" " Pistole gleich 0,033 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " P;
" " doppelten Pistole gleich 0,066 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " 2 P;
" " halben Pistole gleich 0,016 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " P/2;

C. Gewichte zur Bestimmung der Abweichung vom Normalgewichte, über welche hinaus eine Zurückhaltung oder Cassirung der Münzen bei den Cassen Statt findet (§§ 35 und 37 des Münzgesetzes):

bei der Krone gleich 0,111 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . Bezeichnung K/200;
" " halben Krone gleich 0,055 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " K/400;
" " Pistole gleich 0,066 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " P/200;
" " doppelten Pistole gleich 0,132 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " P/100;
" " halben Pistole gleich 0,033 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " P/400;

D. Gewichte zur Bestimmung des Werthabzuges, welcher bei Annahme von Goldstücken, die das Passirgewicht nicht erreichen, gemacht werden kann (§§ 34 und 37 des Münzgesetzes):

1 (Tausendtheil des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . Bezeichnung 1 HG;
5/10 (Tausendtheil des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " 5/10 HG;
zwei 2/10 (Tausendtheil des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " 2/10 HG;
1/10 (Tausendtheil des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " 1/10 HG.

§ 3. Zur Eichung der Goldmünzengewichte und der Goldmünzenwagen bleiben nach wie vor nur die Eichämter zu Hannover, Göttingen und Osnabrück befugt. Dieselben sind mit Probegewichten, so wie mit den zu der vorgeschriebenen Bezeichnung der im § 2 unter B, C und D aufgeführten Gewichte nöthigen feinen Stempeln versehen.

Als Eichungsstempel braucht auf den Goldmünzengewichten und Goldmünzenwagen nur das besondere Wappen oder Namenzeichen der Eichstadt angebracht zu werden (vergl. Art. 35 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht).

§ 4. Die Benutzung der vor Erlaß dieser Bekanntmachung von einem dazu befugten Eichamte geeichten, hinsichtlich der Bezeichnung den Vorschriften im § 2 etwa nicht völlig entsprechenden Gewichte der Pistolen, der doppelten Pistolen und der halben Pistolen ist, jedoch vorbehältlich der Bestimmung im Art. 43 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836, auch ferner zulässig.

§ 5. An Eichungsgebühren haben die Eichämter zu berechnen:

für Untersuchung, Berichtigung und Eichung einer gewöhnlichen Goldmünzenwage . . . . 2 *ggr*;

für Untersuchung, Berichtigung, Bezeichnung und Eichung der im § 2 aufgeführten Goldmünzengewichte oder eines Theils derselben . . . . 6 *ggr*.

Es treten diese Gebührensätze an die Stelle des im Art. 60 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836 unter № 23 bestimmten Satzes.

K. Patent, die zu Hannover am 7. November 1856 geschlossene Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems betr., v. 17. Junius 1857. (I. 141.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem die aus den Verhandlungen von Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen hervorgegangene, am 7. November 1856 vollzogene Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, so wie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg von Uns genehmigt und in Unserem Auftrage ratificirt worden ist,

so bringen Wir diese Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kunde, und befehlen, daß dieselbe mit dem 1. Julius 1858 in Unserem Königreiche in Ausführung gebracht werden soll.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17. Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17. Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Uebereinkunft.

Die Königlich-Hannoversche, die Großherzoglich-Oldenburgische, die Herzoglich-Braunschweigische und die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung, so wie die Senate der freien Hansestädte Bremen und Hamburg haben behuf Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems commissarische Verhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich-Hannoversche Regierung:
den Finanzrath Houth-Weber und
den Regierungs-Assessor Haase,
die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung:
den Ministerialrath Bucholtz,
die Herzoglich-Braunschweigische Regierung:
den Cammerrath Mahner,
die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung:
den Regierungsrath Höcker,
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Regierungssecretair Gildemeister,
und
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Dr. Soetbeer,

welche Bevollmächtigte, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen haben:

Art. 1. Vom 1. Julius 1858 an soll im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, so wie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, ein gemeinsames Gewichtsystem in Anwendung kommen.

Art. 2. Die Gewichtseinheit ist das Pfund von fünfhundert Grammen.

Das Pfund stimmt danach überein mit dem Zollpfunde der Zollvereinsstaaten, so wie mit dem durch das Preußische Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellten Preußischen Pfunde, und ist gleich

1,$_{069036}$ Pfund (1 Pfund 2,$_{209158}$ Loth) des bisherigen Hannoverschen, Oldenburgischen, Braunschweigischen und Schaumburg-Lippeschen Landesgewichts;

1,$_{003009}$ Pfund (1 Pfund 0,$_{096289}$ Loth) des bisherigen Bremischen Handlungsgewichts;

1,$_{063189}$ Pfund (1 Pfund 2,$_{022067}$ Loth) des bisherigen Bremischen Krämergewichts;

1,$_{031759}$ Pfund (1 Pfund 1,$_{016282}$ Loth) des bisherigen Hamburgischen Handelsgewichts;

1,$_{069039}$ Pfund (1 Pfund 2,$_{209248}$ Loth) des bisherigen Hamburgischen Krämergewichts.

Art. 3. Der Centner wird zu hundert Pfund gerechnet.

Art. 4. Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgrammes angegeben.

Neben den aus vorstehenden dekadischen Systeme direct abzuleitenden Gewichten sollen jedoch auch Viertelpfundstücke (= 25 Quint und Achtelpfundstücke (= 125 Halbgramm) geeicht und im Verkehre zugelassen werden.

Art. 5. Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt.

Es ist demnach die Drachme gleich 7,$_5$ Halbgramm, der Scrupel gleich 2,$_5$ Halbgramm, der Gran gleich 0,$_{125}$ Halbgramm.

Art. 6. Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (Holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,$_{411788}$ Halbgramm die Gewichtseinheit. Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

Art. 7. Andere als dieser Uebereinkunft entsprechende Gewichte sollen weder von den Eichungsanstalten gestempelt, noch im Verkehre zugelassen werden, soweit solches nicht wegen bereits bestehender Verabredungen mit anderen Staaten, oder in Rücksicht auf die im folgenden Art. 8 gedachten Verhältnisse erforderlich sein sollte.

Art. 8. Auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie in verarbeitetem Zustande, so wie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen bezieht sich diese Uebereinkunft nicht.

Art. 9. Der Rücktritt von dieser Uebereinkunft ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren desfallsigen Ent-

schluß zwei Jahre zuvor den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat.

So geschehen Hannover, den 7. November 1856.

F. Houth-Weber. (L. S.) L. Haase. (L. S.)
Carl Bucholtz. (L. S.) F. Mahner. (L. S.)
Höcker. (L. S.) Otto Gildemeister. (L. S.)
Ad. Soetbeer. (L. S.)

Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr., v. 17. Junius 1857. (I. 144.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Da in Folge der, durch Unser Königliches Patent vom heutigen Tage zur öffentlichen Kunde gebrachten Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, so wie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg Veränderungen in den bisherigen Bestimmungen über das Gewichtswesen Unseres Königreichs erforderlich werden, so erlassen Wir hierdurch, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

§ 1. Das als Eisenbahn-, Post- und Zollgewicht bereits eingeführte Pfund von fünfhundert Gramm soll fortan die Einheit des Hannoverschen Gewichts sein.

Das neue Hannoversche Pfund ist hiernach gleich Ein Pfund und $2{,}_{209158}$ Loth des bisherigen Hannoverschen Gewichts.

§ 2. Hundert Pfund machen einen Centner und vierzig Centner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

Hinsichtlich der Bestimmung der Tragfähigkeit der Hannoverschen Seeschiffe nach Commerzlasten zu sechstausend Pfund wird durch dieses Gesetz Nichts geändert.

§ 3. Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramm angegeben.

§ 4. Außer den aus vorstehendem dekadischen Systeme direct abzuleitenden, d. h. Brüche einer dekadischen Einheit (Centner, Pfund, Neuloth, Quint und Halbgramm) neben dieser oder neben einem Vielfachen derselben nicht enthaltenden Gewichten dürfen jedoch auch Viertelpfundstücke (gleich 2 Neuloth und 5 Quint) und Achtelpfundstücke (gleich 1 Neuloth 2 Quint und 5 Halbgramm) im Verkehre angewendet werden.

§ 5. Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt. Es ist demnach die Drachme gleich 7,5 Halbgramm, der Scrupel gleich 2,5 Halbgramm, der Gran gleich 0,125 Halbgramm.

§ 6. Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (Holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgramm die Gewichtseinheit. Dasselbe ist dem durch den Art. 16 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836*) festgestellten Juwelenkarate gleich zu achten und wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

§ 7. Die Bestimmung des Gesetzes vom 11. November 1854, wonach das Pfund bei Unserer Postverwaltung in dreißig Loth getheilt wird, bleibt in Kraft. Diesen Lothen wird die Bezeichnung Postlothe beigelegt.

§ 8. Abgesehen von der aus dem § 7 ausschließlich für Unsere Postanstalten sich ergebenden Ausnahme, und abgesehen von den zum Wägen der Münzen dienenden Gewichten (vergl. das Münzgesetz vom 3. Junius d. J.) dürfen andere als den §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes entsprechende Gewichte weder bei den zum öffentlichen Dienste gehörenden Geschäften noch im Verkehre angewendet werden.

Die Gewichte, welche bei den zur Ermittelung der Gewichtsqualität des Getreides gebräuchlichen s. g. holländischen Kornschaalen zur Anwendung kommen, können jedoch dabei bis auf Weiteres auch ferner benutzt werden.

Unser Ministerium des Innern hat wegen der Kornschaalen baldigst nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Andere als nach dem Vorstehenden zulässige Gewichte dürfen von den Eichämtern nicht gestempelt werden.

§ 10. Die gegen die Benutzung und gegen den Besitz unzulässiger, unrichtiger resp. ungestempelter Gewichte in den Gesetzen (Abschnitte IV. und V. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836; Art. 316 des Criminalgesetzbuchs; § 280 des Polizeistrafgesetzes) angedroheten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher den §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem 1. Julius 1858 von einem inländischen Eichamte gestempelt sind.

§ 11. Bei den für Rechnung, sei es des Staates, sei es von Gemeinden oder Corporationen nach dem Gewichte zur Erhebung kommenden öffentlichen Abgaben soll das durch den § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Gewicht, — soweit nicht mit anderen Staaten geschlossene Verträge entgegenstehen, — auch in der Art zur Anwendung kommen, daß der Betrag, welcher von dem bisherigen Pfunde und Centner, resp. der bisherigen Schiffslast zu entrichten war, fortan und bis zu einer etwa zu treffenden

*) Bd. VII. S. 819.

Aenderung von dem neuen Pfunde und Centner, resp. der neuen Schiffslast zur Erhebung gelangt.

Auf die nach der Tragfähigkeit der Schiffe zu entrichtenden Schiffsabgaben bezieht die vorstehende Bestimmung sich nicht.

§ 12. Hinsichtlich der in dem § 24 des Chausseegeldgesetzes vom 4. December 1834, so wie in dem § 19 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 bestimmten Grenze der Belastung des Frachtfuhrwerks auf Chausseen, Landstraßen und Gemeindewegen tritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebene Centner ohne Weiteres an die Stelle des früheren.

§ 13. Durch die §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes werden die Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836, und durch die §§ 8 und 9 die auf das Gewicht sich beziehenden Vorschriften in den Art. 38 und 42 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 ersetzt.

Auch werden die auf das Gewicht sich beziehenden Bestimmungen in den Art. 29 und 30 des letzterwähnten Gesetzes hierdurch aufgehoben.

§ 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Gemeinde Kirchwerder, am 1. Julius 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes in der Gemeinde Kirchwerder wird durch Ministerial-Bekanntmachung festgesetzt werden.*)

§ 15. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17. Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17. Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

---

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in der Gemeinde Kirchwerder betr., vom 19. Junius 1861.

In Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 17. Junius 1857, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bestimmen Wir hierdurch, daß dieses Gesetz und die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften vom 1. Julius d. J. an, auch in der Gemeinde Kirchwerder in Kraft treten soll.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Junius d. J., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr., v. 13. November 1857. (I. 261.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Junius d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird auf Grund des § 15 dieses Gesetzes hiedurch Folgendes bestimmt:

Urgewicht.

§ 1. Das in Gemäßheit des § 1 des Königlich-Preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts hergestellte Urgewicht des vom 1. Julius 1858 an vorgeschriebenen Preußischen Pfundes soll auch als Urgewicht des mit diesem Pfunde übereinstimmenden, durch das Gesetz vom 17. Junius d. J. vom 1. Julius 1858 an vorgeschriebenen Hannoverschen Pfundes gelten.

Normalgewichte.

§ 2. Nach der im Besitze der Königlichen Regierung befindlichen beglaubigten genauen, mit dem Originale ab und an wieder zu vergleichenden Copie dieses Urpfundes ist ein doppelter Satz von Normalgewichten angefertigt, von denen der eine bei Uns, der andere bei dem hiesigen Magistrate beruhet.

Es werden diese beiden Gewichtsätze ab und an unter sich und mit der Copie des Urpfundes verglichen werden.

Probegewichte.

§ 3. Der bei dem hiesigen Magistrate beruhende Satz von Normalgewichten soll von dem hiesigen Eichamte zur Prüfung der Probegewichte der übrigen Eichämter (vergl. Art. 36 und 37 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 betreffend), aber auch nur zu diesem Zwecke benutzt werden.

Beseitigung der dem Systeme des Gesetzes vom 19. August 1836 entsprechenden Gewichte.

§ 4. Die Umjustirung der dem Systeme des Gesetzes vom 19. August 1836 (Art. 11. bis 15) entsprechenden Gewichte zu Gewichten des neuen, durch das Gesetz vom 17. Junius d. J. festgestellten Systems ist nicht stattnehmig und wird den Eichämtern verboten.

Zulässigkeit der Beibehaltung der Zollgewichte.

§ 5. Die Wiederholung der Justirung und Eichung der in Gemäßheit der Ministerial-Bekanntmachungen vom 10. März 1848, betreffend das Gesetz über das Eisenbahngewicht, und vom 10. Junius 1853, betreffend das Zollgewicht, so wie des Gesetzes vom 11. November 1854, betreffend die Lotheintheilung des Zollpfundes bei der Postverwaltung, bereits geeichten, mit den Buchstaben Z. G. oder Z. bezeichneten, dem Systeme des § 1 des

Gesetzes vom 17. Junius d. J. entsprechenden Zollgewichte bleibt zulässig.

Goldmünzengewichte und Juwelenkarate.

§ 6. Hinsichtlich Justirung und Eichung der Goldmünzengewichte und der Juwelenkarate bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Gewichte bei den Kornschaalen.

§ 7. Auch werden durch die gegenwärtige Bekanntmachung hinsichtlich Justirung und Eichung der bei den Kornschaalen üblichen Gewichte (vergl. § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Junius d. J.) Bestimmungen nicht getroffen.

Sonstige Gewichte.

§ 8. Im Uebrigen, — und abgesehen von der bis zum 1. Julius 1858 noch zulässigen Justirung und Eichung der dem Systeme der §§ 11 bis 15 des Gesetzes vom 19. August 1836 entsprechenden Gewichte in Gemäßheit dieses Systems, — dürfen die Eichämter (vergl. jedoch § 18) fortan nur solche Gewichte justiren und eichen, welche dem Systeme des Gesetzes vom 17. Junius d. J. und außerdem den in den folgenden §§ 9 bis 17 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Stückelung der Gewichte.

§ 9. Es sind nur die nachstehend aufgeführten Gewichte justirungs- und eichungsfähig:

Bei dem gewöhnlichen Verkehrsgewichte:

100 Pfund (1 Centner), 50, 20, 10, 5, 2, 1 Pfund,
$1/4$ und $1/8$ Pfund,
5, 2, 1 Neuloth,
5, 2, 1 Quint,
5, 2, 1, $5/10$, $2/10$, $1/10$ Halbgramm.

Hundertel- und Tausendtel-Halbgramm sind wegen ihrer geringen Größe nicht eichungsfähig, können aber von den Eichämtern in der Stückelung 4, 3, 2, 1 als viereckige Plättchen, deren eine Kante umzubiegen ist, oder aus Drath in der Form hergestellt werden, daß jede gerade Linie des Draths ein Hundertel-, resp. ein Tausendtel-Halbgramm bezeichnet.

Bei dem Medicinalgewichte:

16, 8, 4, 2 Unzen,
1 und $1/2$ Unze,
2 Drachmen, 1 Drachme,
2, $1\,1/2$, 1, $1/2$ Scrupel,
10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, $1/2$, $1/4$, $1/8$ Gran.

Bei den Postlothen:

10, 5, 3, 2, 1, $5/10$, $3/10$, $1/10$ Postloth.

Materie der Gewichte.

§ 10. Es müssen bestehen:

die Gewichte von 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Pfund, 5, 2, 1 Neuloth aus Gußeisen (vergl. jedoch § 12), Messing oder Bronze;

die Gewichte von 1/4 und von 1/8 Pfund aus Gußeisen oder Schmiedeeisen;

die übrigen gewöhnlichen Verkehrsgewichte, einschließlich der Einsatzgewichte, so wie alle Medicinalgewichte und Postlothe aus Messing oder Bronze.

Für alle Gewichte sind indessen auch edle Metalle zulässig.

Beschaffenheit der Oberfläche der Gewichte.

§ 11. Die Oberfläche der Gewichte muß rein, von größeren Poren, Blasenräumen u. s. w. frei, und vom Formsande gehörig gereinigt sein.

Form der Gewichte.

§ 12. Die Pfund-, die Neuloth-, die Quintgewichte und die Postlothe, — mit Ausnahme der Gewichte von 1/4 Pfund und 1/8 Pfund, so wie der Einsatzgewichte, — müssen hinsichtlich ihrer geometrischen Gestalt möglichst Cylinder mit kreisförmiger Basis und abgerundeten Kanten bilden.

Die Höhe der Cylinder muß bei Gewichten über 10 Pfund größer, bei den Quintgewichten und den Zehntel-Postlothen kleiner sein als der Durchmesser.

Zum Zwecke des Anfassens sind an der oberen Endfläche zu versehen:

sämmtliche cylinderförmige Gewichte, mit Ausnahme der eisernen Gewichte von 10, 20, 50 und 100 Pfund, mit einem angegossenen massiven Knopfe;

die eisernen Gewichte von 10, 20, 50 und 100 Pfund mit einem schmiedeeisernen kreisförmigen Ringe, der in einer eingegossenen Oehse aus Schmiedeeisen beweglich ist, oder mit einem eingegossenen schmiedeeisernen, oder einem angegossenen gußeisernen Bügel.

Form der Halbgrammgewichte.

§ 13. Die Halbgrammgewichte, — ebenfalls mit Ausnahme der in den Einsatzgewichten sich befindenden, — müssen entweder die Form der Quintgewichte oder die Form viereckiger Plättchen haben, deren eine Kante oder Ecke nach der oberen Endfläche zu umzubiegen ist.

Form der Gewichte von 1/4 Pfund und 1/8 Pfund.

§ 14. Die Gewichte von 1/4 Pfund und 1/8 Pfund sind als Würfel mit abgerundeten Kanten und Ecken herzustellen.

Zusammensetzung und Form der Einsatzgewichte.

§ 15. Die Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden.

Die Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde müssen folgende 12 Gewichtstücke enthalten:

Eine Schaale mit Deckel in der Schwere von		5 Neuloth	=	500 Halbgr.
eine offene Schaale „ „ „ „		2 „	=	200 „
zwei offene Schaalen „ „ „ „	je	1 „	=	200 „
eine offene Schaale „ „ „ „		5 Quint	=	50 „
eine offene Schaale „ „ „ „		2 „	=	20 „
zwei offene Schaalen „ „ „ „	je	1 „	=	20 „
eine offene Schaale „ „ „ „		5 Halbgr.	=	5 „
zwei offene Schaalen „ „ „ „	je	2 „	=	4 „
ein kreisrundes Plättchen „ „ „ „		1 „	=	1 „
		zusammen	=	1000 Halbgr.
			=	1 Pfund.

Bei den Einsatzgewichten zu einem halben Pfunde fällt nur die Schaale mit Deckel in der Schwere von 5 Neuloth weg, und es ist dafür das Gewichtstück von 2 Neuloth als Schaale mit Deckel herzustellen. Die mit dem Deckel versehene Schaale muß durch die übrigen in einander zu schachtelnden Gewichte genau gefüllt werden.

Form der Medicinalgewichte.

§ 16. Die Form der Unzen- und der Drachmengewichte ist die einer abgestumpften vierseitigen Pyramide, deren größere Endfläche nach oben gekehrt ist. Die Scrupelgewichte bestehen aus einzelnen oder mehren an einander gereiheten Ringen, von denen jeder den Werth eines halben Scrupels hat.

Die Grangewichte haben die Form von viereckigen, durch ihre Größe von einander sich unterscheidenden Plättchen, deren eine Kante oder Ecke nach der oberen Endfläche zu umzubiegen ist.

Bezeichnung der Gewichte.

§ 17. Auf der oberen Endfläche eines jeden Gewichts ist dessen Schwere nach dem neuen Gewichtsysteme, und zwar nur nach diesem, anzugeben.

Es können auf den Gewichten ausgedrückt werden die Worte:

Centner durch Ctr.,
Pfund durch Pf. oder ℔,
Neuloth durch N.L.,
Quint durch Q.,
Halbgramm durch HG.,
Unze durch ℥,
Drachme durch ʒ,
Scrupel durch ℈,
Postloth durch P.L.

Auf den Grangewichten ist nur die Ziffer der Grane ohne weiteren Zusatz anzugeben.

Den Worten Centner, Pfund, Unze, Drachme und Scrupel, so wie den dafür zugelassenen Buchstaben und Zeichen ist auf

den Gewichten, behuf besserer Unterscheidung derselben von dem alten Landesgewichte, der Buchstabe N. vorzusetzen.

Es ist zulässig, auf den

Gewichten	von	50 Pfund	die	Bezeichnung	= ½ NCtr.,
„	„	5 Neuloth	„	„	= ½ NÆ.,
„	„	5 Quint	„	„	= ½ NL.,
„	„	5 Halbgr.	„	„	= ½ Q.

anzubringen.

Es darf aber auf den Gewichten der Werth, welchen sie bei Decimalwagen darstellen, nicht bezeichnet sein.

Bei den Gewichten von ¼ Pfund und ⅛ Pfund ist auf der oberen Endfläche die Bezeichnung ¼ NÆ, resp. ⅛ NÆ, und auf einer Seitenfläche die Bezeichnung 25 Q., resp., 12½ Q., anzubringen.

Bei den Einsatzgewichten erhält jedes Gewicht auf der inneren Bodenfläche, resp. was das runde Plättchen betrifft, auf der oberen Endfläche, die seinem Eigengewichte entsprechende Bezeichnung, und außerdem die Schaale mit dem Deckel auf der oberen Endfläche des letzteren die Bezeichnung 1NÆ, resp. ½ NÆ.

Bezeichnung der Eichämter für Medicinalgewicht und Postlothe.

§ 18. Zur Justirung und Eichung der Medicinalgewichte bleiben nach wie vor nur die Eichämter zu Hannover, zu Göttingen und zu Osnabrück befugt.

Zur Justirung und Eichung der Postlothe soll nur das Eichamt zu Hannover befugt sein.

Justirung und Eichung der gußeisernen Gewichte.

§ 19. Die gußeisernen Gewichte müssen an der Grundfläche eine nach außen zu enger werdende Höhlung haben.

Die Justirung geschieht durch Eingießen von Blei in diese Höhlung. Das Blei muß den Boden der Höhlung vollständig bedecken, darf aber über die untere Fläche des Gewichts nicht hervortreten.

Die Eichung erfolgt durch Aufschlagen des Eichungsstempels auf dieses Blei in der Art, daß ohne Verletzung der Stempelung keine wesentliche Veränderung der Bleimasse eintreten kann.

Justirung und Eichung der schmiedeeisernen Gewichte.

§ 20. Die Justirung der schmiedeeisernen Gewichte von ¼ Pfund und ⅛ Pfund wird durch Abfeilen bewirkt. Behuf der Eichung ist auf jede Fläche des Würfels, und zwar wenn eine Befeilung Statt gehabt hat, auf die betreffende Stelle, der Eichungsstempel oder allein das Nebenzeichen des Eichamts aufzuschlagen.

Justirung und Eichung der übrigen Gewichte.

§ 21. Die übrigen Gewichte sind durch Befeilen der Grundfläche, oder soweit dieses thunlich ist, durch Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche und Verschließung dieser eventuell zu füllenden Höhlung durch eine Schraube, deren Kopf über die Grundfläche nicht hervorragen darf, zu justiren.

Die Eichung geschieht durch Aufschlagen des Eichungsstempels oder allein des Nebenzeichens des Eichamts:

auf die obere Endfläche des Gewichts (jedoch nicht auf den etwaigen Knopf), resp. auf die innere Bodenfläche der Schaalen bei den Einsatzgewichten,

und, wenn die Justirung durch Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche Statt gehabt hat, auf die Schraube, so daß der Stempel sowohl die Schraube als die Grundfläche des Gewichts trifft,

so wie bei den gewöhnlichen Verkehrsgewichten bis abwärts ein Quint einschließlich, bei den Unzen- und Drachmengewichten und bei den Postlothen auf 3 thunlichst von einander entfernte Stellen am Rande der Grundfläche.

Verbot der Eichung der Gewichte, welche auf die vorgeschriebene Weise nicht justirt werden können.

§ 22. Gewichte, welche auf die in den §§ 19, 20 und 21 bestimmte Art sich nicht justiren lassen, sind nicht eichungsfähig.

Fehlergrenze der Gewichte.

§ 23. Die Eichämter müssen die zu eichenden Gewichte so genau justiren, daß die Abweichung von den Probegewichten höchstens beträgt:

a. Gewöhnliches Verkehrsgewicht:

bei	100 Pfund	1	Quint,
"	50 "	$7_{,5}$	Halbgr.
"	20 "	4	"
"	10 "	$2_{,5}$	"
"	5 "	$1_{,25}$	"
"	2 "	1	"
"	1 "	$0_{,5}$	"
"	5 Neuloth	$0_{,3}$	"
"	2 "	$0_{,15}$	"
"	1 "	$0_{,1}$	"
"	5 Quint	$0_{,05}$	"
"	2 "	$0_{,03}$	"
"	1 "	$0_{,02}$	"
"	5 Halbgr.	$0_{,02}$	"
"	2 "	$0_{,01}$	"
"	1 "	$0_{,01}$	"
"	1/4 Pfund	$0_{,2}$	"
"	1/8 "	$0_{,1}$	"

b. Medicinalgewicht:

bei	16 Unzen	$0_{,2}$	Halbgr.
"	8 "	$0_{,1}$	"
"	4 "	$0_{,08}$	"
"	2 "	$0_{,06}$	"

bei	1	Unze	. . . .	$0{,}05$ Halbgr.
„	$1/2$	„	. . . .	$0{,}03$ „
„	2	Drachmen	. . . .	$0{,}02$ „
„	1	Drachme	. . . .	$0{,}01$ „
„	2	Scrupel	. . . .	$0{,}01$ „
„	$1\,1/2$	„	. . . .	$0{,}01$ „
„	1	„	. . . .	$0{,}01$ „
„	$1/2$	„	. . . .	$0{,}005$ „

Die Gewichte von 10, 9, 8, 7, 6 und 5 Gran müssen bis auf $0{,}005$ Halbgramm, die kleineren Grangewichte bis auf $0{,}002$ Halbgramm mit den Probegewichten übereinstimmen.

c. **Postlothe:**

bei	10	Postloth	. . . .	$0{,}1$ Halbgr.
„	5	„	. . . .	$0{,}06$ „
„	3	„	. . . .	$0{,}05$ „
„	2	„	. . . .	$0{,}03$ „
„	1	„	. . . .	$0{,}02$ „
„	$5/10$	„	. . . .	$0{,}02$ „
„	$3/10$	„	. . . .	$0{,}02$ „
„	$1/10$	„	. . . .	$0{,}01$ „

Desgleichen.

§ 24. Bei den Untersuchungen der Gewichte der Gewerbetreibenden (Art. 1—5 der Bekanntmachung vom 3. November 1836) sind jedoch nur diejenigen geeichten Gewichte als unrichtig zu behandeln, welche eine mehr als doppelte Abweichung zeigen.

Desgleichen.

§ 25. Die Probegewichte der Eichämter sind von dem hiesigen Eichamte nach den Normalgewichten (vergl. § 2) zehnmal so genau, wie in der im § 23 festgestellten Scala für die Gebrauchsgewichte bestimmt ist, zu justiren, jedoch soll eine Abweichung von weniger als $0{,}002$ Halbgramm nicht in Betracht kommen.

Schluß.

§ 26. Die Artikel 49, 50 und 57 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung ersetzt.

In der im Art. 60 der Bekanntmachung vom 3. November 1836 festgestellten Taxe der Justirungs- und Eichungsgebühren wird

der Satz № 18 (Justirung und Eichung eines Einsatzgewichts von 1 Pfund) von 5 ggr auf 7 ggr;

der Satz № 19 (Justirung und Eichung eines Einsatzgewichts unter 1 Pfund) von 4 ggr auf 6 ggr, und

der Satz № 20 (Justirung und Eichung eines Satzes Medicinalgewicht von Unze bis Gran) von 8 ggr auf 10 ggr

erhöhet.

Für die Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche der nicht aus Eisen bestehenden Gewichte und Verschließung dieser Höhlung durch eine Schraube ist neben der Justirungs- und Eichungsgebühr eine besondere Vergütung zu zahlen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 3. November 1836 in Kraft.

§ 27. Die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 10. März 1848, betreffend das Gesetz über das Eisenbahngewicht, und vom 10. Junius 1853, betreffend das Zollgewicht, werden hiedurch aufgehoben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß, da das neue Landesgewicht erst mit den 1. Julius 1858 in Kraft tritt, die Benutzung der demselben entsprechenden Gewichte im öffentlichen Verkehre vor diesem Termine nicht gestattet ist, und es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch und den Besitz ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafvorschriften das Bewenden behält.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Verkauf von Waaren nach Gewicht, v. 28. Junius 1858. (I. 118.)

Das Feilhalten und der Verkauf von Waaren, welche nach Maß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maß oder Gewicht nicht halten, ist im § 221 des Polizeistrafgesetzes mit Strafe bedroht, findet aber bei manchen Waaren, wie Taback, Lichte, Chocolade u. s. w. noch häufig Statt.

Auch wird gegen die Bestimmung im Art. 9 (vergl. auch Art. 66) der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht, wonach Flüssigkeiten, wie Syrup, Theer, Thran, Oel u. s. w., wenn sie nach dem Gewichte verkauft werden, nicht zugemessen, sondern abgewogen werden müssen, nicht selten verstoßen.

In Anlaß der auf den 1. Julius d. J. bevorstehenden Einführung des neuen Landesgewichts macht das unterzeichnete Ministerium auf die gedachten Vorschriften mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Polizeibehörden angewiesen sind, deren Befolgung zu überwachen, und namentlich die für die nächste Zeit nach Einführung des neuen Landesgewichts angeordnete Untersuchung der Gewichte aller Gewerbetreibenden auf die nach Gewicht abgetheilten Waaren, welche übrigens nach dem 1. Julius d. J. nur dem neuen Landesgewichte und dessen Eintheilung entsprechend abgetheilt sein dürfen, zu erstrecken.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Justirungs- und Eichungsgebühren betr., v. 28. September 1858. (I. 307.)

Mit Rücksicht auf die am 1. October d. J. eintretende veränderte Eintheilung des Thalers in 30 Groschen zu je 10 Pfennig bestimmen Wir hiemit, daß die Justirungs- und Eichungsgebühren vom 1. October d. J. an in den aus Umrechnung der einzelnen Taxsätze nach dem von dem Königlichen Finanz-Ministerium am 1. Junius d. J. publicirten Tarif sich ergebenden Beträgen der neuen Eintheilung des Thalers entrichtet werden sollen.

Die Obrigkeiten haben darauf zu halten, daß in dem Geschäftslocale der Eichämter eine richtig umgerechnete Gebührentaxe angeschlagen wird.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die ungleicharmigen Balkenwagen mit verjüngtem Gewichte, v. 30. Julius 1859. (I. 754.)

Unter Bezugnahme auf die in den Gesetzen vom 19. August 1836 und 17. Junius 1857 gegebenen Vorschriften wegen ausschließlicher Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte wird über den Gebrauch und die Stempelung der ungleicharmigen Balkenwagen mit verjüngtem Gewichte (verjüngten oder s. g. Schweizerwagen), welche nicht unter die Bestimmung im Art. 7 der Bekanntmachung vom 3. November 1836*) fallen sollen, Folgendes hiermit angeordnet:

§ 1. Alle Wagen mit verjüngtem Gewichte, aus einem einzigen ungleicharmigen Hebel gebildet, d. h. Wagen ohne Brücke mit einem Wagbalken von ungleichen Armlängen, wobei der abzuwägende Körper am kurzen, das Gewichtsstück am langen Arme aufgehängt wird, müssen Decimalwagen sein.

§ 2. Die Genauigkeit der Wagen mit verjüngtem Gewichte muß wenigstens $^1/_{2000}$ der abzuwägenden Last betragen.

§ 3. Das Aufhängen der Last (Waare), der Gewichtsstücke und des Wagbalkens selbst muß an Schneiden mittelst s. g. Scheeren geschehen, welche mit Lagerpfannen versehen sind.

§ 4. Alle drei Schneiden der Wage müssen in gerader Linie (in einerlei Ebene) liegen, auf der verticalen Ebene durch die Mitte der Balkenlänge rechtwinklich stehen, zu einander parallel gerichtet und unverschiebbar befestigt sein.

§ 5. Der Wagbalken ist über dem Drehpuncte mit einer s. g. Zunge und die zugehörige Trag- oder Aufhängescheere mit einer entsprechenden Marke zu versehen, um den horizontalen Stand

---

*) Ferner dürfen die Gewerbetreibenden außer bei Wolle, Stroh und Heu sich nicht der Schnellwagen bedienen.

der Wage beurtheilen zu können. Die Mittellinie der Zunge muß eine gerade Linie bilden, und mit dem Wagbalken senkrecht über der Mittelschneide desselben, unveränderlich verbunden sein.

§ 6. Vor dem Abwägen ist der Wagbalken, wenn nöthig, mittelst s. g. Ausgleichgewichte (Tarirgewichte) in vollständiges Gleichgewicht zu bringen.

§ 7. Der Eichstempel, welcher sowohl an einer bestimmten Stelle des Wagbalkens als auf der Last- und Gewichtsschale deutlich anzubringen ist, soll außer der Eichmarke eine Zahl angeben, welche die höchste Tragfähigkeit der Wage in Pfunden ausdrückt.

Ueber das angegebene Maß hinaus darf die Wage nicht benutzt werden.

§ 8. Bei jeder Wage mit verjüngtem Gewichte müssen sich, außer den zum Abwägen bestimmten Gewichten, geeichte Gewichte in solcher Anzahl und in solchem Verhältnisse befinden, daß mindestens eine Richtigkeitsprobe der Wage sofort vorgenommen werden kann.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Messen des Leuchtgases bei dem Verkaufe nach dem Maße und die Eichung der Gasmesser, v. 17. November 1859. (I. 852.)

Unter Bezugnahme auf die Art. 24, 38, 46 und 55 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 bestimmen Wir über das Messen des Leuchtgases bei dem Verkaufe nach dem Maße und über die Eichung der Gasmesser das Folgende:

§ 1. Das zum Messen des Leuchtgases bei dem Verkaufe nach dem Maße bisher regelmäßig angewandte Englische Maß ($12^{167}/_{1000}$ Englische Cubikfuß sind gleich $13^{824}/_{1000}$ Hannoversche Cubikfuß) soll dabei vorerst auch ferner angewandt werden.

Wir behalten Uns jedoch vor, an Orten, wo dazu bisher ein anderes Maß angewandt ist, unter Umständen dessen fernere Beibehaltung zu gestatten.

§ 2. Zum Messen des Leuchtgases bei dem Verkaufe nach dem Maße dürfen nur von einem Eichamte des Königreichs geeichte Gasmesser benutzt werden.

Wir behalten Uns jedoch vor, da, wo das Messen des Leuchtgases nach anderem ausländischen als Englischem Maße beibehalten werden sollte, den Gebrauch von Gasmessern zu gestatten, welche, diesem anderen Maße entsprechend, in einem auswärtigen Staate nach den dort bestehenden Vorschriften geeicht sind.

§ 3. Zur Eichung der Gasmesser soll im Königreiche bis auf Weiteres nur das Eichamt in der Residenzstadt Hannover befugt sein.

Es sind nur solche Gasmesser eichungsfähig, welche den in den folgenden §§ 4 bis 8 einschließlich enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

§ 4. Die Gasmesser müssen auf dem Principe einer um eine horizontale Axe rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruhen.

Die Trommel muß von einem luftdicht verlötheten metallenen Gehäuse, das zugleich als Wasser- und Gasbehälter dient, eingeschlossen sein.

§ 5. Damit der oberhalb des Wasserspiegels leer bleibende Theil der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, einen unveränderlichen Cubikinhalt habe, muß eine Einrichtung dahin getroffen sein, daß der Wasserspiegel sich weder zum Nachtheil des Consumenten heben, noch zum Nachtheil des Gaslieferanten senken kann. Der Cubikinhalt des gedachten Theils der Trommel muß auf dem Trommelgehäuse mit einer dauerhaften Oel- oder Lackfarbe bezeichnet sein.

§ 6. Die Gasmesser müssen mit einem Zählwerke (s. g. Gasuhr) versehen sein, das durch die Drehung der Trommel in Bewegung gesetzt wird und die Gasmenge, welche während der Drehung der Trommel durch dieselbe gegangen ist, in Cubikfußen des Englischen oder des etwa gestatteten anderen Maßes (vergl. § 1) vor Augen stellt, wobei das Vielfache durch Producte der Zahl 10 ausgedrückt sein muß.

§ 7. Bei den zur Eichung gestellten Gasmessern muß das Zählwerk, damit dessen richtige Anordnung geprüft werden kann, frei liegen.

Demnächst aber muß das Zählwerk in Verbindung mit dem Trommelgehäuse (§ 4) durch eine feste Umwandung, welche nur an einer Seite die Zahl der durch die Trommel gegangenen Cubikfuß Gas (§ 6) hinter einer Glasscheibe sichtbar werden läßt, der willkührlichen Veränderung entzogen werden.

Das zu diesem Behufe zu benutzende metallene Kästchen (Zählwerkkästchen) muß zu dem im § 11a. bestimmten Zwecke bei den zur Eichung gestellten Gasmessern mit vorgelegt werden.

§ 8. Die Gasmesser müssen die Menge des durch die Trommel gehenden Gases durch das Zählwerk bis auf eine Abweichung von höchstens zwei Procent richtig nachweisen.

§ 9. Die Prüfung der im § 8 vorgeschriebenen Genauigkeit der Gasmesser hat dadurch zu geschehen, daß eine genau abgemessene Menge atmosphärischer Luft unter geeigneter Pressung mittelst eines dazu bestimmten Normal-Cubicirungsapparats durch den zu prüfenden Gasmesser getrieben und diese Menge mit der entsprechenden Anzeige des Zählwerks verglichen wird.

§ 10. Das Verfahren des Eichamts bei dieser Prüfung und bei Prüfung der in den §§ 4 bis 7 einschließlich bestimmten übrigen

Voraussetzungen der Eichungsfähigkeit der Gasmesser soll im Näheren durch eine Instruction geregelt werden.

§ 11. Bei Eichung der Gasmesser ist der Eichungsstempel anzubringen:

a. an einer Stelle des unteren vorher an einigen Stellen festzulöthenden Randes des Zählwerkkästchens;
b. an zwei Stellen des übergreifenden Randes der Vorderwand des Trommelgehäuses;
c. an einer Stelle des übergreifenden Randes der Rückwand des Trommelgehäuses.

§ 12. Für die Prüfung und die Eichung der Gasmesser, einschließlich der Vergütung für das bei der Eichung (§ 11) vorkommende Löthen und Aufschmelzen von Metalltropfen ist zu entrichten:

Für jeden Gasmesser

bei einem Inhalte der Trommel von	$1/16$	Cubikfuß	— Thlr.	7 gr	5 Pf,
" " " " " "	$1/8$	"	— "	10 "	— "
" " " " " "	$1/4$	"	— "	15 "	— "
" " " " " "	$1/2$	"	— "	20 "	— "
" " " " " "	1	"	— "	27 "	— "
" " " " " "	$1\frac{1}{2}$	"	1 "	4 "	— "
" " " " " "	2	"	1 "	11 "	— "
" " " " " "	3	"	1 "	18 "	— "
" " " " " "	4	"	1 "	25 "	— "
" " " " " "	5	"	2 "	5 "	— "
" " " " " "	7	"	2 "	20 "	— "

Für die Wiederholung der Prüfung bei einem früher geeichten Gasmesser und für die Prüfung eines Gasmessers, wenn sich dabei eine größere als die nach dem § 8 zulässige Abweichung von zwei Procent oder ein Mangel in den Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 sich herausstellt, mithin die Eichung nicht geschehen kann, ist nur die Hälfte der oben bestimmten Ansätze zu entrichten.

Stellt bei Wiederholung der Prüfung eines früher geeichten Gasmesser der Mangel einer oder mehrer der in den §§ 4 bis 8 einschließlich bestimmten Voraussetzungen der Eichungsfähigkeit sich heraus, so sind die auf dem Gasmesser sich befindenden Eichungsstempel zu zerstören.

§ 13. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1860 in Kraft.

Die am 1. Januar 1860 bereits in Gebrauch befindlichen Gasmesser brauchen jedoch erst bis zum 1. Julius 1861 geeicht oder gegen geeichte Gasmesser ausgetauscht zu sein.

Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, die mit der Königlich-Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der Preußischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betr., vom 25. September 1862. (I. 369.)

Die Königlich-Hannoversche und die Königlich-Preußische Regierung sind unter sich übereingekommen, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen, so weit die zu dem Ende bestehende Strafbestimmung gegen die unbefugte Benutzung des Namens und der Firma anderer Gewerbtreibenden gerichtet ist, einander gleich zu stellen und zu behandeln. Der im § 225 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 enthaltenen Vorschrift zufolge wird demnach fernerhin bis auf Weiteres die Strafbestimmung des § 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden sein, wenn der Name oder die Firma Preußischer Gewerbtreibenden unbefugter Weise benutzt und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird. Andrerseits werden zum Schutze der diesseitigen Gewerbtreibenden in der gedachten Beziehung im Königreiche Preußen fernerhin die Bestimmungen des § 269 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 bis auf Weiteres Anwendung finden.

Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, die mit der Königlich-Würtembergischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der Würtembergischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betr., vom 3. December 1862. (I. 375.)

Die Königlich-Hannoversche und die Königlich-Würtembergische Regierung sind unter sich übereingekommen, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln. Der im § 225 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 enthaltenen Vorschrift zufolge wird demnach vom 1. Januar 1863 an bis auf Weiteres die Strafbestimmung des § 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden sein, wenn die dem § 223 des Gesetzes entsprechende Waarenbezeichnung Würtembergischer Gewerbetreibenden unbefugter Weise benutzt, und von diesen Gewerbetreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird. Andererseits

werden zum Schutze der diesseitigen Gewerbetreibenden in der gedachten Beziehung im Königreiche Würtemberg vom 1. Januar 1863 an die Bestimmungen des Art. 2 des dortigen Gesetzes, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen vom 12. Februar d. J., bis auf Weiteres Anwendung finden. Dabei wird jedoch bemerkt, daß nach dem Würtembergischen Gesetze vom 12. Februar d. J. die Waarenbezeichnungen von der Art sein müssen, daß sie von anderen gehörig unterschieden werden können, und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören, daß sie deshalb jedenfalls den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, bezw. Handelsmannes, sowie den Namen oder die Firma desselben enthalten müssen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, den Besuch der Gewerbeschulen durch die Handwerkslehrlinge betr.,*) vom 13. September 1856. (III. 21.)

Nachdem von der Verwaltungs-Commission der Gewerbeschulen ein neuer zweckmäßiger Lehrplan für die städtischen Gewerbeschulen ausgearbeitet, und derselbe von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigt ist, so hat das oben gedachte Königliche Ministerium zur Sicherstellung eines regelmäßigen Besuchs der Gewerbeschulen Seitens der Handwerkslehrlinge und zur Ausführung des § 113 der Gewerbeordnung beschlossen, die nachfolgenden, für einige Gewerbeschulen bereits bestehenden Vorschriften allgemein anzuordnen, und auf sämmtliche Städte und Flecken, in welchen sich Gewerbeschulen befinden, oder künftig errichtet werden, auszudehnen.

1.

In den Orten, in welchen sich eine Gewerbeschule befindet, sind alle Handwerkslehrlinge, soweit die Obrigkeit nicht eine Ausnahme zuläßt, zum regelmäßigen Besuche der Gewerbeschule verpflichtet.

2.

Lehrlinge, welche ohne genügende Entschuldigung den Besuch der Gewerbeschule versäumen, sind mit Verweis, bei wiederholtem Rückfalle mit Geldbuße bis zu 1 Thaler zu bestrafen.

3.

Handwerksmeister, welche ihre zum Besuche der Gewerbeschule verpflichteten Lehrlinge vom Besuche derselben abhalten, sind mit Verweis, im Wiederholungsfalle mit Geldbuße bis zu 5 Thaler zu bestrafen.

---

*) Eine denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung ist von der K. Landdrostei zu Stade am 16. September und von der K. Landdrostei zu Lüneburg am 27. September 1856 erlassen.

4.

Jeder zum Besuche der Gewerbeschule verpflichtete Lehrling hat vor Zulassung zur Gesellenprüfung ein Zeugniß über den fleißigen Schulbesuch beizubringen.

Die sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks werden verpflichtet, für die strenge Beachtung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Bekanntmachung der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, den Besuch der Gewerbeschule in Clausthal durch die Handwerkslehrlinge betr., v. 11. October 1856. (III. 24.)

Nachdem von der Verwaltungs-Commission der Gewerbeschulen ein neuer zweckmäßiger Lehrplan für die städtischen Gewerbeschulen ausgearbeitet ist und derselbe die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern gefunden hat, so ist von dem eben genannten Königlichen Ministerium zur Sicherstellung eines regelmäßigen Besuchs der Gewerbeschule zu Clausthal Seitens der Handwerkslehrlinge und zur Ausführung des § 113 der Gewerbeordnung das Folgende bestimmt:

1.

Die Handwerkslehrlinge in Clausthal und Zellerfeld sind zum regelmäßigen Besuche der in der erstgenannten Stadt bestehenden Gewerbeschule verpflichtet.

Ueber die Zulassung von Ausnahmen hiervon entscheidet der Magistrat zu Clausthal.

2.

Lehrlinge, welche ohne genügende Entschuldigung den Besuch der Gewerbeschule versäumen, sind mit Verweis, bei wiederholtem Rückfalle mit Geldbuße bis zu 1 Thaler zu bestrafen.

3.

Handwerksmeister, welche ihre zum Besuche der Gewerbeschule verpflichteten Lehrlinge vom Besuche derselben abhalten, sind mit Verweis, im Wiederholungsfalle mit Geldbuße bis zu 5 Thalern zu bestrafen.

4.

Jeder zum Besuche der Gewerbeschule verpflichtete Lehrling hat vor der Zulassung zur Gesellenprüfung ein Zeugniß über den fleißigen Schulbesuch beizubringen.

Die betreffenden Obrigkeiten werden verpflichtet, für die strenge Beachtung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks und die Polizei-Dierectionen zu Stade und Buxtehude, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr., v. 18. October 1856. (III. 25.)

Nachdem in neuerer Zeit wiederum Beschwerden über die Ausübung des Gewerbebetriebes in Umherziehen vorgekommen sind, so finden Wir Uns veranlaßt, die Obrigkeiten sowohl an die Vorschriften Unseres Ausschreibens vom 31. Januar 1849, betreffend die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und Unseres Ausschreibens vom 24. August 1854, betreffend die Aufsicht auf die bei Märkten sich einfindenden Fremden und deren Betriebe u. s. w. zu erinnern, als auch auf die genaue Befolgung der nachstehenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß auf eine unmangelhafte und gehörige Beobachtung dieser Bestimmungen mit aller Strenge wird gehalten werden.

1) Lumpensammler müssen nach den Bestimmungen Unseres Ausschreibens vom 4. Februar 1826, die polizeiliche Legitimation der Lumpensammler betreffend, stets mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse (polizeilichen Wanderpasse) versehen sein. Dieser Reisepaß darf nur gegen Niederlegung des von dem Lumpensammler beizubringenden s. g. Lumpenpasses ertheilt werden, und zwar niemals an solche Personen, welche nach der pflichtmäßigen Beurtheilung der Obrigkeit das Umherziehen im Lande nicht ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder ohne Belästigung des Publicums verstattet werden kann.

Es ist daher in der Auswahl der Lumpensammler mit größter Sorgfalt und aller Strenge zu verfahren und der polizeiliche Wanderpaß nur unbescholtenen Personen zu ertheilen.

Gegen diejenigen Lumpensammler, welche ohne gültigen obrigkeitlichen Wanderpaß umherziehen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1826, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, einzuschreiten.

Um ferner die Lumpensammler an zwecklosen Umhertreiben zu hindern, sind die Visas, wo dies als angemessen erscheint, nur für die Reise bis zur nächsten Paßbehörde und auf bestimmte Zeit zu ertheilen.

Die Befugniß zum Handel mit anderen als den im § 249 der Gewerbeordnung genannten Gegenständen, deren Austausch gegen Lumpen erlaubt ist, steht den Lumpensammlern keineswegs zu, und ist daher eintretenden Falls gegen Contravenienten der § 263 und ff. des Polizeistrafgesetzes in Anwendung zu bringen.

2) Solchen Personen, welche behuf Betreibung eines concessionspflichtigen Hausirgeschäfts oder behuf Schaustellung von Gegenständen und Leistungen — § 268 der Gewerbeordnung — reisen wollen, darf ein Reisepaß erst dann ertheilt werden, wenn dieselben den Besitz der erforderlichen landdrosteilichen Concession nachgewiesen haben.

Außerhalb des Landdrosteibezirks ansässige Personen, welche behuf Ausübung eines der vorgenannten Gewerbe den Landdrosteibezirk bereisen wollen, ohne eine von Uns ertheilte Concession zu führen, sind ohne Weiteres zurückzuweisen, und zwar mittelst geeigneter Eintragung in die Reisepapiere.

Derartige, nur durchreisende Personen sind, soweit sie überhaupt legitimationspflichtig sind (§ 3 der Verordnung vom 9. Mai 1826) stets mittelst gebundener Reiseroute zu visiren, in welcher die höchste Dauer der Reise und die zu berührenden Orte so anzugeben sind, daß dieselben in kürzester Zeit und auf geradem Wege den Landdrosteibezirk wieder verlassen müssen.

3) Nach der Bestimmung im § 252 der Gewerbeordnung dürfen Hausirer, mögen sie ein concessionsfreies oder concessionspflichtiges Hausirgeschäft betreiben, ihre Familie nicht mit sich führen.

Diejenigen, welche dessenungeachtet ihre Familie ganz oder theilweise mit sich führen, sind — abgesehen von dem nach § 12 der Gewerbeordnung einzuleitenden Strafverfahren — in die Heimath zurückzuweisen.

Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf alle Aufkäufer, welche ohnehin mit gültigen Reisepapieren versehen sein müssen, und deren Reisepapiere eben so wie die der concessionirten und concessionsfreien Hausirer, — um ihnen ein zweckloses Umhertreiben abzuschneiden — stets von einer Paßbehörde zur andern mit vorgeschriebener Reisefrist zu visiren sind.

4) Die Reisepapiere von Handelsleuten, deren Reisezweck das Beziehen der Jahrmärkte ist, — s. g. Marktbezieher — müssen nach § 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1840, die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei betreffend, stets von einem Marktorte nach dem andern auf die gerade Richtung und mit beschränkter Zeitbestimmung visirt werden.

Da erfahrungsmäßig häufig ein concessionspflichtiges Hausirgeschäft unter dem Vorwande des Marktbeziehens betrieben wird, so ist die Beachtung der vorstehenden Bestimmung besonders nothwendig und machen Wir darauf aufmerksam, daß solchen Marktbeziehern in gedachter Weise ein Visa überhaupt nur dann zu ertheilen ist, wenn an dem Bestimmungs-Marktorte zu der fraglichen Zeit überhaupt ein Jahrmarkt abgehalten wird.

Ausländische Marktbezieher und Packenträger sind

nach § 6 der vorangezogenen Verordnung vom 9. Mai 1826 nur dann in das Inland einzulassen, wenn dieselben 25 ₰ baares Geld oder Waaren zum Werthe von 50 ₰ als ihr Eigenthum vorweisen können.

5) Zur Bereisung des Zollgrenzbezirks ist denjenigen Hausirern die Erlaubniß nicht zu ertheilen, welche einen Handel mit den im § 91 der Zollordnung, und in Unserem Ausschreiben vom 12. März d. J. genannten Gegenständen betreiben.

6) Da eine genaue Controle der im Bezirke verkehrenden, ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen, namentlich auf dem platten Lande, nur dann zu ermöglichen ist, wenn die wegen der Beherbergung Fremder, der Führung von Fremdenbüchern und der Ertheilung von Nachtzetteln bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden; so erinnern Wir die Obrigkeiten hierdurch noch besonders an die Bestimmungen Unserer Ausschreiben vom 20. Junius 1846, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs, und der №. VII. Unserer Instruction vom 29. September 1826 über denselben Gegenstand.

Zur besseren Beachtung der vorstehenden Bestimmungen lassen Wir den Obrigkeiten hierneben, außer den für die Obrigkeit bestimmten Exemplaren dieses Ausschreibens, noch so viele Exemplare zugehen, daß davon eines dem Staatsanwaltsvertreter und ein anderes der Landgendarmerie-Section oder Station des Bezirks mitgetheilt werden kann, und sind übrigens die Unterbeamten und Gemeindevorsteher in entsprechender Weise von jeder Obrigkeit mit näherer Anweisung zu versehen und zu deren genauen Befolgung jederzeit anzuhalten.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Zunftobrigkeiten des Bezirks, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister betr., vom 7. Januar 1857. (III. 1.)

Nachdem zur Ausführung der Vorschrift im § 87 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 15. October 1847 für die Landmeister, welche in die in der Anlage bezeichneten Zünfte eintreten, statt der bisherigen, für alle Stückmeister der betreffenden Zunft gleichen Meisterstücke diejenigen einfacheren Arbeiten als Meisterstücke bestimmt worden, welche in der Anlage bei jeder einzelnen Zunft besonders angegeben sind, so beauftragen Wir die Zunftobrigkeiten, den betreffenden in ihrem Bezirke befindlichen Gilden von diesen Bestimmungen Kenntniß zu geben und darauf sorgfältig zu achten, daß hinfort bei der Prüfung und Aufnahme von Landmeistern nach diesen Bestimmungen verfahren werde.

Vereinfachte Meisterstücke
für
die in die Handwerkszünfte eintretenden **Landmeister.**

---

1) Für die Bäcker	Vier Stücke von jeder am Wohnorte des Stückmeisters gangbaren Sorte Rocken- und Weizenbrotes nach vorgeschriebenem Gewichte, auch den Ofen selbst zu heizen.
2) Für die Buchbinder	a. Eine Bibel oder ein Gesangbuch in Leder mit Goldschnitt und Futteral. b. Ein Buch in Pappband mit Titel.
3) Für die Holzdrechsler	Ein Spinnrad.
4) Für die Horndrechsler . . .	a. Eine feine Wundspritze von Elfenbein. b. Eine aus sechs Theilen zusammengesetzte Tabackspfeife.
5) Für die Färber	a. Ein Stück Baumwollenzeug oder Leinen dreifarbig zu drucken. b. Ein Pfund Wolle roth oder blau zu färben.
6) Für die Glaser	Ein einfaches Bleifenster von zwölf Scheiben.
7) Für die Goldschmiede . . .	Ein silberner Rahmguß, Kaffeekanne oder Theetopf.
8) Für die Hutmacher	Ein schwarzer Filzhut.
9) Für die Klempner	a. Eine Brause mit Brausekopf. b. Eine Blendlaterne von Messing.
10) Für die Korbmacher	a. Ein Deckelkorb (Handkorb). b. Eine Wiege.
11) Für die Leinweber	Ein Stück ordinairer Tisch- oder Bett-Drell.
12) Für die Maler	Ein Stück Hausgeräth, und zwar nach Auswahl des Stückmeisters einen Waschtisch, Kleiderschrank oder eine Commode, mit Oelfarbeanstrich zu versehen und zu lackiren.
13) Für die Sattler und Riemer	Ein ledernes Ackergeschirr für ein Gespann.

30*

14) Für die Schlosser	Ein französisches Stubenthürschloß.
15) Für die Schmiede	a. Ein Breitbeil für Zimmerleute oder ein Pflugeisen.
	b. Ein Hufeisen.
16) Für die Nagelschmiede . . .	a. Ein Hammer.
	b. Ein Nageleisen.
17) Für die Schneider	Einfacher Oberrock und Beinkleid.
18) Für die Schuhmacher . . .	a. Ein Paar Mannsstiefel.
	b. Ein Paar Manns- oder Frauenschuhe.
19) Für die Tischler	Ein Kleiderschrank mit zwei Thüren.
20) Für die Töpfer	Eine irdene Schüssel von zwei Fuß Weite.
21) Für die Töpfer und Ofensetzer	Eine irdene Schüssel von zwei Fuß Weite und ein Kachelofen.
22) Für die Zimmerleute	Grundriß, Aufriß und Durchschnittszeichnung zu einem ländlichen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude nebst einem specificirten Kostenanschlage.

Bei den vorstehend nicht genannten Zünften sind die von den Stadt- und Fleckens-Meistern anzufertigenden Prüfungsarbeiten wie bisher auch von den Landmeistern anzufertigen.

Bei der Prüfung der Ofensetzer, Zimmerleute und Maurer sind außerdem die Vorschriften der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1850, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, zu beobachten.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Zunftobrigkeiten des Bezirks, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister betr., v. 23. April 1857. (III. 25.)

Behuf Ausführung des § 87 der Ministerial-Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 17. October 1847 sind für die Landmeister, welche in die Zünfte der nachbenannten Gewerbe eintreten, unter insoweiter Aufhebung Unseres Ausschreibens vom 28. September 1840, die Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister betreffend, folgende Arbeiten als Meisterstücke bestimmt worden:

1) Für die **Blecharbeiter (Klempner).**

Eine Kaffeekanne mit Feuerbecken aus Messingblech.

2) Für die **Böttcher.**
Ein Butterfaß und eine 1/2 Oxhoft-Tonne.

3) Für die **Buchbinder.**
a. eine Bibel oder ein Gesangbuch in Lederband mit Goldschnitt und Futteral dazu,
b. ein Buch in Pappband mit Titel.

4) Für die **Dachdecker.**
Ein Riß zu dem Dache eines Landschulgebäudes mit angrenzendem Flügel nebst zugehörigem Kostenanschlage.

5) Für die **Holzdrechsler.**
Ein Spinnrad.

6) Für die **Horndrechsler.**
Eine feine Wundspritze und
eine vollständige Tabackspfeife mit Hornspitze.

7) Für die **Färber.**
Ein Stück baumwollenes Zeug oder Leinen dreifarbig drucken und ein Pfund Wolle roth oder blau färben.

8) Für die **Glaser.**
Ein einfaches Bleifenster von 12 Scheiben.

9) Für die **Goldschmiede.**
Ein silberner Rahmguß oder ein Paar aus freier Hand gearbeitete Ohrringe.

10) Für die **Hutmacher.**
Ein schwarzer Filzhut.

11) Für die **Korbmacher.**
Eine Wiege und ein Deckelkorb.

12) Für die **Maler.**
Einen Waschtisch, Kleiderschrank oder Commode mit Oelfarbe anstreichen und lackiren.

13) Für die **Maurer.**
Anfertigung eines Risses von einem Landschulhause und eines Kostenanschlages der erforderlichen Maurerarbeiten und Materialien.

14) Für die **Ofensetzer.**
Ein Kachelofen.

15) Für die **Rad- und Stellmacher.**
Ein vollständiger Ackerwagen.

16) Für die **Sattler (Riemer).**
Ein ledernes Ackergeschirr für ein Gespann.

17) Für die **Schlosser.**
Ein französisches Stubenthürschloß.

18) Für die **Schmiede.**
Ein Hufeisen und ein Breitbeil für Zimmerleute oder statt des letztern ein Pflugeisen.

19) Für die **Schmiede (Nagel-).**
Ein Hammer und ein Nageleisen.

20) Für die **Schneider.**
Ein einfacher Oberrock und ein Beinkleid.

21) Für die **Schuhmacher.**
Ein Paar Stiefel und ein Paar Männer- oder Frauenschuh.

22) Für die **Seiler.**
Ein Windetau von 12 Klaftern à 3 Pfund das Klafter.

23) Für die **Tischler.**
Ein Kleiderschrank mit 2 Thüren.

24) Für die **Töpfer.**
Eine irdene Schüssel von zwei Fuß Weite.

25) Für die **Weber (Leinen- und Drell-).**
Ein Stück ordinairen Tisch- oder Bettdrell.

26) Für die **Zimmerleute.**
Anfertigung eines Risses von einem Landschulhause und eines Kostenanschlages der erforderlichen Zimmerarbeiten und Materialien.

Bei den übrigen Zünften sind die für die Stadt- und Fleckensmeister in Unserem oben gedachten Ausschreiben vom 28. September 1840 bestimmten Meisterstücke wie bisher auch von den Landmeistern anzufertigen, und bei der Prüfung der Dachdecker, Ofensetzer, Zimmerleute und Maurer außerdem die Vorschriften der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1850, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, zu beachten.

Wir beauftragen die Gildenobrigkeiten, von vorstehenden Bestimmungen die betreffenden Gilden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, die Meisterstücke der in die Handwerks-Zünfte eintretenden Stadtmeister betr., vom 8. November 1862. (III. 19.)

Es ist nach den bisherigen Erfahrungen als ein mit dem Zunftwesen verbundener Uebelstand hervorgetreten, daß durch die mit der Gewinnung des Meisterrechts verbundenen Ausgaben das Betriebscapital der angehenden Meister gleich anfänglich, mithin zu einer Zeit geschwächt wird, wo er desselben am meisten bedarf. Zu einer unnöthigen Vermehrung dieser Ausgaben muß es jedenfalls beitragen, wenn von den angehenden Meistern die Anfertigung eines zu kostbaren oder nicht leicht verkäuflichen Meisterstücks verlangt wird. Es entspricht Dies zugleich nicht der Vorschrift im § 88 der Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung.

Wir haben hieraus Anlaß genommen, die wegen Anfertigung der Meisterstücke bisher erlassenen Bestimmungen einer Prüfung zu unterziehen, welche in Betreff der für die Stadt-Meister festgestellten Meisterstücke die aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen als erforderlich hat erscheinen lassen.

Die Zunft-Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks erhalten die Anweisung, den betreffenden in ihrem Bezirke vorhandenen Zünften hiervon Kenntniß zu geben, und darauf zu achten, daß künftig bei Prüfung und Aufnahme von Stadt-Meistern in entsprechender Weise verfahren wird.

Hinsichtlich der Meisterstücke der Land-Meister behält es bei den in Unserm Ausschreiben vom 23. April 1857 enthaltenen Bestimmungen das Bewenden.

Vereinfachte Meisterstücke
für die
in die Handwerks-Zünfte eintretenden Stadt-Meister.

1. Bäcker.

Zwei Stück Grobbrot und zwei Stück Weißbrot von verschiedenen üblichen Sorten nach dem taxmäßigen Gewichte auszubacken.

2. Blecharbeiter.
(Siehe Klempner.)

3. Böttcher.
(Klein- und Dichtbinder.)

Zwei oder drei der nachbenannten Gegenstände nach Auswahl:
a) eine ganze oder halbe Biertonne oder ein halbes Oxhoft;
b) ein Butterfaß;
c) eine ovale Balje.

4. Buchbinder.

Ein Buch in Quart, ein Buch in Octav und ein Buch in Duodez binden, eins davon, nach Auswahl des angehenden Meisters, mit vergoldetem Schnitt und Vergoldung auf der Decke.

Die Wahl der zu bindenden Bücher bleibt dem Stückmeister überlassen.

5. Büchsenmacher.

Eine Scheibenbüchse mit Stein- oder Percussionsschloß, eiserner Garnitur mit Stecher, der Lauf mit Patentschrauben und Schaft,

oder

ein Doppelgewehr mit Percussionsschlössern, Patentschrauben und Schaft.

Zur eigenen Anfertigung der Gewehrläufe ist der Stückmeister nicht verpflichtet.

6. Dachdecker.

1. Ausmessung und Berechnung der einzelnen Dachflächen nach einer dem Stückmeister vorgelegten Zeichnung eines Daches von nicht ganz gewöhnlicher Form;

2. Kostenanschlag für die vollständige Bedachung jenes Daches mit den in der fraglichen Gegend üblichen Materialien;

3. Belattung und Bedeckung wenigstens einer Seite eines Daches.

7. Drechsler.
(Holzdrechsler.)

Ein Spinnrad und eine Kegelkugel oder ein Haspel und eine Kegelkugel.

8. Drechsler.
(Horndrechsler.)

Zwei Billardkugeln, zwei feine Wundspritzen, oder ein einfach zu arbeitendes für den gewöhnlichen Gebrauch geeignetes Schachspiel von Knochen.

Es genügt übrigens in Ansehung des Schachspiels die Anfertigung je einer von den darin vorkommenden Figuren.

9. Färber.

Färben von fünf, 1 Elle großen, Stücken wollenen Zeuges in ponceauroth, küpengrün, hellblau, dunkelblau und sumackschwarz.

10. Gerber.
(Lohgerber.)

Zurichten einer Fahlhaut und verschiedener Kalbfelle.

11. Gerber
(Weißgerber.)
und Handschuhmacher.

Bereitung einer Quantität von Sämischem Leder

oder

eine Reithose von Wildleder und ein Paar Frauenhandschuhe mit Fingern.

12. Glaser.

Ein Karniesbleifenster aus 12 Scheiben oder ein s. g. Musterfenster.

13. Goldschmiede.

(Gold- und Silberarbeiter.)

Eine silberne Kaffeekanne oder ein silberner Theetopf, beides mit inwendig vergoldetem Rahmguß, nach jedesmaliger Mode und ein Paar Damen-Ohrringe mit Steinen.

14. Gürtler.

Ein vergoldetes Uhrgehäuse und ein Paar plattirte Leuchter.

15. Handschuhmacher.

(Siehe Weißgerber.)

16. Hutmacher.

Ein feiner runder cylinderförmiger Filzhut nach jedesmaliger Mode und ein gleichartiger Seidenhut.

17. Klempner.

(Blecharbeiter.)

Ein Theecomfort mit Kessel, beide Stücke nach ihren Hauptbestandtheilen aus weißem Blech verfertigt.

oder

eine künstliche Lampe.

18. Knopfmacher und Posamentirer.

Eine Garnitur gestochener seidener Knöpfe, eine breite Wagenborde oder eine — nach Wahl des Stückmeisters goldene oder silberne — Tresse und ein Portéepée.

19. Korbmacher.

Eine Wiege, ein Rohrsitz und ein kleiner feiner Arbeitskorb.

20. Kürschner.

Ein Grauwerks-Rückenfutter von 100 Stück und ein Bauchfutter von denselben Thieren gleichfalls von 100 Stück.

21. Maler.

Ein Fries grau in grau mit Wasserfarben gemalt und ein Blumenfeston oder eine Arabeske in Oelfarbe.

22. Maurer.

1. Entwurf zu einem massiven Wohnhause nach bestimmtem Zwecke, vorgeschriebener Länge, Breite und Höhe, auch auf speciell angegebenem Platze, erforderlichen Falls auch mit Nebengebäuden (ebenfalls massiv.)

In dem Gebäude muß eine der künstlicheren Arbeiten des Maurergewerbes (Keller mit Kreuz-, Kappen- oder Tonnen-Gewölbe) vorkommen.

Von dem Wohnhause, betreffenden Falls auch von den Nebengebäuden, werden die Grund- und Aufrisse, auch ein Längen- und

Querprofil geliefert. Von der aufgegebenen künstlicheren Arbeit ist eine Specialzeichnung nach größerem Maßstabe anzufertigen, auch ist hierbei anzugeben, ob die Mauerung mit Bruch- oder gebrannten Steinen Statt finden soll.

2. Modell des künstlicheren Gebäudetheils oder eines anderen Gegenstandes, z. B. einer Bewässerungsschleuse, einer Brücke, eines Backofens in vorgeschriebener Größe von Thon oder sonst paßlichem Material; wo solches nach der Erklärung des Stückmeisters nicht zu beschaffen ist, kann ein aufzugebendes Stück des Kellergewölbes in natürlicher Größe angefertigt werden.

3. Kostenanschlag über die zum Maurergewerbe gehörenden Materialien und Arbeiten, welche zur Errichtung des obigen Gebäudes erforderlich sind.

23. Perrückenmacher.

Eine Perrücke nach jedesmaliger Mode.

24. Posamentirer.

(Siehe Knopfmacher.)

25. Rad- und Stellmacher.

Ein Wagen mit zwei Stühlen.

26. Reeper oder Reepschläger.

(Siehe Seiler.)

27. Riemer.

Ein Hinter- und ein Vorderzeug zum Kutschgeschirr, und ein vollständiges Hauptgestell für ein Reitpferd.

28. Sattler.

Ein deutscher und ein englischer Sattel.

Der eigenen Anfertigung des Sattelbocks durch den Stückmeister bedarf es nicht.

29. Schlachter.

Einen Ochsen gehörig schlachten.

30. Schlosser.

Zwei der nachbenannten Gegenstände nach Auswahl:

a) ein Schloß zu einer Hausthür;
b) ein Plätteisen mit zwei vertieften Boden;
c) eine Feuerzange mit zweifachem Doppel-Scharnier.

31. Schmiede.

Ein Breitbeil für Zimmerleute und, in größeren Städten, daneben zwei Federn gebräuchlicher Art zu einem Kutschwagen.

32. Schmiede.

(Kupferschmiede.)

Eine Tortenpfanne und eine Bisquitform von Kupfer aus einem Stück getrieben.

33. Schmiede.
(Nagelschmiede.)

Hammer, Zange und Nageleisen in den größten gebräuchlichen Dimensionen.

34. Schmiede.
(Zeugschmiede.)

Ein Röhren-Bohrer und ein Kloben-Säge-Beschlag mit aufgeschrobenem Klobenschlüssel aus dem Ganzen geschmiedet, oder statt des Kloben-Säge-Beschlages ein Uenzel.

35. Schneider.
(Herren- und Damenschneider.)

Ein Frack, Beinkleid und eine Weste,
oder
ein modernes Damenkleid und ein Corset.

36. Schuhmacher.

Ein Paar Stiefel, Mannsschuhe und Frauenschuhe.

37. Seiler.
(Reeper oder Reepschläger.)

Ein Anker-, Kabel- und Segeltau oder ein Windetau von 16 Klaftern, à 3 Pfund das Klafter.

38. Sporer.

Eine Stange und ein Paar Sporen.

39. Stellmacher.
(Siehe Rademacher.)

40. Tischler.

Ein moderner fournirter Secretair, nach einem vorher einzureichenden, in Grundriß, Aufriß und Durchschnitt bestehenden Risse,
oder
ein Büffet, oder ein Silberschrank oder ein Schreibtisch.

41. Töpfer.

Zwei der nachbenannten Gegenstände nach Auswahl:
a) ein glasirter Kachelofen;
b) eine irdene Schüssel zwei Fuß weit;
c) ein irdener Topf einen Fuß hoch.

42. Tuchmacher.
(Siehe Wollenweber.)

43. Weber.
(Leine- und Drellweber.)

Ein Stück Leinewand oder ein Stück Drell mittlerer Feinheit.

44. Weber
(Wollenweber.)
auch Tuchweber.

Ein Stück feines Tuch.

45. Zimmerleute.

1. Entwurf zu einem Wohnhause in Fachwerk nach bestimmtem Zweck, vorgeschriebener Länge, Breite und Höhe, auch

auf speciell angegebenem Platze, erforderlichen Falls auch mit Nebengebäuden von Fachwerk.

In dem Gebäude muß eine der künstlicheren Arbeiten des Zimmer-Gewerbes (ein einfaches Hängwerk oder ein zusammengesetztes Häng- und Sprengwerk) vorkommen.

Von dem Wohnhause, betreffenden Falls auch von den Nebengebäuden, werden die Grund- und Aufrisse, auch ein Längen- und Querprofil geliefert. Von der aufgegebenen künstlicheren Arbeit ist eine Specialzeichnung nach größerem Maßstabe anzufertigen, auch ist hierbei anzugeben, ob die Mauerung mit Bruch- oder gebrannten Steinen Statt finden soll.

2. Modell des künstlicheren Gebäudetheils oder eines anderen Gegenstandes, z. B. einer Bewässerungsschleuse oder einer Brücke in vorgeschriebener Größe von Holz.

3. Kostenanschlag über die zum Zimmergewerbe gehörenden Materialien und Arbeiten, welche zur Errichtung des obigen Gebäudes erforderlich sind.

46. Zinngießer.

Eine oder zwei Metallformen und die in diesen Formen verfertigten Stücke Zinn.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen betr., vom 4. August 1857. (III. 33.)

Zur Ausführung des § 87 der Ministerial-Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung vom 15. October 1847*) werden für die in die Zünfte des hiesigen Verwaltungsbezirks eintretenden Landmeister die folgenden Prüfungsarbeiten vorgeschrieben:

1) Für die **Bäcker.****)

Polizeimäßiges Ausbacken von 4 Stück einer jeden am Wohnorte üblichen Brodsorte aus selbstangefertigtem Teige. Auch den Ofen selbst zu heitzen.

---

*) 2. Folge Bd. II. S. 607.

**) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Meisterstücke der in die Handwerker-Zünfte eintretenden Landmeister betr., v. 27. Julius 1858. (III. 27.)

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. August v. J., die Meisterstücke der in die Handwerker-Zünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen betreffend, werden durch den Zusatz vervollständigt:

daß der angeordneten Prüfungsarbeit für die Bäcker, also lautend:

Polizeimäßiges Ausbacken von 4 Stück einer jeden am Wohnorte üblichen Brodsorte aus selbstangefertigtem Teige. Auch den Ofen selbst zu heitzen.

die Bestimmung hinzu kommt:

dem Stückmeister soll das Ausbacken von größeren Quantitäten (als den festgesetzten 4 Stück jeder Brodsorte) frei stehen.

2) Für die **Bauhandwerker (Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer und Ofensetzer).**
Die Aufgabe ist in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Februar und des Landdrostei-Ausschreibens vom 27. November 1850, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, mit Rücksicht auf den künftigen Wirkungskreis des Stückmeisters und unter Präfigirung einer angemessenen Arbeitsfrist, von dem zuzuziehenden Baubeamten zu bestimmen.

3) Für die **Blankschmiede.**
Eine Sense und ein Futtermesser, in einem Tage.

4) Für die **Böttcher.**
Ein Bierfaß nach gesetzlicher Eiche, nebst großem ovalen Faßtrichter; binnen 20 auf einander folgenden Werktagen.

5) Für die **Buchbinder.**
a. Ein Quartband in Ganzlederband mit Goldschnitt und Vergoldung;
b. Ein Octavband in Kattun- oder Halblederband mit Vergoldung,
binnen 14 Werktagen.

6) Für die **Büchsenmacher.**
Eine vollständige einläufige Büchse, wozu das Rohr geliefert wird;
binnen 6 Wochen.

7) Für die **Bürstenmacher.**
a. Eine Fußbürste mit Bogen;
b. Eine Kleiderbürste;
c. Ein Weißpinsel von 1 ℔ Borsten;
binnen 8 Werktagen.

8) Für die **Drechsler.**
a. Ein Spinnrad;
b. Ein Schneidzeug für Hobelbankschrauben;
binnen 14 Werktagen.

9) Für die **Färber.**
a. Entweder ein Stück (wenigstens 20 Ellen) halbwollenes Zeug schwarz und ein Stück desgleichen Leinen oder Baumwollzeug in der kalten Indigküpe blau zu färben;
oder: Wollene Stoffe in vier verschiedenen Farben nach Muster zu färben;
und b. Drei Pfund Baumwollgarn nach Muster in drei verschiedenen hellen Farben zu färben.
Sämmtliche Farbeflotten selbst zuzubereiten; binnen 8 Werktagen.

10) Für die **Fleischer.**
a. Abschätzung des Gewichts eines Ochsen oder einer Kuh bis auf 15 ℔ unter oder über dem wahren Gewichte; Schlachten des Thiers;

und b. entweder Abschätzung eines Kalbes bis auf 4 ℔ und Schlachten des Thiers;

oder Schlachten eines Schweines und Anfertigung von Mett-, Knapp-, Roth- und Leberwurst (überhaupt von vier verschiedenen ortsüblichen Wurstgattungen).

11) Für die **Gelbgießer.**
Ein messingenes Plätteisen ohne Löthung;
binnen 8 Werktagen.

12) Für die **Glaser.**
Ein Bleifenster, wenigstens 3 Fuß hoch, 2 Fuß breit und mit 9 Scheiben; das Blei zu verzinnen;
binnen 3 Werktagen.

13) Für die **Gold- und Silberschmiede.**
Nach vorgelegter und approbirter eigener Zeichnung binnen 20 Werktagen eine Milchkanne, oder eine Zuckerschale, oder ein Paar silberne Leuchter mit dem Hammer aus ganzem Corpus zu schlagen und fertig zu machen.

Mündliche Prüfung über das Legiren und die Gold- und Silberproben.

14) Für die **Grobschmiede.**
Anfertigung eines Pflugeisens und eines Hufeisens und Beschlag eines Pferdes;
binnen 2 Werktagen.

(Das Beschlagen eines Pferdes kann durch das Fähigkeitsattest des Vorstandes einer Thierarzneischule ersetzt werden.)

15) Für die **Gürtler.**
Ein Paar versilberte Leuchter mit Lichtscheere;
binnen 10 Werktagen.

16) Für die **Handschuhmacher.**
a. Ein wildledernes Beinkleid;
b. Ein Paar doppelt genähte Herrenhandschuhe;
binnen 10 Werktagen.

17) Für die **Hutmacher.**
Ein mittelfeiner Filzhut;
in einem Tage.

18) Für die **Kammmacher.**
a. Zwei feine Frisirkämme aus Büffelhorn;
b. Zwei Staubkämme aus weißem Horn;
c. Zwei Damenkämme (Chignonkämme) aus Büffelhorn;
binnen 14 Werktagen.

19) Für die **Klempner (Blecharbeiter).**
a. Eine große Gießkanne mit Brausekopf;
b. Eine messingene Blendlaterne;
binnen 10 Werktagen.

20) Für die **Knopfmacher.**
a. Ein Glockenzug mit gewöhnlicher Spigateichel;
b. Ein halb Dutzend diverse Rock- und Damenknöpfe;
binnen 3 Werktagen.

21) Für die **Korbmacher.**
a. Eine Wiege nach eigener Zeichnung;
b. Ein Handkorb oder Nachtzeugkorb von gespaltenem Holze;
binnen 20 Werktagen.

22) Für die **Kupferschmiede.**
a. Kostenanschlag und Zeichnung über eine zeit- und orts-gemäße Arbeit;
b. Ein bauchig getriebener, verzinnter, geschliffener und polirter Wasserkessel mit Gußrohr und Deckel;
binnen 20 Werktagen.

23) Für die **Kürschner.**
a. Vier Fuchsbälge zu bereiten;
b. Eine moderne Winterkappe;
c. Ein Pelzfutter aus 25 schwarzen Lämmerfellen anzufertigen;
binnen 6 Wochen.

24) Für die **Lein- und Drellweber.**
Weben eines Stücks (mindestens 20 Ellen) feiner Leinwand;
oder eines eben solchen Stücks federdichten Bettdrells;
oder eines Stücks von 12 Drell-Servietten nach selbst-entworfenem Muster.
Den Stuhl selbst vorzurichten;
binnen einer nach der Länge der Stücke und der Feinheit billig zu bemessenden Frist.

25) Für die **Lohgerber.**
Sechs Stück Kalbfelle zu gerben und zuzurichten;
binnen 3 Monaten.

26) Für die **Messerschmiede.**
a. Ein feines Vorlegemesser nebst Gabel;
b. Ein Taschenmesser mit 4 Klingen;
c. Eine Papierscheere;
binnen 20 Werktagen.

27) Für die **Nadler.**
Drei Pfund Stecknadeln anzufertigen, und zwar:
1 ℔ zu 8000,
1 ℔ zu 4000 und
1 ℔ zu 2000 Nadeln;
binnen 6 Werktagen.

28) Für die **Nagelschmiede.**
a. Ein Vorhammer von 10 bis 12 ℔;
b. Eine Schmiedezange;
c. Ein Nageleisen mit angeschweißter Krone, worin sofort ein Schock Nägel zu verfertigen;
binnen 3 Werktagen.

29) Für die **Perrückenmacher.**
Eine Herrenperrücke, wozu die Haare selbst zu präpariren;
binnen 14 Werktagen.

30) Für die **Posamentirer.**
Eine Borde aus Gold, Silber oder Seide, mindestens eine Elle lang, wozu die Zeichnung selbst anzufertigen, und der Stuhl selbst vorzurichten;
binnen 14 Werktagen.

31) Für die **Rademacher.**
Ein vollständiger Ackerwagen;
binnen 20 Werktagen.

32) Für die **Riemer.**
Ein completes Ackergeschirr von weißem, braunem oder schwarzem Leder;
binnen 5 Wochen.

33) Für die **Sattler.**
Ein completer englischer Sattel;
binnen 6 Wochen.

34) Für die **Schlosser.**
Ein französisches (zweitouriges) Stubenthürschloß mit Falle, und im Innern angebrachtem Nachtriegel, auch fliegenden Angriffen; nach selbstgemachter Zeichnung;
oder:
Ein Hausthürschloß nach selbstgemachter Zeichnung;
binnen 14 Werktagen.

35) Für die **Schneider.**

1. Herrenschneider.

Oberrock (oder Frack); Beinkleid und Weste von beliebigem Zeuge, welcher einer voraus bestimmten dritten Person von dem Stückmeister im Beisein der Schaumeister angemessen sein müssen;
binnen 8 Werktagen.

2. Frauenschneider.

Desgleichen eine Schnürbrust, ein Frauenkleid und ein Frauenmantel;
binnen 8 Werktagen.

36) Für die **Schuhmacher.**
a. Ein Paar Stiefel von Rindleder nach Maß;
b. Ein Paar Schuh desgleichen;
binnen 10 Werktagen.

37) Für die **Seiler.**
a. Vier Zugstränge, 7 Ellen lang, je von 16 Fäden, zusammen 6 ℔ schwer;
b. Ein Brunnenseil von 20 Klaftern und 40 ℔ schwer, aus 128 Fäden in 4 Strängen;
binnen 3 Werktagen.

38) Für die **Sporer.**
a. Eine moderne Cavallerie-Officier-Stange mit 4 Mundstücken, nebst einer geschweißten doppelten Kinnkette;
b. Eine polirte Unterlage-Trense mit Knebeln;

c. Ein Paar eiserne Sturzsteigbügel;
d. Ein Paar stählerne Federsporen;
binnen 14 Werktagen.

39) Für die **Tapezierer.**
a. Ein Sopha oder einen Lehnstuhl mit Springfedern zu polstern und zu überziehen;
b. desgleichen einen Stuhl;
binnen 4 Wochen.

40) Für die **Tischler.**
Zeichnung und Ausführung eines Kleiderschranks von Eichenholz mit 2 Thüren;
oder
einer fournirten Kommode;
binnen 6 Wochen.

41) Für die **Töpfer.**
a. Eine irdene Schüssel, zwei Fuß weit;
b. Ein Topf, 12 Zoll hoch, mit entsprechender Weite;
binnen zu bestimmender Frist.

42) Für die **Tuchmacher.**
Anfertigung eines Stücks Köper-Coating;
binnen einer billig zu bestimmenden Frist.

43) Für die **Weißgerber.**
Anfertigung und Zubereitung eines sämisch gahren Leders (Waschleder);
binnen einer billig zu bestimmenden Frist.

44) Für die **Zeugschmiede.**
a. Ein Satz von 12 Stück Zentrumbohrern 1/4 bis 1 1/2 Zoll;
b. Ein Bogenzirkel;
c. Beschlag zu einer Klobsäge;
binnen 20 Werktagen.

45) Für die **Zinngießer.**
Verfertigung der Sandsteinform zu einer großen Schüssel;
oder
der Messingform zu einer Caffeekanne;
Guß und Ausarbeitung des betreffenden Stücks;
binnen 20 Werktagen.

Wir finden Uns sodann veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß für die Ausarbeitung der, beziehentlich auf Grund der gelieferten Zeichnung, anzufertigenden Meisterstücksarbeit dem Stückmeister stets durch den Zunftobmann eine angemessene Arbeitsfrist präfigirt werden soll, und werden in dieser Beziehung die vorstehenden, ohne besondern Grund nicht zu verlängernden Fristen zum Anhalt dienen.

Im Besondern bemerken Wir aber noch das Folgende:

1) Zu der Bearbeitung der Meisterstücksarbeiten dürfen die Sonn- und Festtage überall nicht benutzt werden.

2) Die demnach, unter Abrechnung einfallender Sonn- und Festtage, nach fortlaufenden Werktagen zu berechnenden Fristen

sind im Voraus zu bestimmen, und beim Beginn der Arbeit dem Stückmeister zu eröffnen.

3) Unvorhergesehene Arbeitsbehinderungen müssen, um eine Verlängerung des gesetzten Termins bewirken zu können, genügend nachgewiesen, und dem Zunftobmann sofort angemeldet werden.

Wir beauftragen die Gilde-Obrigkeiten, von vorstehenden Bestimmungen die betreffenden Gilden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen betr., v. 22. November 1858. (III. 58.)

Zur Ausführung des § 87 der Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 15. October 1847 werden für die in die Zünfte des hiesigen Verwaltungsbezirks eintretenden Landmeister folgende Prüfungsarbeiten und dabei inne zu haltende Fristen vorgeschrieben:

1) Für die Bäcker in einem Tage:
vier Stücke von jeder am Wohnorte des Stückmeisters gangbaren Sorte gebeutelten Rocken- und Weizenbrotes nach vorgeschriebenem Gewichte, auch Heizung des Ofens.

2) Für die Böttcher in sechs Tagen:
a. ein Ankerfaß oder eine Buttertiene;
b. eine Butterkarne nach näherer Angabe der Schaumeister;
c. ein vorschriftsmäßiges Achtelbutterfaß.

3) Für die Buchbinder in acht Tagen:
a. eine Bibel oder ein Gesangbuch in Leder mit Goldschnitt und Futteral;
b. ein Buch in Pappband mit Titel.

4) Für die Goldschmiede in 4 Wochen:
ein silberner Rahmguß, Theetopf oder eine Kaffeekanne.

5) Für die Holzdrechsler in drei Tagen:
ein Spinnrad.

6) Für die Korbmacher in acht Tagen:
a. ein Deckelkorb (Handkorb);
b. eine Wiege.

7) Für die Lohgerber in neun Monaten:
a. das Gerben und Zurichten eines Rinderfelles als Fahlhaut;
b. zwei Kalbfelle zu gerben und schwarz zuzurichten.

8) Für die Maler und Glaser in fünf Tagen:
   a. drei verschiedene Anstriche in Oelfarbe nach näherer Bestimmung der Schaumeister mit dem Lackiren; jedoch ist wenigstens ein Anstrich in natürlicher Holzfarbe herzustellen;
   b. die Verglasung eines gewöhnlichen Fensters mit hölzernen Sprossen;
   c. die Verglasung eines Fensters mit Verzierungen.
9) Für die Maurer in sechs Wochen:
   a. Grundriß, Aufriß und Durchschnittszeichnung zu einem ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst specificirtem Kostenanschlage;
   b. Grundriß, Aufriß und Durchschnittszeichnung eines Küchenheerdes mit Rauchmantel und Schornstein, wobei die Construction und auch die Lage der Hölzer genau anzugeben ist;
   c. ein scheitrechter Bogen und ein gewölbter Bogen über eine Thür- oder Fensteröffnung.
10) Für die Messerschmiede in vier Tagen:
   a. ein Vorlegemesser nebst Gabel;
   b. ein Einschlagemesser.
11) Für die Nagelschmiede in einem Tage:
   a. ein Hammer;
   b. ein Nageleisen.
12) Für die Sattler in vier Tagen:
   ein ledernes Ackergeschirr für ein Gespann.
13) Für die Schlosser in vier Tagen:
   ein französisches Stubenthürschloß.
14) Für die Schmiede in vier Tagen:
   a. eine Holzaxt;
   b. ein Pflugeisen und Kroppeisen mit Anbringen;
   c. zwei Hufeisen mit dem Unterschlagen.
15) Für die Schneider in sechs Tagen;
   einfacher Oberrock und Beinkleid.
16) Für die Schuhmacher in vier Tagen:
   a. ein Paar Mannsstiefel;
   b. ein Paar Manns- oder Frauenschuhe.
17) Für die Stellmacher (Rademacher) in vier Wochen:
   ein vollständiger Ackerwagen.
18) Für die Tischler in vier Wochen:
   ein Kleiderschrank mit zwei Thüren.
19) Für die Zimmerleute in fünf Wochen:
   Grundriß, Aufriß und Durchschnittszeichnung zu einem ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst einem specificirten Kostenanschlage.
20) Für die Zinngießer in drei Tagen:
   a. eine zinnerne Klystierspritze;
   b. eine zinnerne Küchenlampe.

Dabei wird ferner bestimmt:

1) Die vorstehend angegebenen Fristen sind dem Stückmeister vom Zunftobmann in jedem Falle zu setzen, in besonderen Fällen kann der Zunftobmann die Frist verlängern.

2) Die Frist beginnt mit dem Anfange der Probearbeit und sind bei den nach Tagen berechneten Fristen die etwa einfallenden Sonn- und Festtage, an denen selbstredend nicht gearbeitet werden darf, nicht mit zu rechnen.

Die Obrigkeiten haben die betreffenden Gilden hiervon in Kenntniß zu setzen.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, den Gewerbebetrieb der Herzoglich-Braunschweigschen Unterthanen in dem hiesigen Königreiche betr., vom 9. April 1859. (III. 1.)

Auf Grund der ergangenen Anweisung des Königlichen Ministeriums des Innern eröffnen Wir den sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungsbezirks in Verfolg des Ausschreibens vom 28. August 1854, den Gewerbebetrieb der Herzoglich-Braunschweigschen Unterthanen in dem hiesigen Königreiche betreffend, daß Braunschweigsche Bauhandwerker nur dann zur Ausübung ihres Gewerbes in dem hiesigen Lande zuzulassen sind, wenn dieselben vorgängig ihre Fähigkeit auf die in der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums vom 7. Februar 1850, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, vorgeschriebene Art nachgewiesen haben.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten des Bezirks, die Prüfung der Bauhandwerker betr., vom 16. Mai 1859. (III. 17.)

Wir haben es für angemessen erachtet, behuf der gleichmäßigen Ausführung der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1850, betreffend die Prüfung der Bauhandwerker, die früher erlassenen Bestimmungen wegen der Meisterstücke dieser Handwerker einer Revision zu unterziehen und zugleich mit Rücksicht auf diese Meisterstücke die Aufgaben für die unzünftigen Bauhandwerker (§ 16 der gedachten Bekanntmachung) festzustellen.

Wir haben in den folgenden Bestimmungen nur die allgemeinen Grenzen bezeichnet, innerhalb welcher die die Prüfung leitenden Baubeamte die Aufgabe in den einzelnen Fällen festzustellen haben. Es hat daher auch zweckmäßig geschienen, im All-

gemeinen dieselbe Aufgabe für die Bauhandwerker sowohl in den Städten und Flecken, als auch auf dem platten Lande zu bestimmen. Die Aufgaben werden daher in den einzelnen Fällen so einzurichten sein, daß nicht allein eine Wiederholung derselben thunlichst vermieden wird, sondern auch, daß dieselben den Verhältnissen der Gegend, in welcher der Stückmeister sich niederzulassen beabsichtigt, und seinem künftigen Wirkungskreise angemessen sind.

Was übrigens in den folgenden Vorschriften für die zünftigen Bauhandwerker vorgeschrieben ist, findet auch auf die unzünftigen Anwendung.

Nach der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1850 soll der Fähigkeitsnachweis durch die Anfertigung eines Meisterstücks und das Bestehen einer mündlichen Prüfung erbracht werden.

Das Meisterstück soll bestehen:

A. Für die Maurer und Zimmerer.

1) In einem Entwurfe zu einem Wohnhause nach bestimmtem Zwecke, vorgeschriebener Länge, Breite und Höhe, auch auf speciell angegebenem Platze, erforderlichen Falls auch mit Nebengebäuden (für die Maurer massiv, für die Zimmerer von Fachwerk).

In dem Gebäude muß eine der künstlicheren Arbeiten des Gewerbes des Stückmeisters (bei den Maurern Keller mit Kreuz-, Kappen- oder Tonnen-Gewölbe, bei den Zimmerleuten ein einfaches Hängwerk oder ein zusammengesetztes Häng- und Sprengwerk) vorkommen.

Von dem Wohnhause, betreffenden Falls auch von den Nebengebäuden, werden die Grund- und Aufrisse, auch ein Längen- und Quer-Profil geliefert.

Daß bei der Bestimmung dieser Aufgabe die Wahl zwischen einem städtischen und einem ländlichen Wohnhause gelassen ist, geht aus den obigen Vorschriften bereits hervor; eben so bleibt es der besondern Bestimmung vorbehalten, ob die Stall- und Oeconomieräume in das Haupt- oder Nebengebäude zu legen sind.

2) In einem Modelle, für die Zimmerer von Holz, für die Maurer von Thon oder sonst paßlichem Material; wo dieses nach der Erklärung des Stückmeisters nicht zu beschaffen ist, kann ein aufzugebender Theil des Kellergewölbes in natürlicher Größe angefertigt werden.

Das Modell der Maurer umfaßt den künstlicheren Gebäudetheil in vorgeschriebener Größe.

In dem Modelle der Zimmerer muß dasjenige des Daches, und namentlich des Häng- und Sprengwerkes, enthalten sein.

3) In einem Kostenanschlage über die zum Gewerbe des Stückmeisters gehörenden Materialien und Arbeiten, welche zur Errichtung des obigen Gebäudes erforderlich sind.

B. Für die Dachdecker.

1) In der Ausmessung und Berechnung der einzelnen Dachflächen nach einer dem Stückmeister vorgelegten Zeichnung eines Daches von nicht ganz gewöhnlicher Form.

2) In einem Kostenanschlage für die vollständige Bedachung jenes Daches.

3) In der Belattung und Bedeckung wenigstens einer Seite eines Daches.

Die Schieferdecker haben außerdem eine mit einer Spitze zu versehende Dachluke anzufertigen und dieselbe zu beschiefern.

C. Für die Steinhauer.

1) In der Zeichnung eines Brücken- oder Thorgewölbes von der einen oder andern Bogenform und einer massiven Hausfaçade, beides von Quadern und mit Angabe der Fugenschnitte, oder (nach der Bestimmung des Baubeamten) in der Zeichnung einer, einem gegebenen Wohnhause angemessenen, freitragenden Treppe von Sandstein.

2) In einem Kostenanschlage zu dem aufgegebenen Bauwerke.

3) In der Anfertigung eines Modells zu einem nicht zu künstlichen Säulen-Capitäle aus Sandstein, oder, falls die Zeichnung einer Treppe aufgegeben ist, in der Anfertigung eines Modells zu derselben in Gyps oder Thon.

D. Für die Ofensetzer.

1) In der Zeichnung eines glasirten Kachelofens mit Decorirung in modernem Geschmacke.

2) In dem Brennen und Setzen eines Ofens dieser Art.

Uebrigens bezieht sich das vorstehende Meisterstück nur auf solche Ofensetzer, welche mit der Setzung von Kachelöfen sich beschäftigen wollen.

Da in den meisten Orten die unter B.—D. aufgeführten Handwerker nur selten sich besetzen werden, um ihr Gewerbe allein auszuüben, vielmehr dieses meist von den Maurern, bezw. Töpfern mit versehen zu werden pflegt, so machen Wir insbesondere auf den § 18 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1850 aufmerksam, wonach die für das Haupthandwerk vorgeschriebene Meisterprüfung auch auf die Befähigung, für das andere Handwerk zu richten ist.

Die mit dem Stückmeister vorzunehmende mündliche Prüfung muß nicht allein auf einzelne, sein Gewerbe betreffende Fragen, auf seine Kenntniß der in seinem Gewerbe vorkommenden Materialien u. s. w. sich erstrecken, sondern auch namentlich ergeben, ob derselbe eine hinreichende Fertigkeit im Schreiben und Rechnen hat, und ob ihm die hinsichtlich der Baupolizei erlassenen Vorschriften genügend bekannt sind.

Im Uebrigen verweisen Wir hinsichtlich des bei den Prüfungen zu beobachtenden Verfahrens nicht allein auf die Bekanntmachung

vom 7. Februar 1850,*) die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, sondern auch auf die §§ 86 — 107 der Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 15. October 1847.**)

Wegen der im § 127 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und in den §§ 58—67 der Vollzugs-Bekanntmachung vom 15. October 1847 ***) vorgeschriebenen Gesellenprüfungen bleiben die bisher erlassenen Vorschriften für die in Unserem Verwaltungsbezirke vorhandenen Zünfte der Bauhandwerker bis auf Weiteres in Kraft.

Wir haben den Königlichen Landbau-Inspectionen Exemplare dieses Ausschreibens mitgetheilt, und empfehlen den Obrigkeiten die genaue Befolgung der hinsichtlich der Bauhandwerker erlassenen Vorschriften.

B. Verkehr mit literarischen und artistischen Erzeugnissen. Patente.

(Bd. VII. S. 965. 1. Folge Bd. II. S. 755. 2. Folge Bd. II. S. 621. 3. Folge Bd. III. S. 471.)

K. Verordnung, den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 wegen Erweiterung der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Junius 1845 über den Nachdruck betr., vom 27. Junius 1857. (I. 171.)

Georg der Fünfte rc. rc. Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 28. vorigjährigen Sitzung vom 6. November 1856 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Junius 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.“

*) 2. Folge Bd. II S. 608.
**) Ebendas. S. 607.
***) Ebendas. S. 582. 604.

Wir verkündigen diesen Beschluß unter Hinweisung auf den § 2 des Landesverfassungs-Gesetzes hiermit zur allgemeinen Beachtung.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse zu Herrenhausen, den 27. Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Königliche Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 27. Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

K. Verordnung, den Bundesbeschluß vom 12. März 1857 zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr., v. 27. Junius 1857. (I. 172.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung am 12. März d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 *) zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und

*) 1. Folge Bd. II. S. 755.

zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Julius 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält."

so bringen Wir diesen Beschluß unter Hinweisung auf den § 2 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 27. Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 27. Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

C. Garn- und Leinwandhandel und Fabrikation.

(Bd.VII.S.979. 1.Folge Bd.II.S.767. 2.Folge Bd.II.S.660. 3.Folge Bd.III.S.483.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Beitreibung der rückständigen Kaufgelder für das auf den Leggen des Fürstenthums Osnabrück verkaufte Leinen betr., v. 4. Junius 1856. (III. 9.)

Durch Unsere Bekanntmachung vom 27. Februar 1824 ist angeordnet worden:

daß der auf den hiesigen Leggen geschehene Ankauf des Leinens stillschweigend allgemein gegen baare Bezahlung zu verstehen sei, und bei nicht selbigen Tages erfolgender Bezahlung diese gegen Vorzeigung eines Extracts aus dem Leggebuche mittelst vogteilicher Hülfe von dem mit der Zahlung zögernden Ankäufer beigefordert werden könne;

daß jedoch dem Ankäufer gestattet bleibe, auf den etwa dem Verkäufer wegen der Leinenverfertigung an Flachs= oder Hanfsamen, Pottasche oder Seife gemachten Vorschuß einen Abzug bis zu zehn Reichsthalern in Conventionsgelde, auf den Preis jedes angekauften Stückes Leinen, zu machen.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch in Erinnerung und substituiren daneben mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern dem in der Bekanntmachung gebrauchten Ausdrucke „mittelst vogteilicher Hülfe" die Worte „mittelst obrigkeitlicher Hülfe".

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim wegen Errichtung einer Neben=Linnenlegge in der Ortschaft Wrisbergholzen, Amts Alfeld, v. 16. Julius 1856. (III 13.)

Nachdem von dem Königlichen Ministerium des Innern die versuchsweise Errichtung einer der Hauptlegge zu Alfeld zu untergebenden Neben=Linnenlegge in der Ortschaft Wrisbergholzen, Amts Alfeld, beschlossen worden ist, so ordnen Wir in dieser Beziehung hiedurch das Folgende an:

§ 1. Die Neben=Linnenlegge zu Wrisbergholzen soll mit dem 3. October dieses Jahrs eröffnet werden.

§ 2. Den webenden Einwohnern der Aemter Alfeld, Lamspringe und Gronau bleibt es freigestellt, ihre Leinwandfabrikate sowohl bei der Nebenlegge zu Wrisbergholzen, als auch bei den Leggeanstalten zu Alfeld, Lamspringe, Wetteborn und Groß=Freden, gleich wie bei jeder anderen inländischen Leggeanstalt, messen und zeichnen zu lassen.

§ 3. Die Neben=Linnenlegge zu Wrisbergholzen soll vorerst und bis auf weitere Bestimmungen sowohl im Winter, als auch im Sommer an

zwei Tagen

in der Woche und zwar an jedem Dienstag und Freitag, insofern diese Tage nicht etwa auf Sonn=, Fest= oder Bettage fallen, nach Maßgabe der dabei vorkommenden Verkehrsverhältnisse und Geschäfte im Winter von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr und im Sommer von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr geöffnet sein und gehalten werden.

§ 4. Die Hauptlegge zu Alfeld bleibt während dieser beiden Tage geschlossen, weil die Geschäfte bei der Nebenlegge zu Wrisbergholzen von den Leggeofficianten zu Alfeld wahrgenommen werden.

§ 5. Die übrigen in Unseren Bekanntmachungen für die Legge zu Alfeld resp. vom 19. Junius 1829 und vom 24. December 1830, so wie in der für die Legge zu Lamspringe vom 24. December 1830 vorgeschriebenen Bestimmungen gelten, soweit

solche durch allgemeine Verfügungen nicht etwa aufgehoben oder abgeändert worden sind, ohne alle Ausnahme auch für den geschäftlichen Verkehr und Betrieb der Nebenlegge zu Wrisbergholzen sowohl in Bezug auf die Anfertigung der dabei vorkommenden verschiedenen Linnengattungen, als hinsichtlich deren Messung, Classification und Stempelung.

§ 6. Wenn übrigens durch die Errichtung dieser Nebenlegge die nachgesuchte und gewünschte Erleichterung in dem gewerblichen Verkehr für die webenden Einwohner in den Aemtern Alfeld und Lamspringe hierdurch wiederholt gegeben worden ist, so wird jetzt auch um so zuversichtlicher von ihnen erwartet, daß sie diesen vorgeschriebenen Bestimmungen stets Folge leisten, sich Contraventionen gegen dieselben in keiner Weise zu Schulden kommen lassen und jede Verwirkung einer Strafe in solcher Beziehung sorgfältig vermeiden.

Die vorstehende Bekanntmachung soll in den Amtsbezirken Alfeld, Lamspringe und Gronau, so wie in den Leggelocalen zu Wrisbergholzen, Alfeld, Lamspringe, Wetteborn und Groß-Freden auf geeignete Weise veröffentlicht, auch in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung und das Amtsblatt inserirt werden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim wegen Errichtung einer Linnenlegge in der Ortschaft Calefeld, Amts Westerhof, v. 3. October 1856. (III. 23.)

Nachdem von dem Königlichen Ministerium des Innern die Errichtung einer Linnenlegge in der Ortschaft Calefeld, Amts Westerhof, beschlossen worden ist, so ordnen Wir in solcher Beziehung hierdurch das Folgende an.

§ 1. Die Linnenlegge zu Calefeld soll mit dem 15. December d. J. eröffnet werden.

§ 2. Den webenden Einwohnern des Amts Westerhof bleibt es freigestellt, ihre Leinewandfabrikate sowohl bei der Legge zu Calefeld als auch bei der Legge zu Einbeck, gleich wie bei jeder anderen inländischen Leggeanstalt, messen und zeichnen zu lassen.

§ 3. Die Linnenlegge zu Calefeld soll vorerst und bis auf weitere Bestimmungen, die Sonn-, Fest- und Bettage ausgenommen, täglich und zwar vom 1. April bis zum 30. September von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, und vom 1. October bis zum 31. März von Morgens 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr geöffnet und gehalten werden.

§ 4. Die in der Leggeordnung für den Flecken Lamspringe vom 24. December 1830 vorgeschriebenen Bestimmungen 2c. gelten, soweit solche durch andere oder allgemeine Verfügungen nicht etwa abgeändert oder aufgehoben worden sind, auch für den geschäftlichen Verkehr und Betrieb der Legge zu Calefeld, und zwar sowohl in

Bezug auf die Anfertigung der dabei zur Schau gebracht werdenden verschiedenen Linnengattungen als hinsichtlich deren Messung, Classifikation und Stempelung.

§ 5. Da durch die Errichtung dieser Legge die von den webenden Einwohnern des Amts Westerhof für ihren gewerblichen Verkehr nachgesuchte und gewünschte Erleichterung und Beförderung gegeben worden ist, so wird jetzt auch um so zuversichtlicher von denselben erwartet, daß sie den obengedachten Leggeordnungen und den darin vorgeschriebenen Bestimmungen stets willige Folge leisten, sich Contraventionen gegen dieselben in keiner Weise zu Schulden kommen lassen, auch jede Verwirkung einer Strafe in solcher Beziehung sorgfältig vermeiden und vor allem und insbesondere sich redlich befleißigen, daß die von ihnen angefertigt werdenden Leinenfabrikate ein durchgängig gleichmäßiges, gutes und dichtes Gewebe enthalten.

Die vorstehende Bekanntmachung soll in dem Amtsbezirke Westerhof, so wie in den Leggelocalen zu Calefeld und Einbeck auf geeignete Weise veröffentlicht, auch in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung und in das Amtsblatt inserirt werden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Verbot der Chlorbleiche des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern betr., v. 13. April 1858. (III. 12.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Antrag der Osnabrückschen Landschaft hierdurch im Fürstenthume Osnabrück der Gebrauch des Chlorkalks bei dem Bleichen des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern allen, welche das Bleichen nicht gewerbmäßig betreiben, bei einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern für jedes Stück untersagt.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betreffend die Aufhebung der unterm 14. Februar 1838 vorgeschriebenen Beeidigung der Webekamm- oder Blattbinder, v. 8. Junius 1860. (III. 3.)

Mit Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern bestimmen Wir hiermit, daß von der in Unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1838 vorgeschriebenen Beeidigung der Webekamm- oder Blattbinder fernerhin abzusehen ist.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen jener Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die zur Verfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmten Webekämme oder Blätter betr., vom 9. September 1861. (III. 43.)

Unter Aufhebung Unserer Bekanntmachung wegen Anstellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher u. s. w. vom 11. Februar 1840, sowie der Anschluß-Bekanntmachung vom 25. Junius 1842, betreffend die zur Verfertigung des Löwendleinens dienenden Webekämme, verordnen Wir, nach eingeholter Zustimmung des Königlichen Ministeriums des Innern, Folgendes für das Fürstenthum Osnabrück.

Allgemeine Erfordernisse eines zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmten Kammes oder Blatts.

§ 1. Die Erfordernisse eines jeden zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmten Kammes (Blatts) sind:

a. Derselbe muß aus spanischem Rohr gefertigt werden oder es müssen die Gänge desselben von gehörig geplätteten an den äußern Seiten abgerundeten Stahlstäben angefertigt sein.
b. Derselbe muß sowohl die Zahl der Gänge, die er enthält, als den Namen und Wohnort seines Verfertigers, letztere beiden an jedem Ende so deutlich enthalten, daß eine unmerkliche Veränderung nicht möglich bleibt.
c. Jeder zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmte Kamm muß nach Maßgabe des § 3 gestempelt sein.
d. Derselbe muß außerdem, wenn er nach dieser Bekanntmachung zur Anfertigung von Löwendleinen neu angeschafft wird, die im folgenden § 2 bestimmte besondere Beschaffenheit haben.

Besonderes Erforderniß zur Verfertigung von Löwendleinen bestimmter neuer Webekämme.

§ 2. Ein solcher Kamm soll exclusive der Einfassungshölzer eine Breite von mindestens 34½ Hannoverschen Zollen und mindestens 28 Gänge (den Gang zu 40 Faden) haben, ohne daß jedoch eine größere Zahl von Gängen auf dieser Breite ausgeschlossen wird.

Diese Bestimmung soll sich jedoch nicht auf die Webekämme für die im Amte Iburg vorkommenden schweren Hanfleinen beziehen.

Controle über Webekämme.

§ 3. Jeder zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmte Kamm soll vor dem Verkaufe und wenn der Verfertiger selbst zum erwähnten Zwecke ihn benutzen will, vor dem Gebrauche desselben von dem Verfertiger oder Verkäufer, gleichviel ob er in oder außerhalb hiesiger Stadt wohnt, auf einer der Leggen des Fürstenthums Osnabrück an einem Legge-Arbeitstage zur Prüfung vorgezeigt und, wenn er untadelhaft erkannt worden, zum Beweise dessen von den Legge-Officianten, ohne daß dafür eine Gebühr entrichtet wird, mit dem Hannoverschen Rosse gestempelt werden.

Verantwortlich und straffällig (vergl. § 4 in den genannten Beziehungen) ist sowohl Verfertiger als der Verkäufer, sowie der Inhaber.

Rücksichtlich der zur Zeit bereits im Gebrauche befindlichen etwa noch nicht gestempelten Webekämme ist diese Vorlegung zur Bestempelung innerhalb 6 Monaten, von heute angerechnet, nachzuholen.

Strafbestimmungen.

§ 5. Contraventionen gegen diese Bestimmungen sollen mit 1—5 ₰, im Rückfalle bis zu 10 ₰ bestraft werden.

Ebenso soll derjenige bestraft werden, welcher die Bezeichnung oder die Normalbreite des Blatts oder Webekammes verändert, vorbehältlich der nach den bestehenden Strafgesetzen außerdem etwa verwirkten Strafe.

D. Papierfabrikation.

(Bd. VII. S. 1100. 1. Folge Bd. II. S. 778. 2. Folge Bd. II. S. 661. 3. Folge Bd. III. S. 485.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Lumpensammlergewerbe und dessen polizeiliche Beaufsichtigung in der Niedergrafschaft Lingen, den Münsterschen Abspliſſen und der Vogtei Emsbüren betr., vom 31. October 1856. (III. 28.)

In Rücksicht auf die Verpachtung des dem Domanium zustehenden ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln in der Niedergrafschaft Lingen, den Münsterschen Abspliſſen und der Vogtei Emsbüren werden unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und mit Bezugnahme auf den § 248 der Gewerbeordnung in Betreff des Lumpensammelns nachfolgende Bestimmungen von Uns erlassen:

1) Zum Umherziehen behuf Lumpensammelns muß die Erlaubniß der Obrigkeit des Hausirers erwirkt werden.

2) Selbige ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche von einem Pächter des Lumpensammelns in Vorschlag gebracht werden.

3) Für die Ertheilung der Erlaubniß und die Betreibung des Gewerbes sollen die §§ 252, 254 bis 257, 260—264 der Gewerbeordnung maßgebend sein.

4) In der Hausirerconcession ist von der ausstellenden Obrigkeit der Name des Pächters, welcher den Hausirer in Vorschlag gebracht hat, aufzuführen.

5) Es soll kein Hausirer für mehre Pächter zugelassen werden.

6) Die Pächter des Lumpensammelns haben die von ihnen behuf Hausirens in Vorschlag zu bringenden Personen bei dem Amte Lingen anzuzeigen und werden dieselben vom Amte Lingen

mit Eröffnung, ob solche von der betreffenden Obrigkeit zum Hausirhandel zugelassen seien, versehen werden.

*7) Directe Bescheinigungen und Concessionsertheilungen der Pächter für Lumpensammler sind unzuläßig.

8) Jeder mit einer obrigkeitlichen Legitimation nicht versehene Sammler oder Aufkäufer von Lumpen, so wie jeder, der unberechtigter Weise ein Lager von Lumpen hält, soll mit Confiscation der Lumpen und außerdem mit einer Geldstrafe von Einem Gutengroschen für jedes Pfund und, wenn er letztere zu erlegen nicht im Stande, mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

Auch ist jeder umherziehende Lumpensammler, welcher ohne die obrigkeitliche Concession betroffen werden sollte, wegen Umherstreifens den bestehenden Gesetzen gemäß zur Untersuchung zn ziehen.

9) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die den Lumpensammlern von den Obrigkeiten zu ertheilende Erlaubniß betr., vom 18. December 1856. (III. 30.)

Die unterm 22. August 1769 gegen den Aufkauf und die Ausfuhr der Harderlumpen und Schaffüße erlassene Verordnung enthält die Vorschrift, daß das Sammeln von Lumpen nur den Eigenthümern der Papiermühlen, oder deren Pächtern, und den von ihnen angenommenen Lumpenfactoren gestattet sein solle, und ist nach Unserem Ausschreiben vom 19. October 1826 und vom 15. August 1833, das Lumpensammeln in dem Fürstenthume Calenberg, beziehungsweise in den Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend, zu der Bestellung der Lumpenfactoren Unsere Concession erforderlich, deren Ertheilung die Lumpenfactoren zur ausschließlichen Ablieferung der aufgekauften Lumpen an ihre Committenten verpflichtet.

Indeß ist die Bestimmung, daß die Lumpenfactoren die Lumpen an Niemanden, als an die Papiermüller verkaufen dürfen, durch die Vorschrift des § 211 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 über den Großhandel, und sofern ein ausschließliches Recht der Papierfabrikanten zum Lumpensammeln entgegen gestanden hat, durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 17. April 1852 über die Ablösung der Bann- und ausschließlichen Gewerberechte beseitigt.

Ebenso unterliegt die Ausfuhr von Lumpen aus dem hiesigen Königreiche in Folge der neueren Zollgesetze nicht mehr dem früheren Verbote.

Da also die gedachte Verordnung vom 22. August 1769 in diesem Puncte ihre Bedeutung verloren hat, so werden Wir, unter

Zurücknahme Unserer Ausschreiben vom 19. October 1826 und vom 15. August 1833, mit Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern künftig keine Concessionen für Lumpenfactoren mehr ertheilen.

Dagegen werden aber die Lumpensammler nach § 248 der Gewerbeordnung aus polizeilichen Rücksichten fortwährend einer von den Obrigkeiten zu ertheilenden Erlaubniß bedürfen.

Für die Ertheilung dieser Erlaubniß gelten folgende Grundsätze:

1) Der Lumpensammler muß das Wohnrecht in dem betreffenden obrigkeitlichen Bezirke besitzen.*)
2) Der um Erlaubniß Nachsuchende muß durch eine obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung des betreffenden Papierfabrikanten oder Großhändlers mit Lumpen seine Annahme von Seiten desselben nachweisen.
3) Daneben finden die Bestimmungen der §§ 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung Anwendung.
4) Die Lumpensammler-Pässe sind nach dem angeschlossenen Formulare, und zwar gebührenfrei, auszustellen. Die Zeit, auf welche sie ertheilt werden, ist genau zu bestimmen, und darf nicht über ein Jahr sich erstrecken.

Ueber die ertheilten Lumpensammler-Pässe ist ein Register zu führen.

---

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, das Gewerbe der Lumpensammler betr., vom 28. März 1857. (III. 10.)

Im Einverständnisse des Königlichen Ministeriums des Innern ermächtigen Wir damit die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, von der in Unserem Ausschreiben vom 18. December vorigen Jahrs getroffenen Bestimmung, wonach Lumpensammler in dem betreffenden obrigkeitlichen Bezirke wohnberechtigt sein sollen, abzuweichen und den Lumpensammlern, welche in dem hiesigen Landdrosteibezirke wohnberechtigt sind, nach Maßgabe des Bedürfnisses und Falls nicht sonstige Bedenken gegen die Zulassung obwalten sollten, die Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des von der Heimathsbehörde ertheilten Lumpensammler-Passes mittelst Visirung des Passes in ihren Bezirken zu gestatten.

Lumpensammler-Paß.

№. ____________

Lumpensammler-Paß

für

Gültig vom

bis

Signalement.

Statur:
Alter: Jahre.
Größe: Fuß Zoll.
Haare:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesicht:
Gesichtsfarbe:

Besondere Kennzeichen:

Namensunterschrift:

Demnach Vorzeiger dieses

zum Sammeln der Lumpen für den

angenommen worden, so wird d.. selbe hierdurch autorisirt, in dem Bezirke der unterzeichneten Behörde (in den zum unterzeichneten Amtsbezirke gehörigen Ortschaften:

) Lumpen einzusammeln.

Die Ortsvorsteher und Polizei-Officianten werden hierdurch angewiesen, d.. in dem beigefügten Signalement näher beschriebene.. Einwohner.. in dem vorbezeichneten Districte ungehindert Lumpen sammeln, die Civil- und Militairbehörden aber ersucht, d.. selbe.. behuf Ablieferung der gesammelten Lumpen frei passiren und repassiren zu lassen.

Dieser Paß ist jedoch nicht länger, als auf das Jahr vom 1. 18.. bis dahin 18.. gültig, und bleibt die jederzeitige frühere Zurücknahme desselben vorbehalten.

.... den 18

Die Behörde.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Lumpensammeln in der Niedergrafschaft Lingen betr., v. 16. Februar 1857. (III. 7.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern erklären Wir, daß die von der vormaligen Königlichen Provinzial-Regierung hierselbst wegen des Lumpensammelns in der Niedergrafschaft Lingen unter dem 12. Februar 1817 erlassene Bekanntmachung, abgesehen von den bereits durch die Zollgesetze beseitigten Bestimmungen über das Verbot der Ausfuhr von Lumpen in das Ausland, durch Unsere an deren Stelle getretene Bekanntmachung vom 31. October v. J. außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die den Lumpensammlern von den Obrigkeiten zu ertheilende Erlaubniß betr., v. 4. April 1857. (III. 18.)

Nach der gegen den Aufkauf und die Ausfuhr der Haderlumpen und Schaffüße erlassenen Verordnung vom 22. August 1769 ist das Sammeln von Lumpen nur den Eigenthümern der Papiermühlen oder deren Pächtern und den von ihnen angenommenen Lumpenfactoren gestattet, und sind die angenommenen Lumpenfactoren, zu deren Bestellung Unsere Erlaubniß erforderlich war, durch Unsere Bekanntmachung vom 17. Junius 1831 zur Ablieferung der Lumpen ausschließlich an ihre Committenten verpflichtet.

Die gedachte Verordnung ist indessen durch den § 211 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 über den Großhandel und, insofern nur auf gesetzlichen oder gewerbepolizeilichen Verfügungen beruhende, nicht durch Privilegien geschützte, ausschließliche Rechte der Papiermüller entgegenstanden, durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 17. April 1852, die Ablösung der Bann- und ausschließlichen Gewerberechte betreffend, hinsichtlich des Lumpenhandels beseitigt. Auch unterliegt die Ausfuhr von Lumpen aus dem hiesigen Königreiche einem Verbote nicht mehr.

Wir heben demnach unter höherer Autorisation Unsere obige Bekanntmachung vom 17. Junius 1831 hiermit auf und werden Concessionen an Lumpenfactoren künftig nicht mehr ertheilen.

Dagegen bedürfen die Lumpensammler nach § 248 der Gewerbeordnung aus polizeilichen Rücksichten fortwährend einer von den Obrigkeiten zu ertheilenden Erlaubniß, für deren Ertheilung, anstatt der in Unserer, hiermit beseitigten Bekanntmachung vom 5. März 1828, wegen polizeilicher Beaufsichtigung des Gewerbes der umherziehenden Lumpensammler enthaltenen Vorschriften, folgende Grundsätze zu beachten sind:

1) Der Lumpensammler muß das Wohnrecht in dem betreffenden obrigkeitlichen Bezirke besitzen.
2) Der um Erlaubniß Nachsuchende muß durch eine obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung des betreffenden Papierfabrikanten oder Großhändlers mit Lumpen seine Annahme von Seiten desselben nachweisen.
3) Daneben finden die Bestimmungen der §§ 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung Anwendung.
4) Die Lumpensammler-Pässe sind nach dem angeschlossenen Formulare, und zwar gebührenfrei, auszustellen. Die Zeit, auf welche sie ertheilt werden, ist genau zu bestimmen, und darf nicht über ein Jahr sich erstrecken.

Ueber die ertheilten Lumpensammler-Pässe ist ein Register zu führen.

Die auf Privilegien beruhenden, im Verwaltungswege bisher anerkannten und geschützten, ausschließlichen Rechte

1) der Papierfabrik zu Lachendorf, Amts Beedenbostel, zum Lumpensammeln in den vormaligen Aemtern Burgdorf, Fallersleben, Gifhorn, Knesebeck und Meinersen, in den vormaligen Amtsvogteien Beedenbostel, Bergen, Bissendorf-Essel, Burgwedel, Eicklingen, Fallingbostel, Hermannsburg, Ilten, Soltau und Winsen a. d. A., endlich in der vormaligen Burgvogtei und in der Stadt Celle, und
2) der Papierfabrik zu Röbbel, Amts Medingen, zum Lumpensammeln in den vormaligen Aemtern Bleckede, Ebstorf, Medingen und Winsen a. d. L.

erleiden durch Vorstehendes keinerlei Aenderung.

Lumpensammler-Paß

No. ______

Lumpensammler-Paß für Gültig vom bis	Demnach Vorzeiger dieses zum Sammeln der Lumpen für den angenommen worden, so wird d.. selbe hierdurch autorisirt, in dem Bezirke der unterzeichneten Behörde (in den zum unterzeicheten Amtsbezirke gehörigen Ortschaften:) Lumpen einzusammeln. Die Ortsvorsteher und Polizei-Officianten werden hierdurch angewiesen, d.. in dem beigefügten Signalement näher beschriebene .. Einwohner .. in dem vorbezeichneten Districte ungehindert Lumpen sammeln, die Civil- und Militairbehörden aber ersucht, d.. selbe .. behuf Ablieferung der gesammelten Lumpen frei passiren und repassiren zu lassen. Dieser Paß ist jedoch nicht länger, als auf das Jahr vom 1. 18.. bis dahin 18.. gültig, und bleibt die jederzeitige frühere Zurücknahme desselben vorbehalten. . . . . den 18 **Die Behörde.**
Signalement. Statur: Alter: Jahre. Größe: Fuß Zoll. Haare: Stirn: Augenbrauen: Augen: Nase: Mund: Bart: Kinn: Gesicht: Gesichtsfarbe: Besondere Kennzeichen: Namensunterschrift:	

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes betr., vom 6. April 1857. (III. 22.)

Demnach die Unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1826, die polizeiliche Legitimation der Lumpensammler betreffend, zum Grunde liegenden Verhältnisse inzwischen insofern eine Veränderung erlitten haben, als einerseits in Folge der Zollgesetzgebung an die Stelle des Verbots der Ausfuhr von Lumpen deren Belegung mit einem Ausgangszolle getreten, andererseits die ausschließliche Berechtigung der Papierfabrikanten in den Herzogthümern Bremen und Verden zur Bestellung von Lumpensammlern innerhalb dieses Bezirks als beseitigt anzusehen ist, dahingegen eine polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Lumpensammler nach wie vor erforderlich erscheint, so werden dieserhalb, unter Aufhebung der vorgenannten Bekanntmachung vom 4. Februar 1826 und mit Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 248 der Gewerbeordnung und 263 ff. des Polizeistrafgesetzes, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche mit dem 1. Junius d. J. in Kraft treten:

I.

Zum Lumpensammeln innerhalb des hiesigen Bezirks sind nur diejenigen Personen befugt, welche von einer Obrigkeit des hiesigen Bezirks, und zwar von derjenigen ihres Wohnorts, mit einem Reisepasse behuf des Lumpensammelns versehen sind.

II.

Dieser Reisepaß ist nur solchen unbescholtenen und unverdächtigen Personen, und zwar gebührenfrei, zu ertheilen, welche durch eine gehörig beglaubigte Bescheinigung nachweisen, daß sie von einem Papierfabrikanten oder Großhändler zum Lumpensammeln angenommen sind. —

Daneben finden die Bestimmungen der §§ 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung Anwendung.

Insbesondere sind Dienstboten und Gehülfen, so wie sonstige unselbstständige Personen mit Pässen nicht zu versehen.

III.

Der Reisepaß verleihet die Befugniß zum Lumpensammeln in anderen Bezirken als demjenigen der ausstellenden Obrigkeit erst dann, wenn derselbe von der betreffenden Bezirks-Obrigkeit visirt und auf ihren Bezirk ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung steht da, wo die Visirung der Reisepapiere dem Amtsgehülfen übertragen ist, nicht diesem, sondern dem Beamten zu.

IV.

Bei der Ausstellung sowohl als bei der Ausdehnung von Reisepässen für Lumpensammler ist das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen, auch die Gültigkeit der Pässe auf höchstens ein Jahr zu beschränken.

V.

Zu den Reisepässen der Lumpensammler sind die gewöhnlichen Paßformulare mit dem in der nachstehenden Anlage angedeuteten Abänderungen und Eintragungen zu verwenden. Auch sind die visa nach Maßgabe des in der Anlage bestimmten Formulars zu ertheilen. Die Eintragung sowohl der ausgestellten als der visirten Reisepässe für Lumpensammler erfolgt in das gewöhnliche Paßregister bezw. Visaregister, jedoch auf einem besonderen Blatte und in der Rubrik „Laufende Nummer" mit römischen Ziffern.

Daneben ist im Paßregister unter der Rubrik „Legitimation" die unter II. erwähnte Bescheinigung, und im Visaregister unter der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, ob der Reisepaß des Lumpensammlers auf den Bezirk ausgedehnt ist oder nicht. —

VI.

Wenn ein Lumpensammler sich derartige Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt (wohin auch die Ausgangszolldefraude mit Lumpen zu rechnen ist), daß nach dem Ermessen der Obrigkeit dieser Gewerbebetrieb ihm nicht länger gestattet werden kann, so ist ihm der Reisepaß abzunehmen bezw. an die ausstellende Obrigkeit einzusenden, und von dieser dann nur aus sehr erheblichen Gründen zu erneuern.

Ebenso sind die abgelaufenen Reisepässe durch die ausstellende Obrigkeit bei etwaiger Erneuerung einzuziehen und zu sammeln.

Anlage.

Anlage.

Formular

zu einem Reisepasse für **Lumpensammler,** bez. dessen Visirung.

№. (II.)
des Registers.

Widerruflicher

Reise-Paß

(das für -Land.)

Gültig (für) bis zum (letzten December 1850 und acht.)

Beschreibung
des Inhabers.

Alter:
Größe: — Fuß — Zoll.
Statur:
Haare:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Zähne:
Kinn:
Bart:
Gesicht:
Gesichtsfarbe:

Besondere Zeichen:

Spricht:

Unterschrift des Reisenden:

(Bezahlt)

Königreich Hannover.

(Wappen.)

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, den Vorzeiger dieses
(Namen und Stand)
gebürtig aus —
wohnhaft in
(mit) welcher für den (Papierfabrikanten, Kaufmann N. zu B.) als Lumpensammler beschäftigt ist, auf seiner behuf *Lumpensammelns* im hiesigen Bezirke, und denjenigen Bezirken der Landdrostei Stade, für welche ihm die Erlaubniss *in diesem Passe* obrigkeitlich ertheilt werden wird, vorhabenden Reise
(von hier über)
(nach) frei und ungehindert reisen und zurückreisen, ihm auch nöthigen Falls jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen.

Zur Beachtung des Lumpensammlers.

Tauschhandel mit, oder Verkauf von anderen als den im § 249 der Gewerbe-Ordnung genannten Waaren, so wie das Mitsichführen der Familie Seitens des Passinhabers wird mit gesetzlicher Strafe geahndet. — Ausserdem unterliegt dessen Verkehr innerhalb des Grenzbezirks den zollgesetzlichen Beschränkungen.

.... den .... (1850 und acht)

(Siegel.) (Unterschrift.)

(№. IV.)

(№. IV.)

Gesehen und auf den hiesigen (Stadt-, Amts-) Bezirk ausgedehnt.

.... den ....

(Siegel.) (Unterschrift.)

(№. VII.)

Gesehen zur Reise nach — innerhalb — Tagen (Stunden). Die Erlaubniss für den hiesigen Bezirk ist versagt.

.... den ....

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Lumpensammeln und die polizeiliche Beaufsichtigung der Lumpensammler im Fürstenthume Osnabrück betr., vom 4. December 1858. (III. 61.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern werden die von der vormaligen hiesigen Regierungs-Commission in dem Ausschreiben vom 2. April 1816 und von Uns in der Bekanntmachung vom 6. April 1830 erlassenen Vorschriften wegen Ausübung des ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln und der polizeilichen Legitimation der Lumpensammler im Fürstenthume Osnabrück, abgesehen von den bereits durch die Zollgesetze beseitigten Bestimmungen über das Verbot der Ausfuhr von Lumpen in das Ausland, hierdurch vom 8. Januar 1859 an aufgehoben und sollen an deren Stelle von solchem Zeitpuncte an die nachfolgenden Vorschriften in Wirksamkeit treten:

1.

Zum Lumpensammeln innerhalb des Fürstenthums Osnabrück sind nur diejenigen Personen befugt, welche von einer Obrigkeit des hiesigen Verwaltungsbezirks, und zwar von derjenigen ihres Wohnorts mit einem Lumpensammler-Passe versehen sind.

2.

Dieser Lumpensammler-Paß ist nur solchen unbescholtenen und unverdächtigen Personen, und zwar gebührenfrei zu ertheilen, welche durch eine gehörig beglaubigte Bescheinigung nachweisen, daß sie zum Lumpensammeln von einem der Pächter des ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln im Fürstenthume Osnabrück angenommen sind.

Daneben finden die Bestimmungen der §§ 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung Anwendung.

Insbesondere sind Dienstboten und Gehülfen, so wie sonstige unselbstständige Personen mit Lumpensammler-Pässen nicht zu versehen.

3.

Der Lumpensammler-Paß verleiht die Befugniß zum Lumpensammeln in anderen Bezirken als demjenigen der ausstellenden Obrigkeit erst dann, wenn derselbe von der betreffenden Bezirks-Obrigkeit visirt und auf ihren Bezirk ausgedehnt ist.

4.

Bei der Ausstellung sowohl als bei der Ausdehnung der Lumpensammler-Pässe ist das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen.

5.

Es soll kein Lumpensammler für mehrere der Pächter des ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln im Fürstenthume Osnabrück zugelassen werden.

6.

Die Lumpensammler-Pässe sind nach dem angeschlossenen Formulare auszustellen. Die Zeit, auf welche sie ertheilt werden, ist genau zu bestimmen und darf nicht über ein Jahr sich erstrecken.

Ueber die ertheilten Lumpensammler-Pässe ist ein Register zu führen.

Die abgelaufenen Lumpensammler-Pässe sind durch die ausstellende Obrigkeit bei etwaiger Erneuerung einzuziehen und zu sammeln.

7.

Die Lumpensammler haben bei Vermeidung gesetzlicher Strafe zum Tausche gegen Lumpen keine andere, als die im § 249 der Gewerbeordnung genannten Waaren mit sich zu führen.

8.

Wenn ein Lumpensammler Gesetz- oder Ordnungswidrigkeiten begeht, die es nach dem Ermessen der Obrigkeit nicht als rathsam erscheinen lassen, ihm das Lumpensammeln ferner zu gestatten, so steht es der Obrigkeit frei, ihm den Lumpensammler-Paß abzunehmen beziehungsweise an die ausstellende Obrigkeit einzusenden.

9.

Jeder mit einem Lumpensammler-Passe nicht versehene Sammler oder Aufkäufer von Lumpen, so wie jeder, der unberechtigter Weise ein Lager von Lumpen hält, soll mit Confiscation der Lumpen und außerdem mit einer Geldstrafe von einem Groschen und 3 Pfennigen für jedes Pfund, und wenn er letztere zu erlegen nicht im Stande, mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

Auch ist jeder umherziehende Lumpensammler, welcher ohne einen Lumpensammler-Paß betroffen werden sollte, den bestehenden Gesetzen gemäß zur Untersuchung zu ziehen.

Formular.

Formular.

№. **Lumpensammler-Paß** für Gültig vom bis **Signalement:** Statur: Alter: Jahre. Größe: Fuß Zoll. Haare: Stirn: Augenbrauen: Augen: Nase: Mund: Bart: Kinn: Gesicht: Gesichtsfarbe: Besondere Kennzeichen: Namensunterschrift:	Demnach Vorzeiger dieses...................... zum Sammeln der Lumpen für den Pächter des ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln im Fürstenthume Osnabrück.......................... angenommen worden: so wird d.. selbe hierdurch autorisirt, in dem Bezirke der unterzeichneten Behörde (in den zum unterzeichneten Amtsbezirke gehörigen Ortschaften....................) Lumpen einzusammeln. Die Ortsvorsteher und Polizei-Officianten werden hierdurch angewiesen, d.. in dem beigefügten Signalement näher beschriebene.. Einwohner.. in dem vorbezeichneten Districte ungehindert Lumpen sammeln, die Civil- und Militairbehörden aber ersucht, d.. selbe.. behuf Ablieferung der gesammelten Lumpen frei passiren und repassiren zu lassen. .... den ....18.. **Die Behörde.**

E. Gastwirthschaft.

Verkauf und Fabrikation von Getränken.

(Bd. VII. S. 1133. 1. Folge Bd. II. S. 779. 2. Folge Bd. II. S. 661. 3. Folge Bd. III. S. 486.)

F. Viehzucht.

(Bd. VII. S. 1133. 1. Folge Bd. II. S. 779. 2. Folge Bd. II. S. 661. 3. Folge Bd. III. S. 486.)

Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betr., v. 30. October 1860. (I. 161.)

Georg der Fünfte rc. rc. Zur vollständigeren Erreichung des Zweckes der Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend, werden die Vorschriften derselben in nachstehender Weise von Uns abgeändert:

§ 1. Die Worte im § 2 „nach dem Umfange der Pferdezucht" werden durch folgende Bestimmung ersetzt: „je nach dem verschiedenen Standpuncte und den Bedürfnissen des betreffenden Bezirks".

Der § 2 lautet darnach folgendermaßen:

„Zu den vorgedachten Untersuchungen sollen Commissionen (Köhrungs-Commissionen) von jeder Landdrostei für ihren Verwaltungsbezirk in angemessener, je nach dem verschiedenen Standpuncte und den Bedürfnissen des betreffenden Bezirks zu bestimmender Zahl eingesetzt werden."

§ 2. Im § 3 wird hinter den Worten „die Köhrungs-Commissionen sollen", hinzugefügt: „in der Regel".

Dieser Paragraph lautet hiernach:

„Die Köhrungs-Commissionen sollen in der Regel bestehen:

1) aus einem Vorsitzenden, welcher aus denjenigen Bewohnern des Bezirks zu wählen ist, die mit dem Betriebe einer größeren Landwirthschaft Pferdezucht verbinden;

2) aus einem oder zwei mit der Pferdezucht bekannten Landwirthen,

und

3) aus einem Hannoverschen Cavallerie-Officier.

Der Commission wird ein Thierarzt zur Abgabe von Gutachten beigeordnet."

§ 3 Am Schlusse des § 6 wird hinter den Worten: „Auch ist darin —" eingeschaltet:

„der Ort der Aufstellung und".

Der Paragraph lautet darnach:

„Ueber jeden für zuläßig erklärten Hengst wird ein von den Commissions-Mitgliedern unterzeichneter Schein dahin ertheilt, daß

der Hengst zum Bedecken benutzt werden darf. Der Schein muß den Namen und Wohnort des Besitzers des Hengstes und die Beschreibung des Letzteren nach Haar (Farbe), Abzeichen, Größe und Alter enthalten. Auch ist darin der Ort der Aufstellung und die Abkunft des Hengstes anzugeben, wenn dieselbe erwiesen ist."

§ 4. Die Worte im Eingange des § 7 „in der Regel", so wie der ganze Satz: „Jedoch soll die Köhrungs-Commission befugt sein, den Besitzern bewährter, besonders ausgezeichneter und namentlich vom englischen Vollblutstamme rein gezogener Hengste Erlaubnißscheine zur Verwendung dieser Hengste zum Bedecken auf die Dauer mehrerer, in dem Erlaubnißscheine sodann genauer zu bezeichnender Jahre im Voraus, wiewohl mit dem Vorbehalte zu ertheilen, daß, wofern späterhin ein solcher Hengst dennoch als mit Erbfehlern behaftet sich ausweisen sollte, der ertheilte Erlaubnißschein wieder eingezogen werde", werden aufgehoben.

Ferner wird den Worten: „zur Verwendung eines Hengstes zum Bedecken" hinzugefügt: „gilt nur für den darin bezeichneten Ort", und ferner im zweiten Absatze den Worten: „der zum Bedecken tauglich erachteten Hengste" der Zusatz: „so wie den Ort der Aufstellung".

Der § 7 lautet hiernach:

„Die von der Köhrungs-Commission mittelst des Scheines ausgesprochene Erlaubniß zur Verwendung eines Hengstes zum Bedecken gilt nur für den darin bezeichneten Ort und hat nur für das eine in den Erlaubnißscheinen genauer zu bezeichnende Jahr Gültigkeit.

Die Landdrostei hat alljährlich die Namen und Wohnorte der Besitzer der zum Bedecken für tauglich erachteten Hengste, so wie den Ort der Aufstellung sofort nach dem Eingange der Verzeichnisse öffentlich bekannt zu machen."

§ 5. Der § 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für die Untersuchung eines Hengstes wird nach jedesmaliger vor dem Untersuchungstermine bekannt zu machender Bestimmung der Landdrostei bezahlt:

1) wenn derselbe zum Bedecken zugelassen wird 1 bis 2 ℛℳ,
2) wenn er unzulässig erklärt wird 15 gr bis 1 ℛℳ.

Die auf diese Weise aufkommenden Gelder sollen zu der Bezahlung der Diäten und Reisekosten der Commissions-Mitglieder und der übrigen Kosten der Untersuchung verwendet werden.

Die Diäten der Commissions-Mitglieder, mit Ausschluß des Thierarztes, werden auf 3 ℛℳ täglich bestimmt."

§ 6. Die Anfangsworte im § 10: „Die Höhe des Bedeckgeldes bleibt" werden durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Landdrostei ist befugt, nach Anhörung der Köhrungs-Commission für den betreffenden Bezirk den geringsten Satz des Deckgeldes zu bestimmen. Im Uebrigen bleibt der Betrag —"

Der § 10 lautet hiernach:

„Die Landdrostei ist befugt, nach Anhörung der Köhrungs-Commission für den betreffenden Bezirk den geringsten Satz des Deckgeldes zu bestimmen. Im Uebrigen bleibt der Betrag der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen".

§ 7. Der § 11 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit einer Strafe von 1 ₰ bis 10 ₰ und im Wiederholungsfalle von 5 ₰ bis 20 ₰ zu ahnden."

§ 8. Die Verordnung vom 27. April 1844 mit den vorstehenden Abänderungen wird auf die Grafschaft Hohnstein ausgedehnt.

Gegeben Herrenhausen, den 30. October 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. October 1860.

W. Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
der Finanzen und des Handels.

Verordnung, betr., die Köhrung der Zuchtstuten in Ostfriesland, v. 30. October 1860. (I. 165.)

Georg der Fünfte rc. rc. Zur Verbesserung der Pferdezucht in Unserem Fürstenthume Ostfriesland verordnen Wir auf Antrag Unserer getreuen Ostfriesischen Landschaft, wie folgt:

In Unserem Fürstenthume Ostfriesland soll künftig keine Stute zur Bedeckung zugelassen werden, wenn sie nicht zuvor von einer der angeordneten Stutenköhrungs-Commissionen wegen etwaiger Behaftung mit Erbfehlern geprüft ist, und der Besitzer derselben eine Bescheinigung der Commission über den Ausfall der Prüfung gegen Erlegung der dafür vorgeschriebenen Gebühr erhalten hat.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 30. October 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. October 1860.

W. Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Verordnung über die Köhrung der Zuchtstuten in Ostfriesland betr., v. 30. October 1860. (I. 166.)

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom heutigen Tage, die Köhrung der Zuchtstuten in Ostfriesland betreffend, bestimmen Wir Folgendes:

§ 1. Die Benutzung der Stuten zur Zucht ist nicht dadurch bedingt, daß dieselben bei der Prüfung der Stutenköhrungs-Commission für erbfehlerfrei erkannt seien; vielmehr sind dieselben auch im anderen Falle zur Bedeckung zuzulassen.

§ 2. Die einmal erfolgte Prüfung der Stute genügt für alle späteren Bedeckungen derselben.

§ 3. Bei der jedesmaligen Bedeckung muß die von der Köhrungs-Commission ausgestellte Bescheinigung über die Prüfung der Stute dem Hengsthalter vorgezeigt werden.

§ 4. Ohne Vorzeigung solcher Bescheinigung darf eine Stute vom Hengsthalter zur Bedeckung nicht zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen der Hengsthalter gegen diese Vorschrift sind mit polizeilicher Geldbuße von 10 bis 20 ₰ zu strafen. (Vergl. § 6 des Gesetzes über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.)

§ 5. Die Gebühr für die Prüfung jeder Stute nebst Ausstellung der Bescheinigung wird bis auf Weiteres auf 5 gr bestimmt.

§ 6. Die näheren Anordnungen in Betreff der Bildung der Stutenköhrungs-Commissionen, der Bestimmung der Orte für die Köhrungstermine rc., erfolgen von der Landdrostei zu Aurich.

G. Agricultur.

(Bd. VII. S. 1139. 1. Folge Bd. II. S. 783. 2. Folge Bd. II. S. 487. 3. Folge Bd. III. S. 487.)

H. Butterhandel.

(Bd. VII. S. 1179. 1. Folge Bd. II. S. 783. 2. Folge Bd. II. S. 698. 3. Folge Bd. III. S. 487.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück betr., vom 17. März 1858. (III. 5.)

Mit Rücksicht auf die am 1. Julius d. J. bevorstehende Einführung des neuen Landesgewichts ist es erforderlich, die in Unserer Bekanntmachung vom 12. November 1847, die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück betreffend, enthaltenen Gewichtsbestimmungen zu ändern. Es wird deshalb die gedachte Bekanntmachung nebst Unserer dieselbe abändernden Bekanntmachung vom 15. März 1848 hierdurch aufgehoben, und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern über die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück Folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Zu den Butterfässern darf nur gutes Buchenholz genommen werden.

§ 2. Die Butterfässer müssen wasserdicht, sauber und glatt, sowohl von außen als von innen, bearbeitet, unten eingekerbt und mit starken geschälten Reifen versehen sein.

Das ganze Faß muß 2060 Cub.=" Hannoversches Maß halten und im Lichten eine Tiefe von 17", und am oberen und unteren Boden eine Weite von 11¼" haben.

§ 3. Der obere Deckel, welcher mit einem Kreuzbande befestigt werden kann, darf nicht mehr als 9 Neuloth des neuen Landesgewichts wiegen.

§ 4. Das Nettogewicht der Butter wird für das ganze Faß auf 56 Pfund und die Tara des Fasses, einschließlich des Deckels, im trockenen Zustande auf 11 Pfund 2 Neuloth, bei nassem Zustande, oder wenn die Butter so eben herausgenommen ist, auf 12 Pfund 2 Neuloth des neuen Landesgewichts bestimmt.

§ 5. Wenn die Butterfässer mehr, als im § 4 bestimmt ist, wiegen, so ist der Verfertiger strafbar (§ 10).

§ 6. Jedes Eichamt im Fürstenthume hat ein genau geeichtes Probebutterfaß vorräthig und zum etwaigen Nachmessen für die Böttcher stets bereit zu halten.

Die Böttcher sind verpflichtet, sich genau nach diesen Probefässern, welche sie bei den Eichämtern zur Vergleichung sich vorzeigen lassen können, zu richten.

§ 7. Die Böttcher dürfen kein neues und kein ihnen zur Ausbesserung übergebenes altes Gefäß, welches als Butterfaß benutzt werden soll, aus ihren Händen geben, ohne darauf ihren Namen oder ihr Namenszeichen auf dem Boden oder Bauche des

Fasses einzubrennen. Sie haben den hierzu anzuwendenden Stempel vor dem Gebrauche der Obrigkeit zu bezeichnen und einen Abdruck davon einzuliefern.

§ 8. Früher verfertigte Butterfässer im Handel und Wandel zu gebrauchen, ist verstattet, wenn sie nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung eingerichtet sind.

§ 9. Diejenigen, welche Butter zum Verkaufe in Fässer einschlagen, sind schuldig, ihren Namen oder Namenszeichen auf das Faß zu brennen.

§ 10. Uebertretungen dieser Vorschriften sind mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern und mit Confiscation des vorschriftswidrigen Fasses zu bestrafen.

§ 11. Diese Bestimmungen sollen sofort in Kraft treten, und wird es zu diesem Zwecke hiermit gestattet, das neue Landesgewicht bei dem Handel mit Butter in Fässern und bei der Eichung der Butterfässer schon jetzt zu benutzen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Aemtern Aschendorf und Papenburg betr., vom 17. März 1858. (III. 7.)

Mit Rücksicht auf die am 1. Julius d. J. bevorstehende Einführung des neuen Landesgewichts ist es erforderlich, die in Unserer Bekanntmachung vom 10. December 1839 und beziehungsweise 28. April 1840, die Eichung und Einrichtung der Butterfässer im Amte Aschendorf und Gerichte Papenburg betreffend, enthaltenen Gewichtsbestimmungen zu ändern. Es wird deshalb die Bekanntmachung vom 10. December 1839 nebst der Zusatz-Bekanntmachung vom 28. April 1840 hierdurch aufgehoben, und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern über die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Aemtern Aschendorf und Papenburg Folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Zu den Butterfässern darf kein anderes, als gutes, weiches und durchaus trocknes Buchenholz genommen werden. Holz von Salztonnen oder Eichenholz dazu zu nehmen, wird bei Strafe eines Thalers für den Verfertiger, Confiscation des Fasses und der darin zum Verkaufe gebrachten Butter untersagt.

§ 2. Die Butterfässer müssen wasserdicht, von schweren Stäben construirt, sauber und glatt, sowohl von außen als von innen, bearbeitet, mit 12 starken geschälten Reifen versehen, 18 Zoll hoch, inwendig, sowohl oben als unten, gehörig eingekerbt sein und bis zur obern Kerbe das Maß von 20 Kannen (Krügen) halten.

Die halben Fässer müssen 14 Zoll hoch sein und 10 Kannen halten. Jedes Faß muß zirkelrund, Boden und Deckel müssen

jeder aus zwei Stücken bestehen, glatt und letzterer möglichst dünn bearbeitet sein. *)

§ 3. Das Gewicht des leeren Fasses oder Achtels mit beiden Deckeln darf im trockenen Zustande nach der vorgeschriebenen Construction nicht mehr als 9 Pfund 4 Neuloth, und nicht weniger als 8 Pfund 9 Neuloth, und das des obern losen Deckels nicht mehr als 7 bis 9 Neuloth betragen.

Das leere Faß oder Sechszehntel darf nicht mehr als 4 Pfund 5 Neuloth **) und nicht weniger als 5 Pfund 1 Neuloth wiegen. Alles nach neuem Landesgewichte.

§ 4. Der Einschlag der Butter in ein Achtel wird zu 50 Pfund und die Tara zu 13 Pfund, der Einschlag des Sechszehntels zu 25 Pfund und die Tara zu 8 Pfund des neuen Landesgewichts bestimmt.

§ 5. Die Auslaugung der Fässer darf bei Zwei Thaler Strafe nur dadurch geschehen, daß diese mit reinem Wasser oder Wey (Molken) angefüllt werden.

§ 6. Wenn die Butterfässer im nassen Zustande oder sofort, nachdem die Butter herausgenommen worden, mehr als die im § 4 als Tara bestimmte Pfundezahl wiegen, so verfällt der Verfertiger der Butter in eine Strafe von Zwei Thalern. Er kann sich nicht durch die Einrede schützen, daß das ausgelaugte Faß vor dem Anfüllen mit Butter weniger gewogen, nachher aber salzige Wassertheile aus der Butter aufgenommen habe und dadurch schwerer geworden sei.

In eine gleiche Strafe verfällt der Verfertiger oder Verkäufer der Butter, wenn er die leeren oder gefüllten Fässer in Wasser setzt, oder letztere bei dem Transporte nach dem Verkaufsorte mit Wasser begießt.

§ 7. Alle Fässer sollen am Bauche, auf dem Boden und Deckel von einem dazu bestellten und vereideten Eichmeister zum Beweise ihrer Richtigkeit hinsichtlich der über Maß, Gewicht, Beschaffenheit des Holzes und Structur derselben ertheilten Vorschriften geeicht werden. Das Eichen am Bauche des Fasses muß über der Fuge zwischen zwei Stäben geschehen.

---

*) Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfässer im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg betr., v. 11. März 1862. (III. 5.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird die im § 2 Unserer Bekanntmachung vom 17. März 1858, die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Aemtern Aschendorf und Papenburg betreffend, hinsichtlich der Anfertigung von Boden und Deckel der Butterfässer enthaltene Bestimmung dahin abgeändert, daß es fernerhin gestattet sein soll, Boden und Deckel der Butterfässer im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg auch aus drei gleichmäßigen Stücken anzufertigen.

**) Muß nach der Bek. v. 24. April 1858 nicht 4 Pfund 5 Neuloth, sondern 5 Pfund 4 Neuloth heißen.

Als Zeichen wird bestimmt:

1) Für den Eichmeister zu Aschendorf ein Pferd mit der Umschrift: „Aschendorf.“ Neben diesem Zeichen ist die Jahrszahl einzubrennen.
2) Für den Eichmeister zu Lathen ein Pferd mit der Umschrift: „Lathen,“ im Uebrigen wie bei Aschendorf.

Jeder Böttcher ist verpflichtet, die Anfangsbuchstaben seines Namens und Wohnorts auf das von ihm verfertigte Faß zu brennen und selbiges bei dem Eichmeister vor der Ablieferung an den Besteller, oder vor dem sonstigen Verkaufe eichen zu lassen.

Uebrigens bleibt den Eichämtern zu Papenburg und Meppen die Eichung der Butterfässer nach Art. 31 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1836 unbenommen.

§ 8. Vereidete Eichmeister sind vorläufig angestellt in Aschendorf und Lathen. Böttchermeister können mit dem Eichungsgeschäfte nicht beauftragt werden.

§ 9. Der Eichmeister erhält für das Eichen eines Fasses ohne Unterschied der Größe und des Gewichts Acht Pfennige. Er muß an zweien von der Obrigkeit zu bestimmenden Wochentagen zum Eichen der ihm gebrachten Fässer bereit sein.

§ 10. Der Eichmeister, welcher sich einer Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit in Ausübung seines Geschäfts zu Schulden kommen läßt, wird mit angemessener Geldbuße oder mit Entfernung von seinem Dienste bestraft.

Das Eichen einzelner, zur Structur der Butterfässer bestimmten Stäbe ist bei gleicher Strafe untersagt.

§ 11. Die Böttcher sind verpflichtet, die Butterfässer nach den Probefässern, welche sich bei den Eichmeistern befinden, genau zu verfertigen. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat im ersten Falle eine Strafe von Drei Thalern, im Wiederholungsfalle aber den Verlust der Befugniß zur Verfertigung der Butterfässer zur Folge, welches Letztere öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Eichmeister sowohl, als die Eichämter haben die vorschriftswidrig befundenen Butterfässer der betreffenden Obrigkeit abzuliefern.

§ 12. Früher verfertigte Butterfässer im Handel und Wandel ferner zu gebrauchen, ist verstattet, wenn sie nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung eingerichtet und geeicht sind.

§ 13. Diejenigen, welche Butter zum Verkaufe machen und in Fässer einschlagen, sind schuldig, bei Strafe Eines Thalers und Confiscation des Fasses, wie der Butter, den Namen ihres Wohnorts und unter demselben die Anfangsbuchstaben ihrer Namen auf das Faß zu brennen.

§ 14. Wer Butter betrüglich verfertigt, insbesondere sie mit fremdartigen Theilen vermengt oder mit übermäßig vielem oder grobem Salze versetzt, wird mit Fünf Thalern Strafe außer der Confiscation des Fasses und der Butter angesehen. In eine

gleiche Strafe verfällt, wer Butter feil bietet, von welcher er weiß, daß sie betrüglich verfertigt ist.

§ 15. Diese Bestimmungen sollen sofort in Kraft treten, und wird es zu diesem Zwecke hiermit gestattet, das neue Landesgewicht bei dem Handel mit Butter in Fässern und bei der Eichung der Butterfässer schon jetzt zu benutzen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung der Butterfässer betr., v. 12. November 1859. (III. 55.)

Die im § 2 Unserer Bekanntmachung vom 4. August 1855,*) betreffend die Einrichtung der Butterfässer und den Butterhandel, ergangenen Bestimmungen werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern dahin vervollständigt, daß es von Erlaß dieser Bekanntmachung angerechnet gestattet sein soll, die oberen Deckel der Butterfässer um 1/4 bis 1/2 Zoll im Durchmesser größer als die Kröse des Fasses anzufertigen. Die demgemäß angefertigten größeren Deckel dürfen jedoch das in Unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1858 unter 1 für die oberen Deckel der Butterfässer bestimmte höchste und niedrigste Gewicht nicht überschreiten.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Einrichtung der Butterfässer durchaus unverändert.

*) 3. Folge Bd. III. S. 487.

I. Mühlenwesen.

(Bd. VII. S. 1184. 1. Folge Bd. II. S. 783. 2. Folge Bd. II. S. 699. 3. Folge Bd. III. S. 491.)

K. Wollhandel und Bearbeitung.

(Bd. VII. S. 1190. 1. Folge Bd. II. S. 783. 2. Folge Bd. II. S. 699. 3. Folge Bd. III. S. 491.)

L. Honighandel.

(Bd. VII. S. 1194. 1. Folge Bd. II. S. 784. 2. Folge Bd. II. S. 699. 3. Folge Bd. III. S. 491.)

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg, v. 15. Mai 1858. (III. 21.)

Mit Rücksicht auf die am 1. Julius d. J. bevorstehende Einführung des neuen Landesgewichts ist es erforderlich, die Gewichtsbestimmungen in Unserer Bekanntmachung vom 8. October 1838, den Honighandel im Herzogthume Arenberg-Meppen betreffend, welche mit Unseren, denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen vom 4. September 1824 und 22. September 1834 unterm 30. November 1843 auf den Bezirk des Gerichts — jetzt Amts — Papenburg ausgedehnt worden ist, einer Aenderung zu unterziehen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern schreiben Wir demnach, unter Aufhebung Unserer Bekanntmachungen vom 4. September 1824, 22. September 1834, 8. October 1838 und 30. November 1843, über die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg, Folgendes vor:

§ 1. Die Honigfässer müssen von gutem Eichen- oder Büchenholze so gemacht werden, daß das fertige Faß, folglich mit Einschluß seiner Reifen,

die ganze Tonne nicht über 60 Pfund,
die halbe „ „ „ 30 „
die viertel „ „ „ 15 „

des neuen Landesgewichts wiegt, und daß

die ganze Tonne nicht weniger als Netto 400 Pfund,
die halbe „ „ „ „ „ 200 „
die viertel „ „ „ „ „ 100 „

des neuen Landesgewichts Honig faßt.

§ 2. Auf jedem Fasse muß auf dem einen Boden der Name des Orts, auf dem andern die Jahrszahl, wo und wann es gemacht ist, und am Bauche des Fasses der Name des Böttchers, der solches gemacht hat, eingebrannt werden.

Dieses Einbrennen muß quer über die Stäbe und darf, bei Strafe von 5 Thalern, nicht auf einzelnen Stäben, sondern erst dann geschehen, wenn das Faß fertig ist.

§ 3. Zum Beweise, daß die obige Vorschrift über das Holzgewicht und den Inhalt der Fässer befolgt ist, sollen selbige, ehe sie dem Besteller abgeliefert oder sonst verkauft werden, unter obrigkeitlicher Aufsicht von einem dazu qualificirten und beeidigten Manne (Eichmeister) geeicht werden.

§ 4. Die Ernennung und Anstellung der Eichmeister, wozu Böttcher nicht zu nehmen sind, die etwaige Prüfung, so wie die Beeidigung derselben steht in den Aemtern Meppen, Haselünne, Aschendorf und Hümmling den Standesherrlichen Aemtern zu. Letztere haben die von ihnen geschehene Ernennung und Beeidigung von Eichmeistern jedesmal dem Hoheits-Commissair, unter Mittheilung des Beeidigungsprotocolls anzuzeigen.

Im Amte Papenburg erfolgt die Eichung durch das Eichamt zu Papenburg.

Uebrigens sind auch für die übrigen Aemter des Herzogthums Arenberg-Meppen, nach Art. 31 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836 die ordentlichen Eichämter neben den besonderen Eichmeistern zur Eichung der Honigfässer befugt.

§ 5. Der Eichmeister hat die Honigfässer, die ihm zur Eichung gebracht werden müssen, nach den dieserhalb anzufertigenden Probefässern zu untersuchen und, wenn er solche richtig findet, das vorgeschriebene Eichzeichen auf beide Böden des Fasses einzubrennen, unrichtige Fässer aber zurückzuweisen.

§ 6. Neben den im § 1 gedachten Gebinden wird auch künftig der Gebrauch von in gleicher Qualität angefertigten Oxhoftsfässern bei dem Honighandel zugelassen.

Diese Oxhoftsfässer müssen in Gegenwart eines Eichmeisters gewogen werden, und ist das Gewicht des Oxhofts als Tara in Zahlen nach dem neuen Landesgewichte, so wie auch der Name des Orts und die Jahrszahl, wo und wann es so geprüft worden ist, auf einem Boden des Fasses vom Eichmeister einzubrennen.

§ 7. Für die Eichung eines solchen Oxhoftsfasses sind dem Eichmeister 3 Ggr., für die Untersuchung eines jeden andern Honigfasses, ohne Unterschied der Größe desselben, 2 Ggr. zu bezahlen. — Im Falle der Eichung durch die ordentlichen Eichämter haben Letztere, nach § 62 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1836, gleichfalls nur die obigen Gebühren zu berechnen.

§ 8. Sollte ein Eichmeister sich einer Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit in Ausübung seines Amts schuldig machen, so ist derselbe mit einer Geldstrafe von 5 Thalern zu belegen, im Wiederholungsfalle aber neben der Geldstrafe ihm sein Amt als Eichmeister zu nehmen.

§ 9. Bei jeder Honigversendung in nicht geeichten Fässern ist der Versender mit 5 Thalern, im Wiederholungsfalle mit einer Strafe von 10 Thalern und, wenn in einem oder anderm Falle damit eine Uebertretung der oben im § 1 wegen des Gewichts ertheilten Vorschriften verbunden sein sollte, nebendem jedesmal mit Confiscation des Fasses und des darin befindlichen Honigs zu belegen.

Der Böttcher aber, der ein solches ungeeichtes Faß verkauft hat, ist mit 5 Thalern zu bestrafen, und im Wiederholungsfalle ihm außerdem auch die Verfertigung der Honigfässer zu untersagen.

§ 10. Alle oben bestimmten Geldstrafen, eventuell nach Abzug des gesetzlichen Strafdrittels (§ 51 des Polizeistrafgesetzes) sollen der Armencasse an dem Wohnorte des Contravenienten zu Theil werden.

§ 11. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen einschließlich des Amts Papenburg betr., v. 25. November 1859. (III. 56.)

Im Anschlusse an Unsere Bekanntmachung vom 15. Mai v. J., die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen einschließlich des Amts Papenburg betreffend, bestimmen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern das Folgende:

1) Die im § 7 der vorbezeichneten Bekanntmachung zu $2^1/_2$ Gr. festgesetzte Gebühr für Eichung eines Honigfasses wird auf 3 Gr. erhöht.

2) Den in den Aemtern Meppen, Haselünne, Aschendorf und Hümmling behuf Eichung der Honigfässer obrigkeitlich angestellten Eichmeistern liegt gegen den Bezug der Eichungsgebühren die Verpflichtung ob, die erforderlichen Probefässer und Eichstempel für eigene Rechnung zu halten.

M. Gold- und Silberwaarenhandel.

(Bd. VII. S. 1196. 1. Folge Bd. II. S. 784. 2. Folge Bd. II. S. 699. 3. Folge Bd. III. S. 491.)

N. Sonstige Vorschriften.

(Bd. VII. S. 1197. 1. Folge Bd. II. S. 784. 2. Folge Bd. II. S. 699. 3. Folge Bd. III. S. 491.)

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, die Anfertigung von Lichtbildern betr., v. 9. Mai 1856.*) (III. 7.)

Den Magistraten, Aemtern und Kirchspielsgerichten eröffnen Wir nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern, daß die Anfertigung von Lichtbildern (Photographien, Daguerreo-

*) Ein denselben Gegenstand betreffendes Ausschreiben ist von der Königlichen Landdrostei zu Hannover unterm 10. Mai d. J. an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks erlassen worden.

typen), weil wesentlich nur auf mechanischer Geschicklichkeit beruhend, nicht als Ausübung einer schönen Kunst, sondern als ein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallender Gewerbebetrieb anzusehen ist, und daß daher gegen solche Personen, welche die Anfertigung von Lichtbildern im Umherziehen betreiben, die §§ 247 flg. der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen sind.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Concessionspflichtigkeit des Stockmachergewerbes im Bezirke des Amts Bovenden, incl. des Fleckens Bovenden, insbesondere die über den Verbrauch des dazu erforderlichen Materials zum Schutze der Forsten erlassenen Bestimmungen betr., v. 4. August 1856. (III. 17.)

Bei dem großen Umfange des Stockmachergewerbe-Betriebes im Bezirke des Amts Bovenden und dem ausgedehnten Verbrauche junger Stämme und Stockausschläge zu diesem Gewerbe ist es von Uns für erforderlich gehalten, zum Schutze der Forsten jener Gegend auf Grund des § 8 des Forststrafgesetzes vom 25. Mai 1847 mit Zustimmung des Königlichen Ministeriums des Innern nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

1.

Das Stockmachergewerbe in dem Amte Bovenden ist an eine für die Bewohner der Dorfschaften von Uns, für die Bewohner des Fleckens Bovenden von dem Amte zu ertheilende Concession geknüpft.

2.

Die Concessionen werden nur unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt, und erfolgt die Zurücknahme unbeschadet der außerdem etwa verwirkten Strafe, namentlich in dem Falle, wenn deren Inhaber einer Holzentwendung oder einer Begünstigung derselben sich schuldig machen.

3.

Denjenigen Personen, welche das Stockmachergewerbe befugter Weise bisher schon betrieben haben, dürfen die erforderlichen Concessionen nicht versagt werden.

4.

Die Stockmacher haben sich dem Forstaufsichtspersonal gegenüber auf deren Erfordern über den rechtmäßigen Erwerb des bei ihnen vorfindlichen Vorraths an jungen Stämmen und Stockausschlägen durch Vorzeigung einer s. g. Ursprungsbescheinigung auszuweisen.

5.

Diese Ursprungsbescheinigungen sind den Empfängern von Stockmaterial aus herrschaftlichen Forsten von dem betreffenden

Forstofficianten, aus Gemeindeforsten von dem betreffenden Gemeindevorstande, aus Privatforsten von dem betreffenden Eigenthümer, dessen Unterschrift vom Gemeindevorstande zu beglaubigen ist, in der dafür in der Anlage A. vorgeschriebenen Form unentgeltlich zu ertheilen.

6.

Kann der rechtmäßige Erwerb des Stockmaterials dem forstaufsichtführenden Personal durch die vorgeschriebene Ursprungsbescheinigung nicht sofort nachgewiesen werden, so verfällt der Besitzer des Materials in eine von dem zuständigen Gerichte nach Bemessen der Umstände zu erkennende Ordnungsstrafe von 8 ggr bis 2 ₰, vorbehältlich der gesetzlichen Strafe im Falle einer Entwendung.

Im Wiederholungsfalle hat der Stockmacher die Zurücknahme der ihm ertheilten Concession zu gewärtigen.

Anlage A.

Ursprungsbescheinigung.

Dem Stockmacher N. N. zu N. N. wird hiermit bescheinigt, daß derselbe die nachstehend bezeichnete Quantität junger Stämme und Stockausschläge in Längen von Fuß

als:

Stück Eichen,
" Eschen,
" Ahorn,
u. s. w.

überhaupt Stück (oder Schock), geschrieben Stück (oder Schock) aus der N. N. Forst, woselbst dieselben am (Datum) gehauen sind, käuflich erstanden hat.

N. N., den ꝛc.

(Siegel.) N. N.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Concessionspflichtigkeit des Gewerbes der Pechsiedereien in dem Flecken Lindau und dessen Gemeindebezirke betr., v. 17. September 1856. (III. 22.)

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern werden auf Grund des § 46 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 die nachfolgenden Vorschriften über das Gewerbe der Pechsiedereien in dem Flecken Lindau und dessen Gemeindebezirke bis auf Weiteres hiemit erlassen.

§ 1. Das Gewerbe der Pechsiederei in dem Flecken Lindau und dessen Gemeindebezirke ist an eine von Uns zu ertheilende Concession geknüpft.

§ 2. Die Concessionen werden nur unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt. Die Zurücknahme derselben erfolgt, unbeschadet der außerdem etwa verwirkten Strafe, namentlich in dem Falle, wenn deren Inhaber des unbefugten Harzkratzens oder einer Begünstigung desselben sich schuldig machen sollten.

§ 3. Denjenigen Personen, welche das fragliche Gewerbe befugter Weise bisher schon betrieben haben, dürfen die erforderlichen Concessionen nicht versagt werden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr., v. 14. December 1860. (III. 13.)

Mit Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird hierdurch der Art. 6 Unserer Bekanntmachung vom 1. October 1841, den Gewerbebetrieb in den Flecken betreffend, aufgehoben.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr., v. 8. Januar 1861. (III. 1.)

Wir finden Uns veranlaßt, die über den Gewerbebetrieb in den Flecken am 12. Februar 1841 erlassene Bekanntmachung, insbesondere unter Aufhebung der im Art. 6 enthaltenen Vorschrift über das Erforderniß der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Betriebe des Kram- und Hokenhandels, damit zurückzunehmen, und werden diese Geschäftsbetriebe gleich allen sonstigen Gewerbebetrieben nur nach Maßgabe des § 23 der Gewerbeordnung vor dem Beginne bei der Gemeindebehörde zur Anzeige zu bringen sein.

Es findet aber der in den Abschnitten VI. und VIII. 2. der Gewerbeordnung ausgesprochene Grundsatz der Freiheit der Gewerbe und des Handels in Flecken auch in der Folge für die Flecken Aerzen, Grohnde und Wiedensahl keine Anwendung, wogegen derselbe in der Ortschaft Wagenfeld, Amts Diepholz, fortdauernde Gültigkeit hat.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr., v. 6. März 1861. (III. 5.)

Auf Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird der Art. 6 Unserer über den Gewerbebetrieb in den Flecken unterm 15. Februar 1841 erlassenen Bekanntmachung, nach welchem der Betrieb des Kram- und Hokenhandels in denjenigen Flecken, auf welche die Vorschrift der Art. 1 bis 8 der gedachten Bekanntmachung Anwendung findet, Erlaubniß der Obrigkeit erfordert, hierdurch aufgehoben, und kann der Kram- und Hokenhandel daher dort von den Fleckensbürgern als Ausfluß des Bürgerrechts fortan frei betrieben werden.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, den Gewerbebetrieb im Flecken Ebstorf betr., v. 16. November 1861. (III. 57.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium des Innern sich bewogen gefunden hat, dem Flecken Ebstorf nach § 183 der Gewerbeordnung das Recht des freien Gewerbebetriebes in der Art zu verleihen, daß die Gewerbe daselbst nach näherer Bestimmung des § 182 der Gewerbeordnung von den Fleckensbürgern als Ausfluß des Bürgerrechts *frei* betrieben werden dürfen.

Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim betr., v. 23. Julius 1858. (III. 27.)

Das Verbot der Ausfuhr von Torf oder Brennsudden aus der Grafschaft Bentheim wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch *gänzlich aufgehoben*.

O. Verkehr mit dem Auslande.

(Bd. VII. S. 1215. 1. Folge Bd. II. S. 788. 2. Folge Bd. II. S. 703. 3. Folge Bd. III. S. 492.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Befreiung der in Hannoversche, bez. Französische Häfen aus Noth einlaufenden Französischen, bez. Hannoverschen Schiffe von Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, vom 30. April 1856. (I. 147.)

Nachdem unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Kaiserlich-Französischen Regierung mittelst Austausches übereinstimmender Erklärungen eine Verabredung getroffen ist, derzufolge

jedes Hannoversche, bez. jedes Französische Handelsfahrzeug, welches aus Noth in einen Französischen, bez. Hannoverschen Hafen einläuft, daselbst, wenn die Ursachen, welche zu dem Einlaufen genöthigt haben, wirklich und augenfällig vorhanden sind, von jeder Hafen- und Schifffahrts-Abgabe befreit sein soll, sofern es in dem Nothhafen keinerlei Handelsoperation durch Ein- oder Ausladen von Waaren vornimmt — wobei jedoch wohlverstanden die in der Nothwendigkeit, das Fahrzeug auszubessern, begründeten Aus- und Wiedereinladungen nicht als Handelsoperationen, welche zur Zahlung von Abgaben führen, angesehen werden sollen — und sofern das Fahrzeug seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die nach den Ursachen, welche das Einlaufen veranlaßt haben, nothwendige Zeit hinaus verlängert,

so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betreffenden Behörden die Anweisung ertheilt, dafür zu sorgen, daß in Fällen der vorgenannten Art keinem Französischen Handelsfahrzeuge in diesseitigen Häfen irgend welche Hafen oder Schifffahrts-Abgaben abgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Ausdehnung der in dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sicilien (Neapel) für die directe Fahrt ausbedungenen Begünstigungen auf die indirecte Fahrt, vom 8. August 1856. (I. 262.)

Nachdem zwischen dem Königreiche Preußen im Namen des Zollvereins und zwischen dem Königreiche beider Sicilien im Laufe des vorigen Monats Erklärungen ausgetauscht sind, Inhalts deren beide Theile übereingekommen sind, die in dem zwischen den

Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrage*) hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen für die Dauer des gedachten Vertrages auch auf die indirecte Fahrt zu erstrecken, so bringen Wir solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die von der Regierung des Königreichs beider Sicilien zugestandenen Begünstigungen für die auf dem Landwege nach dem gedachten Königreiche einzuführenden Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten betr., vom 30. März 1857. (I. 59.)

Von der Regierung des Königreichs beider Sicilien ist bestimmt worden,

1) daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren nach Maß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten, so wie die Art der Versendung — ob direct oder durch Vermittelung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Absendungsorts beglaubigt sind;

2) daß wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirecten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem andern dazwischen liegenden Orte gesendet werden, dieselben im Laufe der Sendung die Richtung nach Neapel erhalten können und dennoch die Steuerermäßigung genießen sollen, sofern die betreffenden Waarenballen in den Steuerämtern der Landgrenze unversehrt und von vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen begleitet ankommen.

Nachdem nun die Königlich-Sicilianische Regierung anerkannt hat, daß die danach in Aussicht gestellten Begünstigungen auf Grund der Abreden des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrages,*) so wie mit Rücksicht auf die laut Unserer Bekanntmachung vom 6. August v. J. zwischen beiden Theilen ausgetauschten Erklärungen auch auf die Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten Anwendung finden, so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

*) 3. Folge Bd. III. S. 509.

K. Patent, betr. die zwischen Hannover und den Niederlanden abgeschlossene Uebereinkuuft über die Zulassung Hannoverscher Consuln in den Niederländischen Colonien, vom 20. August 1856. (I. 296.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande durch die zu dem Zwecke ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten am 27. Mai d. J. eine Uebereinkunft über die Zulassung Hannoverscher Consuln in den Niederländischen Colonien abgeschlossen ist, so bringen Wir den Inhalt dieser von beiden Seiten ratificirten Uebereinkunft sowohl in dem französischen Urtext,*) als in deutscher Uebersetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen, daß das gegenwärtige Patent durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden soll.

Gegeben Monbrillant, den 20. August 1856.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 20. August 1856.

Küster,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König der Niederlande von der Absicht geleitet, die zwischen den Königreichen Hannover und der Niederlande bestehenden Bande der Freundschaft noch enger zu knüpfen, und den zwischen beiden Staaten in erwünschter Art stattfindenden Handelsverbindungen die größtmöglichste Ausdehnung zu geben, haben behuf Erreichung dieses Zweckes und behuf Erfüllung eines wiederholt von Seiten der Regierung Seiner Majestät des Königs von Hannover ausgedrückten Wunsches darin gewilligt, Hannoversche Consuln in den hauptsächlichsten Häfen der Niederländischen Colonien zuzulassen, unter der Voraussetzung jedoch, daß dieses Zugeständniß Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft werde, welche in deutlicher und bestimmter Art die Befugnisse, die Pflichten und die Vorrechte dieser Consuln in den erwähnten Colonien festzustellen hätte.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst-Ihren Finanz-Director Carl Ludwig Bar, Commandeur Allerhöchst-Ihres Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem

*) Der französische Text ist hier weggelassen.

Sterne, Groß-Comthur des Großherzoglich-Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens, Commandeur des Königlich-Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens,

und Seine Majestät der König der Niederlande,

Allerhöchst-Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Florenz Adrian Baron van Hall, Großkreuz Allerhöchst-Ihrer Orden vom Niederländischen Löwen und der Eichenkrone, Großkreuz des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken, des Königlich-Belgischen Leopold-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Kaiserlich-Russischen Weißen Adler-Ordens und des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens,

und Allerhöchst-Ihren Minister der Colonien, Peter Myer, Commandeur Allerhöchst-Ihres Ordens vom Niederländischen Löwen.

Diese Bevollmächtigten sind nach Auswechselung ihrer in gehöriger und genügender Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es sollen Hannoversche General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten in allen den Häfen der Niederländischen überseeischen Besitzungen oder Colonien zugelassen werden, welche den Schiffen aller Nationen geöffnet sind.

Art. 2. Die Hannoverschen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten gelten als für die Häfen ihrer Consulatsbezirke bestellte Handels-Agenten zur Beschützung des Seehandels Hannoverscher Unterthanen.

Sie sind sowohl den bürgerlichen als den Strafgesetzen des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, vorbehältlich der Ausnahmen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft zu ihren Gunsten macht.

Art. 3. Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln haben, ehe sie zur Ausübung ihres Amts zugelassen werden, und ehe sie die mit demselben verbundenen Vorrechte genießen können, der Regierung Seiner Majestät des Königs der Niederlande ein Commissions-Patent in gehöriger Form vorzulegen. Nach Erlangung des Exequatur, welche so schnell als möglich von dem Gouverneur der Colonie contrasignirt werden soll, haben die benannten Consularbeamten aller Grade Anspruch auf den Schutz der Regierung und auf den Beistand der Localbehörden behuf ungehinderter Ausübung ihrer Dienstverrichtungen.

Bei Ertheilung des Exequatur behält die Regierung sich die Befugniß vor, dasselbe zurückzunehmen, oder durch den Gouverneur der Colonie zurücknehmen zu lassen; jedoch sollen die Gründe einer solchen Maßregel mitgetheilt werden.

Art. 4. Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln sind befugt, über der äußeren Thür ihres Hauses das Wappen ihrer Regierung anzubringen, mit der Inschrift: „Königlich-Hanno-

versches Consulat." Es versteht sich aber von selbst, daß diesem äußeren Zeichen niemals die Bedeutung beigelegt werden kann, als gebe es das Asylrecht oder entziehe das Haus und seine Bewohner dem Rechte der Landesgerichte, Verbrecher zu verfolgen.

Art. 5. Gleichwohl sollen die Consulats-Registraturen und Acten gegen jede Durchsuchung geschützt sein, und keine Behörde noch Obrigkeit soll in irgend welcher Art und unter irgend welchem Vorwande dieselben durchsuchen, wegnehmen oder auch nur nach dem Inhalte forschen dürfen.

Art. 6. Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten steht ein diplomatischer Character überall nicht zu. Jedes an die Niederländische Regierung zu richtende Gesuch muß durch die Vermittelung des im Haag beglaubigten diplomatischen Agenten überreicht werden. In Ermangelung eines solchen oder im Falle der Eile kann der General-Consul, Consul oder Vice-Consul sich selbst an den Gouverneur der Colonie wenden, wobei aber die Eilbedürftigkeit der Sache nachgewiesen und entweder die Gründe angegeben werden müssen, weshalb die Unterbehörden nicht angegangen sind, oder darzuthun ist, daß die früher an die Unterbehörden gerichteten Anträge ohne Wirkung geblieben sind.

Art. 7. Die General-Consuln und Consuln haben die Befugniß, Consular-Agenten für die im Artikel 1 bezeichneten Häfen zu ernennen.

Zu Consular-Agenten können Niederländer, Hannoveraner ohne Angehörige irgend eines anderen Staates ohne Unterschied ernannt werden, wenn sie nur an dem Hafenorte, für welchen sie ernannt werden, wohnen, oder doch nach den Ortsgesetzen sich niederlassen dürfen. Diese Consular-Agenten, deren Ernennung der Genehmigung des Gouverneurs der Colonie unterliegt, sollen von Seiten des Consuls, unter dessen Befehlen sie ihre Dienstverrichtungen auszuüben haben, mit einem Ernennungs-Documente versehen werden.

Der Gouverneur der Colonie kann die eben erwähnte Genehmigung jederzeit den Consular-Agenten wieder entziehen, wird aber dann die Gründe einer solchen Maßregel dem General-Consul oder Consul mittheilen.

Art. 8. Die von den Consular-Beamten aller Grade ausgestellten oder visirten Päſſe befreien durchaus nicht von der Nothwendigkeit, sich mit allen den Papieren zu versehen, welche zum Reisen oder zur Niederlassung in den Colonien nach den dortigen Gesetzen erforderlich sind.

Auch bleibt dem Gouverneur der Colonie das Recht vorbehalten, einer jeden mit einem Consulatspasse versehenen Person den Aufenthalt in der Colonie zu verbieten oder das Verlassen derselben anzubefehlen.

Art. 9. Wenn ein Hannoversches Schiff an den Küsten einer Niederländischen Colonie Schiffbruch leiden sollte, so ordnet der

am Orte des Schiffbruchs oder der Bergung anwesende General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent in Abwesenheit oder mit Einwilligung des Schiffscapitains alle nöthigen Maßregeln zur Rettung des Schiffes, der Ladung und alles dessen, was zum Schiffe gehört, an.

Ist kein General-Consul, Consul, Vice-Consul, oder Consular-Agent zur Stelle, so treffen die Niederländischen Localbehörden die durch die Gesetze der Colonie vorgeschriebenen Anordnungen.

Art. 10. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können, insofern vertragsmäßig die Auslieferung der von Hannoverschen Schiffen, und zwar von Handels- oder auch von Kriegsschiffen entlaufenen Leute zugesagt ist, den Beistand der Localbehörden zur Ergreifung, Festhaltung und gefänglicher Verwahrung der von Hannoverschen Schiffen entlaufenen Leute begehren; sie müssen sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Beamten schriftlich wenden, und die Auslieferung der Entlaufenen verlangen, wobei sie durch die Schiffspapiere, Musterrollen oder irgend welche andere glaubhafte Documente nachzuweisen haben, daß die Leute, deren Auslieferung verlangt wird, zu der Schiffsmannschaft gehören. Wird der Auslieferungsantrag auf diese Art begründet, so soll die Auslieferung gewährt werden. Die Ortsbehörden sind dann verpflichtet, alle ihre dienstliche Gewalt behuf Ergreifung der Entlaufenen aufzubieten. Diese letzteren werden nach ihrer Ergreifung zur Verfügung der erwähnten Consular-Beamten gestellt und können auf Verlangen und auf Kosten desjenigen, welcher die Auslieferung beantragt hat, in den öffentlichen Gefängnissen verwahrt werden, bis sie auf die Schiffe, denen sie angehören, oder auf andere Schiffe derselben Nation zu schaffen sind. Wenn aber die Ablieferung auf das Schiff nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Verhaftung an geschehen ist, so werden sie in Freiheit gesetzt, und können wegen derselben Ursache nicht von neuem verhaftet werden. Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn der Entlaufene ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben sollte, die Auslieferung bis dahin verschoben werden kann, daß das zuständige Gericht die Sache abgeurtheilt haben und sein Ausspruch vollzogen sein wird.

Art. 11. Wenn ein Hannoverscher Unterthan mit Tode abgegangen ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die nach den Gesetzen der Colonie für die Verwaltung des Nachlasses zuständigen Niederländischen Behörden den Consularbeamten davon Nachricht geben, damit diese den Betheiligten die nöthige Kunde zugehen lassen.

Art. 12. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten haben in dieser ihrer Eigenschaft, soweit die Hannoversche Gesetzgebung solches gestattet, das Recht, zu Schiedsrichtern bei Streitigkeiten ernannt zu werden, welche etwa zwischen den Capitainen und der Mannschaft Hannoverscher Schiffe entstehen, und zwar kann dieses ohne Dazwischenkunft der Ortsbe-

hörden Statt finden, es sei denn, daß das Verhalten der Mannschaft oder des Capitains die öffentliche Ruhe des Landes gestört haben sollte, oder daß die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten den Beistand der genannten Behörden behuf Vollstreckung ihrer Entscheidungen oder behuf Aufrechthaltung derselben selbst erbeten hätten.

Es versteht sich, daß ein solcher Ausspruch oder schiedsrichterliche Entscheidung die streitenden Theile nicht des Rechts beraubt, bei ihrer Rückkehr in die Heimath die Sache bei den dortigen Gerichten weiter zu verfolgen, sofern die heimathliche Gesetzgebung ihnen dies Recht gewährt.

Art. 13. Wenn die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten keine Niederländische Unterthanen, auch zur Zeit ihrer Ernennung weder in dem Königreiche der Niederlande noch in den Niederländischen Colonien wohnhaft sind, auch außer ihrem Consulatsdienste weder dort ein Amt bekleiden noch ein Gewerbe oder Handel treiben, so sollen sie, vorausgesetzt daß im Königreiche Hannover den Niederländischen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten die gleiche Vergünstigung gewährt wird, von der Militair-Einquartierung, von den persönlichen Steuern und überhaupt von allen persönlichen Staats- und Gemeindelasten frei sein. Diese Befreiung kann aber niemals auf Zölle oder auf andere indirecte und auf nicht persönliche Abgaben ausgedehnt werden.

Wenn die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zwar keine Niederländer oder anerkannte Niederländische Unterthanen sind, jedoch neben ihrem Consulatsdienste irgend ein Gewerbe oder Handel treiben, so müssen sie gleich den Niederländischen Unterthanen und anderen Einwohnern alle Lasten, Auflagen und Steuern tragen und bezahlen.

Wenn die von der Hannoverschen Regierung ernannten und zur Ausübung ihres Amtes zugelassenen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten Niederländische Unterthanen sind, so müssen sie alle Lasten und Abgaben ohne Ausnahme, welcher Art diese auch sein mögen, forttragen.

Art. 14. Die Hannoverschen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten sollen alle weiteren Privilegien, Vorrechte und Freiheiten in den Niederländischen Colonien genießen, welche in der Folge den im Range gleichstehenden Consularbeamten der begünstigsten Nation bewilligt werden möchten.

Art. 15. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll fünf Jahre hindurch in Kraft bleiben, von der binnen zwei Monaten oder wo thunlich noch früher zu beschaffenden Auswechselung der Ratificationen angerechnet.

Insofern keiner der beiden contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe jenes fünfjährigen Zeitraumes dem anderen Theile seine Absicht, die Wirksamkeit der Uebereinkunft beendigt zu sehen, angezeigt haben sollte, so bleibt dieselbe für ein ferneres

Jahr in Kraft, von dem Tage der Kündigung des einen oder andern Theils angerechnet.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen im Haag in doppelter Original-Ausfertigung am sieben und zwanzigsten Mai Eintausend achthundert funfzig und sechs.

(gez.) Bar. Baron van Hall. Myer.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die zwischen Hannover und Sardinien verabredete gegenseitige Freiheit der Küstenschifffahrt, v. 20. August 1856. (I. 305.)

Nachdem durch Austausch von Ministerial-Erklärungen zwischen Hannover und Sardinien die gegenseitige Zulassung der Schiffe zur Küstenschifffahrt ausbedungen ist, und der Artikel 4 des unterm 4. November 1855 *) dahier publicirten Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien insoweit also eine Abänderung erlitten hat, so wird solches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

K. Patent, die zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien unterm 28. October 1859 abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Junius 1845 betr., vom 11. März 1860. (I. 27.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 28. October v. J. eine Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Junius 1845 abgeschlossen und allseitig ratificirt ist, so bringen Wir diese Additional-Convention im Französischen Urtexte **) und in einer Deutschen Uebersetzung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegenwärtiges Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 11. März 1860.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

---

*) 3. Folge Bd. III. S. 519.

**) Der französische Text ist nicht aufgenommen.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 11. März 1860.

Schomer,
Generalsecretair des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Uebersetzung

der

Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Junius 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgschen Enclaven — Rossow, Netzeband und Schönberg — des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Sardinischen Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, haben diese Beziehungen durch eine Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Junius 1845 und zu der am 20. Mai 1851 in Turin abgeschlossenen Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage befestigen wollen;

und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:
den Freiherrn Alexander Gustav Adolph von Schleinitz, Allerhöchst-Ihren Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adler-Ordens 2. Classe mit dem Stern, des Johanniter-Ordens rc.

und

Seine Majestät der König von Sardinien:
den Grafen Eduard von Launay, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Preußischen Hofe, Commandeur des Geistlichen und Militairischen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens rc.

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

Art. I. Die Staaten des Zollvereins verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingang in die Vereinsstaaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

a. für Zwirn aus roher Seide von 11 Thaler auf ½ Thaler vom Centner;
b. für alle weißgemachte, ungefärbte Seide und Floretseide von 8 Thaler auf ½ Thaler vom Centner;
c. für gefärbte, gezwirnte Seide und Floretseide, so wie für Garn aus Baumwolle und Seide, von 11 Thaler auf 8 Thaler vom Centner.

Art. II. Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs, beim Eingange in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsatze zuzulassen:

in Fässern:
- bei einer Stärke von mehr als 22 Grad, zu 10 Francs vom Hectolitre;
- bei einer Stärke von 22 Grad und darunter, zu 5 Francs 50 Centimes vom Hectolitre;

in Flaschen: 10 Centimes von der Flasche von 1 Litre und darunter.

Zugleich leistet die Sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländischen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Octroi oder Consumtionsabgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

Art. III. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Junius 1845 und der Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage haben, dessen Anhang sie fortan bildet.

Art. IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen in Berlin in doppeltem Original, den 28. October 1859.

(gez.) Schleinitz. (gez.) Launay.
(L. S.) (L. S.)

Patent, die Verkündigung des Staatsvertrages über die Ablösung des Sundzolls betr., v. 23. April 1857. (I. 73.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir haben im Vereine mit mehreren Regierungen über die Ablösung des Sundzolls mit der Krone Dänemark am 14. März d. J. zu Copenhagen einen Staatsvertrag abschließen lassen.

Nachdem dieser hierneben beigefügte Staatsvertrag kürzlich ratificirt worden ist, so bringen Wir denselben hierdurch im Französischen Urtexte*), unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung, zur öffentlichen Kenntniß, und befehlen Allen, welche es angeht, sich gebührend danach zu achten.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23. April 1857.

(L. S.) Georg Rex.
Gr. v. Kielmansegge.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 23. April 1857.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
der auswärtigen Angelegenheiten.

Seine Majestät der König von Hannover, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Schweden

---

*) Der französische Text ist hier nicht aufgenommen.

und Norwegen, und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits;

Und Seine Majestät der König von Dänemark, andererseits;

Gleichbeseelt von dem Wunsche, die zwischen ihren respectiven Staaten oder vermittelst derselben gegenwärtig bestehenden Handels- und Schifffahrts-Beziehungen, sowohl durch die vollständige und immerwährende Aufhebung jeder von den fremden Schiffen und deren Ladungen bei deren Durchfahrt durch den Sund und die Belte erhobenen Abgabe, als auch durch eine Entlastung der Waaren, welche über die die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee verbindenden Straßen transitiren, haben beschlossen, zu diesem Zwecke wegen eines besondern Vertrages zu unterhandeln, und zu dem Ende mit Ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der König von Hannover, den Herrn Carl Hanbury, Commandeur erster Classe des Guelphen-Ordens und Inhaber der Waterloo-Medaille, Allerhöchst-Ihren Minister-Residenten und Geheimen Legationsrath;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Carl Jäger, Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger am Königlich-Dänischen Hofe;

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Alcindor Ritter Beaulieu, Officier Ihres Ordens 2c., Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlich-Dänischen Majestät;

Seine Majestät der König von Dänemark den Herrn Christian Albrecht Bluhme, Großkreuz Ihres Danebrog-Ordens und Inhaber des Ehren-Kreuzes desselben Ordens 2c., Allerhöchst-Ihren Geheimen Conferenzrath und Director der Sundzölle;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Adolph Dotézac, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehren-Legion, Großkreuz des Danebrog-Ordens 2c., Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, den Herrn Andrew Buchanan, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Carl Friedrich Wilhelm Prosch, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Classe 2c., Höchst-Ihren Regierungs- und Geheimen Legationsrath;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, den Herrn Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Capitular des Großherzoglichen Verdienst-Ordens 2c., Höchst-Ihren Regierungsrath;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Henri Charles du Bois, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen und des Ordens der Luxemburgischen Eichenkrone 2c., Allerhöchst-Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alphons Heinrich Grafen von Oriolla, Ritter Ihres Rothen-Adler-Ordens ꝛc., Allerhöchst-Ihren Cammerherrn, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Julius von Tegoborski, Ritter des Kaiserlichen Sanct-Annen-Ordens zweiter Classe mit den Schwertern ꝛc., Allerhöchst-Ihren Collegienrath;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Herrn Nicolaus Wilhelm Baron von Wetterstedt, Ihren Cammerherrn, Ritter des Nordstern-Ordens ꝛc., Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger am Königlich-Dänischen Hofe;

Und die Senate der freien und Hansestädte den Herrn Friedrich Krüger, Doctor beider Rechte und Minister-Resident besagter Städte bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Seine Majestät der König von Dänemark übernehmen gegen Seine Majestät den König von Hannover, Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät den König der Belgier, Seine Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät den König der Niederlande, Seine Majestät den König von Preußen, Seine Majestät den Kaiser aller Reussen, Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen, und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, welche Solches acceptiren, die Verpflichtung

1) keine Abgabe an Zoll, Tonnengeld, Feuergeld, Leuchtthurmgeld, Baakengeld oder irgendwelcher sonstiger Gebühr, wegen des Gefäßes oder der Ladungen, von den Schiffen zu erheben, welche aus der Nordsee in die Ostsee oder umgekehrt durch die Belte oder den Sund sich begeben, sei es, daß sie sich auf die Durchfahrt durch die Dänischen Gewässer beschränken, oder daß irgendwelche Umstände zur See oder Handels-Operationen sie nöthigen, daselbst Anker zu werfen oder anzulegen. Kein Schiff, welches es sei, soll hinfüro, unter welchem Vorwande es sei, bei der Durchfahrt durch den Sund oder die Belte, irgend einer Festhaltung oder Hemmung unterworfen werden dürfen; Seine Majestät der König von Dänemark behalten sich aber ausdrücklich das Recht vor, durch besondere Uebereinkünfte, welche weder Durchsuchung noch Festhaltung mit sich bringen, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte zu regeln, welche an dem gegenwärtigen Vertrage keinen Theil genommen haben;

2) von denjenigen der nämlichen Schiffe, welche in die Dänischen Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen, sei es mit Ladung oder in Ballast, sie mögen daselbst Handels-Operationen ausgeführt haben oder nicht, so wie von deren Ladungen, keine irgendwelche Taxe zu erheben, welcher diese Schiffe oder deren Ladungen wegen der Durchfahrt durch den Sund und die Belte unterlegen hätten und deren Aufhebung durch den vorhergehenden Paragraphen stipulirt ist; und versteht es sich, daß die Taxen, welche also abgeschafft sind und folgeweise weder im Sund und den Belten, noch in den Dänischen Häfen, erhoben werden dürfen, eben so wenig indirect durch eine desfallsige Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Hafen- und Zoll-Abgaben, noch durch desfallsige Einführung neuer Schifffahrts- oder Zoll-Taxen noch auf irgend eine sonstige Weise sollen wieder hergestellt werden dürfen.

Art. II. Seine Majestät der König von Dänemark verpflichten Sich außerdem gegen die obgedachten hohen contrahirenden Theile,

1) alle bei dem Eingange oder den Zugängen Ihrer Häfen, Rheden und Flüsse oder Canäle, oder längs Ihrer Küsten, gegenwärtig bestehenden Leuchtfeuer und Leuchtthürme, so wie die gegenwärtig vorhandenen, zu Erleichterung der Schifffahrt im Kattegat, dem Sund und den Belten dienenden Bojen, Baaken und Kaapen beizubehalten und im besten Stande zu erhalten;

2) im allgemeinen Interesse der Schifffahrt, wie bisher in ernste Erwägung zu nehmen, die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit, die Stellung oder die Form derselben Leuchtfeuer, Leuchtthürme, Bojen, Tonnen und Kaapen zu verändern, oder deren Zahl zu vermehren, Alles ohne irgend welche Lasten für die fremde Marine;

3) wie bisher den Lootsendienst beaufsichtigen zu lassen, dessen Gebrauch im Kattegat, dem Sund und den Belten zu jeder Zeit für die Schiffs-Capitaine und Schiffsherren freigestellt bleibt. Es versteht sich, daß die Lootsengebühren mäßig und ihre Sätze die nämlichen sein sollen für die Dänischen Schiffe und für die fremden Fahrzeuge, und daß die Lootsentaxe nur allein von denjenigen Schiffen soll verlangt werden dürfen, welche freiwillig Lootsen genommen haben;

4) allen Dänischen oder fremden Privat-Unternehmern zu gestatten, frei und unter denselben Bedingungen, welcher Nation sie auch angehören, im Sund und den Belten Böte aufzustellen, welche ausschließlich zum Schleppen der Schiffe, die davon Gebrauch machen wollen, dienen;

5) auf alle Straßen oder Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee gegenwärtig verbinden oder späterhin etwa verbinden werden, die Befreiung von Taxen auszudehnen, welche in diesem Augenblicke auf einigen dieser Straßen die nationalen oder fremden Waaren genießen, deren Verzeichniß folgt:

Acten.
Agarik (Lerchenschwamm).
Antimonium.

Arsenik.
Asche: Pottasche, Soda (kohlensaures Natron), und alle andere Asche.
Asphalt (Judenpech, Erdpech).
Austern.
Bäume und Büsche, lebende.
Bambus-, Spanisches und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).
Baumwolle.
Bernstein.
Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Mollen, so wie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutstein.
Bohnen.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Borax, roher und raffinirter.
Bork oder Lohe.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Busch.
Butter.
Cadmium.
Campfer.
Cement aller Art.
Charten: Land- und Seekarten.
Cölnische Erde, weiße.
Corallen.
Dachreth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum ꝛc. (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gipsmehl, wenn es bescheinigtermaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei.)
Edelsteine.
Eicheln.
Eis.

Eisen: Roheisen.
Eisen in Stangen, aller Art. (Bandeisen ist nicht frei.)
Elephantenzähne oder Elfenbein.
Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzelanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.
Färbeholz.
Federkiele.
Federn und Dunen.
Feldspath, nicht pulverisirter.
Felle, unbearbeitete und bereitete ohne Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schafleder, Corduan, Saffian ꝛc.
Feuerschwamm, unpräparirter.
Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische.
Flachs, gehechelter und ungehechelter.
Fleisch, frisches und Pöckelfleisch.
Fliesen.
Flores cassiae (Zimmtblumen.)
Flottholz, Zollholz (zu Fischernetzen statt Korks gebräuchlich).
Forniere von Holz.
Galläpfel.
Gallmei.
Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerrettig und Eßzwiebeln.
Gedärme.
Gemälde, imgleichen Kupferstiche, so wie Lithographien und Stenographien.
Gips, gebrannter.
Gipsfiguren, Gipsabgüsse.
Gipssteine.
Globen.
Glockenspeise.
Gold: in Barren und Bruch.
Graupen und Grütze aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.
Haare, aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen), Krullhaare sind jedoch zollpflichtig.
Hanf, gehechelter und ungehechelter.
Hanföl.
Hausenblase.
Heu.
Holz aller Art.

Holzarten für Apotheken.
Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).
Igel.
Kalk.
Kalksteine.
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).
Kartoffeln.
Knochen.
Knoppern.
Korbweiden, ungeschälte und geschälte.
Kork.
Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Rocken, Weizen, Wicken.
Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und sonstiger Kornabfall.
Krebsaugen.
Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.
Kunstsachen, als: Statuen, Büsten, Basrelifs.
Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.
Linsen.
Lumpen.
Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschaum.
Mehl aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.
Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Metall, (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen), unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Milch.
Mineralien und Naturalien, als: Erde, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturalien-Cabinette und wissenschaftliche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschaalen.
Musikalien.
Opium.
Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.

Pech.
Perlen, ächte.
Perlmutter, rohe in Schalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Proben ohne Werth.
Puzzulano.
Quecksilber.
Rademacherarbeit.
Saamen: Hanfsaamen, Leinsaamen, Rapsaamen, und sonstige Saamen aller Art, auch Saamen für Apotheken, z. B. Fenchelsaamen. (Kümmel und Anis sind zollpflichtig.)
Salz (officinelles ausgenommen.)
Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.
Schildkröten.
Schildkrötenschaalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel (Schmirgel).
Seilerarbeit (wohin auch Hanfgurten und Fischernetze zu rechnen.
Silber: in Barren und Bruch.
Späne für Buchbinder, Schuster, Schwertfeger, auch gespaltene Reiser.
Spanische Fliegen.
Speck, frischer.
Speck, Leber und Greven zur Thranbereitung.
Speckstein.
Stabholz, Tannenstäbe und Bodenstücke.
Steine aller Art.
Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häcksel.
Talg.
Tang zum Einpacken und Ausstopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer (auch Theerwasser).
Thiere, lebende, aller Art.
Tonnenbänder, hölzerne.
Torf.
Tripel.
Wachholderbeeren.
Wachholderstücke.
Wachs.
Wagen, aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender. (Locomotive sind zollpflichtig.) Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur insofern frei, als selbige in Rademacherarbeit bestehen.
Wallrath (Spermacet) sammt Spermacetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.

Weinhefen in trockenem Zustande (Drooft).
Wolle aller Art.
Ziegelmehl.
Zink, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraspeltes.
Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, sofern selbige in Flütt- und Umziehgütern bestehen, imgleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

Es versteht sich, daß, wenn späterhin andere Producte auf irgend einer Straße einer analogen Befreiung theilhaftig werden sollten, diese nämliche Freiheit von Transit-Taxen von Rechtswegen auf alle oben angegebenen Straßen würde erstreckt werden;

6) auf allen diesen nämlichen Straßen und Canälen die Transit-Abgabe von den, derselben gegenwärtig unterliegenden Waaren auf den gleichmäßigen und dem Gewichte entsprechenden Satz von höchstens sechszehn (16) Schillinge Dänisch für fünfhundert Pfund Dänisch herabzusetzen, ohne daß dieser Satz durch jede andere Taxe, unter welcher Benennung es sei, erhöht werden darf.

Im Fall der Herabsetzung der Transit-Abgaben unter den oben angegebenen Satz, verpflichten Sich Seine Majestät der König von Dänemark, alle Straßen oder Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee oder deren Zuflüssen verbinden oder verbinden werden, auf den Fuß vollkommener Gleichheit mit den begünstigtsten Straßen, welche auf Ihrem Gebiete gegenwärtig bestehen oder angelegt werden, zu setzen.

7) Da Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Inhalts einer mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark abgeschlossenen besondern Uebereinkunft, gegen besagte Seine Majestät die Verpflichtung übernommen haben, die zu Beleuchtung und Erleichterung der Fahrt durch den Sund und den Eingang zum Kattegat dienenden Leuchtthürme auf den Küsten von Schweden und Norwegen zu unterhalten, so verpflichten Sich Seine Majestät der König von Dänemark, definitiv mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen zu dem Zwecke Sich zu verständigen, für die Zukunft wie bisher die Beibehaltung und Unterhaltung dieser Leuchtthürme zu sichern, ohne daß daraus für die durch den Sund und das Kattegatt fahrenden Schiffe irgend eine Last erwächst.

Art. III. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen sollen vom 1. April 1857 an in Wirksamkeit kommen.

Art. IV. Als Entschädigung und Ausgleichung der Opfer, welche die obigen Stipulationen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark auferlegen werden, verpflichten Seine Majestät der König von Hannover, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, und die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg Ihrerseits Sich, an Seine Majestät den König von Dänemark, Allerhöchstwelcher solches acceptirt, eine folgendermaßen zu vertheilende Summe von 30,476,325 Reichsthalern zu zahlen:

auf	Hannover	in	123,387	Thlr.	Reichsmünze.
"	Oesterreich	"	29,434	"	"
"	Belgien	"	301,455	"	"
"	Bremen	"	218,585	"	"
"	Frankreich	"	1,219,003	"	"
"	Großbritannien	"	10,126,855	"	"
"	Hamburg	"	107,012	"	"
"	Lübeck	"	102,996	"	"
"	Mecklenburg	"	373,663	"	"
"	Norwegen	"	667,225	"	"
"	Oldenburg	"	28,127	"	"
"	Niederland	"	1,408,060	"	"
"	Preußen	"	4,440,027	"	"
"	Rußland	"	9,739,993	"	"
"	Schweden	"	1,590,503	"	"

Es versteht sich, daß die Hohen contrahirenden Theile eventuell nur für den, einem jeden Derselben zur Last gesetzten Antheil haftbar sein werden.

Art. V. Die im vorhergehenden Artikel verzeichneten Summen sollen, unter den im § 3 des nachstehenden Artikels VI. ausgesprochenen Vorbehalten, berichtigt werden können in zwanzig Jahren durch vierzig halbjährige Zahlungen von gleichem Betrage, welche das Capital und die von den nicht fälligen Terminen auflaufenden Zinsen begreifen.

Art. VI. Jede der Hohen contrahirenden Mächte verpflichtet Sich, mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark durch abgesonderte und besondere Uebereinkunft zu regeln und zu bestimmen:

1) die Weise und den Ort der Zahlung der vierzig halbjährigen Termine, welche für den, durch den Artikel VI. Ihnen zur Last gesetzten Antheil oben angegeben sind;

2) die Weise und den Kurs der Umsetzung der in demselben Artikel angegebenen Dänischen Münze in fremdes Geld;

3) die Bedingungen und die Weise der gänzlichen oder theilweisen Tilgung, zu welcher zu jeder Zeit, behuf anticipirter Berichtigung Ihrer oben bestimmten Entschädigungs-Quote, zu schreiten Sie das Recht ausdrücklich Sich vorbehält.

Art. VII. Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der durch die Verfassungs-Gesetze derjenigen der Hohen contrahirenden Mächte festgesetzten Förmlichkeiten und Regeln untergeordnet, welche gehalten sind, deren Anwendung herbeizuführen, was binnen der kürzest-möglichen Frist zu thun Sie Sich anheischig machen.

Art. VIII. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen zu Copenhagen vor dem 1. April 1857 oder so bald als möglich nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

Geschehen zu Copenhagen den vierzehnten März des Jahrs eintausend achthundert sieben und funfzig.

(unterz.) (L. S.) Hanbury. (L. S.) Bluhme.
" Carl Jaeger.
" Beaulieu.
" Dotézac.
" Andrew Buchanan.
" Prosch.
" Erdmann.
" du Bois.
" Oriolla.
" Tegoborski.
" Wetterstedt.
" Krüger.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Küstenschifffahrt in den Niederländischen Colonien in Westindien betr., v. 5. Mai 1857. (I. 98.)

Unter Bezugnahme auf das letzte Alinea des Artikels 31 des mittelst Königlichen Patents vom 27. November 1854 publicirten Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und den Niederlanden bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nach Mittheilung der Königlich-Niederländischen Regierung die Küstenschifffahrt in den Niederländischen Colonien in Westindien, gleich den Fahrzeugen anderer fremder Nationen, auch den Hannoverschen Schiffen freisteht, wogegen die Küstenschifffahrt in den Niederländischen Colonien in Ostindien fortwährend den Niederländischen Schiffen vorbehalten ist.

Königliches Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Orientalischen Republik del Uruguay durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 23. Junius 1856 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr., v. 25. Junius 1857. (I. 175.)

Georg der Fünfte rc. rc. Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und der Regierung der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 23. Junius v. J. ein Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und bereits allseitig ratificirt ist, so bringen Wir diesen Vertrag sammt zwei zu demselben gehörigen, ebenfalls ratificirten Separatartikeln im Deutschen und Spanischen Texte*) hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß diese Vereinbarungen innerhalb Unseres Königreichs sofort in Wirksamkeit treten sollen.

Gegenwärtiges Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 25. Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 25. Junius 1857.

Brüel,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits.

Vom 23. Junius 1856.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,

*) Der spanische Text ist nicht aufgenommen.

des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger und General-Consul,

und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Art. 2. Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der contrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den

vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der contrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Art. 3. Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der contrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der contrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der contrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen

oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabenbefreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern contrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Art. 4. Es sollen in keinem Hafen der contrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Localauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Art. 5. Von allen Handelsartikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Art. 6. Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollvereine gehörenden

Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiemit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollvereine gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Documente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Art. 7. Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Factoren, Agenten oder Dolmetscher zu übertragen, die sie hierzu auserſehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Art. 8. In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, so wie in Allem, was auf

die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingebornen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der contrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles ab intestato verstirbt, so soll der General-Consul oder der Consul oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Consuls oder Consuls, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Curatoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen, und zwar ohne Einmischung der Landesbehörden, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiscus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Art. 9. Die Unterthanen eines zum Zollvereine gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militairdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangsanlehen und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Art. 10. Es soll einem jeden der contrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Consuln zu bestellen, welche

sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Consul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der contrahirenden Theile kann von der Residenz der Consuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Consuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nationen angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Consuln eines jeden zum Zollvereine gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reciprocität aller Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Consuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Art. 11. Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist, und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten, und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effekten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch anderen Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privatforderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds-

und Gesellschaftsactien sollen nie confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Art. 12. Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respectiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Capellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Capellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Art. 13. Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die competenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Consul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, desfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Documente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reclamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reclamirenden Consuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide contrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern contrahirenden Theile zugestanden betrachtet

werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Junius Ein Tausend acht Hundert und sechs und funfzig.

(L. S.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.) Joaquin Requena.

Separat-Artikel 1.

(Zu Artikel 3 des Vertrages.)

Die Bestimmungen im Artikel 3 des heute zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrages finden auf die Abgaben, welche die Königlich-Hannoversche Regierung unter der Benennung des Brunshauser (ehemals Stader) Zolles zu erheben hat, in der Weise Anwendung, daß die Schiffe der gedachten Republik und deren Ladungen hinsichtlich dieser Abgaben ebenso behandelt werden sollen, als die eigenen Schiffe Hannovers und deren Ladungen.

Der gegenwärtige Separat-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob derselbe Wort für Wort in dem heute unterzeichneten Vertrage aufgenommen wäre.

Derselbe soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen unterzeichnen und besiegeln dies die betreffenden Bevollmächtigten in Montevideo den drei und zwanzigsten Junius Ein Tausend acht Hundert und sechs und funfzig.

(L. S.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.) Joaquin Requena.

Separat-Artikel 2.

(Zu Artikel 9 des Vertrages.)

Nachdem im Artikel 9 des heute zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republk del Uruguay abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrages festgestellt ist, daß die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche sich in der gedachten Republik wohnhaft aufhalten, unter keinerlei Vorwand gezwungen werden sollen, höhere Lasten, Requisitionen und Abgaben als diejenigen zu tragen, welche jetzt oder künftig von eingebornen Bürgern zu tragen sind, und da in Gemäßheit eines Gesetzes der Orientalischen Republik del Uruguay ein Ausländer für die Erlaubniß, einen Verkaufsladen, oder eine andere in den Bestimmungen des gedachten Gesetzes begriffene Anlage zu eröffnen, einen höhern Betrag zu entrichten hat, als ein eingeborner Bürger, so wollen die Staaten des Zollvereins, ungeachtet der Bestimmungen des obengedachten Artikels, auf der Abschaffung dieser Unterscheidung, so lange als dieselbe mit Rücksicht auf die Unterthanen und Bürger jeder auswärtigen Nation gleichmäßig beobachtet wird, nicht bestehen.

Und die Orientalische Republik del Uruguay verpflichtet sich Ihrerseits, daß, wenn künftig zu irgend einer Zeit der von Unterthanen der Staaten des Zollvereins für eine solche Erlaubniß zu zahlende Betrag erhöhet werden sollte, gleichzeitig auch eine entsprechende Erhöhung des von eingebornen Bürgern der Republik zu erlegenden Betrags eintreten soll, so daß das Verhältniß zwischen dem von den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und dem von Bürgern der Republik del Uruguay zu zahlenden Betrage zum Nachtheil der ersteren nie verändert werden soll.

Wenn bezüglich des Punktes, von welchem dieser Artikel handelt, mit einem andern Staate irgend eine Vereinbarung getroffen wäre oder in Zukunft getroffen werden möchte, welche für dessen Angehörige eine den Landeskindern gleiche Behandlung ausmacht, so soll dieser Vortheil als auch den Unterthanen und Bürgern der Staaten des Zollvereins zugestanden angesehen werden.

Der gegenwärtige Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob derselbe Wort für Wort in dem heute unterzeichneten Vertrage aufgenommen wäre.

Derselbe soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen unterzeichnen und besiegeln dies die betreffenden Bevollmächtigten in Montevideo den drei und zwanzigsten Junius Ein Tausend acht Hundert und sechs und funfzig.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.

(L. S.)

Joaquin Requena.

(L. S.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln, v. 21. Mai 1858. (I. 37.)

Nachdem zwischen der Königlich-Preußischen Regierung für Sich und im Namen der übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und der Königlich-Großbritannischen Regierung andererseits bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln unterm 11. November v. J. die nachstehende „Erklärung" („Declaration") ausgewechselt worden ist:

Erklärung.*)

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereines, nämlich: Baierns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Würtembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amts Homburg), der Staaten des Thüringschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sonderhausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereines alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereines dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Obercommissair oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Ma-

*) Der englische Text ist nicht mit aufgenommen.

jestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 11. November 1857.

(gez.) Manteuffel. (L. S.) Bloomfield. (L. S.)

der Jonische Senat dieses Abkommen auch bereits genehmigt und dessen Ausführung in den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln angeordnet hat,

so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und ertheilen den betreffenden Behörden die Anweisung, dafür zu sorgen, daß den Unterthanen und Schiffen der Jonischen Inseln innerhalb des hiesigen Königreichs alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten gewährt werden, welche den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien hier bewilligt sind.

K. Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Persischen Reiche durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 25. Junius 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag betr., vom 16. Julius 1858. (I. 199.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und dem Persischen Reiche andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 25. Junius v. J. ein Freundschafts- und Handelsvertrag abgeschlossen und bereits allseitig ratificirt ist, so bringen Wir diesen Vertrag sammt einer auf den Brunshäuser Zoll sich beziehenden Separat-Erklärung im Französischen Urtexte*) und in einer Deutschen Uebersetzung hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß diese Vereinbarungen innerhalb Unseres Königreichs sofort in Wirksamkeit treten sollen.

Gegenwärtiges Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 16. Julius 1858.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

---

*) Der französische Text ist hier nicht aufgenommen.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16. Julius 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Freundschafts- und Handelsvertrag
zwischen
den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits
und
dem Persischen Reiche andererseits.
Vom 25. Junius 1857.

Uebersetzung.

Im Namen des allgütigen und barmherzigen Gottes.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der übrigen Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgschen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

und Seine Majestät der unumschränkte Souverain und Kaiser aller Staaten von Persien ꝛc.,

beiderseits von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, Freundschaftsbeziehungen zwischen den obbesagten Staaten und Persien herzustellen, haben dieselben durch einen, den Unterthanen der

hohen vertragenden Mächte wechselseitig vortheilhaften und nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag befestigen wollen,

und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz, Grafen von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des Preußischen Rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, Ritter des Hohenzollernschen Ehrenkreuzes erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser von ganz Persien:

Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Großbotschafter des erhabenen Kaiserthums Persien, Inhaber des Königlichen Bildnisses und des blauen Bandes und des Diamantgürtels ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und haben die beiden Bevollmächtigten, nachdem dieselben in Paris zusammengetreten sind, und ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht haben, die folgenden Artikel festgesetzt:

Art. 1. Vom heutigen Tage an soll zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines wie allen ihren Unterthanen und zwischen dem Kaiserthume Persien und allen Persischen Unterthanen aufrichtige Freundschaft und ein fortdauerndes gutes Einvernehmen bestehen.

Art. 2. Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder sonstigen diplomatischen Agenten, welche eine der hohen vertragenden Mächte an die andere abzusenden und bei derselben zu unterhalten für gut finden möchte, sollen mit ihrem ganzen Gesandtschaftspersonal ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den betreffenden Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder sonstigen diplomatischen Agenten der am meisten begünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sollen daselbst in jeder Beziehung die nämlichen Vorrechte und Freiheiten genießen.

Art. 3. Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Handelsleute, Gewerbtreibende und Andere sollen, sowohl wenn sie sich wegbegeben, als wenn sie sich in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile aufhalten, von den Behörden des Landes und von ihren eigenen Agenten geachtet und wirksam geschützt, und in jeder Hinsicht wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen wechselseitig zu Lande und zur See in das Gebiet der hohen vertragenden Theile alle Arten von Waaren und Producten einführen und von da ausführen, dieselben verkaufen, austauschen, kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile transportiren können.

Dabei wird jedoch bestimmt bevorwortet, daß diejenigen Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich mit dem innern Handel befassen, den Gesetzen des Landes, wo sie Handel treiben, unterworfen sind.

Art. 4. Von den Waaren, welche von den respectiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführt oder ausgeführt werden, sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, beim Eingange wie beim Ausgange, keine anderen Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche die von den Kaufleuten und Unterthanen der am meisten begünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Producte in den Staaten der hohen Theile vertragenden Theile beim Eingange und beim Ausgange unterliegen, und es soll keine Ausnahme-Abgabe, unter irgend welchem Namen und unter irgend welchem Vorwande, in den Staaten des Zollvereines wie in Persien gefordert werden dürfen.

Art. 5. Sämmtliche Processe, Händel und Streitigkeiten, welche im Kaiserthume Persien sich unter Unterthanen der Zollvereinsstaaten erheben möchten, sollen zur Beschlußnahme und Entscheidung ihres Agenten oder Consuls verstellt werden, und zwar desjenigen, welcher in der Provinz, wo die betreffenden Processe, Händel und Streitigkeiten entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Persischen Unterthanen entstehenden Processe, Händel und Streitigkeiten sollen vor das Persische Gericht, welches an dem Orte, wo ein Agent oder Consul der Zollvereinsstaaten residirt, der ordentliche Richter in den betreffenden Sachen ist, gebracht und in Anwesenheit eines Beamten des obgedachten Agenten oder Consuls nach der Billigkeit verhandelt und entschieden werden.

Die in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Unterthanen anderer fremden Mächte ausbrechenden Processe, Händel und Streitigkeiten sollen durch die Dazwischenkunft ihrer respectiven Agenten oder Consuln entschieden und erledigt werden.

In Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten soll den Persischen Unterthanen gleichmäßig in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich, sei es mit Unterthanen der obbesagten Staaten oder Fremden, nach der in den Zollvereinsstaaten für die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation angenommenen Weise Recht werden.

Die Angelegenheiten der Strafrechtspflege, in welche Unterthanen der Zollvereinsstaaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereinsstaaten verwickelt werden möchten, sollen in den Zollvereinsstaaten und in Persien nach der in den respectiven Ländern für die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation angenommenen Weise entschieden werden.

Art. 6. Wenn einer der gegenseitigen Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile

mit Tode abgeht, so soll der Nachlaß desselben unverkürzt der Familie oder den etwa vorhandenen Gesellschaftern des Verstorbenen überliefert werden. Hatte der Verstorbene weder Verwandte noch Gesellschafter, so soll sein Nachlaß in den Gebieten der hohen vertragenden Theile der Verwahrung der betreffenden Agenten oder Consuln übergeben werden, damit diese mit demselben nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes sachdienlich verfahren.

Art. 7. Zum Schutze der gegenseitigen Unterthanen und Handelsgeschäfte und zur Erleichterung guter, der Billigkeit entsprechender Beziehungen zwischen den beiderseitigen Unterthanen, behält sich jeder der hohen vertragenden Theile die Befugniß vor, drei Consuln in den respectiven Staaten zu ernennen. Die Consuln der Zollvereinsstaaten sollen zu Teheran, zu Tauris und zu Bender-Buschir residiren. Die Persischen Consuln sollen in den Zollvereinsstaaten allenthalben residiren können, wo Consuln einer fremden Macht sich befinden.

Die Consuln der hohen vertragenden Mächte sollen gegenseitig in dem respectiven Gebiete, wo sie ihre Residenz aufschlagen werden, die Achtung, die Privilegien und die Freiheiten genießen, welche den Consuln der am meisten begünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und die Consuln Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten werden weder öffentlich, noch insgeheim die Persischen Unterthanen beschützen.

Die diplomatischen Agenten und die Consuln Persiens werden weder öffentlich, noch insgeheim die Unterthanen Preußens oder der übrigen Zollvereinsstaaten beschützen.

Die Consuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respectiven Staaten sich mit Handel abgeben möchten, sollen den nämlichen Gesetzen und den nämlichen Gebräuchen unterworfen sein, denen ihre, den nämlichen Handel treibenden Landsleute unterworfen sind.

Art. 8. Der gegenwärtige Handels- und Freundschaftsvertrag soll, mit Gottes Hülfe, acht Jahre hindurch, vom Tage der Unterzeichnung angerechnet, getreulich beobachtet und gehalten werden, und später noch auf die Dauer von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben hat, den Vertrag nicht fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach achtjähriger Dauer oder später aufzukündigen.

Es wird auch zwischen den hohen vertragenden Theilen ausgemacht, daß der gegenwärtige Vertrag mit allen seinen Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Anzeige, durch welche derselbe aufgekündigt wird, gänzlich aufhören und seine Gültigkeit verlieren soll.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden dazu sollen zu Paris oder zu Constantinopel binnen zwölf Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, zwei in französischer und zwei in persischer Sprache, am fünf und zwanzigsten Junius des Jahrs Christi Eintausend achthundert sieben und funfzig und am zweiten des Monats Zigadeh der Hegira Eintausend zweihundert drei und siebenzig.

(gez.) C. M. von Hatzfeld. Ferrokh Khan.
(L. S.) (L. S.)

Uebersetzung.

Der Unterzeichnete, mit dem Auftrage versehen, im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Persien einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten zu unterzeichnen, hat die Ehre gehabt, die Note vom 20. Junius zu empfangen, mit welcher ihn Seine Excellenz der Herr Graf von Hatzfeldt, beauftragt denselben Vertrag sowohl im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen als im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten zu unterzeichnen, beehrt hat, und durch welche Seine Excellenz ihm bemerklich macht, daß bezüglich des Artikels 4 besagten Vertrages

> die Persischen Schiffe und deren Ladungen in Betreff der von der Hannoverschen Regierung als Zoll unter dem Namen von Brunshäuser (vormals Stader) Zoll erhobenen Abgaben die nämliche Behandlung erfahren werden, wie die Hannoverschen Schiffe und deren Ladungen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Hatzfeld zu erklären, daß er mit der obbesagten Bevorwortung in Beziehung auf den Artikel 4 des Freundschafts- und Handelsvertrages einverstanden ist.

Der Unterzeichnete ergreift diese Veranlassung, um Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Hatzfeld die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung auszudrücken.

Paris, am 23. Junius 1857.

(gez.) Ferrokh Khan.

K. Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Conföderation durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 19. September 1857 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr., v. 30. October 1859. (I. 833.)

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 19. September 1857 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und nunmehr allseitig ratificirt ist, bringen Wir diesen Vertrag sammt einem auf den Brunshäuser Zoll sich beziehenden Separat-Artikel im Deutschen und Spanischen Texte*) hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß diese Vereinbarungen innerhalb Unseres Königreichs sofort in Wirksamkeit treten sollen.

Gegenwärtiges Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 30. October 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. October 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag
zwischen
Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits
und der
Argentinischen Conföderation andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgschen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des

*) Der spanische Text ist hier nicht aufgenommen.

Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Conföderation auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen
den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich,
Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger und General-Consul,
und
Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation
den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Staaten des Zollvereines und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Conföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Art. 2. Zwischen den Staaten des Zollvereines und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufactur- und Fabrik-

waaren aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagierschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch anderen Kriegsschiffen uud Packetbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Art. 3. Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, so wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Art. 4. Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbserzeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbserzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des andern Theils mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbserzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des andern Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Art. 5. An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafenabgaben, Lootsengebühren und Bergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, so wie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Art. 6. Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereines nach den Gebieten der Argentinischen Conföderation, imgleichen aus den Gebieten der letzteren nach den Staaten des Zollvereines, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereines oder der Argentinischen Conföderation erfolgen.

Art. 7. Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respective eines Staates des Zollvereines und der Argentinischen Conföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beylbriefen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Art. 8. Alle den Zollvereinsstaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Mäklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Conföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Conföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Conföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Conföderation sollen in den Staaten des Zollvereines dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen freistehen, in allen Fällen sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Art. 9. In Allem, was die Hafenpolizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, so wie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, so wie was die Gerechtigkeitspflege betrifft,

sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Consul oder Consul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme, der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Art. 10. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Conföderation und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unfreiwilligen Militairdienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Contributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Art. 11. Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des andern Theils residiren; bevor jedoch ein Consul seine amtlichen Functionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Consuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Consulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt sein, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Consuln der Argentinischen Conföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche den den meistbegünstigten Nationen angehörigen Consuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig werden zugestanden werden, und in

gleicher Weise sollen die Consuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Conföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Conföderation den Consuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Art. 12. Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Conföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effecten und ihr Eigenthum, es mag solches Privatpersonen oder dem Staate anvertraut worden sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen sein, welche auch an gleichnamige Effecten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der respectiven Staaten gehört.

Art. 13. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theils aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religionsangelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselbe zu respectiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben angerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht

hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratificirt und es sollen die Ratificationen innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren am Sitz der Regierung der Argentinischen Conföderation ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September Eintausend achthundert und sieben und funfzig.

(gez.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
(gez.) Bernabe Lopez.
(L. S.)

Separat-Artikel
zum Artikel 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 3 des heute zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Conföderation abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrages finden auf die Abgaben, welche die Königlich-Hannoversche Regierung unter der Benennung des Brunshauser (ehemals Stader) Zolles zu erheben hat, in der Weise Anwendung, daß die Schiffe der gedachten Conföderation und deren Ladungen hinsichtlich dieser Abgaben ebenso behandelt werden sollen, als die eigenen Schiffe Hannovers und deren Ladungen. Die Annahme des gegenwärtigen Artikels Seitens der Argentinischen Regierung und für die Dauer des Vertrages schließt übrigens durchaus nicht die Anerkennung eines Prinzips ein, da die Freiheit der Ströme Eine der Grundlagen des Staatsrechtes der Argentinischen Conföderation ist.

Der gegenwärtige Separat-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob derselbe Wort für Wort in dem heute unterzeichneten Vertrage aufgenommen wäre.

Derselbe soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen unterzeichnen und besiegeln dies die betreffenden Bevollmächtigten in der Stadt Paraná den neunzehnten September Eintausend achthundert und sieben und funfzig.

(gez.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
(gez.) Bernabe Lopez.
(L. S.)

K. Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Paraguay unterm 1. August 1860 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr., vom 11. Mai 1862. (I. 81.)

Georg der Fünfte 2c. 2c. Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 1. August 1860 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und nunmehr allseitig ratificirt ist, bringen Wir diesen Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß derselbe innerhalb Unseres Königreichs sofort in Wirksamkeit treten soll. *)

Gegenwärtiges Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Gegeben Herrenhausen, den 11. Mai 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 11. Mai 1862.

Schomer,
Generalsecretair des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag
zwischen
Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits
und dem
Freistaate Paraguay andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-

*) Der spanische Text ist hier ebenfalls nicht aufgenommen.

vereins, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich,

und

Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay den Paraguayischen Bürger Francisco Sanchez, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen contrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Art. 2. Der Freistaat Paraguay gesteht, Kraft des ihm zuständigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereinsstaaten die freie Schifffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, so wie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser

und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbserzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, so weit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Asuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dies für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

Art. 3. Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Art. 4. Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbserzeugnissen der beiden contrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbserzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbserzeugnisse der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

Art. 5. In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereinsstaaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafenabgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder anderen örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereinsstaaten von Paraguayschen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereinsstaaten zu zahlen sind.

Art. 6. Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereinsstaaten oder Pa-

raguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereinsstaaten oder Paraguay's erfolgen.

Art. 7. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereinsstaaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Art. 8. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zahlen, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letzteren in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Art. 9. Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingeborenen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingeborenen gezahlt werden.

Art. 10. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay, und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingeborenen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Art. 11. In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren,

Güter und Effecten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit der Vertreter des General-Consuls, des Consuls oder Vice-Consuls, soweit die Gesetze jedes Landes dies gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Consul, Consul oder Vice-Consul, oder deren Vertreter einen Testaments-Executor oder Curator ernannt haben wird.

Art. 12. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in dem Freistaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freistaates Paraguay, welche sich in den Gebieten der Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem unfreiwilligen Militairdienst zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militairischen Contributionen oder Requisitionen befreit bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind.

Art. 13. Jeder der beiden contrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern Theils residiren; bevor jedoch ein Consul seine Functionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Residenz von Consuln an denjenigen besonderen Plätzen, wo er solches für angemessen erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Consuln der Zollvereinsstaaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Consuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugestanden sind, oder später werden zugestanden werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Consuln des Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereinsstaaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplo-

matischen Agenten und Consuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Art. 14. Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Zollvereinsstaaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweise ein Bruch zwischen den beiden contrahirenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben, und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effecten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effecten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Art. 15. Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theils wohnen, sollen in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingeborenen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen, und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden, und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in

den Wohnungen und Diensträumen der Consuln oder Vice-Consuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. December 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Seine Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereinsstaaten innerhalb acht Monaten, von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratificationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monates August ein Tausend acht hundert und sechzig.

(gez.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die gegenseitige Freigebung der Küstenschifffahrt an den Hannoverschen, bez. Schwedischen und Norwegischen Küsten, v. 17. Mai 1860. (I. 97.)

Zwischen der Königlich-Hannoverschen und der Königlich-Schwedischen und Norwegischen Regierung ist mittelst Austausches übereinstimmender Erklärungen verabredet, daß die Schwedischen und Norwegischen, bez. die Hannoverschen Schiffe zur Schifffahrt und zum Transporte von Handelsgütern zwischen Hannoverschen, bez. zwischen Schwedischen und Norwegischen Häfen und Küsten zugelassen und in Ansehung dieser Schifffahrt und dieses Verkehrs mit den nationalen Schiffen auf gleichem Fuße behandelt werden sollen.

Diese gegenseitige Freigebung der Küstenschifffahrt soll sich jedoch auf die rein innere Schifffahrt und auf die Schifffahrt zwischen zwei an Flüssen, Canälen oder Süßwasserseen belegenen Häfen oder Ankerplätzen für jetzt nicht mit erstrecken.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die zwischen der Königlich-Hannoverschen und Kaiserlich-Russischen Regierung verabredeten Verkehrsbegünstigungen für die beiderseitigen Unterthanen betr., v. 10. Mai 1861. (I. 32.)

Nachdem zwischen der Königlich-Hannoverschen und der Kaiserlich-Russischen Regierung verabredet worden ist, die zufolge des — umstehend im Original-Texte und deutscher Uebersetzung abgedruckten — Artikels 1 des Russisch-Französischen Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 14./2. Junius 1857 den Französischen, bezw. Russischen Unterthanen gegenseitig zugestandenen Begünstigungen nach dem Grundsatze der Reciprocität auch den im hiesigen Königreiche sich aufhaltenden Russischen Unterthanen, bezw. den im Russischen Reiche sich aufhaltenden Hannoverschen Unterthanen zu gewähren, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für Alle die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1

des zwischen Rußland und Frankreich am 14./2. Junius 1857 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Uebersetzung.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt für die Schiffe und die Unterthanen der hohen vertragenden Theile in allen Häfen ihres Gebietes Statt finden, in welchen die Schifffahrt den Schiffen irgend einer andern fremden Nation augenblicklich erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden wird.

Es sollen gegenseitig die Russen in Frankreich und die Franzosen in Rußland mit voller Freiheit Zutritt haben, reisen und sich aufhalten dürfen, und zwar in allen und jeden Theilen des Russischen und Französischen Gebietes, um dort ihre Geschäfte wahrzunehmen. In dieser Beziehung sollen sie für ihre Personen und ihr Vermögen gleichen Schutzes und gleicher Sicherheit, wie die eigenen Unterthanen, genießen.

Sie sollen die Befugniß haben, die ihnen nothwendigen Häuser Magazine, Läden und Grundstücke in den Städten und Häfen zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Steuern oder Verpflichtungen, welcher Art sie sein mögen, unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den eigenen Unterthanen auferlegt werden möchten.

Auf gleiche Weise sollen sie in Rücksicht des Handels und der Industrie aller derjenigen Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen irgend einer Art theilhaftig sein, deren die eigenen Unterthanen genießen oder genießen werden.

Man ist jedoch darunter einverstanden, daß die obigen Bestimmungen in keiner Beziehung den Gesetzen, Verordnungen und besonderen Vorschriften, welche rücksichtlich des Handels, der Industrie oder der Polizei in jedem der beiden Länder in Geltung sind und auf allen Fremden im Allgemeinen Anwendung finden, Abbruch thun sollen.

Achter Abschnitt.

Bevölkerungs- und Armen-Polizei. Anstalten gegen das Verarmen.

(Bd. VII. S. 1213. 1. Folge Bd. II. S. 817. 2. Folge Bd. II. S. 744. 3. Folge Bd. III. S. 533.)

Die An- und Abbau-, Wohnrechts- und Trauscheins-, auch Armensachen gehören vor die Aemter. Rev. Amts-Ordn. v. 10. Mai 1859. §. 9.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Zählung der Volksmenge nebst Ermittelung der Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, so wie die Zählung der Wohngebäude betr., v. 30. Mai 1861. (I. 43.)

Da wiederum eine Zählung der Bevölkerung des Königreichs erforderlich und der Zeitpunct dieser Zählung auf den 3. December d. J. festgesetzt ist, hiermit auch eine Ermittelung der Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs und eine Zählung der Wohngebäude verbunden werden soll, so wird über das dabei zu beobachtende Verfahren das Nachfolgende angeordnet:

I. Volkszählung.

§ 1. Die Zählung soll nach der Verschiedenheit der Geschlechter, des Alters und der Religion geschehen.

Außerdem soll die Zahl der Verheiratheten, der Wittwer und der Wittwen angegeben werden.

§ 2. Die Zählung soll in der Art vorgenommen werden, daß festgestellt wird, wie groß die Einwohnerzahl jeden Orts zu Anfange des 3. Decembers d. J. ist. Dieser Anfang soll als zur Mitternacht erfolgt angesehen werden.

§ 3. Alle In- und Ausländer werden als Einwohner desjenigen Orts angesehen, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden hiernach an dem Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brot stehende Dienstboten, in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen oder Gewerbsgehülfen, alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-Anstalt u. s. w. sich befinden, oder dort sonst der Bildung wegen verweilen, so wie die in dortigen Kranken-, Entbindungs- oder Arbeitshäusern, in Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

Dagegen werden Personen, welche in Gasthäusern eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, an dem Orte,

wo sie sich zur Zeit der Zählung befinden, nicht gezählt. Die in den Handwerksherbergen sich aufhaltenden Handwerksgesellen und die in Privatquartieren wohnenden Fremden werden jedoch gezählt.

Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande abwesend sind, werden an ihrem ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsorte mitgezählt. Dahin gehören auch Frachtfahrer, Schiffer und solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Diejenigen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Orte ihrer Winterwohnung mitzuzählen, mithin an ihrem andern Wohnorte auszuschließen.

Die Frage über das Wohnrecht (Domicil) wird durch die Zählung nicht berührt.

Truppen eines andern Staats, welche am Zählungstage etwa auf dem Durchmarsche im hiesigen Königreiche sich befinden möchten, sind in die Listen nicht mit aufzunehmen.

§ 4. Die Aufnahme der Zählung geschieht von den Verwaltungsbehörden (Aemtern und Magistraten der selbstständigen Städte) für ihren Bezirk unter Mitwirkung der Gemeindebeamte.

Ausgenommen hiervon ist die Zählung der Bewohner derjenigen zu Zwecken der Königlichen Hofhaltung, so wie zu Militairzwecken dienenden Gebäude, welche in einem mitzutheilenden Verzeichnisse namhaft gemacht werden sollen.

Die Zählung der Bewohner dieser Gebäude, einschließlich der am Tage der Zählung sonst im Dienste Abwesenden, wird durch Beamte des Königlichen Ober-Hofmarschallamts, so wie des Königlichen Kriegs-Ministeriums geschehen.

Die desfallsigen Ergebnisse werden den Ortsbehörden mitgetheilt werden und sind von den Letzteren in den Ortslisten hinzuzusetzen.

Die außerhalb der bezeichneten Gebäude wohnenden Hof- und Militairpersonen sind gleich den übrigen Einwohnern von den Civil-Zählungsbeamten unmittelbar zu zählen.

§ 5. Den Landdrosteien, beziehungsweise der Berghauptmannschaft, steht für den ihnen untergebenen Bezirk die allgemeine Leitung der Zählung zu.

§ 6. Die Anordnungen zur Ausführung der Zählung im Einzelnen sind von den Obrigkeiten (Aemtern und Magistraten selbstständiger Städte) für ihren Verwaltungsbezirk zu treffen (vergl. jedoch § 4).

§ 7. Die Zählung ist in der Regel nach den Gemeinden (Städten, Flecken, Dörfern u. s. w.) vorzunehmen.

Zur Erleichterung und Beförderung des Geschäfts können größere Gemeinden, namentlich Städte, in Abtheilungen zerlegt werden.

Stehen mehrere kleine Gemeinden in einem Verbande, so kann die Zählung nach solchen Verbänden geschehen, wenn dies von der Obrigkeit zweckmäßig gehalten wird.

Die Bewohner einzelner Güter u. s. w., welche einer Gemeinde nicht angehören, sind für sich zu zählen.

§ 8. Rücksichtlich des Umfangs der Gemeinden u. s. w. sind die neuesten desfallsigen Bestimmungen maßgebend.

§ 9. Die Zählung geschieht mittelst der Aufnahme von Urlisten, von Haus zu Haus, und soll am 3. December d. J. begonnen und ununterbrochen fortgesetzt, auch wo möglich am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber, mit Ausschluß des Sonntags, spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Nur für die Residenzstadt Hannover kann diese Frist, so weit als es nothwendig ist, von der Königlichen Landdrostei verlängert werden.

Wo die Zählung in einem Tage nicht beendigt werden kann, ist dennoch der am 3. December d. J. vorhanden gewesene Bestand maßgebend.

§ 10. Die örtliche Zählung darf nicht durch Benutzung etwa vorhandener Verzeichnisse ersetzt werden.

In denjenigen Städten und volkreichen Ortschaften, wo solches von der Obrigkeit für zweckmäßig gehalten wird, sollen Formulare zu Hauslisten zur Eintragung der am Zählungstage in jedem Hause vorhandenen Personen ausgetheilt werden.

Das Formular zu der Hausliste ist dem Hauseigenthümer, wenn er im Hause wohnt, sonst einem sichern Hausgenossen zuzustellen, welcher dasselbe im Hause circuliren und sich zurückliefern läßt.

Jeder Vorstand eines Haushalts (§ 12), welchem das Formular vorgelegt wird, hat dasselbe für sich selbst und rücksichtlich der von ihm abhängigen Personen wahrheitsgemäß auszufüllen, und dabei die Vorschriften in den §§ 11 und 12, so weit solche auf ihn und seine Angehörigen anwendbar sind, zu beachten.

Die Hauslisten sind innerhalb der nach § 9 für die Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestellten Zählungsbeamte von Haus zu Haus abzuholen. Letztere haben die Listen zugleich hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, und erforderlichenfalls zu berichtigen und zu vervollständigen.

§ 11. Für jede der nach § 7 für sich zu zählenden Abtheilungen wird eine besondere Urliste aufgestellt.

Diese Listen müssen nach den Häusern geordnet werden und außer dem Vor- und Familiennamen der nach § 3 zu zählenden Personen auch die in dem Formulare angedeuteten Nachrichten über Alter und sonstige persönliche Verhältnisse enthalten.

Dabei wird bestimmt, daß Kinder bis zu einem Jahre alt sämmtlich als ein Jahr alt, mit vollendetem ersten Jahre aber als zweijährig anzugeben sind, daß aber im Uebrigen bei der Angabe des Alters sechs Monate nicht zu rechnen, dagegen mehr

als sechs Monate zu voll anzugeben sind, z. B. ein Alter von 20 Jahren und 5 Monaten nur zu 20 Jahren, dagegen von 20 Jahren und 7 Monaten zu 21 Jahren.

§ 12. Die Urlisten sind in der Regel von dem Zählungsbeamten selbst bei der Zählung auszufüllen.

Bei den Hauslisten sind jedoch die Angaben von Hauseigenthümern u. s. w. nach Vorschrift des § 10 eigenhändig in die Urliste einzutragen.

§ 13. Sind Formulare zu Hauslisten ausgetheilt worden (§ 10), so sind diese Hauslisten als Urlisten zu betrachten. Sie sind zu diesem Zwecke zusammen zu heften und findet auf dieselben dasjenige, was in dem Nachstehenden hinsichtlich der Urlisten vorgeschrieben wird, gleichfalls Anwendung.

§ 14. Der Zählungsbeamte hat auf der Titelseite der Urliste seine Unterschrift und, falls derselbe ein Dienstsiegel führt, auch dieses hinzuzufügen. Mit dem letzteren sind die Fäden, durch welche die Liste zusammengeheftet ist, zu befestigen.

§ 15. Die zu einem Haushalte gehörigen Personen sind in den Urlisten (beziehungsweise Hauslisten) hinter einander aufzuführen, zuerst der Hauseigenthümer mit seiner Familie, wenn er im Hause wohnt.

Die zu jedem Haushalte gehörigen Personen sind mit einer fortlaufenden Nummer, bei jedem Haushalte von № 1 anfangend, zu bezeichnen.

§ 16. Die Angaben rücksichtlich eines jeden Haushalts sind von dem Vorstande desselben (Familienhaupte) abzugeben oder einzutragen. Als solcher ist sowohl derjenige anzusehen, welcher Eigenthümer des Hauses ist, als auch die Person, welche, wenn sie zur Miethe wohnt, die Miethe zahlt, sei es für das ganze Haus oder nur für einen Theil desselben.

II. Zählung der Wohngebäude.

§ 17. Die Zählung der Wohngebäude soll gleichzeitig mit der Volkszählung durch Eintragung der Zahl dieser Gebäude in die dazu bestimmte Rubrik der Urlisten geschehen.

Die für die Volkszählung ertheilten Vorschriften sind auch bei Zählung der Wohngebäude, soweit sie hierbei anwendbar sind, zu beobachten.

§ 18. Zu den Wohngebäuden sollen gerechnet werden alle diejenigen Häuser, welche wenigstens mit einer Feuerstelle versehen sind und entweder fortdauernd oder während eines Theils des Jahrs bewohnt werden.

Abgesonderte zur Wohnung eingerichtete Nebengebäude und Hintergebäude werden gezählt, wenn die vorstehende Bestimmung darauf anwendbar ist.

Nebengebäude oder Hintergebäude, welche mit dem Haupthause unmittelbar zusammenhängen, werden nicht gezählt.

Bilden sie aber eine, durch eine innere Mauer oder durch Stallungen und andere unbewohnte Räume vom Haupthause abgesonderte Wohnung, so sind sie zu zählen.

Gebäude, welche nur zum Gewerbsbetriebe benutzt, aber nicht bewohnt werden, sind nicht mitzuzählen.

Ebensowenig Gartenhäuser, welche nur am Tage bewohnt werden.

Gebäude, welche zu Geschäftsräumen bestimmt sind, in denen aber Aufseher, Pedellen u. s. w. ihre Wohnung haben, sind mitzuzählen.

Den Königlichen Landdrosteien bleibt überlassen, etwaige Zweifel zu entscheiden.

III. Zusammenstellung der Ergebnisse der Zählung und Einsendung der Listen in Betreff der Volkszahl und der Zahl der Wohngebäude.

§ 19. Die Urlisten sind bis zum 15. December d. J. an die betreffende Obrigkeit abzuliefern.

Dieselbe muß sofort durch einzelne genaue Erkundigungen die Zuverlässigkeit der Listen ausmitteln und die etwa sich findenden Unrichtigkeiten berichtigen.

Im Fall die Liste aber dergestalt als unrichtig sich darstellt, daß dieselbe im Einzelnen nicht berichtigt werden kann, ist eine Revision von Haus zu Haus vorzunehmen und hiernach eine neue Urliste aufzustellen.

Derjenige Verwaltungs- oder Gemeindebeamte, welcher eine solche unrichtige Liste abgeliefert hat, soll, soweit denselben dabei ein Verschulden trifft, die Kosten der neuen Aufnahme tragen.

§ 20. Die Obrigkeit hat die Ergebnisse einer jeden Urliste (§§ 9, 10 und 11) in eine, für jede nach § 7 für sich gezählte Abtheilung aufzustellende Liste zusammenzustellen. (Gemeindelisten.)

Als eine solche Abtheilung sind jedenfalls auch die in einem Orte vorhandenen, zu militairischen Zwecken dienenden Gebäude anzusehen, deren Bewohnerzahl aus den Gemeindelisten, so wie aus den obrigkeitlichen und Hauptlisten für sich ersichtlich sein muß.

Die Urlisten sind bei den Obrigkeiten aufzubewahren.

§ 21. Die Ergebnisse der Gemeindelisten sind, unter Benutzung desselben Formulars, für jeden obrigkeitlichen Bezirk zusammenzustellen.

Dabei sind die Zahlen rücksichtlich der Abtheilungen einer Gemeinde mit rother Schrift und die für die ganze Gemeinde zu ziehende Summe mit schwarzer Schrift einzutragen. Bei der Zusammenzählung jeder Seite dürfen dann nur die schwarz geschriebenen Zahlen berücksichtigt werden.

§ 22. Die Listen für die obrigkeitlichen Bezirke sind bis zum 1. Februar des folgenden Jahrs an die obere Verwaltungsbehörde einzusenden.

Diejenige Obrigkeit, von deren Bezirk ein Theil nicht zum Zollvereinsgebiete gehört, hat außerdem über den ausgeschlossenen Theil eine Separatliste aufzustellen und einzusenden.

§ 23. Die obere Verwaltungsbehörde hat für ihren ganzen Verwaltungsbezirk die Listen der obrigkeitlichen Bezirke in eine Hauptliste zusammenstellen zu lassen und selbige bis zum 1. März an Uns einzusenden.

IV. Ermittelung der Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs.

§ 24. Die über die Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs aufzustellenden Listen (Standeslisten), sollen auf Grund der Urlisten (§§ 9, 10 und 11) bearbeitet werden.

Zu diesem Zwecke ist bei der Ausfüllung der in den Urlisten für die Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse vorhandenen Rubrik das Nachfolgende zu beachten:

1) Es soll aus dieser Rubrik thunlichst ersichtlich sein, zu welchen der nachfolgend bezeichneten Classen jeder Bewohner des Königreichs gehört:

I. Ackerbau und sonstige Benutzung des Bodens, mit Einschluß der Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

II. Industrie, zu welcher das ganze Gewerbe- und Fabrikwesen, der Betrieb der Bergwerke und Hütten, so wie das gesammte bei Ausführung von Bauten beschäftigte Personal gehört.

Alle Handarbeiter, welche keiner andern Classe vorzugsweise angehören, sind hieher zu rechnen.

III. Handel, wozu Handeltreibende aller Art, deren Haupterwerbszweig der Handel ist, Geldwechsler, Effectenhändler, Mäkler, Versicherungsagenten, Collecteure u. s. w. gehören.

IV. Verkehr, wohin das bei dem Betriebe der Eisenbahnen, der Telegraphen und Posten beschäftigte Personal, die Spediteure, Frachtfahrer, Lohnfuhrleute, Boten, Schiffer, Gast- und Schenkwirthe aller Art gehören.

V. Zu den Personen für persönliche Dienstleistungen sind die vorzugsweise zu solchen Zwecken mit Einschluß der gewöhnlichen häuslichen Arbeiten gehaltenen Dienstboten, Kammerdiener, Kammerfrauen u. s. w., Privatsecretaire, bei Hofe Angestellte und Hofbeamte zu zählen.

VI. Gesundheitspflege, wozu, außer Aerzten aller Art, die Apotheker, das Hülfspersonal in den Kranken- und Entbindungshäusern, in Bädern, Blinden-, Taubstummen- und Irrenanstalten, die Hebammen, Barbiere, Bader u. s. w. gehören.

VII. Erziehung und Unterricht, wozu alle öffentlichen und Privatlehrer, Erzieher und Erzieherinnen, das Personal bei der Universität, den Schulen, Seminarien u. s. w. gehören.

VIII. Künste und Wissenschaften, wozu Künstler aller Art, einschließlich des Theaterpersonals, Fachgelehrte, so weit sie nicht Lehrer oder Beamte sind, Litteraten, Journalisten, Publicisten u. s. w. gehören.

IX. Cultus, begreift die Geistlichkeit und die Kirchendiener aller Confessionen.

X. Staats- und Gemeindeverwaltung, wozu die Königlichen Civildiener, mit Ausnahme derjenigen für die Rechtspflege, die Gemeindebeamten und das Hülfs- und Unterpersonal der Staats- und Gemeindebehörden, gehören.

XI. Rechtspflege, wozu die Richter und sonstigen Justizbeamten, mit Einschluß der Gefängnißbeamten, die Anwälte, Advocaten, Notare, das für die Rechtspflege bestimmte Hülfs- und Unterpersonal, gehören.

XII. Armee, wozu die im activen Dienst stehenden Militairpersonen und das zu Militairzwecken bestimmte Personal gehören.

XIII. Ohne Beruf und ohne Berufsausübung sind diejenigen Personen, welche von ihren Renten, Zinsen, Beneficien, Pensionen, oder von Unterstützungen leben, die in Versorgungs- und Heilanstalten sich aufhalten, die Gefangenen.

XIV. Ohne Angabe des Berufs erscheinen diejenigen, über deren Stand, Beruf und Erwerb sich nichts hat ermitteln lassen.

2) Jemand, welcher mehre Stellen bekleidet, in mehren Geschäften thätig ist, oder mehre Erwerbszweige besitzt, ist in der Urliste mit derjenigen Eigenschaft zu bezeichnen, welche für ihn die wichtigste ist.

3) Die Bezeichnung als Arbeiter, Gehülfe oder Lehrling u. s. w. ohne nähere Bezeichnung der Art der Beschäftigung ist nicht genügend, sondern es muß der Erwerbszweig, in welchem die fragliche Person vorzugsweise thätig ist, möglichst bestimmt bezeichnet werden, z. B. „Landwirthschaftlicher" oder „Oeconomie" Arbeiter (Arbeiterin), Fabrikarbeiter (Arbeiterin), Eisenbahnarbeiter, Bau-Arbeiter, — Handlungsgehülfe, Maurerlehrling u. s. w.

§ 25. Für die Bearbeitung der nach den Urlisten aufzustellenden Listen der Bewohner nach ihren Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnissen (Standeslisten) gelten folgende Vorschriften:

1) Die Obrigkeiten haben die Urlisten in Beziehung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner einer Prüfung zu unterziehen und solche nöthigenfalls zu berichtigen und zu vervollständigen.

2) Wo Zweifel entstehen, zu welcher Classe die eine oder die andere Person gehört, hat die Obrigkeit nach ihrem Ermessen die Classe zu bestimmen.

3) Die sämmtlichen in den Urlisten verzeichneten Personen sind in die für jede Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung aufzu-

stellende Standesliste einzutragen, wobei der bei der Aufstellung der Bevölkerungsliste angenommene Umfang einer Gemeinde oder der Abtheilung einer Gemeinde festzuhalten ist.

4) Jede bei der Zählung angetroffene Person muß in der Standesliste ihre Stelle finden, entweder als selbstthätige Person bei den ersten 12 Classen und als Familienhaupt in der 13ten und 14ten Classe, oder als Angehörige der selbstthätigen Personen und Familienhäupter.

5) In den Standeslisten darf Jemand eben so wenig doppelt gezählt werden, als in den Bevölkerungslisten. Die Summen der Personen in beiden Listen müssen übereinstimmen.

6) Nach den Standeslisten der Gemeinden sind die Standeslisten für die obrigkeitlichen Bezirke zusammenzustellen. Die Letzteren sind bis zum 1. Mai 1862 der vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde einzusenden.

7) Die Letztere stellt die Ergebnisse der obrigkeitlichen Standeslisten zusammen und hat die Hauptstandesliste ihres Bezirks bis zum 1. Julius 1862 an Uns einzusenden.

Chronologisches Register.

Chronologisches Register.

Die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.

1856.

3. Januar. Verordnung, die Vereinigung der Amtsgerichte Stadt Hannover und Hannover betr. I. 299.
7. Jan. Bekanntmachung des K. Ober-Zoll-Collegiums, das Zollabfertigungsverfahren im Hafen zu Leer betr. III. 241.
8. Jan. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, zur Ausführung des § 27 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850. I. 342.
8. Jan. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justiz-Dienst betr. II. 370.
9. Jan. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Dienstaufsicht über die Actuare und die Gerichtsvoigte bei den Amtsgerichten. I. 368.
12. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Unterhaltungskosten der Zöglinge und Schüler der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim betr. II. 474.
12. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Verpflegungskosten der Gemüthskranken in der Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildesheim betr. IV. 212.
17. Jan. Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten. II. 378.
17. Jan. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und des Innern, die veränderte Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltungscasse betr. III. 602.
24. Jan. Verordnung verschiedene Aenderungen der Statute des Ritterschaftlichen Credit-Vereins des Fürstenthums Lüneburg betr. I. 32.
26. Jan. K. Verordnung, betr. Umgestaltung des Staatsraths. II. 264.
26. Jan. Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. III. 140.
26. Jan. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle. III. 461.

13. Februar. Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, die Vertretung des Interesses der Wasserbauverwaltung in Emswrogen- und Emskanalwrogen-Angelegenheiten betr. IV. 219.
18. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Vorbildung der Verwaltungsbeamten betr. II. 379.
23. Febr. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und der Justiz, betr. die Zahlung, Einziehung und Berechnung der Kosten in Steuer-Contraventionssachen. I. 616.
1. März. Ausschreiben der K. Ministerien der Justiz und des Innern, an sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden, betr. die Vollstreckung polizeilicher Arbeitsstrafen. IV. 8.
4. März. Verordnung, betr. die Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins. I. 46.
4. März. Verordnung, das Edictal-Verfahren bei Aufnahme der in verschiedenen Gerichtsbezirken belegenen Güter in den Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Verein betr. I. 69.
10. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Aemter und Magistrate des Verwaltungsbezirks, die Zulassung von Seeleuten, welche eine der Navigationsschulen zu Hamburg, Bremen oder Kiel besucht, und die dort angeordnete Steuermannsprüfung bestanden haben, als Schiffer oder Steuerleute auf hannoverschen Schiffen betr. IV. 360.
23. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Bahn-Ordnung für die im Königreich Hannover belegenen Strecken der Herzoglich Braunschweigschen Eisenbahn von Börßum nach Kreiensen betr. IV. 313.
27. März. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Aurich, die Ausübung des Stimmrechts bei Prediger- und Schullehrer-Wahlen und der diesen vorhergehenden Nomination betr. II. 201.
29. März. K. Verordnung, die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betr. IV. 313.
10. April. Bekanntmachung des K. Ober-Zoll-Collegiums, das Zollabfertigungsverfahren im Hafen zu Emden betr. III. 244.
17. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Anstellung in der gesandtschaftlichen Dienstlaufbahn und die Diplomaten-Prüfung betr. II. 383.
30. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Befreiung der in Hannoversche bez. Französische Häfen aus Noth einlaufenden Französischen bez. Hannoverschen Schiffe von Hafen- und Schifffahrts-Abgaben. IV. 523.
2. Mai. Bekanntmachung des K. Ober-Zoll-Collegiums, die noch nach § 2. a. des Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 29. November 1853 als Landstraßen anzusehenden Wege im Zollgrenzbezirke betr. III. 254.

9. (10.) Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade (Hannover) an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, die Anfertigung von Lichtbildern betr. IV. 518.

21. Mai. K. Verordnung, die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland und Harlingerland betr. I. 142.

21. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Einschließung der Ortschaften Ottersberg, Horneburg und Buxtehude in den Grenzbezirk und die Errichtung eines Nebenzollamts erster Classe zu Buxtehude betr. III. 278.

27. Mai. Uebereinkunft zwischen Hannover und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. III. 225.

4. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die auf dem Pariser Congresse über das Seerecht in Kriegszeiten festgestellten Grundsätze betr. IV. 361.

4. Juni. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Beitreibung der rückständigen Kaufgelder für das auf den Leggen des Fürstenthums Osnabrück verkaufte Leinen betr. IV. 489.

5. Juni. Ausschreiben der K. Ministerien der Finanzen und des Innern, betr. die Mitwirkung der Gemeinde-Vorsteher zur Anmeldung von Neubrüchen, behuf der Grundsteuer. III. 111.

13. Juni. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und die Land- und Stadt-Physicate des Verwaltungsbezirks, die Zuziehung eines Wundarztes zu den Prüfungen der Bader betr. IV. 144.

13. Juni. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, an die Magistrate und Aemter des Verwaltungsbezirks, die Eichung der Wagebalken betr. IV. 440.

18. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erklärung der Eisenbahnstrecke von Bünde nach Melle und umgekehrt zur Uebergangsstraße. III. 279.

23. Juni. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der Orientalischen Republik del Uruguay. IV. 544.

2. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Aufhebung des Abzugs- und Abschoß-Rechts mit dem Königreiche Polen betr. I. 7.

5. Juli. Gesetz, die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeinde-Lasten betr. II. 397.

5. Juli. Verordnung, die Aenderung einiger in dem Stadtrechte der Stadt Celle enthaltenen statutarischen Bestimmungen betr. I. 701.

13. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Weggeld-Entrichtung betr. IV. 307.

16. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, wegen Errichtung einer Nebenlinnen-Legge in der Ortschaft Wrisbergholzen, Amts Alfeld. IV. 490.

19. Juli. Patent, die Verkündigung des zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr. III. 139.

19. Juli. Gesetz, einige Modificationen des Zollstrafgesetzes betr. III. 279.

19. Juli. Patent, den zwischen Hannover, Preußen, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Vertrag, wegen Suspension der Weserzölle betr. III. 460.

22. Juli. K. Verordnung, die Bestätigung der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe betr. IV. 422.

31. Juli. Bekanntmachung des K. Consistoriums in Stade, den Schulbesuch in den Herzogthümern Bremen und Verden betr. II. 444.

2. Aug. Gesetz, Verbesserung der Volksschulstellen betr. II. 412.

3. Aug. Gesetz, die Belohnung der Hebammen betr. IV. 146.

4. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Concessionspflichtigkeit des Stockmachergewerbes im Bezirke des Amts Bovenden incl. des Fleckens Bovenden, insbesondere die über den Verbrauch des dazu erforderlichen Materials zum Schutze der Forsten erlassenen Bestimmungen betr. IV. 519.

8. Aug. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betr. die Ausdehnung der in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Sicilien (Neapel) für die directe Fahrt ausbedungenen Begünstigungen auf die indirecte Fahrt. IV. 523.

20. Aug. K. Patent, betr. die zwischen Hannover und den Niederlanden abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels. III. 224.

20. Aug. K. Patent, betr. die zwischen Hannover und den Niederlanden abgeschlossene Uebereinkunft über die Zulassung Hannoverscher Consuln in den Niederländischen Colonien. IV. 525.

20. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die zwischen Hannover und Sardinien verabredete gegenseitige Freiheit der Küsten-Schifffahrt. IV. 530.

28. Aug. Verordnung, die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr. II. 48.

28. Aug. Bekanntmachung des K. Ober-Zoll-Collegiums, das Zollabfertigungsverfahren im Hafen zu Harburg betr. III. 247.

7. Sept. Proclamation, betr. die Abänderung des Finanz-Capitels des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848. II. 22.

7. Sept. K. Verordnung, betr. die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848. II. 24.

7. Sept. Gesetz, die Aenderung des § 171 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 betr. II. 35.

7. Sept. K. Verordnung, die Umgestaltung des Staatsraths betr. II. 267.

7. Sept. Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 3. December 1858, wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für den aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode ausgehenden Branntwein. III. 369.

12. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Steuervergütung für den aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode ausgehenden Branntwein. III. 370.

13. Sept. (16. 27. Sept.) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover (Stade, Lüneburg), an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, den Besuch der Gewerbeschulen durch die Handwerkslehrlinge betr. IV. 462.

16. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück. die Schonung der Uferwerke und der Werder an der Ems betr. IV. 220.

17. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Concessionspflichtigkeit des Gewerbes der Pechsiedereien in dem Flecken Lindau und dessen Gemeindebezirke betr. IV. 520.

22. Sept. Gesetz, die Häusersteuer betr. III. 118.

3. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, wegen Errichtung einer Linnen-Legge in der Ortschaft Calefeld, Amts Westerhof. IV. 491.

6. Oct. Ausschreiben der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Benutzung des Polizei-Blatts zur Anzeige von begangenen Verbrechen betr. IV. 3.

11. Oct. Bekanntmachung der K. Berghauptmannschaft zu Clausthal, den Besuch der Gewerbeschule in Clausthal durch die Handwerkslehrlinge betr. IV. 463.

16. Oct. Verordnung, die Betheuerungen der Mennoniten und Herrnhuter an Eides Statt betr. I. 446.

17. Oct. Verordnung, die statutarische Erbfolge unter bürgerlichen Eheleuten in der Residenzstadt Hannover betr. I. 296.

17. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Veränderungen des Salzgrenzbezirks betr. III. 374.

18. Oct. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Bezirks und die Polizeidirectionen zu Stade und Buxtehude, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr. IV. 464.

28. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ausstellung der Legitimationsscheine für Handelsreisende im Großherzogthume Luxemburg, in den Fürstenthümern Lippe

und Waldeck, in dem Herzogthume Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg betr. III. 93.

29. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Häusersteuer-Gesetzes vom 22. September 1856 betr. III. 120.

31. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Lumpensammlergewerbe und dessen polizeiliche Beaufsichtigung in der Niedergrafschaft Lingen, den Münsterschen Abspliſſen und der Voigtei Emsbüren betr. IV. 494.

1. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die zur Beförderung zum Landesöconomie-Conducteur erforderliche Prüfung betr. II. 385.

6. Nov. Beschluß der deutschen Bundesversammlung wegen Erweiterung der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Junius 1845 über den Nachdruck. IV. 487.

7. Nov. Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewicht-Systems im Königreich Hannover, im Herzogthum Braunschweig, im Herzogthum Oldenburg, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe und in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg. IV. 443.

8. Nov. Gesetz, die Aufhebung von Weiderechten betr. I. 252.

8. Nov. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke, sowie des Gesetzes vom 12. October 1853 zur Ergänzung jenes Gesetzes. I. 277.

8. Nov. Gesetz, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen. I. 280.

15. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Obliegenheiten und Befugnisse des Ems-Wachtschiffes, sowie dessen veränderte Winterlage betr. III. 280.

18. Nov. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Einziehung und Verrechnung der bei dem Ober-Apellationsgerichte und bei den Obergerichten in Armensachen annotirten Gebühren betr. I. 447.

24. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und des zwischen Hannover, Preußen, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrages von demselben Tage wegen Suspension der Weser-Zölle. III. 147.

1. Dec. Bekanntmachung des K. Ober-Steuer-Collegiums, die Legitimation der Handelsreisenden betr. III. 94.

9. Dec. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die den Zoll-

vereinsländischen und den Oesterreichischen Handelsreisenden gebührenfrei auszustellenden Gewerbslegitimationen betr. III. 95.

18. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die zollfreie Zulassung gewisser vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, nach dem Zollvereinsgebiete versendeter Gegenstände betr. III. 168.

18. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Herabsetzung der von den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen für verschiedene Verkehrsverbindungen zu erhebenden Durchgangsabgabe und die Suspension des Wahrthurmer Zolles betr. III. 169.

18. Dec. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die den Lumpensammlern von den Obrigkeiten zu ertheilende Erlaubniß betr. IV. 495.

20. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Verkehr auf der Weser oberhalb Bremen in Beziehung auf die Erhebung und Sicherung der Ein-, Aus-, Durchgangs- und Uebergangs-Abgaben betr. III. 182.

20. Dec. K. Verordnung, die Befreiung der Bremischen Handelsreisenden von der Gewerbesteuer, den abgabenfreien Betrieb Hannoverscher Handelsreisenden im Bremischen Staatsgebiete und die Abgaben beim Beziehen der beiderseitigen Messen und Märkte betr. III. 95.

20. Dec. Gesetz, Controle-Vorschriften für die Schifffahrt auf der Unterweser betr. III. 171.

20. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die verschlußfähige Einrichtung der, die Unterweser befahrenden Fluß- und Leichter-Schiffe betr. III. 179.

23. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Feststellung der Zollgrenzen der dem Zollvereine und dem Hannover-Oldenburgschen Systeme der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Bremischen Gebietstheile, sowie die Zoll- und Steuerverwaltung in denselben betr. III. 183.

29. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Zoll- und Steuerämter betr., welche in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar d. J. geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1. Januar 1857 an aufgehoben und neu errichtet werden, bezw. andere als die bisherigen Befugnisse erhalten. III. 186.

29. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die den Bewohnern des Hafenorts Geestemünde und des Dorfs Aumund hinsichtlich des Besuchs der Zollvereinsländischen Messen und Märkte zugestandenen Erleichterungen betr. III. 190.

1857.

1. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Eröffnung der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe betr. IV. 424.
7. Jan. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Zunftobrigkeiten des Bezirks, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister betr. IV. 466.
9. Jan. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Befugnisse der Führer und Rheder Zollvereinländischer Schiffe im Gebiete der freien Hansestadt Bremen in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte betr. III. 193.
9. Jan. Instruction der K. Ministerien der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betr. IV. 4.
14. Jan. K. Verordnung, die Unterordnung pensionirter und auf Wartegeld stehender Königlicher Diener betr. II. 290.
16. Jan. Gesetz, die Bremen und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft, im Besonderen die Verwendungen zur Verbesserung der Feuer-Löschanstalten betr. I. 162.
16. Jan. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an sämmtliche Aemter und Magistrate des Verwaltungsbezirks, die Anzeige bei der Obrigkeit über Mobiliar-Feuerversicherungsverträge betr. I. 174.
23. Jan. Vorläufige Entscheidung des K. Justiz-Ministeriums, die Ergänzung der Gebührentaxe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 13. December 1834 betr. I. 481.
24. Jan. Münzvertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits. III. 569.
9. Febr. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Bewilligung von Beihülfen zu Verbesserung der Feuer-Löschanstalten betr. I. 162.
12. Febr. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Stade, die Anstellung der Volksschullehrer betr. II. 413.
16. Febr. Vorschriften der K. Landdrostei zu Hildesheim, über die Benutzung des Ein- und Auslade-Platzes an der Weser bei Bodenfelde. IV. 390.
16. Febr. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Lumpensammeln in der Niedergrafschaft Lingen betr. IV. 498.
3. März. Gesetz, die Abänderung der §§ 54, 5 und 61, 2 der b. P. O. vom 8. November 1850 betr. I. 443.
12. März. Bundesbeschluß zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung. IV. 488.
14. März. Staats-Vertrag über die Ablösung des Sund-Zolls. IV. 533.
15. März. Declaration des § 33 der Maischsteuer-Verordnung vom 1. Mai 1833. III. 371.

19. März. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, Auswanderung betr. II. 48.
21. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, das Maß der Wein-, Rum- und Arracflaschen betr. IV. 441.
23. März. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Verpflichtung Königlich Niederländischer Unterthanen zur Sicherstellung ihrer Proceßgegner wegen der Proceßkosten. I. 444.
23. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die allgemeine Einführung fester Hausnummern betr. II. 74.
23. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, Todesfälle beurlaubter Soldaten betr. II. 566.
24. März. Gesetz, betr. die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung. II. 36.
27. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Eintritt der zur allgem. Ständeversammlung gewählten Deputirten in die Cammern bei Nachwahlen betr. II. 217.
28. März. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, das Gewerbe der Lumpensammler betr. IV. 496.
30. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Form der Banknoten der Hannoverschen Bank betr. IV. 435.
30. März. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die von der Regierung des Königreichs beider Sicilien zugestandenen Begünstigungen für die auf dem Landwege nach dem gedachten Königreiche einzuführenden Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten betr. IV. 524.
31. März. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Hannover, die Regelung des Volksschulwesens betr. II. 414.
2. April. Ausschreiben des K. Consistoriums in Stade, an die Kirchen- und Schulvorstände des Consistorial-Bezirks, die Belegung der Capitalien betr. II. 404.
4. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betr. II. 54.
4. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die den Lumpensammlern von den Obrigkeiten zu ertheilende Erlaubniß betr. IV. 498.
6. April. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes betr. IV. 501.
7. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das im Kaiserreiche Oesterreich eingeführte neue Paßsystem betr. IV. 119.
8. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. April 1848 wegen Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden betr. II. 80.

8\. April. Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 16. April 1848 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privat-Eigenthum. II. 80.
20\. April. Gesetz, Abänderung einzelner Bestimmungen des Criminalgesetzbuches betr. I. 491.
23\. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Zunftobrigkeiten des Bezirks, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister betr. IV. 468.
23\. April. Patent, die Verkündigung des Staatsvertrages über die Ablösung des Sund-Zolls betr. IV. 533.
27\. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer-Wittwencasse zu Hannover betr. I. 94.
29\. April. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ausdehnung der für den Transit französischer Weine über Hamburg und Rotterdam zugestandenen Begünstigung auf die über Bremerhafen und Bremen gemachten Bezüge französischer Weine betr. III. 192.
29\. April. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Bedingungen, unter welchen die von Bremen weseraufwärts zu versendenden Güter unter Schiffsverschluß abgefertigt werden können. III. 192.
30\. April. Bekanntmachung des K. Kriegsministeriums, Auswanderung betr. II. 52.
5\. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Befugniß der Hannoverschen Staatsangehörigen, die über Bremerhafen bezogenen oder versendeten Güter in Bremerhafen ohne Vermittelung eines Bremischen Staatsangehörigen zu declariren betr. III. 194.
5\. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Küstenschifffahrt in den Niederländischen Colonien in Westindien betr. IV. 543.
19\. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Veränderungen des Salzgrenzbezirks betr. III. 374.
23\. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Zulassung junger Aerzte in der Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildesheim. IV. 145.
24\. Mai. Verordnung, die Abänderung des § 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betr. II. 202, 203.
30\. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Ausschluß der Gemeinde Böhrum aus dem Salzgrenzbezirke betr. III. 375.
31\. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, den Uebergangsverkehr mit Bier und Branntwein auf der Eisenbahn von Münden nach Cassel und vice versa. III. 372.
3\. Juni. K. Patent, betr. den zu Wien am 24. Januar 1857 abgeschlossenen Münzvertrag und den an demselben Tage dort

abgeschlossenen Nachtrag zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Julius 1838. III. 368.

3. Juni. Münzgesetz. III. 582.

5. Juni. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen und der von den Amtsgerichten erkannten sonstigen Geldstrafen, sowie die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels u. s. w. im Herzogthum Arenberg-Meppen betr. IV. 58.

5. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die zur Prüfung der Goldmünzen dienenden Gewichte und Wagen betr. IV. 441.

17. Juni. Gesetz, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der s. g. Höfe-Contracte betr. I. 274.

17. Juni. Gesetz, das Vorzugsrecht der Landstraßen-Beiträge und der Gemeinde-Abgaben im Concurse betr. I. 444.

17. Juni. Verordnung, die Errichtung von Taubstummen-Anstalten zu Stade und zu Osnabrück betr. II. 474.

17. Juni. K. Patent, die zu Hannover am 7. November 1856 geschlossene Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewicht-Systems betr. IV. 443.

17. Juni. Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr. IV. 446.

18. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Steuervergütung für den auf der Oberweser und auf der Eisenbahn über das vereinsländische Hauptzollamt Bremen auszuführenden inländischen Branntwein betr. III. 373.

22. Juni. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Obrigkeiten, die s. g. Höfe-Contracte betr. I. 276.

22. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück betr. II. 475.

22. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Stade betr. II. 481.

25. Juni. K. Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Orientalischen Republik del Uruguay durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 23. Junius 1856 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr. IV. 544.

25. Juni. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Persischen Reiche. IV. 555.

27. Juni. K. Verordnung, den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 wegen Erweiterung der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Junius 1845 über den Nachdruck betr. IV. 447.

27. Juni. K. Verordnung, den Bundesbeschluß vom 12. März 1857 zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr. IV. 488.

30. Juni. K. Patent, den mit dem Fürstenthum Lippe geschlossenen Vertrag über die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichts dritter Instanz in dem Fürstenthume Lippe durch das Königl. Ober-Appell.-Gericht zu Celle betr. I. 436.

6. Juli. Bekanntmachung des K. Ober-Zoll-Collegiums, die Ausführung der auf den Meß- und Marktverkehr bezüglichen Bestimmungen der Artikel 11 und 12 des zwischen dem Zollvereine und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr. III. 195.

12. Juli. Verordnung, einige Abänderungen der Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimischen ritterschaftlichen Credit-Vereins betr. I. 70.

12. Juli. Verordnung, die Aufhebung des in der Stadt Hildesheim geltenden Retract-Rechts betr. I. 250.

16. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die bei dem Königlichen Consulate zu Helsingör zu entrichtenden Gebühren betr. IV. 362.

24. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Göttingen nach Herzberg unter die Landes-Chausseen betr. IV. 311.

2. Aug. Verordnung, den Verschluß der Windöfen betr. IV. 133.

2. Aug. K. Verordnung, die Setz- und Hegezeit in den vormals Hessischen Landestheilen und auf dem Eichsfelde betr. IV. 292.

4. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen betr. IV. 476.

4. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Form der auf 10 Thaler lautenden Banknoten der Hannoverschen Bank betr. IV. 438.

15. Aug. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Stade, die Erhöhung der Pensionen bei der neuern Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade betr. I. 94.

26. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Verwaltung der Gemeindeforsten im Fürstenthume Hildesheim und auf dem Eichsfelde betr. IV. 293.

27. Aug. Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau. I. 73.

31. Aug. Bahnordnung für die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Eisenbahn. IV. 324.

3. Sept. Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823. III. 464.

14. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Anwendung der im Artikel III. der Verordnung vom

25. Januar 1822 über die Feier des stillen Freitags auf katholische Glaubensgenossen betr. II. 401.

19. Sept. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Conföderation. IV. 561.

25. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau betr. I. 73.

28. Sept. Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau. I. 73.

19. Oct. Verordnung, die Abänderung des § 57 der Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen Credit-Vereins betr. I. 72.

19. Oct. K. Verordnung, einen Zusatz zu der Verordnung vom 24. November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung betr. II. 21.

19. Oct. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Stade, die Befreiung der, eine höhere Unterrichts-Anstalt besuchenden Kinder von Erlegung des Schulgeldes betr. II. 445.

20. Oct. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Umrechnung der in Pistolen ausgedrückten Zahlungsverbindlichkeiten auf Kronen betr. III. 590.

22. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Aemter Erichsburg und Einbeck und der Stadt Einbeck betr. IV. 292.

22. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Form der auf 50 Thaler lautenden Banknoten der Hannoverschen Bank betr. IV. 439.

13. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Junius d. J., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr. IV. 449.

21. Nov. Gesetz, die Salzsteuer betr. III. 375.

6. Dec. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Harburg betr. III. 282.

9. Dec. Gesetz, das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück betr. II. 446.

9. Dec. Verordnung, das auf der Universität Göttingen angeordnete theologische Ephorat betr. II. 447.

12. Dec. Gesetz, Abänderung des Gesetzes über die Hoyasche Brand-Versicherungs-Gesellschaft vom 24. August 1849 betr. I. 141.

12. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen vom 30. Junius 1842 betr. I. 282.

19. Dec. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Otterndorf an die mit Beaufsichtigung der Volksschulen im Lande Hadeln beauftragten Geistlichen, den Schulbesuch betr. II. 446.

21. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen betr. II. 53.

23. Dec. Bekanntmachung des K. Gesammt-Ministeriums, die vom 1. Januar 1858 an unter dem Titel: „Neue Hannoversche Zeitung, Nachrichten und Anzeigen", hier erscheinende Zeitung betr. I. 1.

1858.

15. Jan. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Aemter und Magistrate und an die bestellten öffentlichen Impfärzte des Bezirks, die Privat-Impfbescheinigungen und verschiedene Bestimmungen über die Aufstellung und Einrichtung der Impftabellen betr. IV. 205.

26. Jan. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder betr. IV. 66.

30. Jan. K. Patent, die Erlaubniß für den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein, zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn betr. IV. 321.

1. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereine anzulegende Eisenbahn zwischen dem Dorfe Oesede, der Georg-Marien-Hütte und dem Hüggel betr. IV. 323.

16. Febr. Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. III. 377.

6. März. Verordnung, die Aufhebung des in der Stadt Osnabrück geltenden Retractrechts der Verwandten betr. I. 251.

17. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück betr. IV. 511.

17. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Aemtern Aschendorf und Papenburg betr. IV. 512.

26. März. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Ertheilung von Pässen zur Reise nach Frankreich an Ausländer betr. IV. 119.

7. April. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung der Deich- und Siel-Rollen betr. IV. 224.

10. April. Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer betr. II. 387.

13. April. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Verbot der Chlorbleiche des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern betr. IV. 492.

1. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gebühren der Thierärzte für Untersuchungen bei Viehseuchen betr. IV. 217.

15. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betreffend die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg. IV. 516.

17. Mai (26. Mai und 9. Juni). Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade (Aurich, Lüneburg), die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer betr. IV. 364.

21. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse mit den Jonischen Inseln. IV. 554.

1. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Theilung des Thalers in dreißig Groschen und des Groschens in zehn Pfennige, nebst Umrechnungs-Tarif betr. III. 596.

7. Juni. K. Patent, die zwischen den Zollvereins-Regierungen am 16. Februar 1858 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betr. III. 376.

20. Juni. Verordnung, die künftige Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten betr. III. 497.

24. Juni. Revidirte Städte-Ordnung. II. 81.

24. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Junius 1858. II. 106.

24. Juni. Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener. II. 273.

26. Juni. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die künftige Verabfolgung und Berechnung der Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie nach dem neuen Landesgewichte betr. II. 562.

28. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Verkauf von Waaren nach Gewicht. IV. 456.

5. Juli. Bekanntmachung des K. Ober-Zoll-Collegiums, die Herabsetzung der Zollvergütung für ausgeführten, in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker betr. III. 389.

8. Juli. Patent, die Verkündigung einer Bestimmung des Staatsvertrages mit der freien und Hansestadt Hamburg, wegen Theilnahme des Hamburgischen Militairs an unseren Militairbildungs-Anstalten betr. II. 565.

16. Juli. Gesetz, die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes betr. I. 148.

16. Juli. K. Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Persischen Reiche durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 25. Junius 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag betr. IV. 555.
16. Juli. Gesetz, Modificationen des Häusersteuer-Gesetzes vom 22. September 1856 betr. III. 119.
17. Juli. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die künftige Form der Diensteide betr. II. 291.
23. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim betr. IV. 522.
27. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Meisterstücke der in die Handwerkerzünfte eintretenden Landmeister betr. IV. 476.
5. Aug. Vorläufige Entscheidung des Justiz-Ministers, das Hypotheken-Wesen auf dem Eichsfelde betr. I. 445.
7. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Umrechnung der Tarifsätze, nach welchen die vom K. Ober-Zoll-Collegium zu verwaltenden Zölle, indirecten Steuern und Abgaben erhoben werden. III. 293.
11. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das Regulativ wegen der steuerlichen Behandlung des Proviants und Reisegeräths der vom Auslande ankommenden Schiffe und deren Bemannung betr. III. 296.
12. Aug. Gesetz, einige Modificationen der Grundsteuer-Gesetzgebung betr. III. 112.
12. Aug. K. Patent, die Weser-Schifffahrts-Additional-Acte vom 3. September 1857 betr. III. 463.
12. Aug. Gesetz, die Abänderung der Tarife für die Weggeld-Hebung auf den Chausseen und Landstraßen, sowie die Aufhebung der Weggeld-Freiheit des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen betr. IV. 308.
20. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Errichtung eines Packhofs-Lagers in der Stadt Norden betr. III. 251.
24. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Ausführung der in der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte und deren Anlagen enthaltenen Bestimmungen. III. 495.
28. Aug. K. Verordnung, die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe betr. III. 523.
30. Aug. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Tagegelder und Schreibgebühren der Obrigkeiten in Grund- und Häuser-Steuer-Sachen betr. III. 113.
18. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Osnabrück betr. II. 107.
28. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Justirungs- und Eichungsgebühren betr. IV. 457.

1859.

31. März. Gesetz, die Einrichtung v. Anwaltskammern betr. I. 483.
1. April. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 31. März 1859, betr. Abänderungen der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze. I. 441.
1. April. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Anwaltskammern vom 31. März 1859. I. 489.
5. April. Gesetz, die Papiere auf den Inhaber betr. I. 252.
5. April. Revidirte Strafproceßordnung für das Königreich Hannover. I. 497.
8. April. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung der Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 und vom 31. März 1859. I. 320.
9. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, den Gewerbebetrieb der Herzoglich-Braunschweigschen Unterthanen in dem hiesigen Königreiche betr. IV. 484.
11. April. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Außercourssetzung und Einwechslung der älteren Silber-Scheidemünze betr. III. 600.
12. April. Bekanntmachung des K. Oberkirchenraths zu Nordhorn, Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim betr. II. 426.
13. April. Gesetz, die Gebührentaxe in Strafsachen betr. I. 606.
14. April. Ausschreiben des K. Oberkirchenraths zu Nordhorn an sämmtliche Prediger und Lehrer in der Grafschaft Bentheim incl. der Herrlichkeit Lage, Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim betr. II. 434.
14. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betr. III. 450.
25. April. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1850 über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen, des Gesetzes vom 4. Mai 1852 über die Aufhebung der Wasser-Zoll-Gerichte, und das gerichtliche Verfahren in Wasser-Zoll-Contraventionssachen und des Gesetzes vom 4. Mai 1852 über das gerichtliche Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen. I. 618.
27. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, die jüdischen Synagogen-Bezirke betr. II. 55.
28. April. Gesetz, betr. die Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes. II. 45.
28. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Gesetz vom 28. April 1859 wegen Aenderung des § 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. II. 46.

16. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die gegenseitige Vertretung der Aemter betr. II. 246.

16. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden. IV. 43.

16. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten des Bezirks, die Prüfung der Bauhandwerker betr. IV. 484.

18. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Königlichen Aemter des Bezirks, die gegenseitige Vertretung der Aemter betr. II. 246.

19. Mai. Verordnung, die Bezirke der Steuerdirectionen betr. II. 271.

19. Mai. Verordnung, betr. die Königliche Oberaufsicht über die zu den Volksschulen oder Gelehrtenschulen nicht gehörenden Schulen. II. 451.

20. Mai. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859. I. 586.

21. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die jüdischen Synagogen-Bezirke betr. II. 59.

23. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsbehörden, bei eintretender Behinderung in Polizeistrafsachen betr. IV. 52.

23. Mai. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks und die Königlichen Polizei-Directionen zu Hildesheim und Göttingen, die gegenseitige Vertretung der Aemter in Polizeistrafsachen betr. IV. 53.

23. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Zwangspässe. IV. 106.

24. Mai. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. das Dienstreglement für die Gerichtsvoigte. I. 369.

24. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten des Landdrosteibezirks bei der Aburtheilung von Polizeivergehen betr. IV. 54.

24. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsbehörden in Polizeistrafsachen betr. IV. 55.

25. Mai. K. Verordnung, betr. die Benennung der Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft. I. 336.

25. Mai. Polizeiordnung für die Stadt und Vorstädte Celle. II. 107.

25. Mai. Polizeiordnung für die Stadt Göttingen. II. 112.

25. Mai. Polizeiordnung für die Stadt Emden. II. 118.

25. Mai. Polizeiordnung für die Stadt Harburg. II. 124.

25. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, den Lohn der Schornsteinfeger und Vergütung für das Ausbrennen enger Schornstein-Röhren betr. IV. 134.
27. Mai. K. Verordnung, betr. die Vereinigung der Vorstadt Hannover mit der Königlichen Residenzstadt. II. 155.
30. Mai. Bekanntmachung des K. Ober-Steuer-Collegiums, betr. die Veränderung des Bezirks der Kreiscassen zu Nienburg, Verden, Hannover und Celle. III. 138.
4. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Polizeiordnungen für die Städte Celle, Göttingen, Emden und Harburg. II. 112.
7. Juni. Gesetz, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 7. Octbr. 1855 über die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, sowie die Errichtung eines Staatsgerichtshofes. II. 280.
14. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Leichenpässe betr. II. 402.
21. Juni. Polizeiordnung für die Stadt Hildesheim. II. 129.
21. Juni. Polizeiordnung für die Stadt Stade. II. 135.
21. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Blinden-Anstalt hieselbst betr. II. 486.
22. Juni. Verordnung, die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte betr. I. 309.
22. Juni. Verordnung, betr. die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden. II. 231.
22. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Veranlagung der Neubrüche zur Grundsteuer. III. 113.
25. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Polizeiordnungen für die Städte Hildesheim und Stade. II. 134.
27. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, das Verbot der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Cassen-Anweisungen betr. III. 601.
29. Juni. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, das Reinigen der Schornsteine und die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes betr. IV. 135.
30. Juni. Zusatz-Artikel zu dem mit dem Fürstenthum Lippe geschlossenen Vertrage über die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichts dritter Instanz in dem Fürstenthum Lippe durch das Königl. Ober-Appell.-Gericht zu Celle. I. 438.
6. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten bei Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen betr. IV. 57.
6. Juli. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und des Innern, betr. die Erhebung der Geldbußen und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen und der sonstigen Geldstrafen bei den Aemtern. IV. 68.

8\. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Vertretung der Obrigkeiten in Polizeistrafsachen betr. IV. 54.

9\. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einführung eines Lootsen-Examens betr. IV. 371.

10\. Juli. Dienstboten-Ordnung für Ostfriesland und Harlingerland. I. 21.

10\. Juli. Gesetz, die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Mai 1843 über die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahn-Unternehmen auf die Bremen-Geeste-Bahn betr. II. 219.

10\. Juli. Gesetz, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen betr. IV. 294.

11\. Juli. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Stade, Abtheilung für Volksschulsachen, die Erhöhung der Pensionen bei der neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade betr. I. 95.

14\. Juli. Polizeiordnung für die Stadt Osnabrück. II. 140.

15\. Juli. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die jüdischen Synagogen-Bezirke betr. II. 61.

16\. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Erbauung einer Eisenbahn von Bremen nach dem Ausfluß der Geeste (Bremen-Geeste-Bahn) betr. IV. 326.

21\. Juli. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, betr. das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafdrittel, sowie die den regelmäßig Berechtigten nicht gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen. IV. 76.

25\. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Vertretung der K. Polizeidirection zu Stade in Polizeistrafsachen betr. IV. 55.

26\. Juli. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten und des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1859 über die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen. IV. 296.

30\. Juli. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Führung von Dienstbüchern betr. I. 29.

30\. Juli. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die Militair-Aushebungs-Districte und Loosungs-Bezirke betr. II. 557.

30\. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die ungleicharmigen Balkenwaagen mit verjüngtem Gewichte. IV. 457.

9\. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten bei der Aburtheilung von Polizeivergehen betr. IV. 56.

15. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Ausführung der Königl. Verordnung vom 25. Februar 1859, wegen Benutzung des allgemeinen Klosterfonds zur Capitalansammlung für Kirchen- und Schulzwecke betr. II. 408.

26. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Versetzung der Landstraße von Göttingen nach Duderstadt unter die Landes-Chausseen und der Göttingen-Heiligenstädter Chaussee von Niddernjesa bis zur Landesgrenze unter die Landstraßen. IV. 311.

10. Sept. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Aufsicht über die Strafanstalten. I. 317.

10. Sept. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die sämmtlichen Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Untersuchungskosten wegen ausgetretener Militairpflichtiger betr. I. 623.

11. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den § 83 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 betr. II. 96.

22. Oct. Verordnung für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Hildesheim betr. I. 13.

28. Oct. Additional-Convention zu dem mit Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845. IV. 530.

30. Oct. Gesetz, Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr. III. 301.

30. Oct. K. Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Conföderation, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung unterm 19. September 1857 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr. IV. 561.

11. Nov. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Feststellung und Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen betr. I. 621.

12. Nov. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung der Butterfässer betr. IV. 515.

17. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Messen des Leuchtgases bei dem Verkaufe nach dem Maße, und die Eichung der Gasmesser. IV. 458.

21. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Paßkarten-Verein. IV. 104.

22. Nov. Gesetz, die Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes, insbesondere die Bildung eines Hülfsfonds zur Beförderung des Feuer-Löschwesens betr. I. 149.

25. Nov. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg betr. IV. 518.

29. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Färben von Backwerk, Conditorwaaren und Getränken betr. IV. 208.
30. Nov. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks und die Königl. Polizeidirectionen zu Hildesheim und Göttingen, den Verschluß der Reinigungsthüren in Schornsteinröhren betr. IV. 138.
17. Dec. Zusätzliche Bestimmung der K. Landdrostei zu Osnabrück zur Bahnordnung für die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Eisenbahn, vom 31. August 1857. IV. 325.
20. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Eröffnung der Niederlage für Zollvereins-Güter zu Bremen und die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen an der Unterweser betr. III. 196.
21. Dec. Verordnung, Abänderung der Statuten der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt betr. I. 99.
21. Dec. Verordnung, Abänderung der Statuten der Hannoverschen Renten-Versicherungs-Anstalt betr. I. 134.
21. Dec. Polizeiordnung für die Residenzstadt Hannover, die Vorstadt Glocksee und den Vorort Linden. II. 146.
31. Dec. Gesetz, die Todesstrafe betr. I. 576.

1860.

1. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Erhöhung der Steuervergütung für den aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode ausgeführten Branntwein. III. 370.
10. Jan. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Genehmigung von Ausspielungen zu milden Zwecken und von Ausspielungen geringfügiger Sachen bei Volksbelustigungen betr. I. 93.
17. Jan. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die von den Amtsgerichten auszufertigenden Depositenscheine betr. I. 322.
6. Febr. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und des Handels, die Vertretung des Vorstandes der Königlichen Generalcasse betr. III. 602.
22. Febr. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. Ausführung des § 143 der bürgerlichen Proceß-Ordnung vom 8. November 1850. I. 444.
8. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage wegen Uebernahme Auszuweisender. IV. 120.
11. März. K. Patent, die zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien unterm 28. October 1859 abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Junius 1845 betr. IV. 530.

18. März. K. Patent, betr. einen Zusatz-Artikel zu dem mit dem Fürstenthume Lippe geschlossenen Vertrage über die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichts dritter Instanz in dem Fürstemthume Lippe durch das Königl. Ober-Apell.-Gericht zu Celle. I. 439.

22. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Ausführung der in den §§ 12 und 14 der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte enthaltenen Bestimmungen betr. III. 479.

26. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Anzeige von Bevormundungsfällen. I. 8.

3. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausstellung von Wohnscheinen betr. IV. 97.

4. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, das Ausweichen der Seeschiffe betr. IV. 389.

1. Mai. Gesetz, betr. die Umrechnung und Veränderung der in den Gesetzen, betr. die Gebühren-Taxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850, betr. die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen vom 27. Julius 1852 und betr. Abänderung der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze vom 31. März 1859 enthaltenen Gebühren-Sätze. I. 450.

1. Mai. K. Verordnung, die Vollziehung der Todesstrafe betr. I. 576.

14. Mai. Bekanntmachung des K. Ober-Steuercollegiums, die Aenderung der Bezirke der Kreis-Cassen Celle und Lüneburg betr. III. 138.

16. Mai. Ausschreiben des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels die Beschreibung der bei Grundstücken eingetretenen Besitz- oder Eigenthumsveränderungen behuf der Grundsteuer betr. III. 114.

17. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die gegenseitige Freigebung der Küsten-Schifffahrt an den Hannoverschen, bezw. Schwedischen und Norwegischen Küsten. IV. 574.

4. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Depositalwesen bei den Aemtern betr. II. 247.

8. Juni. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Aufhebung der unterm 14. Februar 1838 vorgeschriebenen Beeidigung der Webekamm- oder Blattbinder. IV. 492.

10. Juni. Gesetz, die Einführung eines Lootszwanges auf der Ems betr. IV. 371.

12. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Einführung eines Lootszwanges auf der Ems und die Einrichtung eines Lootswesens daselbst. IV. 376.

16. Juni. Vorläufige Entscheidung des K. Justiz-Ministeriums, betr. das Gebührengesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850. I. 478.
3. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Befreiung von der Transport-Controle für Vieh in einem Theile des Hauptzollamts-Bezirks Harburg. III. 361.
14. Juli. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die veränderte Viehverschnittstaxe. IV. 218.
22. Juli. K. Patent, die mit dem Fürstenthume Waldeck geschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der von den Hannoverschen und den Waldeckschen Unterthanen auf den gegenseitigen Gebieten verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr. IV. 305.
1. Aug. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Paraguay. IV. 568.
13. Aug. Bekanntmachung des K. Ober-Zollcollegiums, die Anwendung des Verschlusses bei Versendungen von Lumpen, mit Berührung des Auslandes betr. III. 361.
18. Aug. Postvereins-Vertrag. III. 527.
18. Aug. Reglement für den Postvereinsverkehr. III. 556.
18. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Verwerthung der älteren Silber-Scheidemünzen betr. III. 601.
20. Aug. Bekanntmachung des K. Ober-Zollcollegiums, betr. die Verleihung des Rechts juristischer Persönlichkeit, an die Sterbe- und Witwencasse für die unteren Angehörigen der Zollverwaltung. I. 8.
20. Aug. Bekanntmachung des K. Ober-Zollcollegiums, die verschiedenen Eingesessenen der Ortschaft Groden im Hamburgischen Amte Ritzebüttel zugestandenen Verkehrserleichterungen betr. III. 362.
12. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Emden, sowie das Portofranco-Recht der Stadt Emden betr. III. 285.
24. Sept. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Legitimationsscheine zum abgabenfreien Gewerbebetriebe für die zollvereinsländischen und Oesterreichischen Handelsreisenden betr. III. 96.
28. Sept. Bekanntmachung des K. Ober-Zollcollegiums, die Steuerfreiheit des zur eigenen Consumtion gebraueten Bieres betr. III. 369.
16. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die zollfreie Wiedereinfuhr des nach dem Oldenburgischen Freihafen Brake mit Hannoverschen oder

Oldenburgischen Ursprungszeugnissen und Ausfuhrbescheinigungen, ausgeführten Getreides. III. 191.

16. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die den Bewohnern des Oldenburgischen Freihafens Brake, hinsichtlich des Besuchs der zollvereinsländischen Messen und Märkte zugestandenen Erleichterungen betr. III. 191.

24. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, den Hafentarif zu Geestemünde betr. IV. 394.

25. Oct. Verordnung, betr. die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt und den Vorstädten Celle. I. 14.

25. Oct. Verordnung, betr. die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte. I. 310.

25. Oct. Gesetz, betr. die Abänderung des § 88 №. 6 des Landesverfassungsgesetzes. II. 47.

25. Oct. Gesetz, betr. Abänderung des § 24 des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs vom 6. November 1840. II. 218.

25. Oct. Verordnung, betr. die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden. II. 232.

30. Oct. Verordnung, betr. die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in der Grafschaft Hohnstein. IV. 304.

30. Oct. Verordnung, wegen Abänderung der Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betr. IV. 507.

30. Oct. Verordnung, betr. die Köhrung der Zuchtstuten in Ostfriesland. IV. 509.

30. Oct. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Verordnung über die Köhrung der Zuchtstuten in Ostfriesland betr. IV. 510.

6. Nov. Bekanntmachung des K. Ober-Schulcollegiums, betr. den § 6 der Bekanntmachung vom 14. Februar 1853, über Prüfung der Candidaten und Lehrer des höheren Schulfachs. II. 450.

10. Nov. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten und des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 30. October 1860, über die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in der Grafschaft Hohnstein. IV. 304.

14. Dec. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr. IV. 521.

18. Dec. K. Verordnung, die Verpfändung von Bürgergütern in der Stadt Northeim und deren äußeren Stadtgebiete betr. I. 272.

28. Dec. K. Patent, die Verkündigung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860 betr. III. 526.

29. Dec. Bekanntmachung des K. General-Postdirectoriums, das Reglement für den Postvereins-Verkehr betr. III. 556.

31. Dec. Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Melle betr. I. 15.

31. Dec. Gesetz, betr. die Feuerschäden-Versicherungs-Gesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Lanc des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes. I. 150.
31. Dec. Verordnung, betr. den Erlaß einer allgemeinen Synagogen-Ordnung. II. 63.
31. Dec. Verordnung, betr. das Verfahren bei Wahlen der Lüneburgischen Ritterschaft. II. 202.
31. Dec. Verordnung, verschiedene Aenderungen des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr. II. 204.
31. Dec. K. Verordnung, die Taxe für die Mühewaltungen der Hebammen in Ostfriesland und Harlingerland betr. IV. 147.

1861.

2. Jan. Verordnung, betr. die Aufhebung des Amts Papenburg. II. 168.
8. Jan. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr. IV. 521.
17. Jan. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, betr. die Prüfung der anzustellenden Regiments-Pferdeärzte. II. 567.
23. Jan. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Vertretung des Magistrats zu Papenburg bei Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen betr. IV. 56.
26. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landes-Chausseen. IV. 312.
7. Febr. Gesetz, die Aufhebung der Durchgangsabgaben betr. III. 353.
7. Febr. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten, Land- und Stadt-Physici des Landdrosteibezirks, die unbefugte Ausübung der Arzneikunde u. s. w. und den unerlaubten Verkauf von geheimen Arzneimitteln betr. IV. 151.
17. Febr. Uebereinkunft mit dem Königreiche Belgien wegen Besteuerung der Handelsreisenden. III. 98.
2. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Fahren mit Hundefuhrwerk. IV. 143.
6. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr. IV. 522.
12. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Tarif für das auf der Ems zu entrichtende Zwangslootsgeld betr. IV. 384.
15. April. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Cassirung älterer Acten in den Registraturen der Obergerichte und Amtsgerichte betr. I. 429.
25. April. Uebereinkunft zwischen den Zollvereins-Staaten, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops. III. 381.

26. April. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten des Landdrosteibezirks bei Aburtheilung von Polizeivergehen betr. IV. 55.

10. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die zwischen der Königlich-Hannoverschen und Kaiserlich-Russischen Regierung verabredeten Verkehrsbegünstigungen für die beiderseitigen Unterthanen betr. IV. 575.

22. Mai. K. Verordnung, die Verpfändung von Bürgergütern in den Städten Osterode, Einbeck, Hardegsen, Uslar, Moringen und Münden und in den Gemeindebezirken dieser Städte betr. I. 273.

22. Mai. Verordnung, die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte betr. I. 311.

22. Mai. Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betr. II. 232.

22. Mai. Gesetz, die Weggelds-Freiheit der Unterthanen an den Hebestellen innerhalb des Wohnorts betr. IV. 310.

29. Mai. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Theilungs-Commissionen, die Sicherstellung der Rechte der Landes-Creditanstalt bei Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen betr. I. 287.

30. Mai. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Zählung der Volksmenge, nebst Ermittelung des Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, sowie die Zählung der Wohngebäude betr. IV. 577.

14. Juni. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Trauung jüdischer Landeseinwohner betr. II. 63.

15. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visas für die Hannoverschen und Niederländischen Reisepässe betr. IV. 120.

19. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in der Gemeinde Kirchwerder betr. IV. 448.

22. Juni. Vorläufige Entscheidungen des K. Justiz-Ministeriums, das Gebührengesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 betr. I. 480.

24. Juni. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, die Prüfung der Forst-Candidaten und Forst-Beamten betr. II. 389.

24. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Landes-Pharmakopöe betr. IV. 152.

27. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels die Sicherstellung des Eingangs des auf der Ems zu entrichtenden Lootsgeldes betr. IV. 389.

6. Juli. K. Patent, die Verkündigung der am 25. April 1861 zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten

Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betr. III. 380.

6. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels zur Ausführung der mittelst des K. Patents vom 6. Julius 1861 publicirten Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops. III. 384.

16. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Wittmund nach Carolinensyhl unter die Landes-Chausseen betr. IV. 312.

19. Juli. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, den Erlaß einer Hafen- und Abgaben-Ordnung für den Hafen zu Otterndorf betr. IV. 397.

24. Juli. Gesetz, die Bremen- und Verdensche Brand-Versicherungs-Gesellschaft betr. I. 151.

25. Juli. Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus Ostfriesland und Harlingerland in eine öffentliche inländische Irrenanstalt betr. IV. 213.

30. Juli. Bekanntmachung des K. Consistoriums zu Stade, Abtheilung für Volksschulsachen, die Erhöhung der Pensionen bei der neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade betr. I. 95.

31. Juli. Bekanntmachung des K. Ober-Schulcollegiums, die Reifeprüfungen betr. II. 452.

31. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Lüneburg nach Soltau unter die Landes-Chausseen betr. IV. 312.

27. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Lösch-Platzes, und des herrschaftlichen Hafens zu Dreye betr. IV. 401.

27. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, die Benutzung der herrschaftlichen Lade- und Lösch-Plätze zu Stolzenau, am linken Weser-Ufer bei Nienburg und zu Hoya betr. IV. 404.

28. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. IV. 153.

31. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Aufhebung der Transport-Controle für Vieh in einem Theile des Hauptzollamtsbezirks Hitzacker betr. II. 361.

3. Sept. Verordnung, die Genehmigung der Statuten für die Hildesheimische Ritterschaft betr. II. 209.

9. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die zur Verfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmten Webekämme, oder Blätter betr. IV. 493.

3. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Benutzung des Emskanal-Hafens und Lösch-Platzes zu Lingen betr. IV. 407.

4. Oct. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Aburtheilung der im Art. 3 Satz 1 der K. Verordnung vom 15. Januar 1855 betreffenden Bundesbeschluß, zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, mit Strafe bedroheten Uebertretungen betr. IV. 20.

7. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Lösch-Platzes und des herrschaftlichen Hafens zu Intschede a. d. Weser betr. IV. 412.

30. Oct. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Abänderung der Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau vom $\frac{\text{27. August}}{\text{28. September}}$ 1857 betr. I. 73.

15. Nov. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Hildesheim, die Statuten für die Volksschullehrer-Witwencasse der Diöcese Hildesheim betr. I. 96.

16. Nov. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, den Gewerbebetrieb im Flecken Ebstorf betr. IV. 522.

18. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Diensteid der bei den Aemtern angestellten Voigte betr. II. 310.

27. Nov. Verordnung, die Titel und Rang-Verhältnisse der Militair-Justiz-Beamten betr. I. 6.

27. Nov. K. Verordnung, das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen betr. I. 625.

9. Dec. Vorläufige Entscheidung des K. Justiz-Ministeriums, das Gebühren-Gesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 betr. I. 481.

12. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, das Verzeichniß der Orte im Königreiche, an welchen die mit der Post vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können. III. 362.

16. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine betr. IV. 347.

1862.

4. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Anwendung der im § 6 №. 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wege-Polizei vom 4. Decbr. 1834, zugestandenen Befreiung vom Weggelde auf Sachenfuhren betr. IV. 310.

10. Jan. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Lösch-Platzes zu Eitze a. d. Aller betr. IV. 416.

15. Jan. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Verlegung der Zollgrenze gegen den

Freihafen-Bezirk Geestemünde und den Bremerhaven-District, sowie die in Folge dieser Verlegung und der Eröffnung des Betriebs auf der Bremen-Geeste-Bahn und der Bremerhavener Zweigbahn eintretenden Veränderungen in der Einrichtung und den Befugnissen verschiedener Zollstellen, imgleichen die zu diesen Zollstellen führenden Zollstraßen betr. III. 220.

16. Jan. Verordnung, die Abänderung des § 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betr. II. 203.

22. Jan. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, das Treiben von Stieren durch Städte und geschlossene Orte betr. IV. 211.

6. Febr. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, den Diensteid der Gerichtsvoigte für den Außendienst betr. II. 294.

9. März. Gesetz, die Anwendung verschiedener zollgesetzlicher Bestimmungen, insonderheit des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes im Freihafenbezirke Geestemünde betr. III. 222.

11. März. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfässer im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg betr. IV. 513.

21. März. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Leer betr. III. 288.

1. April. Verordnung, die Ziehzeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Gifhorn betr. I. 16.

2. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Competenzerweiterung des zollvereinsländischen Hauptzollamts in Bremen betr. III. 196.

14. April. Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betr. II. 399.

15. April. Deich- und Siel-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile. IV. 245.

15. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Bau einer Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe betr. IV. 328.

6. Mai. Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betr. II. 233.

6. Mai. Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt betr. IV. 214.

11. Mai. K. Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Paraguay unterm 1. August 1860 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr. IV. 568.

16. Mai. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Lösch-Platzes bei Burgdamm betr. IV. 419.
19. Mai. Bekanntmachung der K. General-Direction der Wasserzölle, die Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. August 1850 wegen Nichterhebung des Brunshäuser Zolles für die aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter betr. III. 496.
26. Mai. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Schonung der Denkmäler der Vorzeit betr. IV. 143.
3. Juni. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern an die oberen Verwaltungs-Behörden, Obrigkeiten und Theilungs-Commissionen das Verfahren bei Theilung rc. von Grundflächen, welche von der Landesgrenze durchschnitten oder berührt werden betr. I. 295.
12. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Entbehrlichkeit der Declarationsschein-Controle bei den Gütern und Passagier-Effecten, welche mittelst der Staatsposten durch Bremen oder Vegesack, oder unmittelbar auf der Eisenbahn durch Bremen hindurch geführt werden. III. 223.
17. Juni. Gesetz, die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Versicherungs-Anstalt betr. I. 175.
17. Juni. Gesetz, die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagen Brand-Versicherungs-Anstalt betr. I. 249.
17. Juni. Gesetz, die Gebühren-Freiheit bei gerichtlicher Hinterlegung fremdländischer Werthpapiere, zur Sicherstellung der Rechte Dritter an Ablösungs-Capitalien betr. I. 276.
17. Juni. Gesetz, die Gebühren für gerichtliche Geschäfte in Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen betr. I. 288.
17. Juni. Gesetz, die Gebührentaxe in Verwaltungssachen betr. II. 252.
19. Juni. Gesetz, die Aufhebung verschiedener gräflich Bentheimscher Verordnungen über die gerichtliche Errichtung, bezw. Bestätigung von Rechtsgeschäften betr. I. 10.
19. Juni. Verordnung, die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte betr. I. 312.
2. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse u. s. w. betr. IV. 211.
3. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz unter die Landes-Chausseen betr. IV. 312.
4. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Aschendorf auf Bellingwolde unter die Landes-Chausseen betr. IV. 313.
7. Juli. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Deich- und Siel-Ordnung für das Für-

stenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile vom 15. April 1862 betr. IV. 281.

16. Juli. Gesetz, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betr. II. 489.

16. Juli. Gesetz, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen betr. II. 561.

28. Juli. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 16. Julius 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betr. II. 538.

8. Aug. K. Patent, die zwischen dem Königreiche Hannover und dem Königreiche Belgien geschlossene Uebereinkunft über die Besteuerung der Handelsreisenden betr. III. 97.

8. Aug. K. Patent, den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betr. III. 106.

8. Aug. Post-Tax-Gesetz. III. 500.

12. Aug. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Ausführung des Post-Tax-Gesetzes vom 8. August 1862 betr. III. 508.

15. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die Verlegung des Amtsitzes von Lüne nach Lüneburg betr. II. 226.

19. Aug. Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betr. II. 400.

21. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover, den Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum) betr. IV. 139.

22. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, den Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum) betr. IV. 140.

26. Aug. Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Hannover betr. I. 17.

26. Aug. Gesetz, die Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf die Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe betr. II. 219.

26. Aug. K. Patent, die Abänderung der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte vom 3. September 1857 betr. III. 466.

30. Aug. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, (Aurich), die Bezeichnung der Emsfluß-Schiffe mit Nummern und Ortsnamen betr. IV. 421.

5. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Declarationsschein-Controle bei den nach

der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen bestimmten Gütern betr. III. 223.

9. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gebühren der Landes-Oeconomie-Beamten betr. I. 288.

10. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visas für Hannoversche, zur Reise nach Oesterreich ausgestellte Pässe betr. IV. 120.

17. Sept. Gesetz, betr. den § 6 des Gesetzes vom 16. December 1843, wegen Anmeldung, Eintragung und Bestätigung von Contracten. I. 11.

17. Sept. Gesetz, betr. die Aufhebung der, die Veräußerung von Bürger-Gütern bezielenden Verordnungen. I. 12.

17. Sept. Gesetz, betr. den § 51 des Gesetzes vom 8. November 1850, die Gebühren-Taxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. I. 482.

24. Sept. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Auslade-Platzes bei Bodenfelde betr. IV. 392.

25. Sept. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, die mit der Königlich Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der Preußischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen rc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betr. IV. 461.

26. Sept. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und des Handels, die Ausführung der mit dem Königreiche Belgien über die Besteuerung der Handelsreisenden getroffenen Uebereinkunft vom 17. Februar 1861. III. 110.

27. Sept. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betr. III. 111.

8. Nov. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Stadtmeister betr. IV. 471.

10. Nov. Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die mit der freien und Hansestadt Bremen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Erweiterung des Bremer Hafendistricts betr. II. 3.

3. Dec. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, die mit der Königlich Würtembergischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der Würtembergischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen rc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betr. IV. 461.

6. Dec. Bekanntmachung des K. Ober-Zollcollegiums, die Zollbegünstigung für den auf vereinsländischen Reismühlen verarbeiteten Reis betr. III. 291.

9. Dec. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, das Gefangenen-Transportwesen betr. IV. 121.

12. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gebühren für die innere telegraphische Correspondenz betr. IV. 358.

18. Dec. K. Patent, die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo betr. IV. 329.

20. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die nach dem Hauptzollamte Geestemünde und den zu demselben gehörenden Zollstellen führenden Zollstraßen betr. III. 221.

28. Dec. Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Harburg betr. I. 18.

28. Dec. Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Lüchow betr. I. 19.

28. Dec. Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Goslar betr. I. 20.

28. Dec. Verordnung, die Gemeinheits- und Marken-Theilungen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, den Grafschaften Bentheim und Lingen und der Voigtei Emsbüren betr. I. 293.

28. Dec. Gesetz, das Verfahren bei Gemeinheits- und Marken-Theilungen, bei Abstellung markenrichterlicher holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrostei-Bezirke Osnabrück betr. I. 292.

28. Dec. Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus den Königl. Aemtern Lingen und Freren in eine öffentliche inländische Irrenanstalt betr. IV. 215.

29. Dec. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Formulare der Hannoverschen Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine betr. IV. 110.

Nachtrag

Nachtrag zum chronologischen Register.

1856.

13. Juli. Gesetz, Befreiung der Bodenbestellungs-Fuhren von der Weggeld-Entrichtung betr. IV. 307.

1858.

30. Nov. K. Verordnung, das Landgendarmerie-Corps betr. IV. 80.

Sachregister.

Sachregister.

Die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Verzeichniß

derjenigen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche seit ihrer Aufnahme in die Sammlung von 1813 bis 1855 wieder aufgehoben sind.

(In den Noten sind die aufhebenden Verfügungen bezeichnet.)

---

1. Landesherrliche Verordnung, die Setz- und Hegezeit in allen Landesprovinzen; desgleichen das Herumlaufen der Hunde in den Jagddistricten, wie auch das Ueberlaufen derselben betr., v. 21. Januar 1814. VII. 587.
2. Declaration der Verordnung über die Setz- und Hegezeit v. 15. März 1814. VII. 584.
3. Ausschreiben der provisorischen Regierungscommission zu Osnabrück, das unbefugte Lumpensammeln und die deshalb verfügten Strafbestimmungen betr., v. 2. April 1816. VII. 1104.
4. Bekanntmachung der Königlichen Provinzialregierung zu Stade, das Anmelden der den Sund passirenden Schiffe bei dem Königlichen Consulat zu Helsingör und die daselbst zu entrichtenden Gebühren betr., v. 24. März 1818. VII. 800.
5. Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die Correspondenz und Actensendung an die höheren Justizcollegia und von selbigen betr., v. 17. August 1820. VI. 335.
6. Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragonercorps betr., v. 30. August 1822. VII. 3. (Größtentheils.)

---

1. Jagdordnung vom 11. März 1859.
2. Wie Nr. 1.
3. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, das Lumpensammeln und die polizeiliche Beaufsichtigung der Lumpensammler im Fürstenthum Osnabrück betr., vom 4. December 1858.
4. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die bei dem K. Consulate zu Helsingör zu entrichtenden Gebühren betr., vom 16. Juli 1857.
5. Gesetz, die Posttaxe betr., vom 28. August 1858.
6. Königl. Verordnung, das Landgendarmerie-Corps betr., vom 30. November 1858.

7. Ausschreiben des Königlichen Cabinetsministerii, betr. die den Individuen, welche sich bei einer der verschiedenen Truppengattungen freiwillig annehmen lassen wollen, zu ertheilenden obrigkeitlichen Bescheinigungen v. 27. November 1822. IV. 570.
8. Verordnung, die Veranlagung der Häusersteuer betr., v. 20. December 1822. V. 211. (Theilweise.)
9. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an die Aemter in deren Bezirke, die vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse der von den Landdragonern zum Transport der Arrestanten requirirten Fuhren betr., v. 12. December 1823. VII. 30.
10. Verordnung, wodurch zur Vollziehung der Weserschifffahrtsacte bestimmt wird, daß vom 1. Mai d. J. an ein Jeder, welcher die Weserschifffahrt ausüben will, sich mit einem Erlaubnißscheine von seiner Ortsobrigkeit versehen und sein Fahrzeug ordnungsmäßig bezeichnen lassen muß, v. 14. Februar 1824. V. 866.
11. Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstenthum Hildesheim und für die Grafschaften Hoya und Diepholz, v. 30. April 1824. I. 756. (Theilweise.)
12. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten der dasigen Landdrostei, die Stellung der Fuhren zum Transport der Arrestanten betr., v. 17. Mai 1824. VII. 30.
13. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Kreise Meppen betr., v. 4. September 1824. VII. 1194.
14. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden, v. 26. Juni 1825. I. 756. (Theilweise.)
15. Verordnung, die Errichtung eines Creditvereins für die Ritterschaft der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim und der incorporirten Landestheile betr., v. 5. August 1825. I. 125. (Theilweise.)

---

7. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betr., vom 28. Juli 1862.
8. Gesetz, die Häusersteuer betr., vom 22. Septbr. 1856.
9. Wie Nr. 6.
10. K. Patent, die Weser-Schifffahrts-Additionalacte vom 3. Septbr. 1857 betr., vom 12. August 1858.
11. Gesetz, die Aufhebung von Weiderechten betr., vom 8. Novbr. 1856.
12. Wie Nr. 6.
13. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, betr. die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschl. des Amts Papenburg, vom 15. Mai 1858.
14. Wie Nr. 11.
15. Verordnung, einige Abänderungen der Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen Creditvereins betr., vom 12. Juli 1857.

16. Verordnung, die Errichtung eines Creditvereins für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen betr., v. 17. Januar 1826. I. 148.
17. Verordnung, die zur Ergänzung der Weserschifffahrtsacte getroffene Uebereinkunft betr., v. 18. April 1826. V. 852.
18. Verordnung, die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betr., v. 3. Juni 1826. V. 146. (Theilweise.)
19. Gesetz, die Erhebung der Häusersteuer betr., v. 3. Juli 1826. V. 213. (Theilweise.)
20. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten in deren Geschäftsbezirke, den Transport der Arrestanten betr., v. 1. October 1826. VII. 31.
21. Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an alle Obrigkeiten im Fürstenthume Calenberg, das Lumpensammeln im Fürstenthume Calenberg betr., v. 19. October 1826. VII. 1112.
22. Ausschreiben des Königlichen Obersteuercollegii an die sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs, die Häusersteuer von durch Feuersbrunst, Ueberschwemmung u. s. w. vernichteten und von den an deren Stelle wieder erbauten oder sonst neu vorgerichteten Gebäuden betr., v. 27. November 1826. V. 214.
23. Ausschreiben des Königlichen Obersteuercollegii an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, die Einsendung der Mutations-Verzeichnisse zur Aufstellung der Rollen zur Erhebung der Häusersteuer betr., v. 25. Juni 1827. V. 214.
24. Erneuerte Verordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Brandassecurations-Gesellschaft v. 14. Septbr. 1827. I. 318.
25. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbes der umherziehenden Lumpensammler betr., v. 5. März 1828. VII. 1115.

---

16. Verordnung, betr. die Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Creditvereins, vom 4. März 1856.
17. Wie Nr. 10.
18. Gesetz, einige Modificationen der Grundsteuergesetzgebung betr., vom 12. August 1858.
19. Wie Nr. 8.
20. Wie Nr. 6.
21. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die den Lumpensammlern von den Obrigkeiten zu ertheilende Erlaubniß betr., v. 18. December 1856.
22. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Häusersteuergesetzes vom 22. Septbr. 1856 betr., v. 29. Octbr. 1856.
23. Wie Nr. 22.
24. Gesetz, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt betr., v. 17 Juni 1862.
25. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die den Lumpensammlern von den Obrigkeiten zu ertheilende Erlaubniß betr., v. 4. April 1857.

26. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Aemter, Magistrate und Gerichte in deren Geschäftsbezirke die Untersuchung der Dienstblätter der Landdragoner und die Ausstellung der von diesen zu erbittenden Zeugnisse betr., v. 12. Mai 1828. VII. 39.
27. Ausschreiben des K. Cabinetsministerii, die Gebühren bei der Untersuchung behuf Erlangung ordentlicher Remission an der Grundsteuer betr., v. 2. Juli 1829. V. 179. (Theilweise.)
28. Der K. Landdrostei zu Stade Bekanntmachung einer provisorischen Gebührentaxe für die Thierärzte und Viehverschneider vom 25. November 1829 (rücksichtlich der von Behörden aufgetragenen Untersuchungen bei Viehseuchen). VII. 523.
29. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die polizeiliche Legitimation der Lumpensammler im Fürstenthume Osnabrück betr., v. 6. April 1830. VII. 1106.
30. Verordnung, die verbesserte Einrichtung der Fahrposten betr., v. 17. Mai 1830. VI. 352.
31. Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei zu Hannover, v. 1. September 1830. VII. 636. (Aufgeh. für das Fürstenthum Calenberg.)
32. Ausschreiben des K. Cabinetsministerii, die Anmeldung und Beschreibung der bei Grundstücken eingetretenen Besitz- und Eigenthumsveränderungen behuf der Grundsteuer betr., v. 26. April 1831. V. 188., (Theilweise.)
33. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg wegen des Aufkaufs und der Ausfuhr der Lumpen, v. 17. Juni 1831. VII. 1119.
34. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade, die Beschränkung der Fuhren zum Transport von Gefangenen betr., v. 5. Julius 1831. VII. 32.
35. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade (Lüneburg) an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Requisition

---

26. Wie Nr. 6.
27. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Tagegelder und Schreibgebühren der Obrigkeiten in Grund- und Häusersteuersachen betr., vom 30. August 1858.
28. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gebühren der Thierärzte für Untersuchungen bei Viehseuchen betr., v. 1. Mai 1858.
29. Wie Nr. 3.
30. Wie Nr. 5.
31. Gesetz, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen betr., v. 10. Juli 1859.
32. Wie Nr 27, und Ausschreiben des K Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Anschreibung der bei Grundstücken eingetretenen Besitz- und Eigenthumsveränderungen behuf der Grundsteuer betr., v. 16. Mai 1860.
33. Wie Nr. 25.
34. Wie Nr. 6.
35. Wie Nr. 6.

der Landdragoner zu außerordentlichen Verrichtungen außerhalb ihres Stationsortes, v. 15. (20.) November 1831. VII. 39.

36. Ausschreiben des K. Kriegsministerii, betr. die zeitige Anmeldung von Seiten solcher Individuen, welche ihre Militairpflicht anticipiren wollen, vom 11. Februar 1832. IV. 500.

37. Ausschreiben des K. Obersteuercollegii an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, die Zeit der Einsendung der Mutations-Verzeichnisse der Häusersteuer betr., v. 2. Juli 1832. V. 215.

38. Erneuerte Verordnung, die Feuerschadenversicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes betr., v. 10. Juli 1832. I. 383. (Theilweise.)

39. Bekanntmachung des K. Cabinetsministerii, die Einführung der Pharmacopoeae Hannoveranae novae und die Anordnung einer neuen Arzneitaxe betr., v. 31. Januar 1833. VII. 377 (hinsichtlich der Taxe).

40. Bekanntmachung des K. Cabinetsministerii, die Einführung der Pharmacopoeae Hannoveranae novae und die Anordnung einer neuen Arzneitaxe betr., v. 31. Januar 1833. VII. 377.

41. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade (Lüneburg) an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die von den Landdragonern bei den Behörden übergebenen Protocolle betr., v. 8. (6.) Februar 1833. VII. 26.

42. Bekanntmachung des K. Cabinetsministeriums v. 13. Juni 1833, betr. die Erläuterung einiger Bestimmungen in der neuen Arzneitaxe v. 31. Januar desselben Jahrs. VII. 393.

43. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten der Grafschaften Hoya und Diepholz, die Ausdehnung der wegen des Lumpensammelns in dem Fürstenthume Calenberg ertheilten Vorschriften auf das Lumpensammeln in den Grafschaften Hoya und Diepholz betr., v. 15. August 1833. VII. 1112.

44. Münzgesetz v. 8. April 1834 (mit Ausnahme des §. 5). VI. 381.

---

36. Wie Nr. 7.
37. Wie Nr. 22.
38. Gesetz, die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes betr., v. 16. Juli 1858.
39. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr., v. 16 Juni 1858.
40. Bekanntmachung des K Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Landes-Pharmakopöe betr., v. 24. Juni 1861.
41. Wie Nr. 6.
42. Wie Nr 39.
43. Wie Nr. 21.
44. Münzgesetz vom 3. Juni 1857.

45. Verordnung, wegen anderweiter Feststellung der Extrapost-, Courier- und Estafettentaxe, sowie wegen sonstiger den Postdienst angehender Gegenstände, v. 4. Junius 1834. VI. 373.
46. Gesetz, betr. die Regulirung der Posttaxe v. 7. Junius 1834. VI. 333.
47. Verordnung wegen Einführung einer neuen vom 1. Julius 1834 an in Anwendung zu bringenden Posttaxe vom 7. Juni 1834. VI. 334.
48. Verordnung, die Feuerversicherungsgesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland und Harlingerland betr., v. 21. Juli 1834. I. 434. (Theilweise.)
49. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Zulassung des Gebrauchs geeichter Oxhoftfässer bei dem Honighandel im Kreise Meppen betr., v. 22. September 1834. VII. 1196.
50. Gesetz, die persönlichen directen Steuern betr., v. 21. October 1834. V. 7.
51. Gesetz, die Erhöhung der Häusersteuer betr., v. 21. October 1834. V. 216.
52. Verordnung, die Ausführung des über die persönlichen directen Steuern erlassenen Gesetzes vom 21. October 1834, v. 12. November 1834. V. 113.
53. Gesetz über die Weggeldshebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei, v. 4. December 1834. (In Beziehung auf den Tarif.) VII. 694.
54. Verordnung, die Erhebung der directen Steuern, die Vergütung der davon remittirten oder zu restituirenden Beträge, sowie das wegen rückständiger Steuern zu beobachtende Anmahnungs- und Beitreibungsverfahren betr., v. 4. December 1834. V. 216.
55. Bekanntmachung des K. Ober-Steuer-Collegii, die Reclamationen der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuerpflichtigen betr., v. 19. December 1834. V. 23.

---

45. Königl. Verordnung, die Extrapost-, Courier- u. Estafetten-Taxe betr., v. 28. August 1858.
46. Wie Nr. 5.
47. Wie Nr. 5.
48. Königl. Verordnung, die Feuerversicherungs-Gesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland u. Harlingerland betr., v. 21. Mai 1858.
49. Wie Nr. 13.
50. Gesetz, die persönlichen directen Steuern betr., v. 20. März 1859.
51. Wie Nr. 8.
52. Wie Nr. 50.
53. Gesetz, die Abänderung der Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen, sowie die Aufhebung der Weggeldfreiheit des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen betr., vom 12. August 1858.
54. Verordnung, die Erhebung, Anmahnung und Beitreibung der directen Steuern, sowie das Verfahren wegen deren Erstattung betr., v. 30. März 1859
55. Wie Nr. 50.

57. Bekanntmachung des K. Ober-Steuer-Collegii, die Befreiung Königl. Hannoverscher Unterthanen von der Gewerbesteuer des Herzogthums Braunschweig, und Herzogl. Braunschweigischer Unterthanen von der Gewerbesteuer des Königreichs Hannover, v. 24. Juli 1835. V. 13.

58. Bekanntmachung der sämmtlichen Landdrosteien, betr. die Färbestoffe, welche von den inländischen Conditoren, Bäckern, Honigkuchenbäckern, Pastilleurs, Liqueurfabrikanten und Branntweinverzellern zum Bemalen und zur Färbung der von ihnen zum Verkauf verfertigten Waaren und Getränke nur gebraucht werden dürfen, und die den Handelsleuten, welche mit dergleichen von ihnen nicht selbst verfertigten Gegenständen handeln, ertheilte Vorschrift, solche zuvor untersuchen zu lassen, vom November 1835. VII. 491.

59. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und Polizeibehörden des Landdrosteibezirks, betr. die nähere Bestimmung der im § 83 sub Nr. 13 des Landdragoner-Reglements vom 30. August 1822 enthaltenen Vorschrift, nach welcher fremde verdächtige Personen, die sich nicht hinreichend legitimiren können, vor die nächste Civilobrigkeit geführt werden sollen, v. 10. April 1836. VII. 23.

60. Bekanntmachung des K. Finanzministerii, betr. die Bestimmung des Ems-Wachtschiffes in Bezug auf die Eingangs-, Durchgangs, Ausgangs- und Schifffahrts-Abgaben, v. 16. August 1836. V. 421.

61. Gesetz über Maß und Gewicht, v. 19. August 1836. VII. 819 (Theilweise.)

62. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade (Lüneburg) an alle Obrigkeiten des dasigen Landdrosteibezirks, betr. die den Wirthen für das Uebernachten der Landdragoner außerhalb ihres Stationsortes zu leistende Vergütung, v. 18. (26.) November 1836. VII 9.

63. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme

---

57. Wie Nr. 25 und schon nach dem Patente v. 31. Decbr. 1843, betr. die Auflösung des Steuervereins mit Braunschweig.

58. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Färben von Backwerk, Conditorwaaren und Getränken betr., v. 29. Novbr. 1859.

59. Wie Nr. 6.

60. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, die Obliegenheiten und Befugnisse des Emswachtschiffes, sowie dessen veränderte Winterlage betr., v. 15. November 1856.

61. Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr., vom 17. Juni 1857.

62. Wie Nr. 6.

63. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Aufhebung der unterm 14. Februar 1838 vorgeschriebenen Beeidigung der Webekamm- oder Blattbinder, vom 8. Juni 1860.

oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denselben, v. 14. Februar 1838. VII. 1094. (Theilweise.)

64. Jagdordnung für die Provinz Ostfriesland, v. 31. Juli 1838. VII. 608.

65. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim (Lüneburg) an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die von den Sections- und Stations-Commandanten der Landgendarmerie bei den Obrigkeiten alljährlich einzureichenden Verzeichnisse der noch unerledigten Denunciationen betr., v. 30. Julius (27. August) 1838. VII. 40.

66. Jagdordnung für das Fürstenthum Lüneburg, v. 5. September 1838. VII. 614.

67. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, den Honighandel im Herzogthume Arenberg-Meppen betr., v. 8. October 1838. VII. 1194.

68. Erklärung wegen Bestrafung der Jagdvergehen in der Provinz Ostfriesland v. 18. April 1839. VII. 613.

69. Bekanntmachung des K. Ministerri des Innern, betr. das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim, v. 19. August 1839. IV. 488. (Theilweise.)

70. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück wegen Anstellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher, der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung, und Bestrafung der zu schmalen Löwende, v. 11. Februar 1840. VII. 1098.

71. Verordnung, die zur Ergänzung der Weserschifffahrtsacte getroffene anderweite Uebereinkunft betr., v. 28. Februar 1840. V. 864.

73. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim (Lüneburg) an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, enthaltend die Aufgabe in den Verzeichnissen unerledigt gebliebenen Denunciationen der Landgensdarmerie, das Erforderliche wegen der Denuncianten-Gebühren, zu bemerken, v. 27. Julius 1840. VII. 41.

74. Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück, v. 27. Juli 1840. VII. 622.

---

64. Wie Nr. 1.
65. Wie Nr. 6.
66. Wie Nr. 1.
67. Wie Nr. 13.
68. Wie Nr. 1.
69. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Unterhaltungskosten der Zöglinge und Schüler der Taubstummenanstalt zu Hildesheim betr, v. 12. Januar 1856.
70. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die zur Verfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmten Webekämme oder Blätter betr., v. 9. September 1861.
71. Wie Nr. 10.
73. Wie Nr. 6.
74. Wie Nr. 1.

75. Landesverfassungsgesetz v. 6. August 1840. § 88. VI. 689. (Theilweise.)
76. Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover v. 8. Aug. 1840. VI. 546. (Theilweise.)
77. Ausschreiben des K. Ober-Steuer-Collegiums an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, betr. die Anmeldung der Neubrüche v. 21. August 1840. VI. 747.
78. Gesetz, die Bestrafung des Wilddiebstahls u. s. w. betr., vom 8. September 1840, Art. 6. VI. 641.
79. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks betr. die Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister v. 28. September 1840. VII. 926 (Theilweise.)
80. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an u. s. w. die Untersuchung gegen ausgebliebene oder ausgetretene Militairpflichtige und die Herbeischaffung der Stellvertreter aus dem Vermögen der ausgebliebenen oder ausgetretenen Militairpflichtigen betr., v. 27. Januar 1841. 1. Folge. I. 1001.
81. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg wegen des Gewerbebetriebes in den Flecken, v. 15. Februar 1841, §. 6., 1. Folge. II. 752.
82. K. Cabinetsverordnung, betr. den Beschluß der deutschen Bundesversammlung v. 22. April 1841 wegen Sicherstellung gegen unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke, v. 13. Mai 1841. 1. Folge. II. 755. (Theilweise.)
83. Verordnung, das Edictalverfahren in Ansehung der Ansprüche an solche Güter, Grundstücke und Grundgerechtigkeiten betr., welche in den Bremenschen ritterschaftlichen Creditverein aufgenommen werden sollen, v. 14. September 1841. 1. Folge. I. 53.

---

75. Gesetz, betr. Abänderung des § 88 Nr. 6 des Landesverfassungsgesetzes, v. 25. October 1860.
76. Gesetz, Abänderung einzelner Bestimmungen des Criminalgesetzbuches betr., v. 20 April 1857.
77. Bekanntmachung des K Ministeriums der Finanzen und des Handels, betr. die Veranlagung der Neubrüche zur Grundsteuer, v. 22. Junius 1859.
78. Wie Nr 1.
79. Ausschreiben der K Landdrostei zu Lüneburg an die Zunftobrigkeiten des Bezirks, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister betr., v 23. April 1857.
80. Gesetz, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betr., v. 16. Juli 1862, und wie Nr. 7.
81. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lünebnrg, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr., v. 6. März 1861.
82. Königl. Verordnung, den Bundesbeschluß vom 12. März 1857, zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr, v. 27. Juni 1857.
83. Verordnung, das Edictalverfahren bei Aufnahme der in verschiedenen Gerichtsbezirken belegenen Güter in den Bremenschen ritterschaftlichen Creditverein betr., v. 4. März 1856.

84. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr., vom 1. October 1841., §. 6. 1. Folge. II. 753.
85. Instruction für die Gerichte und für die Geistlichen, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betr., v. 14. Mai 1842. 1. Folge. II. 562.
86. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Breite der zur Verfertigung des Löwendlinnens dienenden Webekämme betr., v. 25. Juni 1842. 1. Folge. II. 773.
87. Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, v. 30. Juni 1842 1. Folge. I. 254. (Theilweise.)
88. Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen betr., v. 30. Juni 1842. 1. Folge. I. 265. (Theilweise.)
89. Der K. Landdrostei zu Osnabrück Bekanntmachung der Gebührentaxe für die Thierärzte im Landdrosteibezirke Osnabrück, vom 5. Februar 1843. 1. Folge. II. 679. (Rücksichtlich der von Behörden aufgetragenen Untersuchungen bei Viehseuchen.)
90. Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse v. 23. Februar 1843. 1. Folge I. 955. (Theilweise.)
91. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Districts-Commissarien und die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen des bei vorkommenden Nachloosungen Militairpflichtiger zu beobachtenden Verfahrens, v. 31. Juli 1843, 1. Folge. I. 1002.
92. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Districts-Commissarien und die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Zeit- und Reihefolge der auf das Militairaushebungswesen sich beziehenden Geschäfte betr., v. 26. August 1843. 1. Folge. I. 965.

---

84. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, den Gewerbebetrieb in den Flecken betr., v. 14. December 1860.
85. Instruction der K. Ministerien der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Justiz, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betr., v. 9. Januar 1857.
86. Wie Nr. 71.
87. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke, sowie des Gesetzes vom 12. October 1853 zur Ergänzung jenes Gesetzes, v. 8 November 1856.
88. Gesetz, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, v. 8. November 1856.
89. Wie Nr. 28.
90. Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1843 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse, v. 14. Sept. 1856.
91. Wie Nr. 7.
92. Wie Nr. 7.

93. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Zeit- und Reihefolge der auf das Militairaushebungswesen sich beziehenden Geschäfte betr., v. 31. August 1843. 1. Folge. I. 965.

94. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Districts-Commissariate und sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betreffend die Abänderung der Termine und Fristen in Beziehung auf die Militairaushebung, v. 8. September 1843. 1. Folge. I. 964.

95. Verordnung, die Errichtung einer Rentenversicherungsanstalt betr., v. 3. November 1843. 1. Folge. I. 143. (Theilweise.)

96. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, daß die wegen des Honighandels im Fürstenthume Arenberg-Meppen ergangenen Bekanntmachungen vom 1. Januar 1844 an auch in dem Bezirke des Gerichts Papenburg Anwendung finden sollen, v. 30. November 1843. 1. Folge. II. 784.

96a. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Anwendung des § 44 der Jagdordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 27. Juli 1840 betr., v. 5. Januar 1840. 1. Folge. II. 692.

97. Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen, v. 12. Februar 1844, §. 18. 1. Folge. I. 849.

98. Verordnung, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betr., v. 27. April 1824. 1. Folge. II. 781. (Theilweise.)

99. Gesetz, die von auswärtigen Handels- und Gewerbetreibenden zu erlegende Gewerbesteuer betr. v. 29. Mai 1844. 1. Folge. II. 3.

100. Polizeireglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser, v. 24. Juni 1844. 1. Folge. II. 724.

101. Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betr., v. 4. Septbr. 1844. 1. Folge. II. 304.

---

93. Wie Nr. 7.
94. Wie Nr. 7.
95. Verordnung, Abänderung der Statuten der Hannoverschen Renten-versicherungs-Anstalt betr., v. 21. December 1859.
96. Wie Nr. 13.
96a Wie Nr. 1.
97. Verordnung, die Abänderung des § 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betr., v. 24. Mai 1857.
98. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betr., v. 30. Oct. 1860.
99. Wie Nr. 50.
100. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betr. die Ausführung der in der Weserschifffahrts-Additionalacte und deren Anlagen enthaltenen Bestimmungen, v. 24. August 1858.
101. Gesetz, betr. die Entrichtung der Stempelsteuer, v. 30. Januar 1859.

102. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Anwendung des Stempelsteuergesetzes vom 4. September 1844 betr., vom 21. December 1844. 1. Folge. II. 339.

103. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg (Hannover, Osnabrück) an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betr. die Anwendung des Stempelsteuergesetzes vom 4. September 1844, v. 21. (25.) October 1844. 1. Folge. II. 339.

104. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Verbot des gefärbten gelben Grieses betr., v. 28. October 1844. 1. Folge. II. 667.

105. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, Declaration des neuen Stempeltarifs betr., v. 15. November 1844. 1. Folge. II. 340.

106. Bekanntmachung der K. Generaldirection der directen Steuern, betr. die Beseitigung einiger Zweifel, die sich bei Anwendung des Stempelsteuer-Gesetzes vom 4. September v. J. ergeben haben, v. 3. März 1845. 1. Folge. II. 324.

107. Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr., v. 7. März 1845. § 128. 1. Folge. II. 56.

108. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Blindenanstalt in der Vorstadt Hannover betr., v. 24. April 1845. §§ 3. 6. 13. 14. 15. 1. Folge. I. 949.

109. Gesetz, das christliche Volksschulwesen betr., v. 26. Mai 1845. 1. Folge. I. 921. (Theilweise.)

110. Polizei-Ordnung für die Residenzstadt Hannover, v. 9. Januar 1846. 2. Folge. I. 735.

111. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten und die Districts-Commissaire des Bezirks, die Aufstellung der Generallisten betr., v. 3. Februar 1846. 2. Folge. II. 93.

112. Gesetz, einige Abänderungen und Ergänzungen der Calenberg-Grubenhagenschen Feuerversicherungs-Ordnung betr., vom 31. März 1846. 2. Folge. I. 50.

---

102. Wie Nr. 101.
103. Wie Nr. 101.
104. Wie Nr. 58.
105. Wie Nr. 101.
106. Wie Nr. 101.
107. Gesetz, einige Modificationen des Zollstrafgesetzes betr., v. 19. Juli 1856.
108. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Blindenanstalt hieselbst betr., v. 21. Juni 1859.
109. Gesetz, Verbesserung der Volksschulstellen betr., v. 2. August 1856.
110. Polizei-Ordnung für die Residenzstadt Hannover, die Vorstadt Glocksee und den Vorort Linden, v. 21. December 1859.
111. Wie Nr. 7.
112. Wie Nr. 24.

113. Gesetz, die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 28. Juni 1846. 2. Folge. I. 52.

114. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Prüfung der Feldmesser für Gemeinheitstheilungen, und der Landesöconomie-Conducteure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim und Stade betr., v. 15. Juli 1846. 2. Folge. I. 1152. (Theilweise.)

115. Ausschreiben der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Herausgabe eines Polizeiblatts und die Ueberwachung der Paß- und Fremdenpolizei betr., v. 12. August 1846. 2. Folge. II. 369. (Theilweise.)

116. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, das Verfahren bei Ertheilung von Zwangspässen betr., v. 12. August 1846. 2. Folge. II. 444.

117. Instruction des K. Ober-Schulcollegiums, die Ausführung der K. Verordnungen v. 11. September 1829 und vom 5. August 1846, insbesondere die Maturitätsprüfungen betr., v. 15. August 1846. 2. Folge. II. 66. (Theilweise.)

118. Bekanntmachung des K. Kriegsministeriums, die Entlassungsgesuche eingestellter Militairpflichtigen betr., v. 3. November 1846. 2. Folge. II. 95.

120. Declaratorische Verordnung, das Stempelsteuergesetz v. 4. Sept. 1844 betr., v. 30. November 1846. 2. Folge. II. 297.

121. Verordnung, die Errichtung einer Capital-Versicherungsanstalt betr., v. 4. Januar 1847. 2. Folge. I. 29.

122. Gesetz, die Versicherung massiver Gebäude bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Gesellschaft betr., vom 3. März 1847. 2. Folge. I. 56.

---

113. Gesetz, die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Anstalt betr., v. 17. Juni 1862.

114. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die zur Beförderung zum Landes-Oeconomie-Conducteur erforderliche Prüfung betr., v. 1. November 1856.

115. Ausschreiben der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Benutzung des Polizeiblatts zur Anzeige von begangenen Verbrechen betr., v. 8. October 1856.

116. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Zwangspässe, v. 23. Mai 1859.

117. Bekanntmachung des K. Oberschulcollegiums, die Reifeprüfungen betr., v. 31. Juli 1861.

118. Bekanntmachung des K. Kriegsministeriums, die Entlassungsgesuche eingestellter Militairpflichtigen betr., v. 17. Juli 1857.

120. Wie Nr. 101.

121. Verordnung, Abänderung der Statuten der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt betr., v. 21. December 1859.

122. Wie Nr. 24.

123. Verordnung, die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen, v. 19. April 1847. 2. Folge. I. 1018. (Theilweise).

124. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei=Bezirks, die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienste angeworben zu werden wünschen, v. 28. Mai 1847. 2. Folge. II. 96.

125. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim betr., v. 5. Juni 1847. 2. Folge. II. 53.

126. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Breite der zur Verfertigung des Löwend=Leinens dienenden Webekämme betr., v. 25. Juni 1847. 1. Folge. II. 773.

127. Verordnung, die Posttaxe für Papiergeld und Werthpapiere betr., v. 28. Julius 1847. 2. Folge. II. 322.

128. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Otterndorf, an die mit Beaufsichtigung der Volksschulen im Lande Hadeln beauftragten Geistlichen, den Schulbesuch betr., v. 4. August 1847. 2. Folge. II. 61. (Theilweise).

129. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthum Osnabrück betr., v. 12. November 1847. 2. Folge. II. 698.

130. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Gesetz über das Eisenbahngewicht betr., v. 10. März 1848. 2. Folge. II. 619.

131. Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum betr., v. 16. April 1848. 2. Folge. I. 727.

---

123. Verordnung, verschiedene Aenderungen des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr., v. 31. December 1860.

124. Wie Nr. 7.

125. Bekanntmachung des K. Oberkirchenraths zu Nordhorn, Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim betr., v. 12. April 1859.

126. Wie Nr. 70.

127. Wie Nr. 5.

128. Ausschreiben des K. Consistoriums zu Otterndorf an die mit Beaufsichtigung der Volksschulen im Lande Hadeln beauftragten Geistlichen, den Schulbesuch betr., v. 19. December 1857.

129. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthum Osnabrück betr., v. 17. März 1858.

130. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni d. J., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr., v. 13. November 1857.

131. Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 16. April 1848 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum betr., v. 8. April 1857.

132. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden betr., v. 16. April 1848. 2. Folge. I. 728.
133. Gesetz wegen des Schulgeldes im Fürstenthume Osnabrück, v. 15. Juni 1848. 2. Folge. II. 63.
134. Gesetz wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütungen und Verkoppelung von Wiesenflächen, v. 15. Juli 1848. 2. Folge. II. 692. (Theilweise.)
135. Declaratorische Bestimmungen, das Stempelsteuergesetz vom 4. September 1844 betr., v. 1. August 1848. 2. Folge. II. 298.
136. Gesetz, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls und die Abänderung verschiedener Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts betr., v. 25. August 1848. §§ 11, 12, 13, 14. 2. Folge. II. 496.
137. Gesetz v. 5. September 1848, über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes § 12. 2. Folge. I. 694.
138. Gesetz, das Schatzcollegium betr., v. 12. September 1848. 2. Folge. I. 1133. (Theilweise).
138. Gesetz, betr. verschiedene Abänderungen des Gesetzes v. 28. Juni 1846, über die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Gesellschaft, v. 30. September 1848. 2. Folge. I. 54.
140. Verordnung, Abänderung der Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins für das Herzogthum Bremen betr., v. 16. December 1848. 2. Folge. I. 23.
141. Verordnung, den Staatsrath betr., v. 14. Februar 1849. 2. Folge. I. 1137.
142. Nachtrag des K. Ober-Schulcollegiums zu der Instruction vom 15. August 1846, die Maturitätsprüfungen betr., v. 25. April 1849. 2. Folge. II. 88. (Theilweise.)

---

132. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. April 1848, wegen Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden betr., v. 8. April 1857.
133. Gesetz, das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück betr., v. 9. December 1857.
134. Wie Nr. 11.
135. Wie Nr. 101.
136. Wie Nr. 1.
137. Gesetz, betr. die Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848, über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes, v. 28. April 1859.
138. Gesetz, betr. die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung, v. 24. März 1857.
139. Wie Nr. 113.
140. Wie Nr. 16.
141. Königl. Verordnung, betr. die Umgestaltung des Staatsraths, vom 26. Januar 1856.
142. Wie Nr. 117.

143. Gesetz, die Errichtung eines Reservefonds für die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 3. Mai 1849. 2. Folge. I. 60.

144. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betr., v. 10. August 1849. 2. Folge. I. 1166.

145. Gesetz, betr. die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft, vom 24. August 1849. 2. Folge. I. 63. (Theilweise.)

146. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen betr., vom 11. September 1849. 2. Folge. I. 132. (Theilweise.)

147. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Erthei-theilung der Leichenpässe betr., v. 24. October 1849. 2. Folge. II. 35.

148. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Ertheilung der Leichenpässe betr., v. 29. October 1849. 2. Folge. II. 36.

149. Gesetz, betr. die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft, v. 5. April 1850. 2. Folge. I. 74.

150. Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, vom 29. Juli 1850. 2. Folge. I. 120.

151. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 betr., v. 31. Juli 1850. 2. Folge. I. 127.

152. Bekanntmachung der K. Generaldirection der Zölle, die Nichterhebung des Brunshäuser Zolls für die aus See nach Harburg geführten Waaren betr., v. 6. August 1850. 2. Folge. II. 302.

---

143. Wie Nr. 24.

144. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, Abtheil. für Domainen und Forsten, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betr., v. 24. Juni 1861.

145. Gesetz, Abänderung des Gesetzes über die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft vom 24. August 1849 betr., v. 12. December 1857.

146. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Gebühren der Landes-Oeconomie-Beamten betr., v. 9. September 1862.

147. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Leichenpässe betr., v. 14 Junius 1859.

148. Wie Nr. 147.

149. Gesetz, die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft betr., v. 24. Juli 1861.

150. Wie Nr. 1.

151. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Jagdordnung vom 11. März 1859 betr., v. 11. März 1859.

152. Bekanntmachung der K. Generaldirection der Wasserzölle, die Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. August 1850 wegen Nichterhebung des Brunshauser Zolls für die aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter betr., v. 19. Mai 1862.

153. Gesetz, betr. die authentische Interpretation des § 3a. des Militair-Ausshebungsgesetzes vom 23. Februar 1843, v. 8. August 1850. 2. Folge. II. 98.
154. Gesetz, die Posttaxe betr., v. 9. August 1850. 2. Folge. II. 323.
155. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Posttaxe vom 9. August 1850, v. 10. August 1850. 2. Folge. II. 329.
156. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Landdrosteibezirks, die gehörige Beobachtung des gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste entziehen, gesetzlich eintretenden Verfahrens und die desfallsige jährliche Nachweisung betr., v. 7. September 1850. 2. Folge. II. 102.
157. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, betr. die bei Fortführung von Leichen erforderlichen Leichenpässe, v. 2. November 1850. 2. Folge. II. 37.
158. Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850. 2. Folge. I. 136. (Theilweise.)
159. Allgemeine bürgerliche Proceßordnung für das Königreich Hannover, v. 8. Novbr. 1850. 2. Folge. I. 203. (Theilweise.)
161. Gesetz, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., v. 8. November 1850. 2. Folge. I. 387. (Theilweise und hinsichtlich des Tarifs.)
162. Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betr., v. 8. November 1850. 2. Folge. I. 445.
163. Strafproceßordnung für das Königreich Hannover, v. 8. November 1850. 2. Folge. I. 570.
164. Gesetz, die Gebührentaxe in Strafsachen betr., v. 8. November 1850. 2. Folge. I. 675.

---

153. Wie Nr. 90.
154. Wie Nr. 5.
155. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Posttaxe vom 28. August 1858, v. 4. Septbr. 1859.
156. Wie Nr. 7.
157. Wie Nr. 149.
158. Gesetz, betr. verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, v. 31. März 1859.
159. Gesetz, betr. Abänderungen der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze, v. 31. März 1859.
161. Gesetz, betreffend die Umrechnung und Veränderung der in den Gesetzen, betr. die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 8. Novbr. 1850, betr. die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen vom 27. Juli 1852, und betr. Abänderung der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze vom 31. März 1859 enthaltenen Gebührensätze, v. 1. Mai 1860.
162. Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betr., v. 31. März 1859.
163. Revidirte Strafproceßordnung für das Königreich Hannover, v. 5 April 1859.
164. Gesetz, die Gebührentaxe in Strafsachen betr., v. 13. April 1859.

165. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und Districts-Commissariate ihres Verwaltungsbezirks, betr. das Verfahren hinsichtlich der im Einstellungstermine wegen zeitweiliger Krankheit zu erscheinen behinderten Militairpflichtigen, v. 24. December 1850. 2. Folge. II. 104.
166. Zusatzbestimmungen zu dem Stempelsteuergesetze vom 4. September 1844, v. 24. Januar 1851. 3. Folge. II. 855.
167. Gesetz über das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück, vom 11. April 1851. 3. Folge. I. 759.
168. Städteordnung vom 1. Mai 1851. 3. Folge. I. 552.
169. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Districts-Commissariate und die Obrigkeiten ihres Bezirks, auch die Beamten zu Otterndorf, die Vorschriften über Stellvertretung betr., v. 7. Juni 1851. 3. Folge. I. 789.
170. Gesetz, die Quartierverhältnisse der Landgendarmerie betr., v. 16. Juni 1851. 3. Folge. III. 151.
171. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks, betr. die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste, v. 8. Juli 1851. 3. Folge. I. 788.
172. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg, betr. die Abmeldung der Beurlaubten von der Infanterie dem Ingenieur-Corps und der Artillerie, v. 26. August 1851. 3. Folge. I. 790.
173. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Districtscommissaire und Obrigkeiten des Bezirks, auch die Beamten zu Otterndorf, betr. nachträgliche Reclamationen Militairpflichtiger, v. 9. December 1851. 3. Folge. I. 788.
174. Verordnung über die Einrichtung der Aemter, v. 4. Mai 1852. 3. Folge. I. 383.
175. Gesetz, die Landgemeinden betr., v. 4. Mai 1852. 3. Folge. I. 579.
176. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr., v. 4. Mai 1852. 3. Folge. I. 590.

---

165. Wie Nr. 7.
166. Wie Nr. 101.
167. Wie Nr. 135.
168. Revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858.
169. Wie Nr. 7.
170. Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 16. Juni 1851 über die Quartierverhältnisse der Landgendarmerie betr., v. 30. November 1858.
171. Wir Nr. 81.
172. Wie Nr. 7.
173. Wie Nr. 7.
174. Revidirte Amtsordnung vom 10. Mai 1859.
175. Gesetz, die Landgemeinden betr., v. 28. April 1859.
176. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr., v. 28. April 1859.

177. Gesetz, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, v. 4. Mai 1852. 3. Folge. I. 777.
178. Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betr., v. 8. Mai 1852. 3. Folge. I. 673.
179. Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehr, v. 3. Juni 1852. 3. Folge. III. 390.
180. K. Patent, die Verkündigung des revidirten Postvereinsvertrages betr., v. 1. Julius 1852. 3. Folge. III. 107.
181. Gesetz, die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen betr., v. 27. Juli 1852. 3. Folge. I. 417.
183. Gesetz über die Amtsvertretung, v. 27. Juli 1852. 3. Folge. I. 615
184. Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und untern Verwaltungsbehörden betr., v. 7. August 1852. 3. Folge. I. 193.
185. Verordnung, die Bildung der Obergerichte betr., v. 7. August 1852. 3. Folge. I 271.
186. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung v. 8. November 1850, v. 7. September 1852. 3. Folge. I. 285.
187. Amtsordnung, v. 16. September 1852. 3. Folge. I. 385.
188. Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten, v. 16. September 1852. (Fehlt in der Sammlung.)
189. Dienst-Reglement für die Gerichtsvögte, v. 17. September 1852. 3. Folge. I. 305.
190. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft betr., v. 25. September 1852. 3. Folge. I. 365.

---

177. Wie Nr. 80.
178. Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betr., v. 10. Mai 1859.
179. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betr., v. 15. März 1858.
180. Königl. Patent, die Verkündigung des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 betr., v. 28. December 1860.
181. Wie Nr. 161.
183. Gesetz, die Amtsvertretung betr., v. 28. April 1859.
184. Verordnung, die Bildung der Gerichte betr., v. 31. März 1859. — Verordnung, die Bezirke der untern Verwaltungsbehörden betr., vom 27. März 1859.
185. Wie Nr. 184.
186. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Ausführung der Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 u. vom 31. März 1859, v. 8. April 1859.
187. Wie Nr. 174.
188. Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten, v. 17. Januar 1856.
189. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. das Dienstreglement für die Gerichtsvoigte, v. 24. Mai 1859.
190. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. den Dienst der Beamten der Staatsanwaltschaft, v. 16. Mai 1859.

191. Bekanntmachung der K Landdrostei zu Stade, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Stade, v. 27. September 1852. 3. Folge. I. 401.
192. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, betr. die gegenseitige Vertretung der Verwaltungsämter im Landdrosteibezirke Hildesheim, v. 27. September 1852. 3. Folge. I. 403.
193. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten, so wie der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte betr., v. 29. September 1852. 3. Folge. III. 19. (Theilweise.)
194. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die wechselseitige Vertretung der benachbarten Aemter des Bezirks betr., v. 1. October 1852. 3. Folge. I. 404.
195. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover, an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betr. die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienste angeworben zu werden wünschen, v. 1. Octbr. 1852. 3. Folge. I. 792.
196. Verordnung, betr. die Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1852 das Disciplinarverfahren gegen Richter, v. 4. November 1852. 3. Folge. I. 674.
197. Gesetz, baare Zahlungen an die Postanstalten zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger betr., v. 25. November 1852. 3. Folge. III. 72.
198. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Aemter ihres Bezirks, betr. die Wahrnehmung des Domanial-Interesses, v. 1. December 1852. 3. Folge. I. 396.
199. Verordnung, die Theilnahme der Obergerichts-Directoren und des Oberstaatsanwaltes an dem Staatsrathe betr., v. 13. December 1852. 3. Folge. I. 641.
200. Domanial-Verwaltungsordnung v. 18. Decbr. 1852. 3. Folge. III. 1. (Größtentheils.)

---

191. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die regelmäßige Vertretung der Verwaltungsämter im hiesigen Landdrosteibezirke betr., vom 16. Mai 1859.
192. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim an die Königl. Aemter des Bezirks, die gegenseitige Vertretung der Aemter betr., v. 18. Mai 1859.
193. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Einziehung und Verrechnung der bei dem Ober.Appell.-Gerichte und bei den Obergerichten in Armensachen annotirten Gebühren betr., v. 18. November 1856.
194. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Lüneburg, die gegenseitige Vertretung der Aemter betr., v. 16. Mai 1859.
195. Wie Nr. 7.
196. Wie Nr. 178.
197. Wie Nr. 5.
198. Wie Nr. 174.
199. Wie Nr. 143.
200. Verordnung, die künftige Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten betr., v. 20. Juni 1858.

201. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, enthaltend eine Zusatzbestimmung zu der Bekanntmachung vom 7. September 1852, die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung betr., v. 24. Januar 1853. 3. Folge. I. 363.

202. Bekanntmachung des K. Ober-Schulcollegiums wegen Ausführung der K. Verordnung vom 22. April 1831 über die Prüu ng der Candidaten und Lehrer des höhern Schulfachs und über Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen, v. 14. Februar 1853. § 6. 3. Folge. I. 764.

203. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern über die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim, v. 19. Februar 1853. 3. Folge. III. 232. (Theilweise.)

204. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienste angeworben zu werden wünschen, v. 27. April 1853. 3. Folge. I. 792.

205. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, betr. das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder, v. 17. Mai 1853. 3. Folge. III. 56.

207. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Zollgewicht betr., v. 10. Juni 1853. 3. Folge. III. 463.

208. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hildesheim, die wechselseitige Vertretung der Verwaltungsämter betr., v. 30. Juni 1853.

---

201. Wie Nr. 186.

202. Bekanntmachung des K Oberschulcollegiums, betr. den § 6 der Bekanntmachung vom 14. Februar 1853 über Prüfung der Candidaten und Lehrer des höhern Schulfachs, v. 6. November 1860.

203. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Verpflegungskosten der Gemüthskranken in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim betr., v, 12. Januar 1856.

204. Wie Nr. 7.

205. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder betr., v. 26. Januar 1858.
Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, betr. das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafdrittel, sowie die den regelmäßig Berechtigten nicht gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge in Polizeistrafsachen, v. 21. Julius 1859.

207. Wie Nr. 132.

208. Wie Nr. 192.

209. Verordnung, betr. den Gewerbebetrieb in der Vorstadt Hannover, v. 11. Juli 1853. 3. Folge. III. 464.

210. Gesetz, betr. Ergänzungen des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke, v. 12. October 1853. 3. Folge. I. 183. (Theilweise.)

211. Gesetz, die Ermäßigung einzelner Portosätze betr., v. 9. December 1853. 3. Folge. III. 75.

212. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Deutsch-Oesterreichischen Thelegraphenverein betr., v. 20. December 1853. 3. Folge. III. 400.

213. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, das Regulativ über das Portofranco der Stadt Emden betr., v. 20. December 1853. 3. Folge. II. 624.

214. Verordnung, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuer-Directionen betr., v. 23. December 1853. § 3. 3. Folge. I. 644.

215. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, die Erhebung und Verrechnung der von den Aemtern und Amtsgerichten erkannten Ungehorsams-, Ordnungs- und ähnlichen Geldstrafen betr., v. 2. Januar 1854. 3. Folge. III. 57. (So viel die Aemter betrifft.)

216. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den innern Telegraphenverkehr betr., v. 29. März 1854. 3. Folge. III. 417.

217. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, Aenderungen in der Vertretung der Amtsgerichte betr., v. 1. Juni 1854. 3. Folge. I. 363.

218.* Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, das amtliche Waarenverzeichniß, zu den im Zollvereine beim Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen betr., v. 28. Juni 1854. 3. Folge. II. 860.

---

209. Königl. Verordnung, betr. die Vereinigung der Vorstadt Hannover mit der Königl. Residenzstadt, v. 27. Mai 1859.

210. Wie Nr. 88. — Gesetz, die Aufhebung von Weiderechten betr., vom 8. November 1856.

211. Wie Nr. 5.

212. Wie Nr. 179.

213. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Emden, so wie das Portofranco-Recht der Stadt Emden betr., v. 12. Septbr. 1860.

214. Verordnung, die Bezirke der Steuerdirectionen betr., v. 19. Mai 1859.

215. Bekanntmachung der K. Ministerien der Finanzen und des Innern, betr. die Erhebung der Geldbußen und Nebenbeträge in Polizeistraffachen und der sonstigen Geldstrafen bei den Aemtern, v. 6. Julius 1859.

216. Wie Nr. 179.

217. Wie Nr. 186.

218. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, das berichtigte amtliche Waarenverzeichniß zu den im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen betr., v. 17. Februar 1857.

219. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Vereinswesen, v. 25. August 1854. 3. Folge. I. 542. (Theilweise.)

220. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Anwaltskammern vom 8. Nov. 1850, v. 22. September 1854. 3. Folge. I. 428.

221. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Aemter ihres Verwaltungsbezirks, betr. die Beurlaubung und Entlassung der Auditoren, vom 7. October 1854. 3. Folge. I. 390.

222. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, betr. die Zollvergütung für die Ausfuhr von Tabacksfabrikaten aus fremden Tabacksblättern, v. 21. October 1854. 3. Folge. II. 853.

223. Vorläufige Entscheidung des K. Justizministeriums, über die Auslegung verschiedener Bestimmungen im § 9 Nr. 2 des Gesetzes v. 8. November 1850, die Gebührentaxe in Strafsachen betr., v. 14. November 1854. 3. Folge. I. 491.

224. Verordnung, Abänderung der Statuten der Hannoverschen Capital-Versicherungsanstalt betr., v. 13. März 1855. 3. Folge. I. 43.

225. Gesetz, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Errichtung eines Staatsgerichthofs betr., v. 7. October 1855. 3. Folge. I. 678.

226. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betr., v. 31. October 1855. 3. Folge. III. 419.

227. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die den Beamten vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder, Werthpapiere und sonstigen Werthsachen, v. 23. Nov. 1855. 3. Folge. I. 398.

---

219. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der K. Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen betr., v. 21. December 1857.

220. Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Anwaltskammern vom 31. März 1859, v. 1. April 1859.

221. Wie Nr. 174.

222. Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, das Regulativ über die Bestimmungen wegen Gewährung der Zollbegünstigung für im Inlande zubereitete und in das Ausland versandt werdende Tabacksfabricate betr., v. 7. Mai 1859.

223. Wie Nr. 164.

224. Wie Nr. 121.

226. Gesetz, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 7. October 1855 über die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, sowie die Errichtung eines Staatsgerichtshofes, v. 7. Juni 1859.

226. Wie Nr. 179.

227. Wie Nr. 174.

228. Verordnung, betr. die Steuervergütung für den aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode ausgehenden Branntwein, v. 3. December 1855. 3. Folge. II. 764.

229. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Vertretung der Verwaltungsbeamten bei Hebung von Geldern, Werthpapieren u. s. w., v. 18. December 1855. 3. Folge. I. 394.

230. Gesetz, die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe betr., v. 22. December 1855. 3. Folge. I. 469.

---

282. Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 3. December 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für den aus der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode ausgehenden Branntwein, v. 7 September 1856.

229. Wie Nr. 174.

230. Wie Nr. 163.

Ebhardt, Christian Hermann, 1804-1884

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839

Bd.: [12],4

Hannover 1864